BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 16.

Halle (1784)

Germ.g. 176-16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015967-2
VD18 90031857

Jean gen. 1766 (16

<36602905840018

<36602905840018

Bayer. Staatsbibliothek

R

D. Franz Dominicus Häberlins
Neueste Teutsche
Reichs-Geschichte,
vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Sechszehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1784.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorrede.

Da die Bogenzahl dieses sechszehnten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, der schon in der letztern Leipziger Jubilate-Messe hätte sollen ausgegeben werden, wofern nicht einige Hinderniſſe in der Buchdruckerey dazwischen gekommen wären, bereits ziemlich stark angewachsen ist; so will ich meine Leser mit keiner weitläuftigen Vorrede dißmal aufhalten, sondern mich damit begnügen, Ihnen eine kurze Anzeige derjenigen Materien zu geben, die darinn enthalten sind. Es begreift zwar derselbe eigentlich nur die Geschichte der zwey Jahre 1591. und 1592., gehet aber in der zuletzt abgehandelten Materie von den, im Hochstifte Straßburg, zwischen den Evangelischen und Catholischen Domherren, entstandenen groſ-

sen Streitigkeiten wieder in das J. 1584. zurück, um diese wichtige Begebenheit, in ihrem ganzen Zusammenhange, vorzustellen, und die von beiden Theilen gegen einander angeführten Gründe richtig einzusehen, damit man hernach ein desto richtigeres Urtheil von den Befugnissen und Rechten des einen oder andern Theils möge fällen können.

Bey dem J. 1591. werden gewönlicher massen zuerst diejenigen Urkunden angezeigt, welche Kayser Rudolf der Zweyte, in diesem Jahr, zu Prag, als seiner ordentlichen Residenz, hat ausfertigen lassen. Hierauf wird des, zwischen Ihm und dem Türkischen Kayser, Amurath dem III., geschlossenen achtjärigen Stillstandes, und seiner abermaligen Bemühung, einen Frieden zwischen dem König von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten zu vermitteln, gedacht. Die sonst gewönliche järliche und ordentliche Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes unterblieb auch wiederum in diesem Jahr aus den, im XV. Bande dieses Werkes, S. 31. ff., angeführten Ursachen, auch gieng in demselben keine Veränderung in Ansehung des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren vor. Es foiget sodann eine umständliche und aus den Quellen gezogene Nachricht von demjenigen, was in diesem Jahr, in Ansehung des R. Münzwesens und dessen Verbesserung, sowohl von einigen R. Ständen vorgenommen worden, als auch auf den gehaltenen Münzprobationstagen vorgefallen ist. Hernach wird von dem zu Ulm gehaltenem Städtetag und dem allgemeinen Hansetag zu Lübeck gehandelt; ingleichen von dem Fränkischen Ausschuß- und allgemeinem Kreis-Tage, wie

auch

auch von den Beschwerden des Schwäbischen Kreises über das Rothweilische Hofgericht, und über die Kayserliche und Reichs-Landvogtey und Landgericht in Schwaben. Ferner wird der fortdaurenden Plackereyen im Erzstifte Cöln erwähnt, die vermutlich dem benachbarten Niedersächsischen Kreise, zur Publikation eines sogenannten Artickelbriefes für die Teutschen Knechte, mögen Anlaß gegeben haben. Hierauf folgt die Beschreibung des, von dem Fürsten Christian von Anhalt, mit einem ansehnlichen Teutschen Heer, zum Dienste K. Heinrichs des IV., unternommenen Zuges nach Frankreich, und was für Gegenanstalten H. Carl der II. von Lothringen deswegen gemacht habe, welcher bey dieser Gelegenheit in Verdacht kam, einige Absichten auf das Elsaß, und besonders die Stadt Straßburg zu haben, deswegen die Straßburger die vor ihrer Stadt gelegene Karthause niederreissen liessen, damit sich der Herzog in derselben nicht festsetzen möchte.

Nach diesen allgemeinen Begebenheiten werden auch noch, bey diesem Jahr, aus der besondern Geschichte der Teutschen Provinzen, bemerkt das Absterben Churfürst Christians des I. von Sachsen, und die hierauf getroffenen Vorkehrungen zur Ausrottung des, im Churfürstenthume, sich wieder eingeschlichenen Kryptokalvinismus; ferner die Streitigkeiten des damaligen Erzbischofs von Salzburg mit dem Probste zu Berchtolsgaden, und die darauf erfolgte Postulation des Bayerischen Prinzens Ferdinand zum Koadjutor dieser gefürsteten Probstey; die von dem Bischof Heinrich Julius zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, vorgenom-

genommene Reformation in seinem Bisthume; das Absterben des Bischofs Bernhard zu Oßnabrück, an dessen Stelle hierauf des erstgedachten Bischofs und Herzogs Heinrich Julius jüngerer Bruder, H. Philipp Sigmund, Bischof zu Verden, wiederum zum Bischof postulirt wurde; ferner der zwischen dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach und dem Grafen Wolf Jacob von Schwarzenberg getroffene Vergleich, worinn der, von dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg ausgestellte, und im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 132. ff., erwähnte Revers, wegen des Patronatrechtes und der Geistlichkeit der A. C., in den Schwarzenbergischen Grafschaften und Herrschaften, erläutert und bestätiget worden; weiter das Absterben des H. Wilhelms zu Jülich, Cleve und Bergen ꝛc.; die Gefangennehmung des R. Erb-Marschals, Graf Conrads von Pappenheim; und endlich der zwischen dem Rathe und der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg getroffene Vergleich wegen Berufung der Kirchendiener.

Bey dem folgenden Jahr 1592. fallen noch mehrere und wichtigere Begebenheiten vor. Gleich anfangs findet sich die gewönliche Anzeige der, in diesem Jahr, ausgefertigten und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden. Hernach wird von den wiederum betriebenen Unterhandlungen, wegen der Vermälung des Kaysers mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia; ingleichen von dem fruchtlosen Ausgange der, beym vorigen Jahre, erwähnten Bemühung des Kaysers, einen Frieden, zwischen dem König von Spanien und den vereinigten Niederländi-

schen

schen Staaten zu vermitteln; und alsdann von dem Ausbruche eines neuen Türkenkrieges in Ungarn gehandelt. In Ansehung des K. und R. Kammergerichtes blieb die gewönliche järliche Visitation desselben wieder eingestellt; jedoch werden, bey der Gelegenheit, die bey demselben, in diesem Jahr, vorgegangenen Veränderungen und publicirten gemeinen Bescheide bemerkt. Hierauf erfolgt eine desto umständlichere Anzeige von den verschiedenen, in den verschiedenen R. Kreisen, in diesem Jahr, gehaltenen Münz-Probations-Tagen. Die R. Städte hielten abermals ihren gewönlichen Städtetag, und die kriegerischen Auftritte und Landplackereyen am Unterrhein, in dem Erzstifte Cöln, in den benachbarten Ländern und im Westfälischen Kreise dauerten auch noch immer fort; jedoch wurde, in diesem Jahr, dem Churfürsten Ernst von Cöln seine Residenzstadt Bonn von den Spaniern, endlich überliefert. Endlich folgt die Nachricht von den Handlungen und Schlüssen des Fränkischen Kreistages zu Nürnberg, und von dem fruchtlosen Ausgange des, von dem Fürsten Christian von Anhalt, unternommenen Zuges nach Frankreich, da zuletzt dessen schöne Armee, aus Mangel der Bezalung und des Unterhaltes, wieder zurückgehen mußte, und sich grösstentheils zerstreuete.

Soviel die Begebenheiten des J. 1592., in den einzelnen Provinzen des Teutschen Reichs betrift, so ist dasselbe besonders merkwürdig wegen des Absterbens vieler regierenden Teutschen Fürsten. Bald zu Anfang des Jahrs starb der, durch seine verschiedene kriegerische Unternehmungen, und besonders wegen seines Eifers für die Ausbreitung der Reformirten Religion, so berühmte

Pfalzgraf Johann Casimir zu Lautern, bisheriger Administrator der Chur-Pfalz. Da, bey dessen Absterben, der junge Churfürst, Friedrich der IV., noch nicht seine volle achtzehn Jahre erreicht hatte; so machte dessen Groß-Oheim, der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, auf die Tutel, und nach dessen erfülltem achtzehnten Jahr, auf die Landes-Administration bis zu seinem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahr, sehr lebhafte Ansprüche, die in verschiedenen Wechselschriften scharf ventilirt wurden, von denen ich daher umständlich gehandelt habe. Der Pfalzgraf Reichart konnte aber seinen Endzweck nicht erreichen, sondern der junge Churfürst Friedrich der IV. behauptete sich bey der Selbst angetretenen Regierung. Und da derselbe in der reformirten Religion, von seinem obgedachten Oheim und Vormunde, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, war erzogen worden, und sich zu derselben eifrig bekannte, so entstunden darüber allerhand Bewegungen unter seinen der A. C. zugethanen Unterthanen in der Obern-Pfalz, von denen gleichfalls einige Nachricht gegeben wird. Einige Zeit nachher starb auch der Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz, von dessen Testamente sowohl das nöthige gemeldet, als auch die Geschichte seines Processes mit dem Churfürsten von der Pfalz, über die Erbschaft weiland Churfürst Otto Heinrichs von der Pfalz, wovon der Anfang im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 376-383., vorgekommen, fortgesetzt wird.

In der besondern Chur-Sächsischen Geschichte war zu bemerken, daß von des verstorbenen Churfürst Christians des I. hinterlassenen drey Söhnen der jüngste, Prinz August zum Bi-

Bischof zu Naumburg, so wie der Zweite, Prinz Johann Georg zum Bischof zu Merseburg sind postulirt worden; in dem Churfürstenthume selbst aber wurde in der Ausrottung des Kryptokalvinismus eifrig fortgefahren. Und in der Ernestinischen Linie, oder in dem Herzoglichen Hause Sachsen, wurde von den beiden Brüdern der Weymarischen Linie, den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann, ein neuer Vergleich wegen der Landesregierung getroffen.

Von regierenden Teutschen Fürsten starben ferner, in diesem Jahr, aus dem Mecklenburgischen Hause, wenige Tage hinter einander, der durch seine Schicksale in Liefland berühmt gewordene H. Christof, Bischof zu Ratzeburg, der in diesem Hochstifte seinen jüngern Bruder, den H. Carl, zu seinem Nachfolger hatte, und der regierende Herzog Johannes, der zwey minderjärige Söhne, Adolf Friedrich und Johann Albrecht hinterließ, über welche ihr Groß-Oheim, der alte Herzog Ulrich, die Vormundschaft übernahm. Ferner verliessen diese Zeitlichkeit, der Herzog Ernst Ludewig zu Pommern Stettin; der Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, worauf dessen hinterlassene sieben Söhne, zu Vermeidung einer weitern Landestheilung, wegen Führung der künftigen Landesregierung, einen Vertrag unter Sich errichteten, und sich mit ihrem Oheim, dem Herzog Heinrich zu Dannenberg, wegen seiner gemachten Forderungen, verglichen; und endlich der, wegen seiner mathematischen Wissenschaften besonders sehr berühmte Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, dem sein einiger

noch übriger Sohn, Landgraf Moritz, in der Regierung folgte.

Aber schon einige Monate vorher, war der Bischof Johannes von Straßburg, ein geborner Graf von Manderscheid-Blankenheim, gestorben, dessen Tod eine zwistige Bischofs-Wahl nach sich zog, wozu der Grund, bereits einige Jahre zuvor, durch die, gleich zu Anfang dieser Vorrede gemeldete, Irrungen, unter den Catholischen und Evangelischen Domherren dieses Hochstiftes, war gelegt worden. Davon nun wird das Nöthige zum Theil noch gegen Ende dieses XVI. Bandes Meiner N. T. R. Geschichte erzält, der weitere Verlauf der Sache aber bis in den folgenden Theil dieses Werkes verspart, welcher, wenn GOtt Leben und Gesundheit fristet, nach der nächsten Leipziger Michaelis-Messe an das Licht treten wird.

GOtt lasse übrigens die auf diesen Theil verwandten Stunden gesegnet seyn, und zum Nutzen des gemeinen Wesens gereichen.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 27. May 1784.

D. Franz Dominikus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeschichte

Kayser Rudolfs des Zweyten, vom Jahr 1576 — 1612.

Ausser einigen, noch in der Folge, anzuführenden Reskripten, sind mir wenige Urkunden [a]) bekannt, welche Kayser Rudolf der Zweite, im J. 1591., zu Prag hätte ausfertigen lassen. Unter diese gehört z. E., daß Er daselbst den Ständen des Fürstenthums Teschen in Schlesien dasjenige Privilegium bestätigte, welches ihnen, im J. 1572., von ihrem Herzog Wenzeslaus war ertheilt J. Chr. 1591 27 May st. u.

a) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 349. f.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

J. Chr. theilt worden [b]); ingleichen die Ritter- und
1591 Rathsordnung, welche die unmittelbare R.
27 Spt. Ritterschaft in Franken, den 3. September
des vorigen J. 1590., zu Schweinfurt unter
20. e.m. sich errichtet hatte [c]). Ferner erließ unser Kayser,
zu Gunsten der freyen und unmittelbaren R. Rit-
terschaft, ein Reskript an das Kammerge-
richt zu Speyer, daß dasselbe der hin und wieder
bedrängten R. Ritterschaft, auf ihr Ansuchen,
mit Erkennung nothwendiger Processe die hülf-
liche Hand leisten solle [d]). Eben dergleichen De-
8. Oct. kret ließ Er auch an den Präsidenten und die
Räthe des Kayserlichen Reichs-Hof-Ra-
thes ergehen, zufolge seines, den Gesandten der
drey R. Ritter-Kreise, aus der R. Hofkanz-
16 Aug. ley, ertheilten schriftlichen Bescheides, daß
nemlich der R. Hofrath, bey einlaufenden Kla-
gen der R. Ritterschaft, derselben Gehör geben,
und ihr, so viel sich nach Befinden der Sachen,
und nach Ordnung der Rechte und des H. R.
Konstitutionen gebüre, und ungefähr thun lasse,
anstatt Seiner, des Kayserlichen, nothdürftige Hülfe
solle wiederfahren lassen [e]). Endlich bestätigte
auch

b) Lünigs R. A., T. VI. 1. Forts. n. 284. p. 399.
c) *Idem* ibidem, T. XII. im 2. Absatze, n. 89. p. 177. sq. *coll.* n. 6. p. 15-37. wo diese Ritterordnung stehet.
d) *Idem* ibidem, T. eod. im 4. Absatze in *Supplem.* n. 3. p. 25. sq.
e) *Idem* ibidem, T. III. in der 1. Fortsetzung, n. 49. p. 338. Beyläufig will ich bemerken, daß wir von unserm Kayser Rudolf dem *II.* auch eine Reichs-Hof-Raths Instruktion haben. Sie bestehet aus neun Titeln, und man findet dieselbe in der *Mantissa* zu des Joh. Chph. *ab Uffenbach* Tr. de Judicio Caesar. imperiali aulico; (Viennae et Pragae, 1700. fol.) n. I. p. 12-20. und in

Lünigs

auch noch, in diesem Jahr, der Kayser, als oberster Vormund des jungen Erz-H. Ferdinand, dessen Erbländern Steyermark, Kärnthen, Crain und die Grafschaft Goerz ihre Privilegien f). J. Chr. 1591

Da der mit dem Türkischen Kayser Amurath dem III., im J. 1584., geschlossene neunjärige Stillstand g) sich seinem Ende näherte, und die Türken grosse Kriegsrüstungen zu Wasser und zu Lande machten, welche letztere hauptsächlich gegen Ungarn abzuzielen schienen; so suchte Kayser Rudolf der II. eine neue Verlängerung des Stillstandes auszuwürken. Er schickte zu dem Ende den, aus verschiedenen Ursachen, seit ein Paar Jahren her, zurückgebliebenen järlichen Zins an den Türkischen Kayser bis nach Comorra, und brachte es, ungeachtet der eifrigen Gegenbemühungen des Grosveziers Sinan und des Bassa in Bosnien, Hassan,

Lünigs R. A., T. III. 1. Fortf. n. 48. p. 331-338. Es ist zwar selbige, nach dem Bericht des von Uffenbach, in das R. Hof-Raths-Buch eingeschrieben, aber mit keinem Datum von Jahr und Tag, und mit keiner Unterschrift versehen, folglich nur als ein blosses Conzept anzusehen, wie sie dann auch niemals in würklichen Gebrauch gekommen ist; S. Joh. Jac. Mosers Teutsches Staats-Recht, P. I. L. I. c. 10. §. 3. p. 223. sq. Frider. Carl Mosers pragmat. Geschichte und Erläuterungen der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung; P. I. (Frankf. und Leipz., 1751. 8.) L. I. §. 10. p. 19. sq. und (Joh. Dan. von Gullmann) Abhandl. von der Geschichte derer wichtigsten deutschen Reichsgrundgesäze; (Frankf. und Leipz., 1767. 8.) cap. 7. §. 169. p. 351. sq.

f) S. des Grafen von Khevenhüller Annal. Ferdinand., T. III. ad a. 1591. p. m. 878.

g) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 511. f.

J. Chr. 1591 durch seinen Gesandten zu Constantinopel, dahin, daß Amurath, in dem itzigen Jahr, von neuem einen Friedstand auf acht Jahre bewilligte. Gleichwie aber die Türken die bisherigen Stillstände schlecht beobachtet hatten; so gieng es aus dißmal wiederum. Es zogen sich nemlich etliche Tausend Türken zu Roß und zu Fuße zusammen, und streiften damit in verschiedenen Gegenden, als in Croatien, Steyermark und Ungarn, herum, verheerten das platte Land, plünderten alles rein aus, und rückten endlich vor das Gränzhaus klein Comorra, überstiegen es zu nächtlicher Zeit, indem die Besatzung aus Völlerey im tiefsten Schlafe lag, und machten sie nieder. Sie beschossen auch hierauf, mit dem bey sich geführten groben Geschütze, welches doch, vermöge der öfters bewilligten Vergleiche, währendem Stillstande, auf dem gegenseitigen Gebiete nicht gebraucht werden sollte, die beiden Festungen, Nieztagneu und Czorga, nahmen sie gleichfalls ein, und erwürgten alles, was sie darin antrafen. Zuletzt nahmen sie sich vor, auch die wichtige Gränzfestung Canischa zu überfallen, und richteten ihren Zug dahin. Weil sie aber, durch Kundschafter, erfuhren, daß alle Landherren in dieser Gegend, mit einer starken Mannschaft, gegen sie anrückten, und sie bereits den Vortrab ansichtig wurden; so flüchteten sie sich in der größten Eile zurück, und steckten die eingenommenen Oerter in Brand, mußten aber einige Kanonen in den sumpfichten Gegenden stehen lassen, welche nachher die Landherren zum Theil, in ihre Gewalt bekamen h). Dies waren übrigens die Vorboten

h) *Prooem.* des Regenspurg. R. A., in der 17. Sammlung der R. A., P. III. p. 419. Nic. *Isthu-*

boten des zwey Jahre hernach ausgebrochenen neuen Türkenkrieges, von dem wir, zu seiner Zeit, weiter handlen wollen. J. Chr. 1591

Bey Gelegenheit des Frankfurtischen R. Deputationstages ist gemeldet worden, daß der Kayser sich, zu Vermittlung eines Friedens, zwischen dem König von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten, erboten habe i). Er fertigte auch noch gegen Ende des vorigen Jahrs seine Gesandten nach Holland ab, und ließ die Staaten zum Frieden, und zur Restitution der weggenommenen und besetzten Festungen ermahnen. Allein Sie gaben, zu Anfang des itzigen Jahrs, den Kayserlichen Gesandten zur Antwort, daß Sie zwar wohl zum Frieden geneigt, und erbötig wären, die eroberten Städte dem Reiche oder ihren Herren, denen sie gehörten, wieder zuzustellen; indessen bäten Sie doch, daß der Kayser Sie mit der vorgeschlagenen Friedenshandlung verschonen möchte. Der Name des Friedens klinge zwar lieblich, und sey dem gemeinen Mann angenehm; habe aber öfters einen bösen Ausgang. Man sey durch die vorigen Friedenshandlungen gewitziget worden, und man habe erfahren, daß es den Spaniern niemals ein rechter Ernst um den Frieden gewesen sey, sondern daß Sie nur ihren Vortheil und Betrug darunter gesucht hätten. Es bewiesen auch die aufgefangenen Briefe des Königs

Isthuanffii Hist. Regni Hungar., L. XXVII. p. m. 383-385. Hieron. *Ortelii* histor. Beschreib. aller Kriegsempör. ꝛc. in Ungarn; (Nürnb., 1620. 4.) P. I. ad a. 1591. p. 181. und Os. *Schadaeus* in Continuat. *Sleidani*, P. III. L. XVI. §. 51. p. m. 408. sq.

i) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 497-504.

J. Chr. 1591 von Spanien an seinen Gesandten am Kayserlichen Hofe, den Herrn Wilhelm von S. Clement, daß der König gar nicht einen rechtschaffenen und beständigen, sondern einen betrüglichen Frieden, den Er bald wieder brechen könne, begehre; folglich sey alle Friedenshandlung vergeblich und umsonst.

Auch seinem Gesandten am Spanischen Hofe, dem Grafen von Rhevenhüller, hatte der Kayser, schon im vorigen Jahr, den Auftrag gethan, daß Er den König, zu einem billigen Frieden mit den Niederländern, und zur Annehmung der Kayserlichen Vermittlung, sollte zu bewegen suchen. Es that auch deshalb der Graf von Rhevenhüller dem König, in einer langen Audienz, die dringendsten Vorstellungen, und der König wurde dadurch zur Ueberzeugung gebracht; deswegen Er dem Gesandten auftrug, dem Kayser für seine wohlgemeinte Fürsorge, und Anerbieten zu danken. Und einige Tage hernach ließ Er demselben melden, daß Er dem Herzog von Terranova, der in dieser Sache schon ehmals sey gebraucht worden, von neuem einen Auftrag dazu gegeben hätte, mit welcher Nachricht der Gesandte sogleich einen Kourier an den Kayser abschickte. Dieses bewog dann den Kayser, daß Er, ungeachtet der, von den vereinigten Niederländischen Staaten, erhaltenen und vorgedachten abschlägigen Antwort, dennoch bey seinem Vorsatze beharrete, und auch andere Fürsten zu bewegen suchte, sich zu solchen Friedenshandlungen gebrauchen zu lassen, um einmal dem Kriegswesen in den Niederlanden ein Ende zu machen, wovon noch in dem folgenden Jahr einiges vorkommen wird. Uebrigens liessen damals die vereinigten Niederländischen Staa-

Staaten, um ihr Betragen vor der Welt zu rechtfertigen, eine Schaumünze schlagen, wo auf der einen Seite die vereinigten Niederlande, unter dem Bilde einer, in einem umzäumten Garten, jedoch bey offener Thüre, ganz ruhig und sorglos schlafenden Jungfrau vorgestellet ist, ungeachtet von aussen der Feind eben anzugreifen drohete; mit der Umschrift: *Pax patet nisi Diis*, 1591. Auf der Rückseite hingegen sah man Sie an eben diesem Orte, neben ihren Bundsgenossen, in völliger Rüstung, mit der Legende: *Tuta salus bello* [k]). J. Chr. 1591

Am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte [l]) trug sich, in diesem Jahr, in Ansehung des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren, keine Veränderung zu [m]). Die sonst gewöhnliche järliche und ordentliche Visitation unterblieb auch wiederum aus den bereits angeführten Ursachen, und schrieb solche der 20 Jan.

k) *Schadaeus* l. c., P. III. L. XVI. §. 1. p. m. 383. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad a. 1590. p. 860.-862. und *Bizot* Hist. metallique de la Republique de Hollande; (à Amsterdam, 1688. 8.) p. 73.

l) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 454-457.

m) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App. X.* p. m. 91. In der kurzen Abhandlung vom K. und R. Kammer-Gerichte, und dessen Visitation, P. II. Sect. I. p. 21, werden zwar, bey dem J. 1591., zwey neue Assessoren angeführt, die in diesem Jahr von dem Niederrheinischen und Sächsischen Kreise sollen präsentirt worden seyn, nemlich Bischoff und Helffrich genannt Mosbach; allein eben dieselben stehen *pag. eadem*, auch schon unter dem J. 1590., wie Sie dann auch bereits in demselben ihre Stellen angetreten haben. S. die N. T. R. Geschichte im XV. Bande S. 454-457.

J. Chr. 1591 13 Mrz. Kayser aus Prag, und der Churfürst von Maynz aus Aschaffenburg dem Kammergerichte ab. Und da auch der Kayser, in der den Churfürstlichen Gesandten ertheilten, und bey dem vorigen Jahr erwähnten Resolution, geäussert hatte, daß die Visitationen dem Religionsfrieden gemäß zusammen zu berufen wären [n]); so hieß solches in der That nichts anders, als sie auf ewig zu hemmen, indem nemlich die Evangelischen Stände den geistlichen Vorbehalt nicht anerkannten, die Catholischen hingegen auf das hartnäckigste auf demselben bestunden, und Jene die gänzliche Ausschliessung des Evangelischen Erzbischofs von Magdeburg von der Visitation, da die Reihe an Ihm war, ohne grossen Nachtheil, nicht nachgeben konnten [o]).

Soviel nun dasjenige betrift, was in diesem Jahr, in Ansehung des R. Münzwesens [p]) vorgefallen, so gehört hieher gleich anfangs eine Stelle
8. (18) Apr. aus dem zu Nürnberg errichtetem Abschiede der Fränkischen Kreis-Rechnungs Deputation, wozu, auf dem vorjärigen Fränkischen Kreistage, Bamberg, Brandenburg, Hohenlohe und Nürnberg waren deputirt worden [q]). In derselben heißt es nemlich: es sey in dem Münzedickte

n) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 411-453.

o) Des Freyherrn von Nettelblâ vermehrter und verbesserter Bericht von K. G. Visitationen, im Anhange, p. 143. und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. Cammergerichts; (Giessen, 1772. 4.) §. 19. p. 67.

p) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 457-494.

q) S. Eben daselbst, S. 488-492.

edickte beschlossen und verabschiedet worden, daß die verordneten benachbarten Kreise järlich, und in einem jeden Jahr besonders, zwey, oder zum wenigsten einen Probiertag, in den dazu verordneten Probierstädten, halten sollten. Man habe es auch bisher im ganzen Reiche bey den beyden Probiertagen gelassen, jedoch aber daben befunden, daß die von den gehorsamen Fürsten und Ständen der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, aufgewandten schweren Kosten und wohlgemeinte Fürsorge bisher wenig gefruchtet hätten; vielmehr habe man bemerkt, daß diesen drey benachbarten Kreisen, durch die Besuchung der Probiertage, mehr vergebliche Kosten verursachet, als dadurch dem heilsamen Werke des Münzwesen sey geholfen worden, der beschwerlichen Reden und des Schimpfes zu geschweigen. Deswegen wolle der versammelte Ausschuß den Fürsten und Ständen des ganzen Kreises zu erwägen geben: ob bey solchen schweren Unkosten weiter zu beharren, und selbige den Kreisständen noch ferner aufzulegen seyen, weil bisher bey den ungehorsamen Fürsten und Ständen, wegen der bösen Münzverführung, des Aufwechsels, und solcher verbotenen eigennützigen Sachen und privat Nutzens mehr, einige Exekution oder Einsehen nicht gespürt worden, oder zu hoffen sey. J. Chr. 1591

Hiernächst wolle der verordnete Ausschuß den Fürsten und Ständen dieses Kreises nicht verhalten, daß dem Kayser und dem Churrheinischen Kreise das Verbrechen und der Ungehorsam etlicher bewußten Fürsten und Stände im Reiche, mehr dann einmal, klagend sey zu erkennen gegeben, und daneben um die verordneten Mittel der Exekution angesucht und gebeten

J. Chr. 1591 worden; mit dem Anhange, daß, Falls ja keine Veränderung oder Besserung bey den Ungehorsamen zu hoffen wäre, doch wenigstens den drey benachbarten Kreisen die Besuchung der järlichen Probiertage, wo nicht durchaus erlassen, und sie damit verschont, selbige doch wenigstens auf einen Probiertag eingeschränkt und gemildert werden möchten. Allein Sie hätten bisher keine andere Antwort und Bescheid darauf erhalten können, als daß solches Werk nicht vom Kayser, sondern auf einer allgemeinen R. Versammlung könnte und müßte verabschiedet werden. Dieses alles hätten die Verordneten des Ausschusses den gesammten Fürsten und Ständen des Kreises hiemit berichten wollen, ob Sie gleich, ihres Theils, dafür gehalten, daß der gemeine Kreis mit dergleichen beschwerlichen und unerträglichen Kosten, vorberührter Ursachen halber, billig zu verschonen wäre, und daß hierinn mit Konsens und Gutachten der beiden andern benachbarten Kreise, Bayern und Schwaben, ein Schluß gefaßt werden müßte; wie dann ohne Zweifel die Verordneten des künftigen Probiertages die Wohlfahrt der drey Kreise bedenken, und sich so zu erweisen wissen würden, damit der Kayser, als die höchste Obrigkeit, dadurch nicht beleidiget, noch demselben vorgegriffen werden möchte r).

Da an den ErzH. Ferdinand s), seit einiger Zeit her, von seinen Unterthanen der Schwä-

r) Carl Friedrich Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede ꝛc., P. II. n. 79. §. 5. p. 454-456. und Joh. Chph. Hirschens Teutschen Reichs Münz-Archiv, T. III. n. 1. p. 1. sq.

s) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 480. f.

Schwäbischen und Wallgauischen Länder, J. Chr.
Grafschaften und Herrschaften, wegen der 1591
Rappen, oder gemeiniglich genannten Basler, und anderer ausländischer, geringer, beschnittener und böser Gold- und Silber-Münzen halber, allerhand Klagen und Beschwerden waren gebracht worden; so ernannte Er seine Räthe, den Hauptmann zu Wilfling, Albrecht Schenk von Stauffenberg, und den Hauptmann zu Costnitz, D. Gallhager, zu Kommissarien, und befahl ihnen, die Schwäbischen, Wallgauischen, Hohenbergischen und Nellenburgischen Amtleute, wie auch die Abgeordneten der Schwäbischen Oesterreichischen Städte nach Costnitz zusammen zu beschreiben, ihnen die obschwebende Beschwerlichkeit der Münze halber, der Nothdurft nach, vorzutragen, und alsdann mit ihnen in Berathschlagung zu ziehen, welcher gestalt diesen Beschwerlichkeiten, und dem daraus entspringenden Unheil zu begegnen seyn möchte. Die beiden Kommissarien vollzogen also den erhaltenen fürstlichen Befehl, und beschrieben die Oesterreichischen Beamten und Städte in Schwaben auf den 18. April zu einer Tagefahrt nach Costnitz. Es erschienen auch 18 Apr.
auf den bestimmten Tag die Beamten der Herr- st. n.
schaften und Grafschaften, Bregenz, Hoheneck, Pludenz und Sonnenberg, in der Landvogtey in Schwaben, der Herrschaft Feldkirch, der Landgrafschaft Nellenburg und der Herrschaft Hohenberg; ingleichen die Abgeordneten der Städte Costnitz, Feldkirch, Zell am Untersee, Ehingen, Rotenburg am Neckar, Horb, Waldsee, Riedlingen, Munderkingen, Saulgen und Mengen; da Sie dann die geklagten Münzgebrechen in Berathschlagung

zogen,

J. Chr. 1591 d. e. zogen, und zu Abhelfung derselben, laut des vorhandenen Abschiedes, folgende Punkte einhellig beschlossen.

Erstlich hielt man für nöthig, eine Valvation aller vorerwähnten geringen Münzsorten dergestalt vorzunehmen, daß selbige, ohne Schaden, nach des h. R. R. Ordnung, umgemünzt, und von dem Erzherzog, in diesen seinen ländern, durch öffentliche Mandats, solange verboten würden, bis daß vom Kayser und den gesammten R. Ständen, oder aber von dem Erzherzog selbst, in seinen landen und Gebieten, eine mehrere und zuträglichere Verordnung geschähe, und zwar bey hofer Strafe, welche gegen die Uebertreter unnachlässig vorzunehmen wäre. Zugleich wurde diesem Abschiede der Entwurf eines solchen neuen, zu publicirenden Münzmandates eingerückt, in welchem der Erzherzog sein Mißfallen zu erkennen giebt, daß in seinen Schwäbischen und Wallgauischen Landgrafschaften, Graf- und Herrschaften, allerley ausländische, fremde, schlechte, geringe und hiebevor verrufene Münzen, vornemlich allerhand Niederländisches Geld und Rappen- oder Basler-Währung, auch geringe und beschnittene Kronen, und andere goldene und silberne Münzen überhäufig eingerissen wären; dagegen aber seine und andere gute Münzen verführt und aufgewechselt, und also dadurch seine deshalb mehrmals ergangene ernstliche Mandate und heilsame Ordnungen hintangesetzt, und nicht in Acht genommen worden, weswegen Er sich die Strafe gegen die Schuldigen vorbehalten wolle.

Ob Er nun gleich Ursache hätte, die vorgedachten und schon vorhin verrufenen Münzen

stracks

stracks verbieten zu lassen; so wolle Er doch, damit seine Unterthanen dadurch nicht zu sehr beschädiget und übereilet würden, sondern ein jeder mit Vertreibung und Hinausbringung derselben sein Bestes vornehmen könnte, hiemit bewilliget haben, daß in seinen Schwäbischen und Wallgauischen Landen, bis auf weitere des KayserS und der gesammten R. Stände, oder seine Verordnung, die ganzen Eidgenossischen- oder Schweitzer-Thaler, ingleichen diejenigen Philipps-Thaler, die bisher für 18. Batzen ausgegeben worden, und auf der einen Seite das Spanische, mit dem goldenen Vliesse umgebene, Wappen, auf der andern aber ein Kreutz hätten, jeder für 68., und die halben um 34. Kreutzer; ferner die ganzen goldenen und silbernen Philippsthaler, auf denen das Bildniß des Königs von Spanien geprägt sey, um 80., die halben um 40., die Künftheiler um 16., und die halben Künftheiler um 8. Kreutzer; weiter die Franken mit den Französischen Lilien für 32., die aber mit einem Kranze, worinn eine Schrift, wie auch die mit der Justitz, um 30., und die halben Franken, und halben Regel für 16. Kreutzer; die Venedischen und Mayländischen Silberkronen um 80. Kreutzer; die alten Französischen Dickpfenninge um 22., die Lothringischen und Schweitzerischen aber nur um 20. Kreutzer; ingleichen die Päbstlichen und Bononischen, wie auch die Strollbergischen, Eidgenossischen- oder Schweitzer-Dreybätzner um 10.; die grossen Niederländischen Zehner, mit dem Adler und spanischen Wappen auch um 10.; hingegen die Churer- und Zuger-Zehner nur um 8. Kreutzer; die Unterwaldner-, Zu-

ger-

J. Chr. 1591

J. Chr. 1591 ger- und Churer-Dreyer für 8. schwere oder 9. leichte Pfenninge; alle andere Dreyer aber um 3. Kreutzer; die ganzen Schweitzer- oder alte Churer-Batzen um 11. schwere oder 12. leichte, und die Halben um halb soviel Pfenninge; unter der Rappen, genannt Basler Münz, im einzelnen Ausgeben, ein Schnapen oder Roß um 14. Kreutzer; ein Plapert für 9., ein Doppeltvierer um 6., und ein einfacher um 3. Pfenninge; dergleichen Währung aber, in gesammten Ausgaben, Guldenweise jederzeit 16. Batzen für einen Gulden, eingenommen und ausgegeben werden mögen. Was ferner die Pfenninge und Heller der leichten oder geringen Währung belange, von denen sollte man allein diejenigen, die im Reiche und zu S. Gallen geschlagen, und zwar Sechszehn für einen Batzen, nehmen und ausgeben. Jedoch sollen von diesen verzeichneten grossen und kleinen Münzsorten, keine andere, gäng und gebe seyn, als die, welche gerecht und nicht verfälscht, oder verringert und beschnitten seyen; auch ausser denselben keine andere fremde und ausländische, im H. R. R. nicht geschlagene Münzsorten, in den Oesterreichisch-Schwäbischen und Wallgauischen Landen und Gebieten, genommen und ausgegeben werden, sondern hiemit abgeschaft und verboten seyn.

Soviel hiernächst die im Reiche geschlagenen, wie auch alle andere goldene und silberne, in des H. R. R. Münz-Edickte und Ordnung zugelassene oder verbotene Münzsorten betreffe, deshalb liesse es der Erzherzog bey der gedachten R. M. O. bleiben. Weil aber mit allerley unwichtigem und beschnittenem geringen Golde, besonders mit den Kronen, ein merklicher Betrug vor-

vorgehe, welches vornemlich davon herrühre, daß J. Chr.
das unwichtige Gold für voll genommen wür- 1591
de, solches aber als sehr beschwerlich und un-
leidlich abzustellen sey; so befehle Er ernstlich,
daß ein jeder das gute Gold nicht anders, als
nach seinem gerechten Goldgewichte einneh-
men und ausgeben solle. Was aber nicht das
rechte Gewicht hätte, bewillige zwar der Erz-
herzog in seinen Schwäbischen und Wallgaui-
schen Landen, bis auf seine weitere Verordnung,
laufen zu lassen; doch dergestalt, daß soviel
Kreutzer an einem jeden Stück abgezogen
würden, als soviele Gräne es zu geringhaltig
sey. Wenn sich indessen jemand unterstehen würde,
in seinen erstgedachten Landen und Gebieten, die
obberührten valvirten Sorten höher, oder auch
das unwichtige, beschnittene und geringe
Gold, nicht mit dem vorbesagten Abzuge, son-
dern für voll, ingleichen die andern gänzlich
verbotenen Münzen einzunehmen und auszuge-
ben, es geschehe auch unter welchem Schein es im-
mer wolle; so sollte nicht allein solches Geld als
confiscirt verfallen seyn, sondern auch derjenige,
welcher dem Andern im Lande die Einnehmung
oder Ausgebung der verbotenen Münzen,
oder der Valvirten in einem höhern Wehrte
angemuthet, oder dazu Ursache geben würde,
noch um eben soviel Geld unnachläßig gestraft,
und alsdann die Helfte solches Strafgeldes dem-
jenigen, dem das Geld, wider dieses Mandat,
anzunehmen, zugemuthet worden, wenn er
es nemlich anzeigte, oder aber, wenn es durch ei-
nen Andern eröfnet würde, dem Anzeiger unwei-
gerlich verabfolget werden. Zu desto steiferer
Handhabung dieses seines Befehls wolle Er
dann allen seinen nachgesetzten Obrigkeiten und

Amt-

J. Chr. 1591 Amtleuten, ernstlich und bey ihren Pflichten, eingeschärft haben, auf dieses alles fleissig Acht zu geben, und nicht selbst dawider zu handeln, damit der arme Unterthan hierinn nicht weiter beschwert würde. Dabeneben bewillige Er seinen Unterthanen, daß diejenigen, welche solche Geldsorten, die itzo gänzlich verboten seyen, oder künftig noch verboten werden würden, und sie nicht füglich wieder aus dem Lande schaffen könnten, selbige in das Münzwerk nach Costnitz, welches Er daselbst anrichten zu lassen bedacht sey, liefern könnten, wo es nach der Probe angenommen, und mit gutem Gelde ausgewechselt werden sollte.

Damit aber hinführo die Einschleichung und Einführung der verbotenen fremden und betrüglichen sowohl, als auch der beschnittenen und verringerten goldenen und silbernen, guten und gerechten Münzen um so viel mehr verhütet, und seine Unterthanen dadurch nicht so merklich beschweret und betrogen würden; so befehle Er hiemit seinen nachgesetzten Obrigkeiten, fleissige Aufsicht zu halten, daß die, so ausser Landes herein hanthierten, Gewerbe trieben, Wagen und Fuhren hätten, und Güter fertigten, auch insgemein alle und jede sich keines andern, als gerechten und unverrufenen Geldes, und der obbestimmten Sorten nicht anders, als wie vorstehet, bedienen sollten. Deswegen sollten Sie besonders die Wirthe, Fuhrleute und dergleichen Personen in Gelübde nehmen, daß sie, bey Strafe, nicht allein kein verbotenes Geld, noch die vorgedachten Sorten höher, als nach ihrem valvirten Wehrte, einnehmen, sondern auch diejenigen, welche ihnen die verbotenen Münzsorten, und die andern im höhern

Wehr-

Wehrte anbieten wollten, anzeigen und namhaft machen sollten, damit die ernstliche und unnachläßliche Strafe gegen solche Uebertreter vorgenommen werden könne, und worinn Sie den Anzeigern, von Amts und Obrigkeits wegen, guten Schutz und Handhabung leisten sollten. J. Chr. 1591

Endlich würden auch, durch eigennützige und boshafte Landbetrüger, die guten Reichs- und des Erzherzogs-Münzen, in- und ausserhalb landes, aufgewechselt, zum Theil mit ihrem grossen Nutzen und Vortheil verkauft, und an andere fremde Orte, so wie auch das ungemünzte Silber, verführt; dagegen schliche sich um soviel mehr das verbotene Geld ein, wie daraus leicht wahrzunehmen, daß beynahe weder seine, noch andere gerechte Münzen im Gange seyen, mithin solches um so mehr abzustellen, und ihm vorzubeugen wäre. Er befehle daher seinen untergebenen Obrigkeiten und Amtleuten ernstlich, und bey Vermeidung seiner schweren Ungnade und Strafe, daß Sie auf solches Verführen der guten Münzen und des rohen Silbers, mit allem Fleisse, ihre Aufseher und Ausspäher bestellen, und was Sie je für Münzen, sie seyen seines oder anderer R. Stände Gepräges, ingleichen was Sie an ungemünztem Silber betreten würden, zu dem Ende Sie die Boten und Andere, auf die Sie Argwohn hätten, visitiren, und die verdächtigen Güter eröfnen möchten, sogleich niederwerfen, anhalten und als confiscirt einziehen sollten. Auf eine gleiche Art solle es auch gegen diejenigen gehalten werden, welche sich unterstehen würden, fremde und verbotene Münzen einzuschleifen, und in oder durch das Land, unter was für einem Schein es immer wolle, zu führen.

J. Chr. 1591 Damit auch Niemand, in oder auſſer landes, mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könnte, ſo ſollten die Obrigkeiten dieſes Mandat, den nächſten Sonntag nach deſſen Ueberantwortung, in allen Pfarren öffentlich publiciren, und an den gewönlichen Orten anſchlagen laſſen, auch mit allem Ernſte darüber halten, ſo lieb ihnen wäre, ſeine, des Erzherzogs, Ungnade und ſchwere Strafe zu vermeiden, womit Er ihrer nicht verſchonen würde; dann diß ſey ſein ernſtlicher Wille und Meinung.

Damit nun aber zweitens nicht allein in dieſen des Erzherzogs, ſondern auch ſeiner Vorderöſterreichiſchen Regierung zu Enſisheim und ſeinen andern in dieſen Gegenden habenden Ländern, Herrſchaften und Gebieten, wie auch in der umliegenden R. Stände Landſchaften, und in andern benachbarten Städten, in Einnehmung und Ausgebung der Münzen, eine billige und allgemeine Gleichheit ins Werk gerichtet, und gehalten würde, ohne welche dieſe itzo bedachte Münzordnung dieſer Oeſterreichiſchen Orte, ohne merkliche und unerſchwingliche Beſchwerung der Unterthanen, und beſonders des gemeinen armen Mannes, zu erhalten nicht wohl möglich ſey; ſo hielte man ferner für nothwendig, daß in den andern Gebieten des Erzherzogs eine gleichmäſſige Münzordnung angeſtellt, und dann auch die benachbarten R. Stände, inſonderheit die beiden ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes, der Biſchof von Coſtnitz und der Herzog von Würtenberg, wie auch die nächſt umliegenden Prälaten, Grafen, Herren und Städte dieſes Kreiſes, ingleichen die Eidgenoſſen, vor der Publikation dieſes Man-

Mandats, im Namen des Erzherzogs, von J. Chr.
dieser gedachten Ordnung und Münzmandate, 1591
schriftlich oder mündlich, benachrichtiget, und Sie zugleich ermahnt würden, in solche Valvation und Münzordnung, auch ihres Theils, gleichfalls einzuwilligen, und sie in ihren Gebieten anzustellen; in Hofnung, daß Sie alsdann solches gleicher Gestalt zu thun gewillet seyn würden.

Drittens sey zwar auch davon gesprochen worden, diese Valvation nur auf eine bestimmte Zeit zu stellen, und nach deren Ablauf die fremden und ausländischen Sorten, oder doch wenigstens die obgedachten Dreybätzner, sammt der Rappen- oder Basler-Münze, in diesen österreichischen Landen gänzlich zu verbieten. Allein man sah doch endlich einhellig für rathsam an, solches Werk allein bis auf mehreres Einsehen und Verordnung des Erzherzogs, ohne Benennung einiger Zeit, zu richten; in Betracht, weil man hofte, daß diese Münzsorten, wenn auf solche Valvation gehalten würde, sich nach und nach von selbst verlieren würden, oder, wofern man ja für nützlich und nöthig befände, daß selbige und andere gänzlich verböten werden sollten, solches Verbot jedesmal von dem Erzherzog, nach eigenem Belieben, geschehen könnte.

Endlich viertens, hielt man auch, zu beständiger Erhaltung und Handhabung einer guten Münzordnung, für nöthig, daß in diesen Landen ein eigenes Münzwerk angerichtet würde, in welchem die verbotenen Münzen ausgewechselt und umgemünzt werden könnten. Es wurde daher mit dem Verwalter der Hauptmannschaft, und den Bürgermeistern

J. Chr. und Rathe zu Costnitz dahin gehandelt, daß
1591 Sie, solches Münzwerk, wenn es dem Erz-
herzog gefällig wäre, und ihnen etwas Silber-
kauf zugelassen würde, auf sich zu nehmen,
bewilligten. Deswegen wurde für thunlich be-
dacht, daß deshalb mit Ihnen, im Namen des
Erzherzogs, Handlung zu pflegen seyn
28 Apr. möchte. Uebrigens wurde dieser Abschied von den
a. st. n. beiden obgenannten Erzherzoglichen Kommis-
sarien, ingleichen von dem Hans Gaudenz von
Raithenau, Vogt der Herrschaften Bregenz
und Hohenegg, und dem Hecktor von Rams-
schwag, Vogt der Herrschaften Pludenz
und Sonnenberg, für sich und die andern Oe-
sterreichischen Beamten, wie auch von dem
Verwalter der Hauptmannschaft zu Costnitz,
Wilhelm Bez, und dem Stadtamtmann zu
Feldkirch, Lienhardt Papus, für sich und der
andern Oesterreichischen Städte Gesandten,
mit ihren eigenen Pitschieren bedruckt, und mit
eigenen Händen und Namen unterschrieben [t].

v. 2-6. May a. st. vet. Der Oberrheinische Kreis hielt auf die, im vorigen Jahr, bestimmte Zeit seinen gewönlichen Münzprobationstag zu Worms [u]. Die in dem letztern Abschiede geschehene Drohungen [v]) hatten auch soviel gefruchtet, daß der itzige von mehrern Kreis-Münzständen, und zwar gröstentheils durch eigene Gesandten, besucht wurde. Es beschickten nemlich denselben: 1) von geistlichen Fürsten die Bischöfe Georg zu Worms, Eberhard zu Speyer, Johannes zu Straßburg, Jacob Christof zu Basel, und

t) Hirsch *l. c.*, T. III. n. 2. p. 2.-7.
u) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 457-464.
v) Eben daselbst, S. 457-464.

und der Cardinal Andreas von Oesterreich, als Administrator der beiden Fürstlichen Stifter Murbach und Lüders; 2) von weltlichen Fürsten die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Casimir zu Lautern, Johannes zu Zweybrücken, und Georg Hans zu Feldenz, wie auch die drey Brüder und Landgrafen zu Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, und Georg zu Darmstadt; 3) von Grafen und Herren die beiden Brüder und Grafen zu Nassau-Saarbrücken, Albrecht und Philipp, ferner noch zwey Grafen von Nassau, nemlich Johann Ludewig zu Wisbach und Idstein, und Johann zu Katzenelnbogen ꝛc., weiter die Grafen Philipp zu Hanau-Lichtenberg, Eberhard zu Solms, für sich und in Vormundschaft seines Vetters Kinder, Ludewig Georg und Christof zu Stolberg und Franz zu Waldeck für sich und in Vormundschaft seiner Vetter, der Grafen Wilhelm Ernst, Christian und Wolrath von Waldeck; endlich 4) die Freyen und Reichs-Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau und Colmar. J. Chr. 1591

Auf diesem Probationstage geschah nun, laut des vorhandenen Abschiedes, 1) die gewönliche Eröfnung der, von den Münzmeistern mitgebrachten, Probierbüchsen, da dann die darinn befindlichen Proben numerirt, protokollirt und dem Kreis-Münzwardein zum Probiren zugestellt wurden, welcher auch im gemeinen Rathe Bericht abstattete, wie er ein jedes Werk in Gold und Silber befunden habe, welches zu einem jeden Werke geschrieben und bemerkt wurde. Hierauf verlas man 2) den vorjärigen Probationsabschied, und auch die von 6. May st. vet.

J. Chr. 1591 den korrespondirenden Kreisen kommunicirte Abschiede, und berathschlagte darüber das nöthige. 3) Wurde angemerkt, daß etliche, schon ehmals öfters weggebliebene, Kreis-Münzstände diesen Probationstag wiederum nicht besucht, und man also genugsame Ursache hätte, gegen Sie mit der, in der Münzprobationsordnung gedroheten Strafe des Verlustes ihrer Münzfreyheit, und der Erstattung der Unkosten, zu verfahren. Allein man wolle solches, auch noch für dißmal, einstellen, jedoch Sie deshalb zum Ueberflusse nochmals warnen; in Hofnung, daß ein jeder mit Münzfreyheit privilegirter Stand die künftigen Probationstage gehorsam besuchen würde, damit man nicht nöthig hätte, solches dem Kayser anzuzeigen, und gegen die Ausschreibenden der Kosten halber zu verfahren.

Ferner und 4) überbrachte der Gesandte des landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, zufolge des letztern Abschiedes, etliche Doppelheller, welche sein Herr hatte münzen lassen, zur Probe, und zeigte dabey an, daß die einfachen Heller, welche bisher die Unordnung und das Klagen der benachbarten Kreise verursachet hätten, gänzlich wären abgeschaft worden, wobey man es auch bewenden ließ. Soviel aber die Doppelheller belange, könne man dieselben, als eine Landmünze, in seines Herrn Landen und Gebieten, zur täglichen Handthierung, durchaus nicht entbehren, weil fast alle Zinsen und Gülten von Alters her, auf Heller regulirt seyen. Sie würden auch blos zum Landesgebrauch gemünzt, und sein Herr könnte wohl leiden, daß sie im Lande blieben, und daraus nicht verführt würden; wie dann auch den Benachbarten

ten frey stünde, selbige bey ihren Unterthanen J. Chr.
zu verbieten. Daneben giengen Sechs dieser 1591
Doppelheller auf einen Albus, und es wäre also ein jedes Stück besser, als ein Rheinischer Pfenning; folglich würde Niemand bey deren Einnahme, vervortheilt, sondern man habe dabey sogar Gewinn, wenn sie, unter Pfenningen, an fremden Orten, ausgegeben, und hernach wieder an die Orte, wo sie gangbar seyen, gebracht würden; übrigens aber wären diese Doppelheller nach dem Münzedickte allerdings regulirt, und demselben gemäß. Da man nun diese Gründe ziemlich erheblich fand, und sich auch erinnerte, daß in der R. M. O., §. 30., einem jeden Münz-Herrn oder Stand zugelassen worden, Heller nach seiner Landesart zu münzen; so hielten die anwesenden Räthe und Gesandten dafür, daß dem Landgrafen hierinn keine Ordnung, noch Maaß zu geben sey; jedoch mit der Bescheidenheit, daß dadurch dem Münzedickte nicht entgegen gehandelt, die kleinen Sorten überhäuft, und die andern höhern Münzen dadurch in Steigerung gebracht würden. Uebrigens sah man für gut an, von solchen Umständen, und wie es mit diesen Doppelhellern bewandt sey, die korrespondirenden Kreise gleichfalls zu benachrichtigen.

5) War man noch der vormaligen Meinung, daß, durch die Ueberhäufung der schlechten Münzen und kleinern Sorten, die Gröbern, und alle Kommerzien und menschliche Nahrung steigen und wachsen müßten; deswegen man dann vorhin verabschiedet, und den Münzmeistern ernstlich geboten hätte, gegen zehen Mark grober Sorten nicht mehr, als ein Werk kleiner, zu münzen. Weil man nun

J. Chr. 1591 aber, bey Eröfnung der Münzbüchsen befand, daß solches nicht durchgehends in Acht genommen worden; so wurden die vorgeforderten Münzmeister und Wardeine an ihre Eide und Pflichten, auch die gedroheten schweren Strafen erinnert, und wegen ihrer Uebertretung, der Gebühr nach, angesehen, auch ihnen ernstlich angedeutet, sich hinführo den vorigen Kreis- und Reichs-Abschieden gemäß zu verhalten, und kein Werk der kleinen Sorten ausgehen zu lassen, Sie hätten dann vorher Zehen der Groben gemünzt und geschlagen. Ingleichen geschah 6) an die anwesenden Räthe und Botschafter die Erinnerung, ihre Fürsten, Herren und Obern zu ermahnen, dem übermässigen und schädlichem Finanz und dem eigennützigen Gesuche der privat Personen zu steuren, und, soviel möglich, dem verderblichen Wuchern, Steigern, Aufwechseln, Schmelzen, Ab- und Zufuhr der Münzen, dem gemeinen Nutzen zum Besten, durch gebürende Mittel und Strafe, mit aller Wachsamkeit vorzubauen. Da auch 7) die Lothringischen Metzblanken und Dölchlin, durch den geschehenen Verruf, sich nun ziemlicher massen verloren hätten, ausser daß sie im Elsasse und in den an Lothringen gränzenden Herrschaften noch etwas im Schwange wären; so hätten diese angränzenden Obrigkeiten, soviel möglich, darüber zu halten, damit der arme Mann nicht zu sehr damit beschweret, und dahin gesehen würde, wie einmal solchem Unwesen abgeholfen, und die vorigen Abschiede ins Werk gerichtet werden möchten. Nicht weniger ließ man es 8) bey dem letztern Abschiede bewenden, daß kein Stand an zwey Orten münzen, sondern sich dessen enthalten solle,

weil

weil es der Absicht der Probationsordnung zuwider laufe; wie dann auch die Stände, welche bisher an zwey verschiedenen Orten hatten münzen lassen, berichteten, daß Sie solches abgestellt hätten. J. Chr. 1593

Kurz vor dem Probationstage hatten 9) der Erz H. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck und sein Statthalter, Regenten und Räthe im Oberelsasse, durch ihren Münzverwalter zu Ensisheim, zwey verschiedene Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises zur Bischöflich-Wormsischen Kanzley überliefern lassen, worinn sich der Erzherzog zum höchsten darüber beschwerte, daß seine Tyrolische Thaler an dem vorjährigen Probationsabschiede des Oberrheinischen Kreises wären taxirt, und die Unterthanen davor gewarnet worden. Zugleich verlangte Er die Abänderung dieses Punktes in dem gedachten Abschiede, weil seine Thaler gerecht wären, und die Verabfolgung der valvirten falschen Stücke, welches alles dann der abgeschickte Münzverwalter zu Ensisheim, auf dem itzigen Probationstage wiederholte, und der Versammlung nochmals mündlich vortrug. Weil aber die vorgedachten Schreiben etwas spät eingelaufen waren, und den Ständen, noch vor dem Probationstage, nicht hätten kommunicirt, folglich die Gesandten deshalb nicht mit gebürender Instrucktion versehen werden können, und Sie also ohne Befehl sich darauf nicht zu entschliessen wußten; so zeigten Sie solches dem Oesterreichischen Gesandten an. Daneben aber gaben Sie Ihm zu verstehen, daß es mit der geschehenen Verwarnung eigentlich die Beschaffenheit habe: der

J. Chr. 1591 Oberrheinische Kreis wäre, vermöge der hergebrachten Korrespondenz, sowohl von dem Churrheinischen, als auch dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, zu verschiedenen malen, in den Jahren 1589. und 1590., und nochmals in dem itzigen J. 1591., wegen dieser Oesterreichischen Thaler, die dieser Kreise Wardein valvirt und aufgezogen, auch am Gehalte zu gering befunden hätten, berichtet worden. Mithin habe auch derselbe nicht anders thun können, als sich hierinn den beiden andern korrespondirenden Kreisen, welche nicht allein ihre Unterthanen davor gewarnet hätten, sondern es auch an den Kayser gelangen lassen, gemäß zu erzeigen, und ein gleiches zu verabschieden. Es wurde daher der Gesandte an jene beide Kreise, bey denen ohne Zweifel die valvirten Stücke zu finden seyen, gewiesen, und Ihm zu seiner Nachricht ein Auszug aus den beiden Abschieden derselben mitgetheilt; auch für gut angesehen, solches dem itzigen Abschiede einzuverleiben, und jenen beiden Kreisen die Oesterreichische Schreiben zu kommuniciren, welche sich ohne Zweifel zu verantworten wissen würden.

Weiter und 10) fand man, bey Verlesung der vorjärigen Probationsabschiede des Churrheinischen und Westfälischen Kreises, die alten Beschwerden gegen die Stadt Straßburg wiederum angeregt, daß nemlich einige dasige Bürger theils etliche Münzen verlegen, theils sich des Aufwechselns befleissigen sollten. Darauf ertheilte nun der Abgeordnete der Stadt Straßburg den Bericht, daß der dasige Rath, zu Abschaffung des schädlichen Granulirens, Wechselns, Ziehens, Schmelzens, Aus-

und

und Einführens und dergleichen, nicht allein J. Chr.
durch öffentlich angeschlagene Mandate, die ge- 1591
bürende Vorsehung gethan, sondern auch durch
fleissige Inquisition, etliche Uebertreter, Fäl-
scher und Wechsler ergriffen, dieselben mit
schweren Strafen angesehen, und noch deren
Zwölfen, die deswegen von andern angegeben
worden, sich gebürend zu reinigen, auferlegt hätte,
worauf es zwar noch beruhe, jedoch der Rath sich
erböte, die Schärfe, befundenen Dingen nach,
zu gebrauchen, und auch ferner das nöthige anzu-
ordnen. Zu dem Ende habe der Rath ernstlich
befohlen, unter den Thoren auf das Ein- und
Ausführen eine genaue Aufsicht zu halten, und
durch solches Mittel bereits einige Granalien er-
wischt und konfiscirt, daß Er also keiner Fahr-
lässigkeit beschuldiget werden könne; bey welchem
Berichte und Entschuldigung, wie auch der
geschehenen Verordnung man es dann auch ver-
bleiben liesse. Ingleichen entschuldigte 11) auch
der Gräflich-Nassauische Gesandte seinen
Herrn gegen die geschehene Bezüchtigung der
Rheinischen Churfürsten, als sollte derselbe
seine Münze um einen ansehnlichen Schläge-
schatz verliehen haben, und seine Pfenninge
am Gehalte zu gering schlagen lassen, als wel-
ches Vorgeben Er für unerfindlich erklärte. Man
stellte also den Nassauischen und den Solmsi-
schen Münzmeister, der gleichfalls in dem Chur-
rheinischen Probationsabschiede, der halben
Batzen und Pfenninge wegen, war taxirt worden,
deshalb zur Rede, die sich verantworteten, und
auf die Probe der geschlagenen Sorten sich be-
zogen, welche dann dem Kreiswardein aufzu-
ziehen und zu probiren übergeben wurden, der aber
einen schlechten Mangel daran spürte; mithin

beru-

J. Chr. 1591 beruhigte man sich mit der Entschuldigung der Gesandten.

Hiernach wurde 12) den Münzmeistern insgesammt, ungeachtet man aus des Kreiswardeins Berichte ersehen, daß die in den Büchsen gewesenen Sorten der Churrheinischen und Westfälischen Valvation, an Schroot und Korn, fast gleich befunden worden, ernstlich und bey den im Münzedickte und der Probationsordnung enthaltenen Strafen, eingeschärft, sich denselben und den Abschieden gemäß zu verhalten. Ferner und 13) wurden auf diesem Probationstage, von dem Bischof von Worms, dem Pfalzgrafen Johannes zu Zweybrücken, dem Grafen Johann Ludewig von Nassau-Wisbach und Idstein und dem Grafen Franz von Waldeck, vier neue Münzmeister, nemlich Otto Thylling von Goslar, Jacob Taglang von Augspurg, Andreas Wachsmuth von Goslar, und Caspar Hixer von Minden, und dann von der Burg Friedberg Johann Hegenwald von Frankfurt zum Wardein präsentirt. Es erfolgte nun zwar, der Ordnung gemäß, von ihrem Herkommen, Geschicklichkeit und Abschieden einiger Bericht, man war aber nur mit den, von den Zweybrückischen und Nassauischen vorgestellten Münzmeistern, Jacob Taglang und Andreas Wachsmuth, vorgebrachten Urkunden und Abschieden zufrieden, und man legte daher den beiden andern Münzmeistern, und dem Burg-Friedbergischen Wardein auf, daß sie, binnen zwey Monaten, ihre gute Abschiede und Urkunden in die Kanzley der beiden ausschreibenden Fürsten verschaffen sollten. Indessen wurden sie doch insgesammt zu den gewöhnlichen Eiden zugelassen, bis

auf

auf den Wachsmuth, der vorhin dem Kreise schon geschworen hatte, und von dem man also nur ein Handgelübde nahm; Alle aber wurden angewiesen, ihr Amt, nach Ausweisung der Ordnung und der R. A. treulich zu verrichten. J. Chr. 1591

Ausserdem wurden 14) von den Verordneten der beiden Legstädte, Straßburg und Frankfurt, die Kreisrechnungen vom 1. May 1590. bis dahin 1591. übergeben, abgehört, und richtig befunden; deswegen dann auch dieselbe quittirt, von jeder Rechnung eine bey dem Kreise gelassen, und die andere den Verordneten wieder zugestellt wurde. Man fand aber in der Frankfurtischen Rechnung, daß die beiden, vom Kreise, im vorigen Jahr, nach Cöln abgeordneten Gesandten, der Fürstlich-Hessische Rath und Oberamtmann zu Rheinfels, Burkard von Kallenberg, und D. Gall Tuschelin, 300. Goldgulden in Species, und 76. Gulden 18. Kreutzer empfangen hätten, worüber auch der von Kallenberg dem Kreise eine specificirte Rechnung übergeben hatte. Weil man aber aus derselben ersah, daß Er 80. Goldgulden Otten von Walmerkhausen auf dem Kreistage zu Cöln, und 100. Gulden in Batzen dem D. Gall Tuschelin, bey dem Abzuge von Rheinfels, laut ihrer, der Rechnung beygelegten Handschriften, gegeben hatte; so sollten diese beide Letztere dem Kreise, in der nächsten Versammlung, über solches empfangene Geld gleichfalls specificirte Rechnungen übergeben. Und da sich ferner in den Straßburgischen und Frankfurtischen Rechnungen fand, daß etliche hundert Gulden in der Ausgabe für die Kreis-Nachgeordneten waren aufgeführt worden, darüber aber eine specificirte Rechnung

J. Chr. 1591 nung mangelte; so sollten die Einnehmer der Legstädte, wenn die Nachgeordneten ihr Wartgeld empfangen, solche zu übergeben, Anmahnung thun. Da auch in der Straßburgischen Rechnung erinnert wurde, daß man, wegen der Besoldung des bisher zu den Kreisrechnungen gebrauchten Einnehmers, wie auch schon im vorigen Jahr wäre angeregt worden, einen gewissen Schluß fassen möchte; so wurde verabschiedet, daß es bey der, im J. 1585., geschehenen Bewilligung bleiben, und die 500. Gulden, welche statt der gedachten Besoldung, vor und über die bewilligte Zeit, als eine Ausgabe verrechnet worden, in der nächsten Rechnung wieder in die Einnahme gesetzt werden sollten.

Endlich 15) erhob sich auch dißmal wiederum der gewönliche Streit zwischen den Gesandten der beiden Pfalzgrafen von Zweybrücken und Veldenz über den Vorsitz, weshalb Beide protestirten und reprotestirten. Weil aber der Zweybrückische Gesandte zuerst, und vor dem Veldenzischen in der Herberge angekommen war; so wurde demselben, nach Vorschrift der Probationsordnung der Vorsitz gelassen, jedoch der Widerspruch und die gethane Protestation des Veldenzischen Gesandtens dem Abschiede, damit man sich dessen erinnern möchte, einverleibt. Zuletzt und 16) verglich man sich, daß ein jeder Münzgenoß des Oberrheinischen Kreises, Er sey in der Ausübung des Münzens, oder nicht, den 1. May des künftigen J. 1592., ohne ferneres Ausschreiben, seine qualificirte Räthe, samt dem Münzmeister und Wardein, auf den alsdann zu haltenden Probationstag abfertigen solle, wofern derselbe von den ausschreibenden Fürsten mittlerweil nicht abgeschrieben,

ben, oder versetzt würde. Uebrigens wurde dieser Probationsabschied, gewönlicher massen von den Gesandten des Bischofs von Worms, des Pfalzgrafen zu Simmern, des Grafen zu Nassau-Saarbrücken, und der R. Stadt Worms, nemlich dem D. Georg Seublin, Johann Knauff von Rüdesheim, Philipp Brucker und Christof Reinfarth, unterschrieben und besiegelt w). J. Chr. 1591 8. May st. vet.

Noch vorher hielt auch der Churrheinische Kreis x), zufolge der letzthin zu Bacherach geschehenen Vergleichung, seinen gewönlichen Probationstag zu Maynz, welchen alle vier Rheinische Churfürsten, durch ihre Gesandten, beschickten. Laut des vorhandenen Abschiedes wurden 1) die Probierbüchsen von Maynz, Trier und Pfalz, dann Chur-Cöln hatte, diese Zeit über, nichts münzen lassen, eröfnet, die darinn gelegenen goldenen und silbernen Sorten von dem Kreiswardein aufgezogen, ihm hernach zum Probiren übergeben, und darauf von ihm die gebürende Relation an die Gesandten abgestattet. Nächstdem verlas man 2) den letztern zu Bacherach gemachten Abschied, und was inzwischen von den korrespondirenden Kreisen eingelaufen war. Und da 3) eine gute Zeit her, der Churpfälzische Münzmeister, Gilles von Syburg, wegen etlicher gegen ihn geklagten Mängel, in diesem Kreise nicht hatte wollen angenommen, und zu den gewönlichen Pflichten zugelassen werden, bevor er sich nicht, solcher Klagen halber, gereiniget, oder mit den sämmtlichen Rheinischen Churfürsten sich ausgesöhner v. 1-7. May st. n. 7. e. m.

w) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 149. p. 282-288.
x) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 471-480.

J. Chr. 1591 net hätte, er aber bey denselben, seit dem leztern Probationstage, deshalb angesucht hatte, und auch bey Ihnen Seinethalben ansehnliche Fürbitten eingelaufen waren; so gaben endlich die Churfürsten nach, daß er nunmehro zu fernern Pflichten zugelassen werden, und seinem Münzwesen ohne Verhinderung abwarten möge. Es wurde ihm also hierauf der gewönliche Eid vorgehalten und abgenommen; jedoch von Seiten des Chur-Cölnischen Gesandtens, mit Vorbehalt desjenigen, was sein Herr gegen ihn, seines besondern gegen ihn begangenen Vergehens halber, noch künftig vornehmen möchte.

4) Das Hauptwerk des Münzwesens belangend, fand man wiederum, daß die größte Unrichtigkeit in demselben lediglich auf der übermässigen Steigerung der groben Sorten beruhe, bey der man vornemlich in den beiden Kreisen, Oberrhein und Westfalen, ein für allemal, beharrete, und worüber gleichfalls die drey oberländische Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hauptsächlich gegen den Oberrheinischen Kreis, und zwar insbesondere gegen die Städte Straßburg, Worms und Speyer, treflich klagten. Nun hätten zwar die Rheinischen Churfürsten gehoft, daß solchem Mangel, durch die Zusammenbeschreibung der drey korrespondirenden Rheinischen Kreise würde können abgeholfen werden, zu welchem Ende auch der Churfürst von Maynz, im leztern Hornung, ein solches Ausschreiben zur Zusammenkunft der drey Kreise habe ausfertigen lassen; allein selbige wäre, von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, wegen vorgefallener Verhinderungen, wieder abgeschrieben worden. Weil man aber noch der Meinung sey, daß

der

der beharrlichen Steigerung aller Münzen, J. Chr.
ohne eine solche Zusammenordnung, nicht 1591
vorzubeugen wäre; so beschloß man wiederum, daß der Churfürst von Maynz die obberürten drey Kreise, zur ersten Gelegenheit, jedoch noch vor der nächsten Frankfurter Herbstmesse, zufolge des R. A. vom J. 1582. *), wiederum nach Bingen oder Wesel zusammen berufen, Sie an den erstgedachten R. A. erinnern, und ermahnen solle, die Ihrigen auch dahin abzufertigen. 5) Wurde verabschiedet, daß man noch zur Zeit bey dem von den Rheinischen Churfürsten publicirten Münzedickte †) bleiben, und allenthalben fest darüber halten solle, weil zumal dasselbe blos deswegen für gut angesehen worden, um der übermässigen Steigerung der Münzen in etwas Ziel und Maaß zu setzen, und weil man es auch auf den Widerruf der Churfürsten gestellt, und dabey gar nicht die Meinung gehabt habe, dem heilsamen R. Münzedickte dadurch einen Abbruch zu thun, sondern vielmehr demselben, so viel möglich, sich künftig, je länger, je mehr, zu nähern.

Weil demnächst 6) vorgekommen sey, daß etliche Münzmeister mehr als eine Münzstatt versähen, wovon nicht wenige Unrichtigkeiten im Oberrheinischen Kreise erfolgten; so wurde dißmal, zu Erhaltung einer bessern Richtigkeit, obgleich davon in der R. M. O. nichts ausdrückliches verordnet, oder es verboten worden, den Münzmeistern befohlen, sich dessen künftig zu enthalten, und sich mit einer Münzstatt

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 208. f.

†) S. Eben dieselbe im XV. Bande, S. 484-487.

J. Chr. 1591 statt begnügen zu lassen. Insonderheit aber wurde 7) über den Juden Joseph zu Maynz geklagt, daß er allerhand grobe gangbare Sorten aufwechsle, und sie hernach in die Münzstätten bringen, zerbrechen und in Tiegel werfen liesse. Nun entschuldigte sich zwar deswegen der gedachte Jude, und meldete, daß er keine R. Münzen zerbrechen lasse, sondern allein die verbotenen Münzen, als z. E. die leichten Franken und Dickpfenninge, ingleichen die Cölnischen Heller oder Fettmänchen. Weil jedoch aber solches, vermöge des Münzedicktes, nur der Obrigkeit, und keiner privat Person nachgelassen, und das Granaliren für sich selbst besonders verboten worden; so beschloß man, dem Juden solche Ungebühr nicht zu verstatten, sondern zu untersuchen, und daß der Churfürst von Maynz denselben, solcher Begünstigung halber, zur Strafe ziehen solle. 8) Ersah man aus der Kommunikation der Oberländischen Kreise, daß an etlichen Coblenzischen Thalern ein Mangel erscheinen solle, deswegen man den Trierischen Münzmeister und Wardein zur Rede stellte. Allein sie bezogen sich nicht nur darauf, daß ihre Münzen vorhin im Kreise zur Nothdurft seyen probirt, und der R. M. O. gemäß befunden worden, sondern sie versicherten auch auf ihren Eid und Pflicht, daß ihres Wissens kein Mangel oder Fehler an ihren Münzen sey; es müßte dann ein solcher Abgang durch Beschneiden, Feilen oder andern Betrug, verursachet worden seyn. Weil sie nun auch baten, diese Probstücke zu verschaffen; so beliebte man, selbige von den gedachten Kreisen zu begehren.

Fer-

Ferner dachte man zwar 9) auch darauf: ob J. Chr.
nicht, wegen der so sehr häufigen Pfenninge in 1591
diesem Kreise, wodurch fast alles grobe Geld sich verlöre, eine gewisse Summe zu bestimmen seyn möchte, über welche die Unterthanen in Bezalungen weiter nichts an Pfenningen nehmen sollten. Weil man sich aber erinnerte, daß ohnehin schon Niemand, vermöge des Münzedicktes, schuldig sey, wenig oder viel Pfenninge in den Bezalungen anzunehmen; so ließ man es dabey bewenden, damit dem gedachten Münzedickte um soviel weniger zuwider gehandelt würde. Jedoch sollte auf der nächsten Versammlung der drey Kreise davon weiter geredet, und auf eine bessere Ordnung gedacht werden. Und als man 10), bey Verlesung der Relation des Kreiswardeins wahrgenommen, daß die Pfenninge und andere Münzen nicht allein sehr häufig, sondern auch zu hoch ausgestickelt und ausgebracht worden, so wurde solches den Münzmeistern ernstlich untersagt, und befohlen, hinführo selbige nicht anders, als wie die Ordnung vermag, nemlich gegen 10. Mark grober Sorten nur eine von den geringern, und zwar der Ordnung gemäß, zu münzen. Wegen der Oesterreichischen Thaler aber, weil sie nach wie vor am Gewichte und Gehalte zu geringe befunden worden, hielt man 11) für nothwendig, die Unterthanen davor zu warnen. Weil auch 12) der Kreiswardein, in seiner Relation, etlicher böser Pfenninge Meldung gethan hatte; so sollten dieselben und alle Schweitzerpfenninge ferner anzunehmen verboten seyn. Endlich wurden 13) die sämtlichen Münzmeister ernstlich verwarnet, keine Reichs- oder andere im Reiche gangbare grobe Münzen aufzuwech-

J. Chr. 1591 seln, zu zerbrechen, und in Tiegel zu werfen, auch von Niemanden Granalien oder Blantschen anzunehmen, ausser mit Vorwissen der Obrigkeit, oder ohne genugsame Urkund, daß sie aus keiner Münze gemacht worden. Zuletzt und 14) verglich man sich, auf den nächsten 1 Ocktober neuen Styls, ohne ferneres Ausschreiben, zu Wesel, zu einem neuen Probationstage, wieder zusammen zu kommen, welcher auch daselbst auf die bestimmte Zeit gehalten wurde, von dem aber der Abschied, meines Wissens, noch nicht ist bekannt gemacht worden y).

Die drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwa-

3. (13) 4. (14) May. ben z), hielten um diese Zeit ebenfalls ihren Münzprobationstag zu Regenspurg, wo sich die Gesandten von Bamberg, Nürnberg, Salzburg, Bayern, und der Städte Regenspurg, und Augspurg, diese zugleich mit Vollmacht von Würtenberg, am Sonntage, den 2. May A. K., des Abends einfanden, am folgenden Tage mit ihren Berathschlagungen den An-

4. (14) c. m. fang machten, und bereits den Tag darauf den Abschied, jedoch von Salzburg mit der gewönlichen Protestation, unterschrieben und besiegelt. In demselben wird 1) darüber Klage geführt, daß bey etlichen bewußten Ständen, noch bis itzo, nicht der geringste Gehorsam, Aenderung und Besserung zu spüren sey, sondern, durch die langwierige Nachsicht und Aufschub, auch andern ausländischen Ständen Ursache gegeben worden, mit Ausmünzung böser Sorten, Verführung, Steigerung, Auf-

wechs-

y) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 150. p. 288-291.
z) S. im XV. Bande, der N. T. R. Geschichte. 488-492.

wechslung, und was solchem Unheil mehr an- J. Chr.
hängig sey, jenen ungehorsamen Ständen 1591
nachzufolgen, wie etliche Sorten, deren weiter unten gedacht werden sollte, zu erkennen gegeben. Darüber sey, binnen Jahresfristen, der Fall und Abgang auf das Hundert von 17 bis auf 26., auch auf 52. Gulden und etliche Kreuzer, und also der halbe Theil, wenn diese Münzen und Sorten in Tiegel geworfen werden, gefunden worden. Dieser Ursachen halber, und weil, bey solchem beharrlichen Ungehorsam, den Fürsten und Ständen dieser drey Kreise es so beschwerlich, als unmöglich sey, die verordneten Probiertage ferner zu besuchen, die aufgewandten merklichen Unkosten länger zu tragen, und den gemeinen Mann und arme Leute damit weiter zu beschweren, sey der mehrere Theil der Meinung, den Kayser, noch von dem itzigen Probiertage aus, zu bitten, Sie und die armen Unterthanen, mit dergleichen vergeblichen Kosten, Reisen und Ausgaben, bis auf den künftigen R. Tag, zu verschonen.

Vornemlich aber sey 2) der Silberkauf, innerhalb wenig Jahren, dergestalt gestiegen, daß es auch denjenigen Ständen, die eigene Bergwerke hätten, eben sowohl als den Gehorsamern, bey solcher Steigerung und Unordnung, unmöglich falle, ferner zu münzen. Zudem sey auch, ungeachtet der angezeigten vielfältigen Verbrechen, noch kein einiges Exempel statuirt worden, und an groben Sorten der goldenen und silbernen Münzen ein solcher Mangel, daß auch vermögliche Stände, so gern Sie ihre Münzfreyheit gebrauchen wollten, wegen dieser eingerissenen Unordnungen, der beharrlichen Verbrechen, und des ungescheuten bösen

J. Chr. 1591 Münzens halber, zu rohem oder gemünztem Silberkaufe nicht gelangen könnten. Da nun auch 3), seit etlichen Jahren her, in diesen drey benachbarten Kreisen wenig gemünzt worden, und auf den Probiertagen, eine Zeit her, nicht viel zu verrichten und zu handeln gewesen wäre; so hätten sowohl die grossen Unkosten, mit Unterhaltung der Münzmeister, Wardeine und anderer Personen, als auch die Mühe und Arbeit, beschwerliche Reisen und andere Kosten, mit der Fürsten und Stände, auch ihrer bedrängten Unterthanen besserm Nutzen, füglich erspart werden können. Man zog indessen 4) in Ueberlegung ob die Erklärung und Beschwerung der drey Kreise schriftlich oder mündlich, durch eine eigene Abordnung, bey dem Kayser anzubringen, und darüber zu handeln seyn möchte? Da dann die Gesandten sich dahin verglichen, daß Sie die vorgefallenen Bedenken und Ursachen, nach ihrer Anheimkunft, ein Jeder seiner ordentlichen Obrigkeit mit Fleiß referiren solle, um auf dem nächsten Probationstage sich über was endliches und gewisses zu erklären. Uebrigens entschuldigte sich 5) der Herzog von Würtenberg wegen seines dißmaligen Ausbleibens schriftlich, und ertheilte den Verordneten der Stadt Augspurg seine Vollmacht.

Hierauf wurde 6), dem alten Gebrauche nach, der letztere, im vorigen Jahr, den 7. Ocktober, zu Nürnberg errichtete Abschied verlesen; und 7) zeigte der Bayerische Wardein, Georg Fraislich, an, daß der B. Julius zu Würzburg, den 22. Julius 1590., zwey verschiedene Werke an Guldengroschen und R. Thalern habe münzen lassen, die am Gehalte,

Schroot

Schroot und Korn den R. Ordnungen und Abschieden gemäß seyen befunden worden. J. Chr. 1591
8) Uebergab der Fränkische Kreiswardein, Hans Neuner, einen Probierzettel, nach welchem auch der ErzB. Wolf Dietrich zu Salzburg, im J. 1590., eilf verschiedene Werke an Doppeldukaten, und eben soviel an Zweyern hatte münzen lassen, die ebenfalls der R. O. und dem Münzedickte gemäß wären. Ingleichen hätte 9) die Stadt Regenspurg, den 26. April 1591., ein Werk Guldengroschen, und ein Werk Dreyer, der R. O. gemäß, schlagen lassen. Nachdem auch 10) schon vormals den Kreiswardeinen war befolen worden, Erkundigung einzuziehen, wie die Münzsorten der benachbarten Kreise und anderer ausländischer Stände, an Schroot, Gehalt und Korn, beschaffen seyen; so übergab der Schwäbische Kreiswardein, Conrad Paudistel, einen Probierzettel, worinn bemerkt war, wie man die R. Thaler des ErzH. Ferdinand, und die Dreykreutzerer des Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, wie auch die Pfenninge der Stadt Straßburg, in der Probe, befunden habe. 11) Wurden neben andern Sorten auch Straßburgische Doppelblapperte oder Sechser aufgezogen und probirt, die aber zu 18. Gulden und 18. Kreutzer auf das Hundert zu hoch waren ausgebracht worden. Ferner probirte man auch 12) Churer-Pfenninge, obgleich solcher Sorte im Münzedickte nicht gedacht wird, und fand, daß der Abgang und Verlust an denselben 52. Fl. und 51. Kreutzer auf das Hundert sey. Hingegen konnte man 13) Zürcher halbe Batzen, aus Mangel an genugsamen Stücken, nicht aufziehen, sie hielten aber in der Probe 4.

J. Chr. 1591 Loth und 16. Grän, und der Abgang würde sich beyläufig auf den Halbschied erstrecken, wenn genug Stücke bey der Hand gewesen wären.

Da nun 14) solcher Ungehorsam, Verbrechen, Eigennutz und Muthwille, mit der gehorsamen Stände, und ihrer unvermöglichen Unterthanen äusserstem Verderben, ungestraft passirte; dagegen die Gehorsamen, durch dergleichen Nachsicht, Steigerung des Silberkaufes, Verführung und Aufwechslung der guten, und Einschleiffung der fremden und bösen Sorten, ihrer Münzfreyheiten gleichsam entsetzt, des Kayssers Autorität und Bildniß gemißbraucht, und andern fremden und ausländischen Potentaten und Ständen, durch solches Nachsehen, gleichsam die Hände geboten würden; wie man denn fast im ganzen Reiche, auf den Jahrmärkten und Messen, und in den Handlungsstädten, in hohen Summen und Bezalungen, wider den klaren Innhalt des Münzedicktes, keine andere Zahlungen und Ausgaben, als böse und verbotene halbe Batzen, Dreykreutzer und Philippsthaler sehe, welche Leztere sowohl als die Goldgulden bis itzo, wider ihre eigene Valvation, am Rheinstrome zu 1½. Gulden verschoben und ausgegeben würden; so wollten sich die Fürsten und Stände dieser drey benachbarten Kreise um so mehr versehen und getrösten, daß der Kayser, die Churfürsten und Fürsten, denen Sie, aus Noth gedrungen, solche Umstände entdecken müßten, die drey Kreise, ihres Unvermögens und Vorhabens halber, entschuldiget halten würden. Hiernächst und 15) wurde auch der, von dem Churrheinischen Kreise, den ausschreibenden Fürsten der drey Kreise überschickte leztere Probationsabschied, neben andern

andern Sachen, verlesen, und beschlossen, um J. Chr.
die Fortsetzung solcher vertraulichen Korre- 1591
spondenz zu bitten, und sowohl dem Kayser, als auch dem Churrheinischen Kreise dasjenige zu kommuniciren, was auf dem itzigen Probiertage vorgefallen war. Weil auch 16) die Ordnung des nächsten Probationstages die Stadt Augspurg traf; so wurden den Verordneten derselben die Münzbüchsen, sammt den Proben, übergeben; mit der genommenen Abrede, daß man daselbst, den 5. September A. K. d. J., sich einfinden, und den andern Tag zur Handlung schreiten wolle. Den Wardeinen aber befahl man, drey oder vier Tage vorher daselbst einzutreffen, und die Proben, wie bisher, vorzunehmen, auch an ihrem Fleisse nichts ermangeln zu lassen, damit von Seiten ihrer keine Gefahr, Versäumniß noch Verwahrlosung verspürt werden möchte [a]).

Mit der würklichen Haltung dieses neuen Probationstages der drey Kreise zu Augspurg verzog es sich nachher in etwas, indem die Gesandten der gewönlich dazu deputirten Fürsten und Städte, erst zu Anfang des Ockto- 3. (13)
bers, daselbst eintrafen, am folgenden Tage zur Oct.
Probierhandlung schritten, und bereits den 4. (14)
Tag darauf den errichteten Probationsab- e. m.
schied, jedoch Salzburg wiederum mit der ge- 5. (15)
wönlichen Protestation, unterschrieben und e. m.
besiegelten. Vermöge desselben wurden 1) der letztere Regenspurgische Probationsabschied, und hernach auch derjenige, welchen der Churrheinische Kreis kommunicirt hatte, verlesen; und hierauf 2) die Proben vor die Hand genommen, da man dann befunden, daß, seit dem letztern

a) Hirsch, *l. c.*, T. VIII. n. 35. p. 38-41.

J. Chr. Probationstage zu Regenspurg, der Erz-H.
1591 und Teutschmeister Maximilian acht Werke Thaler in Nürnberg habe münzen lassen. Diese wurden nun, währendem Probiertage, aufgezogen, probirt, und, obschon dergleichen Sorten in der Ordnung und Münzedickte nicht gedacht ist, doch befunden, daß acht Stücke eine Cölnische Mark gewogen, die fein gehalten 14. Loth und 4. Grän. Ingleichen übergab 3) der Fränkische Kreiswardein die Salzburgischen goldenen und silbernen Münzsorten, worunter fünf Werk doppelte Dukaten und acht Werk Zweyer waren, darunter 33. halbe Stück der Doppeldukaten, und 400. Stück der Zweyer auf eine Cölnische Mark giengen, und die feine Mark um 10. Gulden und 40. Kreutzer war vermünzt, auch beide Sorten der goldenen und silbernen Münze der R. O. gemäß befunden worden. Hiernächst legte 4) der Bayerische Kreiswardein, Georg Fraislich, den Gesandten eine Sorte, von dem Grafen von Solms gemünzter, halber Batzen vor, die aufgezogen und probirt wurden, aber der R. M. O. zuwider um 10. Fl. und 36. Kreutzer auf das Hundert zu hoch ausgebracht waren.

Ferner zeigte 5) der Salzburgische Gesandte an, daß man eine Sorte Zürcher halbe Batzen bey einem Salzburgischen Unterthanen zu Straßwahlheim gefunden habe, der bey angestelltem Verhör gemeldet hätte, daß er eine benannte Summe dieser halben Batzen, deren ein Stück nicht mehr, als zwey Pfenning wehrt sey, von einem Bürger zu Buchhorn, Namens Baldauf, für verkauftes Vieh, bekommen habe, aber nicht wisse, wer sie münzen lassen, und wie

sie

sie an diesen Baldauf gekommen seyen. Er habe J. Chr.
es indessen anzeigen und erinnern wollen, damit 1591
die Fürsten und Stände ihre Unterthanen vor solchen bösen Sorten warnen könnten, und würde ohne Zweifel die Obrigkeit des Baldaufs deshalb weitere Erkundigung einzuziehen und das Nöthige zu verfügen wissen. Man befahl also den drey Kreiswardeinen, daß sie diese böse halbe Batzen aufziehen und probiren sollten, die aber meldeten, daß sie das Schroot nicht finden könnten, weil nur zwey Stück vorhanden wären. Weil es nun also 6) augenscheinlich und beweislich war, daß von Jahren zu Jahren die Sorten der Dreykreutzer und halben Batzen je länger je ärger, und dadurch die gehorsamen Stände am meisten beschwert würden; so verglich man sich über ein Schreiben an den Kayser, worinn die Beschwerden der drey Kreise mit mehrerm ausgeführt waren. Zugleich ersuchte man den Kayser, daß Er, weil einige Aenderung oder Besserung, von Seiten der ungehorsamen Stände, nicht zu hoffen wäre, die gehorsamen Kreisstände aber, nun schon viele Jahre her, mit grossen Unkosten übermässig beschwert worden, und alle gehabte Mühe und Fleiß bisher vergeblich gewesen, Sich nicht wolle zuwider seyn lassen, daß, wenn ja die drey Kreise mit Besuchung der järlichen Probiertage nicht ganz verschont werden könnten, selbige doch järlich auf einen eingezogen werden dürften, als worauf sich die Fürsten und Stände eine Resolution ausbäten und erwarteten.

Uebrigens übergab 7) Carl Imhoff, wegen seines Wollhandels, den versammelten Ständen und Gesandten eine abermalige Supplikation gegen die Stadtpfleger, Bürgermeister

J. Chr. 1591 meister und Rath der Stadt Augspurg. Weil aber beide Partheyen bereits, im J. 1589., laut des damaligen Abschiedes, zum ordentlichen Wege Rechtens waren gewiesen worden, und vom Gegentheil darüber nichts weiter eingekommen, auch die angezogene Beschwerde ein von dem Münzwesen abgesondertes Werk war, das zu dieser Versammlung und Handlung nicht gehöre; so liessen es die Gesandten bey dem vorigen Bescheide bewenden, und würde der eine und der andere Theil sein Recht oder Beschwerde an gebürenden Orten zu suchen und zu erörtern haben. 8) Verglichen sich auch die Gesandten der drey Kreise dahin, daß Sie, zu Erhaltung beharrlicher Korrespondenz, dem Churrheinischen Kreise eine Abschrift von diesem Abschiede überschicken, und dagegen die angebotene Kommunikation gleichfalls erwarten wollten. Endlich 9) wurden die Probierbüchsen, sammt den Schlüsseln, den Gesandten der Stadt Nürnberg, als an welcher itzo die Ordnung des nächsten Probiertages sey, überliefert, und verabschiedet, daß man zu demselben auf den künftigen 1. alten oder 11. May neuen Kalenders daselbst sich einfinden, und den Tag darauf die Handlung antreten wolle; die Münzwardeine aber sollten drey Tage zuvor da eintreffen, um die Proben vorzunehmen [b]). Bald nach geendigtem Probationstage wurden auch die geringhaltigen halben Batzen, die sich zu Augspurg in Menge eingeschlichen hatten, vom Rathe, durch einen öffentlichen Anschlag, verrufen [c]).

Die

b) Hirsch, *l. c.*, T. VIII. n. 36. p. 41-43.

c) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 45. p. 723.

Die Reichsstädte hielten, in diesem Jahr, um Bartholomäi, ihren gewönlichen Städtetag zu Ulm, auf welchen dißmal auch der Rath zu Augspurg seine Gesandten schickte, um seinem, im vorigen Jahr, den Straßburgischen, Nördlingischen und Bopfingischen Gesandten gethanem Versprechen ein Genüge zu thun [d]). Gleich nach ihrer Ankunft zu Ulm, setzten die Gesandten von Straßburg und Nördlingen einige Artickel auf, durch welche Sie die Einigkeit unter den R. Städten wieder herzustellen hoften. Ihr Innhalt war ungefähr folgender: 1) Sollten die gesammten R. Städte es treu und redlich mit einander meynen, und bey etwa, zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft in der einen oder der andern Stadt entstehenden Irrungen, die nächst dabey gelegenen Städte sogleich ihre Abgeordnete dahin schicken, und sich bemühen, die Sache gütlich zu vergleichen. Wollte aber solches nicht von Statten gehen; so sollten 2) die zwölf deputirte Städte *) sofort eine Zusammenkunft halten, und nach Verhörung des einen und des andern Theils, die Sache entscheiden. Vornemlich aber sollten 3) die Städte sich sorgfältig in Acht nehmen, daß dergleichen Streitigkeiten nicht vor die höhere R. Stände gebracht würden; ingleichen 4) keine Stadt den ausgetretenen Bürgern der andern einigen Unterschleif geben,

J. Chr. 1591 24 Aug.

d) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 494:496.

*) S. Eben dieselbe, im II. Bande, S. 209., wo aber aus Versehen in dem Verzeichniß dieser Zwölf Deputirten Städte, bey der Rheinischen Bank die Stadt Frankfurt ist ausgelassen worden, die daher daselbst nach Speyer noch beyzufügen ist.

J. Chr. 1591 ben, noch denselben mit Rath und That an die Hand geben. Und endlich 5) sollte eine jede Stadt-Obrigkeit sich befleissigen, einem jeden Bürger, ohne Ansehen der Religion, gleiches Recht wiederfahren zu lassen. Diese entworfene Artickel wurden alsbald, sowohl von den gesammten Reichs-Städten, als auch besonders von den Augspurgischen Gesandten, genehm gehalten, und darüber eine besondere Urkunde errichtet. Als aber hierauf die Letztern, vermöge des vierten Artickels, verlangten, daß nunmehro der Rath zu Ulm die ausgeschaften und ausgetretenen Bürger von Augspurg nicht mehr dulden sollte; so wollte Jener den erwähnten Artickel nur von den künftigen Fällen auslegen, und sich zur Ausschaffung der gedachten Augspurgischen Bürger nicht verstehen. Darüber aber wurden die drey Augspurgischen Gesandten, nemlich Matthäus Welser und die Docktoren, Georg und Philipp Tradel, dergestalt aufgebracht, daß Sie den Schluß des Städtetages nicht abwarteten, sondern sogleich abreiseten. Und von dieser Zeit an ordnete der Rath zu Augspurg, ungeachtet Er öfters eingeladen wurde, Niemanden mehr auf die Städtetage ab [e]).

Seit dem J. 1584. hatten die Hansestädte keinen allgemeinen Hansetag gehalten [f]); allein ihre damalige Angelegenheiten, wovon bisher fast bey allen Jahren gehandelt worden, erforderten wieder einmal eine Zusammenberufung aller Hansestädte. Sie kamen also um Trinitatis d. J. zu Lübeck zusammen, und dauerte ihre Versamm-

30 May vet. s. 9. Jun. n. st.

e) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 45. p. 723.
f) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 557-559.

sammlung bis in die dreyzehnte Woche. Man handelte auf derselben von der Erhaltung und der Beschützung ihrer Privilegien auf den ausländischen Kontoiren, von Abwendung allerhand Nachtheils und Beschwerungen, durch welche ihre Freyheiten geschmälert und verringert würden, und berathschlagte sich darüber weitläuftig. Es hatte nemlich unter andern die Königin von Engelland, viele Schiffe der Hansestådte, die Getreide nach Portugal führen wollten, auffangen und wegnehmen lassen †); ingleichen hatten die Holländer und Seeländer angefangen, die Waaren, die in ihr Land eingeführt wurden, mit grossen und vorhin ungewönlichen Auflagen zu beschweren, und überhaupt wurde auch den Kaufleuten der Hansa, hin und wieder auf den Märkten, und auf ihren Niederlagen zu London, Bergen und an andern Orten mehr, immer ein Schade und Nachtheil nach dem andern zugefügt. Allein bey alle dem hielt man doch dafür, daß man, nach Beschaffenheit der itzigen Zeiten, mit mancher Gewalt und Unbilligkeit Gedult haben, durch die Finger sehen, behutsamer verfahren, und mit den Sachen glimpflicher umgehen müßte, als wohl ihre Vorfahren zu thun gewohnt gewesen wären. J. Chr. 1591 v. Jun. bis Aug.

Auf diesem Hansetag wurde unter andern auch die Frage aufgeworfen, daß man sich erklären sollte, wer hinführo Hansisch bleiben, und die gemeinen Auflagen ferner mit abtragen wollte? wozu sich die Cölner sogleich verstunden. Die Bremer hingegen äusserten, daß Sie, Falls wenigstens zwanzig Städte mit denen von Cöln übereinstimmten, um der Nachkommen willen, und

†) S. Eben dieselbe im XV. Bande, S. 239-242.

J. Chr. 1591 und weil Sie einmal mit eingetreten wären, doch auch mit aushalten wollten. Endlich die Niederländischen Städte erklärten, daß Sie, ungeachtet des Krieges und der itzigen Ungelegenheiten, dennoch nicht gesonnen wären, von der Hansa zu scheiden. Ferner trug die Stadt Lübeck vor, daß man zu Danzig und in allen Hansestädten den Engelländern und allen Niederländern den monopolischen Verkauf des Korns, durch ein allgemeines Mandat, verbieten möchte. Dieser Vorschlag gefiel zwar allen und jeden sehr wohl; nachdem aber das Mandat war abgefaßt worden, so wurde es nur *salva Ratificatione* angenommen. Es wurde auch ein neuer Altermann und Sekretär, der jedoch kein geborner Hansischer war, wiederum bestellt, die Residenz zu London zu halten.

Als hiernächst der Versammlung gemeldet wurde, in was für einer Beschaffenheit itzo die Sachen mit den Englischen stünden; so beschloß man: 1) an den König von Polen, wegen Abschaffung der Englischen Residenz zu Elbingen, und an den Kayser um *Mandata arctiora* wider die von Stade *) zu schreiben, und daneben Demselben etliche Mittel vorzutragen: ob man, der vielfältigen Tauschung ungeachtet, doch noch einmal die Güte versuchen, oder ob der Kayser den Städten, mit Ausschaffung der Engelländer, gnädigste Hülfe verleihen wolle? Wofern nun 2) der Kayser zu einer nochmaligen Gesandtschaft rathen würde; so wurden alsdann auf solchen Fall die Städte Lübeck und Hamburg dazu deputirt. Weil aber 3) der D. Sudermann, der seit langen Jahren her Syndikus der Hansestädte gewesen, währendem Hansetag,

*) S. Eben dieselbe im XIV. Bande, S. 653:661.

setag, gestorben war, so sollte man sich nach einem Gelehrten umhören, der die Apologie des, von der Königin von Engelland verbreiteten *Compendii Hanseatici* etc. verfertigte. 4) Dem vorhin erwähnten neuen Altermann zu London wurden 750. Mark zur järlichen Besoldung ausgesetzt; und 5) sind Lübeck, Cöln, Bremen, Hamburg, Danzig und Lüneburg, zur Verfertigung der Instrucktion für die Gesandten, die in der Englischen Sache etwa handeln würden, deputirt worden, welches die Cölnischen Gesandten *ad referendum* angenommen, wodurch die neben Cöln ernannten Städte nachher auch zu der Cöllner Repressaliensache mit verordnet wurden. Währendem Hansetag ließ der Englische Gesandte in Dännemark, Christof Parking, ein vermessenes Schreiben an die zu Lübeck versammelten Gesandten der Hansestädte abgehen, welches Ihm aber dahin beantwortet wurde, daß Ihm nicht gebüre, zu ihrer Versammlung zu kommen, bevor Er nicht gerufen würde; und daß es schändlich sey, in einem fremden gemeinen Wesen fürwitzig zu seyn, auch derjenige betrüglich handle, oder ein grobes Versehen begehe, welcher sich in einen ihn nicht angehenden Handel mische. J. Chr. 1591

Da ferner die Stadt Stade, in diesem Jahr, ein beschwerliches Mandat, wegen Besichtigung der Lacken, publicirte; so erboten sich die Lübecker, daß keine Englische Lacken, binnen Jahresfrist, in ihre Stadt gebracht werden sollten; jedoch mit dem Vorbehalt, daß ein Gleiches, auch in den andern Städten, verboten werden möchte, welches aber nicht angenommen wurde. Weil auch der Altermann

J. Chr. 1591 zu Antwerpen, aus eigenem Betrieb, die Privilegien des Kontoirs aus dem Kasten genommen hatte; so wurde Er deshalb zu Lübeck gefänglich angehalten, und der gewesene Sekretär des Kontoirs nach Antwerpen geschickt, um die Privilegien von da abzuholen. Ingleichen beschloß man, künftig daselbst nur einen Hausmeister oder Verwalter, nebst einem Sekretär, zu unterhalten, welche Personen die Stadt Cöln bestellen, und die Aufsicht des dortigen Kontoirs sich empfolen seyn lassen sollte. Wegen der oben erwähnten grossen und beschwerlichen Licenten, womit die Holländer und Seeländer das Hansische Kommerz, in diesem Jahr, beschwerten, war man zwar anfangs gewillet, Repressalien zu gebrauchen; allein man hielt hernach doch für rathsamer, solche äusserste Mittel noch zur Zeit einzustellen, und auf Mittel dieser Brabantischen Beschwerden zu denken. Ausserdem wurde verabschiedet, die Londonschen und Antorfischen Freyheiten nach Lübeck und Cöln zu überbringen; ingleichen bestätigte man die Verordnung, daß ein muthwilliger Verschwender oder Banquerottirer, wenn er flüchtig würde, mit der Schandglocke ausgeläutet, und wenn man ihn ertappte, etliche Stunden an den Pranger gestellt werden sollte; die dießfalls zum Beweis zureichenden Anzeigen aber wurden in dem Abschiede verzeichnet. Endlich wurde auch noch dekretirt, daß hinführo alle Kontoir vor den vier Quartierstädten ihre Rechnungen ablegen, und ohne deren Vorwissen von keinem Kontoir irgends einige Güter sollten veräussert, oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Zuletzt will ich auch noch bemerken, daß in diesem Jahr

die

die erste Publikation der Hansischen Schifs- J. Chr.
ordnung geschehen sey g). 1591

Auf dem letztern Fränkischen Kreistage waren Bamberg, Brandenburg, Hohenlohe und Nürnberg deputirt worden, um die Kreis-Rechnungen abzunehmen, und davon ihre Relation auf dem nächsten Kreistage schriftlich abzustatten h). Dieser ernannte Ausschuß kam nun, in dem itzigen Jahr, zu Nürnberg zu- 7. (17)
sammen, da sich dann auswies, daß der Rest der Apr.
letzten Abrechnung, vom 16. December 1582. bis zum 1. Hornung 1585., sich auf 11167. Gulden, 5. Schillinge und 5. Pfenninge belaufe, die in die neue Rechnung, vom 1. Hornung 1585. bis zum 7. Ocktober 1590., waren gebracht worden, und mit den bisher bewilligten und eingegangenen Anlagen, von den erstgedachten Terminen, zusammen eine Summe von 68553. Fl. und 23. Pfenningen ausmachten. Hingegen betrugen die bisherigen Kreisausgaben, in Münzprobations- und andern gemeinen Kreis-Sachen, von eben diesen Terminen, 20421. Fl., 4. Schillinge und $13\frac{1}{2}$. Pfenninge, folglich fand sich ein Rest von 48131. Fl., 4. Schillingen und $1\frac{1}{2}$. Pfenning. Da nun der Ausschuß einigen Mangel oder Unfleiß an den verordneten Einnehmern nicht bemerken konnte, und an der geführten Specialrechnung und deren Belägen nichts auszusetzen wußte,

g) *Chytraeus* l. c., L. XXIX. p. m. 837. und Köhlerische Sammlung der Hansischen Geschichte ad *h. a.*, in J. P. Willebrandts Hansischen Chronick, p. 275-277. *coll.* p 184. Cf. *Rymeri* Act. Angl., T. VII. P. I. p. 58 sq.

h) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 505-510.

J. Chr. 1591 so unterschrieb Er selbige im Namen der gemeinen Kreisstände, und ratificirte sie auf künftige Relation und Gutheissen derselben; wie dann die Rechnung selbst, nebst den Belägen, den abwesenden Fürsten und Ständen, auf Begehren, vorgelegt werden sollte: was hiernächst, auf diesem Kreis-Rechnungs-Deputationstage, wegen der Münzprobations-tage der drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, vorgekommen, ist schon weiter oben bemerkt worden *). Und zuletzt wurden noch, laut des

8. (18) Apr. Abschiedes, die verordneten Einnehmer den Fürsten und Ständen, von dem Ausschusse, bestens empfolen, um sie, für ihren befundenen Fleiß, Mühe und Arbeit, zu bedenken i).

m. Jul. Drey Monate hernach wurde ein allgemeiner Fränkischer Kreistag zu Nürnberg gehalten, welchen, laut der Unterschrift, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Marggraf von Brandenburg, der Bischof von Eichstätt, der Churfürst und die Herzoge von Sachsen von der Weymarischen Linie, als Innhaber der fürstlichen Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und der Teutschmeister; ferner die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg, die Grafen und Herren Heinrich und Georg zu Castell, wie auch die Grafen Dietrich zu Manderscheid und Ludewig zu Löwenstein, als sämtliche Innhaber der Grafschaft Wertheim, der Churfürst von Maynz wegen seines innhabenden Theils der Grafschaft Rieneck, Graf Georg

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 8-10.
i) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 79. p. 453-456.

Georg zu Erpach, die Freyherren und Erbschenken von Limburg, Friedrich von der Speckfeldischen und Johann, für sich und als Vormund der jungen Herrschaft von der Gaildorfischen Linie, Graf Wolf Jacob zu Schwartzenberg, und der Freyherr Georg Ludewig von Seinsheim; endlich die R. Städte Nürnberg, mit Befehl von Schweinfurt, ingleichen Rotenburg an der Tauber, Windsheim und Weissenburg am Nordgau, durch ihre Gesandten, beschickten. R. J. Chr. 1591

laut des vorhandenen Abschiedes wurde 1) der von dem ErzH. Maximilian, als Teutschmeister, zum Nachgeordneten präsentirte Landkommenthur von Ellingen, Volprecht von Schwalbach, weil Er, solches Amtes wegen, schon vormals dem Kreise mit Pflichten verwandt gewesen, blos zum Handgelübde zugelassen. v. 7. (17) Jul. 2) Meldeten die Brandenburgischen Gesandten, daß der Graf Heinrich zu Castell den Veit von Reineck, von wegen der Grafen, ihrem Herrn, dem Marggrafen, als Kreisobristen, zu einem Kriegsrath gestellt habe, der auch mit den gewönlichen Pflichten wäre belegt worden, wobey man es dann bewenden ließ. 3) Hatte man zwar auf dem letztern Kreistage zu Nürnberg die an dem K. G., zwischen dem Kayserlichen Fiskal und dem Hochstifte Würzburg, in der Stift Comburgischen Exemtionssache, ergangenen Ackten einem Ausschusse, nemlich Eichstätt, Brandenburg, Hohenlohe und Nürnberg zur Relation übergeben, und selbige auf dem itzigen Kreistage erwartet; allein der gedachte Ausschuß zeigte Ehehaften und Verhinderungen an, warum solches nicht habe geschehen können, die auch

J. Chr. 1591 für hinlänglich erkannt wurden. Mithin beschloß man, daß der Ausschuß sich über eine geraume Zeit und Ort vergleichen, und die Acten mit Fleiß durchgehen, hierauf aber seine schriftliche Relation, und zwar, wo möglich, auf dem nächsten Kreistage übergeben sollte, damit Würzburg mit der vertrösteten Erklärung und Bescheide nicht länger dürfte aufgehalten werden. Weil auch 4) die von dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, auf öftere Erinnerung, bisher erwartete Antwort, wegen der Herrschaft Heydeck †), wider Verhoffen, noch immer ausblieb, und man also vermuthen müßte, daß derselbe bey seiner zuerst gegebenen Antwort beharren würde; so verglich man sich, dem Kreis-Advokaten zu befehlen, wegen des Rückstandes und der Exemtion dieser Herrschaft am K. G. zu klagen, und Proceß auszubringen.

Ferner und 5) hatte der Landgraf Wilhelm von Hessen Cassel, wegen einiger Ihm aus der Hennebergischen Erbschaft, und zwar der Schleusingischen Linie, angefallenen Güter*), bey dem Kreise angesucht, Ihn deswegen auf den Kreistagen zu Sitz und Stimme zuzulassen, welches Ihm auch gegen sein Erbieten, den alten Rückstand von 168. Gulden zu berichtigen, und einen neuen Anschlag von einem zu Roß und drey zu Fuß zu übernehmen, bewilliget wurde. Es erschien also auf dem itzigen Kreistage sein Rath und Amtmann zu Schmalkalden, Anton von Wersabe, bezalte gegen Quittung den alten

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 90. f. n. 2. und 234. f. n. 8

*) S. Eben dieselbe im XIII. Bande, S. 506. und im XV. Bande, S. 233. und 505:510.

alten Rückstand der 168. Fl. an die Einnehmer des Vorrathes, und erklärte sich, den Kreisschlüssen, gleich andern Fürsten und Ständen, sich zu unterwerfen, worauf Er Sitz und Stimme nahm. J. Chr. 1591

Da nun 6) der Hessische Gesandte seinen Sitz neben den Chur- und Fürstlich Sachsen-Weymarischen Gesandten nahm; so protestirte dagegen, noch währender Berathschlagung, der Gesandte des H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg, und führte an, daß das Haus Sachsen, von undenklichen Jahren her, wie aus der R. Matrickel und den R. A. zu ersehen, mit Sitz und Stimme dem Landgrafen Wilhelm und dessen Vorfahren, in Reichs-Deputations- und Kreis-Versammlungen, jederzeit sey vorgezogen, und seinem Herrn, auf dem letztern Kreistage, sein Sitz und Stimme neben den Chur- und Fürstlich Sächsischen Gesandten der Schleusingischen Linie sey angewiesen worden; mithin man den Hessischen Gesandten dahin vermögen möchte, sich der angemaßten Session zu enthalten. Allein der Hessische Gesandte erwiederte darauf: Er wüßte sich zwar wohl zu bescheiden, wie es, der Session und Stimme halber, zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, im H. R. und in andern Versammlungen beschaffen sey, und würde sich sein Herr auf R. Versammlungen, der Gebühr nach, zu verhalten wissen. Weil aber dessen itzige Fränkische Kreis-Session wegen der Grafschaft Henneberg von der Schleusingischen Linie ihren Ursprung hätte, welche Linie, vermöge der R. und Kreis-Matrickel jederzeit, und seit undenklichen Jahren, der Römhildischen Linie sey vorgezogen worden,

J. Chr. 1591 hiernächst die seinem Herrn angefallenen Hennebergischen Güter ein Theil und Zubehör des Stammhauses seyen, die, ihrer Art und Eigenschaften nach, weder geringer, noch höher zu halten, als das Haupt- Principal und Stamm-Haus, auch dabey nichts anders gesucht und begehrt würde, als wozu solche Linie, von Alters her, berechtiget wäre, und hergebracht hätte; so wolle Er sich versehen, daß der H. Johann Casimir oder sein Gesandter, auf diese seine Erklärung und Erbieten, die geschehene Handlung und genommene Session, wozu Er ohnehin gemessenen Befehl in seiner Instruction hätte, nicht anders vermerken würde, als wie es von seinem Herrn und Ihm, dem Gesandten, gemeynt sey.

Mit dieser Erklärung wollte jedoch der Gesandte des H. Johann Casimir sich nicht begnügen, sondern wiederholte seine Protestation und replicirte, daß, ob Er gleich, dieser Sache halber keinen ausdrücklichen Befehl habe, weil man sich dergleichen nicht vermuthen mögen, Ihm doch als Diener gebürte, seines Fürsten und Herrn Nothdurft hierinn zu handeln, zu ahnden und zu bedenken. Beide Gesandten nahmen hierauf ihren Abtritt, da dann, nach gehaltener Umfrage, die Stimmen dahin giengen, daß man sich dergleichen Streit nicht versehen hätte, wie dann auch die Gesandten darauf nicht instruirt wären. Indessen halte man doch dafür, daß, wofern die beiden Gesandten sich dißmal ja nicht vergleichen könnten, Sie doch, nach ihrer Heimkunft, sich befleissigen sollten, damit dieser Streit, durch ihre Herrschaften, ausser Weiterung verglichen würde. Falls aber solche Vergleichung nicht Statt haben,

ben, und noch ferner an die Fürsten und Stän- J. Chr.
de des Kreises gebracht werden sollte; so würden 1591
sich diese, ohne Zweifel, der Gebühr nach zu verhalten wissen. Damit jedoch die Hauptsache, durch dergleichen unverhoften Streit, nicht gehindert werden möchte, so wäre der Gesandten Meinung und Bitte, daß ein jeder Gesandter, unvorgreiflich eines jeden Gerechtigkeit, und mit Vorbehalt der eingewandten Protestation, seine Session, wie am gestrigen Tage, nehmen möchte, damit man in der Hauptsache fortfahren könnte.

Wegen des Römhildischen Rückstandes von 1064. Gulden †) erklärte sich 7) der Gesandte des H. Johann Casimirs von Sachsen-Coburg, daß sein Herr denselben forderſamst richtig machen wollte. Und 8) in Ansehung des Streites zwischen Würzburg und Schweinfurt, wegen der rückständigen Kontribution des dritten Pfennings von den zwey R. Dörfern, Gochsheim und Sennfeld *), gaben die Würzburgischen Gesandten zu erkennen, daß, obgleich ihr Herr genugsame Ursache hätte, es deshalb bey dem Erkentniß der Moderatoren bleiben zu lassen, derselbe dennoch nicht abgeneigt wäre, sich mit Schweinfurt gütlich zu vergleichen, wenn die Stadt deshalb bey ihrem Herrn ansuchen würde. Wofern aber solche Mittel der Stadt Schweinfurt nicht annehmlich wären; so liesse es ihr Herr bey seiner ersten Erklärung bewenden. Weil nun kein Gesandter von Schweinfurt zugegen war, der über diese Würzburgische Erklärung gehört werden

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 233. n. 5. und 505-510.
*) S. Eben daselbst, S. 235. f. n. 10.

J. Chr. 1591 konnte, sondern jene Stadt, wegen ihres Ausbleibens, durch Nürnberg, sich hatte entschuldigen lassen; so beschloß man nach gehaltener Umfrage, das Würzburgische Erbieten denen zu Schweinfurt zu kommuniciren, und sie darüber zu hören.

Hierauf wird 9) in dem Kreisabschiede, von der Defensionsverfassung des Kreises gehandelt, und sich deshalb auf das von dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, als Kreisobristen, vor drey Jahren, dem Kreise übergebene und von demselben genehmigte Bedenken †) bezogen. Weil aber alle Verordnungen vergeblich wären, wofern nicht mit allem Ernste darüber gehalten würde; so sollte der mehrere Theil der Fürsten und Stände des Kreises, und ein Jeder insonderheit dahin bedacht seyn, daß in den itzigen besorglichen Zeiten kein Mangel, mit Wiedererseßung der Officier und Befehlshaber, als womit sich täglich Aenderungen zutrügen, wie auch in Ansehung der andern verordneten Mittel erscheine, als welches man hiemit einen jeden Stand Abschiedsweise erinnern wolle. Zu dem Ende ernannte sogleich Bamberg an die Stelle seines bisherigen Hauptmanns, der mit schwerer Leibesschwachheit beladen, und zu seinem Amte numehro untüchtig war, einen Andern. Und auch die übrigen Stände erboten sich, daß Sie, Falls sich mit einem oder andern von ihren verordneten Personen und Officieren eine Veränderung zutrüge, deren Stelle sogleich mit einer andern tüchtigen Person wieder beseßen, und sie den Kreisobristen wissen lassen wollten. 10) Hatte der Churfürst von Cöln kürzlich die Bischöfe von

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 80. ff.

von Bamberg und Würzburg, wie auch den Marggrafen von Brandenburg, als Kreisobristen, mündlich und schriftlich, um die dreymonatliche Hülfe des einfachen Römerzuges, zu Austreibung des fremden Burgundischen Kriegsvolkes vom Reichsboden ersuchen lassen. Weil aber solche Chur-Cölnische Schreiben den beiden ausschreibenden Fürsten des Kreises etwas spät überliefert worden, und deswegen der gröβte Theil der Abgeordneten und Gesandten von solchem Begehren keine Wissenschaft erhalten können, sich aber, ausser Befehl, einzulassen und zu erklären Bedenken hatte; so erklärte sich der mehrere Theil der Gesandten dahin, daß Sie, nach ihrer Heimkunft, solches churfürstliche Begehren ihren Herren und Obern hinterbringen wollten. Wozu sich nun alsdann die Fürsten und Stände erklären, und auf dem nächsten Kreistage hierinn beschlieſſen und bewilligen würden, sollte demnächst dem Churfürsten schriftlich gemeldet werden. J. Chr. 1591

Weiter und 11) hatten, vor wenig Tagen, der Bischof von Würzburg und der Marggraf von Brandenburg zwey verschiedene Schreiben von dem Fürsten Christian von Anhalt erhalten, worinn Er Jhnen bekannt machte, daß in kurzem das geworbene Französische und Navarrische Kriegsvolk seinen Durchzug durch beider Fürsten Länder nehmen würde; mit dem angehängten Begehren, zu verfügen, daß dasselbe für leidliche Bezalung Proviant und Victualien bekommen möchte. Bey der Gelegenheit erinnerte man sich nun desjenigen, was ehmals im J. 1570., auf dem R. Tage zu Speyer, zu Verhütung der einreiſſenden Teutschen Freyheit,

J. Chr. 1591 heit, Kriegsvolk für fremde Potentaten im Reiche zu werben, war beschlossen und verabschiedet worden *). Ob nun gleich der Fürst Christian zu Anhalt, als bestellter Französisch-Navarrischer Oberster-General-Lieutenant, sich in seinen Schreiben, einiger massen, auf die Reichs-Konstitutionen und Abschiede bezogen, und vermöge derselben den Durchzug, Proviant und Vicktualien um leidliche Bezalung begehrt hatte; so war doch in seinen Schreiben nicht gemeldet worden, zu welcher Zeit, und durch was für Orte, Städte oder Märkte der beiden Fürstenthümer der Durchzug geschehen, und wie es des Musterplatzes halber und in andern verordneten Stücken gehalten werden solle. Damit nun hiebey die armen Unterthanen verschonet werden möchten, und demjenigen, was die R. A. und Konstitutionen vermögen, nachgekommen würde; so verglich man sich über eine Abschickung, von gemeinen Kreises wegen, und auf dessen Kosten, wozu der Kreis-Obriste, der Nachgeordnete und Würzburg, als Kriegsrath, ernannt wurden, die, dem ganzen Kreise zum Besten, solche Mühe und Reise forderſamst übernehmen möchten, damit die Wohlfahrt des Kreises und der armen Unterthanen bedacht, Kaution und anderes gefordert und errichtet, auch Niemand wider die R. Verordnungen und Gebühr beschweret würde. Allein auf solchen Antrag entschuldigte sich der Brandenburgische Gesandte, weil Ihm solcher Abschickung halber nichts wäre befolen worden, und nahm solchen Schluß nur *ad referendum* an.

End-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 190-196.

Endlich 12) waren, neben dem Kreis-Ausschreiben und den zu berathschlagenden Punkten, einem jeden Stande eine Abschrift von der Kreisrechnungs-Relation mit zugeschickt worden. In derselben bemerkte man besonders die beschwerlichen Ausgaben und Kosten, die järlich auf die Probationstage verwandt werden mußten, ohne jedoch, daß gegen die Ungehorsamen bisher einige Exekution erfolgt wäre, obgleich man deswegen an gebürenden Orten um ein Einsehen vielfältig gebeten hätte. Ob nun gleich in Vorschlag gekommen war, von Seiten der drey Kreise deswegen eine eigene Gesandschaft an den Kayser abzuschicken †); so wurde doch dafür gehalten, daß dieselbe dem Kreise nur grosse Unkosten verursachen, dadurch aber eben so wenig, als bisher durch Schreiben ausgerichtet werden würde. Mithin sah man für rathsamer an, die beschlossene Ahndung, zu Ersparung der Kosten, blos durch ein Schreiben zu verrichten, wozu auch die Gesandten und Verordneten zum Probiertage votirten. Jedoch, wenn auf demselben, durch die Mehrheit der Stimmen, ein anderes beschlossen und für rathsam erkannt werden sollte; so würden sich alsdann die Abgeordneten des Fränkischen Kreises mit den Mehrern zu vergleichen wissen. Zuletzt und 13) wurde neben andern Dingen Erinnerungsweise bedacht, daß, Falls wieder ein Kreistag ausgeschrieben würde, die Fürsten und Stände auser andern Stücken zu erinnern wären: ob nicht, bey den itzigen Zeitläuften, der Vorrath zu verstärken wäre? Und daß auch des Rückstandes der Römhildischen Linie gedacht, J. Chr. 1591

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 36-41.

J. Chr. gedacht, und ausgemacht würde, von wem selbi-
1591 ger zu fordern, und einzubringen wäre e).

Es ist schon einigemal in diesem Werke der Beschwerden des Schwäbischen Kreises gegen das Rothweilische Hofgericht und die Kayserliche und R. Landvogtey, wie auch das Landgericht in Schwaben gedacht worden f). In dem itzigen Jahr kam nun die Sache wieder in Bewegung. Der Schwäbische Kreis hatte nemlich auf einigen Kreistagen, da seinen, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1582., angebrachten Klagen und Beschwerden bisher nicht war abgeholfen worden, einige herzhafte Schlüsse gegen das Hofgericht zu Rothweil abgefaßt, worüber sich dieses bey dem
12. Febr. Kayser beschwerte. Derselbe erließ also deshalb
st. n. aus Prag ein scharfes Pönalmandat an den Schwäbischen Kreis, in welchem Er gleich anfangs anführet, daß den Kreisständen nicht entfallen seyn würde, was auf dem vorgedachten Augspurgischen R. Tage, auf die vom Kreise abermals angebrachte Beschwerden wider das erwähnte Hofgericht, und den hierauf von Rothweil dagegen eingekommenen Bericht und Erbieten, sey gehandelt, und welcher gestalt solcher Punkt mit andern bey dem Justizwesen unerledigt gebliebenen Artickeln, auf eine andere Zusammenkunft und Deputation sey verschoben worden. Allein Derselben unerwartet hätten sich, auf Betrieb etlicher unruhiger und hitziger Advokaten und Rathgeber, die Gesandten,

e) Moser, *l. c.*, P. II. n. 80. p. 456-468.

f) S. z. E die N. T. R. Geschichte, im III. Bande, S. 231. f. im IV. Bande, S. 152:159. im VI. Bande, S. 348. f. im IX. Bande, S. 9. f. und im XII. Bande, S. 544:553.

sandten, auf dem, im J. 1583., zu Ulm ge- J. Chr.
haltenem Kreistage, unbesonnener Weise gelü- 1591
sten lassen, solches uralte Kayserliche Hofge-
richt verächtlich zu stumpfiren, (schimpfen,)
und, zu Verhinderung dessen Processes, nicht
allein etliche, auf den vorigen Kreistagen, ver-
meintlich gemachte Schlüsse zu wiederholen,
sondern sie auch mit vielen neuen Zusätzen, und
angemaßten Geboten und Verboten, auch Be-
drohungen mit Geld- und Thurm-Strafen,
zu schärfen. Was Er, der Kayser, kurz dar-
auf, unter dem 27. Junius desselben Jahrs, aus
Wien, und hernach, den 26. September 1585.,
mit Verweisung solcher Ungebühr der Kreis-
Räthe und Gesandten, dem Kreise zugeschrie-
ben, und ernstlich befohlen habe, solche beschwer-
liche Attentate, Verabschiedungen und gleich-
sam Verbindungen wider sein Hofgericht so-
gleich abzustellen, und sich dergleichen nicht
ferner anzumassen, würde dem Kreise gleichfalls
wohl bewußt seyn.

Nun hätte Er sich billig nicht anders verse-
hen können und sollen, als daß der Kreis, als ge-
horsame und friedfertige Stände, nach Be-
schaffenheit und in Betracht der uralten Stif-
tung, Herkommens und Befreyung des mehr-
gedachten Hofgerichtes, und deswegen mehrmals
ergangener Verordnungen, Mandate und Ab-
schiede seiner Vorfahren am Reiche sowohl,
als auch des Erbietens derer von Rothweil, sich
eines Bessern würden besonnen, und seiner Er-
mahnung und Inhibition Statt gegeben,
auch das Hofgericht bey seiner wohlhergebrachten
Gerichtsbarkeit ruhig und ungestört gelassen
haben. Und daß vielmehr der Kreis diejenigen,
welche sich, zu Entehrung und Verkleinerung

der

J. Chr. 1591 der Kayserlichen Hoheit und Ansehen, wie auch zu schmälicher Antastung der Konstitutionen seiner Voreltern, aus vorgefaßten Meinungen und Eigensinn, unterstanden hätten, unter dem gemeinen Namen der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises, dergleichen ungebürliche Abschiede und Verbindungen zu machen und ausgehen zu lassen, mit solchem Ernste und Strafe würde angesehen haben, daß Er, der Kayser, dessen Mißfallen an dergleichen unruhiger und vermessener Köpfe Frechheit hätte spüren mögen. Zumahl da seine Hofrichter und die Beysitzer, wie auch der Rath zu Rothweil, auf den, im Maymonat des vorigen Jahrs, zu Ulm gehaltenen Kreistag ihre Botschaft mit Instrucktion, und allem nöthigen, so mündlichen, als schriftlichen Berichte der Sachen, abgefertiget, und sich dabey nochmals erboten hätten, daß Sie, wofern über die vorigen, und bereits abgeschafften Beschwerden der Kreisstände, noch weiter etwas Gebrechliches bey dem Gerichte oder dessen Personen vorhanden wäre, und insbesondere namhaft gemacht werden würde, dasselbe gleichfalls gerne abstellen, oder deshalb vor dem Kayser, oder dessen Kommissarien vorkommen wollten. Ausserdem stünde ja dem Kreise überhaupt, oder einem jeden Stande desselben insbesondere frey, wenn Er meinte, daß Er oder die Seinigen mit Ladung, Proceß und Erkentniß des gedachten Hofgerichtes zur Ungebührt beschwert und übereilt würden, sich dagegen auf sein Privilegium, womit Sie fast alle versehen wären, mit gebürender Abforderung, zu berufen; oder, wenn derselben nicht Statt gegeben werden wollte, die gewönliche Appellation an das K. Kammergericht einzuwenden.

Allein

Allein Er, der Kayser, habe mit Befremden und Mißfallen vernommen, was für eine fast verächtliche und hochmüthige Antwort die auf dem obgedachten Kreistage zu Ulm gewesenen Gesandten dem Kayserlichen Hofrichter und den Beysitzern, wie auch dem Rathe der Stadt Rothweil, auf ihre Werbung und mündlichen Vortrag, mit angehängtem nachbarlichen Erinnern, Bitten und Erbieten, gegeben hätten, und was damals wäre verabschiedet worden. Aus derselben ergebe sich nemlich, daß alle seine und seiner Vorfahren wohlbedächtliche Fundationen, uraltes und undenkliches Herkommen, öfters erneuerte und bestätigte Freyheiten, gnädige Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Befehle gänzlich hintangesetzt worden. Ja die erwähnten Kreisgesandten hätten sich nicht gescheuet, mit Wiederholung vieler schweren Injurien und Lästerungen, welche die obgedachten Rathgeber und Schriftsteller in ihren zusammen getragenen Beschwerden angezogen hätten, nicht sowohl das Gericht, als vielmehr Ihn, den Kayser, und seinen Herrn Vater, weiland K. Maximilian den II., wie auch dessen wohlbedächtlich angestellte Visitation, und mit deutlicher Erklärung der Ehehaften von neuem verfaßte und im Reiche publicirte, auch nachher von Ihm bestätigte Hofgerichtsordnung selbst, hochsträflicher Weise, anzutasten, und dieses gemeinnützige Kayserliche Werk, mit der höchsten Verachtung, unordentliche *Concussiones*, *Cavillationes*, *Vexationes* et *indesinentes Tribulationes*, mithin das Kayserliche ordentliche Hofgericht selbst und Dessen Jurisdiction, ein vermeintes, fremdes und ausländisches Rothweilisches Gericht oder Rothweilischen Proceß zu nennen. J. Chr. 1591

J. Chr. 1591

Es hätten auch jene **Kreisgesandten** alle ihre **vorige**, das **Hofgericht** betreffende, **nichtige Abschiede** nicht allein **erneuert**, sondern auch, zu seiner besondern **Verachtung**, die **Publikation** und **Exekution** derselben einander, mit solchem hitzigen Eifer, **eingeschärft**, und sich dessen, ohne allen Ihm schuldigen Respeckt, dergestalt **gerühmet**, als wenn Sie allenthalben an der Sache **recht gethan** hätten, und **von** dem **Kreise** besonders **dazu bestellet** worden, und **befugt** wären, das **Kayserliche Hofgericht**, nach ihrem Gefallen, zu **stumpfiren**, und dessen ordentliche **Gerichtsbarkeit**, durch dergleichen verbotene privat Verbindungen, zu Boden zu drücken, und gänzlich **aufzuheben**, oder die **Kreisstände** davon de Facto zu **eximiren**; gleichsam, als wenn Sie es nur **mit** Denen von **Rothweil**, und **nicht** mit **Ihm**, als dem **Obergerichtsherrn** und **Römischen Kayser**, zu thun hätten. Die **Worte** des gemachten **Abschiedes** zeigten solches deutlich an, und obgleich von Ihnen *via Facti* wäre verfahren worden; so hätten Sie dennoch denen von **Rothweil** zum Schein, und nur **zu dem Ende**, um dieselben zu **Klägern** zu **machen**, und sie ihrer undenklichen *Possessionis vel quasi* zu **entsetzen**, welches ohne Zweifel auch der **geringste Kreisstand**, in seinen Sachen, **nicht dulden** würde, ganz spöttischer Weise das **Recht vorgeschlagen**.

Alle diese Dinge nun wären **unleidliche Neuerungen**, welche, wenn sie von ihren, der **Fürsten** und **Stände**, **Kreisgesandten** und **Advokaten**, nach ihrem Gefallen, und ohne besondern Befehl, wären **gehandelt**, **abgeredet** und **geschrieben** worden, billig **nicht ungestraft** bleiben sollten. Wären sie aber von den **Fürsten**

und

und Ständen des Kreises selbst, dessen Er sich J. Chr.
doch nicht versehen wolle, den Gesandten, ihrem 1591
Berühmen nach, befohlen, oder nachmals beliebt worden, und nun ins Werk gesezt werden sollten; so könne solches von Ihm, dem Kayser, Amts und Pflicht halber, zu Schmälerung und Nachtheil Seiner und Seiner Nachfolger am Reiche kayserlichen Hoheit, Jurisdiction und Obrigkeit, keinesweges nachgesehen und gestattet werden. Dann Er sey nicht allein verbunden, seiner Vorfahren am Reiche wohl aufgerichtete gute Ordnungen und Satzungen, soviel Ihm immer möglich, ungeschmälert zu handhaben, und einen Jeden bey seinen Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Herkommen zu schützen, sondern auch alle unrechtmässige Gewalt und Eingriffe, die dawider von Jemand, wer der auch sey, und unter was für einem Schein, vorgenommen würden, abzuschaffen.

Weil Er also vermerke, daß sowohl seine vorgedachte gnädige Ermahnungen und Inhibitionen, nebst derer von Rothweil öftern Protestationen und Erbieten bey dem Kreise und dessen unverständigen Rathgebern gar nicht Statt fänden; so wolle Er hiemit anfangs, aus Kayserlicher Machtvollkommenheit, jedoch mit Vorbehalt der wohlverdienten Strafe gegen die Stifter dieser Ungebühr, und freventliche Kalumnianten und Antaster Seiner und Seiner Vorfahren Kayserlichen Person, Ordnungen und Hoheit, alle Ihre, wider das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, und dessen über 450. Jahre her wohlhergebrachte Jurisdiction, und zu deren Verhinderung, hiebevor oder itzo neulichst, unter was für einem Schein

J. Chr. 1591 solches geschehen seyn möge, gemachte vermeinte Abschiede, Konventionen, *Pacta*, Verbindungen, Gebote und Verbote, als widerrechtliche, thätliche und verbotene Attentate, nebst allem, was darauf erfolget, vorgenommen und gehandelt worden, oder noch gehandelt werden möchte, ob es schon ohnehin, an sich selbst, allerdings kraftlos und nichtig sey, hiemit kassirt, vernichtet und aufgehoben haben.

Zugleich befahl der Kayser den Fürsten und Ständen des Kreises, bey einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes, daß Sie alle obgemeldete beschwerliche Attentate, Neuerungen und Verabschiedungen gegen das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil gänzlich ab- und einstellen, Sich derselben hinfüro enthalten, und solches Gericht bey seinem lang hergebrachten Kayserlichen Gerichtszwange, Uebung und Gebrauche, Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten, und besonders bey der, von seinem Herrn Vater, wohlbedächtlich reformirten, publicirten, und durch von Ihn bestätigten Gerichtsordnung ruhig bleiben lassen, dasselbe ferner nicht schmälern, oder daran verhindern sollten. Noch weniger sollten Sie den Ihrigen, solches von Ihrentwegen zu thun, nachsehen oder gestatten, noch auch für sich selbst, aus eigener Bewegung, weder mit Gewalt, Gebot, Verbot, Auflegung der Eidespflichten, neuer Ordnungen, Abschieden, Packten und Satzungen, Bedrohungen, Gefangensetzung, Geld-, Thurm- oder andern Strafen, noch auch durch Vergewaltigung der Hofgerichtsboten, die Ladungen und Rechtfertigungen an solchem Seinem Kayserlichen Hofgerichte hinfüro abstellen und verhindern.

Ueber-

Ueberhaupt aber sollten Sie nichts, als ihre J. Chr.
von den Römischen Kayſern und Königen ha- 1591
bende Privilegien und Freyheiten, Mandate und Erklärungen, oder die Sie künftig erlangen würden, gegen das mehrgedachte Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, wenn Sie oder die Ihrigen vor daſſelbe geladen, oder andere dergleichen Proceſſe wider Sie daſelbſt ausgehen würden, anders nicht gebrauchen, als wie es ſich von Rechtswegen, und deſſelben Privilegien und Freyheiten, wie auch ſeines Herrn Vaters reformirten und von Alters hergebrachten Ordnung nach, gebühret und hergekommen ſey, d. i. mit ordentlicher Abſonderung und Vorwendung ihrer Privilegien, Freyheiten, Mandate und Erklärungen. Und wenn alsdann etwas Beſchwerliches dawider erkannt oder gehandelt würde; ſo könne hernach derſelbe beſchwerte Stand, Obrigkeit oder Partey davon an das K. Kammergericht, dem Herkommen nach, appelliren, und wegen ſolcher zugefügten Beſchwerung die gebürenden und ordentlichen Rechtsmittel gebrauchen. In dieſem allen möchten nun die Fürſten und Stände des Kreiſes, ſammt und ſonders, ſich dermaſſen gehorſam erzeigen, daß es nicht nöthig wäre, gegen Sie, wegen ihres Ungehorſams, mit der obbeſtimmten Strafe, oder ſonſt auf eine andere Art, nach Hofgerichtsgebrauch und einer beſondern Ehehaftin deſſelben, zu handeln und zu verfahren [m].

m) Lünigs R. A., T. XIV. p. 389-392. n. 6. und Deſſelben Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 637-642. n. 105. Cf. Jo. Ge. *von Zimmern* Manuale Caeſareo-Dicaſteriale, ſ. Quodlibeta iudi-

J. Chr. 1591 In Ansehung desjenigen, was in diesem Jahr, wegen des Landgerichtes in Schwaben vorgefallen, müssen Wir die Sache etwas weiter herholen. Da die auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., dem Kayser und dem Reiche gethanen Vorstellungen des Schwäbischen Kreises gegen die Kayserliche und Reichs-Landvogtey in Schwaben und gegen das dasige Landgericht n) ohne alle Würkung geblieben waren; so beschlossen die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises, im J. 1567., laut des Abschiedes vom 20. Jenner, eine abermalige Gesandtschaft an den Kayserlichen Hof abzufertigen. Dieselbe sollte sowohl um die endliche Erledigung und Abhelfung der immer unerträglicher werdenden Beschwerden wider das Landgericht und die Landvogtey ernstliche Vorstellungen thun, als auch um eine schleunige Kayserliche Kommission, die dem Bischof von Eichstätt und dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg aufgetragen würde, bitten, damit die Kreisstände, bey der längern Fortdauer solcher Beschwerden, zu weitern Beyträgen an den Kayser und das Reich nicht ganz und gar untüchtig gemacht, und in noch mehrere Weitläuftigkeiten, Unruhe und Gefahr gesetzt werden möchten.

Allein auch diese Gesandschaft war so wenig, als die hernach vorgeschlagene Ablösung der Landvogteylichen Pfandschaft von einiger Würk-

iudiciaria theorico-practica ex Judicii Caesareo-Aulici Rottwilani — — antiqua et renovata Ordinatione etc.; (Constantiae, 1679. 8.) P. II. Quodlibet. I. p. 84-89.

n) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 348. f.

Würkung, mithin, aller so oft wiederholten Vorstellungen und Bitten ungeachtet, weder von den Kayſern Maximilian dem II. und Rudolf dem II., noch von dem Erz-H. Ferdinand zu Inſpruck, als damaligem Beſitzer und Innhaber der Landvogtey und des Landgerichtes, einige Abhelfung und Hülfe nicht zu erlangen war. Endlich erklärte ſich der erſtgenannte Erzherzog, in einem Schreiben an den Kayſer, vom 20. May 1581., daß Er ſich vor einer Kayſerlichen Kommiſſion in ein gütliches und unverbindliches Verhör und Handlung einlaſſen wollte; jedoch dergeſtalt, daß ſolche ſeinen und des Landgerichtes wohl hergebrachten Rechten und Gewonheiten, wie auch dem Erzhauſe Oeſterreich an ſeinen Freyheiten, Privilegien und Exemtionen ohne Nachtheil ſeyn, und immittelſt dem Landgerichte ſein freyer und ſtracker Lauf, wie bisher, unverhindert gelaſſen werden ſollte. Aber auch dieſe Kommiſſion kam hernach nicht zu Stande; deswegen endlich die Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Kreiſes, im J. 1588., auf dem Kreistage zu Ulm, verſchiedene Ausfertigungen an das K. Kammergericht zu Speyer und ihren daſigen Prokurator, wie auch an das Landgericht ſelbſt, und die drey Reichs- und Wahl-Städte, Ravenſpurg, Ulm und Wangen, abfaßten, und die Abrede nahmen, auf dem nächſten Kreistage weiter über dieſe Sache zu berathſchlagen, und einen Entſchluß zu faſſen, wie dieſem Werke einmal aus dem Grunde abgeholfen werden möchte. J. Chr. 1591

Das Jahr darauf ließ der H. Ludewig von Würtenberg, von Kreisausſchreibamtes wegen, an den Landrichter, Hieronymus (1589 22 Aug. und 5. Sept.)

J. Chr. 1591 Klöckhler, bey Gelegenheit eines wider die Stadt Leutkirch ungebürlich angemaßten Achtsprocesses, scharfe Abmahnungsschreiben ergehen, von weitern Attentaten wider die Kreisstände abzustehen, und zwischen dem Erzh. Ferdinand und dem Kreise keine weitere Unruhen und Widerwärtigkeiten zu erregen. Widrigenfalls müßte man sich gemüssiget sehen, über den bisherigen ernstlichen Entschliessungen und Abschieden, besonders der Kreisverfassung vom J. 1563. *), fest zu halten. Zu solchen Irrungen habe übrigens Niemand mehr Ursache gegeben, als seine Vorfahren, die Klöckhler, und auch Er selbst, weil er sich einen Kayserlichen Landrichter eines Kayserlichen Landgerichtes nenne, und doch, dem Herkommen und den alten Rechten zuwider, die Appellationen von diesem freyen, dem Reiche unmittelbar und eigenthümlich zugehörigen Gerichte an den Kayser, von welchem doch das Landgericht seinen Titel, Prädikat und alle Freyheiten habe, nicht gestatten, sondern sowohl als seine Vorfahren de Facto sich anmassen wolle, das Kayserliche Gericht vom Reiche abzuziehen, und unter die Hoheit des Hauses Oesterreich zu bringen.

Weil aber der Landrichter Klöckhler auf diese Abmahnungs- und Bedrohungs-Schreiben nicht im geringsten achtete, ja nicht einmal darauf antwortete, sondern nach wie vor mit seinen Attentaten und Zudringlichkeiten fortfuhr; so wandten sich die Fürsten und Stände,
(1590.) nach dem, auf dem im Frühling 1590. zu Ulm gehaltenem Kreistage, gemachten Schlusse, mit beson-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im V. Bande, S. 607. f.

besondern Schreiben, sowohl an den Kayser, als auch an den Erz-H. Ferdinand, und erboten sich, wegen dieser, nunmehro schon in die 40. Jahr lang gedauerten, Landgerichtlichen Streitigkeiten zu endlichen gütlichen Handlungen. Jedoch, daß vorläufig die Hauptbeschwerde, in Ansehung der Appellationen abgestellt, und damit der Saamen des hauptsächlichsten Streites abgeschnitten, auch dem Landrichter untersagt würde, mittlerweil mit thätlichen Processen und Exekutionen zu verfahren, sondern den Kammergerichtlichen Appellationen ihren freyen und unverhinderten Lauf zu lassen, bis diese Streitigkeiten entweder in Güte gehoben, oder am K. Kammergerichte durch ein Urtheil erlediget seyn würden. Zugleich wurde auf diesem Kreistage noch weiter verabschiedet, daß die R. Städte Ravenspurg, Ysni und Wangen kein Landgericht mehr halten, und ihren Bürgern, solches zu besetzen, so lange nicht gestatten sollten, bis den Beschwerden würklich abgeholfen, und insonderheit die Erklärung geschehen seyn würde, daß man künftig die Appellationen an das K. G. nicht weiter verhindern, sondern den Kammergerichtlichen Processen in allem gehorchen wolle. Würde übrigens der eine oder andere Stand dawider von neuem beschwert, so sollte Ihm, von gemeinen Kreises wegen, gegen alle Gewalt Schutz, Schirm und Hülfe erzeigt werden. J. Chr. 1591 (28. May st. vet.)

Von diesen auf dem Schwäbischen Kreistage gemachten Schlüssen bekam der Erz-H. Ferdinand, ehe Er noch das an Ihn verabredete Schreiben erhalten hatte, vertrauliche Nachricht. Er schrieb also deswegen unverweilt an den Kayser, und beschwerte sich darüber sehr (14 Jul. st. n. a. e.)

J. Chr. heftig; mit angehängter Bitte, wegen Gefahr
1591 des Verzuges, und zu Verhütung allerhand Weitläuftigkeiten, den Schwäbischen Kreisständen diese ihre, währender Litispendenz und ohne erst Ihn, den Erzherzog deshalb zu hören, vorgenommene Handlung und gemachten Abschied ernstlich zu verweisen, und denselben zu befehlen, solchen Abschied, besonders der Städte Ravenspurg, Ysni und Wangen halber, wie auch sonst alle andere gedrohete Thätlichkeiten wieder aufzuheben und abzustellen; mithin das Landgericht, währender Rechfertigung, bey seiner hergebrachten Jurisdiction, Gerichtszwang, Uebung und Gebrauche, auch Recht und altem Herkommen, ruhig bleiben zu lassen, damit widrigenfalls nicht auch Er, der Erzherzog, genöthiget würde, auf Mittel und Wege zu denken, wie dasselbe mit Nachdruck dabey gehandhabet und erhalten werden könnte.

(14. Nov. st. n. a. c.) Der Kayser erließ auch hierauf aus Prag, in ernstlichen Ausdrücken, ein Reskript an das Schwäbische Kreisausschreibamt, mit angehängtem Befehl und Ermahnung, die Sachen dahin zu richten, daß der vom Kreise gefaßte Entschluß und gemachte Abschied, als den Rechten und K. Konstitutionen schnurstracks entgegen, sofort wieder kassirt, und, bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrage der Sache, alle thätliche Handlungen gänzlich abgestellt (d. e.) werden sollten. Und an den ErzH. Ferdinand schrieb der Kayser gleichfalls, kommunicirte Ihm das eingelaufene Beschwerungsschreiben des Schwäbischen Kreises, und ermahnte Ihn, in der Sache, bis zu gebürender Erörterung derselben, stille zu halten.

Da indessen von Seiten des Landgerich- J. Chr.
tes mit den bisherigen Attentaten noch immer 1591
fortgefahren, besonders aber die Stadt Leutkirch,
durch den gegen Sie verhängten Achtsproceß,
sehr bedrängt wurde; so ließ der H. Ludewig, 1591.
als Kreisausschreibender Fürst, ein ernstliches 30 Jan.
Abmahnungsschreiben an den Oesterreichi- st. ver.
schen Landvogt in Schwaben, Christof Jacob
Lidel, wie auch den Landrichter, Verwalter
und Amtleute, deshalb ergehen; mit der ange-
hängten Bedrohung, daß, wenn sie mit der an-
gefangenen Gewalt gegen die von Leutkirch fer-
ner fortfahren würden, man alsdann, von Krei-
ses wegen, auch dasjenige dagegen vornehmen
und handeln müßte, was sich zu Handhabung
derer von Leutkirch, und zu Abwendung sol-
cher Gewaltthätigkeiten, vermöge der Reichs-
und Kreis-Abschiede, zu thun gebüre, und
die Nothdurft erfordere.

Dem Kayser aber antworteten die beiden 18. Febr.
Kreisausschreibenden Fürsten in einer aus-
führlichen Deducktion auf sein vorgedachtes Re-
skript vom 14. November des vorigen Jahrs.
In derselben suchen Sie gleich anfangs dem Kay-
ser die irrige Meinung zu benehmen, als hätte
der Schwäbische Kreis, während itziger Li-
tispendenz, dem Austrage vorgegriffen, und
das Landgericht seines Herkommens entsetzen
wollen. Es sey solches nicht von dem Kreise,
sondern vielmehr von dem itzigen Landrichter ge-
schehen, der sich zwar einen Kayserlichen Land-
richter nenne, aber die Kayserliche Hoheit in
keiner gebürenden Achtung hielte, unter dem
gedachten Prädikat und dem Namen des
Landgerichtes die Kayserliche höchste Ge-
richte im Reiche auf das schimpflichste verachtete,

und

J. Chr. 1591 und sein unbefugtes Beginnen mit Gewalt durchsetzen wollte, die Kreisstände und ihre Unterthanen dadurch nicht allein um ihre Freyheiten, sondern auch unter die Landsasserey und Unterwürfigkeit des Hauses Oesterreich zu bringen. Daß die Appellationen von dem Kayserlichen Landgerichte nirgends anders wohin, als nur an das K. Kammergericht gehen, und interponirt werden sollten, daß es auch würklich vielfältig geschehen, und daß der Erzherzog das Gegentheil nie rechtmässig hergebracht habe, solches gaben folgende neue verschiedene Appellationssachen zu erkennen, nemlich der von Schellenberg zu Kißlegg, ingleichen Wilhelms Truchseß, des Prälaten zu Elchingen, der Stadt Biberach, des Fuggerischen Kastners zu Kirchberg und des Domkapitels zu Augspurg, welche alle, seit dem J. 1554. bis hieher, zu verschiedenen Zeiten, am K. G. anhängig gemacht, und daselbst angenommen worden.

Es wären auch in diesen Appellationssachen *Compulsoriales* et *Inhibitiones*, und noch dazu *arctiores*, cum *Citatione* ad *videndum* etc. erkannt und ausgegangen; ja in *Caussa* quartae *Appellationis* der von Schellenberg sey *Inhibitio* sub *poena Banni* gedruckt, publicirt, und allen K. Ständen bey der Acht geboten worden, daß Sie dem Landrichter zu seiner vermeinten Exekution keine Hülfe, Förderung oder Beystand erzeigen sollten. Obgleich auch der Oesterreichische Anwald dieses Mandat stark angefochten hätte, so sey doch dasselbe, durch eine K. G. Sentenz, im J. 1567., gerichtlich bestätiget worden; wie dann auch in der Appellationssache des Hillisens wider die Tonauer ein dergleichen Man-

Mandat und Inhibition, bey einer Strafe von J. Chr.
40. Mark lötigen Goldes, im J. 1528., sey 1591
erkannt worden. Ingleichen habe man in dem erwähnten Truchsessischen Appellationsprocesse ein Verzeichniß vorgebracht, womit man bewiesen habe, daß vom J. 1509. bis zum J. 1523. fünfzehn verschiedene Sachen vom Kayserlichen Landgericht an das Kammergericht, mittelst Appellation, gekommen, worinn rechtliche Erkentnisse geschehen und publicirt worden.

Da ferner, vor 35. Jahren, dieses Landgerichtes halber, gleichfalls Beschwerden vorgefallen wären; so hätten die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises deswegen im J. 1557., an die visitirenden Fürsten und Stände zu Speyer supplicirt, und darauf im May d. J. ein Dekret erhalten †). Daraus werde nun der Kayser ersehen können, daß das Reich und sein Kammergericht in der *quasi Possessione* der Superiorität beständig gewesen, und geblieben sey, daß nemlich die Appellationen vom Kayserlichen Landgerichte in Schwaben an das K. G. ergangen, und daselbst jederzeit angenommen worden, auch daß das K. G. solche K. Superiorität, in vielen und verschiedenen Fällen, mit Kompulsorialen, Inhibitionen und *arctioribus Mandatis*, ingleichen mit ernstlichen Strafbefehlen behauptet und erhalten habe. Und obgleich bisweilen etliche Partheyen, insonderheit am meisten die Juden, und die unter dem Hause Oesterreich Gesessene, oder die demselben sonst zu schwach gewesen, nach Inspruck appellirt hätten; so sey doch solchem, durch die oben erwähnte Processe von 80. Jahren her, beständig ge-

†) S. im III. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 231. f.

J. Chr. 1591 gerichtlich widersprochen, und das Gegentheil, mit Processen, Mandaten, Urtheile und R. Dekreten, ausgeübet und gehandhabet worden; dergestalt, daß das Haus Oesterreich in keinen rechtmässigen und ruhigen Besitz des angezogenen Herkommens jemals gekommen sey, und auch zum Nachtheil der R. Hoheit dazu von Rechts wegen nicht habe kommen können. Zumal, weil die Fürsten und Stände dieses Kreises, in ihren an weiland R. Ferdinand den I., aus Giengen und Ulm, im J. 1557., und abermals aus Ulm, den 5. August 1558. erlassenen Schriften, ingleichen in ihren, im J. 1568., wider die vermeinte neue Reformation, vor dem Landgerichte schriftlich geschehene Protestationen, diese Dinge nach Nothdurft ausgeführt, die gegenseitige Gründe nachdrücklich widerlegt, und dazu in den Jahren 1559. *), 1566. †) und 1582. *), mit ihren, der R. Versammlung übergebenen Supplikationen allem diesem, vor allen R. Ständen, öffentlich widersprochen, und dasjenige abgelehnet hätten, was dagegen von den Oesterreichischen, zu ihrem Behelf, wäre vorgebracht worden.

Alles

*) S. im IV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 152-159.

†) S. Eben dieselbe im VI. Bande, S. 348. f.

*) S. Eben dieselbe im XII. Bande, S. 544-553., wo zwar nur die Rede von den Beschwerden des Schwäbischen Kreises über das Rothweilische Hofgericht ist; allein aus der oben im Texte angeführten Stelle der dißmaligen Vorstellung ist abzunehmen, daß der Schwäbische Kreis, auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, sich auch über das Landgericht in Schwaben müsse beschweret haben.

Alles dieses beweise auf das deutlichste, daß J. Chr.
erstlich das Erzhaus Oesterreich niemals 1591
Fug und Macht gehabt, oder erlangt habe, die Appellationen von dem Kayserlichen Landgerichte zu sperren, oder zu verhindern, noch desselben jemals einigen rechtmässigen oder ruhigen Besitz gehabt oder erlangt habe. Zweitens sey auch dieß wahr, daß der Landrichter, in allen an das K. Kammergericht interponirten, und daselbst noch hängigen Appellationssachen, seine vermeinte Urtheile nie exequirt, noch selbige ins Werk zu setzen, sich unterstanden habe; ausser, daß Er itzo, *contra Compulsoriales* et *Inhibitiones* des K. G., zu Verachtung der höchsten K. Justitz, sich dessen wider Burgermeister und Rath der Stadt Leutkirch vermessen unterfangen, und angefangen habe, es durchzusetzen, wodurch Er Sie dann zu den Schreiben veranlasset hätte, die im vorigen und diesem Jahr an den Kayser und den Erz H. Ferdinand ergangen wären. Soviel aber das Begehren des Kayserſ belange, ihren, im vorigen Jahr, gemachten Kreisabschied wieder aufzuheben, so müßten Sie den Kayser berichten, daß dergleichen im J. 1558. und hernach im J. 1564., laut der gedruckten und damals dem Kayser überschickten Schwäbischen Kreisverfassung †), und also schon vor 30. und 27. Jahren von dem Kreise wäre verabschiedet worden, welche Abschiede zu ändern, Ihnen, als Nachfolgern, Erben und Nachkommen der Fürsten und Stände, die solche Abschiede wohlbedächtlich gemacht und aufgerichtet hätten, nicht zustehe und gebüre. Vielmehr liege Ihnen, ihrer Obrigkeiten

†) S. die N. T. R. Geschichte, im V. Bande, S. 607. f.

J. Chr. 1591 ten und Pflichten halber, womit Sie dem H. R., zu Erhaltung und Handhabung seiner Hoheit und Gerechtigkeit verwandt wären, ob, mit allem Ernste und Vermögen zu trachten, *ne quid detrimenti Respectus Romani Imperii capiat, cum salus Reipublicae suprema lex sit.* Ausserdem seyen Sie auch vor GOtt schuldig und befugt, ihre getreue Unterthanen wider des Landgerichtes unordentliche Gewalt zu schützen, und Sich bey dem Reiche und dessen unmittelbaren Superiorität zu erhalten, welches nicht geschehen könnte, wenn Sie sich und ihre Unterthanen dahin bringen liessen, daß Sie und diese von den Urtheilen des mehrgedachten Landgerichtes nicht an das Reich, sondern stracks nach Inspruck, an den Pfandherrn des Landgerichtes, der also proprio iure et nomine dieses Kayserliche Gericht nicht besitze, oder inne habe, appelliren müßten.

Dann da der Erzherzog, vermöge seiner Oesterreichischen, aber gerichtlich und sonst je und allwege widersprochener, und unkräftigster Freyheiten, von da weiter keine Appellation an das K. G. zu gestatten, sich vielfältig erklärt hätte; so könnte und würde aus solchem vermeinten Grunde nichts anders folgen, als daß Sie, nebst ihren Unterthanen, per obliquum zu Landsassen des Hauses Oesterreich gemacht, und von seiner, des Kayserς, unmittelbaren Superiorität und Verwandtniß abgerissen würden, welches der Kayser, wenn Er diese Dinge nicht als ein Erzh. von Oesterreich, sondern als ein Römischer Kayser, mit den Augen seines Kayserlichen Amtes, ansehe, Selbst nicht gestatten, noch gutheissen werde. Sie, die Fürsten und Stände des Schwäbischen

Krei-

Kreises, trügen daher nochmals zum Kayser die Hofnung: Er werde es Ihnen nicht zur Ungnade vermerken, daß Sie die gedachten Abschiede nicht ändern, noch ihre eigene höchste Privilegien, Freyheiten und Rechte, die Sie mit dem Reiche selbst dißfalls auf das genaueste verbunden hätten, gleichsam hinwerfen und untertreten lassen sollten. Da indessen dieser Sache, laut ihres vorigen Schreibens, durch dreyerley Wege, leicht geholfen, und aller Weitläuftigkeit dadurch begegnet werden könnte, nemlich entweder durch die Auslösung dieser K. Pfandschaft, oder durch eine gütliche Unterredung, oder durch einen ernstlichen Befehl an das K. G., diese wichtige Sache nunmehro durch eine Sentenz zu erörtern; so bäten Sie den Kayser nochmals, daß Er bedacht seyn möchte, den Erzherzog vor allen Dingen zu bewegen, seinem Landrichter zu befehlen, die angemaßten Thätlichkeiten wider die Kreisstände würklich abzustellen, und daneben, durch eines, der vorgeschlagenen drey Mittel, diesen Irrungen abzuhelfen, und Ihnen Friede und Ruhe zu verschaffen. Uebrigens legten Sie auch noch eine Abschrift von demjenigen Schreiben bey, welches Sie, an eben diesem Tage, an den Erzherzog erlassen hätten. J. Chr. 1591

Diese gethane Vorstellung des Schwäbischen Kreises kommunicirte nun der Kayser dem Erzh. Ferdinand, mittelst eines, an Ihn, aus Prag, erlassenen Schreibens, worinn Er seine Verwunderung bezeigte, daß der Erzherzog sein letzteres Schreiben vom 14. November des vorigen Jahrs, noch nicht beantwortet, und seine Erklärung auf die zugleich beygelegte Klage und Beschwerden der Schwäbischen Kreis- 6. Merz st. n.

J. Chr. 1591 stände wider den Landrichter und die Amtleute der Landvogtey in Schwaben überschickt habe. Da nun aber die gedachten Kreisstände sich noch weiter beklagten, daß, ausser den schon angebrachten Beschwerden, der Landrichter und die Amtleute nicht aufhörten, Ihnen neue und mehrere Beschwerungen zuzufügen, und Er, wie vorhin, also auch noch, eine mehrere Verbitterung gerne verhütet sehen möchte; so ermahne Er Ihn hiemit nochmals, der Sache nothdürftig nachzusinnen, und in Betracht, daß leicht allerhand Beschwerlichkeiten daraus erfolgen könnten, Ihm sowohl auf sein voriges Schreiben, als auch auf die itzigen Vorschläge der Kreisstände zu antworten, was Er, in dem einen oder andern zu thun, gesonnen sey. Indessen aber möchte Er bey den Seinigen ernstlich verfügen, daß nicht weiter gegangen würde, sondern, gleich wie Er auch den Gegentheil zum Frieden, Ruhe und Stillstand ermahnet hätte, solches auch von seinem Landrichter, und Andern, die hiebey was zu thun hätten, in Acht genommen und eine gute Nachbarschaft gehalten würde. Der gesammte Schwäbische Kreis hingegen stellte dem Erzherzog von neuem vor, daß nichts vorgenommen, noch verabschiedet worden, als was der von des Kayſers Vorfahren am Reiche selbst genehmigten Kreisverfassung vom J. 1563. gemäß wäre. Der Kreis sey auch dazu um so mehr verursachet worden, als man bisher am Landgerichte zu keinem Rechte habe kommen können, sondern vielmehr die Beschwerungen und Bedrückungen der benachbarten Stände und ihrer Unterthanen, von Tag zu Tag, zunähmen, ungeachtet *Lis pendens* am K. G. sey, und daher nichts weiter attentirt,

11.(21) Jun.

tentirt, sondern dem Rechte abgewartet wer- J. Chr.
den sollte. Und bey dem Kayser wiederholte der 1591
Kreis nochmals, zufolge eines neuen Kreisab- 20.(30)
schiedes, sein voriges Erbieten, daß Er gerne Nov.
gütlichen Handlungen Gehör geben wollte, wenn dem Kayser gefällig wäre, von Reichs wegen Jemanden dazu zu verordnen, und zu verfügen, daß mittlerweil die Stände und ihre Unterthanen ungestört und unbedrängt gelassen würden o). Was nun dieses alles für eine Würkung gehabt habe, werden wir bey dem J. 1593. vernehmen.

Kurz vorhin ist, bey Gelegenheit des Fränkischen Kreistages, gemeldet worden, daß der Churfürst von Cöln den Fränkischen Kreis um Beystand, zu Vertreibung des fremden Burgundischen Kriegsvolkes vom Reichsboden, ersucht habe p). Nachdem nemlich die Spanier die Städte Bonn und Rheinbergen erobert hatten q); so setzten sie sich in denselben feste, und fielen nicht nur dem Erzstifte Cöln, sondern auch den angränzenden Niederrheinischen Ländern sehr beschwerlich. Unter andern bemächtigte sich in dem itzigen Jahr der Hauptmann Zwiffel 1. Jul.
der, der Stadt Cöln gegen über gelegenen Abtey

o) Wilh. Fridr. *Pistorii* Amoenitates historico-iuridicae, P. IV.; (Frankf. und Leipz., 1734. 4.) n. 2-12. p. 872-934. und (Joh. Reinh. Wegelins) Gründl. histor. Bericht von der Kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, wie auch dem Frey-Kayserlichen Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pieß; (s. l. 1755. fol.) P. I. Sect. XIX. §. 9-11. p. 354-357. et P. II. n. 250. p. 368-370.

p) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 59. n. 10.

q) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 99-102. und 252-260.

J. Chr. zu Duyz, und besetzte dieselbe. Und um eben diese
1591 Zeit zog der Obrist Tempel, mit etlich hundert Reutern und Fußknechten, von S. Corneliusmünster nach Brisach, um daselbst über den Rhein zu setzen. Ingleichen kehrte der Bonnische Kommendant von Rheinbergen, mit einer Verstärkung an Mannschaft, nach Bonn wieder zurück, um diese Stadt selbst zu bewahren, die er noch mehr befestigen, und wohl proviantiren ließ. Der vorgedachte Obrist Tempel aber rückte, mit seinem bey sich habenden Volk
19. Jul. e, in der Nacht von S. Thomas vor Andernach, in der Absicht, die Kornpforte am Rhein mit einer Petarde aufzusprengen, und der Stadt sich zu bemächtigen. Weil aber selbige die stärkste Pforte war, und ein doppeltes Thor hatte, so wollte es Ihm mit der ersten Petarde nicht gelingen. Nun wollte Er zwar noch eine anschrauben lassen; aber Er kam damit zu spät, weil das Volk in der Stadt von dem ersten Knalle erwacht war, dem Thore und den Mauren zulief, und den Feind glücklich abtrieb r).

Diese fortdaurende Plackereyen in dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise, und die sich immer weiter ausbreitende Kriegsgefahr bewog ohne Zweifel den benachbarten Niedersächsischen Kreis, sich in eine Kriegsverfassung zu setzen, und Truppen zu werben; wenigstens publicirte derselbe einen sogenannten Artickelsbrief für die Teutschen Knechte. Derselbe bestehet aus sieben und sechzig Artickeln, und wird in denselben gehandelt; 1) von dem Eide eines Fußknechtes; 2) von den Pflichten gegen GOtt; 3) dem Gehorsam gegen die Obern; 4) Verschos-

r) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 33. et 47. p. 402. sq. et 407.

schonung der Weibspersonen, Kirchen ꝛc. J. Chr.
und deren Diener; 5) vom monatlichen Dien- 1591
ste und Solde; 6) von der Strafe der Ueber-
läufer; 7) der Marschordnung; 8) Verbot
der Widersetzlichkeit; 9) von den Pflichten
der Garnisonen; 10) bey dem Fortificiren;
11) bey Stürmen und Eroberungen; 12) von
Haltung des Akkords; und 13) der Salve-
garden. Ferner und 14) von den Rekreations-
geldern bey Feldschlachten oder schweren
Stürmen; 15) von dem Verbote des Plün-
derns; 16) vom Beutemachen und Parthey-
gehen; 17) von den Waffen der Kriegsknech-
te; 18) von ihrer Kleidung, Mänteln, Fla-
schendecken ꝛc.; 19) von dem Verfahren wi-
der die Flüchtigen; und 20) wider die Ueber-
läufer. Sodann folgen die Verbote 21) wegen
der Rottirungen; 22) wegen der Korrespon-
denz mit den Feinden; und 23) Niemanden
vom Feinde ins Lager zu lassen. Hingegen
sollten 24) alle in Erfahrung gebrachte Verräthe-
reyen; und 25) auch andere erhaltene Nach-
richten angegeben werden; 26) werden die
Zweykämpfe; 27) mörderliches Gewehr,
als Büchsen und lange Wehren, beym Bal-
gen; und 28) die Selbstrache verboten.
29) und 30) Enthält das Friedensgebot bey
Rottirungen; und 31) handelt vom verbote-
nen Schiessen; 32) von Versehung der Wa-
che; 33) von der Losung; 34) vom Schla-
fen oder Weggehen von der Wache; 35) vom
Verbote des Balgens bey besetzter Wache;
und 36) der Gewalt in des Freundes Lande.

Weiter und 37) kommen die Vorschriften
vor von der Einigkeit der Nationen bey der Ar-
mee; 38) vom Verhalten gegen die Marque-

J. Chr. 1591 tender; 39) vom verbotenen Verkaufe des Proviants; 40) vom Schutze des Profosen; 41) von der Ergreifung auf öffentlicher That; 42) und 43) von dem Verhalten bey der Musterung; 44) von der Officiers-Rüstung bey der Musterung; 45) von dem Betragen in den Quartieren; 46) von verbotenen Beschädigungen; 47) von Verschonung alter Leute ꝛc.; 48) vom Verbote des Brandschatzens und Brennens; ingleichen 49) von der Trunkenheit; besonders 50) bey Wachen; und 51) auf den Märschen; Endlich wird auch noch gehandelt 52) vom Lermenmachen und Lermenplatze; 53) von der Strafe der Säumigen; 54) vom Beutemachen und den Gefangenen; 55) von Kranken und Beschädigten; 56) vom abgenommenen Proviante; 57) vom verbotenen Abdringen der Beute; 58) vom Schutze der Nachrichter; 59) vom Verbote im Troß zu gehen; 60) von Fortschaffung des Trosses und der Huren; 61) vom verbotenen Abspenstigmachen der Leute; 62) vom Spielen; 63) von der Strafe der Uebertreter; 64) vom Vorbehalte wegen des hier nicht Benannten; 65) von der allgemeinen Verbindlichkeit; 66) von Verlesung der Artickel; und 67) wie lange jeder gebunden sey? Nach diesem letzten Artickel schwören die Knechte nur auf drey Monate; jedoch mit dem Anhange, daß Sie, wofern man ihrer weiter bedürfe, auf diesen Artickelbrief und Bestallung, solange man sie gebrauche, bestellet und angenommen, auch ohne alle Weigerung und Einrede darauf zu dienen, schuldig seyn sollten.

Um übrigens auch noch eine andere Vergleichung zwischen der damaligen und der itzigen Ver-

Verfassung im Kriegswesen anstellen zu kön- J. Chr.
nen, will ich noch ein Paar Artickel, nemlich 1591
den vom monatlichen Solde und von den Waf-
fen der Kriegsknechte ausheben. Von jenem
heißt es im fünften Artickel: „Ihr sollet 30.
„Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn,
„wie denn der Brauch ist, und soll einem jeden
„auf einen Monatsold 4 Gulden zu 15. Ba-
„zen oder 60. Kreutzern, gegeben und bezalet
„werden; doch so sich das Geld verzöge, und
„nicht gleich da wäre, so sollet ihr Gedult
„tragen, und nichts desto weniger eure Wacht
„versehen, und keinen Zug gegen den Feind
„abschlagen, wie den Kriegsleuten gebüret„.
Der monatliche Sold des gemeinen Solda-
tens war also damals weit stärker, als er heuti-
ges Tages, in den meisten Teutschen Kriegs-
diensten, zu seyn pflegt. Und die damalige Be-
wafnung eines Teutschen Fußknechtes wird
im siebzehnten Artickel folgender massen beschrie-
ben: „es soll ein Jeder mit einer guten Seiten-
„wehr, als nemlich die Doppel-Soldener und
„Spiesser mit einem starken Beyden-Händer,
„die Schützen aber mit einem guten steiffen Rap-
„pier versehen seyn; solche Seitenwehr soll er
„auch nicht verändern, sondern in guter Ach-
„tung haben, und mit Holzhauen und dergleichen
„nicht verderben, damit er sich als ein Kriegsmann
„desselben gegen den Feind vortreflicher gebrauchen
„könne; und wo einer anders befunden würde, der
„soll darum gestraft werden, und sonderlich soll
„ihm an der Musterung seine Besoldung darum
„geringert werden. Item es soll auch ein Jeder
„seine Obwehre, und sonderlich die Schützen
„ihre Hacken und Zugehör in guter Gewehr-
„sam und Bereitschaft haben, und sich sonder

J. Chr. 1591 „Kraut und Loth (ohne Pulver und Bley) „und anderer Nothdurft nicht finden lassen; da „aber ein anderes auf Zug und Wacht befunden „würde, dergestalt, daß er sich seines Hackens „und Wehre gegen den Feind nicht brauchen „könnte, der soll darum am Leibe gestraft wer„den„. Dazu gehört noch gewisser massen, was im folgenden achtzehnten Artickel stehet, nemlich: „es soll auch ein Jeder, bey seinem Eyd, mit „einem Ob-Rocke oder Mantel bekleidet und „gefaßt seyn, damit er sich vor dem Regen und „Kälte desto besser enthalte, und sonderlich die „Schützen ihre Hacken und Flaschen-Decken „um desto besser jederzeit gebrauchen möge [s])„.

Es ist bisher fast bey allen Jahren der, auch von der Königin Elisabeth von Engelland unterstützten, Unterhandlungen des ehemaligen Königs von Navarra, und nunmehro von Frankreich, Heinrich, an den Protestantischen Teutschen Höfen, um Volk und Geld gegen seine mächtige Feinde, die Ligisten, deren sich der König von Spanien mit Nachdruck annahm, gedacht, und noch bey dem vorigen Jahr bemerkt worden, daß der Churfürst Christian der I. von Sachsen und einige andere Teutsche Fürsten endlich den festen Entschluß gefaßt haben, solche Hülfe zu bewerkstelligen [t]), und daß zu dem Ende eine ansehnliche Armee zusammengebracht worden, die nun in dem itzigen Jahr ihren Zug

s) Joh. Christ. Lünigs Corp. Jur. militaris des H. R. R; (Leipzig, 1723. Fol.) Part. gen. cap. III. Sect. X. n. 194. p. 653-658. und F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 81. p. 468-488.

t) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 514-517.

Zug nach Frankreich angetreten hat. Die Königin Elisabeth ließ also, mit Genehmhaltung des Königs Heinrich, dem Churfürsten Christian von Sachsen, durch ihren Gesandten, den Horatius Pallavicinus, antragen, daß der Oberbefehl dieser Armee dem Fürsten Christian von Anhalt anvertrauet werden möchte, indem auf solchen Fall der vom König Heinrich nach Teutschland geschickte Vikomte von Turenne Befehl hätte, darüber mit dem erstgedachten Fürsten Christian in eine Unterhandlung zu treten, warum auch der Vikomte, vermöge der Königlichen Instrucktion, selbst anhielt. Es kamen auch hierauf etliche Evangelische Fürsten, und besonders der Churfürst Christian von Sachsen, und die Herzoge von Sachsen-Weymar in Person zu Altenburg zusammen, um sich, dieser Angelegenheiten halber, nochmals zu unterreden und zu vergleichen. Man berathschlagte sich hiebey vornemlich darüber: ob und welcher gestalt man dem König von Frankreich, auf sein Begehren, ein Kriegsvolk aus Teutschland wollte zukommen lassen? Da dann endlich solches nochmals beschlossen und bestimmt wurde, was und wie viel ein jeder Fürst und Herr zu diesem Heerzuge beytragen könnte und sollte.

J. Chr. 1591 m. Febr.

1. Merz st. vet.

Hierauf richtete der Vikomte von Turenne mit dem Fürsten Christian von Anhalt zu Heidelberg eine Kapitulation auf, Kraft welcher derselbe, nebst Erwähnung seiner rühmlichen Eigenschaften, zum General-Lieutenant über diese Armee erklärt wurde; jedoch mit dem Vorbehalte, daß Er den Vikomte von Turenne, als einen Königlichen Lieutenant-General, der die Person des Königs vorstelle, zu erkennen

14. (24) Apr.

J. Chr. hätte. Zugleich wurde Ihm ein ansehnlicher
1591 Monatsgehalt bestimmt, und damit Er seinen Staat desto besser führen könnte, ein Regiment von 2200. Reutern, unter der Qualität eines Obristen zu haben, zugestanden, auch seinem Gefallen heimgestellt, was für Oberofficiers Er bis zum Höchsten ernennen wollte, und endlich wurde auch das Fürstliche Haus Anhalt aller künftigen Königlichen Gnade versichert. Es hatte zwar K. Heinrich von Frankreich, im vorigen J. 1590., Casparn von Schönberg aufgetragen, die Werbungen in Teutschland und die Uebersführung der Teutschen Völker nach Frankreich, als Feldmarschall, zu übernehmen; allein die Churfürsten und Fürsten hatten bey dessen Person allerhand Bedenklichkeiten, deswegen die freye Bestellung des Feldmarschalls dem Fürsten Christian, in seiner Kapitulation, überlassen wurde. Dem von Schönberg aber that man, im Namen der Churfürsten und Fürsten, zu wissen, daß ihre Absicht deshalb gar nicht wäre, Ihm an seinen Würden etwas zu entziehen, und Sie auch gar nicht zweifelten, daß der König Ihn, seines obhabenden Amtes halber, doch darinn zu gebrauchen, und auch sonst zu vergnügen wissen würde. Ja der Fürst
10 May Christian schrieb deswegen selbst an den von Schönberg, und entschuldigte sich, daß Er Ihn zum Feldmarschall nicht bestellen könnte; worauf Er aber antwortete, daß Er solches GOtt und der Zeit heimstellen müßte; indessen es an Ihm nicht gefehlt haben sollte, eben sowohl im Heraus- als im Hinein-Zuge bey dem Haufen zu bleiben.

Der Vikomte von Turenne begab sich von Heidelberg auch an den Würtenbergischen

Hof,

Hof, und suchte bey demselben gleichfalls um Hülfe an. H. Ludewig aber erbot sich nur zu einer Geldhülfe von 29000. Gulden; jedoch unter der Bedingung, daß der König 1) dem Grafen Friedrich von Mömpelgard zu einem ruhigen Besitze der Herrschaft Enghuin, oder einer andern Herrschaft behülflich seyn; und 2) keinen Frieden mit Lothringen eher eingehen sollte, bevor nicht der Graf Friedrich einen billigen Ersatz, wegen des durch die Lothringischen Völker etlittenen Schadens *) erhalten hätte. Der Vikomte von Turenne wollte es nicht übernehmen, Letzteres an seinen König gelangen zu lassen, weil es zwischen Würtenberg und Lothringen zu keinem öffentlichen Krieg gekommen wäre. Dagegen aber sey der König geneigt, nicht allein dem Grafen Friedrich wider Lothringen, sondern auch wider andere Feinde, mit aller Macht, zu Hülfe zu kommen, oder Ihm zu einem freundlichen Vertrage behülflich zu seyn; das Anlehen aber schien dem König nicht hinlänglich zu seyn, und der Herzog mußte solches bis auf 30000. Gulden erhöhen. Und weil auch der König, durch seinen Feldmarschall, den vorgedachten Caspar von Schönberg, Kriegsvölker in Teutschland werben ließ; so wurde Ihm zwar solches in dem Herzogthume heimlich zu thun gestattet, und deswegen der von Turenne an Burckard Stickeln und einen gewissen Geisberger gewiesen; aber der Durchzug der anderwärts von dem von Schönberg geworbenen Völker, wie auch die Lieferung von Geschütz und Pferden abgeschlagen. J. Chr. 1591

Indes-

*) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 18; 24.

J. Chr. 1591 Indessen hielt der H. Ludewig von Würtenberg, bey den damaligen starken Kriegsrüstungen in Teutschland, und da man auch von Bündnissen redete, welche den Teutschen Staaten die Sicherheit gewähren sollten, für rathsam, sich gleichfalls in einige Verfassung zu setzen. Da aber seine Kammereinkünfte in grosser Verwirrung waren; so sah Er sich genöthiget, seine Landschaft um einen Beystand anzusprechen. Er stellte daher dem versammelten Ausschusse vor, daß zwar die R. Stände, durch den Profan- und Religions-Frieden, wie auch durch andere Verfassungen genugsam mit einander vereiniget wären, wenn man anders dieselben befolgte, mithin es bedenklich seyn möchte, sich in besondere Bündnisse einzulassen, als welche nicht verborgen blieben, sondern nur Gegenbündnisse und eine noch grössere Trennung und Mißtrauen unter den R. Ständen veranlassen dürften; allein Er sehe doch für nöthig an, daß ein jeder Stand sich in eine gute Verfassung setze. Man habe nemlich die Erfahrung aus dem Lotharingischen Einfalle in die Grafschaft Mömpelgard, wie nachtheilig es sey, mit Rüstungen, Obergewehr, Schützenhauben, Hacken ꝛc. nicht genugsam versehen zu seyn. Dieses habe Ihn veranlaßt, mehrere Zeughäuser aufzurichten, welche Anstalt Ihn aber viele tausend Gulden gekostet hätte. Sie schienen zwar unnöthig zu seyn, weil ein jeder Unterthan mit eigener Rüstung, Obergewehr und Hackenbüchsen versehen seyn müßte. Allein es sey zu bedenken, daß man mit dem ungeübten Landvolke das Land nicht beschützen könne, sondern wohlgeübte Leute anwerben, und mit Gewehr versehen, auch sodann die ungeübten Unterthanen

unter

unter dieselben unterstossen müßte, da sie erst gebraucht werden könnten, und ihre mit grossen Kosten erkaufte Gewehre und Rüstungen nöthig hätten. Zu allem diesem aber sey ein Geldvorrath nöthig; dann, wenn man, ungeachtet des Land- und Religions-Friedens, Bündnisse machen müßte, so würde von den Bundsgenossen das vorzüglichste Augenmerk auf einen Geldvorrath genommen. Der Kirchenkasten und das bey den Klöstern zurückgelegte Geld sey aber nicht zulänglich, weil Er, bey dem Lotharingischen Einfalle in die Grafschaft Mömpelgard, grosse Summen zu Erhaltung des geworbenen Kriegsvolkes davon habe nehmen müssen. Zu diesem und seinem Kammer-Aufwande habe die Landschaft nichts beygetragen, ob Sie gleich, nach dem Innhalte der R. A., und nach dem alten Herkommen solches schuldig gewesen wäre. Er verlange indessen itzo nicht, auf dessen Ersatz zu dringen, wofern sich anders die Landschaft, wegen eines künftigen Geldvorrathes, willfärig erzeigen würde. Sie wisse aus der Erfahrung von ältern Zeiten, mit welchem Schaden man, bey Ermanglung eines solchen Vorrathes, in der Eile das Geld zur Landesrettung, wozu die Landschaft verpflichtet wäre, habe aufbringen müssen; es würde also der Landschaft erträglicher seyn, einen solchen Schatz, von Jahren zu Jahren, zurück zu legen. J. Chr. 1591

Da der Herzog besorgte, daß der Landschaftliche Ausschuß die Einwendung machen möchte, daß Er zu einer solchen Bewilligung nicht befugt sey, sondern ein allgemeiner Landtag dazu erfordert werde; so suchte Er dieselbe damit zu entkräften, daß ein allgemeiner Landtag ein grosses Aufsehen im Reiche, und besonders

J. Chr. 1591 ders bey den Nachbarn machen würde, da man solche Verhandlung so geheim, als möglich, halten müßte. Auf den Kreis aber könne man sich ganz und gar keine Hofnung machen; dann derselbe überlasse einem jeden Stande, sich selbst zu beschützen, bis ihm die Kräfte entgangen wären. Erst in diesem Falle sey der Stand berechtiget, die Hülfe des Kreises aufzufordern, welche noch ungewiß sey; dann es sey bekannt, daß der Herzog, als Kreisobrister, wegen der Mömpelgardischen Kriegskosten, mit dem Kreise zwar Unterhandlungen gepflogen habe, aber nichts erhalten können, sondern man endlich sogar in Zweifel gezogen habe: ob die Grafschaft Mömpelgard zum Schwäbischen Kreise gehöre; ungeachtet Er solche bisher gegen das Reich und den Kreis, mit allen Anlagen, vertreten habe, mithin sey die ganze Last der Vertheidigung Ihm auf den Hals gefallen.

Bey solcher Lage der Umstände wollte der Ausschuß zuförderst wissen: mit wem, und wider welchen Feind der Herzog sich verbinden wolle? ob alle Protestantische Stände in solche Allianz treten? und ob der Kayser und einige Stände darinn ausgenommen würden? Aber der Herzog fand nicht rathsam, dem Ausschusse solche Entdeckungen zu thun, sondern entschuldigte sich damit, daß solches im größten Geheim gehalten werden müßte, und solche Fragen dermalen unnöthig wären; zumal der Herzog sich in noch nichts verbindliches einlassen könnte, bis Er den Entschluß des Ausschusses wüßte, und weil Er sich auch ohnehin, so lang nur immer möglich, an die R. A., den Profan- und Religions-Frieden zu halten gedächte; nur dieses aber könnte Er Ihnen itzo eröfnen, daß

die

die Kriegswerbungen wider fremde Völker angesehen wären. Die Landschaft erkannte auch hierauf einen Beytrag für gerecht, und erbot sich, daß die in den Jahren 1565. und 1583. bewilligten Ablosungshülfen, vier Jahr lang, um den dritten Theil erhöhet, und solches Geld zu einem Nothpfenning auf eine unversehens einfallende Kriegs- oder Theurungs-Noth hintergelegt werden sollte. Damit auch solcher Vorrath desto eher erhöhet würde, so hofte der Herzog, von der Universität zu Tübingen, seinen Räthen, Hof- und Kanzley-Bedienten, wie auch von den Beamten, einen freywilligen Beytrag zu erhalten. J. Chr. 1591

Doch wir müssen wieder auf den Fürsten Christian von Anhalt, und auf seinen nach Frankreich vorgenommenen Kriegszug kommen. Wie angenehm dem K. Heinrich der gefaßte Entschluß des Fürsten Christian, den Oberbefehl der Teutschen Hülfsvölker zu übernehmen, gewesen sey, und in welch gnädigen Ausdrücken Er Ihm dafür gedankt habe, kann man unter andern aus seinem an Ihn, aus dem Feldlager bey Vernon erlassenem Schreiben ersehen, welches uns Beckmann bekannt gemacht hat, und deren noch mehrere im Fürstlich-Anhaltischen Archive vorhanden sind. Fürst Christian aber berichtete hierauf sein Vorhaben dem Kayser, mittelst eines Schreibens aus Dessau, des Innhaltes: Er habe sich über das, zu dem vorhabenden Heereszuge, dem K. Heinrich zur Hülfe wider seine rebellische Unterthanen, geworbene Kriegsvolk zu Pferd und zu Fuße zum General-Lieutenant bestellen lassen, wäre auch entschlossen, mit demselben nächstens aufzubrechen, und fortzuziehen. Gleichwie Er nun hierinn die 11. Jun. 13. e. m.

Teut-

J. Chr. 1591 Teutsche Freyheit gebrauche, als habe Er sich zugleich zu Gemüthe geführt, wie Er sich in diesem Falle, vermöge der aufgerichteten R. A., zuförderst gegen den Kayser, sodann auch gegen die Kreisobristen und andere Obrigkeiten, durch deren Gebiete der Anzug würde genommen werden, zu verhalten, schuldig sey. Er habe also dem Kayser solches sein Vorhaben bekannt machen, und zugleich versichern wollen, daß die Armee im geringsten nicht wider denselben, des H. R. R. Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirmverwandte, sondern nur wider des K. Heinrich Rebellen und Feinde, und die sich vielleicht, wider Vermuthen, denselben beyfällig machen, und Ihn im Durchzuge verhindern möchten, gebraucht werden solle. Wie Er sich dann auch erbiete, gegen die Kreisobristen, mit Zuschickung der gebräuchlichen Kautionen, sich den R. Satzungen gemäß zu erzeigen, und daß Niemand, durch sein Kriegsvolk, ohne gegebene Ursache, wider des H. R. Landfrieden beschwert werden solle. Er erhielt auch hierauf vom Kayser die Antwort, daß Er solches geschehen liesse; doch möchte der Fürst, mit seinem Zuge, die Sachen so anstellen, daß, seinem Erbieten gemäß, des H. R. Ordnung nicht zuwider gelebt würde.

25 Jun. Nunmehro brach Fürst Christian, mit seinen bey sich habenden sechs Fahnen Reuter und seinem Hofstaate von Dessau auf, und sein Bruder, der Fürst Bernhard, der die Hoffahne
5. Jul. führte, folgte Ihm bald darauf mit verschiedenen Anhaltischen Edelleuten nach. Ausserdem waren in seinem Gefolge noch verschiedene Fürstliche und andere Standespersonen, als die Herzoge August und Christof von Braunschweig-Lüneburg

neburg und H. Christian zu Holstein; ferner die drey Grafen zu Mansfeld, Hans Günther, Hans Ulrich und Friedrich, die Grafen Friedrich von Hohenlohe und Albrecht von Eberstein, und die Freyherren Wolf Ernst von Puttlitz und Gumprecht von Scharfenberg. Die Befehlshaber aber über die Reuterey waren der Burggraf Fabian von Dohna †), der Freyherr von Criechingen, Johann von Buch, der Obrist Franz, Caspar von Schönberg, ein Graf aus der Insel Rügen, ingleichen Hermann von Rosenroth, Stellan von Holzendorf, Georg Wilhelm von Berbisdorf, Quadt, genannt Jacob oder Job Melk, Caspar Räder, ein Vogtländer, der blinde Graf von Mansfeld, Wilhelm Melk und Hans Brand. Und die Obristen über das Fußvolk waren der Graf Hermann von Wied, Lemur Grusa, Landi, Christof Häseler, ein junger Graf von Westerburg, Tempel, von Rebours, und Isselstein. Diese Obristen versammelten sich mit ihrem in Thüringen, Sachsen, Meissen, Schlesien, Brandenburg, der Pfalz und anders wo in Menge geworbenem Volke zu Roß und zu Fuße um Gelnhausen in der Wetterau, und erwarteten ihren Feld-

J. Chr. 1591

m. Jul.

†) Von diesem zu seiner Zeit grossen Kriegs- und Staats-Manne besitze ich in meiner Bibliotheck folgende seltene Schrift: Commentarius de Rebus Pace Belloque gestis *Dom.* FABIANI Senioris, *Burggravii* à DHONA, *Domini* in *Karwinden.* Eiusdem FABIANI à DHONA Precationes et Suspiria. *Editore* Ger. Jo. *Vossio*; Lugd. Batav., ex *Officina Elzevir.*, 1628. 4. 1. Alphab. 6½. Bogen, mit dem vortreflich gestochenen Bildniß des Burggrafen Fabian.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

J. Chr. Feldherrn, den Fürsten Christian von Anhalt,
1591 in der Hofnung, daß Sie auch daselbst würden gemustert werden.

Nachdem aber derselbe angekommen war, und sich, etliche Tage lang, zu Friedberg aufgehalten hatte, so schickte Er die Truppen fort, und ließ sie in den Dörfern um Hanau, Ursel und Frankfurt kantonniren. Zur Erhaltung guter Ordnung
10. Jul. st. vet. publicirte Er eine Taxe der Lebensmittel, und ließ sie drucken und öffentlich anschlagen, vermöge welcher ein Achtel Haber zu acht Metzen mit 1. Gulden, 1. Achtel Gersten mit eben soviel, 1. Pfund Fleisch ohne Unterschied mit ½ Batzen, 1. Maaß Bier mit 4. Pfenningen, 1. Maaß Wein mit 1½ Batzen, und für 1. Pfund Brodt 2. Pfenninge bezalt werden sollten. Ob aber gleich die strengsten Befehle gegeben wurden, den Proviant und die Fourage mit baarem Gelde zu bezalen, und für diese Preise anzunehmen, auch sich aller Streifereyen und Verderbung der Früchte, bey ernstlicher und unnachläßlicher Strafe, zu enthalten; so wurde solches doch nicht befolgt, und entweder gar nichts, oder doch nur etwas sehr geringes bezalt, und das unbändige gemeine Kriegsvolk verübte überall grossen Muthwillen. Endlich wurde das ganze Kriegsheer, auf einem grossen und ebenen Platze, bey Hochheim zusammen gezogen, und in Gegenwart des Englischen Ge-
31. Jul. sandtens, Horatius Pallavicinus, gemustert, und 14000. Mann zu Fusse und zwanzig Kornet Reuter stark befunden, wobey es zugleich schwur, drey Monate dem König Heinrich zu dienen. Der Englische Gesandte reisete hierauf nach Engelland zurück, dem der Fürst

Chri-

Christian ein Schreiben, aus dem Lager nahe bey Maynz, mitgab, des Innhaltes, daß, weil Er, auf Veranlassen der Königin, den Oberbefehl über das Kriegsheer, bey diesem Zuge, übernommen, und nunmehro gedächte, über den Rhein zu gehen, Er zu Ihr das Vertrauen habe, daß Sie, bey so schweren Unkosten, welche dergleichen Zug erforderte, auch künftig, mit gleichmässiger Affecktion und Milde, der Sache würde zugethan bleiben. J. Chr. 1591 v. 27. Jul. st. vet.

Hierauf ließ der Fürst Christian seine Armee, auf etlich und siebenzig Schiffen und Nachen, bey Wallauf, einige Tage nach einander, über den Rhein setzen, und nachdem sich die Truppen wieder vereiniget hatten, rückten sie, in guter Ordnung, bis Kayserslautern fort, da sie dann endlich vor einem Walde, bey Neuenhof, ankamen, Halt machten, und spielten, welcher Haufe unter den Teutschen Reutern den Vorzug haben sollte. Die sämmtlichen Obristen ritten also in der Mitte vor der Fronte zusammen, und berathschlagten sich, wie Sie, in guter und geschwinder Ordnung, mit dem Geschütze, weiter fortrücken möchten; dann Sie hatten zwey grosse Karthaunen, zwey Feldschlangen und zwölf Feldstücke, nebst 1200. Schanzgräbern bey sich. Man überließ den Ausschlag dem Spiel, welches dann für den Burggrafen Fabian von Dohna ausfiel, daß Er, mit seinen Reutern, den Vorzug haben sollte, womit Er sehr wohl zufrieden war, und sogleich verordnete, daß ein Haufen Schanzgräber voraufgehen, und den Weg räumen sollte, damit die Pferde, das Geschütz, und die Proviant- und Munition-Wagen im Holze keine Hinderniß vorfänden. Man rückte sodann in guter Ordnung weiter fort, da sich dann, v. 1-4. Aug. 11 Aug. st. vet.

J. Chr. 1591 währendem Fortmarsche, der Pfalzgraf Johann Casimir bey Ihnen einfand, und seinen guten Rath gab, wie Sie alle Sachen angreifen sollten. Auf ihrem weitern Zuge fanden Sie keine Verhinderung, bis Sie vor das feste Schloß Homburg in Lothringen kamen, aus welchem heftig auf Sie geschossen wurde, also daß darüber wohl auf die funfzig Mann todt blieben.

Von da rückten Sie weiter fort, bis Sie vor dem Schlosse Forbach anlangten, welches Sie mit Gewalt einnahmen, und darinn einen grossen Vorrath, den das Landvolk dahin geflüchtet hatte, vorfanden, und selbigen, nebst der Stadt Forbach rein ausplünderten. Hernach kamen Sie vor das Städtgen Santerfor, welches sich freywillig ergab, dessen Festungswerke aber niedergerissen wurden, damit sie dem Feinde nicht zu Statten kommen möchten. Des Obristen Franz Hause aber eroberte das Schloß Chastor, und plünderte es, wie Sie dann auch noch andere Oerter mehr einnahmen und besetzten, um dem Nachzuge den Paß offen zu halten. Sie mußten aber, wegen der tiefen Wege und Mangel an Pferden die zwey Karthaunen und sieben Wagen mit Pulver und Lunten nach Kayserslautern zurückschicken. Auf ihrem weitern Fortmarsche bemächtigten Sie sich des Schlosses und Städtgens Conflans, worinn Sie alles niedermachten, und das Schloß und Städtgen schleifren. Auf eine gleiche Art verfuhren Sie zu Honefell und Freyna, wo Sie alles verbrannten und verwüsteten; wie Sie dann auch in derselben Gegend zehen bis zwölf Dörfer, im Abzuge, in Brand steckten, und besonders zu Nioltey zwey Fahnen Lothringischer Landsknechte, die daselbst in Besatzung lagen,

lagen, niedermachten, und ihnen ihre Fahnen abnahmen. Ueberhaupt richtete dieses Teutsche Kriegsheer, auf seinem Zuge, in manchen Gegenden, besonders in Lothringen, grosse Verwüstungen an; wurde aber hin und wieder mit Gewalt an seinem Durchzuge verhindert, und erlitt sowohl hiedurch, als auch durch das häuffige Ausreissen einen nicht geringen Verlust. J. Chr. 1591

Endlich langte der Fürst Christian, mit seiner Armee, in Champagne an, und unterredete sich zum erstenmal in dem Dorfe Fugi mit dem König Heinrich, der sich mit seinem Kriegsheer bey Attigny an der Aisne gelagert hatte. Am folgenden Tage mußte das ganze Teutsche Kriegsvolk auf der Ebene von Vandy in Schlachtordnung ausrücken, wo es der König in Augenschein nahm, und seine Zufriedenheit darüber bezeugte, daß Ihm die Teutschen Churfürsten und Fürsten, durch eine so stattliche Hülfsleistung, einen merklichen Dienst und Förderung seiner Sachen hätten wiederfahren lassen. Er erbot sich daher gegen den Fürsten Christian und die ganze Armee zu allen Gnaden, und bezeugte seine grosse Zufriedenheit über beides in einem besondern Schreiben, welches Er aus Sedan an den Fürsten Johann Georg von Anhalt erließ. Nachdem nun die Teutschen Hülfsvölker mit der Königlichen Armee sich vereiniget hatten; so wünschten Sie, mit dem Feinde handgemein zu werden. Weil nun der König Kundschaft erhielt, daß die Italiänische Reuterey, welche unter dem Herkules Sfondrati den Ligisten zu Hülfe gekommen, disseits der Maas, ohnweit Verdün, liegen solle; so brach Er mit 4000. Reutern, worunter auch des Fürsten Christian sechs Fahnen

17 Sept.

18. e.m.

20 Oct.

20. e.m.

J. Chr. Teutscher Reuter waren, auf, um jene aufzu-
1591 suchen. Das Fußvolk aber wurde beordert, vor das feste Schloß Aumont zu gehen, welches dem Herzog von Nevers zugehörte, und aus dem bisher dem Landvolke vieler Schade war zugefüget worden, um es zu belagern. Ungeachtet
20 Oct. nun der König mit seiner Kavallerie, noch an eben dem Tage, neun Französische Meilen zurücklegte; so konnte Er doch die Italiänische Reuterey nicht mehr erreichen, weil ihr sein Anschlag war verkundschaftet worden, und sie sich also zurückgezogen hatte. Der König mußte also, nebst dem Fürsten, unverrichteter Dinge, wieder zurückkehren; nur daß Er etliche wenige Feinde, in einem Scharmützel vor Verdün, erlegte, und das Städtgen Montfaucon einnahm. Das belagerte Schloß Aumont aber
26. e. m. ergab sich nach einer sechstägigen Belagerung, und wurde der Besatzung ein freyer Abzug zugestanden, das Schloß hingegen auf den Grund geschleift.

Allein die Sachen gewannen bald ein anderes Ansehen. Die Teutschen Truppen mußten nem-
10. Oct. lich von der Zeit an, bis zum 10. Ockober, bald stille liegen, bald von einem Orte zum andern marschiren, weil der König, diese Zeit über, mit Stiftung einer Heirat zwischen dem Vikomte von Turenne und der Fräulin von Bouillon, sich beschäftigte, und also nichts wichtiges vornehmen wollte. Hernach aber lagerte Er sich mit seiner ganzen Armee in einem freyen Felde bey Soissons, in der Absicht, den Feind zu einer Schlacht zu reitzen; allein die Ligisten wollten sich deswegen mit Ihm nicht einlassen, theils weil Sie erst noch Hülfsvölker erwarteten, theils weil Sie wußten, daß sowohl die Teutschen

Trup-

Truppen, als auch die im Anzuge begriffenen J. Chr.
Engelländer und Holländer grossen Mangel 1591.
an Proviant und Fourage litten. Ausserdem
blieb die versprochene Bezalung der Teutschen
Truppen zurück; ungeachtet der Vikomte von
Turenne den Churfürsten von Sachsen und
Brandenburg theuer versprochen hatte, daß
sobald Sie in Frankreich ankommen, und mit
dem König sich vereinigen würden, die Besol-
dung des andern Monats, nebst der übrigen
Unterhaltung, richtig erfolgen sollte; welcher
Mangel an Gelde und an Lebensmitteln dann
verursachte, daß Sie darüber häufig erkrankten
und wegstarben. Der König gab Ihnen zwar
die Vertröstung, daß das Geld für den andern
Monat schon vorhanden, und die Sammlung
für den dritten Monat gewiß sey; nur möchten
Sie sich gedulden, bis man an die Seine käme;
aber auch diese Vertröstung war von keinem
Erfolge, und wurden die Sachen bis in den
dritten Monat hingezogen. Darüber wur-
den die Völker unwillig, und es fiengen bereits
fünfzehn Fahnen Knechte an, zurückzuge-
hen, von welchen Keiner würde zurückgekehrt
seyn, indem Sie schon bis auf zwey Meilen von
der Niederländischen Gränze gekommen waren,
wofern ihnen nicht der Fürst Christian nachgerit-
ten wäre, sie behandelt, und mit Gewalt zurück-
geholt hätte.

Mittlerweil hatte König Heinrich die Be- 2. Nov.
lagerung von Rouan angefangen, wohin sich
auch der Fürst Christian, auf innständiges An-
halten der ganzen Armee, in Begleitung eines
ansehnlichen Ausschusses von seinen Truppen,
begab, ungeachtet Sie ihre Quartiere zwölf Meilen
davon hatten, um neue Ansuchungen wegen der

J. Chr. rückständigen Bezalung zu thun. Allein Er
1591 erhielt den Bescheid: der Monatsold wäre zwar richtig beysammen, könnte jedoch wegen der Entfernung des Ortes, wo er läge, und weil die Feinde solches ausgekundschaftet hätten, und ihm aufpaßten, in Eile und mit Sicherheit nicht überbracht, und den Reutern ausgezalt werden. Der Fürst mußte sich also deswegen in dem Königlichen Lager etwas aufhalten, bey
24 Nov. welcher Gelegenheit Er, in der Bestürmung des Forts S. Catherine, an der rechten Fußsohle mit einer Kugel verwundet wurde, welche Er hernach, neun ganzer Jahre, nicht ohne öftern grossen Schmerzen, bey sich tragen mußte. Nachdem nun endlich, nach vierwochentlichem Stillelliegen im Königlichen Lager, und fleissigem Anhalten, die Gelder angekommen waren; so drung der Fürst Christian und der Ausschuß der Teutschen Truppen auf die Auszalung derselben. Es that sich aber eine neue Schwierigkeit hervor, da nemlich die Kriegskommissarien nur 60000. Kronen überlieferten, und das übrige Geld entweder für sich, oder für einen höhern Ort unterschlagen wollten. Allein der Fürst Christian und der Ausschuß drungen endlich durch, und die Kommissarien mußten zuletzt auch den Rest auszalen, womit es sich jedoch solange verzog, daß es erst im December geschah, und dabey noch allerhand Kunstgriffe angewandt wurden, daß man es den Reutern mehr an allerhand Materialien, als an baarem Gelde bezalte. Ja hätte man die Sache nicht mit solchem Ernste getrieben, so hätte es leicht geschehen können, daß das Kriegsvolk wohl gar das Nachsehen hätte haben müssen.

Dieses

Dieses gab nun neue Gelegenheit, daß die J. Chr.
Reuterey, wegen ihres Soldes und wegen mehrerer Richtigkeit in Auszalung desselben, dem ehmals gethanen Versprechen nach, ferner anhielt, und solches, von la Motte aus, an den König 12 Dec.
gelangen ließ. Derselbe antwortete Ihnen hierauf, erst zu Anfang des folgenden Jahrs, aus dem (4 Jan.
Lager vor Rouan: es würden sowohl die Obristen, als Rittmeister und Gemeinen ermessen, daß es Ihm am guten Willen nicht fehle, sondern daß es blos an dem jämmerlichen Zustande des Königreichs liege, daß Sie nicht bezalet würden; und es wäre nicht geringes, in sechs Monaten viere baar, und auf zwey Versicherung bekommen zu haben. Er versehe sich also, daß eine solche Anzahl von Adel und andern ehrlichen Leuten, nicht blos ihres Gewinstes halber, in das Königreich würde gezogen seyn, sondern vielmehr, um den König bey seiner gerechten Sache zu handhaben, als woran dem gemeinen Frieden und der Ruhe der ganzen Christenheit, insonderheit dem Römischen Reiche, so viel gelegen sey, welches auch die Churfürsten und Fürsten selbst erwogen hätten, indem ein Jeder, soviel Ihm möglich, zu diesem Zuge gesteuert und geholfen habe. Sie möchten also dieses Erbieten ihren Prinzipalen zu wissen thun; wobey Er Ihnen nicht bergen wollte, daß Er endlich Selbst entschlossen sey, solches die Churfürsten und Fürsten zu verständigen, und Sich über Sie zu beklagen, daß, wie Sie gesehen, daß der Herzog von Parma in das Königreich ziehen wollen, und sich zur Schlacht gefaßt gemacht habe, Sie Ihn verlassen hätten. Uebrigens könnte Er Ihnen keine

J. Chr. 1591 andere Paßporte mitgeben, als solche, worin dieses gemeldet wäre.

Inzwischen hatte der Fürst Christian nicht unterlassen, von diesem schlechten Anfange dem Churfürsten Johann Georg von Brandenburg und andern Teutschen Fürsten Nachricht zu geben. Und weil indessen auch der Churfürst Chri-
25 Sept. stian von Sachsen gestorben war, so besorgte Er desto mehr, daß die teutschen Truppen um so viel weniger Stand halten würden, weil derselbe nicht nur Verschiedenen von ihnen, sondern auch dem Fürsten Christian selbst, die Schadloshaltung versprochen hatte. Allein der Churfürst Johann Georg von Brandenburg, und dessen Churprinz, der Administrator zu Magdeburg, Joachim Friedrich, um einem Aufstande, besonders bey der Märkischen Mannschaft, zuvor zu kommen, und sie zur Tapferkeit und Beständigkeit ernstlich aufzumuntern,
28 Dec. 1591. antworteten dem Fürsten: „Die sämmtlichen „Truppen würden und möchten, als benahmte „Mann- und Standhafte Leute, auf das ge„meine Werk, welches christlich, erbar und „rechtmässig wäre, Aufsicht haben, und die „löbliche Teutsche, auch der wohl verhaltenen „Märker Reputation, ingleichen ihrer Vor„fahren und Geschlechter guten Namen, und „alles andere, wenn es gleich nicht allewege, „wie in keinem Zuge leicht anders geschehen „könne, nach Begehr hernacher gienge, in „schuldige Acht nehmen, und solche Ehre für „Sie und ihre Nachkommen zu propagiren „und zu vermehren, sich befleissigen„; Allein mit diesen noch so schönen und zur Ehre reitzenden Worten wurde den Teutschen Reutern weder

der

der Magen, noch der Beutel gefüllt. Und J. Chr.
obgleich das Mißvergnügen bey den Teutschen 1591
Hülfstruppen nicht blos von dem Absterben des Churfürsten Christian von Sachsen entstanden, und es auch nicht zu einem Tumulte gekommen war, den K. Heinrich mit einem Monatsolde gestillet hätte, wie Chyträus vorgeben will; so zertrennte sich doch bald hernach diese schöne Armee, wegen Mangel der richtigen Bezalung, wie wir bey dem folgenden Jahr vernehmen werden u).

H. Carl der II., von Lothringen, welcher mit der Ligue alliirt war, hatte, auf die erhaltene Nachricht von diesem Zuge der Teutschen Völker nach Frankreich, eine ziemliche Anzahl Reuter und Fußknechte zusammengebracht, und sich mit denselben an den Gränzen seines Landes gegen Teutschland gelagert, um jenen den Paß nach Frankreich zu verlegen, und zu verwehren, daß sie nicht zum König Heinrich stossen könnten. Weil Sie Ihm aber zu lange ausblieben, und Er sein eigenes Land, durch den daraus gezogenen Proviant und andere Lebensmittel, fast ganz erschöpft hatte; so wurde Ihm endlich die Zeit zu lang, und Er beschloß, mit seinen Trup-

u) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 834. coll. p. 836. sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. Cl. p. m. 145-151. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXI. p. m. 812. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 8., 56. sq. et 61. p. m. 388. 411-414. et 417. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, ad *h. a.* T. III. p. m. 922-925. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. n. X. §. 1-12. p. 300-305. und Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 92. et 93. p. 133. sq. et 136-138. Cf. *Rymeri* Acta Anglic. T. VII. P. I. p. m. 61. 73. sq. et 78. sq. und Ober-Sächsische Nachlese, P. VI. p. 359. et 467.

J. Chr. Truppen sich auf den Teutschen Boden zu wa-
1591 gen, und seinen Feind anzugreiffen, wo Er ihn antreffen würde. Inzwischen erfuhr der Rath zu Straßburg, daß der Herzog von Lothringen ein Auge auf das Elsaß, und besonders auf ihre Stadt, geworfen habe, und eine Gelegenheit suche, wie Er sich etlicher haltbaren Plätze im Elsaß versichern, und sich daselbst mit seinem Volke verschanzen möchte. Ferner wurde dem Rathe verkundschaftet, daß der Sohn des Herzogs und der damalige Bischof von Straßburg, Johann, ein geborner Graf von Manderscheid, in fremder Kleidung, drey Tage und Nächte, in der vor ihrer Stadt gelegenen Karthause, sich heimlich aufgehalten, und die Beschaffenheit derselben auf das genaueste untersucht hätten; ohne Zweifel in der Absicht, dieselbe einzunehmen und zu besetzen, um daraus die Stadt, nach Gefallen, zu beunruhigen und einzuschliessen. Dieses bewog daher den Magistrat, daß Er
23 Jul. unverzüglich etliche Rathsherren, nebst zwey Wagen und sechs und zwanzig Musquetiers, nach der Karthause schickte, um den Prior und seine drey Brüder in die Stadt zu holen. Die Karthäuser baten zwar sehr um einigen Aufschub, und daß man ihnen wenigstens erlauben möchte, noch einmal in ihre Zellen zu gehen, und einige Sachen mitzunehmen; allein es wurde ihnen rund abgeschlagen, und sie mußten alle Viere, mit den hinausgeschickten Rathsherren, sogleich in die Stadt fahren, wo sie ihrem Schafner im Karthäuserhofe überliefert wurden, mit dem Befehl, sie bestens zu verpflegen. Die mitgenommenen 26. Musquetiers aber mußten die Karthause, die Nacht hindurch, bewachen,
29. e. m. und am folgenden Morgen wurden die Fenster ausgeho-

gehoben, die Bilder, Bücher und alle Kostbarkeiten an Gold und Silber, sammt dem vorräthigen Weine, Früchten und andern Lebensmitteln, nach der Stadt gebracht. Die Nacht darauf bestellte man achtzig Maurer, die man des Morgens, in aller Frühe, nach der Karthause schickte, welche dieselbe, nebst der Kirche, abbrachen, und alles dem Erdboden gleich machten v). J. Chr. 1591. 30. Jul.

Von andern merkwürdigen Begebenheiten, die sich in diesem Jahr in Teutschland zugetragen haben, ist gleich anfangs das Absterben des Churfürsten Christian des I. von Sachsen zu bemerken, womit zugleich der Kryptokalvinismus, welcher sich in seinen Ländern wieder heimlich einzuschleichen anfieng, ist unterdrückt worden. Schon zu Anfang des Herbstmonats verbreitete sich, auf der damaligen Frankfurter Herbstmesse, das Gerüchte, daß der Churfürst Christian auf einer Jagd krank geworden, und nicht ohne Argwohn einer Vergiftung gestorben sey, welches sich jedoch nachher falsch befunden hat. Indessen lebte Er doch hierauf nicht mehr lange, sondern starb noch gegen Ende dieses Monats zu Dresden, im ein und dreissigsten Jahr seines Alters und fünften seiner Regierung. Da wenige Monate nachher auch der Administrator der Chur-Pfalz, Pfalzgraf Johann Casimir starb, mit dem der Churfürst Christian in der genauesten Freundschaft und vertraulichen Brüderschaft gestanden war, so erregten diese beide, so schleunig auf einander gefolgte Todesfälle einen neuen Argwohn, init. Sept. 25 Spt. st. vet.

v) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CI. p. m. 150. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 54. sq. p. m. 410. sq. und Graf von Rhevenhüller, ad *h. a.* T. III. p. m. 884-886.

J. Chr. 1591 wohn, daß diese zwey Herren, von ihren Feinden, wären vergiftet worden *). Allein die wahre Ursache des so frühzeitigen Ablebens des Churfürsten Christian ist wohl unstreitig in seinem starken Hange zum übermässigen Trunke zu suchen, den Ihm sein Freund, der erst gedachte Pfalzgraf Johann Casimir, auf eine witzige Art, einst vorgeworfen hat. Dann als derselbe einmal den Churfürsten zu Dresden besuchte, und seinen Hofmarschall, einen Bock von Trautmansdorf, der ein starker Trinker war, bey sich hatte, der Churfürst aber zum Pfalzgrafen sagte: „Dein Marschall kan wohl zechen„; so erwiederte darauf der Pfalzgraf: „die Marschälle müssen alle wohl zechen „können, darum bist Du auch der Hofmarschall„. Andere wollen seinen Kanzler, den D. Nikolaus Crell, beschuldigen, daß er die Ursache an des Churfürsten frühzeitigen Tode gewesen, als der Ihn, wegen heimlicher Aenderung der Religion und Einführung des Kalvinismus in seinem Lande, mit vielen Expeditionen beständig, und dergestalt überlaufen hätte, daß der Churfürst wenige Ruhe vor ihm gehabt, und darüber vielen heimlichen Kummer und Verdruß erlitten hätte. Dem Churfürsten selbst ahndete, daß Er bald sterben würde, wie Er sich dann bey Zeiten seine Stelle in dem churfürstlichen Erbbegräbniß zu Freyberg hatte aussehen lassen, und auch in diesem Jahr, ehe Er noch bettlägerig wurde, öfters gesagt hat: „Ihr werdet „sehen, Ich erlebe Michaelis nicht„.

Chur-

*) S. Ulrici *Huberi* Institutiones Historiae ciuilis; (Franequerae, 1703. 4.) P. II. L. II. Sect. II. c. 16. pag. 378. b.

Churfürst Christian hinterließ, bey seinem J. Chr.
Absterben, von seiner Gemahlin, des Churfür- 1591
sten Johann Georg von Brandenburg Toch-
ter, Sophia, ausser zwey Prinzessinnen, drey
minderjärige Söhne, nemlich Christian den
II., seinen Nachfolger, im neunten, Johann
Georg, der hernach seinem unbeerbt gestorbe-
nem Bruder in der Chur folgte, im siebenten
und August, nachmaligen Administrator des
Stiftes Naumburg, im dritten Jahr ihres
Alters. Auf seinem Todbette, und da Er alle
Hofnung zu seiner Wiedergenesung aufgegeben hat-
te, verordnete Er, bey noch guter Vernunft, sei-
nen minderjärigen Kindern zum Mitvor-
mund ihren mütterlichen Großvater, den
Churfürsten Johann Georg von Branden-
burg, und als gesetzmässigen Vormund und
Administrator der Chur, seinen nächsten
Agnaten, den H. Friedrich Wilhelm von
Sachsen, nachmaligen Stifter der Altenburgi-
schen Linie, und befahl, daß derselbe seine Kin-
der in der unverfälschten A. C. erziehen, und
sie, nebst allen seinen Unterthanen dabey kräftig
schützen sollte.

Nachdem der H. Friedrich Wilhelm,
durch einen eigenen Courier, die Nachricht von
dem Absterben des Churfürsten erhalten, so be- 26 Spt.
gab Er sich, am folgenden Tage, aus Weymar, 27. e. m.
in aller Eile nach Dresden, wo Er, nach seiner 29. e. m.
Ankunft sich der Vormundschaft und Admini-
stration der Chur unterzog, und den Haupt-
mann der Festung Dresden, nebst den andern
Befehlshabern, ins Handgelübde nahm. Er 2. Oct.
nahm ferner ein und andere nöthige Abrede mit
der churfürstlichen Wittwe, machte die gehöri-
gen Anstalten zu dem feyerlichen Leichenbe-
gäng-

J. Chr. gängniß des verstorbenen **Churfürsten**, und
1591 kehrte hierauf nach **Weymar**, auf eine kurze Zeit,
4. Oct. zurück, um die nöthigen **Verfügungen** wegen der **Regierung** seiner eigenen **Länder**, während sei-
ner Abwesenheit, zu treffen; worauf Er mit seiner **Gemahlin**, und mit seinem jüngern **Bruder**,
15. e. m. dem H. **Johann**, nach **Dresden** zurückreisete,
19. e. m. und daselbst glücklich wieder anlangte. Hierauf
24. e. m. wurde zu **Dresden** das **churfürstliche Leichen-begängniß**, mit vieler Pracht, gehalten, und am
25. e. m. folgenden Tage die **churfürstliche Leiche** nach
26. e. m. **Freyberg** abgeführt, auch daselbst beygesetzt. Der **Administrator** aber, H. **Friedrich Wilhelm**
1. Nov. reisete hierauf, auf Veranlassen des **Churfürsten** von **Brandenburg**, als **Mitvormunds**, zu demselben nach dem Kloster **Zinna**, ohnweit **Wit-tenberg**, im **Magdeburgischen**, um mit Ihm,
8. e. m. wegen der **Vormundschaft** sich zu **unterreden**.
12. e. m. Von da gieng Er nach **Dresden** wieder zurück, und **verglich** sich endlich mit dem **Churfürsten**, wie und auf was für eine Art die **Vormundschaft** zu führen sey; worauf Er, mit den **jungen Prinzen**, sich nach **Torgau** verfügte, und auf dem dasigen Schlosse **Hartenfels** das **Hoflager** anstellte, wo es auch zehen ganzer Jahre, und bis zum **Regierungsantritte** des **jungen Churfürsten, Christian** des II., geblieben ist w).

Ehe

w) Brevis et vera *Narratio* de *ortu*, *vitae curriculo* et *morte* — — — *Christiani*, *Saxon. Electoris*; s. l. 1592., 4. 4½ Bogen; ingleichen Teutsch, unter dem Titel: Kurtze und warhafte Erzehlung von der Geburt, Aufferziehung, gantzem Leben und tödlichen Abschied des — — Churfürsten *Christiani*, H. zu Sachsen ꝛc. Sampt Glaubwirdiger Copey einer unterth. Schrift, so etliche Fürnehme vom Adel im Land zu Meissen, zu des — —

Chf.

Ehe wir nun die Verfügungen anführen J. Chr.
können, welche der neue Administrator der Chur- 1591
Sach-

Chf. *Christiani* gebürender Entschuldigung gestellet, welche der ertichte *Jacobus Franeus*, in seiner — — Histor. Continuation angezogen ꝛc.; s. l. 1593. 4. 8½ Bogen. Kurtzer, aber warhafter, gründlicher Bericht von dem christl. Leben und seligen Abschied — — Herrn *Christiani*, weyland H. zu Sachsen, des H. R. R. Ertzmarschaln und Churfürsten ꝛc., (autore D. Polyc. *Lysero*;) Dreßden, 1595. 4. 15. Bogen. Urb. *Pierii* Klagpred. über den tödl. Abgang Chf. *Christiani* zu Sachsen ꝛc.; Wittenb. 1591. 4. Joh. Salmuths drey Leichpred. vom christl. Abschied Chf. *Christiani* von Sachsen ꝛc.; Heidelb. 1595. 4. 20. Bogen. Matthaei *Dresseri* Or. fun. de *Christiano* I. — — El. Saxon.; Lipſ. 1592. 4. 5. Bogen, subiuncta *Eiusdem* Isagog. histor. P. IV.; s. Lipsiae, 1613. 8. p. 660-700. *item* in Herm. *Kirchneri* super. aevi Impp., Regum, Electorum, Ducum ac Principum Heroum Curriculis, Vol. I. (Marpurg. 1609. 4.) n. VIII p. 234-256. Eiusd. *Dresseri* Or. de *Christiano*, quae titulos Principum Saxon. et statum religionis ac politiae, quae sub eo fuit, enarrat, in *Eiusdem* Oratt. anniversar. tribus. Ge. *Lani* Mausoleum Saxonicum; (Lipſ. 1695. 8.) P. I. Panegyr. III. p. 43-62. P. II. Panegyr. III. p. 242-261. et P. III. Panegyr. III. p. 420-432. *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 836. sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 141. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXI. p. m. 835. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 67. et 76. p. m. 419. sq. et 424-426. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.* p. m. 891. et 893. sq. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annal. ad h. a. p. m. 205. sq. *passim*, Christ. *Thomasii* Annales etc., hinter D. Melch. von Osse Testament; (Halle, 1717. 4.) ad h. a. p. 207. sq. und A. F. Glafey's Kern der Geschichte des Hauses Sachsen; (Frankf. und Leipz., 1737. 8.) L. I. c. 15. §. 1-7. p. 245-250. *passim*.

J. Chr. 1591 Sachsen, zur Unterdrückung des sich wieder eingeschlichenen Kryptokalvinismus, im Churfürstenthume vorgekehret hat, müssen wir etwas in die vorhergehende Jahre zurückgehen, und kürzlich bemerken, wie die, durch die publicirte Konkordienformel r) erlangte innerliche Ruhe der Chur-Sächsischen Kirche, nach und nach, wieder sey gestört und untergraben worden. Aus den vorhergehenden Theilen dieses Werkes ist meinen Lesern bekannt, daß das, mit so vieler Mühe und Arbeit, und mit so grossem Aufwande, verbundene Konkordienwerk, gleich vom ersten Anfange an, auf alle mögliche Weise sey verhindert, und, da es dennoch zu Stande gekommen, die Formel selbst auf das äusserste verhaßt gemacht worden. Und wenig Jahre nachher gewann es in Chur-Sachsen das Ansehen, als ob eben diese Konkordienformel alles ihres Ansehens beraubt, und in eine immerwährende Vergessenheit begraben werden sollte. Schon bey Lebzeiten des Churfürsten August gab man sich viele Mühe, ihr Ansehen zu untergraben, und man strengte, besonders nach seiner zweiten Vermählung mit der Anhaltischen Prinzessin, Agnes Hedwig, alle Kräfte an, dieselbe gänzlich zu vernichten; allein sein baldiger Tod †) unterbrach die gefaßten Anschläge. Unter seinem Sohn und Nachfolger, dem Churfürsten Christian dem I., giengen hingegen die Sachen immer weiter. Von dem Churfürsten selbst wird mit vielen Gründen behauptet, daß Er jederzeit in seinem Herzen der evangelisch-lutherischen Lehre eifrig beygethan gewesen, und dabey beständig geblieben sey; ja

r) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333-353..

†) S. Eben dieselbe im XIV. Bande, S. 553-557.

ja daß Er seine Abneigung gegen den Kalvinis- J. Chr.
mus oder die reformirte Religion, auf verschie- 1591
dene Art, deutlich an Tag gelegt habe. Aber die verschiedenen, unter seiner Regierung, vorgenommene Veränderungen in Religionssachen, und die deshalb im Lande publicirten scharfen Edickte und Mandate, wie auch seine vertraute Freundschaft und öfterer Umgang mit dem so eifrig reformirten Pfalzgrafen Johann Casimir, brachten Ihn in den Verdacht, daß er der kalvinischen Lehre im Herzen zugethan sey. Solches war Ihm aber äusserst empfindlich, also daß Er sich auch darüber gegen seinen Hofprediger, den D. Mirus, und hernach gegen seine Gemahlin bitter beklagte und dabey äusserte: Er wolle seinen Kopf nicht sanft legen, bis Er dahinter käme, wer Ihn in solchen Verdacht brächte.

Indessen gelung es doch den heimlichen Kalvinisten, die in Chur-Sachsen, und besonders am churfürstlichen Hofe, noch in grosser Menge übrig waren, daß sie, unter der Regierung des neuen Churfürsten, gleichsam von neuem lebendig werden, ihr Heil versuchen, und damit umgehen konnten, die evangelisch-lutherische Lehre im Lande gänzlich zu unterdrücken, und dagegen den kalvinischen oder reformirten Lehrbegrif öffentlich einzuführen, weil sie nemlich damals die grösten Männer in Chur-Sachsen, und am churfürstlichen Hofe, auf ihrer Seite, und zu Anführern und Vorgängern hatten. Der vornehmste unter denselben war der churfürstliche Kanzler, D. Nikolaus Crell, der noch in jungen Jahren, wegen seiner grossen Einsichten und Gelehrsamkeit, an den churfürstlichen Hof gekommen war, und sich an demselben, nach und nach, bis zur höchsten Würde

J. Chr. 1591 eines Kanzlers empor geschwungen hatte; aber mit seinem Herrn, dem Churfürsten Christian dem I., auf eine unverantwortliche Art umgieng, und sich alle Mühe gab, die reformirte Lehre in Chur-Sachsen einzuführen, und weiter auszubreiten. Er wollte zwar hernach, bey seiner Verantwortung, alle Schuld davon auf die Theologen am churfürstlichen Hofe schieben; allein es kan doch wohl nicht geläugnet werden, daß Er sein Ansehen am Hofe, und die Macht, die Er in Händen gehabt, auf alle Art zur Begünstigung des kalvinischen Lehrbegriffes, und zur Beförderung und Unterstützung solcher Leute, die demselben zugethan waren, angewandt habe. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß Er, was Er zur Veränderung des Religionszustandes in Chur-Sachsen versucht hat, vornemlich auf Verlangen des, mit dem Churfächsischen Hause verschwägerten, Pfalzgrafen Johann Casimir gethan habe; doch scheinet Er auch Selbst einen grossen Hang zur reformirten Religion gehabt zu haben, weil Er sich, bey seiner Ernennung zur Kanzlerwürde, schlechterdings geweigert hat, das Conkordienbuch zu unterschreiben, und den Religionseid zu leisten; also, daß endlich der Churfürst bewogen worden, Ihn, durch ein besonderes Reskript, davon zu dispensiren.

Von den Theologen, die mit dem Kanzler, D. Crell unter der Decke lagen, und bey der versuchten Religionsveränderung in Chur-Sachsen gemeine Sache machten, ist D. Urbanus Pierius, sonst Birnbaum genannt, nebst dem churfürstlichen Hofprediger, dem Licentiat Johann Salmuth, unter die vornehmsten zu zälen. Der Erstere war anfangs ein Advokat

vokat zu Frankfurt an der Oder gewesen, stu- J. Chr.
dirte aber nachher die Theologie, und wurde 1591
Docktor in derselben, unterschrieb auch die Con-
kordienformel, welche Unterschrift er aber nach-
her widerrief, und es unter seine gröste Sün-
den zälte, daß er jene Formel, durch seine Un-
terschrift, gebilliget hätte. Anfangs war er
General-Superintendent zu Cüstrin, und
als ihn Churfürst Christian der I., im J. 1586.,
predigen hörte, und er Ihm, wegen seiner Pre-
digergaben, sehr wohl gefiel; so brachten es die
Kryptokalvinisten an seinem Hofe dahin, daß
Er ihn, im J. 1588., zum Superintendenten
in Dresden berief. Ob Er nun gleich vorher sehr
Lutherisch gesinnt zu seyn geschienen, die Lehre
vom heiligen Abendmale immer nach Luthers
Erklärung vorgetragen, sogar wider die Re-
formirten öffentlich disputirt, und in Dresden,
auf der Kanzel, mit vielem Nachdrucke betheu-
ert hatte, daß Er nicht in das Reich GOttes
kommen, noch Dessen Angesicht schauen
wollte, wenn Er Kalvinisch wäre; so fieng Er
doch bald an, sich als einen guten Kalvinisten zu
zeigen, und dadurch eine nicht geringe Unzufrie-
denheit und Bewegung unter dem Volke zu
verursachen, daß deswegen der Kanzler, D.
Crell, für gut befand, Ihn von Dresden weg-
zunehmen, und nach Wittenberg, als Gene-
ral-Superintendenten und Professor der
Theologie zu versetzen, wo Er glaubte, daß Er
weniger Widerspruch finden würde. Dieser
D. Pierius und der Hofprediger, Licentiat
Salmuth, waren nun die getreuesten Gehülfen
des Kanzlers, D. Crell, bey der vorhabenden
Einführung der reformirten Religion, und
wußten die wichtigsten Aemter mit kalvinisch-

J. Chr. 1591 gesinnten Leuten zu besetzen, andere rechtschaffene Männer aber, die ihnen und ihrer Lehrart nicht ergeben waren, von ihren Aemtern zu verdrängen; wie dann unter andern der alte Hofprediger, D. Martin Mirus, der, auf Verlangen des Churfürsten, ein Mandat wider die heimlichen Kalviniſten im Lande aufgesetzt hatte, eine Zeitlang nach dem Königstein gebracht, und hernach verabschiedet wurde.

Auſſer dem D. Pierius und L. Salmuth, lassen sich auch der Hofprediger, M. David Steinbach, ingleichen der neue Superintendent zu Dresden, D. Georg. Schönfeld, ferner der Superintendent zu Leipzig, D. Gundermann und der daſige D. Harder, zu den Absichten des mehrgedachten Kanzlers gebrauchen. Zugleich hatte Er auch verschiedene weltliche Räthe und Diener des Churfürsten auf seiner Seite, und wußte sich ihrer, zur Beförderung seiner Unternehmungen, zu bedienen. Unter denselben waren die vornehmsten der Graf Otto von Solms, Nikolaus von Miltiz, Hans Wolfgang von Schönberg, Hans Georg von Ponikau, Christof von Loos, Andreas von Rauchbahr, Eberhard von der Weyhe, D. Andreas Paulli und der Sekretär Zschammer. Von denselben nun, dem Kanzler, D. Crell, und seinen Freunden und Anhängern im geistlichen und weltlichen Stande, ist der eigentliche Ursprung der Religionsunruhen herzuleiten, welche, nach dem Tode des Churfürsten August, in Chur-Sachsen überhand nahmen, und die man, in Zusammenhaltung mit denen, welche vor der Veranstaltung des Conkordienwerkes herrschten, gemeiniglich den zweiten Sächsischen Kryptokalviniſmus

zu

zu nennen pflegt. Es wußten nemlich diese Männer, nach ihrer grossen Verschlagenheit, dem Churfürsten alle Sachen anders vorzustellen, als sie würklich beschaffen waren. Sie dehnten die churfürstlichen Befehle weiter aus, als es sich gebürte, und nahmen vieles unter des Churfürsten Namen vor, wovon derselbe wenig oder gar nichts wußte; daß man daher alles, was unter seiner Regierung, zum Vortheil der reformirten Lehre, geschehen ist, lediglich dem Kanzler, D. Crell, und seinen Freunden und Mitgenossen zuzuschreiben pflegt. J. Chr. 1591

Da nun aber das Conkordienbuch, und besonders die darinn enthaltene Conkordienformel den Reformirten in Chur-Sachsen den stärksten Einhalt that, und sie hinderte, daß sie sich nicht, nach Wunsch, ausbreiten konnten; so gab man sich unter der Regierung unsers Churfürst Christians, alle nur ersinnliche Mühe, Ihm dieselbe und das ganze Conkordienbuch, nicht nur verhaßt zu machen, sondern auch, sobald als es sich thun liesse, selbiges im Lande wieder abzuschaffen, und gänzlich zu unterdrücken. Man tadelte daher, schmähete und lästerte die Formel, und überredete den Churfürsten, daß es nur einige wenige Theologen gewesen, die diese Schrift zusammengeflickt, und seinen Herrn Vater damit hintergangen hätten. Bey der Unterschreibung derselben wäre alles unordentlich zugegangen; indem die meisten Geistlichen, auf eine listige Art, zur Unterschrift wären beredet; einige mit Geld dazu erkauft; andere hingegen dazu gezwungen worden. Ja man scheuete sich nicht, zu sagen, die Lehren der christlichen Religion wären im *Corpore Juris civilis* weit vollkommener und deutlicher zu fin-

J. Chr. 1591 den, als im Konkordienbuche; dasselbe wäre mit Ketzereyen und Irrthümern angefüllt; man müßte es also Niemanden aufdringen, sondern vielmehr aus der Kirche wegschaffen, und dessen Gedächtniß vertilgen; dann es wäre nur ein Zankeisen und ein Buch voll Irrthümer, nicht aber eine Richtschnur der reinen Lehre. Die Apologie des Konkordienbuches *) wäre vollends eine lächerliche und elende Schrift, und das, was die Kalviniſten dawider geschrieben hätten, wäre ungleich besser. Daneben pflegte man die orthodoxen Lutherischen Lehrer auf das äusserste herunter zu setzen, und dagegen die Kalvinischgesinnten bis in den Himmel zu erheben. Die schon längst gestorbenen berühmten Theologen, z. E. ein Bugenhagen, Jonas, Cruciger, Brenz, Schnepf u. a. m. nannte man ungeschickte Esel, Lotterbuben und Narren; den D. Luther hiessen Sie den teutschen Märten, und einen stürmischen, ungelenken und störrigen Pfaffen; den Philipp Melanchthon aber zogen Sie Luthern weit vor, und wollten nur Philippisten heissen, gleichsam als ob Sie Luthern und seinem Unterrichte nichts zu danken hätten. Jener bekam auch, in allen ihren herausgegebenen Schriften, die grösten Lobsprüche; da hingegen Luther mit dem tiefsten Stillschweigen übergangen wurde; sogar in die Kirchen setzten Sie neben Luthers Bildniß des Melanchthons seines, und stellten oder mahlten beide so, daß der Letztere zur Rechten, und der Erstere zur Linken stehen mußte.

Am

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 53-67.

Am churfürstlichen Hofe hatten die Kryptokalvinisten, wie aus dem obigen erhellet, die gröste Macht in den Händen; mithin war es nichts unerwartetes, daß von demselben aus verschiedene Befehle ins Land ergiengen, und solche Anstalten getroffen wurden, wodurch ihre Anschläge nicht wenig begünstiget wurden. Schon im J. 1588. wurde eine Art der Reformation auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg beschlossen, und hernach auch würklich ins Werk gerichtet, wobey man besonders die gemachten neuen Einrichtungen wieder aufhob, und vieles wieder auf den alten Fuß setzte. Von der Zeit an wurde auch die Unterschrift des Conkordienbuches nicht weiter verlangt, und dagegen den Professoren befolen, sich alles Gezänkes zu enthalten, und sich lediglich an die A. C., deren Apologie und die Lehrschriften des D. Luthers und Melanchthons zu halten. Ingleichen wollte man die neu angehenden Kirchendiener nicht mehr auf die Conkordienformel, sondern wieder auf des Melanchthons *Corpus doctrinae* verpflichtet wissen; worüber der Probst und Professor zu Wittenberg, D. Georg Mylius, auf einmal 600. Gulden von seiner järlichen Besoldung missen mußte, weil er einen, von ihm zu Wittenberg einzuführenden Lehrer, nicht auf dieses *Corpus Doctrinae* verbinden wollte. Ferner mußten alle theologische Schriften, ehe man sie drucken ließ, zur Censur nach Hof geschickt werden; ingleichen wurden die, im J. 1566., ins Land ergangenen Befehle, die Lehrstreitigkeiten auf den Kanzeln betreffend, erneuert, und den Superintendenten und Pfarrern nachdrücklich eingeschärft, sich, in Ansehung der obwaltenden Religionsstreitigkeiten,

J. Chr. 1591

(m. Mart. 1588.)

(m. Aug. a. c.)

(28. Aug. a. c.)

J. Chr. 1591 ten, alles Lästern, Schändens und Verdammens der Personen zu enthalten. Dieses Mandat schien, dem ersten Anscheine nach, nicht getadelt werden zu können; allein es war doch, in Betracht der damaligen Art, die Religionsstreitigkeiten auf den Kanzeln zu erwähnen, sehr bedenklich; zumal, weil es seine nächste Beziehung auf die einreissende, und immer weiter überhandnehmende reformirte Lehre hatte, und der Conkordienformel gar nicht gedachte, sondern nur enthielt, daß die reine unverfälschte Lehre, dem Worte GOttes und den apostolischen Schriften, wie auch den drey alten und vornehmsten Symbolen und der A. C. gemäß, vorgetragen werden sollte. Es that daher dieses Mandat nicht nur der reformirten Lehre allen Vorschub, sondern gab auch Gelegenheit, daß man wider die noch übrigen orthodoxen Lehrer allerley Verfolgungen erheben konnte.

Nachdem man nun glaubte, daß alles genugsam vorbereitet sey; so trug man weiter kein Bedenken, förmliche kalvinische Lehrsätze öffentlich vorzutragen, und verschiedene von den Unterscheidungslehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu tadeln, zu verwerfen und zu verlästern. Zugleich fieng man an, theils die Bilder, Orgeln, Taufsteine und Altäre in den Kirchen, theils aber auch verschiedene Kirchengebräuche zu widerrathen und öffentlich zu verwerfen. Besonders aber gieng in die-
1591 sem Jahr, dessen Geschichte wir itzo abhandeln, der Lerm über den Exorcismus bey der Taufe an, oder den, nach D. Luthers Taufbüchlein, gewönlichen Gebrauch, den Teufel bey der Taufe zu beschwören, den verschiedene Evangelische Kirchen schon längst weder angenommen,

men, noch für nöthig gehalten hatten. Man J. Chr.
wollte nemlich denselben, als ein unnöthiges, är- 1591
gerliches und zauberisches Formular, durch-
aus abgeschaft wissen, und wußte es dem Chur-
fürsten äusserst verhaßt zu machen, auch es da-
hin zu bringen, daß derselbe bey der Taufe der neu-
gebornen churfürstlichen Prinzessin, Doro- 8. Jan.
thea, nachmaligen Aebtissin zu Quedlinburg,
weggelassen wurde. Hierauf wurden verschiedene
wahre oder erdichtete Bittschriften von einigen
Geistlichen eingereicht, worinn sie um die Ab-
schaffung dieses, vielen anstössigen und ärger-
lichen, Gebrauches baten. Vornemlich aber
drangen auf dessen Abstellung der D. Pierius
zu Wittenberg, der D. Gundermann zu Leip-
zig, und der Hofprediger, L. Salmuth, nebst
einigen andern Theologen und politischen Rä-
then. Das Consistorium zu Wittenberg
stellte deswegen ein Bedenken aus, so der D.
Pierius verfertiget hatte, welches hernach allen
andern Chur-Sächsischen Theologen und
Predigern vorgehalten, und ihre Bewilligung
und Unterschrift verlangt werden sollte.

Zu dem Ende wurden hierauf, im Namen 18 May
des Churfürsten, die Superintendenten nach st. ver.
Leipzig zusammengefordert, ihnen das neue Be-
denken vom Exorcismus vorgelegt, und sie er-
mahnt, solches zu unterschreiben. Allein die
Superintendenten wollten durchaus darein
nicht willigen, sondern baten die anwesenden
churfürstlichen Kommissarien, daß Sie ihre
dagegen gethane Erinnerung dem Churfürsten
treulich hinterbringen möchten; indem Sie hof-
ten, daß derselbe, auf erhaltenen Bericht, sie bey
der reinen Lehre und den alten christlichen Ce-
remonien würde bleiben lassen. Die Kommis-

sarien

J. Chr. 1591 sarien erboten sich, solches zu thun, und erklärten sich endlich dahin, daß man den Exorcismus bey der Taufe nicht abschaffen, sondern, bis auf fernere Resolution des Churfürsten, wie bisher in der Kirche, gebrauchen sollte. Zuletzt aber schlugen die Kommissarien vor, daß ein jeder Superintendent seine angewiesene Pfarrer vor sich fordern, und ihnen melden sollte, was in diesem Konvente gehandelt worden, und ihnen auferlegen, ihre Zuhörer, mit aller Bescheidenheit, von dem Exorcismus zu unterrichten, daß nemlich derselbe kein wesentliches Stück der Taufhandlung sey, und von etlichen in Mißbrauch gezogen würde. Die Superintendenten liessen sich zwar diesen Vorschlag gefallen, und befolgten denselben; aber die meisten Pfarrer baten, daß man sie und ihre Kirchen mit Abschaffung des Exorcismus verschonen möchte.

Nichts desto weniger drangen die vorbesagten, der reformirten Lehre heimlich gewogenen Theologen und politischen Räthe sehr heftig auf die Unterschreibung des vorgedachten Bedenkens bey den Superintendenten und Pfarrern, und es wurden deswegen, an verschiedenen Orten, einige Konvente gehalten. Besonders wurden alle Prediger und Pfarrer der Stadt und des Stiftes Naumburg nach Zeitz gefordert, und ihnen von dem D. Gundermann und dem L. Salmuth, die Abstellung des Exorcismus zugemuthet und aufgetragen, dessen sie sich aber insgesammt weigerten, und darüber für hartnäckige Köpfe gescholten und bedrohet wurden, daß sie deshalb zu Dresden, vor dem Churfürsten und seinen Räthen Red und Antwort geben sollten, welches sie sich gerne gefallen liessen; zu Zeitz aber, als man von der Verrichtung des D. Gunder-

14 Jul. st. vet.

manns

manns und L. Salmuths Nachricht bekam, J. Chr.
hätte sich darüber beynahe ein Tumult erhoben, 1591
und Beide mußten endlich mit Spott und Hohn
von da wieder abreisen.

Der damalige Superintendent zu Weissenfels aber, ehemaliger Hofprediger bey dem Churfürsten August und gewesener Informator des Churfürst Christians, M. Georg Listenius, 13 Jul.
übergab dem Konsistorium zu Leipzig eine weitläuftige Rekusation, Protestation und Widerlegung des mehrgedachten Pierischen Bedenkens, worinn Er theils anführte, was auf dem vorerwähnten Konvente zu Leipzig wäre verabschiedet worden, theils sich gar sehr beklagte, daß seine und anderer Superintendenten treuherzige Erinnerung dem Churfürsten Christian, von den Kommissarien, ihrer Zusage gemäß, nicht wäre hinterbracht worden. Dann Er wisse wohl, daß der Churfürst für seine Person, das kalvinische Bedenken der neuen Theologen sich nicht würde gefallen lassen, weil Er, von Jugend an, sich als einen Feind des Kalvinismus bezeigt, und zum Beyspiel, gleich nach dem Antritte seiner Regierung, einen, in dem Hoffrauenzimmer, gefundenen kalvinischen Katechismus Selbst in die Küche getragen, und ins Feuer geworfen hätte. Es sey zu erbarmen, daß die neuen Theologen zu Wittenberg mit ihrem kalvinischen Werke, welches sie aus den beiden sackramentirischen Patriarchen, Zwingli und Kalvin, gesponnen hätten, das fromme churfürstliche Herz itzo bey vielen verdächtig machten, und den Papisten Ursache zu lästern gäben, als habe man vom Anfange des Evangeliums, in diesen Landen, nicht recht gelehrt oder geglaubt. Wenn auch dem Churfürsten

J. Chr. fürsten der klägliche Zustand der Sächsischen
1591 Kirchen und Schulen recht vorgestellt würde, und Er erfahren sollte, mit welcher List, Betrug und Treulosigkeit der sacramentirische und kalvinische Geist zu Werke gienge, den Katechismus Lutheri verstümmelte, das Wort: Esset, im Leipziger Drucke des N. T. ausgelassen, Johann Hussens altes und tröstliches Lied verfälscht, Johann Schützens Buch von den fünfzig Ursachen, warum man nicht zu den Kalvinisten treten solle, welches vor eilf Jahren dem Churfürsten wäre dedicirt worden, nicht weniger das Buch de *antiquo Serpente* verboten, und die uralte unveränderte A. C. verworfen habe; so würde Derselbe gewis ein ganz anderes Einsehen in die Sachen thun haben, und sie mit dem kalvinischen Bedenken der neuen Theologen verschonen. Er wenigstens wolle sich dieses Bedenkens in Ewigkeit nicht theilhaftig machen, könne auch solches, wegen der darinn enthaltenen erschrecklichen Worte gegen den Exorcismus, Niemanden aufbürden.

Hiebey blieb es aber noch nicht, sondern es wurden die sämmtlichen Chur-Sächsischen Theologen und Prediger abermals zusammen
13 Aug. beschieden, ihnen die Unterschrift des obbesagten Bedenkens nochmals angesonnen und sie dazu genöthiget; wobey nicht Alle eine gleiche Standhaftigkeit bezeigten. Von den sieben Naumburgischen Predigern unterschrieb Einer heimlich, die übrigen Sechse aber blieben auf ihrer vorigen Meinung bestehen, von denen dann
15. e. m. Viere gleich darauf ihres Dienstes entlassen, und aus den sämtlichen churfürstlichen Ländern verwiesen wurden, worüber an demselben

Sonn-

Sonntage, in zwey Kirchen nicht geprediget werden konnte. Der eine Prediger, der das Bedenken unterschrieben hatte, suchte zwar, in seiner nächsten im Dom gehaltenen Predigt, den gethanen Schritt sehr ängstlich vor der Gemeinde zu entschuldigen; allein es liefen über 200. Mannspersonen aus der Kirche, Niemand wollte ihn mehr gerne hören, und acht Tage darauf hatte er nicht einen einzigen Kommunikanten. Eine andere Kirche hingegen, wo ein beständig gebliebener Pfarrer predigte, war so gestopft voll, daß sich der Prediger hinein drängen mußte, und aller Herzen waren so gerührt, daß sie häufig Thränen vergossen; wie dann der Pfarrer selbst vor Seufzen und Weinen, eine lange Zeit, nicht reden konnte. Einen gleichen Erfolg hatte diese Neuerung auch an vielen andern Orten des Churfürstenthums Sachsen, und wurden täglich etliche Prediger ihrer Dienste entsetzt, und aus dem Lande vertrieben, weil sie sich mit den kalvinisch gesinnten Theologen und politischen Räthen in der Lehre nicht vergleichen, und in die Abschaffung des gewönlichen Exorcismus nicht willigen wollten. J. Chr. 1591

Uebrigens zog diese Neuerung nicht nur in Kirchen und Schulen gefärliche Aenderungen und Unordnungen nach sich, sondern verursachte auch bey den Unterthanen und Zuhörern einen grossen Widerwillen und Unruhe, die bisweilen sogar in Vergehungen ausarteten. Es merkten nemlich nicht nur Männer von Einsichten, sondern auch zum Theil der gemeine Mann nur allzudeutlich, daß man mit allen diesen, theils schon erzälten, theils nachher noch anzuführenden Veränderungen und Neuerungen nichts geringeres zur Absicht habe, als die evangelisch-lutheri-

J. Chr. 1591 therische Lehre, und den rechten Gebrauch der Sackramente, nach und nach, zu verdrängen, und dafür die reformirte Religion im lande einzuführen. Unter andern erfolgte daraus eine grosse Verachtung des Predigtamtes, der Predigten selbst, und der Sackramente, und wurde allenthalben theils ein banges und trauriges, theils ein wüstes und unordentliches Leben verspürt. Am deutlichsten konnte man solches an den Orten merken, wo Prediger waren, die sich der kalvinischen Lehre verdächtig gemacht, und in die Abstellung des bey der Taufe gewönlich gewesenen Exorcismus gewilliget hatten. Die Kirchen waren nemlich ausserordentlich leer, wenn geprediget wurde; manche Leute hatten die Kirchen in Jahr und Tag nicht besucht; sehr Wenige gebrauchten das heilige Abendmal, und die, so es gebrauchten, mußten sich wohl von Andern deswegen verspotten lassen; öfters mußten die neugebornen Kinder, einige Wochen und Monate lang, ungetauft liegen; und dergleichen Prediger wurden von ihren Zuhörern mit verächtlichen Augen angesehen, und zum Theil nicht anders gehaßt, als wenn sie Juden, Türken oder Heiden gewesen wären; endlich waren an einigen Orten die Schulen so schlecht bestellt, und wurden so wenig besucht, daß man oft keine Schüler zum Singen hatte, wenn man eine Leiche zur Erde bestatten wollte.

Was die, von dem gemeinen Manne, hier und da begangenen Ausschweiffungen und Vergehungen betrift, so mögen davon ein Paar Beyspiele zeugen. Zu Dresden hatten der Su-
5. Jul. perintendent, D. Georg Schönfeld, und seine Kollegen angefangen, den Exorcismus oder die Beschwörungsformel bey der Taufe wegzulassen,

lassen, über welche Veränderung aber, unter J. Chr.
dem gemeinen Manne, eine grosse Gemüths- 1591
bestürzung entstund, daß es sich fast zu einer öf-
fentlichen Unruhe anließ. Ein dasiger Bürger
und Fleischhauer hatte die Dreustigkeit, daß er,
indem man sein neugebornes Kind zur Taufe
trug, mit bewafneter Hand nachgieng, und ge-
gen den Priester in der Kirche, mit hohem Ver-
messen, sich vernehmen ließ, daß, wofern er nicht
sein Kind, mit Beybehaltung des Exorcismus,
taufen würde, er ihm den Kopf, vor dem Tauf-
steine, entzwey spalten wollte, wodurch er dem
Priester eine solche Furcht einjagte, daß derselbe
sich nach des Fleischers Begehren richtete. Zu
Wittenberg wäre es auch beynahe einmal zu blu- 19 Oct.
tigen Händeln in der Pfarrkirche gekommen,
da nemlich ein dasiger Bürger ernstlich darauf be-
stund, daß sein Kind mit der gewönlichen Be-
schwörungsformel getauft werden sollte, und
der eben anwesende Graf von Schwarzburg ihn
in seinem Verlangen unterstützte, der Kaplan
aber, M. Sperling, und der von ihm herbeyge-
rufene und mit etlichen bewehrten ungarischen
und schlesischen Studenten in die Kirche gekom-
mene D. Pierius solches verweigerten, worü-
ber das Kind ungetauft aus der Kirche getragen
wurde, und erst am folgenden Tage, nach des
D. Pierius Willen, getauft wurde. Dergleich-
chen Zänkereyen trugen sich nun auch an vielen
andern Orten, zwischen den Pfarrern und ihren
Pfarrkindern, zu, daß darüber die Eltern ihre
Kinder öfters lieber eine Zeitlang ungetauft lie-
gen liessen, ehe sie in eine solche Aenderung und
Neuerung willigen wollten, auch sie wohl an
andere Oerter zur Taufe brachten, wo die alte
Taufformel noch im Gebrauche war.

J. Chr. 1591 Es blieb aber nicht allein bey der bisher gemeldeten Abschaffung des Exorcismus, sondern es wurde auch, unter dem Vorgeben, daß es der Churfürst befohlen habe, ein neuer Katechismus verfertiget, der ziemlich nach kalvinischen Lehrsätzen schmeckte, und in welchem insonderheit die Worte der Einsetzung vom heiligen Abendmale fehlten. Der Hofprediger, M. Steinbach, hatte denselben aufgesetzt, und der L. Salmuth hatte ihn durchgesehen; wie dann auch zu dieser Zeit noch mehrere dergleichen Bücher zum Vorschein kamen und verbreitet wurden. Nebst diesem Katechismus wurde auch eine neue Bibelausgabe veranstaltet, die von dem Churfürsten zwar gewünscht worden war, aber, ganz wider seine Absichten, zur Ausbreitung der Lehren der Reformirten eingerichtet wurde. Der Hofprediger, L. Salmuth, erhielt den Auftrag, den Entwurf dazu zu machen, der D. Schönfeld aber und der Hofprediger, M. Steinbach, sollten die Anmerkungen, nebst der ganzen Einrichtung, besorgen. Die Arbeit wurde in einem besondern Zimmer, auf dem Schlosse Wendelstein, unternommen, und der L. Salmuth bekam, von dem Churfürsten, ein Geschenk von 500. Thalern, als er Ihm die ersten gedruckten Bogen überreichte; allein man kam mit diesem Bibelwerke nicht völlig zu Stande, indem es nur bis auf das zweite Buch der Chronick fertig wurde, als Churfürst Christian der I. starb.

Weil man auch vielfältig bemerkt hatte, daß die Gemahlin des Churfürsten den bedenklichen Anschlägen und Anstalten des Kanzlers, D. Crell, nicht so vielen Beyfall geben wollte, als derselbe von dem Churfürsten, auf allerley Art,

zu

zu erhalten wußte; so gab man sich alle Mühe, J. Chr.
auch auf dieser Seite eine Veränderung der Ge- 1591
sinnungen zu bewürken, und hofte sodann, sei-
nen Endzweck desto gewisser zu erreichen. Und
da andere Evangelische Fürsten nicht unterlies-
sen, den Churfürsten von dem, was in seinem
Lande vorgieng, näher zu unterrichten, und
Ihn vor der eindringenden Gefahr zu warnen;
so begegnete Ihnen der Kanzler, D. Crell, mit-
telst der churfürstlichen Antwortschreiben, der-
gestalt, daß Sie Bedenken haben mußten, ein
mehreres, zum Vortheil der churſächsischen
Unterthanen, zu wagen. Viel weniger konnte
man hoffen, daß die Klagen anderer redlicher,
verdienstvoller und um das gemeine Beste bekům-
merter Männer bis an den Churfürsten gelan-
gen, und eine Veränderung oder würkliche Ab-
wendung des überhandnehmenden Uebels zuwege
bringen würden, weil der Churfürst von dem D.
Crell und seinen Kreaturen zu sehr umsetzt war.

Der damalige Zustand der churſächsi-
schen Länder war also gewiß sehr traurig, elend
und verwirrt. Am Hofe hatte der kalvinisch-
gesinnte und mit schlimmen Ränken umgehende
Kanzler, D. Crell, der die Gnade seines Herrn
mißbrauchte, fast alle Macht in Händen, und
wußte alles durchzusetzen und ins Werk zu rich-
ten, was Er, mit seinen Freunden und An-
hängern für gut befunden hatte. Die hohen
Schulen im Lande waren in grossen Verfall
gerathen; Wittenberg hatte fast lauter kalvi-
nischgesinnte Lehrer, und war, in Betracht
der grossen Anzahl, die sonst daselbst studirt hatten,
fast zur Einöde geworden. In Leipzig hatte
man sich zwar der reformirten Lehre nicht so
stark verdächtig gemacht, als in Wittenberg;

J. Chr. 1591 es waren aber doch auch daselbst verschiedene Lehrer, die derselben, öffentlich oder heimlich, beypflichteten; und das Konsistorium zu Meissen war mit lauter Kalvinisten besetzt, die alles billigten, was in Wittenberg ans licht kam. Rechtschaffene und bestverdiente Lehrer und Prediger hingegen waren beurlaubet und aus dem Lande zu gehen veranlasset worden. So waren z. E. D. Polykarp Leyser nach Braunschweig, D. Georg Mylius nach Jena, D. Martin Mirus nach Halberstadt, D. Nikolaus Selnecker nach Hildesheim, und Andere an andere Oerter gegangen: Viele Prediger, die den vorgenommenen Neuerungen nicht beypflichten wollten, sondern ihr Mißfallen dagegen bezeugten, wurden, nach geschehenem Vorhalte, ihrer Aemter entsetzt, wie z. E. die Diakonen, M. Kluge zu Dresden, M. Hesse zu Leipzig, M. Gruner, M. Silbermann und M. Hütter zu Wittenberg, die Superintendenten, M. Krautvogel zu Freyberg, und M. Rademann zu Pirna; ferner der Pastor zu Schmiedeberg, M. Jageteufel, und der Diakonus zu Strehla, M. Moller, nebst vielen andern. Dagegen wurden nun in Dresden, Leipzig, Wittenberg, Freyberg, Zwickau, Oschatz, Belzig, Herzberg und an a. O. m. kalvinisch-gesinnte Männer zum Predigtamte befördert, und immer Mehrere derselben in die besten und ansehnlichsten Aemter gesetzt y).

Dieß

y) Rod. *Hospiniani* Concordia discors; (Genevae, 1678. fol.) cap. 48. p. 413-420. *passim*. Leonh. *Hutteri* Concordia concors; (Witeb. 1614. fol.) cap. 49. p. 326. b. - 333. b. *Thuanus*, l. c.,

Dieß war der bedenkliche und für die evangelisch-lutherische Lehre würklich gefärliche Religionszustand in Churſachſen, zur Zeit des Abſterbens des Churfürſt Chriſtians des I.; allein deſſen Tod gab auf einmal den Sachen ein anderes Anſehen. Der Vormund der hinterlaſſenen minderjärigen Prinzen, und Adminiſtrator der Chur-Sachſen, H. Friedrich Wilhelm, ließ ſich nemlich ſogleich angele- J. Chr. 1591

T. V. L. C. p. m. 141. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXI. p. m. 835. ſq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 6. ſq. 58. ſq. 68. ſq. 75. et 77. p. m. 388. 414-417. 420. ſq. 423. ſq. et 426. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.* p. m. 886-890. 891. ſq. et 895. ſq. Müllers Sächſ. Annales, ad h. a. p. m. 205. ſq. *paſſim*. *Thomaſii* Annales, *l. c.*, ad aa. 1586-1591. p. 203-210. *paſſim*, und Joh. Nikol. Antons Geſchichte der Concordienformel, P. II. Sect. VIII. §. 1-4. p. 48-69. et *plures ibi citati*. Cf. Köhlers Münzbeluſtig., P. II. n. 23. p. m. 277. ſq. et P. VII. n. 25. p. 193. ſqq. und Gottfr. Imman. Grundigs und Joh. Frieder. Klotzſch Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, P. IV.; (Chemnitz, 1770. 8.) n. I. p. 1. ſq. et P. V.; (ibid. eod. 8.) n. II. p. 195. ſqq. Es fehlte auch nicht an Paſquillen, die damals auf dieſe Kryptokalviniſtiſchen Unruhen und Händel, nach des Churfürſten Tode, zum Vorſchein kamen. Ich beſitze eines dergleichen in meiner Bibliotheck, deſſen Titel ich anführen will; weil der ſonſt ſo vollſtändige und fleiſſige Kreyſig in ſeiner hiſtor. Bibliothec von Ober-Sachſen deſſen nicht gedenket. Es iſt geſchrieben, ſechs Blätter ſtark und hat den Titel: *Paſquilus: Diſtichon: A.* 1591., welches gefunden iſt worden zu Freiburg auff des Churfürſten zu Sachſen Begrebnis. Ein Geſprech D. Hellvigles, d. i. der Teuffel, mit D. Gunderman, Profeſſor et Superindentes zu Leipzich, welcher ein langen roten Barth hat. Item: ein annder *Pasquilus*.

J. Chr. 1591 gen seyn, dem bisher eingerissenem und überhand genommenem Kryptokalvinismus zu steuren, und alles wieder auf den alten Fuß zu setzen. Verschiedene Personen, die wegen dieser Religionsunruhen, auf Anstiften der kalvinischgesinnten Räthe und Theologen, waren eingezogen worden, wurden aus ihren Gefängnissen entlassen, und wieder in Freyheit gesetzt. Hin-
23 Oct. gegen am Tage vor dem feyerlichen Leichenbegängniß des Churfürst Christians, wurden dem Kanzler, D. Crell, als er des Mittags aus der Kanzley nach Hause gieng, einige Trabanten vom Hofe, mit dem Befehl, nachgeschickt, daß sie ihn, in seinem Hause, arrestiren, und bis auf weiterm Bescheid bewachen, auch so genau auf ihn Acht geben sollten, daß Er nichts angreiffen und auf die Seite schaffen könnte. Den Trabanten folgten bald andere Personen, die alles inventirten, und samt seinen Schriften verschlossen und versiegelten. Man gab ihm nemlich Schuld, daß er, mit seinem Anhange, Willens gewesen, und schon alle Anstalten dazu gemacht habe, die Religion in Sachsen zu ändern, und alles auf den kalvinischen Fuß einzurichten; und daß er auch alle, die sich ihm widersetzen würden, hätte heimlich, oder mit Gewalt wollen umbringen lassen. Nach einiger
18 Nov. Zeit wurde er von Dresden nach der Bergfestung Königstein gefänglich gebracht, und in dasjenige Zimmer gesetzt, welches er vormals für den Hofprediger, D. Mirus, hatte zurichten lassen, der auch einige Zeit darinn hatte sitzen müssen. An seine Stelle wurde wiederum der vorige Kanzler, D. Pfeiffer, nach Dresden berufen, und zum Kanzler eingesetzt. Eben so wurden auch noch andere Personen, die einen Antheil

an

an den Anschlägen des Kanzlers gehabt, und J. Chr.
mit ihm die Ruhe im Lande gestört hatten, be- 1591
sonders der Sekretär, Christof Kohlreuter, der viel um den verstorbenen Churfürsten gewesen war, und der Sekretär Zschammer, in Verhaft genommen, und sonst alle Anstalten getroffen, daß Niemand entkommen möchte, den man zur Verantwortung zu ziehen Ursache hätte.

Nach der Beerdigung des Churfürsten wurden auch die beiden Hofprediger zu Dresden, licentiat Salmuth und M. Steinbach gleichfalls gefangen genommen, und nach der Festung Stolpen gebracht. Ingleichen wurde der D. Pierius zu Wittenberg, gleich nach der gehaltenen Leichenpredigt, gefänglich eingezo- 13 Nov.
gen, und auf das dasige Schloß gesetzt. Der D. Gundermann zu Leipzig hingegen nahm die Flucht, und war schon bis nach Jena gekommen, wo ihn aber einer von den nachgeschickten Boten einholte, und ihn überredete, nach Leipzig zurückzukehren, wo er seinem Amte anfangs wieder abwartete, bis er des Morgens Frühe, bey noch 15. e. m.
verschlossenen Thoren, von dem Statthalter, Christof von Häseler, dem Bürgermeister, Reinhart Backofen, und einigen Rathsherren, die von einem Hauptmann und zwölf Trabanten begleitet wurden, in seinem Hause gefangen genommen, alles darinn versiegelt, und er selbst nach der Pleissenburg gebracht wurde; da er sich dann, im Herausgehen aus dem Hause, mit dem Bürgermeister noch um die rechte Hand zankte. Bey seinem Wegführen versammelte sich der Pöbel Haufenweise, ihn zu begleiten, und schrye, man sollte den D. Harder und den Hufschmidt auch mitnehmen, mit welchem letztern Namen das Volk den Diakonus, Alexander

J. Chr. 1591 Becker, zu Leipzig bezeichnete, der diesen Spottnamen davon bekommen, weil er einst von einem Kranken, dem er das heilige Abendmal gereicht, die leichtsinnige Worte gesagt hatte: er habe ihm ein Hufeisen aufgeschlagen. Am 16 Nov. folgenden Tage wurde der Pfarrer von Kleeberg, der die Bilder aus der Kirche weggenommen und verbrannt, und aus dem Crucifixe Fischholz gemacht hatte, auf einem Wagen nach Leipzig gebracht, und gleichfalls auf das dasige Schloß, die Pleissenburg, gefangen gesetzt.

Andere fanden für gut, sich bei Zeiten auf die Seite zu machen, und durch die Flucht einem ähnlichen Schicksale zu entgehen. Der Superintendent zu Dresden, D. Schönfeld, hielt, unter dem Vorwande, daß ihm die Kreuzkirche zu groß sey, gleich nach des Churfürsten Tode, um seine Entlassung an, und hatte das Glück, zum Hofprediger zu Cassel bestellt zu werden, mithin den nachher erfolgten Untersuchungen und Veränderungen auszuweichen. Ingleichen giengen die beiden Professoren der Theologie, D. Peter Calaminus und D. Paul Aleander, nebst den beiden dasigen Diakonen, M. Peter Salmuth und M. Lazarus Sperling, heimlich davon, und flüchteten sich in das Fürstenthum Anhalt. Der Diakonus, M. Zacharias Polus aus Schlesien, wurde zwar, mit seinem noch übrigen Kollegen, dem vierten Diakonus, vorerst noch beybehalten, und bedeutet, evangelisch-lutherisch zu predigen. Weil er sich aber dazu nicht bequemen wollte, sondern vielmehr die kalvinische Lehre zu vertheidigen suchte; so bekamen Beide, vom Rathe und der Gemeinde, den Abschied, und mußten aus der Stadt weichen; daß also in

Wittenberg von allen Theologen nur allein der D. Andreas Jodokus übrig war, der inzwischen den Gottesdienst und alle Ministerialhandlungen verrichten mußte, bis der Rath noch zwey neue Diakonen, nemlich den M. Silbermann und den M. Amberger, berief, die man, wegen Mangel an Geistlichen zu Wittenberg, nach Leipzig zur Ordination schicken mußte. Da auch der Administrator der Chur, bald nach dem Antritte seiner vormundschaftlichen Regierung, im Namen der jungen Prinzen, die Huldigung einnahm; so ließ Er, noch vor Einnehmung derselben, ein Schreiben an die Universität Wittenberg ergehen, worinn Er erklärte, daß keine andere, als die evangelisch-lutherische Religion, in Chur-Sachsen geduldet werden sollte; wer also derselben nicht aufrichtig zugethan wäre, sollte nicht zur Huldigung kommen, sondern durch dieses Schreiben seines Dienstes entlassen seyn; worauf sogleich der Ordinarius der Juristen-Fakultät, D. Weyhe, ingleichen D. Peter Winsheim, Albrecht Voitius, Professor der Dichtkunst, und noch einige Andere von da weggiengen. J. Chr. 1591

Zugleich sorgte der Administrator, H. Friedrich Wilhelm auch dafür, daß nicht nur die, der reinen Lehre halber, vertriebenen Theologen und Prediger zurückberufen, sondern auch, in Ansehung der Lehre und Kirchengebräuche, alles wieder in den alten und vorigen Stand gesetzt werden möchte. Es wurde daher allenthalben nicht nur evangelisch-lutherisch geprediget, sondern auch bey der Taufe der sonst gewöhnlich gewesene Exorcismus wieder eingeführt, und damit zu Dresden, im November, der Anfang gemacht. Ingleichen sah man mit 3. Nov.

J. Chr. 1591 Vergnügen, daß viele vertriebene Lehrer, nach und nach, zurückkamen, und theils in ihre vorige Stellen, theils in wichtigere Aemter wiederum eingesetzt wurden. Unter andern kehrten die gewesenen Superintendenten, M. Krautvogel und M. Rademann, wie auch der Pastor, M. Jageteufel, zu ihren vorigen Gemeinden in Freyberg, Pirna und Schmiedeberg wieder zurück, D. Mirus trat wieder seine Hofpredigerstelle zu Dresden an, und die berühmten Gottesgelehrten, D. Selnecker, D. Mylius und D. Leyser, nahmen wieder von ihren Lehrstühlen zu Leipzig und Wittenberg Besitz. Was nun hierauf ferner in Chur-Sachsen, wegen gänzlicher Ausrottung des Kryptokalvinismus sey vorgenommen worden, werden wir bey den folgenden Jahren vernehmen.

Der unruhige und wegen seines Verfolgungsgeistes seiner evangelischen Unterthanen uns bereits bekannte ErzB. Wolfgang Dietrich von Salzburg z) mischte sich in diesem Jahr in Händel, die ihm, zwanzig Jahre nachher, den Verlust seines Erzstiftes zuzogen. Er hatte mit der benachbarten R. Fürstlichen Probstey Berchtolsgaden schon immer allerhand Streitigkeiten gehabt, und dachte darauf, wie Er sich dieselbe unterwerfen und sie seinem Erzstifte inkorporiren möchte. (1590. 13 Apr.) Noch im vorigen Jahr hatte Er den damaligen Probst zu Berchtolsgaden, Jacob Pittrich, zu einem Vertrage, die auf das Schellenberger Salz geschlagene Mehrung, Mauth u. a. m. 1591 betreffend, genöthiget, weshalb hernach, das Jahr 7. May darauf, P. Gregorius der XIV., in einer Bulle, dem Bischof und Domprobst zu Passau die Rom-

z) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 102 : 108.

Kommission auftrug, zu untersuchen: ob nicht J. Chr.
dem Probste Jacob zu Berchtolsgaden und sei- 1591
ner Probstey, von dem ErzB. Wolfgang Die-
trich zu Salzburg, sey zu viel gethan, und in
dem erstgedachten Vertrage etwas zu ihrem
Nachtheil sey geschlossen worden, welches alles
Sie, nach Befinden, bey Strafe des Bannes,
kassiren sollten. Um nun gegen die beständigen
Anfechtungen und Plackereyen des Erzbi-
schofs Sich und seinem Stifte einen mächtigen
Rückhalter und Beschützer zu verschaffen, dachte
der alte und schwächliche Probst, Jacob Pittrich,
ein geborner Münchner, darauf, einen Road-
jutor anzunehmen, womit aber seine Kapitula-
ren gar nicht zufrieden waren, weil Sie zum
voraus sahen, daß Ihnen dadurch der, von dem
alten Probst, gesammelte ansehnliche Schatz an
baarem Gelde entgehen, und dem Roadjutor
zufallen würde. Es wandten sich also die mehr-
rern Kapitularen an unsern ErzB. Wolfgang
Dietrich, giengen nach Salzburg, baten sich
dessen Schutz aus, und machten Ihm nicht nur
Hofnung, sondern thaten Ihm auch das Ver-
sprechen, Ihm die Probstey zuzuwenden. Der
Erzbischof ergrif diese anscheinende gute Gele-
genheit, die Probstey Berchtolsgaden mit
seinem Erzstifte zu vereinigen mit beiden Hän-
den, und nahm die Kapitularen mit Freuden
auf, behielt sie fast ein Jahr an seinem Hofe,
und hielt sie in allem frey.

Allein der alte Probst, Jacob Pittrich,
ließ sich dieses nicht anfechten, gieng nach Mün-
chen, trug dem H. Wilhelm die Roadjutorie
für seinen dritten Sohn, den Prinzen an, und
postulirte hernach, nebst dem Dechant und fünf 27 Jun.
andern Kapitularen, die auf seiner Seite geblie-

ben

J. Chr. 1591 (1593.) ben waren, den erstgedachten Prinzen Ferdinand zum Koadjutor, der auch die auf Ihn gefallene Postulation annahm, und welche nachmals P. Clemens der VIII. bestätigte, und, durch seinen Kommissarius und Exekutor, D. Jacob Müller, Administrator des Bisthumes Regenspurg, den Prinzen Ferdinand, in der Person dessen Bevollmächtigten, des Probstes zu U. L. F. in München, D. Georg Lauthe-
(14. Jun. a. c.) rius, in den Besitz der Koadjutorie setzen ließ, also daß derselbe, nach Absterben des alten Probstes, als würklicher Probst anerkannt und gehalten werden sollte. Der ErzB. Wolfgang Dietrich wurde, durch die geschehene Koadjutoriewahl des Bayerischen Prinzen Ferdinand äusserst aufgebracht, weil ihm dadurch seine Hofnung, diese reiche und ansehnliche Probstey mit seinem Erzstifte zu vereinigen, fehlgeschlagen, und Er hatte schon damals nicht unebene Lust, sich in den Besitz derselben, mit Gewalt der Waffen, zu setzen. Zu dem Ende suchte Er bey dem ErzH. Ferdinand zu Innspruck um Hülfe an, die Ihm aber abgeschlagen wurde. Und weil nun auch hernach der Pabst die geschehene Postulation des Koadjutors bestätigte, und dessen Nuncius, wie auch der Kayser und Andere Ihm zum Frieden riethen; so hielt Er zwar noch eine Zeitlang Ruhe. Kaum aber hatte der Prinz Ferdinand,
(1595.) nach dem Tode des Probst Pittrichs, von dem Stifte Berchtolsgaden würklichen Besitz genommen, als Er neue Händel anfieng, die endlich zu seinem Untergange ausschlugen, wie wir zu seiner Zeit vernehmen werden a).

In

a) Lünigs R. A., T. XVI. p. 1042. n. - 1044. n. 72., T. XVIII. p. 52. sq. n. 67. et T. XIX. p. 901-

In dem Bisthume Halberstadt trug sich J. Chr.
in diesem Jahr, eine grosse Veränderung in An- 1591
sehung der Religion zu. Es hatte zwar in demselben, bald nach der entstandenen Reformation Lutheri, dessen Lehre hier und da Wurzeln gefaßt; allein das Domkapitel war noch gröstentheils der catholischen Religion zugethan, und beharrte in dem Gehorsam gegen den Römischen Stuhl. Der damalige evangelische und noch dazu vermählte *) B. Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, hatte auch von den Päbsten die Bestätigung seiner, schon im J. 1566., geschehenen Postulation niemals erlangen können †); indessen aber, nach erhaltenem, und nachher prorogirtem Kayserlichen Indulte, die Regierung des Bisthumes, im J. 1578., würklich übernommen. Da Er der evangelischen Religion eifrig zugethan war; so suchte Er nunmehro dieselbe in seinem ganzen Hochstifte auszubreiten, und sie besonders in der Domkirche und in den Kollegiatstiftern zu Halberstadt, in welcher noch beständig catholischer Gottesdienst gehalten wurde, einzuführen. Zu dem Ende veranstaltete Er, im J. 1589., eine allgemeine Kirchenvisitation (1589.) in seinem ganzen Hochstifte, welche durch den Stiftshauptmann, Heinrich von der Lühe, sei-

901-903. n. 4. sq. Franz Dückhers Saltzburg. Chronica; (Saltzburg, 1666. 4. obl.) p. 280. Jo. *Adlzreitter* Annal. Boicae Gentis; (Francof. ad Moenum, 1710. fol.) P. II. L. XII. §. 59. p. 315. und Joh. *Mezgeri* Hist. Salisburg., cum Continuat. Franc. et Paul. *Mezgeri;* (Salisburgi, 1692. fol.) L. V. c. 13. p. 654. sq.

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 581. und im XIV. Bande, S. 356.

†) S. Eben dieselbe im VI. Bande, S. 443-446.

J. Chr. 1591 seinen Hofmeister, Wiprecht von Treskow, ferner Christofen von Hoym, Augusten von Asseburg, Matthiesen von Veltheim, und Hans Gebharden von Hoym, ingleichen seinen Hofprediger, M. Oppechinus, den M. Christof Gundermann, Pastorn zu S. Martin in Halberstadt, und den Pastor zu Aschersleben, M. Georg Zimmermann gehalten wurde, und gleichsam ein Vorläufer der, in dem itzigen 1591 Jahr, in den Stiftern eingeführten Reformation gewesen ist.

Der B. und H. Heinrich Julius gieng nemlich, in eigener Person, in das Kapitel, und gab den Domherren zu verstehen, was für eine christliche Reformation Er im Sinne habe. Er stellte ihnen hiebey in einer ausführlichen Rede, mit einem recht bischöflichen Eifer, die vornehmsten päbstlichen Irrthümer und Mißbräuche vor, nemlich die Anrufung der Heiligen, die Kommunion unter einer Gestalt, das Meßopfer für die Lebendigen und Todten, die Busse, Beichte, Satisfacktion, Rechtfertigung, Verdienst der guten Werke u. s. w.; ingleichen die abergläubischen Ceremonien bey dem *Canone Missae*, der letzten Oelung, Weyhung, Processionen, Ausstossung des Adams, Fußwaschen, Pacemküssen, Vigilien und Seelmessen, und endlich das ungöttliche und ungeistliche Leben der Geistlichen im unreinen Coelibate, welches alles Er aus GOttes Wort widerlegte. Und hierauf trug Er dem versammelten Domkapitel ferner vor, wie Er gerne sähe, daß künftig nach Innhalt des Wortes GOttes, so wie solches in der A. C. zusammengefaßt sey, in allen zum Hochstifte gehörigen Kirchen und Schulen geprediget und gelehret, die Sakramente nach

Chri-

Christi Einsetzung, und zwar in teutscher Sprache, verwaltet, die *Horae Canonicae*, mit lateinischen und teutschen Gesängen und Psalmen, GOtt zu Ehren und zu Erbauung und Besserung der Menschen, fein andächtig gehalten, und das Leben der Geistlichen gebessert, der Ehestand aber allen denen, die ausser demselben keusch und züchtig zu leben, nicht vermöchten, zugelassen werden, und in diesem allen auch die niedern Stifter und Klöster, in und ausser der Stadt, sich nach dem Hochstifte richten sollten. Das Domkapitel nahm zwar diese Sache anfangs in Bedenken, hat aber doch hernach, mit einhelligem Konsens und Belieben der ganzen Union, diese vorgeschlagene Reformation sich gefallen lassen, und solche mit allem Danke angenommen. Hierauf wurde mit dem Meßlesen in der Domkirche und in U. L. F. Kirche inne gehalten, von dem B. und H. Heinrich Julius die Reformation würklich vorgenommen, und der zu Dresden verabschiedete Hofprediger, D. Mirus, zum ersten Dompredigter *), und M. Nikolaus Schulze zu seinem Kapellan berufen. Jener hielt am Matthäustage, in der Domkirche, eine feyerliche Reformationspredigt, worinn er von der Stiftung, und dem Gebrauche und Mißbrauche der Bisthümer, Kirchen und Klöster handelte †), und einige Tage hernach, hielt auch

J. Chr. 1591

6. Jul.

21 Sept.

26. e. m.

*) *Schadaeus* und der Graf von Rhevenhüller, *ll. mox cc.*, geben unrichtig den D. Polykarp Leyser als den ersten evangelischen Dompredigter zu Halberstadt an.

†) Sie ist nachher unter dem Titel: *Encaenia*, s. *Renovalia* der Stift-Kirchen zu Halberstadt, gehalten *A.* 1591., der von dem Joh. Reineccius auf den H. und B. Heinrich Julius zu Halberstadt gehal-

J. Chr. auch sein Kollege, der Kaplan Schulze, seine
1591 Antrittspredigt.

Es waren nun zwar noch einige Mitglieder des Domkapitels und vornemlich des Stiftes zu U. L. F. mit dieser vorgenommenen Reformation nicht zufrieden, beschwerten sich deswegen bey dem Kayser, und würkten von demselben einen Befehl an ihren Bischof aus, mit solcher Reformation inne zu halten, und was bereits angeordnet worden, wieder abzuschaffen. Allein der B. und H. Heinrich Julius schickte seine Verantwortung dagegen ein, und fuhr in der angefangenen Reformation eifrig fort. Die noch übrigen Catholischen Domherren und Canonici behielten zwar ihre Präbenden und die freye Uebung ihrer Religion; es wurde ihnen aber ernstlich anbefohlen, ihre bisherige Konkubinen abzuschaffen, deren auch drey, andern zur Warnung, mit öffentlicher Beschimpfung, aus dem Stifte und der Stadt verwiesen wurden. Hierauf bequemten sich auch nach und nach die Stiftsherren und andere Stiftsgenossen, sich
(1592. 30. May.) zu verheiraten, und machte damit, im folgenden Jahr, der Domherr, Ernst von Arnstedt den
(24. Sept. a. c.) Anfang, welchem, noch in demselben Jahr, der Vikarius im S. Paulusstifte, Andreas Julius, und hernach noch Andere mehr folgten. Indessen kostete es doch noch viele Mühe, das Pabstthum aus den Stiftskirchen völlig wegzubringen, wie es dann damit besonders in den beiden Kollegiatstiftern zu U. L. F. und zu S. Paul
(1593.) sehr hart hielt. Es wurde daher denselben nochmals, in Gegenwart des Domkapitels, ernstlich angedeu-

gehaltenen, und daselbst im J. 1613. 4. herausgekommenen Leichenpredigt mit angedruckt worden.

gedeutet, die Messen und Konkubinen abzuschaffen, und solcher Befehl hernach noch zweymal wiederholt, auch dem Erstern auferlegt, einen evangelischen Prediger an seiner Kirche zu halten, welches zwar dasselbe, unter dem Vorwande seiner Dürftigkeit, damals verbat, aber auf nochmalige ernstliche Erinnerung endlich doch thun mußte, die Klöster hingegen blieben gröstentheils bey der catholischen Religion b). J. Chr. 1591 (1596. und 1597.) (1603.)

Mit dem Bisthume Oßnabrück trug sich, in dem itzigen Jahr, auch eine Veränderung zu. Es starb nemlich in demselben der vor sechs Jahren erwählte Bischof Bernhard, ein gebornter Graf von Waldeck c). Um das erledigte Bisthum bewarben sich von Evangelischen Fürsten 1591 11 Mrt.

b) *Continuator* Chron. Halberstad. *Jo. Winnigstadii* in Casp. Abels Sammlung etl. noch nicht gedruckten alten Chronicken; (Braunschweig, 1732. 8.) p. 423-427. Henr. *Meibomii* Poëmation de Templi cathedralis, Ecclesiarumque collegiatarum in Dioecesi Halberstad. Reformatione; Helmaestadii, 1591. 4. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 66. p. 418. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 890. sq. Casp. *Sagittarii* Diss. *sub tit.* Historia Halberstad. etc.; (Jenae, 1675. 4.) §. 80. p. 98. sq. Rehtmeyers Br. Lüneburg. Chronica, P. III. c. 63. p. 1103. Casp. Abels Stifts- Stadt- und Land-Chronick des Fürstenth. Halberstadt; (Bernburg, 1754. 4.) L. III. c. 2. §. 2. p. 508. sq. und Meine Diss. de *Reservato ecclesiast.* etc.; (Helmstad. 1755. 4.) Sect. II. §. 33. p. 99. sq. Cf. etiam ein Paar *Statuta*, welche das Domkapitel, nach der geschehenen Reformation, im J. 1593., gemacht hat, in Lünigs R. A., T. XVII. im Anhange, n. 80. et 81. p. 67. et 68.

c) S. im XIV. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 336. f.

J. Chr. 1591 sten der ErzB. von Bremen und Herzog von Holstein-Gottorp, Johann Adolf [d]), wie auch der Bischof von Verden, Philipp Sigmund [e]), ein Bruder des H. Heinrichs Julius zu Braunschweig, Bischofs zu Halberstadt. Von Catholischen hingegen bemühten sich um dasselbe der Bischof zu Paderborn, Dietrich von Fürstenberg [f]), und der Graf Anton von Schaumburg, Bischof zu Minden [g]), denen auch ein Befehl von dem Kayser zu Statten kam, nach welchem kein anderer, als ein gut Catholischer erwählt oder postulirt werden sollte. Diesem Befehl zufolge protestirten sogleich vier Domherren, daß Sie niemals in die Postulation eines evangelischen Fürstens willigen würden. Allein wie es zur Wahl kam, so fielen die meisten Stimmen, und sogar auch einiger catholischen Domherren ihre, auf den oberwähnten H. Philipp Sigmund, B. zu Verden, der daher zum Bischof postulirt wurde.

Man glaubte auch solches bey dem Kayser und dem Pabste damit entschuldigen und rechtfertigen zu können, weil man in den damaligen unruhigen Zeiten, und bey den beständigen Einfällen und Streifereyen der Spanischen und Staatischen Völker in den Westfälischen Kreis, einen mächtigen Fürsten nöthig gehabt hätte, welcher das Bisthum gegen die Räubereyen und Plünderungen dieser Leute beschützen könnte. Mithin habe das Domkapitel einen solchen

d) S. im XIV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 336.
e) S. Eben daselbst, S. 560. ff.
f) S. Eben daselbst, S. 336.
g) S. Eben daselbst, S. 356. f.

chen Fürsten zur Regierung ihrer Kirche po- J. Chr.
stulirt, der von dem besten Charackter, und 1591
der catholischen Religion nicht sehr abgeneigt
sey; ja von dem man sogar nicht geringe Hofnung
habe, daß Er die catholische Religion annehmen
würde. Endlich habe Er auch bey Fürstlicher Treue und Worten versprochen, daß Er in dem itzigen catholischen Zustande im Bisthume nicht die geringste Neuerung vornehmen, noch die Regierung des Hochstifres eher antreten wolle, als bis Er die päbstliche Bestätigungsbulle seiner Postulation dem Domkapitel vorlegen könnte. Allein über diesen letzten Punkt seiner Kapitulation hielt hernach das Domkapitel nicht fest, sondern wie man, nach einigen Monaten, wahrnahm, daß die Bestätigung seiner Postulation am Römischen Hofe mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, so übergab Ihm das Domkapitel, unter dem Vorwande, eine grössere Gefahr abzuwenden, die Regierung des Bisthumes. Zugleich um allen Unwillen bey dem Kaiser und dem Pabste von sich abzulehnen, protestirte nicht nur das Domkapitel feyerlichst, daß es, durch sein Verfahren, die Gewalt des Kayfers und des Pabstes im geringsten nicht schmälern wollte, sondern es nahm auch dasselbe von seinem postulirten Bischof die neue Angelobung, daß Er sich des Bisthumes sogleich wieder begeben wolle, wenn der Pabst seine geschehene Postulation verwerfen würde; als worüber Er, in seinem Schlosse zu Diepenau eine besondere Urkunde ausstellte. 22 Aug.
Obgleich nun nachher die päbstliche Bestätigung niemals erfolget ist; so blieb doch unser B. Philipp Sigmund bey dem Besitze des Bisthu-

J. Chr. mes Oßnabrück bis an seinen, erst im J. 1623.,
1591 erfolgten Tod h).

Es ist bey dem J. 1588. des Reverses gedacht worden, welchen der Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, nach angetretener Erbschaft seines Vetters, des Grafen Johann von Schwarzenberg, wegen des von diesem, an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, als ein Legat, vermachten Patronatrechtes und Kollatur aller Pfarren, Kirchen und Schulen in den von Jenem ererbten Herrschaften und Gütern, zur Sicherheit der evangelischen Unterthanen, an den Marggrafen hatte ausstellen müssen i). Da nun in der Folge über den eigentlichen Verstand dieses Reverses allerhand Irrungen entstanden
25 Oct. waren; so wurde, in dem itzigen Jahr, ein neuer Vergleich zwischen dem Marggrafen und dem Grafen Wolf Jacob von Schwarzenberg, des vorgedachten und inzwischen verstorbenen Grafen Otto Heinrich Sohn *) zur endlichen Erörterung,

h) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 837. *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 141. *Lundorp*, l. c., L. XXXI. p. m. 836. Rehtmeyer, *l. paulo ante c.*, P. III. c. 62. p. 1086. und Mich. *Strunckii* Annal. Paderborn.; P. III. (Paderb. 1741. Fol.) L. XXIII. ad h. a. p. 553. sq.

i) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 131-135.

*) In Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulterior.*, n. (31.) p. 71-79., stehet der Lehenbrief, den der Marggraf Georg Friedrich dem Grafen Wolf Jacob, unter dem 9. Sept. 1591. zu Onolzbach ertheilt hat, aus welchem zu ersehen, wie viele ansehnliche und wichtige Lehenstücke die heutigen Fürsten von Schwarzenberg von dem Marggräflichen Hause Brandenburg, der Fränkischen Linie, zu Lehen tragen.

rung, und fernern Erläuterung und Erklä- J. Chr.
rung des gemeldeten Reverses, getroffen. Ver- 1591
möge desselben wurde 1) wegen Bestellung der Pfarren verglichen, daß, weil der Graf Wolf Jacob etliche geistliche Lehen vom Hochstifte Würzburg zu Lehen habe, und selbige Ihm nicht anders verliehen werden wollten, als daß Er selbst solche wieder verliehe, der Graf solche Würzburgische Pfarrlehen, nemlich die Kirchsätze a) der Mittelmesse zu Mark-Schainfeld, die jährlich 33. Fl. trage, b) eines Pfarrlehens zu Uffigheim, c) der Engelmesse zu Sunsheim, und d) das *Jus Patronatus praesentandi* der Pfarre zu Geiselwinde, hinführo Selbst zu verleihen haben solle. Jedoch verpflichtete Er sich, daß Er solche geistliche Lehen jederzeit mit qualificirten Personen, die der alten, K. Carl dem V., im J. 1530., übergebenen A. C. zugethan seyen, und von dem Marggräflichen Konsistorium zu Onolzbach, auf vorgängige Präsentation des Grafen, tüchtig befunden worden, bestellen wolle. Es sollten auch dieselben jederzeit dem erstgedachten Konsistorium sowohl, als den verordneten Visitatoren und Kapitel, gleich andern Pfarrern und Kirchendienern seiner Graf- und Herrschaft, der Lehen halber, Gehorsam leisten und unterwürfig seyn.

Soviel aber 2) die Bestellung, Annehmung und Absetzung der Heiligenpfleger und GOttreshausmeister in der Graf- und Herrschaft Schwarzenberg und Hohenlandsberg belange, solle selbige allein dem Grafen Wolf Jacob, und seinen Erben und Nachkommen, als der weltlichen Obrigkeit, zustehen, und bleiben, und dieselben, als seine ohnehin unmittelbare Unterthanen, Niemanden anders des-

J. Chr. 1591 wegen verpflichtet seyn; jedoch sollten zu solchen Diensten jederzeit taugliche und der A. C. verwandte Leute verordnet werden. Was aber die Abhörung der järlichen Rechnung, wie auch die Anwendung der jährlichen Einkünfte berührter GOttes-häuser betreffe, solle der Graf, als die weltliche Obrigkeit, solche durch eine oder zwey politische Personen der A. C., annehmen und abhören. An Statt des Marggrafen hingegen solle der Pfarrer eines jeden Ortes solcher Rechnungsabnahme auch beywohnen, dieselbe mit abhören, beschliessen und unterschreiben, auch sein Gutachten geben: ob die Nutzungen recht ausgetheilt und angewandt, und die nothwendigen Baufälligkeiten an den Kirchen, GOttes-Pfarr- und Schul-Häusern gehörig gebessert worden; zu dem Ende dasselbe den Pfarrern zeitig zuvor angezeigt, oder über eine gewisse Zeit sich deswegen verglichen werden solle. 3) Den Gerichtsstand der Marggräflichen Pfarrer und Schuldiener in der Grafschaft Schwarzenberg und Herrschaft Hohenlandsberg betreffend, wo sie nemlich, auf begebenden Fall, zu verklagen und vorzunehmen seyen, wurde festgesetzt, daß dieselben mit der Malefitz- und vogteylichen Obrigkeit, an einem jeden Orte, allein dem Grafen, ohne Mittel, zuständig seyn und bleiben; jedoch die Pfarrer und Schuldiener, ausser was ihre Güter betrift, mit dem Rügen gegen ihre Pfarrkinder verschonet werden sollten. Hingegen in Ansehung ihres Lehramtes, und was demselben anhängig, sollten sie vor dem geistlichen Konsistorium zu Anspach vorgenommen und verklagt werden, und davor Rechtständig seyn. Damit auch unter dem Worte Vogtey und Malefitz künf-

künftig kein Mißverstand sich ereignete, so solle J. Chr.
unter Malefitz dasjenige, was in des H. R. und 1591
der Brandenburgischen peinlichen Halsgerichtsordnung darunter begriffen ist, ingleichen die Vogtey, wie sie gemeiniglich in Franken beobachtet und ausgeübet wird, verstanden werden.

Ferner und 4) sollten die Ehesachen, und was denselben ohne Mittel anhängig sey, in der Grafschaft, vor dem Konsistorium oder Ehegericht zu Mark-Schainfeld verhandelt und entschieden werden. Solches Konsistorium oder Ehegericht solle, von wegen des Marggrafen Georg Friedrich, mit vier Geistlichen, und von wegen des Graf Wolf Jacobs, mit drey Politischen, als einem Richter, dem Schultheissen und noch einem des Gerichtes, die alle der A. C. zugethan seyn sollen, dergestalt bestellet werden, daß der Richter, wie von Alters hergekommen, den Vortrag thue, hernach die Partheyen höre, und alsdann die Beysitzer allein sich über ein Urtheil vergleichen, welches hernach von dem Richter publicirt werden solle. Es solle auch, ausser diesem Konsistorium oder Ehegericht, in streitigen Ehesachen sonst kein Erkentniß geschehen. So oft auch 5) der Marggraf für nöthig halten würde, in der mehrgemeldeten Grafschaft und Herrschaft eine Visitation anzustellen und vorzunehmen, so solle dem Grafen frey stehen, derselben, wenn Er es begehrte, in Person, oder durch eine oder zwey weltliche Personen, jedoch ohne Verhinderung und Aenderung dieses Werkes, mit beyzuwohnen, und allen dabey vorgehenden Handlungen mit abzuwarten; wie dann Er, der Graf, zu solchem Visitationswerke alle gebürende Hülfe und nützliche Beförderung mittheilen wolle. Dem

J. Chr. 1591 Marggrafen aber solle frey stehen, solche Visitation entweder aus seinem Fürstenthume verrichten zu lassen, oder selbige den Geistlichen in der Grafschaft anzubefehlen, wobey dann eine jede Herrschaft die Kosten für ihre Abgeordnete zu tragen hätte.

Und da endlich 6) die hohe Nothdurft erfordere, eine qualificirte Person zu bestellen, welcher die tägliche Inspecktion über die andern zu der Graf- und Herrschaft gehörigen Geistlichen, und vorfallende schwere Kirchenfälle anvertrauet werden könnte; so erbot sich der Graf Wolf Jacob, ungeachtet das Einkommen der Pfarre und des GOtteshauses zu Mark-Schainfeld etwas gering sey, die Gelegenheit und Mittel zu suchen, daß einem tauglichen, dahin bestelltem Pfarrer eine Zulage zu der itzigen Besoldung der 110. Gulden gemacht werde, damit sich eine solche qualificirte Person daselbst desto besser erhalten, und, bey deren Abgange, jederzeit wieder eine andere dahin erlangt werden könne. Jedoch solle solche Zulage allein aus gutem Willen, und aus keiner Gerechtigkeit, sondern nach Gelegenheit der erforderten Qualitäten Statt haben. Zuletzt wird noch die Klausel angehängt: gleichwie weyland Graf Johann von Schwarzenberg, in seinem Testamente, das Patronatrecht und die Geistlichkeit in seiner Grafschaft und in der Herrschaft Hohenlandsberg dem Marggrafen Georg Friedrich, und seinen Erben und Nachkommen, in Ansehung der wahren A. C. und Religion, die Er in seinem Fürstenthume und Landen, Kirchen und Schulen bisher rein lehren lassen, in der Meinung vermacht habe, daß selbige auch in seiner, des Grafen, hinterlassenen Graf- und

Herr-

Herrschaft, und deren Kirchen und Schulen fortgepflanzt werden solle; als solle solches Legat des Patronatrechtes und der Geistlichkeit, vermöge des gedachten Testamentes, sogleich an den Grafen Wolf Jacob, dessen Erben und Nachkommen, oder an die künftige Innhaber der Grafschaft Schwarzenberg ꝛc. wieder zurückfallen, Falls etwa der Marggraf, oder seine Erben und Nachkommen, bey der A. C. und Religion nicht blieben, noch dieselbe in ihren Landen, Kirchen und Schulen lehren und ausüben lassen würden [k]). J. Chr. 1591

Gegen Ende dieses Jahrs, nach dem alten Kalender, oder nach dem neuen zu Anfang des folgenden Jahrs [l]), verlohr Teutschland seinen ältesten Fürsten, so wohl in Ansehung seiner Lebens- als Regierungsjahre. Es starb nemlich H. Wilhelm von Jülich, Cleve und Bergen ꝛc., im sechs und siebenzigsten Jahr seines Alters und drey und funfzigsten seiner Regierung zu Düsseldorf, und wurde hierauf daselbst, mit vieler Pracht zur Erde bestattet. Er hatte mit seiner Gemahlin Maria, Kayser Ferdinands des I. Tochter, zwey Söhne und fünf Töchter erzeugt, nemlich 1) Carl Friedrich, einen hofnungsvollen Prinzen, der aber, in der Blüthe seines Alters, zu Rom, im J. 26 Dec. s. 6. Jan. 1592 (10. Merz 1592.)

k) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulterior.*, n. (32.) p. 79-82.

l) *Teschenmacher* in seinen Annal. Cliviae, Juliae, Montium etc., P. II. p. 355. *ex edit.* Justi Chph. *Dithmari*, setzt unrichtig den Sterbetag des H. Wilhelms auf den 25. Jenner 1592., welchem Köhler in seinen Münzbelustig., P. III. p. 368. und Andere mehr gefolget sind.

J. Chr. 1575., gestorben †); und 2) Johann Wil-
1591 helm, der eine Zeitlang Administrator des Bis-
thumes Münster gewesen, solches aber, im J. 1585., aufgegeben hat *), sich vermälte, und nunmehro seinem Vater in der Regierung folgte; 3) Maria Eleonora, die sich im J. 1573. mit dem H. Albrecht Friedrich von Preussen; so wie ihre Schwester 4) Anna, das Jahr darauf, mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, vermälte **); 5) Magdalena, die seit dem Jahr 1579. eine Gemahlin des Pfalzgraf Johanns von Zweybrücken war; 6) Elisabeth, welche schon im J. 1561., im fünften Jahr ihres Alters starb; und 7) Sibylla, die zuerst mit dem Marggrafen Philipp von Badens Baden war verlobt worden, nachdem aber derselbe im J. 1588. gestorben †), mit Carln von Oesterreich, Marggrafen von Burgau, im J. 1606., vermält wurde.

H. Wilhelm hatte zwar, bereits im J. 1564., den 19. Hornung, ein Testament *) gemacht,

†) S. von Ihm Steph. Vinandi *Pighii* Hercules Prodicius, s. Principis Juventutis Vita et Peregrinatio; Coloniae, 1609. 8.

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 337:339.

**) S. Herrliche, Warhaffte Beschreibung, der bey der Fürstl. Heimfahrt, so mit deß — — Herrn Wilhelm, H. zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. — — zweyen ältern Töchtern, H. Maria Leonora in das Landt zu Preussen, und H. Anna, in das Fürstenth. Newburg, in der obern Pfaltz, zu unterschiedl. Zeiten beschehen; Franckf. am Mayn, 1576. 8.

†) S. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 121. f.

*) Es stehet in des *Dithmari* Cod. diplomat. ad *Teschenmacheri* Annal. Cliviae etc., n. 134. p. 201-204.

gemacht, und in demselben seinen ältesten Sohn, J. Chr.
den Prinzen Carl Friedrich, zu seinem einigen 1591
Landeserben eingesetzt, der nun aber noch vor
Ihm starb. Er selbst aber war, schon seit einigen
Jahren her, in eine Blödsinnigkeit verfallen,
und sein noch einiger Sohn und Nachfolger,
H. Johann Wilhelm war in ähnlichen trau-
rigen Umständen, worüber es in ihrem Lande,
welches ohnehin von den beständigen Einfällen,
Streifereyen und Plünderungen der Spani-
schen und Staatischen Kriegsvölker sehr mit-
genommen wurde, sehr unruhig und unordent-
lich hergieng. Seine Schwiegersöhne, die
Pfalzgrafen Philipp Ludewig und Johann,
wie auch der Marggraf Georg Friedrich von
Brandenburg, als Kurator des ebenfalls blöd-
sinnigen H. Albrecht Friedrich von Preussen,
gaben sich zwar sowohl am Kayserlichen, als auch
an einigen Churfürstlichen und Fürstlichen Hö-
fen, wegen besserer Verwaltung des Landes
und Beschützung desselben gegen die Spanische
und Staatische Bedrückungen alle Mühe †),
aber vergeblich. Der Marggraf Georg Friedrich
und der Pfalzgraf Philipp Ludewig suchten zwar,
zu Anfang d. J., abermals bey dem H. Lude- 28 Febr.
wig von Würtenberg und dem Schwäbischen
Kreise um Hülfe für die Jülichischen und an-
dere Reichs-Länder an; bekamen aber vom
Herzog die Antwort, daß Er erst erwarten
müßte, was die Unterhandlungen des Kayſers
für

†) Einige Nachrichten davon, und einige hieher gehörige Schreiben findet man in den Chur-Sächsischen Anmerkungen über die, an Seiten des Chur- und Fürstl. Hauses Pfaltz-Neuburg und Sultzbach publicirte sogenannte *Genuinam Speciem Facti* etc.; (s. l. 1739. fol.) p. 23. sq. und in den Beylagen, n. 44. et 45. p. 59-61.

J. Chr. für eine Würkung haben würden. Wofern
1591 hingegen solche fruchtlos abliefen, oder die sämtlichen Churfürsten und Fürsten, oder auch die Kreise, unerwartet derselben, sich mit dieser Sache, der R. Verfassung gemäß, beladen und den Schwäbischen Kreis um den Beytrit ersuchen wollten; so erbiete Er sich, alles anzuwenden, was die R. Gesetze zur Beschützung des Reichs erforderten.

Es wurde also, einige Wochen vor des Her-
25 Spt. zogs Ableben, ein Landtag zu Düsseldorf gehalten, welchem die dahin gereisete Herzogin von Preussen, Maria Eleonora, mit ihren beiden Schwägern, den Pfalzgrafen von Neuburg und Zweybrücken, auch deren Gemahlinnen, beywohnte, um mit den zugleich anwesenden Kayserlichen Kommissarien und den Landständen, über die Wohlfahrt des Landes zu handeln und sich zu berathschlagen. Nun wurde zwar auf diesem Landtage vieles von der Beschützung des Landes wider die beständigen Einfälle der Spanier und der vereinigten Niederländischen Staaten; ingleichen wie die Regierung, bey der Schwachheit der beiden Herzoge, des Vaters und des Sohnes, nützlich und wohl bestellet, die Fürstliche Hofhaltung besser angeordnet, und die vielen, wider die Gesetze und die Landeswohlfahrt eingerissenen, Unordnungen und Verwirrungen geändert und verbessert werden möchten, tractirt. Allein es äusserten sich nicht allein unter den vornehmsten Herren und Landständen allerley Spaltungen und Facktionen, sondern es entstunden auch, zwischen den anwesenden Fürsten und ihren Gemahlinnen, sowohl unter sich selbst, als auch mit den Kayserlichen Kommissa-

missarien, solche Uneinigkeiten, daß viele Din- J. Chr.
ge mit Ungestüm gehandelt, und endlich alles im 1591
vorigen Stande gelassen wurde, bis man dem Kayser davon Bericht erstattet hätte, und derselbe ein anders würde angeordnet haben.

Jedoch scheint es beynahe, daß der Kayser keine Neigung gehabt habe, diesem verwirrten Wesen abzuhelfen, sondern daß Er vielmehr die schon genug gedrückte Jülichische ꝛc. Länder vollends habe unterdrücken wollen. Dann die beiden Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken schrieben, noch in diesem Jahr, an den H. Lu- 28 Dec.
dewig von Würtenberg, daß der Kayser seinen Hof-Kammerrath, Ludewig von Hoyas zu Stirenstein und den D. Daniel Prinz von Buchau an die Landschaft zu Jülich abgeschickt habe, unter dem Vorwande, das Herzogthum wieder zur Ruhe zu bringen, und Niemanden einiges Nachtheil zu verursachen. Allein dieselben unterstünden sich, alles eigenmächtig abzuhandeln, und Verordnungen zu machen, welche der Ruhe schädlich wären. Die von den Pfalzgrafen gemachten, und von den Brandenburgischen Räthen genehmigten Anschläge hätten Sie verworfen, keinen Erinnerungen Gehör gegeben, eigenmächtige Abschiede verfaßt, und den Herzoglichen Räthen und der Landschaft aufgedrungen, und gleichwohl keine Vollmacht oder Befehl aufweisen wollen. Es machte nun zwar bey den R. Fürsten ein grosses Aufsehen, daß der Kayser und seine Räthe sich einer solchen Gewalt anmaßten; aber es blieb wie vorhin bey dem Aufsehen,

J. Chr. 1591 sehen, weil sich nirgends ein Wille zur Hülfe zeigen wollte m).

Ueber den R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, ergieng, in diesem Jahr, ein hartes Schicksal. Es hatte derselbe, wie aus einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes bekannt ist n), vom R. Maximilian dem II. die Anwartschaft auf die Gräflich-Lupfischen R. Lehen erhalten, aber, nach Absterben des letzten Grafen, mit dessen Allodialerben, allerhand Streitigkeiten über einige Lupfische Güter bekommen; ob nemlich selbige zum R. Lehen oder Eigenthume gehörten. Darüber hatte der Kayser diese streitige Güter sequestriren lassen, und Kommissarien, worunter auch der H. Ludewig von Würtenberg war, ernannt, um deren Beschaffenheit genauer zu untersuchen. Da nun diese Untersuchung eine mehrere Zeit erforderte, als der R. Erbmarschall von Pappenheim sich für nützlich hielt; so fuhr derselbe aus Ungedult zu, und bemäch-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 834. et 838. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 263. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 838. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 83. p. m. 430. et L. XVII. §. 13. p. 444-447. Graf von Khevenhüller, T. III. ad h. a. p. m. 896. sq. Adelarii Erichs Gülichische Chronic; (Leipzig, 1611. fol.) L. VI. f. 280. b.-281. b. *Teschenmacher*, l. c., P. II. p. m. 355-357. Adami Mich. *Mappii* Annal. Juliae, Cliviae, Montiumque Comitum, Marchionum et Ducum; (Colon. Agripp., 1731. fol.) T. III. p. 106-109. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 85. pag. 123. sq.

n) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 597: 605.

bemächtigte sich solcher sequestrirten Güter J. Chr.
und Einkünfte, worüber sich aber die Allodial- 1591
erben bey dem Kayser beschwerten, und Be-
fehle auswürkten, daß Er alles wieder in den vo-
rigen Stand setzen sollte. Dem R. Erbmar-
schall war es nicht gelegen, diesen Befehlen
zu gehorchen, wodurch Er sich aber die Kayser-
liche Ungnade zuzog, und veranlaßte, daß der
Kayser dem H. Ludewig den Befehl gab, daß (21 De-
Er Ihn mit Gewalt entsetzen sollte. Der Her- cemb.
zog verlangte hierauf zweymal von dem R. Erb- 1590.)
marschall, daß Er vor Ihm, als Kayserlichen
Kommissarius, erscheinen sollte; aber auch die-
se Vorladung verachtete derselbe. Ob nun
gleich, nach dem R. Herkommen, nicht ge-
wönlich war, daß ein Fürst in solchen Fällen ei-
nem Grafen oder Freyherrn Gesandten nach- 1591
schickte; so fertigte doch der Herzog, unter der
Protestation, daß solches dem Kayser zu Eh-
ren geschehe, seine Räthe, den Freyherrn Hie-
ronymus von Mörßberg, den Melchior Jä-
ger und den D. Gerhard an Conraden von
Pappenheim ab, welche die Zurückgabe des
Schlosses, Städtgens und Dorfes Stülin-
gen, und anderer sequestrirten Güter, nebst
den dazu gehörigen Schriften, fordern sollten;
zumal, weil Er selbst vormals den Sequester ge-
billiget hätte.

Diese Fürstliche Subdelegirte kamen nun 21 Febr.
zu Engen an, wo sich, auf dem dasigen Schlosse,
der R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim,
damals aufhielt. Sie forderten Ihn, am folgen- 22. eiusd.
den Tage, auf das Rathhaus, um Ihm ihre
Kommißion eröfnen zu können; Er verlangte
hingegen, daß die Subdelegirten zu Ihm auf
sein Schloß kommen sollten, wo Platz genug

sey,

J. Chr. 1591 sey, und weigerte sich, auf dem Rathhause zu erscheinen, wo Er nichts zu thun hätte. Zugleich rühmte Er sich, dreyer Kayser Diener gewesen zu seyn; worauf aber die Subdelegirten Ihm, durch den Kommißions-Sekretär, antworten liessen, daß Er demnach wissen würde, was Er dem Kayser, und dem Herzog von Würtenberg, als Kayserlichem Kommissarius, schuldig sey. Und, wenn es Ihm ungelegen wäre, auf das Rathhaus zu kommen, so möchte Er sich bey Ihnen, in ihrer Herberge, einstellen; wie dann auch nicht gewönlich sey, vor Eröfnung der Kommißion das Kommissorium mitzutheilen. Weil Er aber darauf beharrete, daß die Subdelegirten sich zu Ihm auf sein Schloß begeben, und sich ihres Befehls daselbst entledigen sollten; so mußten Sie sich endlich entschliessen, Ihm hierinn zu willfahren. Die Subdelegirten thaten Ihm nun zwar hierauf alle nur mögliche Vorstellungen, aber vergeblich; vielmehr beschwerte Er sich, daß Er so lange mit dem Sequester aufgehalten würde, und das Seinige entbehren müßte. Dabey hofte Er auf die Unterstützung des Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg und des Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, die bey dem H. Ludewig eine Vorbitte für Ihn einlegten, und sich nicht undeutlich merken liessen, daß Sie sich Seiner annehmen wollten.

Nun hatten zwar die Subdelegirten von dem Kayser den Auftrag, daß Sie sich seiner Person bemächtigen sollten, und daher bey den Oesterreichischen Beamten und andern Nachbarn die Anstalt vorgekehrt, daß, wenn der von Pappenheim entweichen wollte, Sie ihn gefäng-

fänglich anhalten, und nach Duttlingen lie- J. Chr.
fern, oder, bey etwa gebrauchender Gewalt, Ih- 1591
nen auf allen Fall beystehen sollten; allein Sie fan-
den dennoch die Einwendungen des Conrads
von Pappenheim so stark, daß Sie dem Her-
zog riethen, mit der anbefohlnen Exekution
vorerst stille zu stehen. Sie dachten nemlich,
daß gleichwol dem Kayser von dem Reiche, und
besonders von den A. C. Verwandten, die Be-
fugniß nicht eingestanden würde, solche Sa-
chen zu seiner Hofkanzley zu ziehen, und, vor
genugsamer Erörterung derselben, die Exekū-
tion sogleich zu verhängen, weil solches wider
die Teutsche Freyheit, das Herkommen und
die R. Ordnungen anstosse. Zugleich stellten Sie
dem Herzog vor, daß Er in eine üble Nachre-
de kommen könnte, als ob Er, als ein Teut-
scher R. Fürst, beflissen seyn wollte, dieses al-
les, aus allzugrosser Anhänglichkeit an den
Kayserlichen Hof, umzustossen; zumal da der
R. Erbmarschall von Pappenheim sich auf
das K. G., als seinen ordentlichen Richter,
beriefe, und mit dem ganzen Reiche über die
sogenannten Hofprocesse und Kommißionen
sich beklagte. Vermuthlich würde auch derselbe
dieses Verfahren an höhere Stände gelangen
lassen, welche sich in den Handel mischen dürf-
ten, weil Er Urkunden bey der Hand hätte, wel-
che die Lehnbarkeit der sämtlichen sequestrirten
Güter bewiesen.

Indessen fuhr der Kayser fort, den H. Lu-
dewig, mit ernstlichen Schreiben, zu ermah-
nen, sich sowohl der Person des Conrads von
Pappenheim, als auch der streitigen Güter
zu versichern, und zugleich auch den Freyherrn
von Mächselrain, wegen der Herrschaft Min-

J. Chr. delheim, zum Gehorsam zu bringen *). Weil
1591 aber der mehrbesagte R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, mit Anwerbung einiger Soldaten und andern Anstalten, sich zur Gegenwehr rüstete; so warnete Ihn der Herzog nochmals bey seinen Dienst- und Lehenspflichten, die Er dem Kayser schuldig sey, dessen Befehle zu befolgen; und der Bürgerschaft zu Engen wurde befohlen, die Thore der Kayserlichen Kommißion offen zu halten, und zu Ausrichtung ihres Auftrages beförderlich zu seyn. Dann der Herzog hatte seinem obersten Hauptmann, Burkard Stirkel, und den Burgvögten zu Stuttgard und Schorndorf anbefohlen, drey Fahnen Knechte zu werben, und sie mit 50. Pferden von Provisonern und Hofdienern nach Duttlingen zu führen. Zugleich wurden der Bischof von Augspurg und der Kommenthur des T. O. zu Alschhausen, als Mitkommissarien
24 Febr. ersucht, ihre Räthe gleichfalls nach Duttlingen zu schicken. Diese gaben nun zwar Conraden von Pappenheim den Rath, bey dem Herzog um einen Aufschub zu bitten, und Mittel zu einer anderweitigen Auskunft vorzuschlagen; allein der Eigensinn verbot Ihm, diesen wohlgemeinten Rath anzunehmen.

Es gieng also die beschlossene und vorbereitete
2 Merz Exekution vor sich. Die Würtenbergischen Truppen nahmen das Städtgen Engen, ohne Beschädigung eines Menschen, ein; das Schloß hingegen mußte mit Gewalt eröfnet werden, wobey Conrad von Pappenheim entwafnet, und sein Sekretär verwundet wurde. Jener wurde hierauf von dem ersten Subdelegirten, dem Frey-

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 330. 349.

Freyherrn von Mörßberg, in ein Handge- J. Chr.
lübde, an Eides statt, genommen, nicht aus 1591
dem Schlosse zu weichen, die vorgefundenen
Schriften aber wurden nach Duttlingen abge-
führt. Am folgenden Tage nahmen die Subde- 3 Merz
legirten auch von Stülingen Besitz, weil Con-
rad von Pappenheim seinem dasigen Vogt,
Christof von Taubenheim, den Befehl zu-
schickte, die Subdelegirten in das anbefohlne
Sequester einzusetzen; und hierauf mußten die
Bürger zu Engen und Stübingen dem Kay-
ser und dem H. Ludewig, als Kayserlichen
Kommissarius, huldigen, und die Amtleute
und in Rechnung stehende Bediente wurden in
Pflicht genommen; den R. Erbmarschall von
Pappenheim aber, brachte man, unter einer 9. e. m.
Bedeckung von zwanzig Reutern und vierzig
Hackenschützen, auf das Schloß zu Tü-
bingen.

Der H. Ludewig wäre nun zwar gerne mit solcher Verwahrung des Conrads von Pappenheim verschont geblieben, und gab deswegen sowohl diesem, als dem Kayser alle Anleitung dazu; aber vergeblich. Dann obgleich der Kayser dazu geneigt war, so stunden doch die Bedingungen der Loslassung dem von Pappenheim nicht an, als welcher seine Gefangenschaft und das ganze Verfahren als ungerecht betrachtete. Es sollte nemlich unser Conrad von Pappenheim 1) eine Verschreibung wegen der Exekutions- und Verwahrungskosten an den H. Ludewig ausstellen; 2) seiner Kayserlichen Raths- und Trabanten-Hauptmanns-Stelle sich begeben; und 3) den Kayserlichen Hof, bis zu Entscheidung des wider Ihn angestellten Processes, meiden. Diese Be-

J. Chr. 1591 dingungen verwarf Er hartnäckig, und belangte dagegen nicht allein den H. Ludewig, sondern auch seine subdelegirte Räthe vor dem Kayserlichen Kammergerichte zu Speyer, welches ohnehin über die Kayserlichen Hofprocesse ungehalten und mißvergnügt war. Indem man nun darüber stritt, wer die Exekutions- und Atzungs-Kosten tragen sollte, starb der H. Ludewig von Würtenberg o). Was nun hierauf in dieser Sache ferner vorgefallen sey, und was für einen Ausgang sie gehabt habe, soll zu seiner Zeit gemeldet werden.

Zum Beschluß der Geschichte des J. 1591., will ich noch des endlichen Vergleiches gedenken, wodurch den bisher öfters erwähnten und langwierigen Zwistigkeiten, zwischen dem Rathe und der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg, wegen des Berufes der Kirchendiener p), endlich ein erwünschtes Ende ist gemacht worden. Es thaten sich nemlich einige ansehnliche Bürger, aus Liebe und Sorgfalt für den gemeinen Ruhestand, zusammen, setzten eine Vergleichsformel auf, die mit der letztern gethanen Erklärung des Geheimen Raths gegen

m. Maj.

o) Mart. *Crusii* Annal. Suev., P. II. L. X. c. 4. p. 384. sq. et P. III. L. XII. c. 38. p. 837. Martin Zeillers Chron. parv. Suev., P. I. ad a. 1591. p. 133. sq. Friedr. Lucä Grafen-Saal, P. II. p. 1049. Joh. Alexand. Döderleins histor. Nachr. von den Marschallen von Calatin, und R. Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim, P. I. c. 7. §. 5. p. 266-271. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. § 90. sq. p. 130-133. und J. J. Mosers T. Staats-Recht, P. XXXVIII. L. III. c. 181. §. 88. p. 136-142.

p) S. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 494. ff.

gen die anwesenden R. Städtischen Gesandten meistens übereinkam, und übergaben solche dem Geheimen Rathe; mit Bitte, selbige, um des gemeinen Friedens und der Ruhe willen, genehm zu halten, den ausgeschaften und ausgetretenen Bürgern und Predigern wiederum die Stadt zu eröfnen, und sie zu Gnaden anzunehmen. Der Geheime Rath wünschte selbst schon längst, diese so langwierige, innerliche Verbitterung aufgehoben zu sehen, und fand an diesem Entwurfe zu einem Vergleiche nicht viel auszusetzen; daher derselbe kaum einige Worte daran änderte, und selbigen alsdann, jedoch auf Genehmhaltung des Kaysers, bestätigte. J. Chr. 1591

Der Innhalt dieses Vergleiches bestund nun in folgenden Punkten: 1) der gesamte Rath solle die völlige Gerichtsbarkeit über die Evangelischen Kirchen zu Augspurg und deren Kirchendiener, der Geheime Rath aber das Recht, diese Letztere zu berufen, und zu bestätigen, haben. 2) Solle der Rath befugt seyn, drey Personen, aus seinem Mittel, die der A. C. zugethan wären, zu Kirchenpflegern zu bestellen; dagegen aber 3) auch der Evangelischen Bürgerschaft zugelassen seyn solle, aus ihrem Mittel, gleichfalls drey Personen, von den Geschlechtern, Kaufleuten und der Gemeinde, zu erwählen, und Jenen als Kirchenpflegs-Adjunkten beyzuordnen. 4) Diese sechs Personen sollten nun eine gleiche Gewalt und Ansehen haben, und keiner andern Religion, als der, im J. 1530., K. Carln dem V. übergebenen, und in der Konkordienformel, im J. 1580., wieder publicirten, Confeßion zugethan und verwandt, alle aber, welche

J. Chr. 1591 che den Kalvinischen, Zwinglischen, Flacianischen, Schwenkfeldischen, Wiedertäuferischen oder andern secktirischen Lehren anhängig, oder derselben verdächtig wären, gänzlich davon ausgeschlossen seyn. 5) Eben diese Kirchenpfleger und ihre Adjunkten sollten, mit Zuziehung des Evangelischen Ministeriums, berechtiget seyn, wenn eine Stelle im Ministerium, durch einen Sterbefall, oder auf eine andere Art, erlediget würde, sich nach andern tauglichen Personen umzusehen, selbige dem Rathe zu benennen, und vorzuschlagen, auch denselben zu ersuchen, eine aus solchen vorgeschlagenen Personen, an des abgegangenen Stelle, wieder zu berufen; würde aber der Rath gegen solche vorgeschlagene Personen ein rechtmäßiges Bedenken haben; so solle derselbe an solchen Vorschlag nicht gebunden seyn, sondern in solchem Falle, sollten die Kirchenpfleger und ihre Adjunkten, mit dem Ministerium, schuldig seyn, dem Rathe von neuem andere taugliche und qualificirte Personen zu benennen und vorzuschlagen.

Wenn nun 6) Eine oder mehr solcher vorgeschlagenen Personen von dem Rathe wären berufen worden; so sollten der- oder dieselben alsbald, von dem Stadtpfleger, dem Ministerium und den Kirchenpflegern zum Examen vorgestellt werden; und wenn sie darinn, und in der hierauf zu haltenden Probpredigt, durch die Kirchenpfleger, ihre Adjunkten, und das Ministerium, ihrer Lehre und Lebens halber, rein, unsträflich und unverwerflich wären befunden worden, so sollten sie alsdann, von dem Rathe, angenommen, bestätiget und zu dem geistlichen Amte bestellet werden. Würde aber

das

das Ministerium der A. C. ihnen, wegen ihrer Lehre und Wandels, kein gutes Zeugniß geben; so sollten sie zum Predigtamte nicht zugelassen werden, wenn sie auch gleich Zeugnisse von andern Orten vorzulegen hätten. 7) Solle dem Ministerium, den Kirchenpflegern und ihren Adjunkten die gewöhnliche evangelische Konventstube bey S. Annen wieder eröfnet werden, und dem Ministerium erlaubt seyn, aus seinem Mittel einen gelehrten und friedliebenden Präsidenten oder Senior, mit Rath der Kirchenpfleger und Adjunkten, zu erwählen, und wochentlich, oder so oft es die Nothdurft erforderte, mit oder ohne die Kirchenpfleger, und ihre Adjunkten, zusammen zu kommen, um die Kirchensachen in reifliche Erwägung zu ziehen, und insonderheit darauf Acht zu haben, daß die Kirchendiener in der Lehre friedlich und einig seyn, keine falsche Lehre einschleichen, und, unter dem Schein der Kirchensachen, keine gefährliche Händel wider die Obrigkeit angesponnen und berathschlaget werden möchten. Was aber 8) das Pfarramt und den Helferstand bey einer jeden Kirche, wie auch die Versetzung der Kirchendiener belange, so solle solches dem Gutbefinden des Ministeriums überlassen bleiben. J. Chr. 1591

Ferner und 9) wofern sich Einer oder mehr unter den Kirchendienern, in seinem Amte, Lehre und Leben, ärgerlich und sträflich verhalten würde; so sollten das Ministerium und die Kirchenpfleger, nebst den Adjunkten, ihm oder denselben solches ernstlich verweisen; und wenn er, auf diese treue Vermahnung sich nicht bessern würde, so sollten alsdann das Ministerium und die Kirchenpfleger, mit den

J. Chr. 1591 Adjunkten, die Macht und Gewalt haben, ihn oder dieselben, mit Vorwissen und Gutheissen der Obrigkeit, gänzlich zu beurlauben, und von dem Kirchen- und Predigt-Amte abzuschaffen. Oder wenn auch 10) die Obrigkeit rechtmäßige Ursachen hätte, dergleichen Kirchendiener abzusetzen; so solle Ihr freystehen, solches durch die Kirchenpfleger verrichten zu lassen. Würde auch 11) Einer oder der Andere unter den Kirchenpflegern und Adjunkten seinem Amte nicht gemäß, sondern ärgerlich und sträflich leben; so solle die Obrigkeit berechtiget seyn, denselben, nach geschehener gerichtlichen summarischen Untersuchung, abzusetzen, und an seine Stelle eine andere taugliche Person, nach oben verordneter Maasse, wieder einsetzen zu lassen.

Damit hiernächst 12) aller Verdacht und Mißtrauen wegen der falschen Lehre, und sträflichen oder ärgerlichen Lebens unter den Kirchendienern, so viel möglich, hinführo aufgehoben, und reine, unbeschryene Kirchendiener, sowohl im Leben, als der Lehre, bestellet würden; so sollten alsbald zwey unpartheyische, erfahrne und friedliebende Theologen der A. C., durch die Obrigkeit, mit Rath der Kirchenpfleger und ihrer Adjunkten, nach Augspurg verschrieben werden. Dieselben sollten nun einen jeden Evangelischen Kirchendiener, soviel deren itzo zu Augspurg im Amte vorhanden wären, nicht allein in der Lehre der A. C., ob er darinn rein und lauter sey, von Artickel zu Artickel examiniren, sondern auch hin und wieder fleissige und wahre Erkundigung von seinem Leben und Wandel einziehen. Wofern Sie dann Einen oder den Andern in der Lehre und Leben

ben sträflich und untauglich, oder in der Kir- J. Chr.
che ärgerlich und unleidlich befinden würden; 1591
so sollten Sie es der Obrigkeit und den Kirchen-
dienern anzeigen. Die Obrigkeit aber sollte als-
dann auf Mittel und Wege bedacht seyn, dieje-
ben von ihrem Amte, auf eine gütliche Weise,
zu entlassen, und an ihre Statt, der obgesetz-
ten Ordnung gemäß, taugliche Personen, die
der evangelischen Kirche, in der Lehre und
im Leben, nicht zuwider wären, wieder zu
bestellen und anzunehmen. 13) Das, bey der
angestellten Prüfung, von einem jeden Kir-
chendiener abgelegte Bekenntniß solle nicht nur
treulich und fleissig aufgezeichnet, sondern auch
von demselben eigenhändig unterschrieben, zu
einem wahren und öffentlichen Zeugniß, von der
Obrigkeit, zum Drucke befördert, und auf
diese Weise zu Jedermanns Wissenschaft gebracht
werden. Endlich 14) sollten die Kirchenpfleger
und ihre Adjunkten die Verwaltung des Evan-
gelischen Kollegiums, jedoch ohne Nach-
theil des deswegen, den 12. November 1589.,
gemachten Vergleichs †), hinführo haben; und
zuletzt sollte 15) der Kayser ersucht werden, die-
sen Vergleich zu bestätigen. Wegen der aus-
geschafften Bürger und Geistlichen aber er-
klärte sich der Geheime Rath dahin, daß Er
zwar die Erstern, wenn sie sich zum Gehor-
sam bequemen würden, wieder aufnehmen
wolle, in Ansehung der Letztern aber, aus beson-
dern Ursachen, Bedenken habe, dieselben wieder
in die Stadt zu lassen.

Sobald nun der Geheime Rath mit den
Evangelischen Bürgern, wegen dieses Ver-
gleiches, völlig einverstanden war; so wurde

†) S. von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 42. p. 713.

J. Chr. 1591 10 Aug. selbiger sogleich an den Kayser geschickt, und um dessen Bestätigung gebeten, welche dann auch erfolgte. Nachdem hierauf selbige zu Augspurg eingetroffen war, ersetzte der Geheime Rath nicht nur die zwey jüngsthin erledigten Kirchenpflegerstellen, mit den beiden evangelischen Rathsherren, Hieronymus Rehm und Michael Mayer, sondern veranstaltete auch die 19 Spt. Adjunkten-Wahl. Zu dem Ende wurden die Geschlechter und Kaufleute, und am folgen- 20. e. m. den Tage die Evangelische Gemeinde auf das Rathhaus berufen, und von denselben Hans Hörwart von den Patriziern, Paul Jenisch von den Kaufleuten, und der gewesene Bürgermeister, Martin Burkart, von der Gemeinde zu Adjunkten erwählt, welche dann hierauf, nebst den Kirchenpflegern, im sitzenden 24. e. m. Rathe den Eid ablegten.

Um auch dem, im Vergleiche, gethanen Versprechen, die damaligen Evangelischen Kirchendiener zu Augspurg, durch zwey unpartheyische Theologen, prüfen zu lassen, ein Genüge zu thun; so ersuchte der Geheime Rath den D. Selnecker zu Leipzig und den D. Pappus zu Straßburg, zwey berühmte Evangelische Gottesgelehrte damaliger Zeit, schriftlich, nach Augspurg zu kommen, Einen nach dem Andern von den dasigen Predigern zu examiniren, und alsdann dem Geheimen Rathe anzuzeigen, welche Sie tauglich oder untauglich befunden hätten. Dieselben liessen sich auch hiezu willig finden, reiseten unverzüglich nach Augspurg, und stellten die Prüfung an. Bey derselben fanden Sie noch Sechse in dem Evangelischen Ministerium, welche Sie, sowohl wegen ihrer allzuschlechten Gaben, als auch wegen ihrer unrichtigen

gen Lehre und ärgerlichen Lebenswandels, J. Chr.
für untüchtig hielten, und daher dem Gehei- 1591
men Rathe anzeigten. Von denselben behielt aber der Geheime Rath doch zween bey, weil sie versprachen, sich zu bessern, die vier andern aber entließ Er ihrer Dienste, und gab einem Jeden einen Zehrpfenning auf den Weg, berief auch, das Jahr darauf, vier andere geschickte Männer an ihre Stellen. Die beiden Theologen aber, der D. Selnecker und D. Pappus, wurden von dem Geheimen Rathe ansehnlich beschenkt, und sowohl auf ihrer Her- und Heimreise, als auch zu Augspurg, in allem freygehalten.

Nach dieser vorgenommenen Reforme, nahm das Vertrauen der Evangelischen Bürgerschaft sowohl gegen die Obrigkeit, als auch gegen die Prediger ungemein zu, und dauerte eine lange Zeit fort. Nur allein die ausgeschaften und ausgetretenen Bürger waren mit diesem so billigen Vergleiche nicht zufrieden, und wollte Keiner derselben, ungeachtet ihnen Gnade angeboten wurde, in den Gehorsam sich stellen, sondern lieber noch länger im Elende herumfahren, als dem guten Beyspiele ihrer Mitbürger folgen. Erst vier Jahre nachher, stellten sie sich, obgleich mit schlechter Ehre, zu Augspurg wieder ein, und baten um Verzeihung.

Uebrigens führte sich, von den vorbenannten J. Chr.
drey neuen Kirchenpflegs-Adjunkten, der 1592
von der Kaufleutstube erwählte Paul Jenisch, der eigentlich die Kaufmannschaft nicht trieb, sondern nur ein Mitglied dieser Stubengesellschaft war, und ehmals die Theologie studirt hatte, in seinem Amte so meisterlos auf, daß weder

J. Chr. 1592 der seine Kollegen, noch die Kirchenpfleger, noch die Geistlichen, deren Einige, weil sie ehmals, seiner Meinung nach, nicht nach dem Gebrauche der Evangelischen Kirche waren berufen worden, er nicht einmal für rechte Kirchendiener erkennen wollte, länger mit ihm auskommen konnten, und sich deswegen bey dem Geheimen Rathe beschwerten. Weil nun dieser besorgte, daß daraus leicht ein neuer Unwille unter der Bürgerschaft entstehen möchte; so entsetzte Er ihn seines Amtes, und erinnerte die Evangelischen Kaufleutstuben-Genossen, zu einer neuen Wahl zu schreiten, welche dann auch an seine Stelle den Matthäus Stenglin zum Adjunkten erwählten, welcher hierauf,

5 Merz auf den jüngsten Vertrag, vor dem Rathe beeidiget wurde q).

Zu Anfang der Geschichte des J. 1592. will ich, nach der einmal beliebten Ordnung, die wenigen Urkunden r) verzeichnen, die Kayser Rudolf, in diesem Jahr, zu Prag, als seiner beständigen Residenz, hat ausgehen lassen, und mir, ausser noch einigen andern, die bey den folgenden Materien werden angeführt werden, bekannt geworden sind. Zu denselben gehört dessen an den

15 Jan. Landvogt in der Lausitz gleich anfangs ergangener Befehl wegen des in dieser Provinz sich ein-

q) Articul, wie es hinfüro mit Beruffung der Kirchendiener A. C. und anderm allhie zu Augspurg solle gehalten werden; Augsp., 1591. 4. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 19. p. m. 390-392. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 880-883. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 44. sq. p. 720-722. *coll.* §. 46. et 71. p. 724. et 880. sq.

r) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 1. f.

eingeschlichenen Kalvinismus s). Ferner erhob J. Chr.
Er Adam Schafgotschen, genannt Rynast, 1592
der die freye Standesherrschaft Trachenberg 5. Jul.
und Praußnitz in Nieder-Schlesien an sich
gekauft hatte, ingleichen seine Vetter, Bal-
thasar, Christof, Caspar und Wenzeln aus
dem Hause Langenau, und Watzlawen aus
dem Hause Schwartzbach, alle Schafgotsch
genannt, mit allen ihren männlichen und weib-
lichen ehlichen Leibeserben, in des H. R.
R. Herren- und Freyherren-Stand t). Wei- 12 Spt.
ter trug der Kayser dem B. Neidthart zu
Bamberg und dem H. Ludewig von Wür-
tenberg die Kommißion auf, zwischen dem Erz-
H. Maximilian von Oesterreich, als damali-
gem Kayserlichen Kommissarius und Seque-
strator, auch Regiments-Statthalter des
Stiftes Fulda, und dem Chur- und Fürstli-
chen Hause Sachsen, wegen des von dem ge-
dachten Stifte an berührtes Haus, oder vielmehr
an die Grafschaft Henneberg hiebevor Pfands-
weise überlassenen Amtes Fischberg gütliche
Handlung zu pflegen u). Ingleichen bestätigte 6 Nov.
Er den, zwischen dem Churfürsten Wolfgang
von Maynz und dem Administrator der Chur-
Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, wegen Ab-
lösung der Aemter Tondorf und Mühlberg,
getroffenen Vergleich v); und schloß einen Ver- 29 Spt.
trag mit dem B. Urban von Passau wegen der 6. Nov.
geistlichen und Landesfürstlichen Jurisdick-
tion

s) Joach. *Meisteri* Annales Goerlicenses, p. 53. Cf. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 2. p. m. 433. sq.

t) Lünigs Cod. German. diplomat., T. II. pag. 455-460. n. 2.

u) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 208.

v) *Idem* ibidem, p. 209. *coll.* p. 208.

J. Chr. tion in Oesterreich w). Endlich bestätigte Er
1592 auch den vom Johann Baptista Doria gesche-
1. Dec. henen Verkauf der Marggrafschaft S. Ste-
11 Aug. fano an seinen Vetter, den Johann Andreas Doria, Fürsten von Melfi, und Marggrafen von Torriglia x).

Kayser Rudolf der II. war noch immer im unvermählten Stande, so viele Mühe man sich auch gegeben hatte, Ihn zu einer Heirath mit der ältesten Spanischen Infantin, Isabella, zu bewegen. Daß Er zuletzt, als man, wegen seiner endlichen Entschliessung, sehr heftig in Ihn drang, noch einen neuen Aufschub, bis zu Ende des J. 1591., verlangt habe, und daß Ihm auch solcher, jedoch mit harter Mühe, von dem K. Philipp von Spanien, sey bewilliget worden, ist bereits vorgekommen y). Dieser Ter-
(1591.) min war nun bald zu Ende gelaufen, als der Herzog von Savoyen nach Spanien kam, und gegen den dasigen Kayserlichen Gesandten, den Grafen von Rhevenhüller, seine Verwunderung bezeugte, daß der Kayser die Anwerbung um die Infantin Isabella nicht endlich einmal zu Ende brächte, oder Sie Einem seiner Brüder überliesse, weil sonst die Spanische Monarchie sehr leicht einem Fremden zu Theil werden könnte, wenn der einige schwache Prinz von Asturien, Don Philipp, sterben sollte. Denn es waren, um eben diese Zeit, auch Gesandten von der Französischen Ligue am

w) Lünigs R. A., T. VII. *Continuat. I.* 3. Forts., n. 205. p. 371-374. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. 1. n. 223. p. 491-493.
Lünigii Cod. Ital. diplomat., T. II. pag. 2387-2408. n. 8.

y) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 156-160.

am Spanischen Hofe, welche für den Sohn des Herzogs von Lothringen um die Infantin Isabella anwarben, doch unter der Bedingung, daß der König von Spanien demselben zugleich zu der Französischen Krone verhelfen möchte, welchem Ansuchen aber die Gesandten aus der Provence und von Marseille entgegen arbeiteten, und den König zu bewegen suchten, daß Er vielmehr die Absichten des Herzogs von Savoyen, wo nicht in Ansehung des ganzen Königreiches, doch wenigstens auf die Provence und Dauphine befördern möchte. Der K. Philipp hingegen erklärte sich gegen die Französischen Gesandten blos dahin, daß zwar der Herzog von Parma die Ligue, in seinem Namen, mit Geld und Truppen, soviel möglich wäre, unterstützen sollte; daß Er aber die Ernennung eines Königs von Frankreich der Wahl einer künftigen Versammlung der Catholischen Stände des Königreichs überliesse. Dabey wolle Er sie nur ermahnen, daß Sie bey der Wahl ihre Augen auf eine solche Person richten möchten, als der Dienst Gottes, die Ruhe des Königreiches und die Nothdurft der ganzen Christenheit, erfordere; in welchem Falle Er Ihnen jederzeit mit Rath und That Beystand leisten würde. J. Chr. 1592

Nun hatte der Kayser, schon im vorigen (1590) Jahr, seinem Gesandten am Spanischen Hofe, dem Grafen von Rhevenhüller, den Befehl zugeschickt, daß Er zu Ihm nach Prag kommen sollte, um mit Ihm, wegen seiner Vermählung mit der Infantin Isabella, oder deren Abtretung an Einen seiner Brüder, mündlich zu sprechen. Die in Spanien sich aufhaltende verwittwete Kayserin, Maria, hatte sich

zwar

J. Chr. zwar bisher dieser Reise immer widersetzt, weil
1592 Sie, nach des Grafen Abreise, ganz ohne Rath in Spanien seyn würde; allein auf des Königs und des Grafen eigenes starkes Zureden willigte Sie endlich darein. Als nun hierauf der Graf von Rhevenhüller sich, vor seiner Abreise, bey dem König beurlaubte; so gab Dieser sein Vergnügen über diesen Entschluß des Kayſers Ihm zu erkennen, und äuſserte dabey, daß Er gewis hoffe, es würde diese Reise einen glücklichen Einfluß in die damaligen Staatsangelegenheiten, nemlich wegen der Heirath des Kayſers, der Thronfolge im Römisch-Teutschen Reiche, und den Französischen- und Niederländischen Unruhen,
(16. Oct. 1591.) haben. Der Graf trat sodann, mit einem starken Gefolge, seine Reise von Madrit an, schifte sich zu Vinaros im Königreiche Valentia
(16. Nov.) ein, und langte endlich glücklich zu Finale an, wo
(22. Dec.) Er sich aber bis zu Anfang des folgenden Jahrs
1592 aufhalten mußte, und hierauf von da seine Reise,
5. Jan. über Casal im Montferratischen und Vene-
9. Febr. dig, weiter nach Prag fortsetzte, wo Er endlich
12. e. m. glücklich anlangte. Wenige Tage hernach hatte Er seine erste Audienz bey dem Kayſer, und unterredete sich hernach noch öfters mit demselben, wobey Er Ihm die Nothwendigkeit einer endlichen Entschlieſſung in seiner Heirathsangelegenheit ernstlich, jedoch mit gebührendem Respeckte, vorstellte; allein der Kayſer blieb noch immer bey Sich selbst unentschlossen: ob Er die Unterhandlungen über diese Heirath fortsetzen sollte, oder nicht, und forderte endlich von dem Grafen von Rhevenhüller ein schriftliches Bedenken wegen dieser Sache.

Der

Der Graf unterließ nicht, diesem Befehl J. Chr.
unterthänigst nachzukommen, und übergab dem 1592
Kayser das begehrte Bedenken, worinn Er kürzlich anführte: 1) an der Person der Infantin Isabella sey nicht das geringste auszusetzen, und mit Ihr möchten die Niederländischen Provinzen, ja wohl auch die ganze Spanische Monarchie, wegen der täglich zunehmenden Schwachheit des jungen Prinzen von Asturien, erlangt werden. Wofern nun die Niederlande den Kayserlichen Erbländern einverleibt würden; so wäre leicht zu erachten, was dadurch dem Kayser an Ansehen, Respeckt, Macht und Gewalt zuwachsen, und wie viele, itzo widrig Gesinnte, sich alsdann vor Ihm demüthigen würden. Wollte aber 2) der Kayser sich zu dieser Heirath nicht entschliessen; so möchte Er sich bey dem König, wegen des eilfjährigen Aufschubes, entschuldigen, und solche Heirath, nebst der Thronfolge im Reiche, auf Einen seiner Brüder übertragen. Nach diesem übergebenen Bedenken ließ der Kayser den Grafen von Rhevenhüller wieder zu Sich kommen, und sprach mit Ihm vieles, für und wider über diese Sache, konnte und wollte aber noch nicht einen festen Entschluß fassen, sondern erklärte sich endlich, daß Er Ihn wieder abfertigen, und Ihm seine letzte Entschliessung, nach seiner Rückkunft in Spanien, überschicken wollte. Der Graf ließ sich auch solches gerne gefallen, indem Er es für besser hielt, abzureisen, ob es gleich ohne endliche Resolution geschehe, um der verwittweten Kayserin und dem König von Spanien, von dem eigentlichen Zustande der Sachen, mündlichen Bericht abstatten zu können, als noch länger vergeblich aufgehal-

J. Chr. 1592 ten zu werden. Er reisete also, mit Erlaubniß des Kayſers, von Prag wiederum ab, und hielt sich unterwegs, eine Zeitlang zu Wien bey dem ErzH. Matthias, zu Wienerisch-Neustadt bey dem ErzH. Maximilian, und zu Grätz bey dem ErzH. Ernst und des ErzH. Carl hinterlassenen Wittwe auf, mit denen Er über diese Angelegenheit verschiedene Konferenzen hielt, wovon aber, und von seiner Rückkunft nach Spanien, auch dem weitern Erfolge dieser Sache, in dem folgenden Jahr, solle gehandelt werden z).

Ungeachtet die Staaten der vereinigten Niederlande dem Kayser auf sein, im vorigen Jahr, angebotene Vermittlung eines Friedens zwischen Ihnen und dem König von Spanien, eine abschlägige Antwort gegeben hatten a); so ließ sich doch der Kayser solches nicht abhalten, die Sache ferner zu treiben, um die ehmals zu Cöln abgebrochenen Friedensunterhandlungen b) wieder in Gang zu bringen. Zu dem Ende fertigte derselbe eine ansehnliche Gesandtschaft nach den Niederlanden ab, welche aus den Grafen Salentin von Isenburg und Simon von der Lippe, dem Freyherrn Johann von Bernstein, Otto Heinrich von Bylandt, Herrn zu Reidt, wie auch Dietrich Echtern von Mespelbrunn, und dem D. Franz Philipp Formstidr bestund, und zu Ende des vorigen oder zu Anfang des itzigen Jahrs, nemlich

z) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *aa.* 1591. et 1592. p. m. 937. 939. sq. et 1051-1053. Cf. Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n. 82. p. 445.

a) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 5-7.

b) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 230-252.

lich nach den verschiedenen Kalendern zu rech- J. Chr.
nen, zu Brüssel anlangte. Daselbst wurden die- 1592
se Gesandten herrlich eingeholt, und auf Ko-
sten des Königs von Spanien frey unterhal-
ten, wo Sie dann mit dem Herzog von Parma,
vor seinem nach Frankreich anzutretendem Zuge,
verschiedenes abhandelten, und die Abgeordne-
ten der vereinigten Staaten erwarteten, die
man eingeladen hatte, selbige gleichfalls nach
Brüssel zu schicken. Es kam aber keine Ant-
wort aus Holland, und es hieß, sie bleibe des-
wegen aus, weil dieser Sache halber erst die Ge-
neral-Staaten zusammenkommen müßten.
Darüber wurden die Kayserlichen Gesandten
verdrüßlich, und reiseten wieder nach Teutsch- 22 Jan.
land zurück, hinterliessen aber den Herrn von
Reidt zu Brüssel, um nach erhaltenen Pässen
nach Holland zu gehen, und ihren Auftrag bey
den General-Staaten auszurichten.

Es gieng auch derselbe, nach erhaltenen Päs-
sen, nach dem Haag, und richtete die Ihm auf-
getragene Befehle aus. Allein die vereinigten
Niederländischen Staaten wollten erst ab-
warten, wie der Zug des Herzogs von Par-
ma nach Frankreich ablaufen würde, und hiel-
ten also den Herrn von Reidt, unter allerhand
Vorwand, beständig auf, welcher zwar, in seinen
Berichten, dem Kayser gute Hofnung mach-
te, daß seine Reise nicht vergeblich, und die
Kosten nicht umsonst aufgewandt seyn würden,
und daß noch nicht alle Hofnung zum Frieden
erloschen wäre; aber der Kayser wurde endlich
des beständigen Zauderns überdrüßig, und be-
fahl Ihm, das Geschäfte ernstlich zu treiben,
und auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Er
erhielt auch hierauf die verlangte Audienz bey den

J. Chr. 1592 General-Staaten, worinn Er Ihnen zu verstehen gab: es wundre sich nicht nur der Kayser, sondern wäre auch übel damit zufrieden, daß man nicht mehrere Rücksicht auf seine Kayserliche Majestät habe, und daß, da seine an die Türken, Moskowiter, Tartarn und andere ungläubige und barbarische Nationen geschickte Gesandten allenthalben auf das gütigste aufgenommen, mit ihrem Anbringen gehört, und, nach Beschaffenheit der Sache, mit einer günstigen Antwort pflegten abgefertiget zu werden, solches um so weniger von einem christlichen Volke verweigert werden sollte.

7. Apr. Auf diesen Antrag ertheilten die General-Staaten der vereinigten Niederlande dem Herrn von Reidt die schriftliche Antwort: Sie dankten zwar dem Kayser ganz demüthig für seine Bemühung wegen des Friedens, und wünschten auch nichts mehr, als daß derselbe zu Stande kommen möchte. Allein Sie wüßten bereits aus der öftern Erfahrung, die Sie von den treulosen Ränken der Spanier gemacht hätten, daß Sie itzo eben so, wie bey den vorigen Unterhandlungen, Verträgen und Pacifikationen, welche in den Jahren 1574., 1575., 1577., 1578., 1587. und 1588., versucht und zum Theil zu Stande gebracht wären, nichts als Betrug zu erwarten hätten. Die listigen Practicken der Spanier zeigten auch ferner ihre Würkung in Frankreich, wo Sie anfangs die Ligue gegen K. Heinrich den III. aufgehetzt, hernach den König selbst, durch die meuchelmörderische Hand eines Mönchs, umbringen, und, nur um sich in einigen Provinzen dieses Königreichs zu Herren zu machen, und dem rechtmäßigen Thronfolger, K. Heinrich

rich dem IV., sein angeerbtes Reich zu entzie- J. Chr.
hen, schon drey Feldzüge, durch den Herzog 1592
von Parma, hatten thun lassen. Eben diese be-
trügliche Absichten entdeckten sich auch durch ge-
wisse aufgefangene Schreiben des vornehmsten
Königlich-Spanischen Sekretärs Idiaquez an
den Spanischen Gesandten am Kayserlichen
Hofe, Don Wilhelm von S. Clemente. In
Aachen, und in den Herzogthümern Jülich,
Cleve und Bergen, hätten die Spanier, durch
ihre Kniffe, gleichfalls so vielen Einfluß gewon-
nen, daß man nicht mehr wüßte: ob die Re-
gierung daselbst spanisch, oder einheimisch
wäre; und wenn die Spanier auf die Zurückga-
be der, von den vereinigten Staaten, auf
teutschem Boden eingenommenen und besetzten
Oerter drängen, so geschähe solches blos in der
Absicht, sich daselbst eben so einzunisten. Es
liesse also sowohl der Spanische Grundsatz, daß
man Rebellen und Ketzern, wozu die Nieder-
länder, unbilliger Weise, von Ihnen gezählet wür-
den, nicht Wort halten dürfe, als auch die be-
ständige Verfolgung der Protestanten in
Frankreich keinen dauerhaften Frieden er-
warten; und endlich könnten die General-Staa-
ten, ohne Einwilligung ihrer Bundsgenos-
sen, insonderheit der Königin von Engelland,
sich darauf nicht einlassen.

Von diesem fruchtlosen Ausgange der abermals versuchten Friedensstiftung zwischen Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten ertheilte der Kayser unter andern auch dem H. Ludewig von Würtenberg sogleich Nachricht, da vornemlich derselbe dem Kayser dazu mit gerathen, und geäussert hatte, daß ein besonderer Friede zwischen dem König

J. Chr. 1592 von Spanien und den Niederlanden den Weg zu einem allgemeinen Frieden in der Christenheit eröfnen würde. Der Herzog gab hierauf, in seiner Antwort, dem Kayser den Rath, daß man die beiden, mit den vereinigten Niederlanden verbündeten, Kronen, Frankreich und Engelland, in den Frieden mit einschliessen müßte. „Er zweifle wenigstens nicht, daß diese „beide Königliche Würden, wenn Sie von „dem Kayser, als dem obersten Haupte der „Christenheit, darum ersucht würden, sich „gutwillig dazu finden lassen dürften; wenig„stens begehre der König von Frankreich nichts „mehrers, als sein Königreich in guter Ruhe „und Frieden zu regieren. Es sey auch ohne„hin rathsam und nöthig, an allen Orten der „Christenheit Frieden zu machen, damit alle „christliche Potentaten sich des anmuthigen „Friedens unter sich befleissen, und ihre Macht „und Stärke wider den grausamen Feind, den „Türken, gebrauchen könnten. Es sey vor GOtt „nicht zu verantworten, daß so unzählbar vie„les Christenblut unter sich selbst vergossen, und „hingegen den Türken, zur Verheerung der „Länder und jämmerlicher Wegführung der „armen Unterthanen, Thür und Thore eröfnet „würden. Er hielte demnach dafür, daß der Kay„ser, wie Er pro auctoritate wohl thun könnte, „den König von Spanien zu einem Frieden mit „Frankreich, Engelland und den Staaten ver„möchte, welches um so leichter zu erhalten wä„re, als der König, bey seinem hohen Alter, „die Ruhe nöthig habe, und das Reich seinem „Sohn im Frieden zu hinterlassen wünsche.„

Der König von Frankreich, Heinrich der IV., war ebenfalls des Krieges so müde, daß

Er

Er den bekannten Jacob Bongars an den Herzog von Würtenberg, mit dem Auftrage, schickte, zu erklären, daß, wenn der Kayser einen allgemeinen Frieden in der Christenheit, und besonders zwischen Ihm und dem König von Spanien bewürkte, Er bey dem Türken einen Versuch thun wollte, daß Er des Kaysers und des Teutschen Reichs Länder unbedrängt liesse; oder, wenn Er solches nicht erlangen könnte, wollte Er sich Selbst, nach erfolgtem allgemeinen Frieden, wider diesen Tyrannen gebrauchen lassen. Dem Kayser aber waren diese Vorschläge nicht annehmlich, weil Er dem Pabste und den Jesuiten zu sehr ergeben war, und von ihren Leitungen fast gänzlich abhieng, auch zu gewissenhaft war, sich ihrer Führung zu entziehen. Diese aber waren von dem Verfolgungsgeiste wider die Protestanten dergestalt eingenommen, und ihr Religionshaß gieng so weit, daß Sie eher die ganze Christenheit den Türken Preiß gegeben, als selbige, durch die Duldung der Protestanten, in Ruhe gesetzt hätten. Mithin erklärte der Kayser, um den fernern Vorschlägen des Herzogs auszuweichen, in seiner Gegenantwort, blos dieses, daß es Ihm bedenklich sey, ohne gesamten Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände, in dieser Sache ein weiteres zu handeln, und daß die vom Herzog angerathene Mittel und Wege, auf einer künftigen R. Versammlung, in reifere Berathschlagung gezogen werden sollten. Aber auch diese suchte Er zu entfernen, und würde sich wohl, nach Verlauf von zwey Jahren, dazu noch nicht entschlossen haben, wofern Ihn nicht der inzwischen ausgebrochene Türkenkrieg dazu genöthiget hätte, um einen J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 Beytrag an Volk und an Gelde vom Reiche zu begehren und zu erhalten c).

Die Türken setzten nemlich die, schon im vorigen Jahr, angefangenen Feindseligkeiten in Ungarn, Slavonien und Croatien d) noch immer fort. Dann obgleich der Türkische Kayser, Sultan Amurath der III., nicht abgeneigt war, den bisherigen Stillstand mit dem Kayser, abermals auf acht Jahre, zu verlängern; so lagen doch die Türkischen Bassas, nach geendigtem Persischen Kriege, dem Amurath und seinem Sohn, Mahomet, an, einen Krieg mit den Christen anzufangen, weil dieselben damals selbst unter einander in viele Kriege verwickelt wären, und es also der gelegenste Zeitpunkt seyn würde, die türkischen Reichsgränzen gegen die Christenheit zu erweitern. Darüber nahm also ein neuer Türkenkrieg seinen Anfang, und der Bassa von Bosnien, Hassan, fieng, durch einen Einfall in Croatien, die Feindseligkeiten an. Gleich anfangs nahm Er einige kleine Oerter ein, und ließ die darinn gefundenen Besatzungen nie-

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 844. Eman. van Meteren Niederländ. Hist.; (Amsterdam, 1633. fol.) L. XVI. p. 357. sq. *coll.* p. 350. b. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.*, p. m. 1006 - 1009. Lünigs Europ. Staats Consilia, T. I. n. 80. p. 444. sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 94. p. 138. sq. Die Provinz Seeland ließ hernach auf diese vorgeschlagene Friedensunterhandlung eine artige Medaille schlagen, deren Abbildung und Beschreibung man in dem *Supplement à l'Histoire metallique de la Republique de Hollande* de Mr. *Bizot*, *p. 117. sq.* findet.

d) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 3 sq.

niedermachen, worauf Er die wichtige Croatische J. Chr.
Festung Vihitz oder Wihacz angrif, die, nach 1592
einem abgeschlagenen zweymaligen Sturm, sich auf 9. Jun.
die Bedingungen ergab, daß nicht allein der Teutschen Besatzung, sondern auch allen Einwohnern, denen es beliebte, ein freyer Abzug, mit ihren Gütern, erlaubt seyn, den zurückbleibenden Einwohnern aber kein Leid wiederfahren sollte. Allein Hassan Bassa hielt den getroffenen Accord nicht, sondern ließ vielmehr die Einwohner niederhauen, und die ungefähr 400. Mann starke Besatzung gefangen wegführen. Er legte alsdann, nahe bey Sisseck, eine neue Festung, Namens Petrina, an, welches der Bannus von Slavonien, Thomas Erdödy, wegen seiner Schwäche, nicht verhindern konnte. Derselbe versammelte zwar einige Völker aus Steyermark und den umliegenden Orten, und lagerte sich Petrina gegen über, um dem Hassan Bassa, der die ganze Gegend zwischen der Sau und Kulpa verwüstete, Einhalt zu thun; Er wurde aber von Jenem umringt, und, mit dem Verluste seiner ganzen Bagage und des groben Geschützes, aus dem Felde geschlagen. 9. Jul.

Dieser glückliche Fortgang machte den Hassan Bassa so dreiste und muthig, daß Er nunmehro vor die starke Festung Sisseck, die bey dem 20. eod.
Zusammenflusse der Sau und Kulpa liegt, rückte, und sie, einige Tage lang, belagerte und heftig beschoß; allein der Zagrabische Domherr, der damals diese Festung vertheidigte, (dann sie gehörte dem Stifte Zagrab, dessen Domherren, nach der Reihe, die Kommendantenstelle ein Jahr lang verwalteten,) hielt sich, mit seiner Besatzung, so tapfer, daß der Hassan Bassa, mit einem Verluste von 500. Mann, nach einigen Tagen,

J. Chr. wieder abziehen mußte. Das Heer der Türken
1592 wuchs hierauf täglich so stark an, daß ganz Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, und andere benachbarte Länder in die gröste Furcht und Schrecken geriethen. Der Kayser ließ also die sämmtlichen Mährischen und Schlesischen Stände zusammen kommen, und ihnen die Nothwendigkeit vorstellen, ohne allen Anstand die kräftigsten Vorkehrungen zur Vertheidigung zu machen. Man bot hierauf in allen Kayserlichen Erbländern das Volk auf, warb Soldaten, und brachte ein ansehnliches Kriegsheer, gegen 7000. Mann stark, zusammen. Zum obersten Feldherrn über dasselbe wurde der Erz H. Ernst, und zum Feldmarschall der Marggraf Carl von Burgau, ein Sohn des Erz H. Ferdinand zu Innspruck bestellt, welche sich auch sogleich in das bey Carlstadt geschlagene
17. (27) Sept. Lager begaben. Es wurde aber diese Armee, wegen Unordnung und Unvorsichtigkeit, in Besetzung der nöthigen Vor- und Wachtposten, von einem überlegenen Heere der Türken, unter dem Hassan Bassa, unvermuthet überfallen, und in einem hitzigen Treffen, welches von zwey Uhr Nachmittages bis fast um sechs Uhr des Abends dauerte, eine solche Niederlage in demselben angerichtet, daß sich kaum achtzig Personen mit der Flucht retten konnten. Die Obristen und Hauptleute hatten sich bey Zeiten aus der Gefahr gerettet, wurden aber hernach gefänglich eingezogen, und zum Theil, wegen ihrer bewiesenen Feigheit und Treulosigkeit, enthauptet. Die Türken hatten zwar diesen Sieg theuer erkaufen müssen, indem, nach einiger Bericht, ihrer über 12000. Mann auf dem Platze sollen geblie-

blieben seyn; aber Sie erbeuteten das ganze christliche Lager, und fanden in demselben 60000. R. Thaler, welche zu Bezahlung des Kriegsvolkes bestimmt gewesen waren. Die Nachricht von dieser abermaligen Niederlage der Christen verursachte übrigens ein so grosses Schrecken, daß alles in den benachbarten Provinzen anfieng, die Flucht zu ergreifen. J. Chr. 1592

Bald darauf lief am Kayserlichen Hofe die Zeitung ein, daß die Türken das Schloß S. Georg überfallen, eingenommen, alle darinn gefundene Christen, ohne Unterschied des Alters, niedergehauen, und das Schloß der Erde gleich gemacht hätten; ingleichen, daß ein grosses Heer Türken in Ungarn eingedrungen sey, und Canischa an der Mur belagere; und endlich, daß auch der Bassa von Ofen ein grosses Heer zusammengezogen habe, und man mit Furcht und Angst erwartete, wohin er sich wenden würde. Der Kayser schickte also Gesandten und Schreiben an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und ließ Ihnen die grosse Noth und Gefahr dringend vorstellen, die dem ganzen Teutschen Reiche drohe, wofern man nicht den Feinden schleunigen Widerstand thäte, indem Er und seine Erbländer viel zu schwach wären, einer solchen Gewalt des Erbfeindes zu widerstehen. Er ermahnte und ersuchte Sie daher um eine eilende Hülfe, weshalb dann verschiedene Kreis- und Land-Tage im Reiche gehalten, und Ihm Volk und Geld bewilliget wurden. Auch der Pabst, der König von Spanien und die Italiänischen Fürsten und Republicken wurden um Volk und Geld angesprochen, die sich gleichfalls willfährig erzeigten. Zugleich wurden in fine Sept. 28. e. m.

Alle

J. Chr. Alle und Jede, im ganzen Reiche, durch ein
1592 Kayserliches Ausschreiben, zur Busse ermahnt, die allgemeinen Türkengebete und Läutung der sogenannten Türkenglocke, des Mittages um eilf Uhr, angeordnet, und Gotteskasten aufgerichtet, um darinn Allmosen für die armen verwundeten Soldaten zu sammeln. Allein in diesem Jahr fiel weiter nichts von Wichtigkeit vor; dann obgleich die Türken noch einen Anfall auf Tockay und klein Comorra wagten, so wurden sie doch von den Besatzungen tapfer zurückgetrieben e).

Bey dem K. und K. Kammergerichte zu Speyer f) unterblieb auch in diesem Jahr die ordentliche järliche Visitation, als welche der
27 Jan. Kayser aus Prag abermals abschrieb g). Es fielen aber an demselben in d. J. verschiedene Veränderungen vor; dann so starben z. E. die Assessoren, Anton Zant von Mörle und Renatus Gos-

e) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 271-275. *passim*. *Lundorp*, l. c. T. V. L. XXXII. p. m. 875-878. Nic. *Isthuanffii* Hist. Regni Ungar., L. XXVII. p. m. 385-388. Hieron. *Ortelii* histor. Beschreib. aller Kriegsempörungen ꝛc. in Ungarn; (Nürnb., 1620. 4.) P. II. ad *a.* 1592. p. 182-191. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 45. 62. 73. 77. sq. et 80. sq. p. m. 481. 526-528. 536-538. 539. sq. et 541-543. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 980-986.

f) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 7 sq.

g) Freyherr von Mettelblâ in dem vermehrten und verbessertem Berichte von den Visitationen des K. und R. Kammergerichts, in den Beylagen, p. 143. und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentl. Visitationen des K. und R. Kammergerichts, §. 19. p. 67.

Goder, von denen Jener von Chur-Trier h) J. Chr.
und Dieser vom Burgundischen Kreise i) wa- 1592
ren präsentirt worden. Hingegen bekam dasselbe 5. Oct.
einen neuen Präsidenten an dem Grafen Georg
von Helfenstein, und drey neue Beysitzer, nem-
lich 1) Georg Dörmern, welchen der Kayser, 24 May
2) Wilhelm Jochern oder Juchern, den der 6. Aug.
Bayerische, und 3) Johann Melchior Drech- 6. Jun.
seln, den der Schwäbische Kreis präsentirten k).

Ausserdem publicirte das Kammergericht, 11 Oct.
in dem gegenwärtigen Jahr, einen gemeinen
Bescheid, des Innhaltes, daß die Prokura-
toren, vermöge der Ordnung und Visitations-
abschiede, hinfüro in den gerichtlichen Audi-
enzen, sowohl des Vor-, als Nachmittages, fleis-
siger, als eine Zeit her geschehen, erscheinen,
und ein Jeder zeitig, vor den verordneten
Stunden und Eröfnung der Urtheile, an sei-
ner Stelle sich finden lassen, auch aus dem Ge-
richte, ohne Erlaubniß des Kammerrich-
ters, oder Präsidenten, nicht gehen, sondern
darinn, bis zum Ende der Audienz, in seiner
Ordnung bleiben solle. Wofern aber Einer
oder Mehr, aus erheblichen Geschäften oder Ur-
sachen, entweder gar nicht, oder etwas langsa-
mer, und also erst nach dem Glockenschlage, zu
erschei-

el.

h) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 455. n. 3.

i) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 477. n. 3.

k) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 91. sq. und Kurze Abhandlung vom K. und R. Kammergerichte, und Dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad *h. a.* p. 21., wo aber unter den neuen Assessoren d. J. auch noch der von Chur-Pfalz präsentirte Adrian von Bork angeführt wird, der aber erst im folgenden Jahr Beysitzer wurde.

J. Chr. 1592 erscheinen verhindert würde; so sollte Er solche Ursache, noch vor der Stunde, dem Kammerrichter oder Präsidenten, per Schedulam, anzeigen, und um Erlaubniß bitten. Würden sich nun Einer oder Mehr hierinn ungehorsam erzeigen, und solchem nicht nachkommen; so sollte alsdann, vermöge der vorigen Visitationsabschiede und Memorialzettel, gegen die Uebertreter, mit der verordneten gebürenden Strafe, nach Ermässigung, unnachlässig verfahren, und deswegen die nöthige Erkundigung eingezogen werden [1].

21 Nov. Bald darauf faßte das Kammergericht auch ein Dekret für seinen Pfenningmeister ab; vermöge dessen solle derselbe: 1) kein Geld, es sey dann gut und wichtig, und, in Erlegung eines jeden Ziels, an kleiner Münze, unter den Fünfkreutzerstücken, nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, fremde und ausländische Silbermünze aber, als Lothringische Dickpfenninge, Scherfe, Bononier, Pauliner, Französische Dicken und alle Silbermünze, so in des Königs von Spanien Nieder-Erblanden und in andern Ihm zugehörigen Herrschaften geschlagen würden, überall nicht annehmen, sondern hierinn sich des H. R. Münzordnung gemäß verhalten. 2) Solle Er hinfüro jederzeit das Geld, und zwar in den Sorten, worinn er es empfangen, forderſamſt in die verordnete Truche legen, und jedesmal auf einem Zettel verzeichnen, welcher Stand, auch wann, wie viel, an was und wie viel jeder Sorten und für welche Ziel solches Geld erlegt worden, auch zugleich solchen Zettel den Deputir-

1) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameralis, P. I. n. 317. p. 450. sq.

putirten zustellen, und solches die Leser, als Gegenschreiber, alsbald in ihr Gegenregister einschreiben lassen. Ingleichen solle Er 3), von den Legstädten, jedesmal, neben dem Empfange des Geldes, eine Urkund an den Kammerrichter und die Beysitzer fordern, worinn gemeldet werde, wie viel Geld, und an was für Münzsorten Sie ihm dasselbe übergeben hätten. 4) Solle Er auch jederzeit von den Prokuratoren begehren, ihm ihre Originalschreiben, was für Sorten und wie viel sie bekommen, vorzuzeigen, und deren Abschrift und Auszug verlangen. Falls aber Einer oder Mehr ihm solches verweigern, oder sich unterstehen würden, das Geld in andern geringen Sorten ihm zu liefern, so solle er solches dem Kammerrichter und den Deputirten anzeigen. J. Chr. 1592

Und wofern Er 5) das Geld, von den Legstädten, durch Wechsel einzöge; so solle er von dem, der es erlege, ein Verzeichniß sich geben lassen, wann und wie viel an jeden Sorten ihm sey bezalt worden. Nicht weniger solle Er 6) die Urkunden der Legstädte, die Auszüge der Prokuratoren, und die Verzeichnisse der durch Wechsel erhaltenen Gelder, wie viel und an was für Sorten nemlich, wie auch alle diejenige Auszüge und Verzeichnisse, die er bisher empfangen, mit aufgeschriebenem Tage, daran sie ihm präsentirt werden, den Deputirten zum Nachsehen zustellen, und forderſamst in die Truche legen. Ferner solle Er 7) unverweilt, in Gegenwart der Deputirten, die Gegenregister der Leser kompliren, wann, wie viel, an was für Sorten und für welche Ziele ein jeder Stand bisher seine Anlage entrichtet habe; wie Er dann auch 8) in Abzalung sowohl der

Nes-

J. Chr. 1592 Negleckten, als auch der Besoldungen, der Distribution der Deputirten nachgehen, und keine andere Sorten einmischen solle. Endlich 9) solle Er den Deputirten jederzeit ein Verzeichniß und Auszug aller und jeder R. Stände, nebst beygefügter verschiedenen Anzeige, wie viel deren ein Jeder für seine ordinäre erhöhete Anlage auf jedes Ziel schuldig, und daran noch ausständig sey, gewiß zu stellen, um daraus das Nöthige zu ersehen, und es an weitere Gebühr gelangen zu lassen. Falls auch keine Ziele von dem bezalenden Stande erlangt wären; so solle Er selbst die Zieler machen, und in Eintheilung derselben allwege in (vielleicht die) ältere verschiedene zuförderst abziehen [m]).

In Ansehung des R. Münzwesens [n]) müssen wir zuerst des Münzprobationstages gedenken, welchen die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben [o]), zufolge ihres letztern Probationsabschiedes, durch ihre gewönliche deputirte Stände, zu Nürnberg gehalten haben.

2. May

3. (13) May. laut des vorhandenen Abschiedes, erinnerte man sich, gleich zu Anfang der dißmaligen Handlung, 1) der, auf dem vorigen Probiertage, geklagten Beschwerung mit dem beharrlichen Münzen der bösen halben Batzen, der ausländischen verbotenen Münze, Verführung der guten, groben, und Einschleichung der geringen, bösen Sorten, Steigerung der goldenen und silbernen Münze, des Aufwechsels und anderer Unordnungen halber, welche die drey benachbarten Kreise, seit vielen Jahren her, mit gros-

m) *de Ludolf*, l. modo c., P. I. n. 318. p. 451.

n) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 8-44.

o) S. Eben daselbst, S. 41-44.

grosser Einbusse, aufgewandten merklichen Kosten, J. Chr.
und augenscheinlichem Verderben des armen gemei- 1592
nen Manns, erlitten, und dem Kayser zu erken-
nen gegeben hätten. Solcher Verlust und Ei-
gennutz gereiche nicht allein dem gemeinen Hand-
werksmann und den Bauren, sondern auch der
Obrigkeit und den vermöglichen Leuten zum
unwiederbringlichen Nachtheil und Untergange,
indem die tägliche Erfahrung und der Verlust
augenscheinlich sey. Wofern auch nicht solches
einreissende beharrliche Unheil und Unordnung,
wodurch die höchste Obrigkeit, das Münze-
dickt und alle heilsame Verordnungen auf das
äusserste beleidiget und verachtet würden, mit-
telst gebürenden und ernstlichen Einsehens, ge-
straft, sondern dergleichen Muthwillen, Ver-
achtung und Eigennutz länger zugesehen wer-
den sollte; so würde man bald keine grobe gol-
dene oder silberne Münzsorten im Reiche wei-
ter finden, wodurch dann alle Kommerzien und
Handthierungen fallen, und die Rentereyen
und Gefälle der Churfürsten und Fürsten ge-
schmälert und erschöpft werden würden. Ja es
sey zu besorgen, daß, weil an vielen Orten die
Bergwerke in Abfall kämen, und der Silber-
kauf, durch das beständige Münzen der klei-
nen und bösen Sorten an halben Batzen und
Dreykreutzern, binnen wenig Jahren, von Tag
zu Tag, dermassen gestiegen, daß fast allenthal-
ben im Reiche die grossen Bezalungen, wider
den Buchstaben und Innhalt des Kayserlichen
Münzedickts, in andern Münzsorten, als
halben Batzen, Dreykreutzerstücken und Phi-
lippsthalern, die, als ausser dem Reiche und
an fremden Orten gemünzt, nicht gebräuch-
lich, gäng und gebe wären, mit der Zeit solche

J. Chr. 1592 böse und geringe Sorten der halben Batzen zerbrochen, in den Tiegel geworfen, und wieder von neuem gemünzt werden müßten.

Bey so bewandten Umständen hätten sich daher die Fürsten und Stände der drey Kreise äusserst gedrungen gesehen, den Kayser um Rath, Hülfe und Beystand schriftlich zu ersuchen und zu bitten; daß aber ihr Schreiben in einer so hohen und wichtigen Sache, woran die gemeine R. Wohlfahrt und Untergang gelegen sey, erhalten und befördert würde, bisher nicht beantwortet worden, müßten Sie dem bewußten unruhigen Wesen, in und ausser dem Reiche, und andern vielen und hochwichtigen Geschäften des Kayſers beymessen. Und obgleich 2) neben anderm, in dem vorgedachten Schreiben, der Kayser wäre gebeten worden, daß, wofern ja die verordneten Probiertage, und damit verknüpften grossen Kosten und Reisen nicht erlassen werden könnten, dieselben doch wenigstens auf einen eingeschränkt werden möchten; so hätten doch die Fürsten und Stände der drey Kreise, sowohl aus der vormaligen Erklärung des Kayſers, als auch aus dem letztern Probationsabschiede des Churrheinischen Kreises, soviel vernommen, aus was für Ursachen selbige, ohne Wissen und Zulassen der gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., nicht eingestellt werden könnten, wornach Sie sich also zu richten wissen würden. Indessen aber wollten doch 3) die anwesenden Gesandten, statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, den Kayser allerunterthänigst bitten, daß Er immittelst, und bis solchen Sachen und Unordnungen auf einem allgemeinen R. Tage, mit mehrerm Zuthun und Beystande, gerathen und geholfen werden

könn-

könnte, seinem Fiskal ernstlich befehlen möchte, J. Chr.
gegen solche ungehorsame Stände, die Ihm in 1592
vielen Probationsabschieden wären namhaft
gemacht worden, *de simplici* et *plano*, als in *Casu*
Contraventionis notoriae, vermöge der R. A.,
mit Privation der Münzfreyheiten, und gegen
die Münzmeister, nach Innhalt der Kayserli-
chen peinlichen Reformation, mit verordneter
Leibesstrafe zu verfahren. Es zweifelten auch
die Fürsten und Stände der drey Kreise im ge-
ringsten nicht, daß, wofern gegen Einen oder An-
dern, die sich ihrer Münzfreyheiten und Rega-
lien, ipso facto, verlustig gemacht, ihrer Ver-
würkung und Verdienste nach, ein Exempel sta-
tuirt würde, dadurch der Weg der Justiz würde
eröfnet, solcher Sicherheit, beharrlichem Un-
gehorsam und Verachtung gesteuert, und zur
Gleichheit und mehrerer Richtigkeit geschritten
werden; obgleich Sie hierinn dem Kayser oder An-
dern keine Ordnung und Maaß geben wollten.

Da man inzwischen 4), wegen einer allge-
meinen R. Versammlung, noch zur Zeit, un-
gewiß sey; so wollten die Fürsten und Stände
dem Kayser zu erwägen heimstellen; ob es wohl
nicht die gemeine Reichs Nothdurft und Wohl-
fahrt erfordere, daß mittlerweil, und vor dem
künftigen R. Tage, allen zehen Kreisen und
deren Ausschusse befolen würde, sich über eine
allgemeine Zusammenkunft zu vergleichen,
einen und den andern Kreis darüber zu hören,
ihre Bedenken, wie solchem nothwendigen
Werke, mit mehrerm Nutzen des gemeinen Va-
terlandes Teutscher Nation, zu helfen,
schriftlich zu verfassen, dem Kayser und den ge-
sammten R. Ständen, auf dem nächsten R.
Tage, zu übergeben, und auch der andern Für-

J. Chr. 1592 sten und Stände Bedenken darüber zu vernehmen. Zumal, weil diese und dergleichen Punckte, wegen anderer vorfallenden Reichssachen, gemeiniglich auf die Deputationstage pflegten verwiesen und verschoben zu werden, wodurch aber solches Werk, des langwierigen Verzuges halber, mehr gehindert, als befördert würde. Und obgleich 5), von wegen der drey benachbarten Kreise, nicht für rathsam gehalten worden, daß bey den Oberrheinischen Kreisen das Münzen der halben Batzen und Dreykreuzerstücke nur auf eine Zeitlang und bis zum Widerrufen, eingestellt worden; so wollten Sie es doch zu des Kayserts besserm Bedenken und Gefallen stellen. Damit aber 6) der Kayser und Andere recht augenscheinlich merken könnten, wie gern die Fürsten und Stände der drey Kreise die Wohlfahrt des ganzen Reichs und ihrer armen Unterthanen befördert sehen wollten, so wurde auf diesem Probiertage beschlossen und verabschiedet, daß alle drey Kreise und ein jeder insonderheit, auf den künftigen Kreistagen, dahin denken und sehen solle, damit alles Verführen der groben und silbernen Sorten ausser dem Reiche, soviel nur immer möglich, durch öffentliche Mandate, bey namhafter und bestimmter Strafe, abgeschaft, die bösen und verbotenen halben Batzen verrufen, valvirt und angeschlagen, der Silberkauf in seinen vorigen Stand und Wehrt gesetzt, der Steigerung der Münze vorgebeuget, der gefärliche privat Nutzen und Wechsel abgestellt, und andere benachbarte Kreise zu beständiger Gleichheit ermahnet werden sollten; wozu dann der Kayser, aus seiner Machtvollkommenheit, diesen und andern Kreisen die Hand zu

bie-

bieten, und solch heilsames Werk zu befördern, so geneigt, als behülflich seyn möchte. J. Chr. 1592

Ferner und 7) wurde der von dem Churrheinischen Kreise überschickte, und zu Wesel den 5. Octtober des vorigen Jahrs gemachte Probationsabschied, nebst dem beygefügten Schreiben, verlesen, und beschlossen, bey der vertraulichen Korrespondenz und Kommunikation, sowohl mit dem Kayser, als dem erstgedachten Kreise ferner zu beharren. Da aber 8) in diesem letztern Churrheinischen Probationsabschiede, Beschwerungsweise, war angeführt worden, als ob von Augspurg aus, wider den Buchstaben und Innhalt des K. M. Edickts und andere heilsame Verordnungen, die gröbern guten Sorten nach Venedig und Italien geführet würden; so hielt man solches den Gesandten der Stadt Augspurg vor, die sich aber deshalb entschuldigten. Hiernächst und 9) übergab der Generalwardein der drey Kreise, Georg Freyslich, einen Probierzettel, nebst den verschiedenen Proben, nach welchem der Hochmeister des T. O. und Erz-H. Maximilian drey verschiedene Werke, an goldenen und silbernen Sorten, nemlich ein Werk Dukaten und zwey verschiedene Werke Thaler, in Nürnberg hatte münzen lassen. Ob nun gleich der Thaler Sorten in der Münzordnung nicht gedacht würde, so hätte man doch beide Werke an Schroot und Korn den K. A. gemäß, wie auch das Werk der Dukaten gerecht befunden. Und nachdem man auch 10), von wegen des Erzstiftes Salzburg, goldene und silberne Münzsorten, als sieben Werke Doppeldukaten und zwölf Werke Zweyer, zum Probiren, übergeben hätte; so wären selbige, wie gebräuchlich,

J. Chr. 1592 von dem Fränkischen Kreiswardein, aufgezogen, probirt und in allem dem Münzedicke gemäß gefunden worden. Weiter und 11) hatte auch die R. Stadt Regenspurg, in den Jahren 1591. und 1592. drey verschiedene Werke Dreyer-Gröschlin münzen lassen, von denen man aber die beiden ersten Werke um 4. Kreutzer und 2. Heller zu hoch, und das dritte um 2. Kreutzer und 1. Heller zu gut ausgebracht hätte. Und da endlich 12) nunmehro die Ordnung an Regenspurg kam, so wurden die Probierbüchsen, nebst den Schlüsseln, den Gesandten dieser Stadt überliefert, und dabey verabschiedet, daß man auf den nächsten Probiertag daselbst den 17. 27. September d. J. einkommen, und den andern Tag zur Handlung schreiten wolle. Den Wardeinen aber wurde dem Herkommen nach, ihre Pflicht zu Gemüthe geführt, und daneben befolen, sich daselbst zu rechter Zeit einzustellen, die Proben vorzunehmen, und an ihrem schuldigen Fleisse nichts ermangeln zu lassen, damit an ihnen keine Gefahr oder Verwahrlosung verspürt würde; worauf der

3. May. (13) Abschied, von den anwesenden Gesandten, unterschrieben und gesiegelt wurde p).

1. e. m. Ungefähr um eben diese Zeit hielten auch die vier Rheinischen Churfürsten einen Münzprobationstag zu Andernach q). Auf demsel-

6. e. m. ben wurden nun, laut des vorhandenen Abschiedes, die Münzbüchsen, dem Herkommen nach, eröfnet, deren aber dißmal nur zwey, nemlich die Chur-Trierische und Pfälzische waren, weil Maynz und Cöln, seit einem Jahr her, nicht

p) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. VIII. n. 37. p. 43-46.

q) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 31-36.

nicht hatten münzen lassen. Die darinn gefun- J. Chr.
denen Proben von groben und geringen Sor- 1592
ten wurden hierauf, in Gegenwart der Ge-
sandten, von dem Kreiswardein aufgezogen,
und demselben deren etliche besonders, und etli-
che durch einander geschnitten zum Probiren
übergeben, wovon er hernach gebürenden Bericht
abstattete. Sodann verlas man 2) den letzten zu
Ober-Wesel gemachten Abschied *) und die in-
zwischen von den korrespondirenden Kreisen
eingelaufene Kommunikationen, aus denen man
ersah, daß, ausser den darinn angezogenen Punk-
ten, dißmal keine neue besondere Klagen, die
noch immer zunehmende Steigerung der
Münze, und die ungleiche Beobachtung des
publicirten Churfürstlichen Münzedicktes aus-
genommen, vorgekommen seyen. Da nun, der
befundenen vorigen Mängel und Gebrechen
halber, bereits von dem nächstgehaltenem Proba-
tionstage, die nöthige Erinnerung an die
Kreise geschehen, deren Entschliessung aber, in-
sonderheit von dem Oberrheinischen Kreise, als
in welchem järlich nur ein Probationstag, im
Maymonat, gehalten wurde, bisher noch nicht
eingelaufen war; so hielten die Churfürstlichen
Räthe und Gesandten dafür, daß es, wegen
solcher vorhin geklagten Punkte, bey dem näch-
sten Abschiede zu lassen, und zu erwarten sey,
was die deswegen bey den Kreisen gethanen Er-
innerungen fruchten würden. Sollte jedoch die
geklagte Unordnung und Ungebühr noch ferner

*) Er ist vom 5. Ocktober 1591. S. Hirschen, *l. c.*, T. VIII. p. 45., ungefähr in der Mitte; aber meines Wissens noch nicht gedruckt. Es kan inzwischen dieser zweite Churrheinische Probationstag, weiter oben, bey dem J. 1591., S. 36. bemerkt werden.

J. Chr. 1592 fortdauern und nicht abgestellt werden; so wäre künftig nachzudenken, wie zu Verbesserung derselben, durch andere Mittel, zu gelangen wäre.

Daß indessen 3) die Steigerung der Münzen, ungeachtet der heilsamen Vorschriften des H. R. Münzedicktes und anderer Verordnungen, auch vielfältigen Erinnerungen und Vorkehrungen, noch kein Ende nehmen wolle, erachteten die Churfürstlichen Räthe und Gesandten für ein ganz beschwerliches Werk, welches, wenn ihm, wie bisher, noch länger nachgesehen werden sollte, zuletzt gar nicht mehr würde abgewandt werden können, sondern vielmehr dadurch alle fernere Unordnungen bey dem Münzwesen einzuführen, sowohl Anlaß gegeben, als auch eine offene Sicherung und Freyheit dazu verstattet werden möchte; mithin die höchste Nothdurft erfordere, endlich einmal auf abhelfliche Mittel dagegen bedacht zu seyn. Inzwischen hätten 4) ihre Herren, die Churfürsten, unter allen überlegten Mitteln, kein zuträglicheres finden können, als daß man, zu wenigerer Beschwerung des gemeinen Mannes, damit man nicht auf einmal die ganze Uebermaß herunter setzte, und mit dem erhöheten Wehrte aller Münzen fiele, sich anfangs über eine ziemliche und leidliche Reducktion mit einander vergliche, selbige hernach noch etwas mehr einzöge, und also allmählich mit Zielen dem Münzedickte sich wieder näherte. Zu dem Ende hätten vor diesem die Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, in ihren Erzstiftern ein Edickt ausgehen lassen †), in Hoffnung, dadurch

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484-487.

durch nicht allein in dem Churrheinischen Kreise J. Chr.
der unordentlichen Steigerung der Münze etwas 1592
Maaß zu geben, sondern auch die benachbarten Kreise, als den Oberrheinischen und Niederländisch-Westfälischen, zu einem gleichen Anfange zu bewegen. Es wären auch diese beide Kreise, zu einer solchen allgemeinen Berathschlagung, vermöge des R. A. vom J. 1582 *), zum andernmal ersucht worden, die aber, und besonders der Westfälische Kreis, unter Vorschützung der unerträglichen Beschwerden wegen der Niederländischen Kriegsunruhen, und auch wegen der Münzordnung im Burgundischen Kreise, sich dazu nicht hätten verstehen wollen. Daraus aber sey erfolgt, daß, obgleich die gedachten Churfürsten, bey ihren Unterthanen, genugsame Verordnung gethan hätten, über ihrem publicirten Edickte fest zu halten, dennoch die Unordnung der benachbarten Kreise, mit deren Unterthanen sie an vielen Orten vermischt sässen, verursachet habe, daß solchem Edickte nicht durchaus so gleichmäßig sey nachgelebt worden, sondern die Churfürstlichen Unterthanen, wenn sie anders ihre Nahrung hätten haben wollen, sich nach ihren Nachbarn hätten richten müssen, welches dann von den Herrschaften bisweilen wäre nachgesehen worden, um das Verderben der armen Leute nicht zu verursachen.

Weil man jedoch 4) noch immer der Meinung sey, daß kein anderes Mittel zur Abwendung solches Unheils zu finden wäre, als daß die vorerwähnte allgemeine Berathschlagung der drey Kreise vorgenommen würde; so wurde beschlos-

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 208. f.

J. Chr. 1592 schlossen, daß man, weil der Oberrheinische Kreis sich erklärt hätte, solchen Tag, wofern er ausgeschrieben würde, zu besuchen, und also der Mangel allein an dem Westfälischen Kreise liege, an diesen noch ferner schreiben, und ihn an seine Schuldigkeit erinnern wolle. Denn da durch die allgemeinen Stände des Reichs solche Zusammenordnung der drey Kreise, zur Berathschlagung und Verbesserung des Münzwesens sey bedacht worden; so könnten es die Stände des Westfälischen Kreises nicht verantworten, sich derselben zu äussern, und von solcher Berathschlagung sich abzusondern. Ihre schon öfters vorgeschützte Beschwerungen und Ungelegenheiten könnten Sie auch deshalb nicht entschuldigen, sondern, wenn es ferner unterbliebe, möchte aller weitere Fortgang der gemeldeten Münzunordnung lediglich Ihnen beygemessen, und also zuletzt dagegen andere Mittel, zur Beschwerung ihres Kreises, vorgenommen werden müssen. Es wollten daher die Churfürstlichen Räthe und Gesandten, kraft Kommunikation dieses Abschiedes, den Westfälischen Kreis, daran zum besten erinnert haben, und begehren, sich forderſamst also darauf zu erklären, damit der Churfürst von Maynz sich mit der fernern Ausschreibung einer solchen Zusammenkunft darnach möge richten können. Uebrigens aber erklärten sich die Rheinischen Churfürsten gegen einander, daß hinfüro, und bis dahin, über dem publicirten churfürstlichen Münzedickte, nach aller Möglichkeit, fleissig gehalten werden solle.

Soviel dann 5) den Oberrheinischen Kreis belange, weil bey demselben keine Ursache zu finden sey, wodurch Er bewogen werden könnte, solche

Stei-

Steigerung ferner zunehmen zu lassen; so wur- J. Chr.
de bedacht, denselben ernstlich zu ermahnen, solche 1592
Steigerung abzuschaffen, und sich, bis zu fernerer Vergleichung oder Zusammenkunft, nach der Reducktion des Churrheinischen Kreises zu richten, damit andere Unterthanen, durch der Ihrigen Unordnung, nicht in Schaden und Verderben geriethen; mithin nicht nöthig seyn möchte, sich darüber bey dem Kayser zu beklagen, und um dessen ernstliches Einsehen zu bitten. Hiernächst und 6) habe man auch aus der Kommunikation der drey oberländischen Kreise, Franken, Bayern und Schwaben vernommen, daß Sie sich noch immer beschwerten, die beiden Probationstage zu besuchen, und deswegen den Kayser angegangen hätten. Ob nun gleich die Churfürstlichen Räthe und Gesandten nicht erachteten, daß der Kayser in ihr Begehren einwilligen werde; so wollten Sie, die Räthe und Gesandten, doch nicht unterlassen, jene Kreise zu ermahnen, daß Sie, weil gleichwohl durch die Besuchung der Probationstage noch etwas erlangt würde, und die vorfallenden Mängel an Tag kämen, und nach gestalten Sachen bestraft und gebessert würden, deshalb nicht auf die Unkosten oder andere Ungelegenheit, sondern vielmehr auf das gemeine Wesen sehen, und an ihrer bisher bezeigten Sorgfalt und Fleisse, in Verbesserung des Münzwesens auch noch ferner nichts ermangeln lassen möchten. Daß übrigens die drey Kreise den Kayser um sein nöthiges Einsehen bey diesem Werke, um gegen einige Stände des Oberrheinischen Kreises mit der Privation zu verfahren, gebeten hätten, könne man Ihnen nicht verdenken, sondern solches sey vielmehr zu rühmen.

Zumal

J. Chr. 1592 Zumal weil über solche Mängel, bereits eine so lange Zeit her, wäre geklagt worden, und sie niemals zur Gebühr hätten mögen gebracht werden; mithin die Churfürstlichen Räthe und Gesandten es nicht weniger für nöthig hielten, daß ihre Herren gleichfalls den Kayser um gebürendes Einsehen bäten, wozu Sie, bis zur Genehmigung der Churfürsten, einen Aufsatz entwarfen.

7) Die Coblenzischen Thaler belangend, worüber hiebevor geklagt worden, ließ man es bis auf fernere Klagen dabey bewenden, weil die begehrten Probstücke, laut der Kommunikation obiger drey Kreise, noch nicht zu erlangen gewesen, und der Trierische Münzmeister und Wardein zum höchsten betheuerten, daß sie keinen Mangel oder Fehler an jenen Sorten wüßten. Sollten indessen gegen Sie noch andere Klagen oder Berichte einkommen; so wollte man nicht ermangeln, die Gebühr gegen Sie vorzunehmen. Und weil man 8), nach verfertigten Proben, und eingelangter Relation des Kreiswardeins, befunden, daß man, gegen alle geschehene Verwarnung vor der geringen Münze, noch immer so viele münze, und selbige noch ausserdem zu hoch ausbringe; so wurden die Wardeine und Münzmeister deswegen erinnert, und ernstlich ermahnt, sich künftig der Ordnung gemäß zu verhalten. Insonderheit aber, und weil man 9), bey gemachter Probe einiger, im Oberrheinischen Kreise, von einigen Ständen, geschlagenen Pfenninge gefunden, daß sie zu vier, fünf und sechs Gulden auf die Mark zu hoch ausgebracht worden, wurde bedacht, daß man solches in diesem Abschiede anregen, und dadurch den erstgedachten Kreis erinnern

nern solle, solche Ungebühr abzustellen. End- J. Chr.
lich 10) verglich man sich, zum nächsten Proba- 1592
tionstage auf den 1. Octobr N. K. d. J., ohne ferneres Ausschreiben, zu Bacherach wiederum zusammen zu kommen [r]).

Der Niederländisch-Westfälische Kreis [s]) hielt, um diese Zeit, gleichfalls seinen Proba- m. Mai.
tionstag zu Cöln. laut des vorhandenen Ab- 8. e. m.
schiedes, wurden auf demselben 1) die vorgestellten, und nach fleissiger Besichtigung unverdächtig befundenen Münzbüchsen von Jülich, Ravensberg, Minden, Ostfriesland und der R. Stadt Cöln eröfnet, und was darinn an Werken gewesen, aufgezogen; hierauf theils *ad partem*, theils *ad Corpus*, dem Herkommen nach, dem General-Kreiswardein zum Probiren übergeben, und wie ihr Gehalt ausgefallen, in ein besonderes Verzeichniß gebracht. Und obgleich einmal, wenn nur eine oder zwey Büchsen vorgestellt wurden, selbige uneröfnet geblieben; so sind doch darinn nichts, als Goldgülden und R. Thaler, auch deren nicht viele Mark, und also kein Verlauf (Verstoß) zu besorgen gewesen. 2) Ließ der H. Johann Wilhelm von Jülich ꝛc. bey den anwesenden Räthen und Gesandten wieder erinnern, dahin zu sehen, daß Niemand in diesem Kreise, nach Verlauf (dem

r) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 151. p. 291-294.

s) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 464-471., wo des im Maymonat 1590. zu Cöln gehaltenen Münzprobationstages des Westfälischen Kreises gedacht wird. Daß indessen dieser Kreis auch im Octobr 1591. einen Probationstag zu Cöln gehalten habe, kan man aus dem hier angeführten Abschiede vom J. 1592., und zwar gleich auf der folgenden Seite und S. 210. ersehen.

J. Chr. 1592 (dem Cours) des R. Thalers, einige geringe Landsorten zu münzen, verstattet, sondern vielmehr dem Münzedickte, nach Möglichkeit, nachgegangen, und die fernere Steigerung verhütet werden möchte. Die Räthe und Gesandten waren auch nicht abgeneigt; mithin, noch zur Zeit, einem oder dem andern Münzmeister deswegen nichts zugelassen, sondern vielmehr ihnen, bis eine andere Verordnung nöthig seyn möchte, ernstlich eingeschärft wurde, bey des H. R. Edicten zu beharren, und nicht anders, als nach zehen Mark grober, eine Mark geringer Sorten zu prägen; ingleichen, dem im vorigen Ockrober verfaßten Abschiede gemäß, keine Granalien, ohne Vorwissen der Obrigkeit eines jeden Ortes, einzukaufen. Zugleich versehe man sich, daß solchem nicht allein in diesem Kreise gebürende Folge geleistet, sondern auch eine gleiche Verfügung in den benachbarten Kreisen, getroffen, über dergleichen vorhin gemachte Verordnungen fest gehalten, und besonders das übermässige Pfenning- und halbe Batzen-Münzen, so bey etlichen gar zu hoch, ja auf vier, fünf, oder sechs Gulden höher, als die R. M. O. zulasse, ausgebracht, und dem Kreise häufig wieder aufgedrungen worden, der Gebühr nach wieder eingeschränkt und eingezogen werden würde.

Weiter sah man 3) für gut an, zu Verhütung alles schädlichen Verlaufs und Nachtheils, den in grosser Anzahl eingeschlichenen Raderpfenningen, die ohnehin dieses Endes keine Landsorten seyen, besonders in der Stadt Cöln, den Lauf, soviel möglich, zu verhindern, und sie endlich zu verbieten. 4) Richteten die Räthe und Gesandten, in der itzigen Zusammenkunft,

kunft, und gepflogenen Handlung, ihr Augenmerk auch darauf, daß, obgleich das Getreide ziemlich wohlfeil und um ein billiges zu bekommen sey, dennoch alle andere Waaren, Tag- und Arbeits-Lohn, auch was man von den gemeinen Handwerksleuten gebrauche, bey der vorigen Theurung, zu grossem Schaden und Nachtheil des gemeinen Mannes und der Ackerleute, blieben. Deswegen erachtete man für gut, diesen nothwendigen Punkt, ungeachtet derselbe eigentlich hieher nicht gehöre, jedoch zur Beförderung des gemeinen Nutzens und Bestens gereiche, mit zu berühren, und allen und jeden Fürsten und Ständen des Kreises, durch diesen Abschied, heimzustellen, deshalb die Gebühr in ihren Ländern und Gebieten zu verordnen. J. Chr. 1592

Bey Verlesung des leztern Churrheinischen Probationsabschiedes vom Ocktober des vorigen Jahrs, bemerkte man 5), daß noch immer, nach Innhalt des R. A. vom J. 1582., auf eine Zusammenkunft der drey korrespondirenden Rheinischen Kreise, zur Reducktion der Münzen, angetragen würde. Nun aber wäre den anwesenden Räthen und Gesandten mehrentheils bewußt, was dieserhalb eine Zeit her vorgefallen, und aus welchen Ursachen solche Kommunikation bis zu besserer Gelegenheit einzustellen, mehrmals gebeten worden. Alle diese Ursachen hätten noch nicht aufgehört, sondern vielmehr je länger, je mehr, sich täglich gehäuft. Dann die Burgundischen, so neben und mit in diesem Kreise lägen, steigerten alle Münzen übermässig, und die Kriegsleute gestatteten auch nicht, hierinn eine Ordnung zu halten; die Kommerzien lägen ohnehin danieder;

und

J. Chr. 1592 und man hätte nun, nach vielfältigen Versuchen, bemerkt, daß, aus diesen und andern Ursachen, der gemeine Mann, nebst den Kaufleuten und Unterthanen, auch mit der grösten Strafe, zu keiner Reducktion zu vermögen sey, sondern solche, wenn es auch geschehe, neben grossem Schaden, gemeiniglich auch eine besondere Verwirrung verursache. Mithin hielt man, zu Verhütung vergeblicher Unkosten, für rathsam und dienlich, den Herzog von Jülich ꝛc. zu bitten, wegen der schon öfters vorgefallenen und noch täglich sich ereignenden Verhinderungen, bey dem Churfürsten von Maynz, es dahin zu befördern, daß solche Zusammenkunft, noch eine Zeitlang, eingestellt, und eine bessere Gelegenheit erwartet werden möge, damit es mit gutem Bestande und Nutzen geschehen könne. Um jedoch 6) der Reducktion künftig desto näher zu kommen, wollte man hiemit alle Kreisstände fleissig erinnern, keine weitere Steigerung, über die itzige, im geringsten zu gestatten, und nicht allein dieselbe, sondern auch die Ursachen, woraus sie entstehe, als das Aufwechseln, Zerbrechen, Verführen, (weil deshalb insonderheit der Goldgülden, vermöge des Churrheinischen Abschiedes, in goldene Regalen durch andere verändert, auch der Reichsthaler halben Wahrung (etwa Warnung) geschehen,) gänzlich, durch alle dazu dienliche Mittel, zu verhüten.

Hiernächst und 7) erinnerten sich auch die Räthe und Gesandten ganz wohl, was sonst und abermals wegen der Oesterreichischen Thaler angeregt, und vorhin von den korrespondirenden Kreisen kommunicirt worden. Weil nun daran würklich ein Mangel zu befinden, und dieselben

selben häufig diß Ortes eingebracht, auch an- J. Chr.
dere R. Thaler nicht in solcher Anzahl, als 1592
sonst verspüret worden; so wiederholten die Räthe und Gesandten nochmals ihre vorhin gethane Warnung, und stellten einer jeden Obrigkeit anheim, dieserhalb sowohl, als auch wegen der täglich einschleichenden Rosenobel, zu Vermeidung der Mannigfaltigkeit und des zu besorgenden Betruges, die Unterthanen vor Schaden zu hüten. 8) Lief auf diesem Probationstage ein Schreiben von dem B. Dietrich von Paderborn ein, worinn Er zu erkennen gab, daß Er gesonnen sey, sein, seit geraumen Jahren her, nicht gebrauchtes Münzregal wieder anzurichten, und zu Paderborn ausüben zu lassen; deswegen Er auch eine Person zum Wardein präsentirte, und den Münzmeister, bey der nächsten Zusammenkunft, gleichfalls vorstellen wollte. Allein die Räthe und Gesandten erinnerten hiebey, daß es den Reichs- und Kreis-Abschieden nicht gemäß seyn würde, solches ausser den verordneten Münzstätten dem Bischof zu verstatten. Da indessen derselbe sein Gesuch auf die habende Bergwerke gründete; so hielt man für nöthig, deshalb zuförderst Erkundigung einzuziehen, ehe man Ihm willfahrte. Man ersuchte daher, vermöge dieses Abschiedes, den Herzog von Jülich ꝛc., daß Er, auf Erfordern und Kosten des Bischofs, Jemanden zu solcher Erkundigung verordnen möge, damit auf dem nächsten Probationstage davon Bericht abgestattet, und der Bischof, mit gebürender Antwort und Vorstellung aller Nothdurft vergnügt werden könnte; wie dann auch solches an Ihn vorläufig gemeldet wurde.

J. Chr. 1592 Ingleichen suchte 9) der Churfürst Ernst von Cöln, als Bischof von Lüttich, durch seinen Gesandten, um die Erlaubniß an, Stübers- und halbe Stübers-Pfenninge, nach Verlauf (dem Cours) der Münzen, zur Entscheidung des gemeinen Manns, schlagen zu dürfen; und von dem Gräflich Sayn'schen Gesandten geschah ein Gleiches um Weiß- und Rader-Pfenninge, als in diesen Gegenden gebräuchliche Landsorten. Weil sich aber die Räthe und Gesandten erinnerten, daß eben dergleichen Ansuchen und Begehren letzthin, im Ocktober 1591., geschehen sey, welches jedoch, aus allerhand damals vorgekommenen beweglichen Ursachen bedenklich gefallen, und diese Bewegungsgründe dißmal wieder, in der Umfrage, angezogen wurden; so wollte man dem Churfürsten und dem Grafen, in Ansehung ihres Gesuches, für dißmal nicht willfahren. Jedoch äusserte man zugleich, daß es den Räthen und Gesandten nicht zuwider seyn würde, daß gebräuchliche Landsorten, auf den alten Fuß, und nicht nach dem Verlauf (Cours) des Thalers, zu Vermeidung fernern Unwesens, jedoch nicht anders, als nach zehen Mark grober-, eine Mark kleiner Sorten, gemünzt, und mit solchem Scheidpfenning dem gemeinen Mann, wenn es nöthig, geholfen würde; wie dann auch die Motiven, die dißfalls im Wege gelegen, den gedachten Gesandten, zur Berichtserstattung, angezeigt wurden.

Auf diesem Probationstage stellte sich auch nunmehro 10) der Schaumburgische Münzmeister, auf vorhin geschehenes Erfordern, persönlich ein, und bat, ihn seines Eides und seiner Pflicht, womit er dem Kreise verwandt wäre,

zu

zu entlassen. An seine Stelle wurde Nikolaus Eisenbehn, von dem Grafen Adolf zu Schaumburg, wiederum zum Münzmeister präsentirt. Jener wurde nun zwar seines Eides, nachdem er, wegen seines langen Ausbleibens und sonst zur Rede war gestellt worden, entlediget; allein der neue vorgeschlagene Münzmeister wurde deswegen, weil er seine gebürende Qualifikation und Urkunden nicht vorlegen konnte, sich aber erbot, selbige binnen zwey Monaten einzubringen, nach etlichen gemachten Proben, und seiner befundenen Geschicklichkeit, nicht anders in Eidespflicht angenommen, als daß er mit dem Münzen so lange, bis seine Qualifikation, der Gebühr nach, geschehen, und dessen Zeugniß, von den zu Cöln residirenden Verordneten wäre ausgebracht worden, gänzlich innehalten solle. Alsdann aber solle Er des Hy. R. Münzedickte, der Probierordnung, den R. A. und den Kreis-Recessen redlich nachkommen, und dawider, bey Vermeidung harter Strafe, nichts thun oder vornehmen. Endlich 11) sollte dieser Abschied an die korrespondirenden Kreise, unter denen man den Niederländischen, weil von demselben, in etlichen Jahren, kein Abschied wäre kommunicirt worden, um gleichmässige Korrespondenz ersuchen sollte, dem Herkommen nach, überschickt werden, worauf derselbe, von etlichen Gesandten, mit ihren Pettschaften, besiegelt wurde t). Daß übrigens auch der Oberrheinische Kreis u), in diesem Jahr, seinen gewöhnlichen Probationstag zu Worms gehalten habe, hat wohl nicht den geringsten Zwei- J. Chr. 1592 m. Mai.

t) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 152. p. 294-297.
u) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der H. T. K. Geschichte, S. 20:31.

J. Chr. 1592 fel v). Weil aber dessen Abschied, meines Wissens, noch nicht gedruckt worden; so kan ich auch von den darauf gepflogenen Handlungen keine Nachricht geben.

Die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hatten an den Kayser, bereits vor zwey Jahren, eine Vorstellung, wegen der immer mehr überhand nehmenden Münzgebrechen, ergehen lassen w), und hierauf Ihm auch ihre folgende Probationsabschiede x) überschickt, und die Sache in Erinnerung gebracht, aber 10 Jun. darauf noch keine Antwort erhalten. Endlich erfolgte nunmehro dieselbe aus Prag an die Directoren der gedachten drey Kreise, in welcher der Kayser zuförderst das lange Ausbleiben derselben damit entschuldiget, daß zwar selbige schon lange wäre resolvirt worden, diejenigen Personen aber, welche die Ausfertigung unter Händen gehabt hätten, krank geworden, und so lange gewesen, worüber dieselbe liegen geblieben sey. Sie möchten also ja nicht glauben, als ob Ihm die Sache nicht angelegen, und die Resolution etwa mit Fleiß verzogen worden wäre. Denn, nachdem Er itzo, auf die geschehene Erinnerung, die vorige Handlung wieder hätte nachsehen und erwägen lassen; so finde Er solche so wichtig und nöthig, daß Er allerdings für billig halte, seine Erklärung nicht länger einzustellen.

Soviel nun die ursprüngliche Ursache des errichteten Münzedictes im Reiche Teutscher

v) Hirsch, *l. c.*, T. VII. p. 302.
w) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 493. u. f.
x) S. Eben dieselbe in diesem XVI. Bande, S. 36-44. et 192-198.

scher Nation, und die grosse Mühe, Arbeit J. Chr.
und Kosten, welche seine Vorfahren darauf 1592
gewandt hätten, belange, und wie dem ungeachtet dasselbe ganz böslich, sowohl mit dem ungerechten und vortheilhaften Münzen, als auch mit Brechung, Aufwechslung, Ausführung und Steigerung der gerechten, und dagegen Einschleichung der bösen und ausländischen Sorten, allenthalben, gleichsam ohne einigen Scheu, übertreten, und mit Steigerung aller Waaren und Menschlichen Nothdurft, als auch gänzlicher Unterdrückung des gemeinen armen Mannes, blos zu des eigennützigen Kaufmanns Vortheil und privat Nutzen, gemißbraucht würde; ingleichen mit was für Beschwerungen und Mißfallen Er solche Unordnung und Mißbrauch ansehen und erfahren müssen, könnten die Stände, seines Erachtens, unter andern aus den vielfältigen Klagen, die Er fast auf allen Reichs- Deputations- und andern Versammlungen vortragen lassen, insonderheit aber auch daraus leicht ermessen, und verstehen, weil Er selbst, vor allen andern Ständen im H. R., solchen Schaden, der aus der gedachten Verfälschung und Steigerung der Münzsorten, und anderer Uebertretung des Münzedicktes herrühre, in Einbringung der R. Steuren am allermeisten habe empfinden und tragen müssen. Er wolle nicht gedenken, mit was für einer Verachtung und Ungehorsam Ihm, sowohl mit Brechung, Aufwechslung und Ausführung seiner eigenen gerechten Münzsorten, als auch sonst hin und wieder, gegen alle seine Vermahnungen, ernstliche Befehle und Verbote, auch Processe seines Fiskals, fast allenthalben, von den Stän-

J. Chr. den und Städten selbst, begegnet würde; da
1592 nemlich fast ein Jeder einen Schein und Ausflucht wegen seiner Uebertretung suche, und Keiner, so klar auch die Ordnung sey, unrecht gethan haben wolle.

Gleichwie nun Er, der Kayser, durch solche Einreden, Mißbräuche und Ungehorsam, sich bisher nicht dahin habe bringen oder bewegen lassen, daß Er deswegen von dem gemeinnützigen Münzedickte und dessen Handhabung abgegangen wäre, sondern vielmehr darüber, soviel immer an Ihm gelegen, mit bestem Fleisse gehalten hätte, und noch ferner darüber zu halten, gänzlich gesonnen sey, was Ihm auch nachmals für beschwerlicher Ungehorsam und Widersetzung deshalb begegnen möchte; so wolle Er sich auch zu den Ständen der drey Kreise versehen, und Sie hiemit ermahnt haben, daß Sie sich durch dasjenige, was etwa, an einem oder andern Orte, mit Unrecht, und dem Münzedickte ungemäß, möchte vorgenommen werden, nicht müde oder verdrossen würden machen, noch weniger dahin bewegen lassen, ihr bisher im H. R., mit steifer Haltung des mehr erwähnten Münzedicktes, rühmlich erworbenes Lob, Fleiß und Eifer hintan zu setzen, und andern Ungehorsamen gleich zu werden, sondern vielmehr in dem wohl angefangenem und bisher löblich fortgesetztem Werke, mit ordentlicher Besuchung der verabschiedeten Probationstage, fest zu beharren, und was Sie bisweilen ungebührliches und dem Münzedickte widriges bemerkten, nebst Uebersendung der ungerechten Münzsorten und ihrer Proben, damit die Uebertreter, im Läugnungsfalle, übers-

überwiesen werden könnten, an Ihn zu be- J. Chr. 1592
richten.

Dagegen aber erbiete Er sich, seinem Kammer-Prokuratorfiskal ernstlich zu befehlen, gegen denjenigen, der Ihm, mit Zusendung der falschen Münzsorten von den Probiertagen, wäre namhaft gemacht worden, wie auch gegen den Münzmeister unnachläßig zu verfahren. Daneben wolle Er auch, bis zu einer allgemeinen R. Versammlung, zu desto mehrerer Beförderung und ersprießlicherer Berathschlagung und Erörterung dieses nothwendigen Werkes, die andern Kreise und ihre Ausschüsse, zur Berathschlagung dieses Punkts, und zur Verfassung und Einbringung ihres Gutachtens, ermahnen, und sonst alles befördern, was zur Handhabung des Münzedicktes nöthig und dienlich seyn würde. Uebrigens wolle Er gar nicht zweifeln, es würden die Stände der obgedachten drey Kreise, nach Innhalt ihres letztern Nürnbergischen Abschiedes †), nicht unterlassen, dahin mit Fleiß zu denken, damit, soviel an Ihnen liege, sowohl alles Verführen der groben und silbernen R. Sorten aus dem Reiche abgeschaft, als auch die geringern Sorten der bösen und verbotenen halben Batzen valvirt, angeschlagen und verrufen, der Silberkauf in seinen vorigen Stand und Wehrt gesetzt, der Steigerung der Münze vorgebeuget, und der gefährliche privat Nutzen und Aufwechsel derselben abgeschaft werde; worinn Er dann auch Ihnen, auf Erinnern, die hülfliche Hand bieten wolle ᵛ).

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 192 198.

ᵛ) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 3. p. 7-9.

J. Chr. 1592 17.(27) Sept. 18(28) e. m.

Dieser erstgedachten drey Kreise gewöhnliche deputirte Stände kamen nun, nach der letzthin zu Nürnberg geschehenen Vergleichung z), zu Haltung eines abermaligen Probationstages, zu Regenspurg zusammen, und machten am folgenden Tage in der Handlung und Berathschlagung damit den Anfang, daß man 1) den letztern Nürnbergischen Probationsabschied verlas, sich dabey erinnerte, was die Fürsten und Stände der drey Kreise, schon in mehrern Abschieden erklärt, und noch letzthin, den 5. 15. Ocktober 1591., von Augspurg aus, in einem besondern Schreiben, dem Kayser, mit vielen Umständen, zu Gemüthe geführt hätten, aus was für Ursachen es Ihnen unmöglich fiele, bey der Besuchung der jährlichen Probationstage zu beharren; mit dem Anhange, daß, wofern Ihnen nicht zugelassen werden wollte, selbige ganz eingehen zu lassen, sie doch wenigstens auf einen eingezogen werden möchten. Hierauf gaben 2) die Abgeordneten des Fränkischen Kreises zu erkennen, daß nunmehro endlich die vorstehende Antwort und Resolution vom Kayser erfolgt sey, die man auch sogleich verlas, worinn die Fürsten und Stände der drey Kreise väterlich erinnert und vermahnet würden, daß Sie mit den verordneten Probiertagen ferner fortfahren sollten, und daß Er, der Kayser, auf dem nächsten R. Tage, mit den Churfürsten und Ständen, das Münzwesen in weitere Berathschlagung ziehen wollte, wie der kurz vorher angeführte Innhalt derselben mit mehrerm lautet.

Ob man nun gleich 3) aus dieser verlesenen Kayserlichen Resolution ersah, daß der Kayser, gleich seinen Vorfahren, gesonnen sey, dieses

z) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 198 sq. n. 12.

ses nothwendige Werk des Münzwesens, J. Chr.
mittelst der Exekution, zu handhaben, und das- 1592
jenige vorzunehmen, wodurch solchem Unheil, in den itzigen unruhigen Zeitläuften, mit möglichster Bescheidenheit, zu rathen und zu helfen seyn möchte; so fanden doch die anwesenden Räthe und Gesandten verschiedenes dabey zu erinnern. Denn einmal sey es noch ungewis, ob und wann eine K. Versammlung würde gehalten werden, Landkundig aber, daß im ganzen Reiche, auf allen Messen und Jahrmärkten, fast keine andere Bezahlung, als in halben Batzen, geschehe, und dagegen die Steigerung der groben goldenen und silbernen Sorten, die allein durch das überhäufte Münzen der bösen halben Batzen verursachet würde, von Messen zu Messen gestiegen, und zugenommen hätte. Auf solche Art würde einer jeden Privatperson, wie die tägliche Erfahrung lehre, nachgesehen und zugelassen, mit der Münze nach ihrem Willen und Gefallen, zu hanthieren: Solche Unrichtigkeit und Unordnung aber würde mit der Zeit Niemanden beschwerlicher fallen, als der Obrigkeit, weil dadurch alle heilsame Verordnungen des Regimentes, der Policey und der Kommerzien verwirrt werden, und zu Grunde gehen müßten, welcher zu besorgende Verfall allein davon entstanden und erfolget sey, daß man solchen muthwilligen Leuten und Verächtern der Reichsverordnungen so lange nachgesehen habe.

Bey so bewandten Umständen hielten 4) die Fürsten und Stände der drey benachbarten Kreise nochmals für rathsam, wie Sie dann auch hierum den Kayser durch diesen Abschied, wieder ersuchen wollten, daß vor allen Dingen a)

J. Chr. 1592 das Münzen der halben Batzen, bis auf seinen Widerruf, eine Zeitlang, gänzlich eingestellt, und einem jeden Kreise und Stande, wie sich der Kayser schon erklärt hätte, vergönnt würde, die halben Batzen, dem Schroot und Korn, und also ihrem Wehrte nach, zu valviren, zu verwerfen und anzuschlagen; b) daß der Kayser, weil das Münzedickt und die darauf erfolgte Verbesserung desselben, nebst den R. A., klar enthielten, daß keinem Stande, wie hoch auch derselbe sey, erlaubt und zugelassen seyn solle, seine Münzfreyheit einem Andern zu überlassen und zu verkaufen, durch ein offenes Edickt, den gehorsamen Ständen und dem gemeinen Vaterlande T. N. zu Gute dazu behülflich seyn möge, daß diejenigen Stände, welche ihre Münzfreyheit bisher gemißbraucht, und selbige Andern Bestands- (Pachts-) oder Kaufsweise überlassen hätten, bey Verlust ihrer Münzfreyheit und hoher Strafe, solche verbotene Kontrackte sogleich wieder aufheben sollten; c) daß auf die Münzmeister und Gesellen von solchen Ständen, weil sie dem Kayser, dem Reiche, und den Kreisen, der R. M. O. zuwider, mit einigen Pflichten nicht verwandt wären, indessen doch mit Ausmünzung der bösen und falschen halben Batzen, wodurch die Obrigkeit, Land und Leute äusserst gefährt und betrogen würden, noch täglich fortführen, in allen Kreisen mit Fleiß Acht gegeben, sie eingezogen, und gegen dieselben, ohne alle Rücksicht, mit der verordneten Strafe ernstlich verfahren werden möchte; und endlich d), daß allen Ständen, die mit dem Münzrechte begnadiget und befreyet wären, bey ernstlicher und hoher Strafe, auch Konfiscirung der Münze, geboten

boten werden sollte, ihr Gold und Silber nir- J. Chr.
gends anders, als in den verordneten Münzstät- 1592
ten, ausgehen und vermünzen zu lassen. Würden nun diese Punkte gehörig ins Werk gerichtet und zur Exekution gebracht werden; so zweifelten die Fürsten und Stände der drey Kreise im geringsten nicht, daß nicht alsdann die grosse Steigerung und der schädliche und gefährliche Aufwechsel von sich selbst fallen und aufhören würde.

Hiernächst und 5) wurde beschlossen, daß man, zu Erhaltung einer beharrlichen Korrespondenz, dem Churrheinischen Kreise das an den Kayser, unter dem 5. Ocktober 1591., von Augspurg aus, erlassene Schreiben *), nebst der darauf erfolgten Kayserlichen Resolution †), und dem itzigen Abschiede, kommuniciren, und denselben zu beharrlicher Korrespondenz ermahnen wolle. 6) Zeigten die Abgeordneten der Stadt Nürnberg ein Schreiben von dem H. Friedrich Wilhelm von Sachsen, Administrator der Chur-Sachsen, vor, worinn Er ein Bedenken des Rathes der erstgedachten Stadt in Münzsachen begehrte, und was sich hierauf der Rath gegen Ihn erklärt hätte. Man verlas beides, und weil man daraus ersah, daß der Herzog, eben sowohl als der Churrheinische und die drey benachbarten Kreise über dem Münzedickte und dessen Verordnungen zu halten gedächten; so beschloß man, demselben, weil der Fränkische Kreis dem Ober-Sächsischen so nahe gesessen wäre, das vorhin gedachte Schreiben an den Kayser vom vorigen Jahr

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 41-44.

†) S. Eben daselbst, S. 212-215.

J. Chr. 1592 Jahr und die Kayserliche Resolution, zugleich mit dem itzigen Abschiede, zu kommuniciren, und den Herzog-Administrator, nebst seinen Kreisständen, um eine künftige vertrauliche Korrespondenz zu ersuchen. Ingleichen sollte auch dieser Abschied, nebst den Proben, dem Kayser überschickt, und demselben, was währendem Probiertage gehandelt und vorgekommen sey, berichtet werden; zu dem Ende dann auch drey verschiedene Schreiben, eines an den Kayser, das andere an den Churrheinischen Kreis, und das dritte an den H. Friedrich Wilhelm ausgefertiget, und neben dem Abschiede verlesen wurden.

Soviel nun 7) die auf diesem Probationstage gemachten Proben betrift, so bestunden dieselben a) aus einem Werke Pfenninge, welches der Erz H. und Teutschmeister Maximilian den 8. September, b) einem Werke Goldgülden, so der H. von Würtenberg vom 23. May, und c) fünf Werken Doppeldukaten und eben soviel Werken Zweyer, die der Erzbischof von Salzburg hatten münzen und ausgehen lassen, welche insgesammt, laut des Probierzettels, dem Münzedickte und der R. O. gemäß befunden worden. Nachdem auch 8) die Stadt Regenspurg ein Werk Gulden-Groschen und zwey verschiedene Werke Dreyergröschlin hatte münzen lassen; so wurden selbige, durch den Schwäbischen Kreiswardein, Conrad Baudistel, aufgezogen und probirt, die man dann auch gerecht befunden hat. 9) Von dem Bayerischen Wardein, Georg Freißlich, wurden drey Sorten Dreykreutzerstücke und zwey Sorten halbe Batzen den Gesandten übergeben und vorgezeichnet; 10) probirte auch der vorgedachte

Con-

Conrad Baudistel, neben andern Sorten, etli- J. Chr.
che Pfenninge, die zu Marggrafen-Baden 1592
waren gemünzt worden, welche aber der R. M.
O. nicht gemäß waren. Endlich 11) wurde fest-
gesetzt, daß man zu dem künftigen Probiertage,
auf den 1. (11.) May des folgenden Jahrs,
zu Augspurg einkommen solle; zu dem Ende man
die Probierbüchse, nebst den Schlüsseln, den
Gesandten der Stadt Augspurg übergab. Die
Münzwardeine aber erinnerte man an ihre
Pflicht, und befahl ihnen besonders, gebühren-
den Fleiß anzuwenden, die in und ausser dem
Reiche gemünzten Sorten aufzuwechseln
und einzuschicken, damit sie zu seiner Zeit auf-
gezogen, probirt, und den Gesandten, auf
dem künftigen Probiertage, vorgelegt werden
könnten; wie sie dann auch zwey oder drey Tage
vorher zu Augspurg eintreffen, und mit den
Proben, dem Herkommen nach, verfahren
sollten. Uebrigens wurde dieser Abschied, wie ge- 19(29)
wöhnlich, von den sämtlichen anwesenden Gesand- Sept.
ten des Ausschusses der drey Kreise, jedoch
von dem Salzburgischen, mit der gewöhnlichen
vorbehaltenen Protestation in *puncto* der Mün-
ze, unterschrieben und besiegelt [a]).

Bald darauf hielten auch die vier Rheini- 1. Oct.
schen Churfürsten, zufolge der letzthin zu An-
dernach getroffenen Vergleichung [b]), ihren
zweiten Münzprobationstag in diesem Jahr
zu Bachernach. Auf demselben wurde nun,
laut des Abschiedes, zuförderst 1) die Probier- s. e. m.
büchse

a) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Krays-Abschiede, P. II. n. 83. p. 497-502. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 4. p. 10-13.

b) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 198-205.

J. Chr. 1592 büchse des Churfürsten von Trier, als welcher, in diesem halben Jahr, im Churrheinischen Kreise allein gemünzt hatte, eröfnet, die darinn enthaltenen Proben nachgesehen, und von dem Generalwardein aufgezogen, auch ihm hierauf deren etliche zum Probiren übergeben, wovon sowohl, als auch was er noch sonst, seit dem letzten Probationstage, für ausländische mangelhafte Sorten befunden, er hernach den Churfürstlichen Räthen die nöthige und gebührende Relation abstattete. 2) Verlas man den letztern zu Andernach gemachten Probationsabschied, und die von andern Kreisen eingelaufenen Kommunikationen, wobey man nichts fand, weshalb dißmal eine fernere Verfügung nöthig gewesen wäre.

Nur bemerkte man 3), daß die überaus beschwerliche Steigerung aller Münzsorten, und noch andere mehrere Unordnungen, nach wie vor, fortdauerten, und daß man keine Besserung, in Ansehung derselben, wahrnähme. Als die vornehmste Ursache derselben ermassen die Churfürstlichen Räthe, daß die korrespondirenden Kreise nicht zusammenhielten, und, wie man doch, vermöge des Augspurgischen R. A. vom J. 1582. zu thun schuldig wäre *), nicht zusammenkämen, ihre Bedenken einander eröfneten, und sich über eine durchgängige Gleichheit im Münzwesen vereinbarten. Die Schuld davon läge allein an dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, als welcher sich dazu, ungeachtet aller wohlmeynenden Erinnerungen, noch nicht habe verstehen wollen, sondern sich, unter allerhand Vorwand, bisher immer entschuldiget

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 208. f.

diget hätte. Allein von Seiten des Churrheinischen Kreises könne man die Sachen, sie möchten nun beschaffen seyn, wie sie wollten, nicht anders ansehen, als daß, ohne ein solches gemeinschaftliches Zuthun der korrespondirenden Kreise, das unrichtige Münzwesen zu einer gewissen Ordnung nie würde können gebracht werden; wie dann auch die Stände des Oberrheinischen Kreises eine solche Versammlung der drey Kreise gleichfalls nicht nur für nützlich und gut ansähen, sondern auch darnach begierig wären, und darum bäten, und also der einige Mangel an dem Westfälischen Kreise läge. Mithin wolle man den Westfälischen Kreis nochmals, kraft dieses Abschiedes, zum treulichsten erinnern und ermahnen, daß Er seine bisher vorgeschützte Entschuldigung, als welche Ihn wider die allgemeine R. A. nicht schützen möge, nicht so hoch achten, sondern vielmehr die gebührende Folge solchen Abschieden leisten, und dabey bedenken wolle, daß eben diese grosse Ungelegenheiten, die Er des Burgundischen Kreises halber vorwende, auch schon vor und nach der Verordnung des Augspurgischen R. A. vom J. 1582. gewesen, den Ständen des H. R. vorgestellt, und von Ihnen erwogen, nichts desto weniger aber solches Mittel der Zusammenkunft für zuträglich und nützlich erachtet worden. Die Fürsten und Stände des Westfälischen Kreises möchten also die Last nicht auf sich laden, daß dasjenige, was allenthalben im Reiche für rathsam ermessen worden, und zur gemeinen Wohlfahrt der Unterfassen dienen möge, durch Sie allein verhindert werden sollte. Man lebe daher der tröstlichen Zuversicht, daß dieselben diese wohlgemeinte Erinnerung wohl aufnehmen, J. Chr. 1592

J. Chr. men, und selbiger zur gemeinen Wohlfahrt gebüh-
1592 rende Folge leisten würden, damit Sie keine Ur-
sache gäben, sich über solche unziemliche Abson-
derung ferner zu beklagen, und sich wegen alles
Verlustes und Schadens an dem Kreise zu er-
holen, worüber nochmals um ihre Erklärung
gebeten würde, und wornach sich der Churfürst
von Maynz mit Ausschreibung des Tages zu
richten hätte. Immittelst aber verglichen sich die
Churfürstlichen Räthe, auf Befehl ihrer Her-
ren, daß über dem publicirten churfürstlichen
Edickte und der verglichenen Reduction †),
wie schwer es auch, bey solcher Unordnung und
Ungleichheit der benachbarten Kreise, ihren
Unterthanen fallen möge, möglichst gehalten wer-
den solle.

Weiter und 4) habe man aus der Kom-
munikation des Oberrheinischen Kreises ger-
ne vernommen, daß eine ernstliche und bedrohliche
Erinnerung an einige Stände geschehen sey,
welche die gewöhnliche Probationstage nicht be-
sucht, und die vorgeschriebene Proportion, ge-
gen zehen Mark grober nur eine Mark ge-
ringer Sorten zu münzen, übertreten hätten.
Man hoffe auch, daß der Kreis gegen solche Ue-
bertreter den würklichen Ernst gebrauchen wer-
de, damit Er mit den beständigen Vorwürfen
und Verweisen, die Ihm andere Kreise
machten, verschont bleiben möchte; insonderheit
aber, daß Er in Ansehung der geringen Sor-
ten, als Pfennige und halben Batzen, gehöri-
ges Nachdenken haben werde, weil man augen-
scheinlich wahrnehme, daß die meisten Münz-
stätte des Kreises fast allein solche geringe Sor-
ten

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484:487.

ten ausmünzte, und das Land allenthalben davon voll sey, daß sie nemlich eine Zeitlang eingestellt werden möchten. Daß aber der Oberrheinische Kreis sich nach wie vor entschuldige, zwey Probationstage zu besuchen, und solches dem Ausschlag des Kayſers, an den es auch gelanget sey, überliesse, befremde den Churrheinischen Kreis nicht wenig, weil jenen Kreisständen wohl bewußt sey, daß solche Verordnung im Namen des ganzen Reichs geschehen, der Kayſer auch öfters deswegen Erinnerung gemacht habe, mithin Sie keinen fernern Ausschlag erwarten, sondern solchen gemeinen Verordnungen sich gemäß bezeigen sollten. Sie hätten nemlich zu erwägen, daß in andern Kreisen, bey weit mehrern Beschwerden, solche Unkosten, die der Oberrheinische Kreis bisher vorgeschützt habe, nicht gescheuet würden. Dagegen hätten die drey Oberländischen Kreise, welche, wegen der bey denselben eine Zeitlang geklagten Unordnung, Ursache genommen, auch nur einen Probationstag zu halten, um die vergebliche Kosten zu ersparen, weil doch keine Besserung im Münzwesen zu hoffen sey, der wohlgemeinten Erinnerung des Churrheinischen Kreises, so viel Statt gegeben, daß Sie sich darauf zu aller Gebühr erboten hätten. Es wollten daher die Churfürstlichen Räthe nochmals die vorige Erinnerung, dieses Punktes halber, wiederholen, und dem Oberrheinischen Kreise zu Gemüthe führen, daß dennoch, bey aller Unrichtigkeit des Münzwesens, durch die Besuchung der Probationstage, der Verlauf nicht wenig gehemmt würde. J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 5) Hätten die drey Oberländischen Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, wie aus ihrer Kommunikation zu ersehen gewesen, dem Kayser den Vorschlag gethan: ob nicht, aus besondern angeführten Bewegungsgründen, alle zehen Kreise, zur Bedenkung des unrichtigen Münzwesens, zusammen zu beschreiben wären, welches die Churfürsten, als wohl von jenen Ständen gemeint, nicht mißbilligten, auch des Kayserς Ausschlag ganz gern darüber erwarten wollten. Weil man aber bisher befunden, wie lange Zeit darauf gehe, nur wenige Kreise bisweilen zusammen zu bringen; so stünden Sie in den Gedanken, daß solches Mittel vielen Verzug mit sich führen möchte; deswegen Sie sich dann nochmals, wie vorgedacht, zu der Versammlung der nächstgesessenen Kreise entschlossen hätten, in Hofnung, daß, wenn erst bey den korrespondirenden Kreisen die Vorbereitung geschähe, hernach der Sache desto besser würde können gerathen werden. Hingegen 6) die übrigen Verordnungen dieser drey Kreise, daß Sie nemlich, mit gemeinschaftlichem Gutachten der Stände, auf die Publikation etlicher Mandate, wie bey den vorfallenden Unrichtigkeiten Maaß zu finden seyn möchte, denken wollten, wüßten die Churfürstlichen Räthe nicht zu verbessern, sondern lobten vielmehr solche ihre emsige Sorgfalt, in der Zuversicht, Sie würden darinn, wie bisher beharren; wie sich dann auch ihre Herren, die Churfürsten, erbieten wollten, an allem, was zur Abwendung aller solcher schädlichen Unordnungen dienen möchte, nichts ermangeln zu lassen. 7) Präsentirte der Chur-Maynzische Gesandte, auf Befehl seines Herrn, an die

Stelle

Stelle des verstorbenen Maynzischen Wardeins, Johann Hochsteins, den Bürger und Goldschmidt zu Maynz, Johann Koch, wiederum zum besondern Chur-Maynzischen Wardein-Dienste. Weil man nun denselben, nach Vorzeigung seiner Urkunden, und wegen seines gelernten Handwerkes, Probirens und übrigen Handels und Wandels für genugsam qualificirt zu solchem Dienste erachtete; so wurde derselbe, nach vorhergehender Erinnerung, den R. A. und Kreisverordnungen fleissig nachzukommen, und keine Gefahr in der Münze zu gestatten, zum Eide zugelassen, den er auch würklich leistete. J. Chr. 1592

Diesem Probationsabschiede wurde 8) die Relation des Kreiswardeins, wie er einige ausländische Sorten in der Probe befunden, eingerückt, in welcher folgende Münzsorten verzeichnet waren. a) Ein Thaler mit einem Brustbilde, und auf der andern Seite ein Schild mit drey Elephantenzähen, welcher 24. Aeß zu leicht wog, und nur 13½ Loth und 1. Green hielt; mithin um 12. Green zu gering und um 6. Kreutzer geringer, als der R. Thaler, war. b) Ein in Geldern geschlagener Thaler, den Brabantischen Thalern gleich, um 11. Aeß zu leicht, und im Gehalte um 3. Green zu gering, welches auf ein Stück mehr als einen Kreutzer betrüge. c). Ein Nassauischer Pfenning, auf dem ein klemmetes Lewgen stehe, deren 58. Stück 1. Loth wögen, folglich 928. Stück auf die Mark giengen, und fein 4½ Loth weniger 1. Green hielten, mithin die feine Mark um 15. fl., 12. Albus und 4½ Pfenning ausgebracht wäre, und um 4. fl. und 19½ Albus zu hoch käme. d) Bischöflich-Wormsische

J. Chr. 1592 sische Pfenninge, deren 59. Stück ein Loth wögen, und also 944. Stück auf eine Mark giengen, auch $4\frac{1}{2}$ Loth, weniger 2. Green, fein hielten, mithin die feine Mark um 15. fl., 15. Albus und 1. Pfenning ausgebracht worden, und um 5. fl. und 5. Albus zu hoch käme. e) Gräflich-Solmsische Pfenninge, deren 58. Stück 1. Loth wögen, mithin 928. Stück auf eine Mark giengen, und fein $4\frac{1}{2}$ Loth hielten, käme also die feine Mark aus um 15. fl. und 7. Albus, zu hoch aber um 4. fl., 14. Albus und $2\frac{1}{2}$ Pfenning. f) Pfenninge, die im Schweizerlande gemacht worden, mit einem eingeklammerten Bären, deren 60. Stück 1. Loth wögen, und fein hielten 4. Loth, folglich die feine Mark um 17. fl. und 21. Albus ausgebracht würde, und um 7. fl. und 7. Pfenninge zu hoch käme. Da man nun, nach Verlesung dieser Relation des Kreiswardeins, wahrgenommen, daß mit etlichen im Oberrheinischen Kreise geschlagenen Pfenningen eine grosse Uebermaaß getrieben worden, und dann auch ein Siebenbürgischer Thaler, den man um 6. Kreuzer zu gering befunden, zum Vorschein gekommen; so beschloß man, diese Relation, solcher Pfenninge und anderer Sorten halber, mit zu kommuniciren, damit die Kreise das nöthige deshalb verordnen könnten. Endlich 9) wurden die anwesenden Münzmeister, bey denen man dißmal keinen besondern Fehler bemerkte, erinnert, allen möglichen Fleiß künftig anzuwenden, damit die Churfürsten ihrenthalben nicht mit Klagen behelliget würden. Und zuletzt 10) verglich man sich, zum nächsten Probationstage, den 1. May des folgenden Jahrs, zu Maynz, ohne

ohne ferneres Ausschreiben, wieder zusammen zu kommen c). J. Chr. 1592

Zu gleicher Zeit wurde auch von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise d) ein Probationstag zu Cöln gehalten. Vermöge des vorhandenen Abschiedes wurden auf demselben m. Oct. 6. Oct. 1) die drey vorhandenen Münzbüchsen von Jülich, Minden und der Stadt Cöln eröfnet, die darinn befindlich gewesenen Proben aufgezogen, probirt, und in ein besonderes Verzeichniß gebracht, wie man selbige befunden habe. Hierauf verlas man 2) die von den korrespondirenden Kreisen eingeschickten Abschiede vom letztern Maymonat d. J., aus denen man ersah, daß in dem des Oberrheinischen Kreises eine Erinnerung, wegen Einstellung des bisher vorgegangenen übermäßigen Münzens der halben Batzen und Pfenninge, geschehen sey, wobey nichts anders, als was die äusserste Nothdurft erfordere, wohlbedächtlich vorgestellt worden sey. Es würde auch ohne Zweifel der erstgedachte Kreis ferner ein ernstliches Einsehen haben, daß solche Vermahnung in gebührende Acht genommen, und dawider nicht gehandelt, sondern das halbe Batzen- und Pfenning-Münzen, weil dieselben ohnehin schon mehr als zu häufig gemünzt worden, endlich einmal abgeschaft, und darüber fest gehalten würde. Von Seiten des Westfälischen Kreises habe man, mit besonderm Ernste und Fleisse, jederzeit dahin gesehen, daß man sich über denselben, wegen des anfänglichen Cours dieser geringen Münzsorten, mit Grunde nicht würde beklagen, noch weniger ihn für dessen Ur-

c) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 153. p. 297-300.

d) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 205-212.

J. Chr. 1592 heber und Urspr: ung achten können. Dann binnen vier Jahren sey in dem Kreise keine geringe Münze anders, als nach des H. R. Gehalt geschlagen worden, wobey man auch noch ferner zu beharren, und Keinem etwas anderes zu verstatten, jemals gesonnen gewesen, noch itzo sey; alles zu dem Ende, um die Steigerung der Münze zu verhindern.

3) Würde zwar von den beiden korrespondirenden Kreisen, dem Chur- und Ober-Rheinischen noch immer auf ihrer Zusammenkunft mit dem Westfälischen Kreise, zur Reducktion der Münze, beharret. Allein die Räthe und Gesandten erinnerten sich, was für erhebliche Verhinderungen solchem sehr nöthigen Werke bisher entgegen gewesen, und daß Sie, selbige jederzeit anzuregen, von ihren Herren und Obern gröstentheils Specialbefehl erhalten hätten. Deswegen wäre dann auch solche Ungelegenheit, mit umständlicher Ausführung derselben, etlichen nächst vorhergegangenen Probationsabschieden einverleibet worden, damit diese Zusammenkunft, bis zu einer bessern und bequemern Zeit, da etwas gewisses und fruchtbarliches verhandelt werden könnte, ausgesetzt und verschoben werden möchte. Es hätten daher die Verordneten zum Probationswerke sich versehen, daß in Sie, während solchem verhinderlichen Unwesen, dieserhalb nicht ferner würde gedrungen werden. Weil jedoch von den korrespondirenden Kreisen gleichwohl sehr darauf bestanden würde, so erinnerten sich die Räthe und Gesandten, daß es nicht in ihrem Vermögen stehe, deshalb eine gewisse Verordnung zu machen, zumal da Sie hiezu nicht befehliget wären; sondern, daß es nöthig seyn wolle, über die-

dieses Werk, welches die sämtliche Kreis- J. Chr.
stände angehe, deren Verfügung und Verab- 1592
schiedung zu erwarten. Damit indessen die Räthe und Gesandten an ihrer Gebühr nichts ermangeln liessen, sah man für gut an, den H. Johann Wilhelm von Jülich ꝛc., kraft dieses Abschiedes, zu bitten, diesen Punkt, im Ausschreiben des nächsten Kreistages mit zu berühren, und hernach in der Proposition mit anregen zu lassen, um darüber das Bedenken und Gutachten der sämtlichen Stände einzuholen. Falls es nun von den Ständen würde bewilliget werden, so möchte der Herzog ferner befördern, daß, im Namen der Stände, eine genugsame Vollmacht und Instrucktion für etliche dazu taugliche Personen, wegen aller Nothdurft zu solcher Kommunikation der drey Kreise, verfertiget werde; mittlerweil dann, zu Verhütung vergeblicher Kosten, die Zusammenbeschreibung der gedachten drey Kreise, hoffentlich unterbleiben solle.

Damit indessen 4) der Reducktion, zu seiner Zeit, desto näher beygetreten werden könnte, so würden alle Fürsten und Stände dieses Kreises hiemit zum fleissigsten erinnert, keine fernere Steigerung der Münze über den itzigen Cours, auf irgend eine Weise, zu verstatten, sondern dieselbe, durch öffentliche Mandate, ernstlich zu verbieten, und auf die Aufwechsler, Brecher und Verführer der Münzen, welche die gedachte Steigerung verursachten, scharfe Erkundigung zu legen, auch gegen dieselben gebürende und ernstliche Strafen, ohne einige Nachsicht, dergestalt vorzunehmen, daß einmal diesem Unwesen sein Lauf und Fortgang würklich benommen werden möchte. Ferner und 5) suchte,

J. Chr. 1592 auf diesem Probationstage, die Aebtissin zu Thorn, Josina von der Mark, abermals um die Zulassung des Münzwesens, in ihrem Stifte, an, weil die verordnete Münzstätte des Kreises ihre, der Aebtissin, besondere Münzheuser *), Meister und Gesellen, samt zugehöriger Freyheit, bey ihnen nicht vergünstigen wollten. Man stellte hierauf dieses Begehren in eine Umfrage, da dann durch die mehrern Stimmen für gut angesehen wurde, die Aebtissin, da Sie dergleichen Ansuchen vor dem auch gethan hätte, die Räthe und Gesandten aber billiges Bedenken trügen, die vorige Verordnung und Abschied †), durch solche Zulassung, zu überschreiten, entweder an den Kayser, oder an die sämtlichen Kreisstände zu verweisen, um von denselben die Bewilligung ihres Begehrens auszubringen; wie solches auch mit andern Kreisständen auf gleiche Art gehalten würde. Hiebey wollte man es also auch dißmal bewenden lassen; mit dem Anhange, daß, was der Aebtissin am einen oder andern Orte eingeräumet und bewilliget werden möchte, darüber keine fernere Beschwer in Vollziehung desselben entstehen solle.

Ingleichen ließ auch 6) Hermann von Linden, Ritter, Chur-Cölnischer und lüttichischer Geheimer Rath und Groß-Major zu lüttich, als Innhaber und Lehenstrager der Freyherrlichkeit Reckum oder Reckheim, auf diesem Pro-

*) Ob hier eigene Häuser zu verstehen seyen, worinn der Münzmeister und die Gesellen der Aebtissin wohnen sollten, oder ob es ein Druckfehler sey, und etwa Münzeisen heissen solle, will ich unentschieden lassen.

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 468. f. n. 6.

Probationstage, um die Verstattung des Münzens ansuchen, weil die gedachte Freyherrlichkeit mit diesem Regal versehen seyn sollte. Allein die Räthe und Gesandten erinnerten sich, daß hiebevor, im May 1591., eben dieses Begehren zwar auch sey angebracht, aber an die sämtlichen Kreisstände deshalb verwiesen worden, weil der von Linden die Privilegien über das Münzregal und andere Qualifikationen nicht vorgelegt, auch nicht beygebracht hätte, daß der Kayser die Suspension des gedachten Münzregals wieder aufgehoben, Er auch mit dem Kreise noch keine Vergleichung wegen eines gewissen Anschlages und Richtigmachung der Rückstände getroffen habe. Mithin schien es bedenklich zu seyn, von solchem Schlusse für dißmal abzugehen, und ein anderes dagegen zu verstatten; deswegen dann der von Linden, mit dem dißmal vorgelegtem fidimirten Lehenbriefe und Bestätigung der Regalien, abermals an die gesamten Kreisstände gewiesen wurde, um deren Erklärung über dieses und andere obgedachte Punkte auszubringen. Weil auch 7) von den Städten, Deventer, Campen und Zwoll auf das an Sie, des besondern Münzens halber, vom letztern Maymonat her, ergangenen Schreibens noch keine Antwort eingelaufen war; so wurden dieselben nochmals, mit Ueberschickung des vorigen Schreibens, dazu angemahnt. Und endlich 8) beschloß man, diesen Abschied an die korrespondirenden Kreise, dem Herkommen nach, zu übersenden, worauf derselbe mit etlicher Räthe und Gesandten Pettschaften besiegelt wurde e). J. Chr. 1592

e) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 154. p. 300-302.

J. Chr. In dem Obersächsischen Kreise war seit
1592 dem, im September 1588., zu Frankfurt an der Oder gehaltenem Münzprobationstage f) keiner wiederum gehalten worden, ungeachtet man in eben diesem Jahr, auf dem zu Zerbst gehaltenem Kreistage den Schluß gefaßt hatte, daß künftig dergleichen Probationstage alle Jahre, wechselsweise, zu Leipzig und zu Frankfurt an der Oder, im September, gehalten werden sollten g). Nachdem nun aber die Obersächsischen
1. Aug. Kreisstände, auf dem, in dem itzigen Jahr, zu Jüterbock gehaltenem Kreistage, unter andern auch dahin sich verglichen hätten, daß Sie die Münzprobationstage, vermöge des H. R. R. und der Kreis-Ordnung, wieder fortsetzen, und zu dem Ende, noch in diesem Jahr,
9. Oct. zu Leipzig im Weinmonat wieder zusammen kommen wollten; so gieng diese Zusammenkunft auf die bestimmte Zeit vor sich. Es erschienen auch daselbst die Gesandten der Churfächsischen Vormundschaft und des Churfürsten von Brandenburg, der Herzoge Friedrich Wilhelms und Johanns zu Sachsen-Weymar, wie auch Johann Casimirs und Johann Ernsts zu Sachsen-Coburg; ferner des Johann Friedrichs zu Pommern, des Fürst Johann Georgs zu Anhalt, für sich und seine jüngere Brüder, wie auch wegen des Stiftes Gernrode; weiter der Aebtissin zu Quedlinburg, des Stiftes Walkenried, der Grafen Wilhelms und Albrechts zu Schwarzburg, Carls des Aeltern, Bruno, Gebhards, Heinrichs und Hans Georgs zu Mansfeld, Ernsts,

f) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 71-80.
g) S. Eben daselbst, S. 65.

Ernsts, Johanns und Heinrichs zu Stol- J. Chr.
berg, Ernsts zu Hohnstein, Wolfs und 1592
Jobsts zu Barby, und Heinrichs des II., Heinrichs des V., Heinrichs des Aeltern und Heinrichs des Mittlern Reussen, Brüder und Vetter, für sich und wegen Graf Ottens zu Solms, als des jungen Herrn Reussen von Plauen zu Gera Vormundes, und endlich Wolfs, Georgs, Hugo und Veits Herren von Schönburg, für sich und in Vormundschaft ihres unmündigen Vetters, Herrn Augusts von Schönburg.

Laut des vorhandenen Abschiedes wurde auf 14 Oct.
diesem Probationstage 1) der Münzmeister des Raths zu Erfurt, Hans Liphart, welcher dem Kreise auf die R. M. O. noch nicht beeidet war, und bisher Wardein und Münzmeister zugleich gewesen, in Eidespflicht, als Münzmeister, würklich genommen, er aber zugleich bedeutet, daß auf dem künftigen Probationstage zu Frankfurt an der Oder, wegen des Raths zu Erfurt, ein eigener Wardein präsentirt, und auf die Quantität Silbers, so dem Rathe, in ihrer Stadt zu münzen, dißmal zugestanden worden, gleichfalls beeidiget werden sollte. Hingegen ließ man es, 2) in Ansehung des Mansfeldischen Wardeins, Centurius Haso, ob er gleich auf diese Münzstadt nicht geschworen, weil er schon vorhin bey dem Grafen von Stolberg Pflicht geleistet hatte, auf solche vorige Eidespflicht, bey einem Handschlage. Daneben wurde 3) des Generalwardeins, Christof Zieners, schriftliche Relation, dem Herkommen nach, angehört, die Schlüssel, die auf dem letzten Probationstage dem Kreis-Sekretär, Jacob Riesen, auf seine Pflicht waren

anver-

J. Chr. 1592 anvertrauet worden, demselben abgefordert, die Münzbüchsen, in Beyseyn aller Gesandten, wie auch der Münzmeister und Wardeine, eröfnet, die goldenen und silbernen Münzproben aufgestossen, und gefertiget, die Münzmeister und Wardeine darüber gehört, und alles andere verrichtet, was sich, vermöge der Probierordnung gebürte. Was nun 4) im ganzen Kreise, vom 14. September 1588. bis auf die itzige Zeit, in sechszehn Quartalen, an Silber und Gold, durch den Segen GOttes, eingekommen und vermünzt worden, auch wie alle Münzen an groben und kleinen Sorten, in ihrem Wehrte, befunden worden, zeigten des geschwornen Wardeins und der Sekretäre schriftlicher Bericht sowohl, als auch die von allen Münzmeistern übergebenen Specialrechnungen und Anzeigen. Nach denselben waren in dieser Zeit 2,13035. Mark, 3. Loth und 10. Gran an feinem Silber gemünzt, und daraus 1,918085. Thaler und 20. Groschen geschlagen worden, welche an Münze 2,191897. Gulden und 1. Groschen betrugen. Und hierauf erinnerte man 5) die General- und privat-Wardeine, wie auch alle Münzmeister ganz treulich an ihr Amt und geleistete Pflicht, und beschloß, daß die Schlüssel zu den Münzbüchsen doppelt gemacht, in zwey Schachteln versiegelt, bey den Räthen zu Leipzig und Frankfurt niedergelegt, und ihnen anvertrauet werden sollten.

Da hiernächst 6) der grosse Mißbrauch in Ausführung der guten und Einschickung der geringern Münzen, ohne alle Scheu, je länger, je mehr einrisse, und daher die R. M. O., weil sie nicht durchgehends im Reiche, in den Niederburgundischen und andern benachbarten Län-

Ländern auf gleiche Art gehalten würde, ihren Endzweck nicht habe erreichen können; so beschloß man nichts desto weniger, in diesem dem Obersächsischen Kreise die Probationstage hinfüro, Wechselsweise, zu Frankfurt an der Oder jederzeit auf den 1. May, und zu Leipzig in der Zahlwoche, währender Michaelis-Messe, zu halten, mit dem nächsten zu Frankfurt anzufangen, und also allezeit, ohne ferneres Zuschreiben, fortzufahren. Weil es aber 7) allen, besonders den weit abgelegenen Ständen, wegen der grossen Kosten, beschwerlich fallen möchte, die Probationstage, der blossen Probationen halber, zu besuchen; so wurde, nach dem Gutachten der Stände, bedacht, daß man sich auf dem künftigen Probationstage darüber vergleichen wollte, daß jederzeit nur einige Stände den Probationstagen beywohnen, und dieselben, von aller Stände wegen, verrichten sollten, wie solches auch in den benachbarten Kreisen gebräuchlich wäre. Wofern jedoch solche Sachen vorfielen, worinn mit allgemeinem Rathe gehandelt werden müßte; so möchten alsdann auch die andern Stände, durch den Kreisobristen, mit beschrieben werden. J. Chr. 1592

Soviel nun ferner insbesondere 8) die angezeigten Münzgebrechen belange, wäre wohl nöthig, daß denselben, auf einer allgemeinen R. Versammlung, abgeholfen werden möchte. Die Erfahrung lehre nemlich, daß es, unter andern Gebrechen, dem Obersächsischen Kreise und dessen Kommerzien sehr nachtheilig seyn wolle, daß die geringen halben Batzen, Dreykreutzer- und Kreutzer-Stücke, Groschen und andere probirte Heckmünzen Häufenweise gemacht, und auf die Märkte geschoben; die

Münz-

J. Chr. 1592 Münzstätten an Juden oder andere gewinnsüchtige Leute Pachtweise ausgethan, die Münzmeister, Wardeine und Gesellen auf die R. M. O. nicht beeidiget, das Silber zum Theil aus dem Reiche verschleppt, in den ordentlichen Münzstätten nicht gemünzt, die besten Sorten granalirt, beschnitten, gewaschen und andere vielfältige Betrügereyen getrieben würden. Solches alles hätten die drey unirten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, bereits, nebst den ordentlichen Abdrücken, an den Kayser gelangen lassen, und gebeten, alle solche Münzen der halben Batzen und anderer dergleichen ungerechten Sorten, auf eine Zeitlang, gänzlich einzustellen, dieselben, dem Schroot und Korn nach, entweder zu valviren, oder gänzlich zu verbieten; ferner denen, welche Münzfreyheit haben, und die Münzstätte andern betrüglichen Leuten überliessen, oder sonst unbeeidigte Münzmeister gebrauchten, solches bey Strafe der Privation und Confiskation, zu untersagen, auch solche Münzmeister und Gesellen am Leib und Leben zu bestrafen; und endlich auch diejenigen, welche ausserhalb den verordneten Münzstätten münzten, zur Strafe zu ziehen. Da nun eben dergleichen Beschwerden auch von den Ober- und Nieder-Sächsischen Kreisständen angezogen würden; so hielt man für gut und rathsam, sowohl mit den drey unirten Kreisen, als auch mit dem Niedersächsischen, hierinn eine gute Korrespondenz zu halten, mit gemeinschaftlichem Zuthun, soviel immer möglich, die betrüglichen Mißbräuche abzustellen, auch dieses Kreises wegen den Kayser zu ersuchen, seinen Fiskal wider die Verbrecher verfahren zu lassen, solchen

chen ihren Schluß den andern Kreisen zuzuschi- J. Chr.
cken, und deren ferneres Bedenken darüber zu 1592
vernehmen.

Und da nun 9) weiland Churfürst Christian der I. von Sachsen, im J. 1589., über Hundert an allerhand geringen, zum Theil falschen Münzen, in einem öffentlichen Abdrucke und Ausschreiben, zusammen tragen lassen; so beschloß man ferner, diesen Abdruck und Verbot zu erneuern, in etwas zu schärfen, und alle alte und neue ungerechte oder falsche Münzen, die mittlerweil eingeschleift worden seyn möchten, neben ihrem Wehrte, zu verzeichnen, wozu man dißmal die Formschneider, Abraham Riesen und Wolf Stürmern, gebrauchen solle, welche Münzmandate und Proklamata dann nicht blos einen oder etliche Märkte, sondern beständig an den gewöhnlichen Orten angeschlagen bleiben sollten. Ingleichen wenn 10) Jemand betreten würde, der solchen Betrug mit Brechen, Beschneiden, Granaliren, Waschen, Verfälschen oder sonst gebrauchte; so sollte an demselben die im Münzedickte verordnete Strafe, ohne Ansehen der Person, vollzogen werden. Und weil es sich mit dem Abdrucke etwas verweilen möchte; so sollten die Unterrhanen an allen Orten, besonders in den Handelsstädten, zum fordersamsten deshalb dergestalt verwarnet werden, daß hernach der ordentliche Wechsel, oder das Einwechseln solcher ungerechten Münzen, nach eines jeden Standes-Gelegenheit, an gebürenden Orten, angestellt werden solle. Zu was nun der Kayser und die andern Kreise sich, auf dieses Ersuchen des Obersächsischen Kreises, ferner erklären, und was die Niedersächsischen Kreisstände, die itzo gleichfalls beysammen wären, beschlies-

J. Chr. 1592 schliessen würden, darnach hätte man sich auf dem künftigen Probationstage und sonst, zu richten.

Ausserdem kam auch noch 11), bey dem Artikel der Münze dieses insonderheit mit vor, daß, obgleich die Goldschmiede, vermöge der R. O., das Loth Silber zu vierzehn Loth, oder, vermöge des Leipziger Kreisabschiedes vom 26. Merz 1572., zu dreyzehn Loth verarbeiten, und sie auch schuldig seyn sollten, das ihnen zu verarbeiten gegebene und anvertrauete Silber in gleicher Güte in der verfertigten Arbeit wieder zu geben, dennoch die Mark bisweilen nicht zwölf, zwölfthalb oder eilf Loth austrage. Ingleichen, daß an etlichen Orten dieser länder vergoldete Rosenspangen und Flittern gemacht, und für rechtes Gewicht und Güte den leuten verkauft würden, da doch die Mark bisweilen über fünf oder sechsthalb Loth nicht betrüge; und endlich daß auch bey dem Vergolden der Trinkgeschirre und andern Silberwerkes täglich grosser Betrug gefunden würde. Es sollte daher den Obrigkeiten in den Städten auferlegt werden, darauf fleissig Acht zu geben, damit die Verbrecher unnachlässig gestraft werden möchten. Ob auch gleich 12) den Ohmen *) und Münzgesellen, vermöge der Probierordnung, ein gewisser Lohn von allen Münzen wäre verordnet worden, und man bisher Bedenken gehabt hätte, solche Ordnung zu überschreiten, und die Münzkosten dadurch zu erhöhen; so sollen sich doch dieselben unterstehen, solchen Lohn zu steigern, und darü-

*) Ohm ist ein Zunftgenoß bey den Münzern; S. Joh. Leonh. Frisch, in seinem Teutsch-Lateinischen Wörterbuche; (Berlin, 1741. 4.) P. II. p. 30. col. a. et b.

darüber eigene **Verständnisse** und **Konspiratio-** J. Chr.
nen, dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil, unter 1592
sich zu machen. Es solle daher eine jede Obrig-
keit, die **münzen** liesse, bey denen solches ver-
merkt würde, fleissig darauf Acht geben, solchem
vorkommen, und auch die benachbarten Kreise
davor warnen h).

Ausser diesem das **Münzwesen** betreffenden
Abschiede wurde, auf dem damals zu Leipzig
gehaltenem **Obersächsischen Kreistage**, auch 9. Oct.
noch ein und anderes sowohl wegen der **Kontribu-**
tion zu einer eilenden **Türkenhülfe** i), als auch
wegen **Wiederbesetzung** des **Kreisobristen-**
Amtes und der **Nach-** und **Zugeordneten-**
Aemter abgehandelt, und berathschlagt, und
darüber noch ein besonderer **Abschied** abgefaßt, 14. e. m.
besiegelt und publicirt. Zur **eilenden**
Türkenhülfe bewilligte man einmal hun-
dert tausend Thaler, wozu Chur-Sachsen
34584. Thaler, 23. silberne Groschen, und
6. Pfenninge, die beiden Fürstlichen Häuser
aber, Sachsen-Weymar und Coburg, 11808.
Thaler, 7. Groschen und 1. Pfenning beytra-
gen mußten. Da auch, durch das Absterben
des Churfürsten **Christian** des I. von Sachsen,
das **Kreisobristenamt** im **Obersächsischen**
Kreise war erlediget, und dazu, auf dem letz-
tern Kreistage zu **Jüterbock**, der **Admini-** m. Aug.
strator der **Chur-Sachsen**, durch die meisten
Stimmen war ernannt worden, obgleich Einige
auf den **Churfürsten** von **Brandenburg** fielen,
der sich aber mit dem **Administrator** dahin ver-
glichen,

h) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 5. p. 13-17. Cf. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 208.
i) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 187 sq.

J. Chr. 1592 glichen, daß Er Ihm solches Amt überlassen; so wurde deshalb, auf dem itzigen Kreistage die Sache vollends zur Richtigkeit gebracht. Jedoch geschah von den sämtlichen Ständen die Erinnerung, daß kein Kreisobrister, weil solches Amt bey keinem Stand, er sey hoch oder niedrig, erblich wäre, kraft desselben sich einiges Vorzuges oder mehrerer Hoheit, als Ihm sonst im H. R. R. gebüre, anmassen solle. Zugleich wurde verabredet, daß die künftige Erwählung eines Kreisobristen nicht anders, als vermöge der R. Konstitutionen geschehen solle; worauf der Administrator, durch seinen bevollmächtigten Rath, Georg Albrecht von Kromsdorf, die gewöhnliche Gelübde würklich leisten ließ, welche der Chur-Brandenburgische Rath und Gesandte, D. Sebastian Müller zu Külßdorf, nach übergebener Vollmacht, von demselben annahm [k]).

Auf dem letztern Probationstage der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, zu Regenspurg war unter andern auch beschlossen worden, mit dem Obersächsischen Kreis in eine Kommunikation zu treten, und deshalb ein Schreiben an den Administrator der Chur-Sachsen, den H. Friedrich Wilhelm, zu erlassen [l]), welches auch an denselben, von Regenspurg aus, ergieng. Darauf erfolgte nun von
22 Nov. Diesem eine Antwort aus Dresden an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, worinn Er sich für die geschehene wohlgemeinte Kommunikation bedankte. Zugleich äusserte Er, daß die von den drey unirten Krei-

k) Müller, *l. modo c.*, ad h. a. p. 208. sq.
l) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 219. n. 6.

Kreisen angeführten Beschwerden auch Ihn J. Chr.
und seine junge Vetter und Pflegsöhne, die 1592
Herzoge von Sachsen, so wie insgemein alle
Unterthanen des ganzen Reichs beträfen.
Deswegen wäre Er, mit seinen Mitständen des
Obersächsischen Kreises, endlich bedacht, zu
Abwendung solcher Beschwerung, mit dem
Marggrafen und den benachbarten Kreisen
eine gute Korrespondenz zu halten. Zu dem
Ende habe Er nicht unterlassen wollen, den ein-
helligen Schluß der gedachten drey unirten
Kreise, nebst dem, was Sie deshalb an den
Kayser hätten gelangen lassen, und was der Kay-
ser darauf resolvirt habe, den Ständen des
Obersächsischen Kreises, auf dem letzthin zu
Leipzig gehaltenem Probationstage, vorzu- 9. Oct.
bringen, die ganz beschwerlichen Münzgebrechen
Ihnen vorzutragen, und ihr räthliches Be-
denken darüber zu vernehmen. Was Sie nun
darauf, nach gehaltener Kommunikation, berath-
schlaget, beschlossen und verabschiedet hätten,
davon wäre dem Kayser, den drey unirten
Kreisen, wie auch dem Churrheinischen und
Niedersächsischen, eine Abschrift zugeschickt
worden.

Nun wisse Er sich zwar wohl zu erinnern, daß die Tilgung solcher Münzbeschwerungen auf eine allgemeine K. Versammlung gehöre. Ingleichen sey Ihme unverborgen, was die Stände, welche ihre Münzfreyheiten, zu nachtheiliger Beschwerung der armen Unterthanen, blos ihres Privatnutzens halber, mißbrauchten, zu ihrer Entschuldigung vorschützten, und daß der Kayser dißfalls bey Etlichen den schuldigen Gehorsam nicht haben möge. Ja wenn auch die Beschwerung nicht so groß und übermässig, und

J. Chr. 1592 die Sachen nicht so beschaffen wären, daß das endliche Verderben der armen Unterthanen darauf stünde; so könnte Er ebenfalls leicht geschehen lassen, daß man deshalb einen allgemeinen R. Tag erwartete. Weil es sich aber mit solcher Zusammenkunft noch lange verziehen möchte, dagegen die tägliche Erfahrung lehre, daß viele Stände, besonders im Oberrheinischen Kreise, die keine Bergwerke hätten, ohne allen Scheu, und ungeachtet aller heilsamen, wohlbedachten, gelobten und beschwornen Abschiede, die im J. 1559. publicirte und hernach verbesserte R. Münz- und Probier-Ordnung gänzlich überschritten und eludirten; ihre Münzstätte an Kaufleute, Juden und andere eigennützige und betrügliche Leute Pachtsweise überliessen; ferner die Münzmeister, Verwalter, Wardeine, Gesellen und andere dem Reiche nicht verpflichtet machten; den Silberkauf an rohen und gemünzten silbernen und goldenen Sorten, durch Aufwechsel und sonst, so steigerten, daß, wenn man länger nachsehen sollte, zu besorgen wäre, daß die groben und gerechten Münzsorten, die am Schroot und Korn, ihrem innerlichen Gehalte nach, dem Münzedickte völlig gemäß wären, gänzlich aus dem Reiche geführt, und dagegen die geringen und liederlichen halben Batzen, Kreuzer, Dreykreuzer und andere ungerechte Heckmünze in diese und die benachbarte Lande eingeschoben; endlich auch, durch diesen öffentlichen Landbetrug die Kommerzien merklich verhindert, die Obrigkeiten an ihren ordentlichen Gefällen einen unerträglichen Abgang leiden, die Policey und das wohlbestellte Regiment von selbst aufhören, und sonst vielfältiges Nachtheil erfolgen würde, solcher öffentlicher

licher Betrug auch je länger, je mehr überhand J. Chr.
nähme; so hätte Er diese allgemeine Landesbe- 1592
schwerung an den Marggrafen und die andern Kreisobristen der drey Kreise nochmals gelangen lassen wollen, und zwar 1) darum, weil Er besonders für nöthig erachtete, daß Er und seine Mitstände mit dem Marggrafen und den andern Kreisen, der gemeinen Wohlfahrt zum Besten, eine gute Korrespondenz hielten; 2) weil Er gerne desselben und seiner Mitstände Gutachten darüber vernehmen möchte; und 3) damit Er, weil dieses Werk einem Stande oder Kreise allein zu heben und zu erhalten unmöglich, dem Marggrafen und andern seinen Mitständen und Kreisen Ursache geben möchte, zugleich mit Ihm und dem Ober- und Nieder-Sächsischem Kreise, mit einhelligem und allgemeinem Zuthun, diesem täglich immer mehr einreissendem Unheil zu begegnen. Jedoch geschehe solches gar nicht in der Meinung, daß man dadurch dem Kayser, als dem Oberhaupte, vorgreifen wollte, sondern allein darum, damit, weil es sich mit der K. Versammlung verziehen möchte, immittelst die hochschädlichen und täglich wachsenden betrüglichen Mißbräuche, so viel möglich, bey Zeiten abgestellt werden könnten.

Er, der Administrator und H. Friedrich Wilhelm, bäte daher den Marggrafen, daß Er Ihm nicht nur sein und seiner Mitstände rathsames Bedenken, wie nach Beschaffenheit des itzigen Zustandes hierinn ferner zu verfahren, eröfnen, sondern auch darauf bedacht seyn wolle, daß, zu Abwendung dieser Beschwerden, mit gesamtem Rathe und Zuthun, ohne Ansehen einiger Person, die Probier- und Münz-Ordnung gehalten, die geringen halben Batzen, Kreu-

J. Chr. 1592 zer, Dreykreutzer und andere probirte Sorten entweder gänzlich abgeschaft, oder auf ihren Wehrt, bis zu weiterer Vergleichung, gesetzt, und bey dem Kayser nochmals angesucht würde, das Münzen der geringern Sorten gänzlich einzustellen, wider die Verbrecher, mit mehrerm Ernste, durch seinen Fiskal oder sonst, zu verfahren, und die unbeeidigten und eigennützigen Kaufleute, Juden, Münzmeister, Gesellen und andere, denen die Münzen Pachtsweise verliehen wären, und von denen die bösen Sorten gemacht würden, als öffentliche Landbetrüger, an Leib und Gut zu bestrafen.

Daneben wolle Er auch dem Marggrafen nicht verhalten, daß weiland Churfürst Christian der I. von Sachsen, im Merzmonat 1589., eine Valvation der damals gangbar gewesenen kleinen geringen Münzsorten an halben Batzen, Kreutzern, Dreykreutzern, Zehenkreutzern, Groschen und andern bösen Münzen vorgenommen, solche in öffentlichen Druck bringen, und in seinem Lande, besonders in den Handelsstädten, habe publiciren lassen, wovon Er hiebey einen Abdruck übersende. Dasselbe sey auch nicht allerdings ohne Frucht abgelaufen, und Er hätte sich deswegen letzthin zu Leipzig, mit den Ständen des Obersächsischen Kreises, dahin verglichen, wäre auch itzo würklich im Begrif, alle und jede solche Sorten, welche mittlerweil und sonst eingerissen seyn möchten, auf ihren rechten Wehrt valviren zu lassen, und die Unterthanen und Handelsleute, wie auch alle Andere, so in diesen Landen ihr Gewerbe trieben, durch ein öffentliches Ausschreiben, vor solchen bösen Sorten zu verwarnen; ingleichen zu gelegener Zeit einen ordentlichen Wechsel auf

den

den Bruch, in den Handels- und andern vornehmen Städten dieser Länder, anzurichten, die Münzedickte beständig an den gewöhnlichen Stellen angeschlagen bleiben zu lassen, und neben dem Einwechseln auf den Bruch, gewisse Personen auf die Jahrmärkte und sonst zu verordnen, durch welche dieses alles ins Werk gerichtet werden sollte. J. Chr. 1592

Weil Er auch bey etlichen Leuten den öffentlichen Betrug finde, daß sie, ohne Scheu und Furcht der Strafe, die lose Münze haufenweise einschieben, welche sie hernach selbst nicht wieder nehmen wollen, auch zum Theil sich des vortheilhaften Granalirens, Beschneidens, Waschens und Verfälschens der guten Münze bedienen; so wäre Er darauf bedacht, die Strafe in dem Münzedickte nicht blos auf den Verlust der Münze oder eine willkürliche Strafe zu richten, sondern dergestalt zu schärfen, daß Er sich vorbehalten wolle, die Uebertreter, nach Befinden des Betruges und Verbrechens, an Leib und Gut zu strafen. Er wäre auch erbietig, dem Marggrafen, solcher valvirten bösen Münzen halber, sobald man damit fertig würde, weitern Bericht zukommen zu lassen. Da indessen Ihm oder dem Obersächsischen Kreise, ohne gesamtem Zuthun und ernstlicherm Einsehen des Marggrafens und der benachbarten Kreise, solches allein zu heben oder zu erhalten, nicht wohl möglich sey, so ersuche Er denselben, von Seinet- des ganzen Kreises- und des gemeinen Besten-wegen, daß Er Ihm sein Gutachten melden, und es auch in seinen drey unirten Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, dahin richten wolle, daß darüber gleichfalls mit mehrerm Ernste gehalten, dem

J. Chr. 1592 einreissenden Uebel bey Zeiten gesteuert, die Kommerzien nicht gehindert, und die armen Unterthanen nicht ferner betrübt und betrogen werden möchten. Daran erzeige der Marggraf dem allgemeinen Vaterlande und seinen eigenen Unterthanen ein besonderes nützliches und löbliches Werk, und es wäre auch den Reichs-Abschieden gemäß [m]).

m. Jun. Die R. Städte hielten in diesem Jahr, vermuthlich schon im Brachmonat, einen Ausschuß-Städtetag [n]), auf welchem unter andern ausgemacht wurde, daß eine beschwerte Stadt der Nächstgesessenen es zu wissen thun, und diese alsdann die Städte insgesammt zusammen beschreiben sollte, um zu berathschlagen, was zu thun seyn möchte [o]).

Das Erzstift Cöln und der Westfälische Kreis, besonders die Länder des Herzogs von Jülich ꝛc., mußten noch immer sehr vieles Ungemach und Bedrückungen von dem Spanischen Kriegsvolke ausstehen [p]). Die Spanier hatten, wie aus dem bereits vorgekommenem bekannt ist, die

m) Hirsch, l. c., T. III. n. 6. p. 17-20.

n) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 45 sq.

o) Phil. *Knipschild* de Juribus et Privilegiis Civitatum imperial., cum *notis* Jo. Jac. *Schmaussii* et Jac. *Wenckeri*; (Argentor., 1740. fol.) L. II. c. 11. §. 9. p. 397. b. Vermuthlich ist dieser Städtetag schon im Brachmonat zu Speyer gehalten worden, wie man aus dem Fränkischen Kreisabschiede von d. J. muthmassen kan; S. weiter unten in diesem XVI. Bande, S. 263.

p) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 83 sq.

die Städte Neuß q), Bonn, Rheinbergen r) J. Chr.
und a. O. m. im Erzstifte Cöln und den benach- 1592
barten R. Ländern eingenommen, und mit ihrem Kriegsvolke besetzt, worüber sich viele Teutsche Fürsten, von Zeit zu Zeit, beschwert, und auf den zu Cöln, Frankfurt am Mayn und anderswo gehaltenen Kreis- und Deputations-Tagen s) ernstlich darauf gedrungen hatten, daß man das Spanische Kriegsvolk von dem Teutschen R. Boden fortschaffen sollte. Und obgleich Churfürst Ernst von Cöln das Spanische Kriegsvolk ehmals Selbst zur Einnahme von Bonn und andern seiner Festungen, die sich an Ihn nicht ergeben wollten, aufgefordert und gebraucht hatte; so war doch seine Meinung nicht gewesen, daß die Spanier die, in seinem Namen, eroberten Plätze für sich selbst behalten, sondern Ihm dieselben, nach geleistetem Dienste, überliefern sollten. Da aber die Spanier aus den eroberten Städten und Festungen nicht weichen wollten; so gab sich der Churfürst Ernst, dieser Sache halber, viele Mühe, und ersuchte nicht allein etliche Teutsche Fürsten, sondern auch den Herzog von Parma, Ihm seine Städte, als Bonn, Neuß, Rheinbergen ꝛc., wieder einzuräumen. Er brachte es auch bey dem Letztern dahin, daß derselbe und der Graf Peter Ernst von Mansfeld an die Obristen, Hauptleute und Soldaten zu Bonn schrieben, und ihnen befahlen, daß sie des Churfürsten und anderer Fürsten Begehren ein Genüge thun, und die Spanischen Besatzun-

q) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 547-553.
r) S. Eben dieselbe im XV. Bande, S. 99-102.
s) S. Eben daselbst, S. 497-505.

J. Chr. gen an den gedachten Orten abführen sollten.
1592 Ingleichen schrieb auch der Königlich-Spanische Statthalter in Friesland, Franz Verdugo, auf Befehl des Herzogs von Parma,
(1591. 19 Novemb.) bereits im vorigen Jahr, sowohl an den Obristen zu Neuß, den Herrn von Milendung,
(12. Dec. a. e.) als auch an den Obristlieutenant Johann Tißling zu Bonn, und befahl ihnen, die Spanischen Besatzungen am Rheinstrome, ohne allen Verzug, abzuführen, und die gedachte Plätze dem Churfürsten von Cöln wieder einzuräumen.

Als nun der Obristlieutenant Tißling diesen Befehl zuerst den Hauptleuten, und hernach
(19. e. m. et a.) auch den Soldaten bekannt machte, auch hierauf umschlagen ließ, und die Soldaten zum Abzuge ermahnte; so wollten diese ohne Geld und vorgängige Bezahlung durchaus nicht ausziehen, sondern beklagten sich, daß man untreu mit ihnen handle. Sie begehrten also zuförderst ihren rückständigen Sold, welchen ihnen der Herzog von Parma, in seinem Schreiben, verheissen hätte, und bezeigten sich sehr aufrührisch nicht nur gegen ihre Hauptleute, sondern auch gegen die Bürgerschaft zu Bonn; deswegen dann die dasigen Bürgermeister und der Rath ein grosses Unglück besorgten, und selbst baten, den Abzug, bis auf fernern Bescheid des Churfürsten, vor der Hand einzustellen. Die
1592 Soldaten zu Bonn schrieben hierauf, nicht nur an die Besatzungen zu Neuß und Rheinbergen, sondern verstärkten auch die Wachen, fiengen die Briefe an ihre Befehlshaber auf, und geboten, Niemanden von dem Erzbischöflichen Volke in die Stadt, und Keinen von ihren Befehlshabern aus der Stadt zu lassen.

Dage-

Dagegen forderten Sie ihre Officiers in den J. Chr.
Ring, und begehrten, daß Sie zu ihnen schwö- 1592
ren sollten, entwafneten die Bürger, liessen
für sich selbst umschlagen, alle Soldaten und
Officiers des Churfürsten aus der Stadt zu
schaffen, nahmen die Thorschlüssel dem
Wachtmeister mit Gewalt ab, schlossen die
Stockerpforte ganz zu, und drungen nicht al-
lein auf ihre Bezahlung, sondern auch auf ihre
völlige Besoldung. Nach vielem Schreiben,
Schickungen und Unterhandlungen blieben die
Bonnischen Soldaten bey ihrer Meinung, daß
man nemlich ihren ausstehenden Sold, bey Hel-
ler und Pfenning, ihnen bezahlen sollte, widri-
genfalls sie aus Bonn nicht weichen wollten,
wobey sie sich, die ganze Zeit über, trotzig und
aufrührisch gegen ihre Befehlshaber bezeig-
ten, und sogar anfiengen, zu tumultuiren, als
der Obristlieutenant Tißling einen gewissen Sol-
daten, welcher der Anfänger einer ausgeübten 30 Apr.
Gewaltthätigkeit gewesen, gefänglich ein-
ziehen, und ihn nachher, nach ergangenem Ur-
theil, henken lassen wollte, welche Sentenz aber,
obgleich mit grosser Gefahr, doch vollzogen
wurde.

Bald darauf kam der Churfürst von Cöln
nach Brüel und Poppelsdorf, um mit seinen
Landständen sich zu berathschlagen, wie man
das Kriegsvolk zu Bonn loswerden möchte. Der
Churfürst erbot sich auch, den Soldaten auf
ihren rückständigen Sold 18000. Kronen zu be-
zahlen; allein sie wollten sich damit nicht be-
gnügen, sondern nahmen den Obristlieutenant
Tißling, und andere Hauptleute und Officiers
gefangen, bis sie endlich ganz befriediget wur-
den, worauf sie aus Bonn abzogen. Dage- 14(24)
gen Aug.

J. Chr. gen rückte der obgedachte Hermann von der Lin-
1592 den, Freyherr zu Reckheim, churfürstlicher Rath und bestellter General-Obrister, mit etlichen churfürstlichen Soldaten, in die Stadt ein, und nahm sie, im Namen des Churfürsten in Besitz und Verwahrung. Der Churfürst Ernst aber hielt, bald darauf, Selbst, mit einem prächtigen und zahlreichen Gefolge, seinen Einritt in Bonn, und wurde, mit grossen Freudenbezeugungen empfangen, wobey Ihm der Rath und die Bürgerschaft alle gebührende Ehre und Unterthänigkeit erwies t).

Diese fortdaurende Bedrückungen und Landplackereyen, denen besonders die Jülichischen und dazu gehörigen Länder, nebst dem Erzstifte Cöln, fast beständig ausgesetzt waren, veranlaßten den H. Johann Wilhelm von Jülich ꝛc. und seinen Schwager, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, wie auch den Churfürsten von Cöln, daß Sie bey den andern R. Kreisen um die R. Constitutionsmäßige Hülfe ansuchten. Unter andern erließ
6. Jan. der Pfalzgraf Philipp Ludewig, gleich zu Anfang d. J., auch an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises ein Schreiben, mit verschiedenen Beylagen, worinn Er meldete, was auf dem letztern, zu Jülich gehaltenem, Landtage u) vorgefallen, worüber von den anwesenden interessirten Fürstlichen Personen, und der abwesenden Gesandten und Beyständen, Beschwerde geführt, auch von den Jülichi-

t) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 270. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 68. p. m. 533-535.

u) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 153-157.

lichischen, Clevischen, Bergischen und Märkischen Landständen und dem Ausschusse beschlossen, und von denselben an den Kayser geschrieben worden. Zugleich bat der Pfalzgraf die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises, solchen drückenden Zustand in gebührende Berathschlagung zu ziehen, den Tag ihrer Zusammenkunft Ihm sowohl, als auch den andern Interessenten und jenen Landständen bekannt zu machen, und endlich einmal die längst gebetene Reichs- und Kreis-Hülfe Ihnen wiederfahren zu lassen. J. Chr. 1592

Ob nun gleich die beiden ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises erinnerten, daß eben dergleichen Ansuchen um die forder-samste und würkliche Reichs- und Kreis-Hülfe, auch schon ehmals, bey dem Kayser, auf den Deputationstagen zu Worms [v]) und zu Frankfurt [w]) geschehen sey; so trugen Sie doch Bedenken, dem Kayser und den übrigen hohen R. Ständen vorzugreifen, und schrieben also einen Kreistag auf den 3. (13.) Julius nach Nürnberg aus, wohin Sie dann auch den Pfalzgrafen Philipp Ludewig, die Landstände und andere Interessenten des Fürstenthums Jülich ꝛc. beschieden, auf welchem dann auch die Gesandten des Pfalzgrafen und des H. Johann Wilhelms von Jülich ꝛc., vor den Kreisgesandten, im versammelten Rathe, erschienen, ihr Anbringen, im Namen ihrer Fürsten und Herren, anfangs mündlich eröfneten, und hernach schriftlich übergaben, welches 3. (13) Jul.

dann

v) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 384-415.

w) S. Eben dieselbe im XV. Bande, S. 497-505.

J. Chr. 1592 dann mit den hiebevor übersandten schriftlichen Urkunden der angezeigten Einfälle, Einlagerns, und Ranzionirens, wie auch zuletzt gebetenen Reichs- und Kreishülfe allerdings übereinkam.

Auf diesen gethanen Vortrag erfolgte nun, 5. (15) Jul. von Seiten des Fränkischen Kreises, laut des vorhandenen Abschiedes, 1) die Antwort dahin, daß die Fürsten und Stände des Kreises mit den bedrängten Ländern und Ständen, ihres erlittenen Schadens und Zustandes halber, ein billiges und christliches Mitleiden trügen, und nichts lieber wollten, als daß Sie, wofern es anders in ihrer Macht und Vermögen stünde, dem Ansuchen der beiden Fürsten und der bedrängten Länder und Stände, der gebetenen R. und Kreishülfe halber, sofort möchten willfahren können. Sie wüßten sich auch ganz wohl zu erinnern, was die R. Verfassung, Exekutionsordnung und andere dergleichen Fälle dißfalls vermöchten, und was die angezogenen Verordnungen diesem und andern Kreisen, wie auch allen Ständen insgemein anbefählen und auferlegten. Und obgleich das Bedenken der Jülichischen, Clevischen, Bergischen und Märkischen Landstände auf die itzo erwähnte R. Verordnung gerichtet wäre; so habe man doch aus dem eingekommenen Berichte der zu Cöln und Frankfurt gepflogenen und vorgelaufenen Handlungen, befunden, daß, obgleich etliche Fürsten und Stände zur Defensivhülfe nicht abgeneigt gewesen, dennoch der mehrere Theil beschlossen habe, solches Werk dem Kayser anzuvertrauen und zu befehlen; indem der Kayser und andere Fürsten und Stände des H. R., zum Besten des gemeinen Vaterlandes T. N.,

und

und dessen bedrängten Unterthanen, dieses hochwichtige Werk und Zustand, mit allem Ernste, sich um so mehr angelegen seyn lassen, weil dadurch nicht allein die benachbarten, sondern auch die meisten hohen und niedern Stände im Reiche, wie der Verfall fast aller Handthierung und Kommerzien zu erkennen gebe, gekränkt würden, und zu Grunde gehen müßten. Was sich aber darauf die vereinigten Staaten der Niederländischen Provinzen erklärt hätten †), wäre unter andern auch aus einer Beylage des von den Landständen übergebenen Memorials zu ersehen. J. Chr. 1592

Wofern es nun bey den erwähnten Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen die Meinung haben sollte, auf der gedachten Erklärung des verweigerten Friedstandes zu beharren; mithin einige Friedenshandlung nicht zu hoffen; von einem und dem andern der Kriegführenden Theile die Einräumung der Oerter, Häuser und Herrschaften nicht erfolgen, die Beschwerung auf dem Rheinstrome, mit Aufsetzung der übermäßigen Zölle, Licenten und anderer vorher unerhörten Auflagen, nicht eingestellt, noch abgeschaft, und dadurch nicht allein den klagenden Ständen und Ländern alle ihre Wohlfahrt, jährliche Gefälle und Einkünfte, de facto, wider die Verordnung der Rechte und der K. Konstitutionen des Landfriedens und der Exekutionsordnung, entzogen werden, sondern auch solche Einlagerungen und thätliche Handlungen, auf unwidersprechlichem Reichs-Grund und Boden, dem Kayser, den Churfür-

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 180 sq.

J. Chr. 1592 fürsten, Fürsten und Ständen, zur besondern Verachtung und Präjudiz, gemeint seyn sollten; so könnten die Fürsten und Herren des Fränkischen Kreises nicht einsehen, wie man den beschwerten Landen und Leüten, weil ihr Ersuchen um die Defensivhülfe sich zur Konstitution der Exekutionsordnung qualificire, solche öfters gebetene Hülfe füglich verweigern, und hierinn nicht willfahren könnte.

Indessen habe man aus den überreichten Schriften und dem mündlichen Anbringen der beiden Fürstlichen Gesandten, währender Kreishandlung, soviel vernommen, daß um die R. Defensionshülfe auch bey andern Kreisen gleichfalls sey gebeten worden. Nun aber sey die R. Hülfe ein allgemeines Werk, und die Exekutionsordnung verordne insbesondere, wie und bey welchen Kreisen die Hülfe zu suchen und zu bitten sey. Damit also die vorgeschriebene Ordnung nicht verwirrt, noch dem Kayser und andern hohen Ständen vorgegriffen würde; zumal weil auch die obangezogene Exekutionsordnung, wegen Handhabung des Landfriedens, den beschwerten und beleidigten Ständen vor allen Dingen auflegte, ihren Zustand und erlittene Gewalt anfangs ihrem Kreisobristen zu melden, und, wofern der Kreis gegen solche Gewalt zu schwach wäre, hernach die Hülfe anderer benachbarten Kreise zu fordern, wie dann, dem Vernehmen nach, der Churrheinische, Niedersächsische, Schwäbische und Oberrheinische Kreis um die oftgedachte Defensivhülfe bereits vorhin auch ersucht worden seyn solle; so hielten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises für nöthig, vor allen Dingen, und ehe man den Gesandten

der

der beiden Fürsten, ingleichen den Interessenten und Landständen, eine gewisse und endliche Erklärung eröfnete, zuvor bey dem Churfürsten von Maynz sich schriftlich zu erkundigen, was andere benachbarte Kreise, bey solcher Defensivhülfe zu thun, entschlossen seyn möchten? Darnach würden sich die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises zu richten, und sich ihrer Schuldigkeit und den angezogenen R. A. gemäß zu verhalten wissen; in Hofnung, daß die Fürsten und Stände der bedrängten Länder und Fürstenthümer Jülich, Cleve und Bergen, samt deren Interessenten, in Ansehung der begehrten Resolution solange, bis man eine Antwort von dem Churfürsten von Maynz erhalten hätte, in Gedult stehen, und solchen kurzen Verzug keiner Unfreundschaft des Kreises beymessen, sondern die gehofte Willfahrung mit Gedult erwarten würden. J. Chr. 1592

Hiernächst und 2) war man zwar gewillet gewesen, sich auf dem itzigen Kreistage über das, im vorigen Jahr, von dem Churfürsten von Cöln, geschehene Begehren einer dreymonatlichen Hülfe des einfachen Römerzuges, zur Ausführung des Niederländischen Kriegsvolkes im Erzstifte Cöln zu erklären, weil die Kreisgesandten auf dem letztern Kreistage *) darauf nicht instruirt gewesen, und es daher blos zur Berichtserstattung an ihre Herren und Obern angenommen hatten. Weil aber dieses Cölnische Ansuchen mit der Jülichischen Defensionshülfe einen Zusammenhang hatte; so wurde auch dieser Punkt bis zur Einholung und Ein-

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 59.

J. Chr. 1592 Einlangung der Chur-Maynzischen Erklärung verschoben. Soviel dann 3) die Verstärkung des Vorrathes betraf, waren zwar die Fürsten und Stände nicht abgeneigt, selbigen, wenn es die Nothdurft erforderte, nach Beschaffenheit der Zeitläufte, zu vermehren. Weil man sich aber, der gebetenen Hülfe halber, noch nicht entschlossen hatte, und noch ein ziemlicher Vorrath in der Kreis-Cassa vorhanden, auch keine besondere Ausgaben für dißmal zu vermuthen waren; so wurde solche Verstärkung gleichfalls bis auf den künftigen Nothfall oder fernere Vergleichung ausgesetzt.

4) Wegen des im Kreisabschiede vom 10. (20.) Octtober 1590. bemerkten Henneberg-Römhildischen Rückstandes †) hatte man mittlerweil bemerkt, daß derselbe eigentlich auf 3078. Gulden sich belaufe, und also nicht, angegebener massen, nur 1064. fl. betrage. Man hatte auch gehoft, daß die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu Sachsen-Coburg, als Innhaber des Stammhauses der Linie zu Römhild, solchen Rest inzwischen würden richtig gemacht haben. Allein die Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten der Henneberg-Schleusingischen Linie zeigten an, daß Sie die vorgedachten Herzoge, bey ihrer Durchreise, zu Coburg, in ihrer Hofhaltung, nicht angetroffen, dieselben aber sich gegen den Hennebergischen Gesandten schriftlich erklärt hätten, den Kreis wegen solches Rückstandes der 1064. fl. zu befriedigen. Ob man sich nun gleich in Ansehung dieser Summe der 1064. Gulden verstossen hatte, und ein Mehreres, nach Verfassung

†) S. im XV. Bande der T. T. R. Geschichte S. 508. n. 9.

fassung des Abschiedes, durch den Ausschuß, J. Chr.
war gefunden worden; so erinnerten sich doch die 1592
Gesandten, daß der Sachsen-Coburgische Kanzler und Gesandte, D. Michael Wirth, damals dahin angetragen und gebeten habe, es bey dem Rückstande der verabschiedeten Summe der 1064. fl. bewenden zu lassen, weil solcher Rest, in so vielen Jahren, bey Sachsen nicht wäre gesucht worden, und die Herzoge die volle Kontribution jedesmal an den Ober-Sächsischen Kreis entrichtet hätten. Mithin hielten die Gesandten für rathsam und beschlossen, lieber die 1064. fl. zu nehmen, als sich mit den Herzogen in Weitläuftigkeiten und Streit einzulassen.

Währendem Kreistage erhielten 5) die Brandenburgischen Gesandten aus Anspach ein Schreiben, welches der Pfalzgraf Reichart, unter dem Titel der Churpfalz Administrator, aus Simmern an den Marggrafen Georg Frie- 18 Jun.
drich erlassen hatte, worinn derselbe meldete, daß die Sachen in dem Hochstifte Straßburg, wegen der zwiespaltigen Bischofswahl, je länger, je gefährlicher sich anliessen, und zu besorgen stünde, daß die Stadt Straßburg, die ein Schlüssel zum Oberrheinischen Kreise wäre, durch List, oder Gewalt, in fremde Hände kommen möchte; mithin man auf deren und des Kreises Sicherheit bedacht seyn müßte. Die Brandenburgischen Gesandten übergaben also dieses Schreiben zum Verlesen, und baten, daß, weil der Marggraf, als Kreisobrister, von dem Oberrheinischen Kreise, wegen der im Stifte Straßburg sich ereigneten Kriegsempörung, wäre aufgefordert worden, die Gesandten solches Schreiben in gebührende Be-

J. Chr. 1592 rathschlagung ziehen, und ihr Bedenken darüber eröfnen möchten. Allein die Gesandten entschuldigten sich damit, daß Sie auf ein solches Ansuchen nicht wären abgefertiget worden, auch nicht finden könnten, daß der Kreis schuldig sey, auf das Anfordern des Oberrheinischen Kreises zu erscheinen. Denn in den R. A. und der Exekutionsordnung sey deutlich verordnet, daß vor allen Dingen die nächst-angesessenen Kreise gemahnet werden sollen; ob aber auch solches bereits geschehen, und ob man der Ordnung nachgegangen sey, könnte man aus dem übergebenen Schreiben nicht ersehen. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so glaubte man, das geschehene Auffordern und Erscheinen sey vielmehr dahin zu deuten, daß die Meinung des Oberrheinischen Kreisobristen dahin gehe, auf einer künftigen Kreisversammlung, mit zeitigem Rathe und Bedachte, dahin zu sehen, und bemühet zu seyn, wie solches Feuer und unverhofter Fall, ohne Weitläuftigkeit, zu stillen und abzuwenden seyn möchte, als daß man etwas thätliches vornehmen sollte. Ausserdem und obgleich die Exekutionsordnung hierinn klar und deutlich sey, und den Marggrafen, als Kreisobristen, für sich selbst, an sein Amt erinnere, den Nachgeordneten und die Kriegsräthe zusammen zu fordern, und die gemeine Nothdurft und Wohlfahrt des Kreises zu bedenken; so wollten doch die Gesandten, im Namen ihrer Herren und Obern, hiemit sich ausbedingen, und den Kreisobristen, Abschiedsweise, ersucht und gebeten haben, sich der R. Hülfe halber, ohne Wissen und Willen der andern Fürsten und Stände des Kreises, gegen den Oberrheinischen Kreis, wider die

R. O.,

K. O., mit nichts zu erklären, noch einzu- J. Chr. 1592
lassen.

Nachdem auch 6), seit etlichen Jahren her, zwischen dem Hochstifte Würzburg und der K. Stadt Schweinfurt, des dritten Pfennings halber, Gochsheim und Sennfeld betreffend, sich ein Streit *) erhoben hatte, und beide streitige Theile, von Seiten des ganzen Kreises, zu einer gütlichen Vergleichung, mehr als einmal, waren ermahnet worden; so hatte man solche auf der itzigen Kreisversammlung vermuthet. Allein die Abgeordneten der Stadt Nürnberg zeigten ein Schreiben der Stadt Schweinfurt, mit dem Auszuge eines Würzburgischen Schreibens, diesen Streit betreffend, vor, und baten, mit dieser Sache, bis zu künftiger Handlung und Vergleichung in Ruhe zu stehen. Weil nun die Würzburgischen Gesandten sich zu solcher angestellten Handlung bekannten, und dabey erklärten, ihres Theils an allem möglichen Fleisse nichts ermangeln zu lassen, damit der vorgefallene Streit fordersamst verglichen und beygelegt werden möchte; so liessen es die Gesandten bey dem gethanen Erbieten und Erklärung der beiden Parteyen bewenden, und wollten eine schleunige Entschliessung erwarten. Das vorhin angezogene Schreiben der Stadt Schweinfurt enthielt übrigens eine Entschuldigung, daß Sie, wegen vorseyender Unterhandlungen mit Würzburg den Kreistag nicht besuchen könnte. In dem beygefügten Auszuge des Würzburgischen Schreibens 9. Jul.
hingegen wird verlangt, den zu errichtenden Vergleich mit einzurücken, daß, wofern künftig,

*) S. weiter oben, in diesem XVI. Bande, S. 57.

J. Chr. 1592 durch die R. Moderatoren, erkannt werden würde, daß Würzburg, wegen der gedachten beiden R. Dörfer, diese vier Solde nicht an Schweinfurt, sondern an das Reich zu erlegen schuldig seyn sollte, alsdann Würzburg nicht allein weiter nichts geben, sondern auch diese ganze Handlung und Bewilligung gänzlich aufgehoben, und das, von Würzburg deswegen bereits bezahlte Geld, so dem Reiche gebührt hätte, von Schweinfurt wieder gut gethan werden sollte.

Wegen Veränderung der Officiers und Kriegsräthe erinnerten 7) die Teutschmeisterischen Gesandten, daß mit dem nächsten 1. September das Amt des Nachgeordneten sich endigen würde, und die Ordnung an Eichstett käme, mithin Sie den Bischof wegen der Präsentation erinnern wollten; worauf auch die Eichstettischen Gesandten den Dietrich von Bernhausen zu solchem Amte präsentirten, der dann dazu blos ins Gelübde genommen, und es bey dem vorhin geleisteten Eide gelassen wurde. Zugleich präsentirte Eichstett, statt des verstorbenen Hauptmanns, Wolf Heinrichs von Brandenstein, dem Kreisobristen den Wolf Leonhard genannt Schwertle von und zu Lübeneck ꝛc., Bamberg hingegen Georg Rügern und Jacob Franken von Bien, und Würzburg den Martin Becherer, und wenn er nicht vorhanden seyn sollte, an seine Stelle den Hauptmann der Landsknechte zu Königshofen, Caspar Gerlachern, zu neuen Hauptleuten. In Ansehung des Kriegsrathes aber behielten Henneberg den Hans Bossen, die Grafen, von denen die Ordnung itzo an den Grafen Heinrich zu Castell kam, den Martin Voit von Rineck

zu

zu Steinbach, und Nürnberg den Hierony- J. Chr.
mus Kreß als bisherige Kriegsräthe bey. 1592

Weiter und 8) hatten die Deputirten
Freyen- und Reichs-Städte, von Speyer 22 Jun.
aus, ein Schreiben an den Fränkischen Kreis
erlassen, worinn Sie, im Namen der Bürger-
meister und Rath des Römischen Stuhls und
der freyen des H. R. Stadt Aachen, die
Reichskundigen Drangsalen, welche diese gute
Stadt, durch Einquartirung des Spanischen
Kriegsvolkes und auf viele andere Art und Wei-
se, leiden müsse, umständlich vorstellen. Da nun
dadurch das Stadt-Aerarium sehr erschöpft
worden, und wohl gar zu besorgen wäre, daß die
Stadt, aus Mangel der Vertheidigung, in
fremde Hände gerathen möchte; so hätten die
Oberrheinischen Kreisstände Sie mit einer
Geldhülfe von einem Römermonat bedacht,
deswegen Sie nun auch an den Fränkischen
Kreis eine gleichmäßige Bitte wollten ergehen
lassen. Nun setzten zwar die Kreisgesandten in
keinen Zweifel, daß nicht die gemeldeten Beschwer-
den, nach dem Berichte der Nürnbergischen
Gesandten, sich würklich so verhielten, und da-
her den gesammten Fürsten und Ständen des
Reichs obliege, mit allem Fleisse dahin zu den-
ken und bemühet zu seyn, daß Aachen, als eine
alte R. Stadt und Stand, bey dem H. R. er-
halten würde. Weil aber dem größten Theil
der Gesandten, von dieser Sache und Be-
gehren, ausser dem angezogenen Schreiben und
Berichte, nichts bewußt war; so wollten Sie
es allein *ad referendum* annehmen, und was ein
und anderer Stand sich darauf erklären würde,
solches würde die künftige Handlung und Kreis-
versammlung zu erkennen geben.

J. Chr. 1592

9) Verlangte der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg die Wiedererstattung der Unkosten, welche die Schlesischen und Böhmischen Reuter, die im vorigen Jahr ihren Durchzug durch den Kreis hätten nehmen wollen, begehrt und von Ihm erhalten hätten. Diese Sache wurde nun, nebst dem überreichten Verzeichniß, einem Ausschusse, wozu man Würzburg, Henneberg, Hohenlohe und Nürnberg verordnete, übergeben und anbefohlen. Derselbe berichtete auch hierauf den gesammten Kreisständen, daß Er zwar den Auszug der Unkosten, welcher den Ständen vorgelegt und zum Abschreiben zugestellt wurde, die Beylagen aber, wegen ihrer Weitläuftigkeit, nur obenhin durchgesehen, und gefunden hätte, daß alles fleißig und besonders verzeichnet, und allenthalben, auch zuletzt von der Fürstlichen Kammer, unterschrieben worden; mithin, und ob man gleich zu dem ganzen *Calculo* nicht Zeit gehabt hätte, doch an nichts zu zweifeln wäre. Es sey daher die Meinung des Ausschusses, daß solche Rechnung zu paßiren, und an den Marggrafen die ausgelegte Summe der 1282. fl., 7. Schillinge und 1. Heller wieder zu erstatten sey. Jedoch wollten die Verordneten des Ausschusses den gesammten Ständen nicht vorgreifen, sondern Ihnen überlassen: ob Sie die Rechnung zum Durchsehen den Einwohnern zustellen wollten. Sollte sich dann einiger Mangel darinn finden; so könnte es auf dem folgenden Kreistage geahndet und verbessert werden, mit welchem Bedenken sich hierauf die übrigen Stände und Gesandten durchaus verglichen.

Endlich

Endlich 10) fiel auch wiederum der Heßische und Sachsen-Coburgische Präcedenzstreit auf diesem Kreistage vor. Der Gesandte des landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel beschwerte sich nemlich, wider den Bevollmächtigten des H. Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg, des Sitzes und der Stimme halber, und bezog sich auf seine *Possessionem vel quasi*, mit der angehängten Erklärung, daß er sich, wofern Er nicht dabey erhalten und gelassen würde, den Berathschlagungen entziehen wollte. Dieser angezogenen Possession widersprach der Gesandte des H. Johann Casimir, und wiederholte das auf dem letztern Kreistage deshalb vorgefallene †), wogegen der Heßische Gesandte seine Exceptionen einwandte; wie dann auch beide Gesandten ihre schriftliche Protestationen übergaben, aus denen ich nachher noch das nöthige anführen will. Hierauf erklärten sich die anwesenden Stände und Gesandten gegen beide streitende Theile dahin, daß Sie nochmals die beiden Fürsten, als Verwandte, erinnern und bitten wollten, sich erwähnter Session halber Selbst mit einander zu vergleichen. Wofern aber solches nicht zu erhalten seyn sollte, und die beiden Fürsten ihren Streit den gesammten Kreisständen anvertrauen und übergeben wollten; so wollten Sie sich dessen annehmen, und darüber erkennen. Mittlerweil aber sollte keinem Theil an seinen Rechten etwas benommen und gegeben seyn, welches dann die beiden obgedachten Gesandten ad *referendum* annahmen. J. Chr. 1592

Was nun die von beiden Theilen angeführte Gründe und Gegengründe betrift, so

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 55 sq.

J. Chr. führte Sachsen-Coburg, wegen der Henne-
1592 berg-Römhildischen Stimme an: 1) daß von Alters, und seit dritthalb hundert Jahren her, die Fürsten zu Henneberg, von der Schleusingischen Linie, nicht mehr, als eine Stimme und Session, im Reiche und im Fränkischen Kreisrathe, gehabt hätten; und 2) dieser Schleusingischen Linie die Fürsten zu Henneberg, von der Römhildischen Linie zunächst gefolgt wären, wie die R. Matrickel ausweise; auch sey niemals einige Trennung der Session halber, daß sich nemlich Jemand dazwischen solle eingedrungen haben, gehört oder erfahren worden. Obgleich also 3) dem Fürstlichen Hause Hessen, nach Absterben des Hennebergischen Mannsstammes der Schleusingischen Linie, einige Güter dieser Linie zugefallen wären; so könne doch daraus nicht geschlossen werden, daß Hessen, wegen solcher Schleusingischen Güter, und der übernommenen geringen Portion, nemlich eines Mannes zu Roß und dreyer zu Fusse, die beiden Hennebergischen Hauptlinien, als Schleusingen und Römhild, weil selbige, wie vorgedacht, niemals getrennt gewesen, von einander scheiden, und zwischen denselben Sitz und Stimme haben könne, und zwar aus folgenden Ursachen: a) weil den Sächsisch-Coburgischen Gesandten, auf dem, im Ocktober 1590., gehaltenem Kreistage, der Sitz und die Stimme nächst der Schleusingischen Linie sey eingeräumt und verstattet worden; b) weil Hessen keinen Titel wegen der Schleusingischen Linie vorwenden könne, indem dieselbe nicht mehr als eine Stimme und Session gehabt hätte, die aber bereits durch die Innhaber des Schleusingischen Theils besetzt wäre, und ver-

treten würde? Daraus aber folge: α) daß Hes- J. Chr.
sen keinen andern *Titulum* der Session und 1592
Stimme im Fränkischen Kreisrathe anzeigen könne, als daß die Fürsten und Stände dieses Kreises dem Landgrafen solches Recht, als einem vornehmen Fürsten, der dem Kreise wohl anstehe, aus gutem Willen, eingeräumt und zugelassen hätten; und β) daß, weil Schleusingen das Recht zweyer Stimmen nicht gehabt, die Kreisstände, zum Nachtheil des Dritten, solche Stimme und Session nicht theilen könnten; deswegen dann der Sächsische Bevollmächtigte wegen der Römhildischen Linie, wohl und recht daran gethan habe, daß Er, auf dem itzigen Kreistage, wegen solcher Römhilder Linie, den Sitz und die Stimme vor Hessen eingenommen, und dieselbe auch behauptet hätte. Uebrigens wäre man ganz wohl damit zufrieden, daß Hessen von den Kreisständen in den Kreis-Rath sey zugelassen, und für einen Stand desselben aufgenommen, auch Ihm, nächst den beiden Hauptlinien, Schleusingen und Römhild, Sitz und Stimme auf der Fürstenbank verstattet worden. Hingegen aber sey man keinesweges gesonnen, zuzulassen, daß jene beide Linien getrennt würden, und daß Sachsen, so ohnehin Hessen vorgehe, von einander gesetzt werden sollte.

Dieser von Sachsen-Coburg, wegen des Römhildischen Vorsitzes, übergebenen Schrift setzte der Hessen-Casselsche Gesandte eine andere entgegen, worinn derselbe äusserte, daß, wie zu Anfang des itzigen Kreistages die Proposition der ausgeschriebenen Punkte wäre wiederholet worden, und hierauf, nach geschehener Umfrage de *modo procedendi*, die Ordnung der Resolution

J. Chr. 1592 tion oder des Votirens an den Chur-Sächsischen Gesandten gekommen wäre, dieser nicht allein von des Churfürsten von Sachsen und des Administrators der Chur-Sachsen, sondern auch von des H. Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg, mittelst vorgelegter Vollmacht, sich legitimirt, und sogleich, im Namen dieser sämtlichen Herren, *uno* et *eodem contextu*, für Sachsen, wegen der geerbten Hennebergischen Güter, sowohl der Römhildischen, als Schleusingischen Linien halber, votirt hätte. Zugleich habe Er vorgegeben, daß Er, vermöge seiner Instrucktion dem Landgrafen von Hessen, als einem neuen Kreisstande, die Prärogativ vor der Römhildischen Linie nicht gestatten, sondern nach Ablegung der Schleusingischen Stimme, die jederzeit nur einzig und unzertheilt gewesen, das Römhildische Votum alsbald fortsetzen solle. Deswegen habe Er, der Hessische Gesandte, im Namen seines Fürsten und Herrn, diesem ungebürlichen Vorvotiren des Sächsisch-Henneberg-Römhildischen Gesandtens, und dessen angemaßten Einnahme des Vorsitzes wegen Römhild, welches erst nach Hessen gehöre, widersprochen, und dagegen protestirt; mit der fernern Anzeige, daß diese, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, auf eine *individuam* et *indissolubilem Personam* gelegte Römhildische Session und Stimme seinem Herrn im geringsten nicht nachtheilig seyn könne. Er wolle daher die seinem Fürsten und Herrn, wegen der Hennebergs-Schleusingischen Linie, zukommende Session hiemit ipso facto einnehmen und innebehalten, auch die Sächsischen, wegen der Römhildischen Linie, ergangenen Stimmen für nichts

anders

anders halten und achten, als ob sie jederzeit *suo loco*, nemlich unter und nach der Schleusingischen Linie, wären abgelegt worden. J. Chr. 1592

Als Gründe seiner Behauptung führte nun der Hessische Gesandte an: 1) dem ganzen Fränkischen Kreise sey es bewußt, daß theils auf Anregung, theils mit Bewilligung der Fürsten und Stände desselben, besonders durch den Kreisabschied vom J. 1590. *), der landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel zu einen Stand dieses Kreises sey aufgenommen; und 2) sein Fürst und Herr, wegen der geerbten Hennebergischen Güter †), zum Kreisstande sey angenommen worden, und daher Sitz und Stimme im Kreise bekommen habe; wie man dann solches 3) demselben, nebst Ueberschickung des Kreisabschiedes vom J. 1590., berichtet, und Ihn ersucht habe, seinen Gesandten auf die künftige Fränkische Kreistage, zur Besitznehmung der Session und Stimme, abzufertigen, und 168. Gulden an dem Rückstande der Schleusingischen Linie zu erlegen. Diese verlangte Abfertigung eines Gesandtens sey auch 4) im J. 1591., in der Person des Amtmanns zu Schmalkalden, Antons von Wersabe, würklich geschehen, welcher nicht allein die Henneberg-Schleusingische Session vor Römhild eingenommen, und vorauf votirt, auch damals Sachsen-Coburg kein erhebliches Argument wider Ihn, den Hessischen Gesandten, gehabt habe, sondern es hätte auch der erstgedachte

*) Und zwar §. 8. desselben; S. F. C. Mosers Samml. des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede ꝛc., P. II. p. 441-443.

†) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte S. 506.

J. Chr. dachte Coburgische Gesandte, als Er einst den
1592 Vorsitz vor dem Hessischen genommen, diesem weichen, und nach dem Gutachten und auf Befehl der Kreisstände, seinen vorigen, unter den weltlichen Fürsten, gehabten letzten Sitz wieder einnehmen müssen *). Da nun auch 5) sein Fürst und Herr zu dem itzigen Kreistage auf den 3. Julius, wegen der Schleusingischen Linie, weshalb Er mit Einem zu Roß und Dreyen zu Fusse belegt sey, letzthin, unter dem 27. April, wäre beschrieben worden; und 6) die Henneberg-Schleusingische Linie in den Versammlungen des H. R. R., den Vorsitz, von undenklichen Jahren her, vor Römhild gehabt hätte; so könne Er 7), vermöge seiner Instruction, nicht anders, als, wie auch im vorigen Jahr, von dem Amtmann zu Schmalkalden, geschehen sey, den einmal eingenommenen und behaupteten, auch von den Ständen damals genehmigten Schleusingischen Vorsitz wieder einzunehmen, und, wegen seines Fürsten und Herrn, sich dahin zu erklären, daß derselbe sich der Kreistagshandlung und der Kontributionen entziehen wollte, wofern Ihm die Fränkischen Kreisstände die Schleusingische Session vor Römhild nicht gestatten, und die Hessische Protestation nicht annehmen würden [x]).

Es ist bey dem vorigen Jahr des, von dem Fürsten Christian von Anhalt, vorgenommenen Kriegszuges nach Frankreich [y]) gedacht worden;

*) S. Fränkischen Kreisabschied vom 7. (17.) Jul. 1591., §. 5 sq., beym Moser *l.* modo *c.*, P. II. p. 459-461.

x) Moser, *l. c.*, P. II. n. 82. p. 481-497.

y) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 88-107.

den; mithin es nöthig seyn wird, zu bemerken, J. Chr.
was für einen Ausgang derselbe gewonnen habe. 1592
Daß das teutsche Kriegsvolk, wegen ausgebliebener Bezalung, sehr mißvergnügt geworden, hab ich schon bey dem vorigen Jahr gemeldet. K. Heinrich der IV. von Frankreich konnte auch leicht einsehen, daß die Truppen mit dem erhaltenen einigen Monatsolde, besonders bey der damaligen grossen Theurung, in die länge nicht würden auskommen können, sondern auch wegen des Rückstandes würden vergnügt werden wollen. Er ließ ihnen daher neue Unterhandlungen, mit vielem und theurem Erbieten, antragen, die auch mit Gedult angenommen wurden, und womit man den ganzen Jenner, Hornung Jan. Febr. und Merz hindurch, zubrachte. Da aber mitt- et Mart.
lerweil die Belagerten zu Rouan einen glücklichen Ausfall gethan, in solchem vieles Königliche Volk erlegt, und einen Theil des Geschützes erobert, auch eine frische Verstärkung von den Ihrigen in die Stadt gebracht hatten; so regte sich das teutsche Kriegsvolk von neuem, und hielt desto innständiger um seinen Sold an.

Dasselbe stellte nemlich dem König vor, daß es sich bisher sieben Monate lang, mit einem einigen Monatsolde beholfen, und darüber fast alles, was es gehabt, oder aus Teutschland mitgebracht, hätte verkaufen oder verpfänden, und bey seinem Gesinde in grosse Schulden gerathen müssen. Es sey zwar an dem, daß verschiedene Tracktaten zu Eu, hernach zu Ternthal und endlich zu Ophi wären gepflogen worden, welche aber nicht zur Würklichkeit gekommen wären; ungeachtet Sie, die Teutschen Kriegsvölker, alles vom König ihnen Befohlene gehorsamst bewerkstelliget, und zu der Zeit, da

der

J. Chr. der Feind vorhanden gewesen, noch einen gan-
1592 zen Monat nach dem 10. Hornung, darauf Sie der Herr von Sancy so eigentlich und gewiß vertröstet habe, niemals einiges Geld, um allen Argwohn einer Meuterey zu verhüten, gefordert, auch nicht einmal die längst gehoften zwey Monate, weder ganz, noch zum Theil, den 10. April erhalten hätten. Sie könnten also in den Diensten des Königs sich auf solche Art nicht länger aufhalten, und von einem Termin zum andern sich weisen lassen, sondern hoften, der König werde es Ihnen nicht verdenken, wenn Sie seine Dienste verliessen, welches Sie auch gegen die Churfürsten und Fürsten, und sonst gegen Jedermann in Teutschland wohl verantworten wollten.

Endlich fügten Sie noch hinzu, daß, ob Sie gleich genugsame Ursache hätten, sich mit dem König in keine fernere Unterhandlungen einzulassen, Sie jedoch, damit man Ihnen nicht möchte vorwerfen können, daß es an Ihnen irgends gemangelt habe, dem König zum Besten, und den Teutschen Churfürsten und Fürsten zu Ehren sich dahin erklären wollten, noch bis auf
14 May Pfingsten, alten Kalenders, d. J., in des Königs Diensten zu verharren, und sich gegen dessen Feinde führen und gebrauchen zu lassen, wie es ehrlichen Kriegsleuten gebüre. Sollte aber auch auf diesen Termin noch nichts erfolgen, so wollten Sie ihren Feldobristen, den Fürsten Christian von Anhalt gebeten haben, Ihnen zu versprechen, nach verflossenen Pfingsten mit Ihnen abzuziehen, und Sie an Ende und Orte zu führen, wo Sie hergekommen wären. Sie bäten zugleich den erstgedachten Fürsten, Er möchte sich zum König begeben, demselben ihre

Noth-

Nothdurft vortragen, und dafür sorgen, daß Ihnen das Lehengeld, nebst zwey Monatsolden, forderſamſt zugeſtellt werden möchte. Da auch inzwiſchen Ihnen einige Tücher, nebſt einer Königlichen Obligation, daß Sie binnen Jahresfriſt bezalt werden ſollten, waren angetragen worden; ſo antworteten Sie darauf wegen der Tücher, daß man ſelbige anderswo anwenden möchte, indem Sie nicht gedächten, mit ſo theurem Tuche, wovon die Elle drey Kronen koſte, ihre Knechte und Jungen zu kleiden. Was aber die Königliche Obligation belange, ſo wollten Sie ſelbige wohl annehmen, wenn einige Gewißheit darauf erfolgen ſollte; ſonſt aber hätten Sie nicht auf Verſicherung, ſondern auf baare Bezalung getrauet, und den Zug vorgenommen, die Sie auch auf den gedachten Termin gewiß erwarten wollten. J. Chr. 1592

Bey ſo bewandten Umſtänden ſchrieb nicht nur der Fürſt Chriſtian, aus dem Lager zu Fauville an die Teutſchen Churfürſten und Fürſten, ſondern ſchickte auch an dieſelben Albrechten von Wurtgenau und den berühmten Pfälziſchen Rath, Hippolytus *a Collibus*, mit einer beſondern Inſtruckſion, des Innhaltes: Das Kriegsvolk habe Ihm ſo heftig angelegen, daß Er, zu Vorbeugung einer groſſen Meuterey und Trennung, die ſonſt gewiß erfolgt wären, demſelben hätte zuſagen müſſen, daß Er ſich von Ihnen nicht wolle abſondern, ſondern mit Ihnen darauf denken helfen, wie Sie insgeſamt, mit gutem Willen des Königs, und ohne Jemands verweisliche Nachrede, davon kommen, und alsdann mit Ihm einen ehrlichen Abzug nach dem Vaterlande nehmen möchten. Es ſey auch nicht zu hoffen, daß der König, bey ſo 6. Apr.

J. Chr. grossem Mangel an Gelde, das Kriegsvolk
1592 werde beysammen behalten können, und wegen der vertrösteten Monate wäre es auch noch ungewiß. Denn hätte man es mit dem ersten Monat, ungeachtet der stattlichen Verheissungen, so schwer gemacht, da doch am meisten zu hoffen gewesen wäre; so würde die Besoldung der andern Monate noch schwerer erfolgen, weil das Königreich, je länger, je mehr, ruinirt, und der Adel überdrüssig würde. Er habe also den Churfürsten und Fürsten dieses berichten wollen, mit Bitte, daß, da Er, auf ihren einhelligen Rath und Vorschlag, diese Last auf sich genommen, Sie auch nunmehro, als getreue Freunde, von Ihm nicht abgehen, sondern ihr räthliches Bedenken Ihn wissen lassen möchten. Sollten nemlich die Regimenter, wie verlauten wolle, in verschiedene Provinzen versteckt werden; so würde nicht allein keine Bezahlung erfolgen, sondern sie würden auch, als die Schwächsten, von Freunden und Feinden, angefochten werden. Und zuletzt bat Er noch, daß man Ihm mit einer ansehnlichen Summe Geldes an die Hand gehen möchte, weil es mit den Sachen des Königs keinen Fortgang haben wolle.

Dieses, und daß der König einen grossen Mangel an Gelde habe, hatte auch schon vor-
18 Jan. her der Französische Gesandte, in einem Schreiben an den Fürsten Johann Georg von Anhalt
24. e. m. zu erkennen gegeben, und solches bald hernach in einem andern wiederholt; mit dem Anhange, daß der König ohne Beyhülfe der Teutschen Fürsten, sich aus seinem Geldmangel nicht würde losreissen können. Auch der Fürst Christian selbst hielt, in seiner vorgedachten Instruction,

den

den König für genugsam entschuldiget, indem J. Chr.
Er in derselben äusserte, daß die Schuld nicht 1592
an dem König, als einem löblichen, ehrlichen, aufrichtigen und treumeinenden Fürsten, liege, sondern vielmehr der Ungelegenheit der Zeiten, oder andern Umständen beyzumessen sey. Er wäre indessen, nebst dem Herrn von Fresne und dem Vikomte von Turenne, der Meinung, daß man das Kriegsvolk wohl noch eine Zeitlang würde beysammen behalten können, wenn man nur etwa 40000. Kronen zur Hand hätte. Allein die, von dem Fürsten Christian, nach Teutschland geschickten Gesandten erreichten ihren Endzweck nicht, sondern kamen meistens zu spät an Ort und Stelle, obgleich Sie, zu Beschleunigung der Sache, nach verschiedenen Gegenden abgiengen, nemlich der Hippolytus *a Collibus* über Cöln, und der von Wut genau über Hamburg.

Der Churfürst Johann Georg von Brandenburg erbot sich zwar in einem, aus dem Jagdhause Letzlingen, in der alten Mark, an den Fürsten Christian erlassenem Schreiben, daß, 1. Jul.
wofern die andern kontribuirenden Stände, welche Er dazu ermahnen wollte, das Ihrige auch thun wollten und würden, Er alsdann gleichfalls einen Monatsold erlegen und richtig machen wollte. Falls aber solches von Ihnen nicht zu erhalten wäre; so wolle Er dennoch dem Fürsten Christian, auf drey Monate lang, eine Fahne Reuter, von 300. Mann stark, unterhalten. Es schrieb auch hierauf der Churfürst an die andern Fürsten, daß, weil der von Fresne und von Turenne meinten, daß der Sache mit 30. bis 40000. Kronen geholfen werden könnte, und der Fürst Christian in Vor-

J. Chr. 1592 schlag gebracht hätte, daß Er zum wenigsten, mit seiner etwa 600. Mann starken Hoffahne, zur Erhaltung der Teutschen Reputation, zurückbleiben wollte, wenn Er, wegen der Bezalung für 3 Monate, gewiß versichert wäre, man dem Werke ferner, mit einem wenigen Nachschusse, helfen möchte. Dann dadurch könnte auch zugleich der damals entstandenen Straßburgischen Sache, deren sich die verschiedenen Religionsverwandten annähmen, nicht wenig genutzt, und die Absicht der Ligisten gebrochen werden. Ausserdem fügte Er noch in einem Beyschreiben, welches Er dem von Wutgenau mitgab, hinzu: es würde unnöthig seyn, weitläuftig zu gedenken, in was für einer guten Absicht, und mit welchen Rathschlägen das Kriegsvolk nach Frankreich wäre geschickt worden. Sollte nun dieser Zug, ausser dem bereits erlittenen Schaden, abermals so schlecht ablaufen; so könnte man leicht erachten, was für eine grosse Verkleinerung und Verachtung bey Auswärtigen der Teutschen Nation dadurch zuwachsen, hingegen das schädliche Vorhaben und die Prackticken des Gegentheils gestärkt, und noch andere mehrere schwere Folgen daraus erstehen würden. Nicht zu gedenken, daß gleichwol auch die ehrlichen adelichen Leute, die sich dazu gutwillig hätten gebrauchen lassen, Mancher von ihnen sein bestes Vermögen daran gewandt, und sein Leib und Leben bisher ritterlich gewagt, und ausgehalten hätte, in Acht zu nehmen wären.

Aber, ungeachtet aller dieser Vorstellungen des Churfürsten von Brandenburg bezeugten doch die übrigen Fürsten eine schlechte Lust, sich in diese Sache weiter zu mischen. Der

Admi-

Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, beklagte zwar den ungleichen Ausgang des Krieges, fügte aber hinzu, daß Er, für seine Person, nicht bedacht wäre, etwas dazu zu kontribuiren, gleichwie Er auch nie dazu gerathen hätte. Sollte aber etwas aus dem Churfürstenthume erfolgen, so müßte es mit Einwilligung des Churfürsten von Brandenburg, als Mitvormundes, geschehen, und von dem Theile der Unmündigen genommen werden; denn der Chur-Sächsischen Landschaft hätte Er, als Administrator, zusagen müssen, nichts mehr mit den Französischen Sachen zu thun zu haben. Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel aber ließ dem Fürsten Christian melden: „Er sollte sich die itzigen Kriegssachen nicht zu schwer machen „lassen, und es würde Ihn, als einen jungen „Fürsten, dieser Zug nicht gereuen, ob es „schon ungleich hergienge; das Glück, welches Ihm GOtt vorbehalten, würde hernach zu „seiner Zeit erfolgen; mit 600. Mann aber in „Frankreich zu bleiben, wäre kein Rath in „dieser Gefahr, da die Treue der Franzosen „mißlich sey; sollten demnächst Kriegshändel „vorfallen, so würden solche Herren gewiß gesucht werden„. Vom Gelde aber wurde nichts erwähnt, jedoch dieses beygefügt, daß das Kriegsvolk schon im Abzuge wäre. Dergleichen geschah auch von dem Landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, mit dem Anhange, daß es nun zu spät wäre, über eine fernere Hülfe zu berathschlagen, weil die Kriegsvölker schon zurückgiengen, und ihre Fahnen bereits zerrissen hätten. J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 Mittlerweil, daß dieses in Teutschland vorgieng, unterließ der Fürst Christian nicht, das Anliegen des Kriegsvolkes dem König bestens vorzutragen. Er schrieb deshalb zweymal an Denselben, daß, so willig Er auch zu seinen Diensten gewesen sey, so sehr bekümmere Ihn diese Sache, indem Er nicht allein besorgen müßte, daß Er bey seiner eigenen Nation allen seinen Kredit verlieren würde, sondern weil Er auch eine augenscheinliche Verhinderung des glücklichen Fortganges und Aufnehmens der Angelegenheiten des Königs, und daß solches zuletzt dessen gänzliches Verderben verursachen würde, deutlich vor Augen sähe. Denn das Kriegsvolk habe beschlossen, daß es, wofern ihm, auf sein Ansuchen, kein Geld und Bezalung verschaft würde, unfehlbar aus dem Felde ziehen wolle; mit der ausdrücklichen Protestation vor GOtt und der ganzen Welt, daß es seinen Ehren ein Genüge gethan habe, und daß es das, was es itzo vornehme, wegen der grossen Noth, worein man es geführt habe, zu thun gezwungen worden.

Da keine Königliche Resolution auf diese beide Schreiben erfolgte; so schrieb der Fürst
12 May Christian zum drittenmal an den K. Heinrich den IV., aus dem Lager zu Verdure, folgender massen. „Er würde nicht so unbescheiden „seyn, um einen endlichen Bescheid, auf die „letzte Erklärung der Reuter und auf sein neuserliches Anbringen, in den König dergestalt „zu dringen, wenn Ihn nicht Dessen eigener „Nutzen und Hoheit, das heftigste Anhalten seines unterhabenden Kriegsvolkes um seine Befriedigung und Abdankung, und sein Demselben gethanes Versprechen zum äussersten dazu nö-

„nöthigten. Weil man aber sehe, wie wenig al- J. Chr.
„les Ansuchen und Suppliciren geachtet würde, 1592
„der Termin der Pfingsten, den Ihm die Trup-
„pen gegeben hätten, so nahe wäre, und man
„eine öffentliche Unordnung und Verwirrung
„zu befürchten habe; so wolle Er hiemit den Kö-
„nig nochmals angehen, daß Er sich endlich, und
„noch vor dem nächsten Sonntage, auf die
„berührte Erklärung der Reuter entschliessen,
„und Ihn, als einen jungen und ehrliebenden
„Fürsten, und des Königs treuen Diener, der
„nächst GOtt sich nichts mehr, als die Verrichtung
„seines Befehls und seine Ehre angelegen seyn liesse,
„nicht in das äusserste Verderben stürzen möge.
„Er protestire auch hiemit, daß, wenn sich darü-
„ber etwas, so Er nicht gerne wolle, zutragen
„würde, Er daran keine Schuld haben, noch
„dessen Ursache seyn wolle; vielmehr würden seine
„Verrichtungen in diesem Zuge seine Ehre
„vor der ganzen Welt vertheidigen. Man würde
„aber alsdann spüren, was man denen für einen
„Dank schuldig sey, welche ein solches vortref-
„liches, gehorsames und gutwilliges Kriegs-
„volk in solche äusserste Noth und Verzweif-
„lung geführt hätten. Der König habe schon
„mehr Exempel gesehen, was von dergleichen
„Teutschen Kriegsheeren, die man in gleiche
„Noth geführt hätte, darauf erfolget sey; mit-
„hin würde Er Ihm verzeihen, daß Er es so
„rund herausage, da Ihn der Eifer, den Er
„jederzeit zu des Königs Diensten getragen, da-
„zu dringe, und Er sich Hofnung mache, daß
„der König sich deste schleuniger, rund und gü-
„tig, darauf erklären würde„.

Dieses bewog nun den König auf nähere Mittel zu denken. Und weil auch inzwischen der

J. Chr. 1592 21 May 26. e. m.

Herzog von Parma eiligst aus Frankreich abgezogen war; so meldete Er solches dem Fürsten Christian aus Bagy, und bald hernach aus Compiegne, mit der Versicherung, daß der Marschall von Biron sich der Stadt Dieppe nähere, und einige Gelder, die von Cxen gebracht würden, der Reuterey auszalen sollte. Dabey rühmte K. Heinrich der IV. die Tapferkeit der Teutschen Völker, und ersuchte den Fürsten Christian, dieselben zu vermögen, daß Sie länger in seinem Dienste bleiben möchten, indem Sie bisher das meiste zu Erhaltung seines Königreiches beygetragen hätten, und auf ihrer Gegenwart der Erfolg des Frieden, nicht aber der fernere Krieg, beruhe. Ja Er würde, nach Bezwingung seiner Feinde, sich nichts höher angelegen seyn lassen, und nichts lieber thun, als das Kriegsvolk des Fürsten zufrieden zu stellen; wie Er sich dann auch dazu schuldig erkenne, insonderheit der treuen Dienste halber, die Sie Ihm in dieser letzten Gelegenheit geleistet hätten, welches Er allezeit von Ihnen rühmen müßte. Die Teutschen Völker hätten Ihm ehrlich und redlich gedient, und wären der Ehren, die Sie durch diesen Zug erworben, billig theilhaftig; es solle auch an Ihm nicht fehlen, solches gegen die Teutschen Churfürsten und Fürsten, die bey diesem Zuge interessirt wären, zu rühmen und zu preisen. Indessen wolle Er sich auch zu dem Fürsten, und seinen Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und übrigen Befehlshabern versehen, daß, nachdem Sie seine Sachen in einen so guten Stand hätten bringen und befördern helfen, daß es nunmehro fast zu einem guten Ende gereichen wolle, Sie sich nicht weigern würden, Ihm noch weiter eine geringe Zeit, über den angebo-

gebotenen Termin, zu dienen, und Ihm sein Königreich völlig in Ruhe zu bringen helfen, um die Ehre davon zu tragen, daß Sie soviel oder noch mehr, als irgends eine andere Nation, dazu beygetragen hätten. J. Chr. 1592

Dann er spüre und sehe wohl ein, fährt der König in seinem Schreiben ferner fort, daß alles auf der Gegenwart des Fürsten und seines Kriegsvolkes, in seinem lager, beruhe, indem Er nicht allein Selbst, durch seine persönliche Verfolgung, dem Feinde einen Schrecken, mit seinem Volke einzujagen bedacht sey, sondern vielmehr auch damit, daß seine Widersacher wüßten, daß Er auch noch das Kriegsvolk des Fürsten bey der Hand und in der Nähe habe, welches Ihm im Nothfalle auf dem Fusse folgen könne. Die Teutschen Truppen könnten Ihm auch noch zu einem andern Endzwecke dienen; denn, weil seine Rebellen gesehen, daß sie von dem Kriegsvolke des Herzogs von Parma wären verlassen worden, das Seinige aber, besonders das Teutsche, bey Ihm bliebe, so hätten sie angefangen, sich zum Frieden zu verstehen. Zu solchem Frieden könne sie auch nichts mehr zwingen, als wenn sie sähen, daß das Kriegsvolk des Fürsten es mit Ihm halte; da hingegen sie von demselben nichts mehr abwendig machen würde, als wenn sie ein anderes Vorhaben von dem Fürsten und seinem Kriegsheere vernehmen würden. Die Ehre nun, welche Sie von diesem Frieden, als der höchsten Wohlthat, die seinem Königreiche von Ihnen wiederfahren könne, erlangten, würde aber auch diesen Nutzen mit sich ziehen, daß hernach, vermittelst des Friedens, der Fürst und sein Kriegsvolk, desto eher und leichter, bezalt und befriediget werden

J. Chr. 1592 könnte; welches hingegen, wenn man diese Gelegenheit, zum Frieden zu gelangen, versäumen sollte, alles desto schwerer und hinderlicher machen, und dem Fürsten und seinem Kriegsvolke grossen Schaden und Nachtheil bringen würde.

Er, der König, wolle sich also damit begnügen, daß Er dem Fürsten den Nutzen und Schaden, welcher aus der einen oder andern Erklärung und Entschlusse nothwendig folgen müsse, deutlich vor Augen gestellt habe. Mithin zweifle Er im geringsten nicht, sondern sey vielmehr versichert, daß, wenn der Fürst Christian solches mit seinen Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und andern Befehlshabern weiter würde überlegt haben, Sie desto eher sich würden bewegen lassen, Ihm zum Besten in seinem Dienste länger zu beharren, und in solchem Falle mehr das, was Sie itzo Ihm zum Vortheil erzeigen, und was für Ehre und Reputation Sie für sich selbst dadurch erlangen könnten, beobachten, als den Untergang seiner Sachen befördern, womit zugleich eine längere Vorenthaltung des Ihrigen verknüpft wäre. Der beste Grund, welcher Ihm gute Hofnung mache, daß der Fürst solches zuwegebrächte, sey dieser, daß Er versichert sey, der Fürst, in welchen sein Kriegsvolk ein grosses Vertrauen setze, werde Selbst mit einem guten Exempel demselben vorgehen, insonderheit in einer so billigen Sache, welche Er demselben, da sie itzo Ihm zum höchsten angelegen sey, und ein Grosses auf sich habe, hiemit bestens empfäle; mit der Versicherung, daß, wenn Ihm in seinem Begehren würde gewillfahret werden, Er nicht allein dem Fürsten, sondern auch allen denjenigen, die Ihm

dazu

dazu behülflich gewesen, zum höchsten deswegen verbunden und verpflichtet seyn wolle. J. Chr. 1592

So reitzend und viel versprechend nun auch diese Zuredungen des Königs waren, so fanden sie doch nicht den gehofften Eingang, und blieben leer von Gelde, entweder aus eigenem Unvermögen des Königs, oder aus List der Ligue, die Ihm alle Zugänge zu verstopfen suchte, damit Er endlich, aus Mangel an Gelde, die Kriegskosten nicht ferner bestreiten könnte, und auch der Ihm anhangende Adel und andere Grossen dergestalt erschöpft würden, daß auch Sie die Last nicht länger tragen könnten, und Ihn also hülflos lassen müßten. Mithin blieb dem guten K. Heinrich nichts weiter übrig, als daß Er dem Teutschen Kriegsvolke seinen Abschied geben mußte, weil keine Mittel zu dessen Bezalung vorhanden waren. Er ließ aber demselben einen sehr verbindlichen Schein und schriftliche Obligation, unter dem 13. des Heumonats ausfertigen, worinn Er die Standhaftigkeit und den tapfern Muth des ganzen Teutschen Kriegsheeres, wie auch besonders die Tapferkeit und Großmuth des Fürsten Christian von Anhalt gar sehr rühmte. Zugleich entschuldigte Er sich zum höchsten wegen der ausgebliebenen Bezalung, und bekannte, daß Er diesen Teutschen Truppen noch 1,073449. Kronen und 25. Sous schuldig geblieben sey; mit dem Versprechen, sie ihnen in sechs Terminen, in den nächsten sechs, nach einander folgenden, Frankfurter Messen, zu bezalen, und damit in der Frankfurter Ostermesse des J. 1593. den Anfang zu machen. 13. Jul.

In dieser vom König ausgestellten Obligation heißt es nun unter andern, daß die Teutschen

J. Chr. 1592 schen Churfürsten und Fürsten nicht allein das beste und erfahrenste Kriegsvolk, in ihren ländern, zusammengebracht, sondern auch vor allen Dingen dahin gesehen hätten, die verständigsten und erfahrensten Kapitains in ganz Teutschland zu Häuptern, Obristen und Befehlshabern über diesen mächtigen Haufen zu bestellen und zu verordnen. Insonderheit hätten dieselben seinen lieben Oheim, den Fürsten Christian zu Anhalt, aus dem löblichen Hause Sachsen, welches schon so lange Zeit mit der Krone Frankreich verbunden, und Ihm besonders wohl gewogen und zugethan wäre, zum Feldherrn vermocht, welcher auch, in seiner blühenden Jugend, durch allerhand vortrefliche Tugenden, Tapferkeit, gutes Regiment, Ordnung, und zugleich durch das herrliche Ansehen aller seiner Obristen und Hauptleute, die auch sonst beständig wären gebraucht worden, und alle ihre vorige Befehle löblich und ehrlich ausgerichtet hätten, dem gedachten Kriegsheere ein solches Ansehen und Namen gemacht habe, daß allein der Ruf desselben genugsam gewesen, alle andere Armeen zu trennen, welche aus Italien, Spanien und von andern Orten her, zur Verheerung und Unterdrückung seines Königreiches, durch seine zusammen geschworne rebellische Unterthanen, ihre Gehülfen und Anhänger, zu Fortsetzung ihres rebellischen Vorsatzes und privat Nutzens, in das Reich wären gezogen worden. Diese erstgedachte Armeen hätten sich auch hernach nie gezeigt, Ihn anzugreifen, oder Ihm eine Schlacht, die Er ihnen öfters angeboten, zu liefern, sondern sie wären endlich gezwungen worden, sich selbst zu trennen, und als halb zerstreuete und überwundene Leute, ohne einige Verrichtung,

richtung, abzuziehen; wie Er solches hiemit frey und gerne gegen seine getreue Unterthanen bekenne, es auch zu thun schuldig, und mehrgedachtem Teutschen Kriegsvolke deswegen zum höchsten verpflichtet und verbunden sey. J. Chr. 1592

Ingleichen müsse Er, der König, den grossen Muth und die Begierde des Teutschen Kriegsheeres zu einer Feldschlacht, die es jedesmal, bey vorfallenden Gelegenheiten, nebst allem gebürendem und willigem Gehorsam gegen alle seine gegebene Befehle erzeigt, wie nicht weniger die lang gehabte Gedult und allerhand ausgestandene Noth, auch erlittene Beschwerden billig rühmen. Daher könne Er auch, in Ansehung ihrer geleisteten langwierigen und treuen Dienste, und weil Er von dem Fürsten Christian, allen seinen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten um die Abdankung wäre ersucht worden, solche nicht länger verweigern. Dabey aber thue Ihm nichts mehr leid, als daß Er Sie nicht nach dem Maaß, als Sie Ihm treulichen Beistand geleistet, und ehrlich gedient hätten, die Zeit über, da Sie bey Ihm gewesen, besser habe unterhalten, und Sie itzo, bey der Abdankung, nicht allerdings, ihrer wohlverdienten Besoldung halber, zufrieden stellen können. Gleichwie aber dieses Kriegsheer sich gleich anfangs, bey seinem Anzuge in das Königreich, und so lange es darinn gestanden, Ihm allezeit nützlich und ersprießlich gewesen, also habe es sich auch, bey seinem Abzuge, erzeigen wollen. Es hätte nemlich der Fürst Christian, samt seinen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten, die grosse Noth und den Mangel, worinn Er, der König, stecke, selbst eingesehen, und die Unmöglichkeit, eine so grosse Summe Geldes, die

Er

J. Chr. 1592 Er Ihnen schuldig sey, itzo zu erlegen, beherziget; mithin Ihm noch ausserdem soviel guten Willen erzeigt, daß Sie Ihm Termine, auf etliche Jahre, zu Bezalung ihres rückständigen Soldes, bewilliget, und sich mit einer Abrechnung und gebürenden Verschreibung, wegen ihres Rückstandes begnüget hätten, für welchen ihren geneigten Willen Er sich schuldig erkenne, Ihnen die nöthige Versicherung zu leisten.

Hierauf wird dann in der Königlichen Obligation der, mit dem Königlichen obersten Kammerrath und Kontrolleur, Michael Sublet, Herrn von Houdicort, geschehenen Zusammenrechnung, und daraus gezogenen, schon vorhin erwähnten Summe gedacht; worauf dann weiter folget, daß, da solche Rechnungen und auch sonst alles andere, im Königlichen Rathe, richtig befunden worden, der König hiemit, aus erzälten Ursachen, und nach dem Bedenken seines Rathes, kraft dieses, mit seiner Hand unterzeichneten, Briefes, für Sich, alle seine Erben und Nachkommen an seiner Krone, auch alle diejenigen, so dazu berechtiget wären, bekenne, daß Er seinem lieben Oheim, dem Fürsten Christian von Anhalt, und dessen Obristen, dem von Berbisdorf, von Dohna, von Kriechingen, Fraingen, Iselstein, Tempeln, Kapitain Paul, dem Grafen von Wied, Landy, und allen ihren Erben, auch Interessenten, so daran berechtiget seyen, für dasjenige, was Er Ihnen an ihrer Besoldung für Sie und ihr Kriegsvolk, in allem und jeden, seit dem 10. August des vorigen Jahrs, bis auf den nächst künftigen 26. August d. J., die Artillerie und deren Befehlshaber mit eingeschlossen, nebst den andern von dem Fürsten aufgewandten Unkosten,

sten, und dem Verluste an der Münze, wie solches in ihrer endlichen, hieben angehängten, Abrechnung verzeichnet sey, die Summe von einer Million und 73449. Kronen und 25. Strüber, welche zu Gulden, à 15. Batzen, gerechnet, zwey Millionen und 1,46898. betrügen, schuldig sey. Diese Summe solle nun Ihnen in sechs gleichen Terminen oder Zielen, in den sechs nach einander folgenden Frankfurter Messen, und zwar der erste Termin auf die nächstkünftige Ostermesse 1593., der andere auf die folgende Herbstmesse d. J., und die vier hernach folgenden Termine in den Jahren 1594. und 1595., an goldenen und silbernen Münzen, bezalet werden. J. Chr. 1592

Endlich verspricht auch noch der König, bey seinen Königlichen wahren Worten und Glauben, für Sich, seine Erben und Nachkommen, das obbeschriebene fest zu halten, und würklich zu vollziehen, dawider nicht zu thun, noch zuzulassen, daß dawider gethan werde; und zwar solches alles bey Verpfändung aller und jeder Güter seines Königreichs, und insgemein aller und jeder seiner itzigen und künftigen Güter, wie und wo die gelegen seyen. Wofern aber auf den einen oder andern Termin und bestimmte Frankfurter Messen, die verfallene Summe nicht erlegt werden sollte; so sollten alsdann sein Oheim, der Fürst Christian, und seine Erben, wie auch die Obristen, Rittmeister, Hauptleute und andere Befehlshaber, die dazu berechtiget wären, Macht und Gewalt haben sich dessen mit Recht, Gewalt oder auf alle Art und Weise, an allen und jeden seinen Unterthanen, oder deren Gütern, nichts davon ausgenommen, in und ausserhalb seinem Könignig-

J. Chr. nigreiche, zu erholen. Uebrigens sollten auch
1592 keine Empörungen, gegenwärtige noch künftige Kriege oder Verhinderungen, die sich inzwischen, in oder ausser seinem Königreiche, zutragen möchten, aus was für Ursachen es auch wäre, dasjenige, was Er hier oben versprochen hätte, verhindern, bey Verlust und Erstattung aller Kosten, Schaden und Interesse.

So bündig nun auch diese Königliche Obligation lautete, so ist doch hernach derselben nicht allerdings nachgelebet worden. Schon bey Annäherung des ersten Termins entschuldigte sich der König, daß Er denselben nicht würde abführen können. Er schrieb deswegen an den
(7. Febr. 1593.) Fürsten Christian aus Chartres, daß Er für nöthig erachtet habe, Ihn dessen bey Zeiten zu verständigen. Er ersuche und bitte daher sowohl Ihn, als die Obristen, sich dißmal gegen Ihn mitleidig zu erzeigen, und seine nothwendige Entschuldigung zum besten anzunehmen; der ungezweifelten Zuversicht, Sie würden diese seine vorauf gemeldete Noth, und solche ehehafte, wichtige Verhinderungen billig erwägen, und seinen beschwerlichen Zustand, aus besonderer Zuneigung, die Sie gegen seine Sachen jederzeit bewiesen, beherzigen. Dagegen wolle Er aber auch, wenn GOtt, zu dessen Gnade all sein Vertrauen stehe, Ihm Glück verleihe, Sich wieder dankbar erzeigen, solches nimmermehr in Vergessenheit stellen, und es in allen sich ereignenden Fällen verschulden. Allein es ist auch nach der Hand nichts sonderliches erfolgt, und die Nachkommen des Fürsten Christian haben noch die Königliche Originalverschreibung, nebst den daraus fliessenden Anforderungen an die Krone Frankreich, in Händen.

Nach-

Nachdem auf solche Art die Sachen in Rich- J. Chr.
tigkeit waren gebracht worden, und der Fürst Chri- 1592
stian von Anhalt, wie auch die übrigen Befehls-
haber des Teutschen Kriegsheeres, statt Gel-
des, mit Papier sich hatten müssen abfertigen
lassen; so dankte der Erstere die Truppen ab,
welche dann die Fahnen, zu denen sie geschwo-
ren hatten, gewöhnlicher massen, abrissen, und
haufenweise nach Teutschland zurückkehr-
ten. Der Fürst selbst kam mit 200. Reutern, 12(22)
die bey Ihm geblieben waren, nach Straßburg, Aug.
und ließ sich in dem, über die dasige streitige Bi-
schofswahl, damals entstandenem Kriege ge-
brauchen, wo wir Ihn zu seiner Zeit wieder finden
werden.

Daß übrigens auch dieser so ansehnliche Kriegszug einer Teutschen Armee nach Frank-reich, gleich den vorigen, einen so schlechten Fortgang und Ausgang gehabt habe, daran ist vornemlich Schuld, theils, daß es dem K. Hein-rich dem IV. am Gelde, zu Bezahlung der Teutschen Truppen, fehlte, theils, daß die Protestantischen Teutschen Fürsten diese Un-ternehmung nicht besser unterstützen wollten. Würde solches geschehen seyn, so würde auch K. Heinrich der IV., seinem eigenen Geständniß nach, bald zum ruhigen Besitze seines Königreichs haben gelangen können, am wenigsten aber würde Er vielleicht nöthig gehabt haben, nachher von der Reformirten Religion zu der Catholischen überzutreten. Allein dem Kö-nig stund sein eigenes Unvermögen im Wege, und die Evangelischen Churfürsten und Für-sten in Teutschland hatten von jeher nicht einer-ley Gesinnungen gegen die Französische Kir-che. Diejenigen, die noch glimpflicher und

J. Chr. toleranter dachten, starben nach einander weg,
1592 als z. E. K. Friedrich von Dännemark im J.
1588. *), Churfürst Christian der I. von Sach-
6. Jan. sen im J. 1591. †), und zu Anfang des itzigen
Jahrs der Pfalzgraf Johann Casimir, Admi-
nistrator der Chur-Sachsen. Die übrigen
aber waren nicht mächtig genug, eine zurei-
chende Summe allein herzuschiessen, und die
allzu orthodox-Gesinnten wollten nichts bey-
tragen; worüber dann der hülflose König nach-
mals den gedachten Schritt thun mußte, um den
ruhigen Besitz seines Königreiches zu erlan-
gen ‡).

Der erst erwähnte Pfalzgraf Johann Ca-
simir zu Lautern, bisheriger Administrator
6. e. m. der Chur-Pfalz, starb zu Heidelberg, am hei-
ligen Dreykönigstage, im neun und vierzig-
26. e. m. sten Jahr seines Alters, und wurde daselbst im
Chor der heiligen Geistkirche, in Gegenwart
des jungen Churfürsten Friedrich, der Pfalzgra-
fen Reicharts zu Simmern, Johanns zu
Zweybrücken, und seines Bruders, des Pfalz-
grafen Carl, wie auch der beiden Landgrafen
zu Hessen, Ludewigs zu Marburg und Ge-
orgs zu Darmstatt, ingleichen der beiden Brü-
der und Marggrafen zu Baden-Durlach,
Ernst Friedrichs und Georg Friedrichs, des
Grafen Georg zu Erpach, und anderer Für-
sten

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 120.

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 109-112.

‡) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 270. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 873. sq. und J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. n. X. §. 14-20. p. 305-310.

sten und Herren Gesandten, mit vieler Pracht, zur Erde bestattet. Er hatte sich, durch seine nach Frankreich, in die Niederlande und in das Erzstift Cöln gethane Kriegszüge, und daselbst verrichtete Heldenthaten, in und ausser Teutschland in ein sehr grosses Ansehen gesetzt. Vornemlich aber ist Er, nach dem Tode seines Vaters, Churfürst Friedrichs des III. von der Pfalz, die stärkste und fast einige Stütze der Reformirten Religion in Teutschland gewesen, deren weitere Ausbreitung Er sich eifrigst angelegen seyn ließ, und die sich, ohne seine emsige und beständige Bemühungen, schwerlich in Teutschland, wenigstens in der Chur-Pfalz, würde erhalten haben, als in welcher Er dieselbe, nach angetretener Landes-Administration und Vormundschaft des jungen Churfürst Friedrichs des IV., mit Gewalt wieder einführte, und Diesen in der reformirten Religion erziehen ließ *). Von seiner Gemahlin Elisabeth, Churfürst Augusts von Sachsen Tochter, hinterließ Er eine einige Tochter, Namens Dorothea, die nachmals an den Fürsten Johann Georg von Anhalt-Dessau vermählt wurde. Weil Er also ohne männliche Erben starb, so fielen seine Länder und Herrschaften an seinen Neffen und bisherigen Pflegsohn, den vorgedachten Churfürsten Friedrich den IV. von der Pfalz zurück a). J. Chr. 1592

*) S. die N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 443., im XIII. Bande, S. 498 : 500., und im XIV. Bande, S. 76 : 91.

a) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 264. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 838. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 7. p. m. 436. sq. Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad

J. Chr. Das Absterben des Administrators und
1592 Pfalzgrafen Johann Casimir gab zu einer Streitigkeit zwischen dem jungen Churfürsten und seines Großvaters Bruder, dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Gelegenheit. Jener hatte noch nicht sein volles achtzehntes Jahr zurückgelegt, dann Er war den 5. Merz 1574. zu Amberg in der obern Pfalz gebohren worden, dem ungeachtet aber unterzog Er
6. Jan. sich doch der Regierung, nahm noch an eben dem Tage, da sein Oheim und Vormund gestor-
7. e. m. ben war, die Hofbedienten, den Tag darauf die
10. e. m. sämtlichen Collegia, hernach auch die Bürger-
13. e. m. schaft zu Heidelberg, und endlich die dasige Universität in Eid und Pflicht, und ließ sich auch hierauf, nach und nach, im ganzen Lande huldigen. Damit war nun sein Großoheim, der oben erwähnte Pfalzgraf Reichart, gar nicht zufrieden, als welcher glaubte, daß der junge Chur-

b. a. p. m. 986. Dan. *Parei* Hist. Bavarico - Palatina, L. VI. Sect. II. p. 304 - 306. ex *edit.* Ge. Christ. *Joannis* und B. G. Struvens Pfälzische Kirchen-Historie, cap. VII. §. 28. p. 490. Cf. Dan. *Tossani* Or. fun. memoriae *Jo. Casimiri* habita; Heidelb. 1592. 4. et in Herm. *Kirchneri* super. aevi Impp., Regum, Electorum, Ducum ac Principum Heroum Curriculis, Vol. I. n. IX. p. 256 - 274. Quirini *Reuteri* Or. de vita et morte *Jo. Casimiri*, Com. Pal. ad Rhenum; Heidelbergae, 1592. 4. Jac. *Kimedoncii* Or. lugubris, memoriae *Jo. Casimiri*, Com. Pal. ad Rhenum, dicata; ibidem, 1592. 4. Pauli *Melissi* aliorumque Parentalia in obitum *Jo. Casimiri;* ibid. eodem 4. und wahre Beschreibung von dem tödtlichen Abgang und Begräbniß Pfalzgrav Johann Casimirs — — samt letzter Krankheit, Trostsprüchen ꝛc. ꝛc., ingleichen Abconterfeitung der todten Leiche, Kleidung ꝛc; Heidelberg, 1592. 4.

Churfürst, vermöge der G. B. Kayser Carls J. Chr.
des IV., schuldig sey, Sich, bis zu seinem er- 1592
füllten achtzehnten Jahr, Seiner, als des nächsten Agnaten, Vormundschaft zu unterwerfen, nachher aber, vermöge eines Herkommens im Pfälzischen Hause, und nach dem Sinne der, vom Kayser Sigmund, dem Pfälzischen Hause gegebenen G. B., seine Kuratel, bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahr, über sich zu erkennen. Da der Pfalzgraf Reichart zum Leichenbegängniß des verstorbenen Pfalzgrafen Johann Casimir mit war eingeladen worden, so kam Er mit 40. 15 Jan.
Pferden nach Heidelberg, ließ aber hernach von da aus, unter dem Titel eines Vormundes und Administrators der Chur-Pfalz, noch über 50. Pferde, aus seinem Lande nachkommen; und zwar, wie Er hernach zur Ursache anführte, weil die Churpfälzischen Räthe, ohne Vorwissen des jungen Churfürsten, in aller Eile, eine grosse Anzahl von Musquetirern und Schützen, aus den Aemtern Neustadt und Lautern, nach Heidelberg, in die Stadt und das Schloß gezogen hatten, und damit sein Quartier, bey Tag, und bey Nacht, gleichsam bewachen lassen. Hiernächst auch, weil Ihm und den Seinigen, während ihrem Aufenthalte zu Heidelberg, mancher Schimpf begegnet sey; da man nemlich, ausser andern unziemlichen Händeln, etliche Personen, die zu Ihm verlangt hätten, worunter auch ein Fürstlicher Gesandter gewesen, nicht habe wollen in das Schloß kommen lassen.

Ein Paar Tage nach seiner Ankunft ließ der 17. e. m.
Pfalzgraf Reichart den jungen Churfürsten wissen, daß Er Ihm gerne am folgenden Tage, 18. e. m.

J. Chr. 1592 18 Jan. des Vormittages, was anzeigen wollte, welches sich auch der Churfürst gefallen ließ, und auf den bestimmten Tag und Stunde, mit Einigen seiner Räthe, sich zu dem Pfalzgrafen verfügte. Dieser ließ hierauf durch seinen Kanzler, den D. Pankratius, dem Churfürsten anfangs mündlich vortragen, daß Er sich Seiner, als des nächsten Agnaten, Kuratel, vermöge K. Carls des IV. G. B. und der Bullen K. Sigismunds, wie auch des alten Herkommens im Churpfälzischen Hause, unterwerfen sollte, welchen Antrag Er hernach, auf Begehren, in einem weitläuftigen Aufsatze, schriftlich überreichen ließ. In demselben führt nun der Pfalzgraf Reichart unter andern an, daß Er nichts lieber hätte sehen und wünschen mögen, als daß der Pfalzgraf Johann Casimir noch länger beym Leben geblieben wäre, und also dem Churfürsten und dessen Land und Leuten, als ein treuer Pfleger und Kurator, ferner hätte vorstehen können; oder, daß der Churfürst das Alter möchte erreicht haben, daß, gleichwie Er in kurzem den Titel und Namen, auch bey künftigen R. Versammlungen den Sitz und die Stimme eines Churfürsten, und was dem anhängig, von Rechtswegen, und laut der G. B., würde annehmen und erlangen können, also auch die völlige Regierung seiner Land und Leute, ohne Anderer Hülfe und Beystand, für Sich Selbst führen könnte. Allein so sey es an dem, daß die G. B. und K. Sigmunds Bullen und Konstitutionen, wie auch das alte Herkommen des Churhauses Pfalz, in diesem Falle, verordneten, daß der Churfürst, auch nach erlangter Churwürde, dennoch zur Regierung seiner Land und Leute seinen nächsten Agnaten

ten zum Kurator, bis zu seinem vollkommenen Alter haben solle. J. Chr. 1592

Nun wäre aber zur itzigen Zeit Er, der Pfalzgraf Reichart, nächst dem Churfürsten, noch allein aus dem churfürstlichen Stamm und dem fürstlichen Hause Simmern übrig und vorhanden, und also der nächste Agnat des Churfürsten, welchem in allwege obliegen und gebühren wolle, Sich der, durch die obgedachten Kayserlichen Bullen und das uralte Herkommen, aufgetragenen Kuratel, der nahen Blutsverwandschaft nach, anzunehmen. Er würde zwar, wie obgemeldet, nichts lieber sehen, als daß der Churfürst bereits zu dem Alter möchte gekommen seyn, daß Er selbst, ohne einen Kurator, sein Land und Leute regieren könnte, und also Er, der Pfalzgraf, der ohnehin, bey seinem hohen Alter, mit seinen eigenen vielen Sachen mehr als genug zu thun hätte, mit dieser Sorge und mühseligen Kuratel, wobey Er nur Mühe und Arbeit zu erwarten hätte, verschont bleiben möchte. Allein, um sowohl sein wohlmeinendes väterliches Gemüthe dem Churfürsten zu zeigen, als auch um alles Verweises, den Er nicht allein vom Kayser und allen R. Ständen, sondern auch von den Nachkommen zu erwarten hätte, wenn Er anders verführe, überhoben zu seyn, müßte Er itzo dem Churfürsten seine Dienste, vetterliche Treue und schuldige Kuratel anbieten. Zu dem Ende wolle Er sich hiemit erklären, daß Er an dem Churfürsten und seinen Land und Leuten künftig, zu jeder Zeit, bis Er seine vollkommene und in den Rechten bestimmte Jahre erreichen würde, mit Rath und That, treulich und fleißig, thun wolle, was einem getreuen Kurator obliege und gebühre, und demselben;

J. Chr. 1592 selben, auch seinen Land und Leuten zum Aufnehmen und zu aller Wohlfahrt gereichen möge; also und dergestalt, daß der Churfürst daran einen Gefallen finden, und Ihm nicht nur bey seinem leben, sondern auch nach seinem Tode, dessen Dank wissen würde. Er hoffe daher, und lebe der tröstlichen Zuversicht, daß der Churfürst dieses sein wohlgemeintes Erbieten, wozu Ihn, neben der nahen Verwandtschaft, die Kayserlichen Verordnungen antrieben, zum besten aufnehmen, und sich darauf gegen Ihn so erklären würde, daß Er Ursache haben möge, sein vetterliches uud wohlgemeintes Vornehmen, mit desto mehrerer Lust und Eifer, ins Werk zu richten.

Auf diesen Antrag bat sich der Churfürst, weil es ein unvermuthetes Begehren wäre, einige Bedenkzeit aus, womit es sich aber bis in
22 Jan. den vierten Tag verzog, welches hernach der Pfalzgraf Reichart, in seinem publicirten Gegenberichte ꝛc. dahin ausdeutete, daß es von den Heidelbergischen Räthen darauf angesehen gewesen, um Ihn vergeblich aufzuhalten, die Sachen, durch den gesuchten Verzug, desto mehr zu sperren, und inzwischen die Huldigung in der untern Pfalz, ohne sein Vorwissen, einnehmen zu können. Nach vier Tagen also, ver-
22. e. m. fügte sich der junge Churfürst, mit seinen Räthen, wiederum zu dem Pfalzgrafen Reichart in sein Zimmer, und ließ Ihm durch seinen Kanzler, den D. Jost Reuber, mündlich antworten, auch solche Antwort schriftlich verfassen, um sie dem Pfalzgrafen, auf Begehren, zustellen zu können. In dieser Antwort wird erstlich der geschehene Antrag kurz wiederholt, und hierauf geäussert, daß der Churfürst das gethane

Anbringen in Berathschlagung gezogen habe, J. Chr.
und nicht in Abrede stellen könne, daß Er, nebst 1592
seinen, Ihm längst angefallenen, landen und leuten, einen getreuen Vormund und Administrator an dem Pfalzgrafen Johann Casimir verlohren habe. Er hätte Ihm auch gerne ein längeres Leben gegönnt, damit Er sich nicht allein, nach bereits innstehender Endigung dessen getragenen Vormundschaft und Administration, in vorfallenden wichtigen Sachen, bey Ihm Sich Rathes und Beystandes hätte erholen, sondern auch bisweilen Sich zu demselben hätte begeben, und mit Ihm, als seinem gewesenen Pflegvater, nicht nur ergötzen, sondern auch von Ihm, als einem erfahrnen und sein Vaterland liebenden Fürsten, ein und anderes vernehmen können, was Ihm, dem Churfürsten, in Reichs- und privat-Sachen nützlich gewesen wäre. Weil es nun aber GOtt anders gefallen hätte; so müßte Er sich in den Willen GOttes geduldig ergeben, und dahin trachten, dem verstorbenen Fürsten den letzten Dienst, mittelst seiner Leichenbestattung, wie es bey diesem Churhause hergekommen, und Er damit itzo beschäftiget sey, zu leisten, und dann hinführo dessen Rathes und Lehre, die Er Ihm von Zeit zu Zeit gegeben, eingedenk zu seyn.

Was aber die von dem Pfalzgrafen angebotene Kuratel betreffe, so finde Er weder in der G. B., noch in K. Sigmunds Deklaration, einen einigen Buchstaben, daß ein Churfürst, der das achtzehnte Jahr erreicht hätte, ferner einer Vormundschaft oder Kuratel unterworfen seyn solle, sondern die G. B. gebe durchaus das Gegentheil zu erkennen. Es wisse auch der Churfürst sich keines widerwär-

J. Chr. 1592 tigen Herkommens oder Exempels, daß es anders wäre gehalten worden, zu erinnern; wie dann auch sein seliger Vetter und gewesener Kurator, sich einer weitern Kuratel ferner anzumassen, nicht gesonnen, sondern vielmehr erbietig gewesen, wie es ohnehin, kraft der G. B., an sich selbst billig sey, die churfürstliche Regierung Ihm gänzlich abzutreten und zu übergeben. Ausserdem habe sein seliger Vater, weiland Churfürst Ludewig, in seinem hinterlassenem letzten Willen ausdrücklich versehen, daß Ihm, nach dem erreichten achtzehnten Jahr seines Alters, die völlige Regierung, vermöge der G. B., als auf welche sich solche Disposition gründete, übergeben und zugestellt werden sollte. Kraft der G. B. also, und der darauf gegründeten väterlichen Disposition habe Er Sich der Regierung seines Churfürstenthums und anderer Land und Leute Selbst unterzogen, und von dem mehrern Theil seiner Unterthanen bereits die Huldigung eingenommen; wäre auch im Werke, die übrigen in gebührende Pflicht zu nehmen, und mit den bereits habenden alten und andern Räthen seine Regierung so zu bestellen, daß dieselbe hoffentlich zur Ehre GOttes und des Vaterlandes, insonderheit aber zur Wohlfahrt der Pfalz gereichen solle.

Daß nun aber Er, der Churfürst, solcher angeerbten und rechtmäßig übernommenen Regierung sich wieder begeben sollte, würde Ihm ganz schimpflich und verkleinerlich fallen; zumal, weil alle Churfürsten und Fürsten, die an Ihn geschrieben, oder Gesandten geschickt, Ihn nunmehro für einen selbst regierenden Churfürsten erkennten und hielten. Gleichwie Er nun, aus den angeführten Ursachen, sich nicht schul-

dig

dig achtete, einiger Kuratel sich ferner zu unterwerfen, wie Er es auch nicht zu thun gedenke; so wolle Er sich zu dem Pfalzgrafen Reichart versehen, daß Er deswegen Ihm nichts weiter zumuthen, sondern Seiner Selbst, in seinem hohen Alter, schonen und Sich Ruhe schaffen werde. Es würde auch solches demselben weder bey dem Kayser, noch bey einigem R. Stande, sondern vielmehr Ihm, dem Pfalzgrafen selbst, zum Verweise gereichen, daß Er, in seinem so hohen Alter, sich einer so schweren Last unterziehen wollte, deren Er wohl überhoben seyn könnte, und sie zu tragen, Ihm gar nicht obliege oder gebühre. Indessen bedanke Er sich nichts desto weniger für das gethane Erbieten, und erkenne es als eine grosse vetterliche Freundschaft, daß Er Ihn mit Rath, Hülfe und Beystand nicht verlassen wolle. Dagegen erbiete Er sich gleichfalls, nach Gelegenheit der vorfallenden Sachen und Geschäfte, mit dem Pfalzgrafen, wie auch seinen andern Vettern und Verwandten, eine gute und vertrauliche Korrespondenz zu unterhalten, dessen getreuen Rath und Bedenken einzuholen, und Ihm alle vetterliche Freundschaft zu erzeigen; wie Er dann ohnehin geneigt sey, demselben freund-vetterlich zu dienen. J. Chr. 1592

Diese Antwort verlangte der Pfalzgraf Reichart weder schriftlich, noch begehrte Er, darauf einen langen Bedacht zu nehmen; und zwar deswegen, weil Er sah, daß der Churfürst, je länger, je mehr sich aller Regierung, Ihm zum Nachtheil, unterzog. Er nahm daher, mit seinen Räthen nur einen kurzen Abtritt, kam aber bald wieder zurück, und ließ, durch seinen Kanzler, den obgedachten D. Pankratius, der

Ihm

J. Chr. 1592 Ihm nunmehro den Titel eines *Tutoris* und *Administratoris* beylegen mußte, seine Replick vortragen. Durch den in diesem neuen Vortrage nunmehro gebrauchten Titel eines Vormundes und Administrators der Chur-Pfalz wollte aber der Pfalzgraf Reichart den churfürstlichen Räthen zu erkennen geben, daß Er sein Recht gebrauchen wolle, und nicht gesonnen sey, zu gestatten, daß sein Vetter, der junge Churfürst, durch dergleichen Glossen seiner Räthe, von dem rechten Verstande der Kayserlichen Konstitutionen abgeführt, und wider Ihn verleitet würde. Ferner wollte Er damit zeigen, daß Er sich dem Besitze *vel quasi* und angefallenem Rechte, tam *animo*, quam *re ipsa*, unterziehen wolle, und weder durch die Räthe, noch Jemand andern sich daran hindern lassen könne, weil Er in das Recht, so vor Ihm weiland Pfalzgraf Johann Casimir gehabt, ungezweifelt getreten sey.

Der Innhalt dieser Replick des Pfalzgraf Reicharts, wie Er solche seinem publicirten Gegenberichte ꝛc., aus dem gehaltenen Protokolle, einrücken lassen, ist nun folgender: Er hätte sich dergleichen Resolution und Antwort um so weniger versehen, weil Er, in seinem Antrage, gar keine Dignität oder privat Nutzen, sondern allein des Churfürsten und seiner Land und Leute Wohlfahrt, auch dasjenige, was die Kayserliche Konstitutionen vermögen, dessen Er sich, ohne Verantwortung bey den Nachkommen und den R. Ständen, nicht begeben könnte, gesucht und begehrt hätte. Vielmehr hätte Er gehoft, daß die Churfürstlichen Räthe, ihrer Schuldigkeit gemäß, vermöge der Kayserlichen Bullen, Ihn, um die Annehmung

der

der von Rechtswegen Ihm angefallenen Tutel, viel eher würden gebeten, als derselben sich widersetzt haben. Da aber solches nicht allein von den Räthen nicht geschehen sey, sondern, aus der ertheilten Antwort, und dem gestrigen Zuentbieten des Churfürsten durch seinen Hofmeister, daß Er, als ein junger Fürst, die Sache nicht verstünde, sondern seinen Räthen gänzlich heimstelle, vielmehr erhelle, daß die Räthe dem Churfürsten den Grund der Sache nicht recht berichtet, sondern Ihm einen ungleichen Verstand der G. B. und K. Sigmunds Bullen vorgebildet hätten; so müsse Er den Churfürsten hierinn für entschuldiget halten, und die Sache dahin verstehen, daß Er es itzo vornemlich mit den Räthen zu thun und zu handeln habe. J. Chr. 1592

Damit aber gleichwohl der Churfürst den wahren Grund dieser Sache auch einsehen und verstehen möge, so habe Ihm, dem Kanzler, sein Herr, der Pfalzgraf Reichart, befohlen, demselben die Gründe der von Ihm begehrten, und von dem Churfürsten ohne Widerrede zu bewilligenden Administration auf das kürzeste anzuzeigen. Es sey nemlich gleich anfangs gleichsam die Grundfeste dieses Begehrens des Pfalzgrafen die G. B. Kayser Carls des IV., und die vom K. Sigmund insbesondere, und insonderheit dem Churhause Pfalz, in der Form eines Privilegiums, in verschiedenen Jahren, zum zweitenmal ertheilte Erklärung, Bestätigung und fernere Verordnung. In diesen sey ausdrücklich versehen, daß ein unmündiger und minderjähriger Sohn eines verstorbenen Churfürsten seinen Vormund und respecktive Pfleger, (*Tutorem* et *Curatorem*,) dergestalt haben solle, daß die Vormundschaft bis zum Aus-

J. Chr. 1592 Ausgange des achtzehnten Jahrs seines Alters dauern, und Er solange *Pupillus* seyn, erst alsdann aber der nächste Agnat, als Vormund, Ihm die Stimme, Gewalt und anderes, so bey Erwählung eines Römischen Königs oder Kayſers einem Churfürsten gebührt, oder was der Stimme und Wahl anhängt, übergeben; sonst aber in der Regierung von Land und Leuten dem minderjährigen Churfürsten bis zu seinem vollkommenen Alter, wie es die gemeinen geschriebenen Rechte bestimmen, als ein Kurator oder Pfleger hülflich und beyräthig seyn solle. Besonders hätten die Worte in des K. Sigmunds Verordnungen eine starke *Emphasin* und *vim Legis et Dispositionis nunquam violandae*; denn sie sagten ganz deutlich, daß der nächste Agnat, nicht nach des unmündigen und minderjährigen Churfürstlichen Sohnes und respecktive Churfürstens Gefallen, sein *Tutor* et *Curator*, Vormund und Pfleger, seyn, oder, daß es in der Willkühr des Pupillen stehen solle: ob Er Ihn zum *Tutor* und *Curator* haben und dulden wolle; sondern Er solle seyn, *debet esse*, unter der Tutel bis zur Verflieſſung des letzten Tages der achtzehn Jahre. Hingegen aber solle der nächste Agnat bis dahin *Tutor*, und ferner bis in das fünf und zwanzigste Jahr, als welches das rechte, in den gemeinen Rechten bestimmte Alter zu Endigung der Kuratel sey, Kurator seyn, wie solches der klare Buchstabe der gedachten Kayserlichen Konstitutionen mit mehrerm ausweise.

Hierauf verlas der D. Pankratius die aus der G. B. gezogene bekannte Stelle, nemlich den §. 4. des 7. Titels, wie sie aus dem Lateinischen übersetzt war, ingleichen folgenden übersetzten

sezten Auszug aus K. Sigmunds Bullen †): J. Chr.
„Und damit in künftigen Zeiten sich in diesen Sa- 1592
„chen nicht etwa Irrungen und Mißverstand
„begeben, so solle solche Nachfolge und Anfall
„in allem und jeden, als obgeschrieben stehet, ohne
„Erneuerung, ewiglich und unverbrüchlich gehal-
„ten werden. Nemlich und wenn es wäre, daß
„Einer aus Ihnen, (verstehe ein Pfalzgraf bey
„Rhein, und des H. R. R. Churfürst und
„Erztruchseß,) Todes verführe, und etliche
„Erben männlichen Geschlechtes, Layen,
„hinter Ihm liesse, die noch nicht zu ihren ge-
„bührlichen vollen Jahren gekommen wären; so
„solle alsdann der älteste Bruder, Neve, oder
„in väterlicher Linie der älteste Blutsfreund
„dessen, der also mit Tode abgegangen, ob (wenn)
„derselbe auch keinen Bruder, der ein Lay, ge-
„lassen hätte, desselben Unmündigen oder Mins-
„dera

†) Diese beide öfters angeführte Bullen K. Sigmunds, wovon die eine zu Aachen, den 8. November 1414., und die andere zu Basel, den 8. Merz 1434., datirt ist, stehen unter andern hinter dem, in der folgenden Note b) anzuführendem Gegenberichte ꝛc. des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, p. 116 - 129. und in Car. Ludov. *Tolneri* Historia Palatina; (Francof. ad Moen., 1700. fol.) in Cod. *diplomat.*, n. 145. sq. p. 93-98. Die leztere dieser Bullen, nemlich die vom J. 1434., und nicht die vom J. 1414., wie aus einem Versehen im IV. Bande Meines sogenannten Auszuges, S. 677., in der Note k), stehet, hat der berühmte Marquardus *Freherus* mit gelehrten Noten erläutert, und besonders zu Heidelberg, 1614. in Großquart herausgegeben, wovon der Titel im IV. Bande des Auszuges ꝛc., S. 677. in der Note k), mit der Bemerkung, daß sie hernach auch der sogenannten *Repraesentationi Reipublicae Germanicae* sey eingerückt worden, bereits angeführt ist.

J. Chr. 1592 „derjährigen, an den obgemelten Stuck gefal-
„len, von Rechts wegen Vormund und Ver-
„weser seyn, so lang, bis daß derselbe zu seinem
„gebührlichen Alter kommt. Und alsbald Er
„dazu kommt, so soll dem Minderjährigen der
„Vormund solch Recht, Stimme, Wür-
„digkeit und Macht der vorgenannten Chur,
„und alles und jedes, was denselben anhängig,
„ohne einiges Widersprechen und Verweigern,
„gänzlich zu übergeben, schuldig seyn. Das aber
„wollen Wir, soviel diesen Fall, einen Römi-
„schen König zum künftigen Kayser zu erwäh-
„len, für das rechte und gebührliche Alter ge-
„halten und geachtet haben, daß Er alt seyn solle
„achtzehn Jahr. Aber Fürstenthum, Her-
„zogthum und andere weltliche Herrschaften
„zu regieren, verordnen und wollen Wir, daß
„es bey dem Alter verbleiben, oder diß Alter
„für recht und gebührlich gehalten werden solle,
„welches von unsern Vorfahren, den Römi-
„schen Königen und Kayfern dazu gesetzt ist„.

Nach Verlesung dieser Auszüge fuhr der Pfalzgräflich-Simmernsche Kanzler, D. Pankratius, zu reden ferner fort: Sein Herr, der Pfalzgraf halte dafür, daß der Churfürst Alters halber, diese Sache Selbst nicht verstünde; wie dann der Hofmeister, dieser Tagen, Ihm angezeigt habe, daß Er es den Räthen übergeben hätte, von denen also die ertheilte Antwort herrühre. Weil nun Er, der Pfalzgraf, merke, daß die Räthe dem Churfürsten den rechten Grund nicht berichtet hätten; so wolle Er Ihm selbigen anzeigen lassen. Der Churfürst würde nemlich aus diesen Kayserlichen Konstitutionen klar vernehmen, daß es nicht in seiner Willkühr stehe: ob Er den Pfalzgrafen

Reis-

Reichart für einen *Tutorem*, und in der Folge für einen *Curatorem* annehmen wolle, sondern, daß Er schuldig sey, bis Er das achtzehnte Jahr völlig erreicht hätte, einen *Tutorem*, hernach aber, bis Er sein vollkommenes Alter und Jahre erreichte, zur Regierung von Land und Leuten einen *Curatorem* zu haben. Dann es heisse: *Tutor esse debet et Curator*; er solle nicht allein *Tutor*, sondern auch *Curator* seyn, welches ja klare und starke Worte seyen, quae *necessitatem parendi* important, das alte Herkommen bey Chur-Pfalz betreffend, wisse sich der Pfalzgraf Reichart nicht zu entsinnen, daß jemals ein unmündiger churfürstlicher Sohn, vor Endigung des achtzehnten Jahrs, sich der Tutel entschlagen hätte, und vor seinem fünf und zwanzigsten Jahr, zur Regierung von Land und Leuten, ohne einen Kurator, zugelassen worden. Des Gegentheils erinnere Er sich an dem Pfalzgrafen Philipp, indem demselben sein gewesener Vormund die Administration nicht allein nach Ausgang des achtzehnten Jahrs nicht abgetreten habe, sondern bis in dessen fünf und zwanzigstes Jahr und darüber, ja solange Er gelebt, in der Regierung geblieben sey. J. Chr. 1592

Da hiernächst in der Antwort des Churfürsten des Testamentes seines Herrn Vaters wäre gedacht worden, so hätte zwar der Pfalzgraf Reichart solches noch nicht im Original gesehen, möchte es aber wohl gerne sehen, worauf Er sich dann ferner erklären wolle. Er mißgönne auch dem jungen Churfürsten gar nicht, daß Ihm der Titel eines Churfürsten bereits von andern Fürsten und Ständen des Reichs sey gegeben worden; wie Er Ihm dann solchen, aus

J. Chr. 1592 vetterlicher Zuneigung, und weil der Churfürst selbst, in seinem Schreiben, sich dessen angemasset, und nur wenige Wochen bis zu der Zeit fehlten, da er Ihm gebühre, nicht habe disputiren wollen, sondern Selbst beygelegt habe; ohne jedoch im geringsten der Meinung zu seyn, sich dadurch seines Rechtes zu begeben. Daß aber der Churfürst die Huldigung bereits von den Räthen und Bürgern zu Heidelberg, auch andern Unterthanen eingenommen habe, und damit fortfühte, deshalb hätte Er nicht unbillige Ursache, die Räthe zu fragen: warum Sie dem Churfürsten dazu gerathen, und wer ihnen die Gewalt dazu gegeben hätte? Dann Sie müßten, als verständige Männer, wohl wissen, daß solches einem *Pupillo*, *absque autoritate Tutoris*, nicht gebühre, und würden Sie, zu seiner Zeit, Red und Antwort deswegen geben müssen. Man hätte billig damit Anstand nehmen, und seine, des Pfalzgrafen, Ankunft erwarten, auch die Begräbniß erst vor sich gehen lassen sollen, wie hiebevor geschehen sey. Indessen wolle Er auch dieses, wofern Er sonst an seinen Rechten unverhindert gelassen würde, aus Freundschaft für dißmal nicht disputiren, sondern auf seinen Wehrt und Unwehrt beruhen, und an seinen Ort gestellt seyn lassen; übrigens aber alle seine Rechte und Nothdurft sich dagegen ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben.

Daß es ferner dem Churfürsten zur Verkleinerung gereichen solle, wenn Er einen *Tutorem* und *Curatorem*, in der Regierung von Land und Leuten annehmen würde, könne der Pfalzgraf gar nicht finden; sondern Er wolle Ihn vielmehr erinnern, daß Er in sich gehen und seine Lage bedenken möge. Denn es würde

in

in den itzigen schwierigen und gefährlichen Zeit- J. Chr.
läuften dem Churfürsten gewis schwer fallen, 1592
so vielen Landen und Leuten, ohne Bey-
stand eines getreuen Administrators, vorzu-
stehen. Es habe ja der Churfürst hiebevor, in
einem dem K. K. G. übergebenem Instrumen-
te, und auch noch neulich, in seinem letzten
Schreiben an den Pfalzgrafen, Selbst be-
kannt, daß Er, in seiner itzigen Jugend, eines
Kurators wohl bedürftig sey; wie Er dann
auch ganz gewis keinen Verweis oder Vorwurf
zu besorgen habe, wenn Er den Pfalzgrafen Rei-
chart, wie Er ohnehin zu thun schuldig wäre,
zu einem Administrator gutwillig annähme.
Hingegen aber, und wenn Er das Regiment den
Räthen überliesse, hätte Er zu befürchten, daß
Ihm solches möchte verwiesen werden, und Er
von sich würde müssen sagen lassen: Er, der Chur-
fürst, führe den blossen Titel, und die Räthe
das Regiment. Daß aber der mehrgedachte Pfalz-
graf Reichart, bey seinem löblich erlangtem Al-
ter, das Vermögen, und sowohl in Kriegs-,
als Friedens-Sachen die Erfahrung habe,
auch bey den Ständen des H. R. in solchem An-
sehen stehe, daß Er zu des Churfürsten und sei-
ner Land und Leute grossem Nutzen, die Ad-
ministration fruchtbarlich verwalten, und von
den Churpfälzischen Ländern, wegen seines
guten Verstandes und vertraulicher Korre-
spondenz, worinn Er mit geistlichen und welt-
lichen Fürsten stehe, viele Widerwärtigkeiten,
die ihnen sonst leicht begegnen möchten, würde ab-
wenden können, sey unnöthig, hier weitläuf-
tig zu erzählen. Um so weniger sollte also der
Churfürst hiebey ein Bedenken haben, und könn-
ten sich vielleicht wohl eher, als es gut sey, aller-

J. Chr. 1592 hand Fälle zutragen, daß es alsdann den Churfürsten gereuen würde, die treuherzige und wohlgemeinte Erinnerung des Pfalzgrafen nicht besser bedacht, und sich zu Gemüthe geführt zu haben.

Uebrigens obgleich dem Churfürsten solcher Titel, wie obgedacht, sey gegeben worden; so sey doch auch dagegen dem Pfalzgrafen Reichart der Titel eines Administrators, nicht von geringen, sondern vornehmen Ständen des H. R., gleichfalls bereits beygelegt, und derselbe dabey von Ihnen auf das fleissigste erinnert und ermahnt worden, daß Er sich, durch sein hohes Alter und andere Geschäfte, nicht möchte abhalten und verhindern lassen, sondern sich der angefallenen Administration, kraft der Kayserlichen Konstitutionen, gebürend unterziehen. Folglich könne der Pfalzgraf, ohne Verweis und Vorwurf, von seinem Vorhaben nicht abstehen, sondern wolle sich hiemit erboten und gebeten haben, daß der Churfürst Ihn an der angefallenen Tutel und Administration nicht hindern möchte, welches Jenem und seinen Landen und Leuten ohne Zweifel zu allem Guten gereichen solle.

Der junge Churfürst unterredete sich darauf ein wenig mit seinen Räthen, und ließ sogleich durch seinen Kanzler folgendes *duplicando* vortragen. Erstlich den Titel eines Vormundes und Administrators der Chur-Pfalz, welchen D. Pankratius dem Pfalzgrafen Reichart gegeben hätte, könne der Churfürst demselben nicht zugestehen, sondern bäte, sich dessen zu enthalten. Daß aber der Churfürst von den Sachen nicht genugsam berichtet seyn solle, und daß die Antwort von den Räthen herrühre, darinn sey

der

der Pfalzgraf zu milde berichtet worden, indem der Churfürst selbst den Grund dieser Sachen wisse, und selbige seine, und nicht der Räthe Sache sey. Daß Er jedoch mit Rath derselben handelte, wäre Ihm nicht zu verdenken, indem es ja der Pfalzgraf gleichfalls thue, und hätte Er vielmehr Ursache, Sich über die Fürstlichen Räthe zu beschweren, die ihrem Herrn so ungereimte Sachen einbildeten. Was aber die Hauptsache belange, so irre sich der Pfalzgraf Reichart gar sehr, daß Er aus der G. B. erzwingen wolle, daß ein junger Churfürst allererst nach erfülltem achtzehnten Jahr *pubes*, und bis dahin *impubes* et *Pupillus*, und also *in Tutela*, nach solcher Zeit aber, bis zum fünf und zwanzigsten Jahr, unter der Kuratel seyn sollte. Davon sey in der G. B. kein einiger Buchstabe zu finden. Vielmehr bringe dieselbe durchaus das Gegentheil mit sich, indem sie folgendes verordne: „Wenn ein Churfürst stirbt, „und männliche Erben hinterläßt, die Alters „halb bresthaft wären, so solle des verstorbenen „Churfürsten ältester Bruder, oder nächster „Agnat, solcher männlichen Erben Verweser „und Vertreter seyn, (d. i., wie im Lateinischen stehet, *Tutor* et *Administrator* seyn,) „also lang, bis der Aeltere unter ihnen zu seinen „Tagen und rechtem Alter kommt, das an einem Churfürsten seyn soll achtzehn ganzer „Jahr; so ziemt Ihm dann das Recht, Stimm „und Gewalt, und alles, das dazu gehöret; „das soll Ihm derselbe Verweser gänzlich abtreten, und mit dem Amte aufgeben„.

Aus diesen Worten erhelle deutlich und klar, 1) daß beide, die Tutel und Kuratel, sich endigen sollen, wenn der junge Churfürst sein acht-

J. Chr. zehntes Jahr erreicht und komplirt hätte.
1592 Denn in den Worten *Tutor* et *Administrator* würden *Tutela* und *Cura* mit einander verbunden, und beide sollen ihr Ende haben, wenn das achtzehnte Jahr erfüllet ist, welches die Particfeln: *donec* im Lateinischen, und als lang im Teutschen klar auswiesen. Eben diese Worte aber gäben auch 2) zu erkennen, daß einem jungen Churfürsten, wenn Er das achtzehnte Jahr seines Alters erfüllt hätte, nicht allein das Recht, die Stimme und die Wahl, einen Römischen König oder Kayser zu erwälen, sondern auch alles, was dazu gehört, solle eingeräumt und abgetreten werden. Diese letztere Worte: Alles, was dazu gehört, könnten auch von nichts anders, als von Land und Leuten verstanden werden, indem sie sonst nichts würken könnten. Es bringe solches das Wort: *totaliter* im Lateinischen, und gänzlich im Teutschen, mit sich, und sey auch daraus abzunehmen, daß, wie aus eben diesem Titel der G. B. zu ersehen wäre, die Wahl den Fürstenthümern, und umgekehrt die Fürstenthümer der Wahl anhiengen; also, daß, wer die Wahl hat, auch die Verwaltung des Fürstenthums haben müsse. Solches sey auch daraus zu ersehen, daß der *Tutor* et *Administrator*, solang Er *in Tutela* et *Administratione* ist, *tutorio* et *administratorio nomine*, auch die Stimme und Wahl habe. Wenn nun dem jungen Churfürsten die Stimme und Wahl eingeräumt, und dafür gehalten würde, daß Er verständig genug sey, der Christenheit ein taugliches Haupt, so das ganze Reich regieren solle, wälen zu helfen, welches ja mehr sey, als ein Fürstenthum zu beherrschen; so könne Ihm ja die

Regie-

Regierung seines eigenen Fürstenthums nicht versagt werden. Das Exempel Kayser Carls des V. sey noch in frischem Gedächtniß, der zum Kayser sey erwälet worden, da Er achtzehn Jahr alt gewesen; wie dann auch viele Beyspiele in Teutschland, Frankreich, Engelland, Dännemark und andern Königreichen vorhanden wären, daß die, so nur vierzehn Jahr alt gewesen, zur Regierung seyen zugelassen worden. J. Chr. 1592

Was nun Zweytens die Bulle oder Ordnung des Kayfers Sigmund belange, so würde darinn die vorgedachte Verordnung der G. B. K. Carls des IV. wiederholt. Man sey keinesweges geständig, daß, angezogener massen, darinn stehe, daß ein junger Churfürst, samt seinen Landen und Leuten, unter der Kuratel, bis zu dem erfüllten fünf und zwanzigsten Jahr seyn solle. Es lasse sich auch solches aus den Worten: „aber Herzogthum, Fürstenthum und andere weltliche Herrschaften „zu verwesen, wollen wir, daß solches wie vor „Alters gehalten werde, als von unsern Vorfahren, Römischen Kayfern und Königen „dazu gesetzet ist„, keinesweges erzwingen. Ja es folge vielmehr daraus das Gegentheil, weil sie sich auf die Satzung der vorigen Kayser berufen, worunter vornemlich K. Carls des IV. G. B. müßte verstanden werden. Diese Bulle sey mit einer *Clausula derogatoria* versehen, daß zu ewigen Tagen nichts dagegen solle statuirt werden können, und daß, wenn es geschähe, solches unkräftig seyn solle. Ausserdem sey auch K. Sigmunds Bulle kein *Lex publica* et *pragmatica*, und werde in den R. A. nicht gefunden.

J. Chr. 1592 Ferner und drittens, das alte Herkommen betreffend, müßte der Pfalzgraf Reichart solches beweisen, weil Er sein Begehren darauf gründe. Und ob Er gleich das Exempel vom Churfürsten Philipp anführe, so thue es doch nichts zur Sache, indem es damit eine ganz andere Beschaffenheit gehabt habe; in Betracht, daß derselbe, im vierten Jahr seines Alters, von seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Friedrich dem Sieghaften, nachdem derselbe die Churpfalz in das dritte Jahr, als Vormund, regiert gehabt, mit Vorwissen des Kayserts *) und der Pfälzischen Landstände sey arrogirt, und dadurch der gedachte Pfalzgraf Friedrich ein rechter Churfürst worden. Es hätte auch derselbe in den drey ersten Jahren sich einen Vormund geschrieben, und in Vormundschafts Namen regiert, die Lehen geliehen und empfangen. Aber nach der Arrogation habe Er in seinem eigenen Namen, als ein rechter Churfürst, von neuem alle Lehen empfangen und geliehen, und zwar nicht allein bis sein arrogirter Sohn Philipp sein fünf und zwanzigstes, sondern bis derselbe fast sein neun und zwanzigstes Jahr erfüllt hätte, nemlich bis auf den 12. December 1576., da Er, der Churfürst Friedrich, gestorben, als ein rechter Churfürst die Chur, wegen geschehener Arrogation, quae omnia *Jura arrogati* in *arrogantem* transfert, regiert habe. Daß hiernächst kein Beyspiel im Hause Pfalz zu

*) Dieses Vorgeben ist nicht richtig, und die ganze Begebenheit dieser merkwürdigen Arrogation ist aus des seeligen Kremers Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz richtiger und umständlich von mir erzält worden in Meinem sogenannten Auszuge ꝛc., im VI. Bande, S. 255:259.

zu finden sey, daß ein Churfürst, der achtzehn Jahr alt, zu regieren angefangen, wäre diß seits zu beweisen nicht nöthig, sondern müßte von dem Pfalzgrafen Reichart, da Er sich auf ein widriges Herkommen beziehe, bewiesen werden. Damit indessen derselbe sehen könne, daß es auch mit dem Herkommen anders, als Er vermeine, beschaffen sey; so wolle man Ihm das Exempel Pfalzgraf Ludewigs des Jüngern, eines Sohnes des Churfürst Ludewigs des Aeltern mit dem Barte, und Enkels vom K. Ruprecht, vorlegen, dessen Vormund der Pfalzgraf Otto (zu Mosbach) seines Vaters Bruder gewesen. Nachdem nemlich der gedachte Pfalzgraf Ludewig der Jüngere sein achtzehntes Jahr erfüllt hätte, wäre Ihm die völlige Regierung, kraft der G. B. und K. Sigmunds Ordnung, von seinem gedachten Vormunde, gänzlich abgetreten und übergeben worden; wie solches mit verschiedenen Originalien, so in dem churfürstlichen Archive vorhanden wären, dem Pfalzgrafen auf der Stelle vorgezeigt, und auch auf andere Art stattlich bewiesen werden könnte. J. Chr. 1592

Soviel demnächst viertens das väterliche Testament betreffe, habe man gewisse Nachricht, daß der Pfalzgraf Reichart solches vorlängst in Händen gehabt, und von solchen Leuten bekommen habe, die damals, wie es errichtet worden, in weyland Churfürst Ludewigs Diensten gestanden; mithin es keine weitere Vorlegung bedürfe. In demselben würde Er nun finden, daß darinn ausdrücklich verordnet worden, daß, wenn der junge Herr sein achtzehntes Jahr erreicht hätte, alsdann demselben die völlige Regierung, von seinem gewesenen Vormunde, solle übergeben und eingeräumt werden; blos

J. Chr. 1592 mit dem Anhange, daß der junge Churfürst, in wichtigen Sachen, mit seinem gewesenen Vormunde, Rath pflegen sollte. Hieraus könne der Pfalzgraf Reichart abermals sehen, daß auch der Churfürst Ludewig die goldenen Bullen K. Carls des IV. und K. Sigmunds nicht anders verstanden, und sich darinn des Herkommens erinnert hätte. Ja selbst der Pfalzgraf Johann Casimir, ungeachtet Er in dem Besitze gewesen, hätte die mehrgedachten goldenen Bullen nicht anders verstanden, sondern sey, wie mit fürstlichen und andern glaubwürdigen Personen zu beweisen wäre, gänzlich entschlossen gewesen, dem jungen Herrn, vermöge der väterlichen Disposition, die völlige Regierung nach dem 5. Merz, da der Churfürst sein achtzehntes Jahr erfüllt hätte, abzutreten, wie Er dann dazu bereits allerhand Vorbereitungen gemacht hätte †).

Mit

†) Gegen dieses Vorgeben, daß der Pfalzgraf Johann Casimir die Regierung an den jungen Churfürsten, nach erfülltem achtzehnten Jahr habe abtreten wollen, macht der Pfalzgraf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc., S. 68. und f., folgende Anmerkung: „ob diß Angeben der Wahrheit „gemäß (sey,) können Wir nicht streiten, sondern müssen andern Leuten das Urtheil hievon „lassen. Allein Wir wissen Uns zu erinnern, daß „sich H. Johann Casimirs Liebden, bald nach Annehmung der Vormundschaft, gegen den (die) „dreyen, im churfürstlichen Testamente, benannten Herrn Contutoren Abgesandte zu Heidelberg ausdrücklich verlauten lassen, daß seiner „Liebden nicht allein, vermöge der G. B., die „Vormundschaft bis in das 18. Jahr *sine Contutore*, sondern auch in Kraft K. Sigismundi, „dem Churhause Pfalz insonderheit gegebenen, Privilegii, auch alten Herkommens, die Administra-

„stra-

Mit den Churfürstlichen Räthen habe es J. Chr.
die Bewandtniß, daß Sie in dieser Sache, 1592
auch

„stration und Regierung (von) Land und Leu-
„ten, nach vollendetem 18. Jahr, noch ferner,
„bis der junge Churfürst das 25. Jahr erreiche,
„gebüre. Derowegen S. L. dann das chur-
„fürstlich Testament, als darinn wider beide
„diese Punkte unzimbliche Verordnung geschehen
„seyn sollte, nicht approbiren könnte. Zudem so ist
„Uns glaubwürdig fürkommen, daß noch in kurzen
„Tagen, und wenig Wochen vor sein Pfalzgraf Jo-
„hann Casimirs L. tödtlichen Abgang, etlichen
„Unterthanen in Ober-Churfürstlicher Pfalz,
„mit grosser Bedrauung und starkem Verweis,
„vorgehalten worden, als thäten sie mit grossem
„Verlangen auf die Zeit, darinn Unsers Vetters
„und Sohns, Pfalzgraf Friedrichs L. seine 18.
„Jahr erreichen werde, warten, und verhoffen,
„sie sollten alsdann von S. L. in Religionssachen
„leichter und träglicher gehalten, und bey ihrem
„alten Religionswesen gelassen werden; aber sie
„hoften vergeblich, dann H. Johann Casimir,
„Pfalzgraf, die Administration vor den 25. Jah-
„ren nicht aus den Händen zu geben, gemeint
„(sey.) Ingleichen, und das noch mehr ist, so
„kan den Heidelbergischen Räthen aus der Zeit
„unvergessen seyn, was Sie Pfalzgraf Johann
„Casimirs L., kurz vor seinem tödtlichen Ab-
„schied, als Dieselben einen Zettel in die Kanz-
„ley geschickt, und ob Er, nach Ausgang der 18.
„Jahr die Administration allerdings seinem Pfleg-
„sohn zu übergeben, schuldig oder nicht: eines
„jeden Raths Bedenken insonderheit begehrt,
„consuliert und gerathen, daß nemlich S. L., der
„Schuldigkeit nach, die Regierung und Admini-
„stration noch länger an Sich behalten sollen, im-
„massen Sie, vermöge K. und Kaysers Sigis-
„mundi Verordnung schuldig (seyen.) Woraus
„dann ein jeder Verständiger beides leichtlich ab-
„zunehmen: erstlich und zuvorderst, ob glaublich,
„daß Pfalzgraf Johann Casimirs L. habe, nach

„dem

J. Chr. 1592 auch mit der Huldigung und sonst, nichts gethan, oder gerathen hätten, als was verpflichteten Dienern, Pflichten und Ehren halber, zu thun und zu rathen gebüre. Es sey auch der churfürstliche Kammerjunker von Plessen, den der Pfalzgraf für einen Hofmeister angesehen, der Rede, wie man vorgäbe *), nicht geständig, sondern wolle nur soviel gesagt haben, „daß „der Churfürst das Bedenken der Räthe in „dieser Sache begehrt habe; dieselben aber wären „mit andern Geschäften itzo dergestalt beladen, „daß sie sobald nicht fertig seyn könnten„. Da nun die Sachen, erzälter massen, beschaffen wären, und der Churfürst nicht gesonnen sey, andern Churhäusern, mit seinem Exempel, ein beschwerliches Präjuditz zu machen; so wolle Er den Pfalzgrafen bitten, Ihn mit dergleichen fernerm Zumuthen zu verschonen; auf den unverhoften Fall aber wolle Er sich zum Rechte erboten haben, und die Sache an seine Verwandten

„dem 5. Martii, seinem Pflegsohn die völlige „Regierung abtreten wollen? Und dann ob die „Heidelbergische Räthe, welche als die hochgelehrten, und des Churfürstlichen Hauses Pfalz „habender Rechten und Gerechtigkeiten erfahrenste Räthe, hiebevor selbst für richtig und „unzweifentlich gehalten, daß Unser freundlicher „lieber Vetter und Sohn, Pfalzgraf Friedrich, „Churfürst, auch nach Erfüllung seines 18. „Jahrs, und daher erlangter churfürstlicher „Würde und Preeminenz, dannoch zu Regierung „(von) Land und Leuten nicht zu admittiren, „jetztmals Uns, mit gutem Gewissen, in dem con„tradiciren, welches Sie in H. Johann Casimirs „Person gebilliget, und für recht, auch den Kay„serlichen *Constitutionibus* nicht ungemäß oder „entgegen erachtet (haben„?)

*) S. etwas weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 304.

ten und Freunde gelangen lassen. Es zeigte auch hierauf der Churfürst, nachdem sein Kanzler ausgeredet hatte, Selbst an, daß alles, was der Kanzler vorgebracht habe, sein Wille und seine Meinung sey, und Er die Sache nicht anders verstehe, als wie sie wäre vorgetragen worden; es habe auch der Pfalzgraf es nicht mit den Räthen, sondern mit dem Churfürsten zu thun, wobey es dann an diesem Tage blieb. Nur führt noch der Pfalzgraf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc. an, daß Er dazwischen gesagt habe: „Er finde gleichwohl in seinem „Auszuge des väterlichen Testamentes soviel, „daß weiland Churfürst Ludewigs Meinung „nicht gewesen, daß der junge Churfürst „Friedrich vor dem 22. oder 24. Jahr völlig „regieren solle„. Darauf aber habe Dieser geantwortet: „Er habe das Testament auch „gelesen„; und hernach habe Er noch, auf Anmahnen des Kanzlers, die Worte angehängt: „Was mein Kanzler itzo geredt und fürbracht, „ist mein Will und Meinung„; wobey Er es damals gelassen hätte, und wären die übrigen obangeführten Worte nicht geredet worden, sondern, als Er auf dieses Vorbringen einen Abtritt begehrt und genommen hätte, wäre der Churfürst, mit allen seinen Räthen, davon gegangen. I. Chr. 1592

Allein ein paar Tage nachher begehrte der Pfalzgraf Reichart wiederum eine Zusammenkunft, die Ihm auch bewilliget wurde, in welcher Er, in Gegenwart des Churfürsten, folgendes vortragen ließ: obgleich der Pfalzgraf Reichart auf dasjenige, was vor zwey Tagen vorgebracht worden, antworten könnte; so wolle 24 Jan.

Er

J. Chr. 1592 Er sich doch in keine weitläuftige Disputation einlassen, sondern auf den Grund gehen. Die ganze Sache beruhe auf diesen zwey Fragen: 1) ob der Churfürst sich nicht schuldig erachte, bis auf sein erfülltes achtzehntes Jahr den Pfalzgrafen zum Vormund zu haben? und 2) ob derselbe nicht schuldig sey, Ihn, in der Regierung seiner Land und Leute, bis in das fünf und zwanzigste Jahr, für einen Kurator und Administrator zu erkennen? Die erste Frage wäre aus der G. B. und K. Sigmunds Ordnung erörtert, und habe weiland Pfalzgraf Johann Casimir selbst sich damit beholfen, und gegen seine Mitvormünder sich darauf bezogen, daß Ihm nemlich, als dem nächsten Agnaten, die Vormundschaft, kraft der G. B. K. Carls des IV. und K. Sigmunds, gebüre und zustehe, bis der junge Churfürst das achtzehnte Jahr erfüllt hätte. Mithin begehre der Pfalzgraf Reichart, daß der Churfürst und seine Räthe, mit Ja, oder Nein, auf die erste Frage sich erklären möchten. Darauf ließ der Churfürst zur Antwort geben: Er finde soviel, daß die beiden itzigen Fragen der vorhin gethanen Erklärung zuwider liefen, und daß sie zu einer weitläuftigen Disputation von neuem Anlaß geben würden. Er möchte wünschen, daß Er damit verschont, und bey seinem, vor zwey Tagen, geschehenem Rechtserbieten gelassen würde. Indessen wolle Er solchen zwey Fragen nachdenken, und sich des Nachmittages, um zwey Uhr, darauf erklären. Hätte aber der Pfalzgraf noch etwas weiter vorzubringen, so wolle Er solches gerne anhören, damit es hernach mit einander beantwortet, und der Sache desto eher abgeholfen werden könnte, weil der

Chur-

Churfürst auch mit andern wichtigen Ge- J. Chr.
schäften beladen sey. 1592

Der Pfalzgraf Reichart ließ darauf, durch seinen Kanzler, sogleich vortragen: die erste Frage wäre in K. Carls des IV. und K. Sigmunds G. B. bereits erörtert, und so beschaffen, daß der Churfürst leicht sogleich darauf antworten könnte, als warum Er nochmals bitten wolle, hätte auch für dißmal weiter nichts vorzubringen. Soviel aber die andere Frage belange, sey dieselbe in den Kayserlichen Konstitutionen so deutlich und klar entschieden, daß die begehrte Kuratel, auf der Stelle, zu beweisen sey, besonders aus den verschiedenen Bullen des K. Sigmunds, die mit Einwilligung aller Stände geordnet, und mit einer Strafe von tausend Mark lötigen Goldes besetzt sey. Denn in diesen Bullen sey versehen, daß des unmündigen Churfürsten Vormund und Verweser der nächste Agnat seyn solle bis in das achtzehnte Jahr; aber in dem übrigen, und soviel die Regierung von Land und Leuten anlange, bis in das fünf und zwanzigste Jahr Kurator. Er wolle sich daher versehen, daß der junge Churfürst sich deshalb, der Gebühr nach, erklären würde; die Stimme und Wahl aber begehre Er Ihm nicht zu entziehen.

Am folgenden Nachmittag um zwey Uhr, 24 Jan.
ließ der Churfürst, nach geschehener Wiederholung desjenigen, was der Pfalzgraf Reichart hatte vorbringen lassen, folgendermassen, darauf antworten. Da der Pfalzgraf eine runde und kategorische Antwort, mit Nein, oder Ja, auf die Frage begehrt habe: ob nicht der Churfürst sich schuldig erachte, unter dessen Turel zu seyn, bis Er das achtzehnte Jahr erfüllt hät-

J. Chr. 1592 hätte; so erkläre Er sich darauf rund mit Nein, und zwar aus folgenden Ursachen: 1) weil die G. B. nicht eigentlich melde, wann sich die Tutel endigen, und die Kuratel angehen solle. Daher müsse der Termin der Tutel aus dem gemeinen Rechte genommen werden, vermöge dessen dieselbe sich nach erfülltem vierzehnten Jahr endige; und zwar um so mehr, weil, vermöge der G. B., die *Cura* sich mit dem achtzehnten Jahr endige, folglich die *Tutela* sich ja lange zuvor müsse geendiget haben. Gesetzt aber, doch keinesweges eingestanden, daß die Tutel, kraft der G. B., sich bis auf das erfüllte achtzehnte Jahr erstreckte; so wäre es doch dem Churfürsten bedenklich, wegen solcher geringen Zeit dem Pfalzgrafen die Tutel einzuräumen, oder sich derselben zu unterwerfen. Weil indessen der Churfürst leicht erachten könnte, daß es dem Pfalzgrafen nicht um eine sechswöchentliche Tutel, wozu Er doch nicht befugt wäre, zu thun sey, sondern, daß Er, ungeachtet der vorigen Ausführung, noch in den Gedanken stehe, daß Er die churpfälzischen Länder, bis der Churfürst das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hätte, regieren und verwalten könne; so wolle der Churfürst ausfürlich anzeigen lassen, warum der Pfalzgraf dazu nicht befugt sey. Und Er hoffe zugleich, daß derselbe hernach selbst nicht begehren werde, der sechs Wochen halber, in welchen doch nichts angefangen werden könnte, so zu einer churfürstlichen Regierung gehörig sey, mit dem Churfürsten sich zu entzweyen, und ein sechswöchiger *Tutor* und *Administrator* zu seyn.

Daß aber ein Churfürst, nach erfülltem achtzehnten Jahr nicht mehr einiger Tutel

oder

oder **Kuratel unterworfen** sey, wäre hiebevor genugsam ausgeführt, und so klar in K. Carls des IV. und K. Sigmunds Bullen erörtert worden, daß Niemand daran zweifeln könne. In denselben sey nemlich ausdrücklich gesetzt, daß, wenn ein Churfürst sterbe, und minderjärige Söhne, h. e. *defectum aetatis patientes*, wie in der lateinischen, oder, wie in der teutschen G. B. stünde, die Alters halb bresthaft, hinterliesse, alsdann der älteste Bruder des verstorbenen Churfürsten, oder, wenn kein Bruder vorhanden, sein nächster Agnat, derselben Vormund und Verweser, d. i., wie im lateinischen Exemplar stehet, *Tutor* et *Administrator* seyn solle, bis der Aelteste unter solchen Söhnen sein achtzehntes Jahr erfüllet hätte. Hiebey wäre wohl zu bemerken, daß beides, die *Tutela* und *Cura* zusammen verbunden wären, und *Cura* sowohl, welche unter dem Worte *Administrator* begriffen sey, als *Tutela* auf die berürte Zeit sich endigen, und über dieselbe nicht erstreckt werden solle; wie dann die *Particulae temporis insequentis exclusivae*: *Donec*, und als lang bis, solches nothwendig würkten. J. Chr. 1592

Solches sey auch 2) um so ungezweifelter, weil unter der Benennung eines *Tutoris*, besonders in Teutschland, auch ein *Curator* verstanden würde. Und obgleich die *Tutela*, vermöge der gemeinen Rechte, sich im vierzehnten Jahr des *Pupilli* endige; so blieben doch die *Tutores*, nach der Regel, und der in Teutschland hergebrachten Gewohnheit, in der Administration, bis die Pflegkinder entweder heirateten, oder ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreichten. Nun würde aber in der G. B. ausdrücklich gesetzt, daß der Agnat Vormund und Verweser seyn

J. Chr. 1592 solle, als lang bis der Pflegsohn das achtzehnte Jahr erfüllt hätte, und nicht länger. Dadurch würde sowohl der gemeine Gebrauch in Teutschland, als auch die Verordnung der gemeinen geschriebenen Rechte aufgehoben, und bey einem Churfürsten das *Jus singulare* festgesetzt, daß nemlich dessen rechtes Alter, id est *iusta aetas*, und wie im lateinischen Exemplar der G. B. stehe: *legitima aetas*, seyn solle achtzehn ganzer Jahr, welches so zu verordnen, in des Kayserrs und der R. Stände Macht und Gewalt gestanden habe. Weil nun der Churfürst sein rechtes Alter, *iustam* et *legitimam aetatem*, nemlich das achtzehnte Jahr, nicht allein erreicht, sondern auch erfüllt hätte, und also kein *Defectus aetatis* vorhanden wäre; so könne Ihm ja auch *propter defectum aetatis*, worauf doch der Pfalzgraf seine ganze Absicht richte, kein Kurator aufgedrungen, noch die Administration seiner Land und Leute Ihm entzogen werden.

Zumal 3) weil so ausdrücklich in beiden Bullen stünde, daß, wenn ein junger Churfürst sein achzehntes Jahr erfüllt hätte, Ihm alsdann gezieme die rechte Stimme und Gewalt, und alles, was dazu gehöre; und daß Ihm solches der Verweser gänzlich, mit dem Amte, übergeben solle. Nemlich wie es im Lateinischen laute: *quam aetatem cum attigerit, ius, vocem et potestatem, et omnia ab ipsis dependentia Tutor ipsi tenebitur totaliter et protinus assignare.* Nun aber würden die Worte: und alles, was dazu gehöret, *omnia ab eis dependentia*, ja nichts würken, wenn sie nicht von Land und Leuten und deren Regierung solten verstanden werden; indem man ausserdem nichts

fin-

finden könne, wovon sie verstanden werden J. Chr.
könnten. Es wäre auch ungereimt, und den 1592
gemeinen Rechten zuwider, von einer solchen Konstitution, die mit Zuthun aller K. Stände und ihrer erfahrnen Räthe aufgerichtet worden, zu vermuthen, daß in derselben etwas vergebliches sollte gesetzt worden seyn. Hiernächst und falls die Worte: und alles, was dazu gehöret, von der Regierung der Land und Leute nicht verstanden werden sollten; würde es ein grosser Mangel in der G. B. seyn, daß in derselben von der Regierung der Land und Leute des jungen Churfürsten ganz und gar nichts gesetzt seyn sollte. Mithin müßten nothwendig diese Worte von den Fürstenthümern, und Land und Leuten verstanden werden. Solches sey ferner auch daher abzunehmen, weil nicht allein gesetzt würde, daß mit der Stimme und Wahl dem jungen Churfürsten alles, was dazu gehöret, solle eingeräumt werden, sondern weil auch dabey stehe, daß es Ihm gänzlich, und wie das lateinische Exemplar lautet, *totaliter*, solle eingeräumt werden. Nun seyen ja die Fürstenthümer, Land und Leute, und deren Regierung das vornehmste, so zu der churfürstlichen Würde, Stimme und Wahl gehöre; woraus dann nothwendig folge, daß Ihm mit der Würde, Stimme und Wahl auch die gänzliche Regierung müsse überlassen werden; denn sonst wäre es keine *totalis* oder gänzliche Einräumung.

Weiter und 4), daß die Worte: und alles, was dazu gehöret, von den Fürstenthümern, Land und Leuten zu verstehen seyen, und daß ein Churfürst, wenn Er das achtzehnte Jahr seines Alters erreicht, sein Fürstenthum und

J. Chr. Land Selbst regieren solle, gebe die G. B., in
1592 eben diesem 7. Titel, §. 2., zu erkennen, wann es daselbst heisse: „es ist männiglich offenbar, und „nahe der ganzen Welt kundig, daß die Durch„leuchtigen, der König zu Behem, der Pfalz„graf bey Rhein, der Herzog zu Sachsen, und „der Marggraf von Brandenburg, von we„gen ihrer Königreich und Fürstenthumen, „rechte Wehler des H. R. seyen„; und wie das lateinische Exemplar lautet: quod *virtute Principatuum suorum Imperii Electores sunt.* Aus diesen Worten sehe man klar, daß die Stimme und Wahl den Fürstenthümern anhange, und daß die weltlichen Churfürsten, wegen ihrer Fürstenthümer, so wie die Erzbischöfe, wegen ihrer Erzbisthümer, die Stimme, Macht und Gewalt haben, einen Römischen Kayser zu wälen. Ferner folge daraus, daß, wenn einem Churfürsten, der achtzehen Jahre erfüllet, die Wahl und Stimme übergeben würde, Ihm auch das Fürstenthum und dessen Regierung mit übergeben werden müßte, weil das Fürstenthum und die Stimme, oder das Recht zu warten zusammenhangende Stücke seyen; folglich wenn das eine beygelegt würde, nothwendig auch das andere gegeben werden müßte. Zu dieser Verordnung habe der zu Pavia zwischen K. Ludewig dem IV. und seines Bruders, des Pfalzgraf Rudolfs, Söhnen und Enkel, Rudolf und Ruprecht dem Aeltern und Jüngern, im J. 1329., geschlossene Vergleich †) Anlaß gegeben. In demselben wäre nemlich festgesetzt worden, daß die Würde, Macht und Gewalt, einen Römischen Kayser zu erwälen, unter bei-

†) S. in Meinem sogenannten Auszuge ꝛc., im III. Bande, S. 231:233.

beiden Häusern oder Linien, Pfalz und Bayern, abwechseln solle, welches aber, durch die G. B. sey abgeändert, erklärt und verordnet worden, daß die churfürstliche Würde, Macht und Gewalt der Pfalzgrafschaft am Rhein anhange. Und daher komme es auch, daß dem Vormunde (*Tutori*) eines jungen Churfürsten, bis auf sein erfülltes achtzehntes Jahr, die Stimme, und Wahl eines Römischen Kayfers gebüre, weil Er auch bis auf dieselbe Zeit die Administration und Regierung des Fürstenthums der Pfalzgrafschaft am Rhein in seinen Händen habe. Da nun die Stimme und Wahl einem jungen Churfürsten, wenn Er sein achtzehntes Jahr erfüllt hätte, selbst gebüre; so müsse Ihm auch die Regierung der Land und Leute, mit der Stimme und Wahl, verabfolget werden. J. Chr. 1592

Daß auch dem also sey, gebe 5) der *Titulus penultimus* *) *A. B.* genugsam zu erkennen, und zwar mit diesen Worten: „dem erstgebornen „Sohn eines Churfürsten soll alle Herrschaft „und Recht folgen; es sey dann Sache, daß „er seiner Sinnen beraubet, oder ein Doer „worden, oder eines andern merklichen Gebrechens sey, von deswegen er den Leuten nicht „vorseyn, und herrschen möge„. Daß nun unter den Worten: Herrschaft und Recht das Fürstenthum der Pfalzgrafschaft am Rhein, und alle dazu gehörige Land und Leute, und deren Regierung verstanden werde, gäben

*) So stehet es zwar mit ausgedruckten Worten in dem Gegenberichte ꝛc., S. 89.; allein die Allegation ist unrichtig, und die hier angeführte Stelle stehet im §. 3. des *Tituli XXV.* der Goldenen Bulle.

J. Chr. 1592 nicht allein die itzo angeführten Worte, und insonderheit die Wörter: Vorseyn und Herrschen, sondern auch dasjenige, was vorhergehet, genugsam zu erkennen; nemlich, wenn es heisse, „daß „die Pfalzgrafschaft am Rhein, und deren „Land, Gebiet, Huldigung und Dienstbarung, und ein jegliches ander, so dazu gehöre, „wie die genannt sind, weder vertrennt, noch „zertheilt, sondern dem erstgebornen Sohn „folgen sollen„. Nun aber sey kein dergleichen Gebrechen bey dem jungen Churfürsten zu finden, daß Er also Land und Leute nicht sollte beherrschen können; denn Alters halber sey kein Gebrechen mehr vorhanden, weil derselbe, vermöge der G. B. K. Carls des IV. und K. Sigmunds, nunmehro zu seinem rechten Alter, h. e. *ad iustam*, und wie im Lateinischen Exemplar stehe, *ad legitimam et debitam aetatem*, gekommen sey. Der aber zu seinem rechten Alter, d. i. *ad iustam*, *legitimam et debitam aetatem* gelanget wäre, dem könne kein *Defectus aetatis* beygemessen werden. Weil nun also kein Mangel an dem jungen Churfürsten vorhanden sey, warum Er nicht den Leuten vorstehen und herrschen könne; so folge ja nothwendig und schließlich, daß unbefugter Weise demselben eine Kuratel zugemuthet, und die Regierung entzogen werden wolle.

Ferner und 6) würde es auch ein seltsames Ansehen haben, und ein sehr ungereimtes Werk seyn, daß ein Churfürst, der seine achtzehn Jahre erfüllt hätte, der ganzen Christenheit ein Haupt wälen, und zu solchem hohen Werke genug Verstand haben sollte, nicht auch Selbst seine eigene Unterthanen, ohne Zuthun eines Vormundes oder Kurators, sollte regieren kön-

können. Denn wem das grössere eingeräumt J. Chr.
und verstattet würde, dem könne auch das ge- 1592
ringere nicht entzogen werden. Ueberdiß so habe der erwählte Kayser die Macht, zu regieren und zu herrschen, von den Churfürsten und durch deren Wahl; wie können aber diese einem Kayser solche Macht helfen auftragen, die Selbst ihr eigenes Land nicht sollten regieren können? Wie könne auch wohl das bey einander bestehen, daß der junge Churfürst, wie der Pfalzgraf Reichart selbst eingestehe, in R. Versammlungen seinen Sitz und Stimme haben, mit seinen andern Mitchurfürsten, in vorfallenden wichtigen R. Geschäften dem Kayser ein Bedenken solle eröfnen können, und doch auf die Regierung von Land und Leuten sich nicht solle verstehen können, sondern einen Administrator haben müssen? Dieß wäre so ungereimt, daß nichts ungereimteres könne erdacht werden. Hiernächst und 7) so sey es auch in dem churpfälzischen Hause so hergekommen, daß einem jungen Churfürsten, wenn Er das achtzehnte Jahr erfüllt hätte, die Regierung von seinem Vormunde solle abgetreten werden; wie man davon ein Beyspiel an dem Churfürsten Ludewig dem Jüngern habe, dem sein Vormund, der Pfalzgraf Otto, dessen Vaters-Bruder, als Er achtzehen Jahr alt geworden, die Chur, Wahl und Stimme, sammt der ganzen Regierung, übergeben hätte.

Auch 8) sey in der väterlichen Dispositon, welche der Pfalzgraf Reichart in Händen habe, verordnet worden, daß dem jungen Churfürsten, von seinen gewesenen Vormündern die völlige Regierung solle abgetreten und eingeräumt werden, wenn Er das acht-

J. Chr. 1592 zehnte Jahr erreicht hätte. Dabey sey wohl zu bemerken, daß weiland Churfürst Ludewig die Vormünder, d. i. *Curatores*, gewesene Vormünder nenne; woraus abzunehmen sey, daß derselbe die G. B. auch nicht anders, als wie schon oben weitläuftig ausgeführt worden, verstanden habe, daß nemlich seinem hinterlassenem einigen Erben in der Chur, wenn derselbe achtzehn Jahre seines Alters erfüllt hätte, die Churfürstliche Regierung Selbst gebühre und zustehe. Es habe auch dessen Vetter und gewesener Pflegvater, weiland Pfalzgraf Johann Casimir, solche Konstitutionen eben so verstanden, und wäre daher gewillt gewesen, demselben, nach erfülltem achtzehnten Jahr, die gänzliche Regierung zu überlassen. Auch die andern testamentlichen Vormünder, ob Sie gleich ihren Kontradicktor verlohren, hätten sich keiner fernern Vormundschaft über den jungen Churfürsten angemaßt, sondern vielmehr demselben zu seiner angetretenen Regierung Glück gewünscht; mithin werde der Pfalzgraf, dessen nicht die geringste Meldung im Testamente geschehen, um soviel weniger dazu befugt seyn.

Es hindere auch 9) gar nicht, was dagegen Stückweise aus K. Sigmunds Bulle sey vorgebracht worden. Denn a) sey dieselbe keine *pragmatica Sanctio* oder *publica Lex*, wie sie dann auch im Reiche nicht publicirt worden. Ja sie vermöge nicht einmal dasjenige, was daraus wolle erzwungen werden; und da über den Sinn und die Deutung der angezogenen Worte: „in *Principatibus* autem, *Ducatibus* et *Domi-*
„*niis* aliis *temporalibus gubernandis aetatem obser-*
„*vandam esse decernimus, prout a divis Romano-*
„*rum*

„*rum Imperatoribus et Regibus, noſtris praedeceſ-* J. Chr.
„*ſoribus eſt ſancitum*„; ſo müſſe die **Auslegung** 1592
und **Erörterung aus dem** *Jure communi* genommen werden, *quod invito puberi non obtrudit Curatorem.* b) Geſchehe ausdrücklich **Erwähnung** der **Konſtitutionen** der **Kayſerlichen Vorfahren**, worunter vornemlich die **G. B.**, welche von eben dieſer **Materie** handle, müſſe **verſtanden** werden, welcher auch **K. Sigmund nichts**, weder **ausdrücklich**, noch **ſtillſchweigend**, habe **derogiren können**; zumal da ſie mit einer ſtattlichen *Clauſula derogatoria* **verſehen** ſey. Ja was brauche es auch, dieſer **Worte** halber, noch viel **Diſputirens**? Da es doch bald nachher, als **K. Sigmund** ſolche **G. B.**, im **J.** 1434., dem Churfürſten **Ludewig** dem **Aeltern** gegeben, weit anders, als der Pfalzgraf **Reichart** daraus erzwingen wolle, ſey gehalten, und dem Churfürſten **Ludewig** dem **Jüngern**, als Er das **achtzehnte Jahr** ſeines **Alters** erreicht hätte, von ſeinem **Vormunde**, dem Pfalzgrafen **Otto**, die **churfürſtliche Regierung**, nebſt der **Stimme** und **Wahl**, ſey **übergeben** worden; wie ſolches, obgedachter maſſen, mit verſchiedenen, im **churfürſtlichen Archive** vorhandenen, **Originalien**, und auch ſonſt auf eine andere Art und Weiſe **bewieſen werden könne.**

Endlich c) gebe auch der ganze **Zuſammenhang** der **Bulle K. Sigmunds zu erkennen**, daß in derſelben vornemlich **erklärt** würde, **nicht** wie es **mit** der **Tutel** eines **minderjährigen Churfürſten** zu **halten** ſey, ſondern wie einer dem **andern in** der **Chur folgen** ſolle. Dem Churfürſten **Ludewig** dem **Aeltern**, **K. Ruprechts Sohn**, habe dazu die **Veranlaſſung** gegeben, eine ſolche **Erklärung** zu ſuchen, weil Er

J. Chr. 1592 gewußt habe, daß **Rudolf** und **Ruprecht** der **Aeltere**, Beide nach einander, ihres **Bruders Adolf Söhnen** die **Chur entzogen**, und bis an ihren Todt **besessen** hätten, da sie doch seinem **Vater**, des berührten **Adolfs**, als des **ältesten Bruders**, **Sohn**, nemlich **Ruprecht** dem **Jüngern**, **gebühret** hätte. Solchem nun **vorzukommen**, und **seinen Kindern** die **Chur** zu **bestätigen**, hingegen seine **Brüder** davon zu **entfernen**, habe Churfürst **Ludewig** der **Aeltere** eine solche **Erklärung**, der **Erbfolge** halber, **gesucht** und **erhalten**, und selbige auch **von allen Churfürsten bestätigen** lassen. Dieses sey der **Endzweck** (*Causſa finalis*) dieser **Bulle** gewesen; deswegen auch in derselben von der **Regierung** der **Land** und **Leute** eines **jungen Churfürsten nicht viel** zu **suchen** sey.

Aus diesem allen sey genugsam offenbar, daß der Pfalzgraf **Reichart**, **nach** dem **erfüllten achtzehnten Jahr** des **jungen Churfürsten**, zu der **Kuratel nicht befugt** sey, und daß dessen vermeinte **Gründe** genugsam **abgelehnt** und **widerlegt** worden. Mithin wolle sich der **Churfürst** nunmehro **versehen**, daß der **Pfalzgraf**, auch der **wenigen Wochen** halber, **keine weitere Disputation** erregen würde, weil Er sich, **auf** eine **so kurze Zeit**, einer **Kuratel**, von Rechts wegen, **nicht anmassen** könne. Denn erstlich müsse man **nicht** die **Worte** der **G. B.**, sondern **vielmehr** den **Sinn** und die **Meinung** derselben, als die **Seele** oder **Geist** des **Gesetzes**, ansehen: **dieß** sey aber der **Sinn** der **G. B.**, *ut prospiciatur defectum aetatis patienti.* **Nun** aber sey der **Raum** von **sechs Wochen** für **keinen Mangel** am **Alter** zu halten; denn binnen **sechs Wochen** würde **Niemanden** ein **grosser Witz**

oder

oder Verstand zuwachsen. Mithin hätten auch J. Chr.
hier die bekannten *Axiomata* der Rechtsgelehr- 1592
ten Statt: *quod parum distat, nihil distare videri;* ingleichen: *mox cingendum haberi pro cincto;* und: *male eum facere, qui petit id, quod mox est restituturus.*

Der junge Churfürst halte sich auch deswegen nicht für schuldig, die Vormundschaft dem Pfalzgrafen für die wenige Wochen einzuräumen; ungeachtet der Pfalzgraf sich einen Vormund und Administrator nenne, und neue Administrations-Siegel und Sekrete habe graben lassen, die Er doch, einer so kurzen Zeit halber, in welcher Er gar nichts nützliches verrichten könnte, ohne Zweifel nicht gebrauchen würde. Nächstdem hätten die Pfalzgräflichen Räthe geschrieben, und sich verlauten lassen, man sollte bald sehen, wie es den Kalvinisten zu Heidelberg und in der Pfalz ergehen würde. Daraus könne nun der Churfürst nichts anders abnehmen, als daß der Pfalzgraf Reichart, in geistlichen und weltlichen Dingen, alles mit einander über einen Haufen werfen würde. Weil aber dem Churfürsten gebühren wolle, solchem Unheil vorzukommen, und sich bey seiner angetretenen rechtmäßigen Regierung zu handhaben; so könne Er nichts, weder der Tutel, noch Kuratel halber, dem Pfalzgrafen einräumen. Er wolle sich daher, einmal für allemal, hiemit rund erklärt, und sein voriges Rechtserbieten wiederholt haben; in der Hofnung, daß der Pfalzgraf sich mit diesem Berichte und Erbieten begnügen, und in Ihn nicht weiter dringen würde. Denn der Churfürst gedachte sich, dieser Sache halber, mit dem Pfalzgrafen nicht weiter einzulassen, wäre aber sonst, demselben

J. Chr. 1592 selben allen vetterlichen Willen zu erzeigen, erbietig.

In Ansehung der, gegen Ende dieser weitläuftigen Antwort des Churfürsten, vorgebrachten Beschuldigung der Pfalzgräflichen Räthe, erinnert der Pfalzgraf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc., daß dieselbe viel schärfer und anders, als sie vorhin angeführt worden, gelautet, und daß man sie itzo ohne Zweifel, aus dringendem Gewissen, mit Fleiß verkehrt hätte. Die eigentlichen, zu Heidelberg vorgebrachten, Worte wären nemlich gewesen: „es „hätten des Pfalzgrafen Räthe von sich ge„schrieben, Sie wollten in kurzem alle Kalvi„nisten aus dem Lande helfen jagen, den Chur„fürsten seiner angenommenen Würde entsetzen, „und alles geistliche und politische Wesen in „einen Haufen stossen ꝛc.„ Er, der Pfalzgraf, könne aber leicht erachten, zu was für einem Ende, und aus was für einem Grunde dem Churfürsten diese Bezüchtigung sey vorgebracht und eingebildet worden. Die Angeber hätten gewis dadurch nichts anders gesucht, als seinen jungen Vetter und Sohn, den Churfürsten, sowohl gegen Ihn, als die Seinigen um so viel mehr zu verbittern, und den ohnehin erregten Mißverstand noch grösser zu machen. Er müsse aber glauben, und dafür halten, daß seinen Räthen damit ungütlich geschehen sey, weil Er dieselben, deren Er doch wenige bey sich gehabt, ernstlich befragt habe: ob Einer unter ihnen dergleichen von sich geschrieben habe. Allein Er habe von ihnen nichts erfahren können, sondern Sie hätten vielmehr, sammt und sonders, Ihn innständig gebeten, daß Er in der fernern Handlung, oder auch besonders, von dem

Chur-

Churfürsten, begehren möchte, denjenigen, der ein solches von sich geschrieben hätte, namhaft zu machen, damit der Schuldige, der Gebühr nach, dafür angesehen werden könnte, und die übrigen des Verdachtes entlediget würden. Es habe Ihm aber hernach, auf sein Begehren, derjenige, welcher die angeblichen Worte von sich geschrieben haben sollte, von den Heidelbergischen Räthen nicht genannt, noch angezeigt werden wollen. J. Chr. 1592

Nach Endigung des vorhin angeführten weitläuftigen Vortrages, von Seiten des Churfürsten, nahm der Pfalzgraf Reichart einen Abtrit, der Churfürst aber erwartete seine Zurückkunft nicht, sondern hinterließ nur zwey Räthe, die dem Pfalzgrafen die Ursache anzeigen sollten, warum der Churfürst weggegangen sey, nemlich, weil derselbe nicht gesonnen wäre, sich dieser Sache halber weiter einzulassen, sondern es bey seiner gethanen Erklärung bewenden liesse. Und dabey blieb es nun bis auf den Tag der Abreise des Pfalzgrafen Reichart, da Er vor dem Morgenessen, nochmals eine Audienz begehrte, die Ihm auch bewilliget wurde. In derselben ließ Er nun, durch seinen Kanzler, anzeigen, daß Er letzthin einen kurzen Bedacht genommen hätte, und Willens gewesen wäre, sich alsbald darauf zu erklären. Weil es aber damals und seitdem nicht hätte geschehen können; so habe Er, vor seiner Abreise, noch anzeigen wollen, wie Er letzthin soviel vernommen, daß man die G. B. in einem fremden Verstande nehme, und daß der Churfürst, ob Er gleich das achtzehnte Jahr seines Alters noch nicht erfüllt hätte, sich doch keiner Tutel oder Kuratel unterwerfen wolle. Nun 28 Jan.

habe

J. Chr. 1592 habe Er die Sache, durch hochverständige und gelehrte leute, berathschlagen lassen, die dafür hielten, daß Er, der Pfalzgraf, zur Tutel bis in das achtzehnte Jahr, zur Kuratel aber bis in das fünf und zwanzigste Jahr befugt sey. Indessen wolle Er es für dißmal, weil Er der Krankheit seiner Gemahlin halber, von hier reisen müßte, nicht disputiren, jedoch sein Recht *protestando* sich vorbehalten haben, und was seine und seiner Nachkommen Nothdurft erfordere, weiter bedenken. Hingegen könne Er sich des Titels und Sekretes, begehrter massen, nicht begeben, sondern gedächte, dieselben bis auf den nächsten fünften Merz zu gebrauchen. Seine Räthe betreffend, begehre Er diejenigen namhaft zu machen, die solche Dinge von sich geschrieben hätten, und erbiete sich übrigens zu aller Korrespondenz und vetterlichen Freundschaft.

Darauf wurde sogleich, im Namen des Churfürsten, kürzlich geantwortet: man habe dißeits die G. B. in ihrem rechten Verstande, wie auch die Worte auswiesen, angezogen, und solchen mit dem Herkommen bestätiget; mithin man es bey der vorigen gründlichen Ausführung bewenden liesse. Würde der Pfalzgraf und Andere, die Er darum befragt hätte, den Sachen reiffer und gründlich nachdenken; so würde Er mit dem Churfürsten leicht einig seyn, indem alle anwesende Fürstliche Personen und der Abwesenden Gesandten dem Churfürsten in dieser Sache Beyfall und Recht gäben. Es lasse daher der Churfürst die Protestation des Pfalzgrafen auf ihrem Wehrte und Unwehrte beruhen, und bedinge sich dagegen, daß, wenn derselbe etwas zu seinem

Nach-

Nachtheil vornehmen sollte, Er nicht umhin J. Chr.
könnte, alsdann seine Nothdurft dawider 1592
gleichfalls zu bedenken. Das Siegel und den Titel betreffend, habe der Pfalzgraf verstanden, warum Er dazu nicht befugt sey, und es würde demselben schimpflich seyn, den Titel und das Siegel, allein fünf Wochen lang, zu führen und zu gebrauchen; wie dann auch der Churfürst dem Pfalzgrafen deshalb nichts wolle eingewilliget haben. Was aber der Pfalzgräflichen Diener halber wäre angezeigt worden, davon habe der Churfürst guten Grund, und Er könnte dieselben wohl insbesondere namhaft machen. Weil es jedoch zu keiner Freundschaft gereiche; so wolle Er es für dißmal unterlassen.

Gegen diese, in dem, nachher anzuführendem, Churpfälzischen kurzen Verzeichniß ꝛc., enthaltene Erzählung erinnert der Pfalzgraf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc., daß sich nicht alles, gemeldeter massen, so verhalte. Sein, des Pfalzgrafen, ganzer Vortrag habe, laut des Konzeptes, welches Er, ehe derselbe mündlich geschehen, zu Papier bringen, und zu dem Protokolle legen lassen, so gelautet: „Er hätte zwar letzthin auf des Churfür„sten vermeinte endliche Erklärung einen kur„zen Bedacht und Abtrit genommen, wäre je„doch Willens gewesen, Sich darauf schließ„lich zu erklären. Weil aber der Churfürst, „nebst allen Räthen, unversehens weggegan„gen, und es daher damals, wie auch seitdem, „nicht geschehen können; so habe Er doch, noch „vor seiner Abreise, sich ferner erklären wollen. „Es sey an dem, daß dem Churfürsten, durch „seine Räthe, ein ganz fremder und solcher Ver-

J. Chr. „stand der G. B. und anderer Kayserlicher
1592 „Bullen sey eingebildet worden, der dem kla-
„ren Buchstaben derselben stracks zuwider sey.
„Denn Er, der Pfalzgraf, hätte die Sache,
„durch verständige und gelehrte Leute, mit Fleiß
„berathschlagen lassen, und bey denselben auch
„für Sich so viel befunden, daß Er zu seinem An-
„suchen ganz wohl befugt, und solches in den
„Kayserlichen Konstitutionen dermassen ge-
„gründet sey, daß es durch die, von den chur-
„fürstlichen Räthen, bisher eingewandte Ge-
„genrede und Einstreuen im geringsten nicht
„sey abgelehnt worden; deswegen könnte und
„wollte Er sich auch desselben nicht begeben. Al-
„lein weil Er, wegen seiner Gemahlin, nunmeh-
„ro in die dritte Woche währenden, Schwach-
„heit, und auch anderer vorgefallenen Geschäf-
„te halber, mehr als genugsame Ursachen habe,
„nicht länger zu Heidelberg zu verharren,
„sondern sich wieder nach Hause zu begeben, und
„Er auch bereits im Werke gespüret hätte, daß
„mit vielem Disputiren der Sache nicht ge-
„holfen würde, weil der Churfürst sich einmal
„erklärt hätte, daß, ob Er gleich bekennen müß-
„te, daß Er das achtzehnte Jahr seines Alters
„noch nicht erfüllt hätte, und, vermöge der
„G. B., einen *Tutorem* haben sollte, Er dennoch
„nicht gedächte, Ihn für einen *Tutorem*, und
„in der Folge für einen *Curatorem* zu erkennen,
„oder von der einmal angenommenen Regierung
„der Land und Leute abzutreten, sondern viel-
„mehr dieselbe fortzusetzen, und sich dabey zu
„handhaben, und also *de facto* zu handeln; so
„wollte Er auch für dißmal nicht weiter dispu-
„tiren, noch viel weniger mit Gewalt etwas
„vor-

„vornehmen, sondern einen freundlichen Abschied J. Chr.
„nehmen„. 1592

„Jedoch thue Er solches mit der ausdrückli-
„chen Protestation und dem Vorbehalte, daß
„Er Sich seines Rechtes nicht begeben, son-
„dern den Titel und die Sekrete, als ein Vor-
„mund und Administrator der Chur-Pfalz,
„gebrauchen, und sonst den Sachen ferner
„nachdenken, auch seine Freunde und vorneh-
„me Stände des Reichs, wie Er zum völligen
„und ruhigen Besitze der Ihm angefallenen Ad-
„ministration kommen möge, in Rath nehmen,
„und hierinn alle ordentliche und zugelassene
„Mittel gebrauchen wolle. Zugleich aber wolle
„Er auch den Churfürsten freund-vetterlich er-
„innern, daß Er gleichfalls die Befreundten,
„und mehr andere verständige Personen hierinn
„zu Rathe ziehen, und nicht allein nach seiner
„Räthe Anweisung gehen möchte; indem Er
„alsdann ohne Zweifel, aus anderer Leute unpar-
„teyischem Berichte finden würde, daß Er, der
„Pfalzgraf, allein dasjenige suche, wozu Er,
„von Recht und Billigkeit wegen, befugt sey;
„inzwischen wolle Er mit dem Churfürsten eine
„freundliche Korrespondenz halten, und sollte
„von keinem Theil etwas Thätliches vorge-
„nommen werden. Und nachdem jüngsthin unter
„andern auch Meldung geschehen sey, daß Et-
„liche von seinen Räthen von sich geschrieben
„haben sollten, wie Sie in kurzem den Churfür-
„sten seines Titels und Regierung entsetzen,
„die Kalvinisten mustern und aus dem Lande
„jagen, ja alles geistliche und politische Re-
„giment in einen Haufen stossen wollten; so
„begehre Er, den oder diejenigen, welche sol-
„ches geschrieben, Ihm namhaft zu machen,

J. Chr. 1592 „um die Gebühr und den Ernst gegen Sie vor„zunehmen„. Hierauf habe dann auch sein Kanzler, für sich, und im Namen seiner andern Räthe, gesagt, „daß Sie, für ihre Per„son, unterthänigst bitten wollten, nicht allein „denjenigen, der solche Worte solle geschrie„ben haben, namhaft zu machen, damit der „Schuldige an den Tag, Er aber und die an„dern aus unbilligem Verdachte kommen „möchten, sondern auch, wann künftig von Ih„nen allerhand ausgestreuet werden sollte, zu„förderst, und ehe eine Ungnade gegen Sie ge„schöpft würde, ihre Verantwortung und „Gegenbericht zu hören, und einzuholen„.

Ferner erinnert der Pfalzgraf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc., daß die oben angeführten Worte von dem Beyfalle der anwesenden Fürsten und Gesandten, in dem damaligen churfürstlichen Vortrage, nicht vorgefallen seyen. Er hoffe auch nicht, daß alle anwesende Fürstliche Personen dem Churfürsten in dieser Sache sollten beygefallen seyn, und Ihm Recht gegeben haben. Und wofern ja Etliche sein, des Pfalzgrafen, Vornehmen nicht allerdings gutgeheissen hätten; so müsse es allein der wenigere Theil gewesen seyn. Ingleichen wisse Er, daß die Gesandten, gröstentheils, nicht wären instruirt gewesen, sich ihres Streites anzunehmen, oder dem Einen vor dem Andern Beyfall zu geben; die übrigen aber hätten sich gegen Ihn, wegen ihrer Herren, so erklärt, daß Er im geringsten nicht merken könne, daß Sie sein Begehren, der Administration halber, für unziemlich hielten. Er könne auch über dieses Vorbringen, und ob es glaublich sey, diejenigen urtheilen lassen, welche von

der

der Lage der Fürsten, deren Gesandten da- J. Chr.
mals zu Heidelberg gewesen, Kentniß hätten. 1592
Endlich bemerkt auch noch der Pfalzgraf Reichart, daß die Worte vom Sigille und Titel, in dem churfürstlichen Vortrage, anders, und zwar so gelautet hätten: „Weil der Churfürst dem „Pfalzgrafen den Gebrauch der Siegel und „des Titels nicht wehren könnte; so müßte Er „es geschehen lassen; wollte aber ausdrücklich „bezeugt haben, daß solches dem Churfürsten „an seinem habenden Rechte unschädlich seyn „sollte„. Uebrigens ist hieben noch anzuführen, daß der Pfalzgraf Reichart selbst, nach geendigtem churfürstlichen Vortrage, noch die Worte gesprochen hat: „Er wolle der Sache weiter „nachdenken; der Churfürst sollte desgleichen „thun; daß die anwesenden Freunde, und der „abwesenden Gesandten dem Churfürsten „beyfielen, könne Er leicht erachten, wer dieselben seyen; wenn Sie es gut mit der Pfalz „meinten, würden Sie anders reden„. Hierauf giengen der Churfürst und der Pfalzgraf zum Morgenessen, nach dessen Endigung der Letztere von Heidelberg nach Simmern zurückreisete.

Nachdem bisher die Gründe und Gegengründe in dieser streitigen churpfälzischen Tutel- und Kuratel-Sache von mir sind angeführt worden; so muß ich noch bemerken, daß es, bey dem Aufenthalte des Pfalzgrafen Reichart zu Heidelberg, ziemlich hitzig hergegangen sey. Derselbe klagte vornemlich über den churfürstlichen Kanzler und die Räthe, daß sich nemlich dieselben unterstanden hätten, einen Churfürsten, ohne sein, als des ungezweifelten Administrators der Chur-Pfalz, und Vormundes

J. Chr. 1592 des jungen Pfalzgrafen Friedrich, Vorwissen und Bewilligung, einzusetzen, und zu bestätigen. Er sagte unter andern: Kanzler und Räthe möchten ihres Gleichen, Kellner, Schultheissen, und Hofmeyer in ihre Dienste präsentiren und einsetzen; Fürsten und Herren aber gebühre, ihres Standes Fürsten und Churfürsten einzusetzen und zu bestätigen. Ja, wenn nicht ansehnliche Personen dazwischen gekommen wären; so sollte wohl der churfürstliche Kanzler, D. Reuber, über diesem Streite erstochen worden seyn; wie er dann auch, nach dieser Handlung, seiner Dienste entlassen wurde. Weil aber auf solche Art diese Streitigkeit nicht konnte verglichen werden; so ließ der Pfalzgraf die ganze Sache an den Kayser gelangen, schickte an

8. Febr. denselben Gesandten, und erließ an Ihn, aus Simmern, ein weitläuftiges Schreiben, worinn Er Ihn bat, sich Seiner, in dieser seiner befugten und rechtmäßigen Sache, anzunehmen, und Ihm seine Hülfe und Beistand zu leisten.

In diesem Schreiben führt nun zuförderst der Pfalzgraf Reichart an: es würde dem Kayser ohne Zweifel bereits bekannt seyn, daß der Pfalzgraf Johann Casimir, gewesener Vormund und Administrator der Churpfalz, den 6. Jenner d. J., gestorben sey. Ingleichen würde dem Kayser unverborgen seyn, daß seine Vorfahren am Reiche, weiland K. Carl der IV., im J. 1356., und hernach K. Sigmund, in den Jahren 1414. und 1434., mit Rath und Zuthun aller Churfürsten und Stände des Reichs, dem Churhause Pfalz eine heilsame Ordnung gegeben haben, wie es mit der Tutel und Administration, wie auch Kuratel junger und unmündiger Pupillen und min-

der-

derjährigen Churfürsten, zu ewigen Zeiten, bey Vermeidung besonderer hoher Strafe, gehalten werden solle; dergestalt, daß ein solcher, noch minderjähriger Churfürst so lange Er seine 18. Jahre nicht ganz erfüllt hätte, weder die churfürstliche Würde, Stimme und Gewalt, einen Römischen Kayser oder König zu wählen, noch auch sein Churfürstenthum, und Herzogthum, und andere Herrschaften für sich zu verwalten, Fug und Macht, sondern seinen respective Tutoren und Kuratoren haben solle. Und zwar folgender gestalt, daß der gewesene Tutor Ihm die churfürstliche Würde, einen Römischen Kayser oder König zu erwählen, alsdann erst, wann Er das achtzehnte Jahr seines Alters völlig erfüllt, der Kurator aber die Verwaltung seines Fürstenthums, Herzogthums und anderer Herrschaften nicht eher einräumen und übergeben solle, als die Kuratel, nach gemeinen geschriebenen Rechten und Kayserlichen Satzungen sich zu endigen pflege. Kraft dieser Kayserlichen und Königlichen Verordnungen sey nun auf Ihn, als den nächsten Agnaten die Tutel und Kuratel des Pfalzgraf Friedrichs am Rhein, weil Er sein rechtmäßiges Alter noch nicht erreicht hätte, ohne Zweifel gefallen. Deswegen habe Er sich, nach des Pfalzgraf Johann Casimirs Ableben, nach Heidelberg begeben, willens, sich der Ihm von Rechts wegen, und vermöge der Kayserlichen und Königlichen Verordnung, gebührenden Administration und Vormundschaft zu unterziehen, und diesem seinem Berufe mit möglichstem Fleisse abzuwarten.

J. Chr. 1592

Allein es wäre sein junger Vetter, von den Churfürstlichen Räthen und andern unruhi-

J. Chr. 1592 gen Leuten, beredet und dergestalt eingenommen worden, als sollte Ihm die Tutel oder Kuratel keinesweges gebühren, sondern, weil Jener den nächsten 5. Merz alten Styls seine völlige achtzehn Jahre erreichen würde, demselben nicht nur die churfürstliche Würde und Macht, einen Kayser zu wählen, zustehen, sondern Er auch sein Fürstenthum, Herzogthum und andere Herrschaften, Land und Leute, ohne einen Kurator, Selbst regieren und verwalten können. In dieser eingebildeten irrigen Meinung beharre sein Vetter, der junge Pfalzgraf Friedrich bisher noch steif und fest, und wolle sich davon durchaus nicht abwendig machen lassen; ungeachtet Er von Ihm, dem Pfalzgrafen Reichart, eines Bessern, gründlich und wahrhaftig, sey berichtet worden, Er auch theils die schweren Ungelegenheiten der Regierung für Sich selbst, seiner Jugend halber, noch zur Zeit nicht verstehe, und daß es Ihm zum Besten gemeint sey und gesucht werde, nicht erkennen wolle. Ja derselbe habe sich, auf Eingeben der gedachten Räthe, dahin rund erklärt, daß Er Ihm nicht das geringste einzuräumen wisse, sondern entschlossen sey, seine angenommene Regierung, mit Zuthun der Räthe, fortzusetzen, und sich bey seinem Vorhaben wider Ihn zu behaupten. Es habe auch derselbe, in der kurzen Zeit, als Er, der Pfalzgraf, zu Heidelberg gewesen, Ihm allerhand Schimpf und Unfreundschaft, mittelst Rechtfertigung der an Ihn geschickten Boten, und ungewöhnlichen Verwahrung seines, im Schlosse eingegebenen, Quartiers, bey Tag und bey Nacht, nebst mehrerm andern, welches Er, Glimpfes halber, nicht melden wolle, zugefügt; alles zu dem Ende,

damit

damit Er Ihn von seinem rechten und befugten Suchen, de facto und mit Gewalt abhalten und verdringen möchte. J. Chr. 1592

Nun aber sey dem Kayser selbst und dem ganzen H. R. R. viel daran gelegen, daß nicht allein ihre und ihrer Vorfahren Verordnungen nicht so verächtlich gehalten und entkräftet, sondern daß auch die armen Land und Leute des jungen Churfürsten und derselben Sorge und Verwaltung Ihm, dem Pfalzgrafen, anvertrauet würden. Daneben sey auch dergleichen, in den churfürstlichen Ländern geschehene Anstellung und Anordnung gegen den Kayser und das ganze Reich verantwortlich, und dem Religionsfrieden zuwider. Ausserdem wolle es Ihm, dem Pfalzgrafen, ganz beschwerlich und verweislich fallen, Sich sein, aus Kayserlichen und Königlichen Verordnungen erlangtes, Recht entziehen, und seinen von GOtt selbst gegebenen Beruf fallen zu lassen. Damit würde auch nichts anders veranlaßt werden, als daß den unziemlichen Sachen seines jungen Vetters, des Churfürsten, seinen Nachkommen, den Pfalzgrafen, zum besondern Nachtheil, würde Beyfall gegeben, und derselbe in seiner gefaßten Meinung, und, Zeit seines Herrn Vaters Absterben, Ihm eingepflanzten, aber, durch die allgemeine Stände des Reichs, verworfenen Religion, je länger, je mehr, gesteift werden; immittelst die Räthe ihren besten Nutzen, mit der Unterthanen Verderben, befördern, in Religionssachen alles, nach ihrem eigenen Willen, anstellen, und die armen Unterthanen, zu ihrem ewigen Verderben, in ihren Gewissen äusserst zwingen und dringen würden. Sie hätten auch bereits, bey

J. Chr. 1592 Einnehmung der angemaßten nichtigen Huldigung, denjenigen, die noch zur Zeit grösstentheils, und in grosser Anzahl, der reinen A. C., und nicht dem Kalvinismus, zugethan wären, zum heftigsten gedrohet. Nicht zu gedenken, was itzo für Unruhen im H. R. R., durch diese Räthe, mittelst eines so jungen und unerfahrnen Herrns, angerichtet werden könnten; zumal in dem Falle, wenn nicht zeitig solchem zu besorgendem, und vor Augen schwebendem Unheil, mit Rath, Hülfe und Beystand des Kaysers, vorgebeugt werden sollte.

Es gelange daher an den Kayser seine ganz unterthänige Bitte, daß Er diese Sache bey Sich wohl erwägen, und nach der, gegen sein Vaterland tragenden, väterlichen Fürsorge und Affecktion, auf Mittel gedenken möchte, wie dem angezeigten Unheil zeitig vorzukommen, seinem Vetter und dessen Land und Leuten gerathen, und auch Er bey gebürendem Rechte erhalten werden möge. Insonderheit aber möchte der Kayser, auf Ansuchen und Begehren der itzigen Churpfälzischen Regierung zu Heidelberg, nicht seinen mehrgedachten Vetter, den Pfalzgrafen Friedrich, ohne seine, als des *Tutoris*, und künftigen *Curatoris*, Autorität und Intervention, sondern vielmehr Ihn, als noch zur Zeit rechtlichen Vormund, und künftigen Curator, auch auf den unverhoften Fall, nächsten und ungezweifelten Erben, wie von Recht und Gewohnheit wegen hergekommen, zu belehnen. Weil auch sein Vetter, Pfalzgraf Friedrich, auf Verleitung der Räthe, sich dahin rund erklärt hätte, daß, ob Er gleich bekennen müßte, daß Er, vermöge der G. B., die achtzehn Jahre seines Alters noch nicht erfüllt hätte, und daher die

Zeit

Zeit der Vormundschaft noch nicht geendiget J. Chr.
sey, Er Ihm dennoch keine Tutel, noch Kura- 1592
tel zugestehe, sondern die vermeintlich angenom-
mene churfürstliche Würde, und die Regie-
rung der Land und Leute fortzusetzen, und
Sich dabey, wider seinen Willen, zu handha-
ben gemeint sey; wie Er dann bereits die Huldi-
gung gröstentheils von den Räthen und den Un-
terthanen gefordert und eingenommen, auch
ferner de facto einzunehmen im Begrif stehe,
und auch sonst allerhand Mandate, zu seinem
merklichen Nachtheil und Verkleinerung, an
die Amtleute und Unterthanen ausgehen lassen;
so möchte der Kayser dem Churfürsten und den
Churpfälzischen Räthen, wie auch überhaupt
allen Unterthanen, mit Vernichtung desjeni-
gen, was bisher nichtig, durch den Pupillen,
wider das Ansehen des Vormundes, gehandelt
worden, durch ernstliche Mandate gebieten, daß
Sie Ihm bis zu Ausgang der mehr gedachten
achtzehn Jahre, für einen Vormund und Ad-
ministrator der Chur-Pfalz, auch künftig für
einen Kurator, in der Regierung von Land
und Leuten, erkennen, Ihm auch schuldige, ge-
horsame Pflicht und Huldigung leisten, sich
Ihm darinn nicht widersetzen, noch Gewalt
brauchen sollten.

Wofern auch, auf den unverhoften Fall, die
Churfürstlichen Räthe sich soweit vergehen,
und den jungen Churfürsten dahin anweisen
sollten, daß Sie sich Ihm mit Gewalt widerse-
tzen würden; so gelange ferner an den Kayser
seine unterthänigste Bitte, daß Er, von Kayser-
lichen Amtes wegen, zu Verhütung grösserer
Unruhe, und beschwerlicher, auch hochschäd-
licher Folgen, die unfehlbar im H. R. daraus

J. Chr. 1592 entstehen würden, sogleich an einige benachbarte Churfürsten schreiben, und Sie, in dieser so richtigen und offenbaren Sache, die zu Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses die schleunigste Expedition erfordere, zu Exekutoren, durch Kayserliche Mandate, verordnen möchte. Sollte aber etwa der Kayser, wider Verhoffen, solches zu thun, noch zur Zeit, Bedenken tragen; so möchte Er doch, auf andere Art und Weise, wie Er es, nach seinem hocherleuchteten Verstande, zum mildesten finden würde, Ihm die allergnädigste Hülfe bieten, und verschaffen, daß Er bey seinem Rechte erhalten, und gebürend gehandhabet werden möge. Daran erzeige der Kayser nicht allein was recht und billig sey, und Ihm, als einem gehorsamen und gegen den Kayser getreuen Fürsten des Reichs, zu Erhaltung seines Rechtes, diene, sondern auch was zu der Ehre des Allmächtigen, zur Erhaltung der Kayserlichen Reputation, zur Handhabung des hochbetheuerten Religionsfriedens, und überhaupt, dem allgemeinen Vaterlande T. N., welchem an dem Wohlstande der Chur-Pfalz, als nicht des geringsten Gliedes des H. R., nicht wenig gelegen sey, zum ersprießlichen Aufnehmen, Friede, und zu Abwendung alles Androhens der Unruhigen, gedeyhen würde. Eben deswegen zweifle Er desto weniger, der Kayser werde alles dieses sein Erinnern vernünftig zu erwägen wissen, und Ihm, in dieser Sache, seinem Kayserlichen Amte nach, soviel eifriger, und ohne einigen Verzug, willfahren, auch dafür die reiche Belohnung von GOtt erwarten. Ingleichen zweifle Er gar nicht, daß nicht sein Vetter, der Pfalzgraf Friedrich, wenn Er zu seinen mehr verständ-

ständigen Tagen kommen werde, Selbst mit grossem Danke es erkennen solle, was für eine grosse Gnade und Treue der Kayser Ihm und seinem armen Lande und Leuten hierinn erzeigt habe; Er aber, der Pfalzgraf Reichart, sey es mit seinen geringen Diensten, seine noch übrige Lebenszeit hindurch, mit allem unterthänigsten Gehorsam zu verdienen, so schuldig, als erbietig. J. Chr. 1592

Bald darauf ließ der Pfalzgraf Reichart ein öffentliches Ausschreiben publiciren, und allenthalben anschlagen, worinn Er das Verfahren der Churpfälzischen Räthe hart auslegte, und dasselbe kassirte; wobey Er sich auf die G. B. Kayser Carls des IV. und die Konstitution des Kayserss Sigmund berief. Kraft desselben gebot Er nemlich, bey Vermeidung seiner höchsten Ungnade und unnachlässiger Strafe, allen Churpfälzischen Lehensleuten, Dienern und Unterthanen, daß sie von Niemand andern, als von Ihm, dem ungezweifelten Vormunde und Administrator der Chur-Pfalz, die von derselben tragenden Lehen empfangen, an sonst Niemanden, als an Ihn, einige Lehenshuldigung, oder andere Pflicht leisten, noch im Geringsten etwas handeln und thun sollten, was Ihm zu einigem Nachtheil gereichen könnte. Falls auch, wider Verhoffen, im Namen seines Vetters, des jungen Churfürstens, ihnen etwas zugemuthet, oder befolen würde; so sollten Sie demselben alsbald widersprechen, und sich auf Ihn, als der Chur-Pfalz rechtmässigen Vormund und Administrator, beziehen und berufen. Uebrigens wolle Er alle diejenige Huldigungen, Eid und Pflicht, welche von etlichen Churpfälzischen Dienern, ohne sein Vorwissen, und also ohne Autorität des Vormunds 9. Febr.

des,

J. Chr. 1592 des, von dem Pupillen, oder in dessen Namen, de facto möchten angenommen und geleistet worden seyn, hiemit für kraftlos und unbindig halten und erklären, auch durch dieses sein offenes Edickt zum besten protestirt haben, daß selbige Ihm im geringsten nicht nachtheilig seyn sollten; wornach sich alle der Chur-Pfalz Zugethane, und ein Jeder insonderheit, zu richten wissen würden.

Inzwischen schickte der junge Churfürst Friedrich der IV. von der Pfalz gleichfalls einige seiner Räthe, in Gesandschaft, an den Kayser nach Prag, die, in seinem Namen, um die Kayserliche Belehnung mit der Chur und den vom Kayser zu Lehen habenden Pfälzischen Ländern bitten mußten. Nachdem aber der Kayser, wegen der damaligen Umstände, nähere Erkundigung eingezogen hatte; so trug Er Bedenken, sich mit ihnen einzulassen, mithin Er ihnen ihr Begehren abschlug, also, daß Sie unverrichteter Dinge wieder zurückreisen mußten. Hierauf ließ Churfürst Friedrich der IV., in der nächsten Frankfurter Fasten-Messe ein so genanntes kurzes Verzeichniß ꝛc., im Drucke ausgehen, worinn Er sich bey allen Churfürsten und Ständen des Reichs zu entschuldigen und zu beweisen suchte, daß der Pfalzgraf Reichart zu seinem Gesuche und Vornehmen gar nicht befugt sey. Allein dieser publicirte darauf seinen sogenannten Gegenbericht ꝛc., worinn Er ausführte, daß sein Begehren den Kayserlichen und Königlichen Konstitutionen und Ordnungen in dem H. R. R., und den besondern Verträgen im Pfälzischen Hause durchaus gemäß, und an sich selbst dergestalt beschaffen sey, daß Er davon mit gutem Gewissen nicht abste-

abstehen könnte. Es kamen auch hierauf in dieser Streitigkeit noch mehrere Wechselschriften heraus, welche ich hernach, in einer Note, nach ihren vollständigen Titeln, anführen werde. Mittlerweil solle sich, wie einige vorgeben, der Pfalzgraf Reichart in seinem lande zu Simmern ganz ruhig und stille gehalten, und erwartet haben, was der Kayser, die Verwandten und andere benachbarte Fürsten in der Sache thun würden; wovon aber der junge Churfürst, wie Wir hernach vernehmen werden, das Gegentheil vorgab. Weil nun derselbe besorgte, es möchte Ihm, von seinen Widersachern, entweder der Religion, oder der Regierung halber, noch mehr Eintrag geschehen; deswegen warb Er Truppen, bot seine Vasallen und Unterthanen auf, sich in wehrhaften Stand zu setzen, und bewarb sich auch sonst um fremde Hülfe. Der Graf Johann von Nassau-Katzenelnbogen schickte Ihm auch von seinem landvolke 150. Reuter und vier Fahnen Fußknechte, die doch nicht über 800. Mann stark waren, welche durch Frankfurt, die Bergstrasse hinauf, nach Heidelberg zogen; auf die ergangenen Kayserlichen Avokatorien aber ihrer Pflicht wieder entlassen wurden, und zertheilt nach Hause zogen.

J. Chr. 1592

m. Apr.

e. m.

In diese Streitigkeiten wurden auch der H. Ludewig von Würtenberg und der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach mit verwickelt. Sie waren, wie aus dem obigen bekannt ist, nebst dem landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, von dem Churfürsten Ludewig von der Pfalz, zu Uebernehmung der Mitvormundschaft über seinen minderjährigen Sohn, den nunmehrigen Churfürsten Friedrich den IV., ehmals erbeten, aber von dem

Pfalz-

J. Chr. 1592 Pfalzgrafen Johann Casimir ausgeschlossen worden. Nun hatte Churfürst Ludewig, in seinem Testamente, unter andern auch verordnet, daß zwar sein Sohn, vermöge der G. B., im achtzehnten Jahr die Regierung übernehmen, aber bis in das zwey- oder vier und zwanzigste Jahr, in wichtigen Sachen, ohne seiner Vormünder Wissen und Willen, nichts unternehmen sollte. Diese waren auch zugleich, im Testamente, als Exekutoren desselben ernannt worden, weil der Churfürst ausdrücklich verordnet hatte, daß keine andere, als die Evangelisch-Lutherische Religion in der Chur-Pfalz geduldet werden sollte. Allein der Pfalzgraf Johann Casimir hatte den jungen Churfürsten in der kalvinischen Lehre erzogen, dieselbe in der Untern Pfalz wieder eingeführt, und die der A. C. zugethanen Räthe abgeschaft; in der Obern Pfalz aber fand die Einführung des Kalvinismus noch einigen Widerstand, wie wir hernach weiter vernehmen werden. Es hätten daher die Mitvormünder gerne gesehen, daß der Pfalzgraf Reichart als ein der A. C. verwandter Fürst, die Vormundschaft erhielte; allein der Kayser verzögerte seine Resolution, indem Er das Bedenken der übrigen Churfürsten gefordert hatte, die sich aber gegen den Pfalzgrafen Reichart sehr kaltsinnig bezeigten.

Weil nun der junge Churfürst, gedachtermassen, Truppen warb, seine Vasallen zu beständiger Bereitschaft ermunterte, und andere kriegerische Anstalten machte; so wurden dadurch der Herzog von Würtenberg und der Marggraf von Brandenburg-Anspach sehr aufmerksam gemacht, indem man vermuthete, daß Er wider die Obere Pfalz, oder gegen seinen

nen Großoheim, den Pfalzgrafen Reichart, etwas thätliches vornehmen wollte. Denn der Hofprediger, D. Lukas Osiander, hatte seinem Herrn, dem H. Ludewig, einen sogenannten Bericht übergeben, wie sich die *Errores Sacramentariorum*, je länger, je mehr, hervorgethan, und, wie die kalvinischen Lehrsätze, von Zeit zu Zeit, gefärlicher geworden, und daß man die, im J. 1566., geführten Grundsätze, wegen dieser Religion, nicht mehr gebrauchen könnte. Mittlerweil verlangte der Kayser auch von dem H. Ludewig ein Bedenken in dieser streitigen Tutel- und Kuratel-Sache, welches dann derselbe dahin ertheilte, daß man die Belehnung dem jungen Churfürsten zwar nicht versagen könnte, aber auch damit nicht eilen sollte; indem nach den R. A. von den Jahren 1555. und 1566. keine Seckte, welche der alten Catholischen Lehre, oder der A. C. zuwider wäre, in dem Reiche geduldet, mithin der junge Churfürst, durch solche Verzögerung, auf bessere Wege geleitet werden könnte. Wegen der Kriegsanstalten aber schrieb der Herzog an den jungen Churfürsten, und ermahnte Ihn, keine Unruhe anzufangen, der aber indessen seine Truppen schon wieder abgedankt hatte.

J. Chr. 1592. 12 Mrz.

Der Kayser war mit dem Bedenken des Herzogs sowohl zufrieden, daß Er Ihn nicht nur seiner vollkommenen Gnade versicherte, sondern auch nachher noch ein Bedenken in dieser Sache von Ihm verlangte, welches dahin gieng, daß zwar dem Churfürsten die Belehnung nicht mehr abgeschlagen werden könnte, jedoch auch dem Pfalzgrafen Reichart sein Recht vorbehalten werden müßte. Gleichwohl drang der H. Ludewig und der Pfalzgraf Philipp Ludewig

von

J. Chr. 1592 von Neuburg nicht nur auf die Einsicht und Mittheilung des vorerwähnten churfürstlichen Testamentes, sondern auch auf dessen Vollstreckung; die übrigen beiden Mitvormünder aber, besonders der Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg, begnügten sich mit dem erstern. Bey dieser Entzweyung brach das Straßburgische Kriegsfeuer, wegen der streitigen Bischofswahl, aus, wovon ich in der Folge umständlicher handeln will; da dann Churfürst Friedrich der IV. einen Gesandten an den Herzog von Würtenberg schickte, und Ihn ersuchen ließ, den Pfalzgrafen Reichart von seinen Ansprüchen abzumahnen, die Kayserliche Belehnung zu befördern, und wegen des Straßburgischen Wesens treulich zusammen zu halten. Der Herzog antwortete Ihm darauf, daß der Churfürst die kalvinische Lehre verlassen, und sich zur A. C. bekennen sollte, zu dem Ende Er Ihm ein Religionsgespräch vorschlug. Zugleich erinnerte Er Ihn, den Pfalzgrafen Reichart nicht ausser Acht zu lassen, sondern Dessen Rath einzuholen, und den Unterthanen der Obern-Pfalz die freye Religionsübung zu gestatten, indem die vertrauliche Zusammensetzung alsdann keine Schwierigkeit mehr haben würde. Nun wurden zwar hierauf sowohl vom Kayser, als auch dem jungen Churfürsten allerhand Mittel vorgeschlagen, wie die mit dem Pfalzgrafen Reichart obwaltenden Streitigkeiten beygelegt werden könnten; aber man konnte sich darüber nicht vereinigen, und der H. Ludewig von Würtenberg starb darüber weg.

Auch der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach mischte sich in diese Strei-

Streitigkeiten zwischen dem jungen Churfür- J. Chr.
sten und dem Pfalzgrafen Reichart. Sowohl 1592
Dieser, als Jener hatten, dieser Sache halber,
an den Marggrafen geschrieben, und der Chur-
fürst hatte Ihm noch kürzlich gemeldet, daß der
Pfalzgraf, seit seiner Abreise von Heidelberg,
einige Mandate publicirt, zwey Aemter einge-
nommen, und etliche Schützen und Soldaten
in dem Churpfälzischen eingelagert habe. Dar-
auf antwortete Ihm der Marggraf aus An- 28. Febr.
spach, daß Er solche Dinge, und daß es bereits
zu dergleichen Weitläuftigkeiten gekommen sey,
sehr ungerne vernehme, und daß der Chur-
fürst leicht Selbst ermessen könnte, was für noch
grösseres Unheil daraus erfolgen könnte. Er
hoffe aber, daß der Churfürst inzwischen sein, des
Marggrafen, voriges Schreiben werde er-
halten haben, auf welches Er sich beziehen wolle,
und nochmals dafür halte, daß man sich gegen den
Pfalzgrafen Reichart, als derselbe zu Heidel-
berg gewesen, um den Nutzen und das Beste
des Churfürsten und seiner Land und Leute zu
suchen und zu befördern, wohl ein wenig an-
ders hätte betragen, und demselben, als einem
alten und verständigen Fürsten, auch nächsten
Agnaten des Churfürsten, nicht mit so man-
cherley Beschwerungen, Schimpf und Un-
willen hätte begegnen sollen, welches wohl aber
nicht von dem Churfürsten selbst, sondern von
andern friedhässigen Leuten möge hergerührt
haben. Weil nun der Churfürst doch ohnehin
Statthalter und Räthe bedürfe, auf die Er
sich nicht so sehr, als auf seine nächste Bluts-
freunde verlassen könne; so sollte Er billig Be-
denken tragen, den gedachten Pfalzgrafen Rei-
chart, als einen alten, und besonders in den

J. Chr. 1592 Reichs-Rechten erfahrnen Fürsten, auch seinen nächsten Blutsfreund, so sehr hintan zu setzen, sondern Ihn vielmehr noch eine Zeitlang beyzubehalten; in Hofnung, daß Er an demselben einen guten Rath und Trost haben, und Er Ihm nichts nachtheiliges rathen würde. Solches sowohl, als auch was Er den Churfürsten, durch den Pfalzgrafen Carl, mündlich hätte erinnern lassen, wolle Er Ihm nochmals treulich rathen, und Ihn ersuchen, solches alles sich wohl zu Gemüthe zu führen.

Weil es hiernächst mit der vorgewesenen Vergewaltigung der beiden Städte, Amberg und Neumarkt das Ansehen habe, als ob der churfürstliche Vizthum und die Räthe sich unterstehen wollten, an beiden Orten die der A. C. zugethanen Prädikanten zu vertreiben, und dagegen die kalvinische Lehre einzuschieben; so möchte der Churfürst, auf solchen Fall, ein gebürendes Einsehen haben, wie Er dann nicht glauben könne, daß es mit dessen Vorwissen und Gutheissen geschehe. Ueberdiß wolle Er auch den Churfürsten, für seine Person, daran erinnern, wie sorgfältig und fleissig Er von seinem seeligen Herrn Vater zu GOttes Worte sey angehalten worden, und was derselbe für Ungnade, Leib- und Lebens-Gefahr, welches Er bey seiner Kanzley, und von seinen alten Dienern wohl erfahren könnte, darüber ausgestanden habe; ingleichen worinn Er, der junge Churfürst, in seiner Jugend, von seinen damaligen Präceptoren sey unterrichtet, und wie die Vormünder, von seinem Herrn Vater, theils mündlich, theils durch Abschickungen so treulich ersucht und gebeten worden, auf Ihn, besonders der Religion halber, wohl Acht zu haben.

Er

Er möchte Sich daher zu keiner andern Religion, J. Chr.
wozu Er bisher mit Schlägen und Gewalt 1592
wäre angehalten und gezwungen worden, nun-
mehro aber von solchem Zwange, und itzo für Sich
selbst frey sey, von Niemanden verleiten lassen,
sondern bey der, in seiner Jugend, einmal er-
kannten und bekannten Wahrheit, und beson-
ders dem Katechismus D. Luthers, und bey
dem Büchlein, welches Er Ihm durch den Pfalz-
grafen Johann, im J. 1587. überschickt hätte,
und in welchem von dieses seines Vetters eigenen
Hand einige Gebettlein wären geschrieben ge-
wesen, beständig beharren, und dißfalls seine ei-
gene Leibes- und Seelen-Wohlfahrt wohl
bedenken. Uebrigens möchte Ihm der Churfürst
dieses sein Bedenken auf dessen abermaliges
Schreiben, wegen seiner, des Marggrafen,
wohlgemeinten und treuherzigen Zuneigung, auch
des, von seinem Herrn Vater, gegen Ihn getra-
genen guten Vertrauens halber, nicht verar-
gen. Zugleich aber erbiete Er sich, daß, wenn
der Churfürst, seinem ungezweifelten Vertrauen
nach, sich in diesem allem, angerathener mas-
sen, erzeigen, und in seines Herrn Vaters Fuß-
tapfen treten würde, Er, der Marggraf, sich
dagegen als einen getreuen Freund erweisen,
und bey Ihm Leib und Gut zusetzen wolle, daß
Er seine freundliche Zuneigung im Werke spü-
ren solle.

Auf dieses Schreiben erfolgte eine baldige 6. Merz
Antwort des Churfürsten aus Heidelberg,
worinn Er sich zuförderst auf sein, unter dem 2. d.
M., an den Marggrafen erlassenes Schrei-
ben bezieht. Aus demselben würde nun derselbe
umständlich ersehen haben, aus was für erhebli-
chen Ursachen Er seinem Vetter die begehrte

J. Chr. 1592 Vormundschaft und Administration über Sich und sein Land und Leute nicht einräumen könnte. Ausserdem finde Er in seines Herrn Vaters Testamente, daß, obgleich derselbe, neben seinem jüngst verstorbenem Vetter, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, noch mehr Andere zu Vormündern verordnet hätte, Er doch seinen Vetter, den Pfalzgrafen Reichart, gänzlich dabey ausgeschlossen und vorbey gegangen habe. Aus was für Bewegungsgründen nun solches von seinem Vater geschehen sey, könne der Marggraf leicht abnehmen; mithin könne man Ihm um so weniger verdenken, daß Er bey derjenigen Gerechtigkeit, welche Ihm die G. B., das alte Herkommen und die väterliche Disposition gebe, zu verbleiben gedenke, und sich seines Vetters angemaßten Vormundschaft und Administration nicht unterwerfen wolle.

Daß aber der Pfalzgraf Reichart, wegen Seiner und seiner Land und Leute Wohlfahrt und Nutzen, sich nach Heidelberg begeben habe, daran wolle Er Dessen Person halber zwar nicht zweifeln; sonst aber hätte Er gute Nachricht, daß Dessen vornehme Diener bereits die höchsten Aemter bey seinem Regimente unter sich getheilt gehabt; woraus Er nichts anders abnehmen können, als daß Sie Willens gewesen, alles im Geistlichen und Weltlichen über einen Haufen zu werfen. Ob nun solches mit seiner Land und Leute Nutzen geschehen könne, habe ein Jeder bey sich selbst leicht zu ermessen. Daß aber der Marggraf in seinem Schreiben andeute, Er hätte den Pfalzgrafen gleichwohl zu einem Statthalter behalten und gebrauchen können, weil Er ohnehin Statthalter und Räthe haben müsse; so würde Jener, aus dem Ihm zugeschick-

ten

ten Verzeichniß ꝛc. desjenigen, was zwischen Ihm und dem Pfalzgrafen Reichart vorgegangen, vernehmen können, daß der Pfalzgraf nicht sein Statthalter, sondern Administrator habe seyn wollen. Ausserdem lehre die Erfahrung, daß auf solche Fürstliche Statthalter, wenn Sie dergestalt selbst Meister seyn wollen, gar zuviel gehe. Ingleichen würde auch der Marggraf, aus seinem vorhin gedachten Schreiben, vernommen haben, daß Er viel zu milde sey berichtet worden, als ob seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Reichart, zu Heidelberg allerhand Hohn und Spott solle wiederfahren seyn. Denn Er könne nochmals mit Wahrheit schreiben, daß demselben von Ihm und von Allen und Jeden mit gebürender Ehre begegnet, und Ihm nichts widriges zugefügt worden; deswegen Er es bey dem Innhalte solches Schreibens nochmals bewenden lasse. J. Chr. 1592

Was aber die angebliche Vergewaltigung der beiden Städte, Amberg und Neumarkt, belange, so könne der Marggraf Ihm gewiß zutrauen, daß dergleichen im geringsten nicht vorgewesen sey; vielmehr weise der itzige Zustand seines Fürstenthums in Bayern aus, daß seine Diener, unverschuldeter Weise, aus Antrieb einiger friedhässigen Leute, von seinen Unterthanen, seyen vergewaltiget worden. Viel weniger seyen seine Vizthume Willens gewesen, die Kirchendiener abzuschaffen; wie sie dann auch, weder von seinem seeligen Pflegvater, noch von Ihm, deshalb einen Befehl gehabt hätten, und sich dessen, ohne Befehl, gewiß nicht würden unterstanden haben. Das Exempel von Neumarkt weise auch das Gegentheil aus; denn obgleich sein Vizthum und Räthe sich letzthin der 6. Jan.

J. Chr. 1592 Stadt bemächtiget hätten, so sey ihr doch nicht der geringste Eintrag in ihrem Kirchen- und Schulwesen geschehen; wie Er sich dann auch noch kürzlich gegen die zu Heidelberg gewesenen Neumärkter Abgeordnete dergestalt erklärt hätte, daß sie damit zufrieden gewesen. Er sey auch ferner geneigt, Sich gegen die von Amberg, Neumarkt und andere seiner Unterthanen dergestalt zu erzeigen, daß der Marggraf in der That spüren solle, daß Er, weder mit Worten, noch Werken, diejenigen, die sich neben Ihm zur A. C. bekennen, ungeachtet sie in etlichen Wenigen Artickeln einen andern Verstand annehmen, nicht zu verdammen gedenke. Dagegen aber getröste Er sich, daß dieselben geneigt seyn würden, gegen Ihn und seine Konfessionsverwandten, auf eine ähnliche Art, gesinnt zu seyn, und mit Ihm in Freundschaft, gutem Vertrauen und Korrespondenz, wie ehmals mit seinem seeligen Großvater, (Churfürst Friedrich dem III. von der Pfalz,) und seinem jüngst verstorbenem Vetter und Vormund zu leben.

Wegen der von seinem Herrn Vater, seines Glaubensbekenntnisses halber, ausgestandenen Leibes- und Lebens-Gefahr, deren der Marggraf, in seinem Schreiben gedenke, und daß Er deshalb von seinen alten Dienern und in der Kanzley gute Nachricht finden würde, habe Er nachgefragt, und soviel erfahren, daß etliche friedhässige Leute seinen Herrn Vater beredet hätten, als wenn Er von seinem Großvater allerhand zu befahren gehabt hätte, haben sollte; es habe aber nachher sein Vater in der That befunden, daß seinem Großvater ungütlich geschehen sey.

Uebri-

Uebrigens wolle Er, für seine Person, nicht J. Chr.
in Abrede stellen, daß Er, in seiner Kindheit 1592
und im neunten Jahr seines Alters, soviel damals des geringen Alters wegen habe geschehen können, zu D. Luthers Katechismus sey angewiesen worden; was Er indessen, zu derselben Zeit, von der Religion habe urtheilen können, möchte der Marggraf selbst ermessen. Nachdem Er aber hernach allein aus der Bibel, und den darinn enthaltenen Zeugnissen, und keinesweges aus dem Katechismus des Luthers oder Kalvinus, sein itziges Glaubensbekentniß und dessen Grund, ohne allen Zwang, viel weniger aber, wie Er bekennen müsse, mit einem einzigen Schlag, worinn der Marggraf zu milde sey berichtet worden, und seinen Hofmeistern und Präceptoren ganz ungütlich geschehe, erlernet, und, durch Würkung des heiligen Geistes, den Unterschied zwischen GOttes Wort und Menschensatzungen eingesehen hätte; so habe Er sich, mit gutem Gewissen, durch das hinterlassene Testament seines Vaters, dem Er sonst, als einem Sohn gebüre, in seinen Fürstlichen Tugenden und andern weltlichen Verordnungen gerne folgen wolle, hierinn nicht länger wollen aufhalten lassen, sondern der Wahrheit Raum geben, und auf des ewigen Vaters Testament sehen müssen. Bey demselben befinde Er sich nun am Leibe und an der Seele wohl, und stehe in der tröstlichen Hofnung und Zuversicht, daß, weil Er in solchem Bekentniß beständig zu beharren gedenke, der Allmächtige Ihn, mit seinem starken Arm, handhaben und beschützen werde; in welcher Hofnung auch sein Großvater, und gewesener Vormund bey ihrem Glaubensbekentniß, beständig und bis an

J. Chr. 1592 ihr Ende beharret hätten, und darinn gestorben wären. Sollte es ja auch GOtt gefallen, zu verhängen, daß Er darüber, in dieser Welt, etwas leiden müßte; so sey es doch allein ein Zeitliches, und das Ewige bleibe unbenommen.

Er bäte daher den Marggrafen, daß Er Ihn in seinem Gewissen möchte unbeschwert, und bey seinem Glaubensbekentniß lassen, dessen Streit beyseitsetzen, und nichts desto weniger gegen Ihn, wie gegen seinen Großvater, Vormund, und andere Theologen, die nicht durchaus von einer Religion gewesen, in gutem Vertrauen und Korrespondenz bleiben, und sein getreuer Freund, auch in vorfallenden schweren Sachen, worinn Er Ihn, als einen alten und erfahrnen Fürsten, eben sowohl als seinen Vetter, den Pfalzgrafen Reichart, um Rath angehen werde, ein getreuer Rathgeber seyn. Daran wolle Er auch im geringsten nicht zweifeln, sondern das in dessen Schreiben angehängte Erbieten mit Dank annehmen; dagegen auch der Marggraf Ihn, zu Erzeigung aller gefälligen Freundschaft und Dienste, jederzeit willfärig finden solle [a]).

Zulezt

a) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 264. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 7-10. et 16 sq. p. m. 437-442. et 453-457. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.*, p. m. 986 sq. *Pareus*, l. c., L. V. Sect. I. p. m. 188. et Sect. II. p. 307. *edit. citatae.* B. G. Struve, *l. c.*, cap. VIII. §. 1. p. 491 sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 89. p. 128-130. und in den Beylagen, n. 24. p. 76-79. Vornemlich aber gehören hieher die damals von beiden Theilen gewechselten Streitschriften. 1) Erschien von Seiten des Chur-

Zuletzt muß ich auch noch anführen, daß die J. Chr.
Nachricht von diesen Streitigkeiten über die 1592
Z 5 Chur-

Churfürsten: Kurze Verzeichniß desjenigen, was — — — Herr Reichart, Pfalzgrav bey Rhein, den 18. Januarii Anno 1592., und die nachfolgende Frage, bey dem — — — Herrn Friderichen, Pfalzgraven bey Rhein, des H. R. R. Ertztruchsessen und Churfürsten ꝛc., — — einer vermeinten tutel und curatel wegen, zu Heidelberg gesuchet, daraus greifflich abzunehmen, daß S. F. G. ihres suchens und fürnehmens gantz und gar nicht befugt; Heidelberg, 1592. 4. Dagegen gab 2) der Pfalzgraf Reichart in Druck: Gründlicher und bestendiger Gegenbericht des — — — Herrn Reichharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, der Churfürstlichen Pfaltz Curatorn und Administratorn ꝛc. — — Auff die unlangst in Franckfurter Fastenmeß, durch den Truck ausgesprengte vermeinte kurtze Verzeichniß ꝛc.; Tübingen, 1592. 4. Diesem Gegenberichte ꝛc. ist das Kurze Verzeichniß ꝛc. mit beygedruckt. Hierauf ließ 3) der Churfürst Friedrich im Druck ausgehen: Kurzer Bericht und Bedencken, ob dem — — — Herrn Friderichen — — des H. R. R. — — Churfürsten ꝛc., Ihrer Churf. Gn. anererbten Lande regirung, nach dero Alters 18. jahr gebühre: oder aber deren administration bis nach des Churfürsten 25. jahren dem — — Herrn Reichart ꝛc. ꝛc., — — — unter dem schein und namen *legitimae curatelae* überlassen werden solle; Heidelberg, 1593. 4. Dieser Schrift setzte 4) der Pfalzgraf Reichart entgegen: Kurtze, wohlgegründete und beständige widerlegung des — — Herrn Reicharten, — — — der Churfürstl. Pfaltz Curatorn und Administratorn ꝛc., — — auf den ohnlängst zu Heidelberg in Druck ausgangenen vermeinten Bericht und Bedencken ꝛc.; Tübingen, 1594. 4. Und darauf folgte 5) von Seiten des Churfürsten: Kurtze ableinung der neulichen Tagen zu Tübingen gedruckten vermeinten Widerlegung, in Sachen übel angemaßter

Admis-

J. Chr. 1592 Churpfälzische Tutel und Kuratel sogar bis nach Engelland gekommen sey, und daselbst ein Aufsehen gemacht habe; welches dann die Königin Elisabeth bewog, in einem, an den damaligen Administrator der Chur-Sachsen, den H. Friedrich Wilhelm, aus Greenwich, erlassenem Schreiben, unter andern auch dieser Sache mit zu erwähnen. Sie äussert nemlich, daß, dem Vernehmen nach, einige benachbarte Fürsten damit umgehen sollen, dem jungen Churfürsten Friedrich von der Pfalz, ob Er gleich sein achtzehntes Jahr bereits erreicht hätte, einen Kurator, wider seinen Willen, aufzudringen, damit die in seinem Lande schon seit einigen Jahren her, ruhig ausgeübte Religion möchte gestört und geändert werden können, welches aber nothwendig vieles Unheil und Unruhe im Teutschen Reichsstande verursachen würde. Wegen der zwischen Ihr und dem Churpfälzischen Hause obwaltenden genauen Freundschaft könne Sie nicht gleichgültig ansehen, wenn man dem jungen Churfürsten ein Unrecht zufügte, sondern würde es auslegen, als wenn es Ihr selbst widerführe. Sie wolle daher den vorgedachten H. Friedrich

27 Jul.

Administration und Curatel über den — — — Herrn Friderich — — — des H. R. R. — — Churfürsten und über Ihro Churf. Gn. angeerbte Land und Leute, in dero Alters 21., und dero regierung 3. jahren. Deren ist nachgesetzt die Guldene Bull *Caroli Quarti*, wie die *in originali* im Churf. Pfaltz *Archivo* fürhanden; Heidelberg, 1594. 4. Endlich gehört hieher auch noch 6) Marquardi *Freheri* Assertio propriae Gubernationis — — — *Friderici IV.*, Com. Pal., S. R. I. Archidapiferi, Electoris et Vicarii etc. etc., duabus Orationibus in XIX. eius Principis Natalem habitis etc. etc., *Editio secunda.* Heidelb., 1593. 4.

drich Wilhelm, Administrator der Chur- J. Chr.
Sachsen, und auch andere Teutsche R. Für- 1592
sten ermahnen, daß Sie, mit ihrer Hülfe, dem jungen Churfürsten Friedrich, zu Behauptung seiner angetretenen Regierung und des itzigen Religionszustandes in seinem Lande nicht entstehen möchten, damit nicht der christlichen Kirche dadurch eine solche Wunde geschlagen würde, die hernach nicht leicht wieder zu heilen wäre c).

Aus allem bisher gesagten ist nicht undeutlich abzunehmen, daß, bey dieser Streitigkeit, die Religion mit im Spiel gewesen sey. Die der A. C. eifrigst zugethanen Fürsten hoften nemlich, daß ihr Glaubensbekentniß in den Churpfälzischen Ländern wiederum die Oberhand gewinnen würde, und daß die, von dem gewesenen Administrator, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, währender Minderjährigkeit des jungen Churfürsten, eingeführte reformirte oder kalvinische Religion würde können abgeschaft, und den bisherigen Bedrückungen der A. C. Verwandten in der Pfalz ein Ende gemacht werden, wenn der eifrig Evangelisch-Lutherische Pfalzgraf Reichart die Tutel, und hernach Kuratel über den jungen Churfürsten, auch die Landes-Administration erhielte. Zu diesem selbst hatte man das Zutrauen, daß, da Er ehmals von seinem Herrn Vater nach den Lehrsätzen der A. C. war erzogen, und hernach, dem Gerüchte zufolge, von seinem gewesenen Vormunde, zur reformirten Religion gezwungen worden, derselbe sich wiederum zur A. C. wenden würde,

wozu

c) Frid. Gotth. *Gotteri* Historia Saxoniae, tempore *Augusti* Electoris; (Jenae, 1708. 4.) §. 26. p. 27-30.

J. Chr. wozu Ihn auch der Marggraf Georg Friedrich
1592 von Brandenburg-Anspach, in seinem vorhin angeführten Schreiben, nachdrücklich ermahnte. Allein aus der Antwort des jungen Churfürsten ist zu ersehen, daß derselbe die kalvinischen Lehrsätze stark eingesogen habe, und also die gehabte Hofnung von seinem Rücktritte zur Lehre der A. C. gänzlich wegfallen würde. Sein Ministerium aber bestund gleichfalls aus lauter reformirten Personen, mit denen auch alle Rathskollegien besetzt waren, die voraussehen konnten, daß Sie, wenn der, der A. C. zugethane, Pfalzgraf Reichart die Kuratel und Landes-Administration erhielte, ihre Entlassung bald bekommen würden; mithin es ihr eigenes Interesse erforderte, den Pfalzgrafen davon abzuhalten, und die Regierung dem jungen Churfürsten selbst zuzuwenden, wozu derselbe ohnehin Selbst eine grosse Neigung hatte. Allein dadurch nahm die Abneigung und der Unwillen der A. C. Verwandten gegen die Reformirten noch mehr zu, und die Trennung der Evangelischen von beiden Konfessionen in Teutschland wurde, zur Freude der Catholischen, immer grösser.

Was hiernächst die, in den beiden vorhin angeführten Schreiben, erwähnte Händel und Religionsbedrückungen in der Obern Pfalz, zu Amberg und Neumarkt, betrift; so hatten sich dieselben, bereits unter der Administration des Pfalzgrafen Johann Casimir angesponnen. Derselbe wollte nemlich, als Vormund des jungen Churfürsten, auch daselbst die kalvinische Lehre einführen, und der Churfürstliche Vitzthum in der Obern Pfalz befahl den Amtbergern, daß sie ihre Kirchendiener bey den re-

for-

formirten sogenannten *Conventibus classicis* stellen J. Chr.
sollten, welches aber denselben sehr nachtheilig 1592
schien, indem man voraus sah, daß man nur auf einen Widerruf der Concordienformel, und auf die Zusage dringen würde, daß sie die kalvinischen Lehrsätze nicht mehr verwerfen wollten. Die Stadt Amberg wandte sich also an den H. Ludewig von Würtenberg und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, daß Sie sich für sie mit einer Fürbitte an den Kayser verwenden möchten, deren Bewilligung aber grosse Schwierigkeiten fand. Der H. Ludewig war nemlich, bekannter massen, von dem verstorbenen Churfürsten Ludewig von der Pfalz, in seinem Testamente, zu einem Mitvormunde seines minderjährigen Sohnes ernannt, aber von dem Pfalzgrafen Johann Casimir, als nächstem Agnaten und gesetzmäßigen Vormunde, nicht anerkannt worden, welcher ohnehin gegen den Herzog den Verdacht hatte, daß Ihm derselbe einen Eintrag in seiner Administration thun würde. Der Pfalzgraf und Administrator Johann Casimir konnte also, wenn der H. Ludewig sich der Amberger öffentlich annahm, glauben, daß derselbe den Churpfälzischen Unterthanen wider ihre Obrigkeit beystehen wolle, mithin nicht nur unnachbarlich, sondern auch wider den Religionsfrieden und den R. A. vom J. 1555. handle.

Die Stadt Amberg indessen bat den Kayser, aus seiner Machtvollkommenheit und eigener Bewegniß Mandate an den Pfalzgrafen und Administrator der Churpfalz ergehen zu lassen, welches aber dem H. Ludewig bedenklich schien, dergleichen in Religionssachen zu suchen, weil es leicht wider die A. C. Verwand-

J. Chr. 1592 wandten zur nachtheiligen Folge gereichen könnte, und der Kayser diese Sache, schon vor fünf Jahren, an das K. Kammergericht verwiesen hatte. Jedoch die Verabscheuung des Gewissenszwanges und der kalvinischen Religion überwand endlich diese Betrachtungen um so mehr, weil man die Reformirten oder Kalvinisten von dem Religions- und Profan-Frieden für ausgeschlossen hielt, und es ohnehin dem Herzog, wegen der Ihm angetragenen, obgleich noch streitigen Mitvormundschaft, unverantwortlich zu seyn dauchte, die Stadt hülflos zu lassen. Indessen fiel der andere Mitvormund, Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, auf einen andern Ausweg, solchen Schwierigkeiten auszuweichen, indem Er sich zwar schuldig erkannte, den Bedrängten beyzustehen, aber für rathsamer erachtete, dem Administrator der Chur deshalb Vorstellungen zu thun. Allein dazu wollte sich der Herzog von Würtenberg nicht entschliessen, weil Er sowohl, als der Marggraf Georg Friedrich, durch solche Fürbitte, dem Pfalzgrafen Johann Casimir die Administration gleichsam stillschweigend einräumten, wider welche Sie doch, nebst dem Landgrafen Ludewig von Hessen-Marburg, am K. K. G. gestritten hätten; aus welchen Ursachen dann der Herzog auf dem Schreiben an den Kayser beharrte. Mithin schrieb der Marggraf Georg Friedrich nur allein an den Administrator, welches aber denselben zu noch grösserer Ungnade gegen die Stadt Amberg bewog.

Mittlerweil starb der Oberprediger zu Amberg, Martin Oberndörfer, worüber bey der Wiederbesetzung dieser Stelle neue Streitig-

tigkeiten entstunden. Die dasige Churfürstli- J. Chr.
che Regierung hatte nemlich dem Magistrat 1592
befohlen, einen andern qualificirten Prediger, binnen einer bestimmten Zeit, anzunehmen, und zum Examen zu stellen; widrigenfalls die Regierung selbst Einen präsentiren wollte. Nun bewarb sich auch der Magistrat um einen neuen Prediger, und schrieb deswegen an den Marggrafen Georg Friedrich, der Ihm einen gelehrten Mann auf eine Zeitlang zuschickte, welchen man zu präsentiren gedachte, bis man immittelst einen beständigen tauglichen Prediger bekommen könnte. Allein der Vitzthum, Philipp Wambold von Umbstatt, und die Churfürstlichen Räthe wollten solches nicht bewilligen, sondern befahlen dem Rathe bey hoher Strafe, mit der Aufstellung des gedachten Predigers inne zu halten; unter dem Vorwande, Sie müßten die Sache erst nach Heidelberg berichten, wie auch geschah, von da aber die Resolution etwas lang ausblieb, und der Pfalzgraf und Administrator darüber wegstarb. Nun war bisher von demselben und der Oberpfälzischen Regierung auch der Stadt Neumarkt, durch ernstliche Mandate und Bedrohungen, stark zugesetzt worden, die reformirte Religion anzunehmen, die sich aber, wie fast alle Oberpfälzische Unterthanen, stark dagegen setzte. Darüber wurde Sie endlich, durch einige von der Re- 6. Jan.
gierung zusammen gezogene Truppen, unversehens überfallen, die Bürger entwafnet, ihnen zur Unehre ein Galgen in der Stadt aufgerichtet, und eine Besatzung, mit einigem Geschütze, in dieselbe gelegt.

Bald darauf breitete sich ein Gerüchte aus, daß man mit der Stadt Amberg ein gleiches vor-

J. Chr. vornehmen wolle, und daß schon drey Wagen,
1592 mit allerhand Kriegsrüstungen beladen, unterwegs seyn, womit man die Stadt zu bekriegen gedächte, und die dasige Bürgerschaft, am
12 Febr. nächstkünftigen Sonnabend, zu nächtlicher Zeit, durch das Schloß, mit dem zu Neumarkt liegendem Kriegsvolke, unverwarneter Dinge,
11. e. m. überfallen wollte. Die Ambergischen Bürger hielten die angekommenen Wagen an, und wie sie in den darauf geladenen und aufgeschlagenen Fässern Waffen fanden, so versammelten sie sich, in grosser Anzahl vor dem Rathhause, und verlangten von dem Rathe, ihnen zu erlauben, die Schloßbrücke gegen die Stadt abwerfen zu dürfen, um sich gegen einen Ueberfall in Sicherheit zu setzen. Da der Rath der Gemeinde nicht mehr mächtig seyn konnte; so wurde, im Namen derselben und des Raths, eine Schrift aufgesetzt, und der Churfürstlichen Regierung übergeben, worinn unter andern gebeten wurde, die hintere Schloßbrücke, zur Beruhigung der Bürgerschaft, wegen des von ihr besorgten Ueberfalles durch das Kriegsvolk zu Neumarkt, alsbald abwerfen zu lassen. Dagegen sollten sich die in der Stadt befindlichen Kalvinisten zum Rathe versehen, daß ihnen Schutz und Schirm, von der Bürgerschaft, gehalten werden, und Keinem ein Leid wiederfahren sollte; wie dann auch bey Leib- und Lebens-Strafe, auf allen Strassen solches umgeschlagen und ausgerufen wurde, daß kein Theil an den andern eine Hand anlegen, noch einen Schuß thun sollte.

Hierauf erklärte sich die Regierung durch den auf das Rathhaus geschickten Kanzler, D. Rhading, daß es Ihr nicht gezienen würde, ohne Vorwissen des Churfürsten die Brücke abzus

abzuwerfen. Zugleich betheuerte Er, daß es J. Chr.
gar nicht die Meinung habe, das Kriegsvolk 1592
zu Neumarkt nach Amberg zu bringen; mit angehängter Bitte, mit der Abwerfung der Brücke nur noch bis auf den Freytag oder Sonnabend, in Gedult zu stehen, inzwischen die Resolution, wegen Aufstellung des Predigers, von Heidelberg kommen würde. Allein die Gemeinde wollte diese verlangte Frist nicht bewilligen, sondern es versammelten sich auf 500. Schützen und 1000. bewafnete Bürger vor dem Rathhause, sperrten die Stadtthore, und zogen vor das Schloß, welches sie mit Gewalt öfneten, und durch Maurer und Zimmerleute die Schloßbrücke, und die Pfeiler derselben auf den Grund niederreissen, die umlaufende Wehr aber am Wingershofer Thor zumauern liessen. Nach dieser ausgeübten Gewaltthätigkeit trug der Vitzthum Bedenken, länger zu Amberg zu bleiben, und verließ daher die Stadt, welchem der Kanzler und die andern Räthe folgten, die reformirten Einwohner aber mußten zurückbleiben, und die Bürgerschaft hielt, Tag und Nacht, starke Wache, damit kein fernerer Tumult entstehen möchte; wie dann auch die Kriegsleute bald darauf wieder abgeschaft wurden. Bald hernach haben auch die zu Tirschenreit in der Obern-Pfalz einen Churpfälzischen Hauptmann von Waldsachsen, Namens Winsheim, der sich, nach der Meinung der Bürgerschaft, gegen sie zu viel herausnehmen wollen, todtgeschlagen. Und endlich entstund auch 6. Jul.
zu Nabburg, über einen gefangen gesetzten Schuhknecht aus Stuttgard, der immer auf der Herberge, gegen die Reformirte Religion polemisirte, und sich mit einem reformirten

J. Chr. Bürger, Namens Breitschedel, gescholten
1592 hatte, ein gewaltiger Auflauf, in welchem dieser Breitschedel, dem man Schuld gab, daß er einige bedrohliche Reden gegen die Stadt und Bürgerschaft solle ausgestossen haben, mit vielen Wunden jämmerlich ermordet wurde, den hernach die Lutherischen Bürger auch nicht einmal auf ihrem Kirchhofe wollten begraben lassen, also, daß man ihn nach Persen, zur Beer-
8. Jul. digung, abführen mußte.

Dergleichen Betragen konnte der junge Churfürst nicht gleichgültig aufnehmen; es legten aber der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg und der H. Ludewig zu Würtenberg deshalb bey Ihm Fürbitten ein, welche die Würkung hatten, daß Er die gedrohete Gewalt nicht gebrauchte, sondern nur sich weigerte, ihre Religionsfreyheiten zu bestätigen. Der Churfürst war zwar, für seine Person, nicht abgeneigt, seinen der A. C. zugethanen Unterthanen in der Obern-Pfalz die Ausübung ihrer Religion frey zu lassen; aber seine Räthe hatten ganz andere Gesinnungen, indem sie alle erledigte Kirchendienste mit den, aus den Chur-Sächsischen Ländern ausgeschaften, kalvinischen Predigern wieder besetzten, oder keinen evangelisch-lutherischen Prediger bewilligen wollten, der nicht vorher angelobt hatte, auch die kalvinischen Predigten zu hören, wodurch der evangelische Kirchendienst unterbrochen wurde. In den weltlichen Angelegenheiten gieng es, in der Obern-Pfalz, wegen der fremden und der Landesrechte unerfahrnen Beamten, gleichfalls sehr unordentlich zu, indem der Adel und andere, ihren Freyheiten zuwider, bedrängt wurden, deswegen man

ein

ein allgemeines Mißvergnügen verspürte. J. Chr.
Solches ergriffen die Reformirten Räthe zu ih- 1592
rem Vortheil, und suchten aus dem Religions-
wesen einen politischen Handel zu machen, da-
mit Sie, unter dem Schein einer Empörung,
ihre Absichten ausführen könnten. Um nun
diesem zu begegnen, erinnerte der H. Ludewig 16 Sept.
den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neu-
burg, daß Er, nebst dem Marggrafen Georg
Friedrich zu Brandenburg-Anspach, und der
Ambergischen Landschaft, am Kayserlichen
Hofe, die Entscheidung des Streites, zwi-
schen dem noch nicht volljährigen Churfürsten
und dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern,
ernstlich betreiben möchte [d]).

Das Pfälzische Haus verlohr in diesem Jahr noch einen andern regierenden Fürsten; es starb nemlich der Pfalzgraf Georg Hans zu 26 Mrz.
Veldenz, ein frommer und gelehrter Fürst, dessen Umstände aber nicht immer in der besten Lage waren [e]). Von seinen Streitigkeiten mit dem Churfürsten von der Pfalz über die Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrich ist schon, bey einer andern Gelegenheit, in diesem

d) Historischer Bericht aller seltzamen Sachen, so sich im öbern und untern Pfaltz, wegen des Religionsstreits, und Tumulten haben zugetragen, seind dem Tödlichen abgang H. Johann Casimiri, bis auf gegenwertige Zeit; s. l. m. Dec. 1592. 4. mit einem Kupfer. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 14. et 59. p. m. 447. sq. et 521-523. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 88. p. 126-128.

e) S. z. E. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 394. und 408-410.

J. Chr. Werke gehandelt worden f). Dieser Streit dau-
1592 erte nun noch immer fort, und Kayser Maximi-
(6 Nov. lian der II. that endlich den Ausspruch, daß die
1574.) Sache von den Stamm- oder Familien-Aus-
trägen sollte vorgenommen und verhandelt wer-
den. Der Pfalzgraf Georg Hans ließ sich auch
solches gefallen; aber Churfürst Friedrich der
III. von der Pfalz bestund auf den gesetzmäßigen
Austrägen, und der Kayser sowohl, als der
(1576) Churfürst starben darüber weg. Da nun der
neue Churfürst von der Pfalz, Ludewig, in
Abwesenheit seines Bruders, des Pfalzgrafen
Johann Casimir, sich zu nichts entschliessen
(23. wollte; so wandte sich der Pfalzgraf Georg Hans
Jan. an den Kayser Rudolf, und bat Ihn, den Chur-
1579.) fürsten dahin anzuhalten, daß Er sich den Fa-
milien-Austrägen unterwärfe, wobey Er einige
Drohungen mit anhieng, daß Er sich sonst Selbst,
durch anderer Hülfe, mit Gewalt Recht schaf-
(28. fen wollte. Der Kayser antwortete darauf
Jun. dem Pfalzgrafen, daß Er den Churfürsten
a. e.) schriftlich ermahnt hätte, die Sache vor den
Familien-Austrägen vornehmen zu lassen, wor-
(25. an hernach der Pfalzgraf den Churfürsten, in
Sept. einem besondern Schreiben, erinnerte, welcher
a. e.)
(21. aber, nebst seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Jo-
Oct. u. hann Casimir, in ihren Antworten, sich dazu
25 Nov. nicht verstehen wollten, sondern sich auf gesetz-
a. e.) mäßige Austräge bezogen, und zu dem Ende
dem Pfalzgrafen den B. Marquard von
Speyer, den Marggrafen Georg Friedrich
von Brandenburg-Anspach und den H. Lu-
dewig von Würtenberg vorschlugen, auch Ihm
die Wahl überliessen, welchen Er von denselben
ernen-

f) S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 376-383.

ernennen wollte, der entweder Austragsrichter seyn, oder über das *Forum competens* entscheiden sollte. J. Chr. 1592

Da sich darüber diese Sache von neuem in die Länge zog; so klagte darüber der Pfalzgraf Georg Hans, auf dem R. Tage zu Augspurg, (1582.) bey dem Kayser und den R. Ständen, bat um Beförderung der Justiz, und schlug vor, daß der Streit, durch ein Kompromiß, an das K. Kammergericht möchte gebracht, und daselbst, binnen zwey Jahren, entschieden werden. Er wiederholte solches in einem andern Memorial, und fügte hinzu, daß der Proceß, durch die gesetzmäßige Austräge, würde unsterblich gemacht werden, und bat hernach nochmals, in einem Schreiben an den Kayser, um die Beförderung der Justiz. (30. Aug. 1583.) Fast zu gleicher Zeit schrieb Er aus Pfalzburg an den Churfürsten von der Pfalz, und schlug demselben vier Wege zu Endigung ihres Streites vor; nemlich daß entweder 1) alle Pfälzische Vasallen und Landstände sollten zusammenberufen werden, welche mit zehen oder zwanzig Theologen, und eben so viel weltlichen Räthen, entscheiden sollten: ob der Churfürst zu Familien-Austrägen verbunden sey, oder nicht: oder daß 2) alle Pfälzische und Bayerische Fürsten, entweder in Person, oder durch Gesandten, innerhalb zwey Monaten, zusammenkommen, die bisherigen Acten durchsehen, und jene Frage ausmachen sollten; oder man sollte die sämmtlichen Acten entweder 3) an zwey, drey oder vier Universitäten, oder 4) an das K. K. G. schicken, und deren Entscheidung über diese streitige Frage von dem *Foro competente* einholen. (22. Jun. a. e.)

J. Chr. 1592 (a. e.) Darüber wandten sich der Churfürst **Ludewig** und sein **Bruder**, der Pfalzgraf **Johann Casimir**, an das **K. Kammergericht**, und stellten gegen den Pfalzgrafen **Georg Hans** die **Action** ex *L. diffamari* an, welches dann auch ei-

(16. Aug.) nen **Termin** auf den 16. **August** 1583. ansetzte. Obgleich nun der **Pfalzgraf** wider diese **Diffamationsklage**, vor **Notarien** und **Zeugen**,

(4. Novemb.) **protestirte**; so übergab Er doch hernach, mit **Vorbehalt** seiner **Protestation**, dem **K. G.** seine **Exceptionsschrift**, gegen welche der Pfalzgraf **Johann Casimir**, für sich und als **Vormund** seines indessen gestorbenen **Bruders**, Churfürst **Ludewigs**, hinterlassenen **Sohnes**, des

(17. Aug. 1585.) **minderjährigen** Churfürst **Friedrichs** des IV., eine **Replick** einbrachte, der Pfalzgraf **Georg Hans** aber darauf **duplicirte**, worauf dann auch

(1586) diese Sache an den zu **Worms** gehaltenen **R. Deputationstag** gebracht, aber auf demselben

(6 Febr. 1587.) nichts **ausgemacht** wurde. Endlich **submittirten** der **Churfürst** und der Pfalzgraf **Johann**

(10. Jan. 1588.) **Casimir** zur **Sentenz**, worauf auch der Pfalzgraf **Georg Hans** seine **Submißionsschrift**

(22. April 1589.) übergab, und das Jahr darauf erfolgte das **Urtheil** vom **K. G.**, worinn der **Letztere** gänzlich absolvirt, und der **Churfürst** mit seinen **Konsorten** in die **Kosten** verdammt wurde.

(11. Sept. a. e.) **Nach** der **Publikation** dieser **Sentenz** verlangte der Pfalzgraf **Johann Casimir**, in seinem und seines **Pupillen**, des **minderjährigen Churfürsten**, **Namen** von dem Pfalzgrafen **Georg Hans**, daß derselbe **vier R. Fürsten** ernennen sollte, aus denen man **Einen auswählen** könnte, um die **präjudicial Frage** zu entscheiden: ob die Sache **vor** den **Familien-** oder **gesetzmäßigen Austrägen** vorzunehmen sey? Allein

lein der Pfalzgraf Georg Hans antwortete darauf, daß Er von den, vom Kayser und weyland Churfürst Friedrich dem III. erkannten, Familien-Austrägen nicht abgehen könnte, und daß Er deshalb seine Requisition, durch den Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, an den Churfürsten überschickt hätte. In dieser Requisition machte Er auf die gesammten churfürstlichen und Simmernschen Länder aus dem Grunde Anspruch, weil Ihm der vierte Theil der Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrich, so Ihm aus den Disibodenbergischen †) und Simmernschen *) Verträgen gebührte, schon seit 30. Jahren her, sey vorenthalten worden, und die davon gehobenen Einkünfte seinen Theil der Erbschaft weit überstiegen. Nichts desto weniger aber erbot Er sich, von seiner Forderung abzustehen, wenn der Churfürst und dessen Konsorten seine Schulden bezahlen, und das von Ihm verpfändete Pfalzburg, nebst andern versetzten Oertern, wieder für Ihn einlösen wollten. Widrigenfalls wolle Er den Churfürsten Ernst zu Cöln, den H. Ferdinand von Bayern, und von den Churpfälzischen Räthen, den Grafen Joachim den Aeltern zu Ortenburg, Statthalter zu Amberg, zu Familien-Austrägen ernennen. Falls aber auch dieser Vorschlag dem Churfürsten nicht gefiele; so wäre Er zufrieden, daß diese Sache, Kompromißweise, vor dem K. G. verhandelt, und innerhalb Jahresfrist geendiget würde. Aber der Pfalzgraf und Administrator Johann Casi- J. Chr. 1592 (20. Sept. a. e.)

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 605:607.

*) S. die N. T. R. Geschichte, im III. Bande, S. 73. f.

J. Chr. 1592 (14. Oct. a. c.) mir wollte in die Familien-Austräge durchaus nicht willigen, sondern benannte durch eine andere Requisition, den Churfürsten Wolfgang zu Maynz, den B. Eberhard zu Speyer, den landgrafen Georg zu Hessen-Darmstatt und den Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden, aus denen der Pfalzgraf Georg Hans einen zum Austragrichter erwählen möchte.

Da nun dieser solchen Antrag verwarf; so brachte der Pfalzgraf Johann Casimir, unter dem Vorwande der verweigerten Justiz, die Sache nochmals an das K. Kammergericht, (16. Jan. 1590.) welches auch eine Citation an den Pfalzgrafen Georg Hans erkannte, welcher dagegen seine Einreden eingab, worauf die Sache eine Zeitlang (a. c.) ruhete. Jedoch noch in eben dem Jahr stellte der Pfalzgraf Georg Hans eine Acktion am K. G., wider den Administrator und Pfalzgrafen Johann Casimir, den jungen Churfürsten Friedrich den IV. und ihre Konsorten, wegen verweigerter Justiz an, und bat in seinem übergebenen summarischen und articulirten Libelle, daß, da auf die Familien-Austräge wäre decretirt worden, man dem Churfürsten auferlegen möchte, daß Er auf sein Libell summarisch antworten solle, und daß auch der Proceß so formirt würde, wie es bey Austrägegerichten gewöhnlich sey. In diesem Libell gründet der mehrgedachte Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz seine Rechte hauptsächlich auf die vorhin erwähnte, zu Disibodenberg im J. 1541., und zu Simmern im J. 1546., errichtete Verträge, in welchen eine Absonderung der Erbländer von den zur Chur gehörigen Ländern wäre beschlossen worden. Ja, wenn auch deswegen

keine

keine Verträge vorhanden wären, so gebühre J. Chr.
Ihm doch aus der Erbschaft des ohne Kinder 1592
verstorbenen Churfürsten Otto Heinrich, *ab intestato* der vierte Theil derselben, weil Er mit dem Churfürsten Friedrich dem III. und dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken in gleichem Grade gewesen sey. Er führt hernach seine Rechte noch weiter aus, und widerlegt umständlich dasjenige, was, von Seiten des Churfürsten, dagegen wolle angeführt werden, welches hier beyzubringen, allzuweitläuftig fallen würde; jedoch
sein bald nachher erfolgter Tod machte diesem 1592
Rechtsstreite vorerst einen Stillstand g). 26 Mrz.

Unser Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz hatte mit seiner Gemahlin, K. Gustavs von Schweden Tochter, zwölf Kinder, nemlich fünf Söhne, und sieben Töchter, erzeugt, und von Jenen waren bey seinem Absterben, noch viere am Leben, nemlich Georg Gustav, Johann August, Ludewig Philipp und Georg Hans der Jüngere. Ihr Vater hatte, (20 Decemb.
schon vor ein und zwanzig Jahren, als Er da- 1571.)
mals nur noch einen einzigen Sohn hatte, ein Testament gemacht, und darinn 1) denselben zu seinem einzigen Erben eingesetzt. Auf den Fall aber, daß Er 2) noch einen Sohn bekommen würde; so sollte der Erstgebohrne die Grafschaft Veldenz, Römigsberg und Lautereck, den Theil an Alsenz und die verpfändeten Aemter Rockenhausen und Wolfstein, sein zweiter Sohn hingegen die Grafschaft Lützelstein, die Gemeinschaft an dem Amte Guttenberg mit

g) B. G. *Struvii* Formula Successionis Domus Palatinae etc.; (Jenae, 1726. fol.) Sect. III. §. 6. pag. 224 - 240. und Mosers T. Staats-Recht, T. XV. L. III. c. 78. §. 15. p. 302 - 309.

J. Chr. allem Zubehör, den Weinzehenden zu Weis-
1592 senburg und die Pension aus der hintern Grafschaft Sponheim erhalten; jedoch sollte dem ältern Bruder die Wahl überlassen seyn, welchen Theil er nehmen wolle. Würde Ihm nun 3) auch noch der dritte Sohn gebohren werden, so sollte nichts desto weniger der Erstgebohrne die Ihm angewiesene und kurz vorhin erwähnte Portion behalten, dem dritten Sohn hingegen, wies Er die Gemeinschaft am Amte Guttenberg, nebst dem Zehenden zu Weissenburg und der vorgedachten Sponheimischen Pension an. Und wofern Er 4) auch noch den vierten oder mehrere Söhne bekommen würde, verordnete Er, damit die Länder nicht noch mehr getheilt würden, daß alsdann der Erstgebohrne die Ihm angewiesene Landesportion, und der zweite Sohn die Grafschaft Lützelstein bekommen, seine übrige Söhne aber, es möchten nun deren zwey oder mehrere seyn, die Kommunion zu Guttenberg, den Weissenburgischen Zehenden und die Sponheimische Pension gemeinschaftlich besitzen, und der Innhaber der Grafschaft Veldenz Ihnen 1500. Gulden, der Besitzer von Lützelstein aber 500. Gulden, aus ihren Rentkammern zu einer jährlichen Pension, bezahlen sollten. Zugleich hieng Er 5) die väterliche Ermahnung an, daß seine jüngere Söhne sich mit ihren angewiesenen Portionen begnügen, und diese seine zur Erhaltung des Pfälzischen Hauses gereichende, väterliche Disposition auf keine Art und Weise, anfechten sollten.

Ferner und 6) verordnet der Pfalzgraf Georg Hans in seinem Testamente, daß, wenn Er noch mehr Söhne, als itzo bekommen sollte;

und

und nach seinem Absterben, vor oder nach würklicher Antretung seiner Erbschaft, Einer oder mehr derselben, ohne männliche ehliche Leibeserben, mit Tode abgienge, oder derselbe Stamm hernach, ohne ehliche Mannserben, ausstürbe, alsdann der Antheil des Aeltesten an denjenigen Bruder, der Ihm Alters halber am nächsten nachfolge, oder an dessen männliche ehliche Leibeserben fallen, und der erledigte Theil des noch Lebenden dem andern, nächst hernach folgendem, Bruder anwachsen solle. Wenn also der Veldenzische Stamm ausstürbe, so solle ihm der Lützelsteinische Herr succediren, und alsdann, oder auch, wenn der Lützelsteinische Stamm abgienge, die Grafschaft Lützelstein dem Innhaber seines halben Theils an der Guttenberger Gemeinschaft ganz und gar heimfallen, und wo in dieser mehr als ein Herr wäre, der Aelteste den andern vorgezogen werden, und alsdann dieser Aelteste sich seiner Gebühr an solcher Gemeinschaft verzeihen. Würde aber 7) der Guttenberger Theil, mit seinem Zubehör, ganz erlediget, so solle derselbe allein dem Lützelsteinischen Innhaber zuwachsen, und der Veldenzische Stamm solange nichts daran zu fordern haben, bis kein Herr von Lützelstein mehr vorhanden sey. Mithin wolle Er seine Söhne, wenn Ihn GOtt damit ferner segnete, je Einen dem andern, vorgedachter massen, *vulgariter*, *pupillariter* et *per fideicommissum* substituirt und nachgesetzt haben. Wofern auch 8) Einer oder mehr seiner Söhne, die Er noch bekommen möchte, ohne männliche ehliche Leibeserben abstürbe, und Töchter hinterliesse; so sollten dieselben, von den substituirten Erben, fürst-

J. Chr. 1592

lich

J. Chr. 1592 lich erzogen und ausgesteuert werden, dagegen aber schuldig seyn, dem Fürstlichen Teutschen Herkommen nach, gebührenden Verzicht zu thun.

Weiter und 9) werden von unserm Pfalzgrafen Georg Hans, in seinem letzten Willen, seinem erstgebohrnen Sohn, auf den Fall, wenn der Churfürst von der Pfalz die Grafschaft Lützelstein und die Helfte an der Gemeinschaft zu Guttenberg, die Er, der Pfalzgraf, aus der Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrich, durch den Heidelberger Vertrag vom J. 1553. †), bekommen hätte, Rekonventionsweise, evinciren würde, zum voraus Römigsberg, Lautereck, Wolfstein und Rockenhausen, mit ihrem Zubehör, angewiesen; Veldenz aber, mit seinem Zubehör, sollte Er mit seinen übrigen Brüdern in Gemeinschaft besitzen, mit der ernstlichen Ermahnung, daß diese sich damit begnügen sollten. Würden aber 10) seinen Söhnen, durch Urtheil und Recht, noch mehrere Länder von der Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrich, zuerkannt werden; so wies Er davon zwey Drittel dem Erstgebohrnen, und einen Drittel seinen übrigen Söhnen dergestalt an, daß der Aelteste theilen, und die Jüngern wählen sollten; jedoch sollte der Erstgebohrne die Kosten des Processes allein tragen. Zugleich verbietet Er demselben und dessen jüngern Brüdern auf das schärfste, daß Sie sich darüber nicht vergleichen sollten; mit dem Zusatze, daß, wenn Einer von Ihnen es thäte, derselbe seines Rechtes auf solche noch streitige Länder verlustig, und alle deshalb eingegangene Verträge

†) S. im III. Bande der T. T. R. Geschichte, S. 76.

träge null und nichtig seyn sollten. Ferner und J. Chr.
11) verordnet Er, daß, wenn sein erstgeborner 1592
Sohn, ohne männliche ehliche Leibeserben, sterben würde, alsdann solche zwey Drittel aus der gedachten churfürstlichen Erbschaft seinem nächstfolgenden Sohn, oder dessen männlichen Erben zufallen sollten; jedoch, daß Er dagegen seinen Antheil an dem dritten Drittel seinen übrigen Brüdern oder deren Erben überliesse, als an welchem Drittel der Erstgeborne überall kein Recht haben solle, bevor nicht alle seine jüngere Brüder und deren männliche Erben, die diesen Drittel besässen, gänzlich ausgestorben wären. 12) Ermahnt Er alle seine Söhne ernstlich, daß Sie GOtt vertrauen, den Rechtslauf in dieser Streitigkeit emsig fortsetzen, und sich zu ausserordentlichen Wegen, weder unter dem Schein der Religion, oder einer Verbindung, noch auf eine andere Art und Weise, verleiten lassen sollten.

In Ansehung künftiger Erbfälle setzt 13) der Pfalzgraf, in seinem Testamente, fest, daß, wenn GOtt, über kurz oder lang, dergleichen, von väterlicher oder uralt mütterlicher Linie, oder sonst von andern Orten her, ausser der mütterlichen Linie, wovon Er hernach noch eine besondere Verordnung machen wolle, seinen Söhnen zuschicken und zuwenden würde, sie kämen gleich her, wo sie wollten, alsdann daran allen seinen Söhnen mit einander, Falls Er deren Mehr als Einen hinterlassen würde, und ihren männlichen ehlichen Leibeserben, nach Ordnung der Rechte und der G. B., *salva Gradus praerogativa*, ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn sollte. Endlich und 14) auf den Fall, daß alle seine Söhne, ohne männliche Leibeserben

J. Chr. 1592 ben, von der Welt abgefordert würden, und sein Mannstamm ganz und gar aussterben würde, sollten seines letzten Sohnes oder Mannserben, welcher der andern Tod erlebte, und hernach auch ohne ehliche Mannserben stürbe, ganze hinterlassene Fahrniß, sie komme gleich woher sie wolle, ausser Geschütz, Munition und Artiglerie, welche zur Verwahrung der Häuser, Land und Leute gehörten, auf seine oder seiner Leibeserben Töchter und Fräulin, nach Ordnung der Rechte, und *secundum Gradus praerogativam* fallen; wie Er dann hiemit solche noch übrig bleibende Töchter und Fräulin allerdings wolle substituirt und nachgesetzt haben.

Was hingegen 15) seines letztlebenden Sohnes oder Mannserben hinterlassene Land und Leute betreffe, die Er itzo habe, oder Er und seine Söhne, oder deren Erben nach Ihm bekommen würden, sie kämen gleich woher sie wollten, so substituire Er hiemit, in bester Form Rechtens, a) seinen lieben Vetter den Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, und dessen ehliche Mannserben, dergestalt, daß Er oder Sie seine Grafschaft Veldenz, auch Römigsberg und Lautereck, mit allem ihrem Zubehör, itzigem und künftigem, innehaben und besitzen sollen; in Betracht, daß itzt gemeldete Stücke ohnehin, von Alters her, ein Pertinenz und Glied des Fürstenthums Zweybrücken gewesen, und von demselben auf seinen seeligen Vater gekommen seyen. b) Substituire Er, auf den obgedachten Fall, in seiner Grafschaft Lützelstein, nebst deren Zugehör, seinen lieben Vetter, den Pfalzgrafen Otto Heinrich zu Sulzbach, oder dessen ehliche Mannserben. Ingleichen wolle Er Substitutionsweise, daß c) sein junger Vetter, Pfalzgraf

graf Friedrich zu Vohenstrauß, oder seine ehe- J. Chr.
liche Mannserben, auf solchen Fall, seinen hal- 1592
ben Theil an der Gemeinschaft Guttenberg, samt dem Weissenburger Weinzehenden, den Er von der Chur-Pfalz bekommen, innehaben und besitzen solle; und dann d) verordne Er, auf mehr berührten Fall, und obbestimmter massen, seinem jungen Vetter, dem Pfalzgrafen Carl zu Birkenfeld, oder dessen Mannserben, daß Sie die ablösliche und unablösliche Pension, die Ihm auf die hintere Grafschaft Spanheim verschrieben sey, geniessen, gebrauchen und behalten sollen. Er wolle auch diese seine Vetter und ihre Mannserben, in vorberührten Landen, Leuten und Stücken, je Einen und dessen Mannserben dem Andern und seinen Mannserben, *vulgariter pupillariter* et *fidei commissum*, in bester Form Rechtens, substituirt und nachgesetzt, auch seine Söhne und letztlebende Mannserben, *de restituendo* gravirt, und seine obbestimmte Land und Leute, auch Güter der Restitution, vorbeschriebener massen, kräftigst unterworfen haben. Würden aber 16) alle seine obgedachte Vetter auch ohne ehliche Mannserben absterben, alsdann substituire Er in allen seinen Landen und Leuten seinen lieben Vetter, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und dessen ehliche männliche Leibeserben dergestalt, wie weiter oben von dessen Brüdern, seinen andern jungen Vettern, gemeldet und verordnet worden.

Nach des Pfalzgrafen Georg Hans Absterben übernahm dessen Gemahlin die Obervormundschaft über ihren jüngsten Sohn, Georg Hans den Jüngern, der damals erst sechs Jahr alt war, welche dann, nebst den übri-

gen

J. Chr. 1592 (5. Jul. 1595.) gen Mitvormündern, im Namen dieses ihres Sohnes, durch den zu Lautereck errichteten Receß, ihre Einwilligung gab, bey dem väterlichen Testamente zu bleiben, bis ihr Sohn sein achtzehntes Jahr erreichen würde; jedoch ohne hierinn dem Rathe und Gutachten des Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach, als Mitobervormundes, im geringsten vorzugreifen. Die drey ältern Brüder aber nahmen, laut eben dieses Recesses, die väterliche Disposition, aus kindlichem Gehorsam, und vielen stattlichen, dem Testamente einverleibten Motiven, ohne alle Einschränkung an, und erklärten sich dahin, sowohl die Theilung der Land und Leute, als auch der Schuldenlast also anzustellen, damit, nach Befinden eines jeden Gebühr und Beschaffenheit, der Meinung und dem Willen des Testators in allem und jeden, soviel möglich, nachgelebt würde. Solches thaten hernach auch alle vier Brüder, durch einen neuen (11. Nov. (1593. unter Ihnen errichteten Abschied, in den Worten: „Sie hätten zuförderst vor eine Nothdurft „erachtet, weil *Causſa testati potior Causſue intesta-* „*ti*, daß die väterliche Disposition mit Fleiß „betrachtet und erwogen werde; daraus sich in „effectu soviel befunden, daß die Niedergesetz„ten, mit der Theilung der hinterlassenen Land „und Leute, sich gar nichts, oder ja wenig zu „bemühen haben; in Erwägung, daß (das) „Testament allerdings richtige Maaß und Ord„nung giebt, wie es damit solle gehalten werden; „Zu welchem Ende Sie sich dann auf den buch„stäblichen Innhalt (der) väterlichen Dispo„tion, geliebter Kürze halber, wollten gezogen „haben„.

Von

Von diesen vier Brüdern büßte der dritte, J. Chr.
Pfalzgraf Philipp Ludewig, noch unverhei- 1592
rathet, sein Leben, in einem Turnier, zu
Heidelberg, im J. 1601., ein, und der zweite,
Pfalzgraf Johann August starb im J. 1611.,
ohne von seiner Gemahlin Kinder zu hinter-
lassen. Mithin blieben nur der älteste und jüng-
ste Bruder, nemlich die Pfalzgrafen Georg
Gustav und Georg Hans der Jüngere übrig,
welche die zwey Linien zu Veldenz-Lautereck
und Lützelstein stifteten, von denen aber die letz-
tere mit ihrem Stifter, im J. 1654., wieder
ausgieng, da seine drey Söhne, Georg Otto,
Johann Friedrich und Philipp Ludewig vor
Ihm weggestorben waren, und hierauf sein lan-
desantheil an die Hauptlinie zu Veldenz-Lau-
tereck wieder zurückfiel. Uebrigens haben die
obgedachten vier Brüder von der Veldenzischen
Linie den Proceß wegen der Erbschaft des
Churfürsten Otto Heinrich, gegen den Churfür-
sten von der Pfalz, im J. 1594., Rekonven-
tionsweise, von neuem am K. Kammerge-
richte rege gemacht, worauf die Sache bis ins
J. 1615. ruhete. In diesem Jahr requirirten
die Pfalzgrafen zu Veldenz den Churfürsten
von der Pfalz auf die gesetzmässige Austräge,
und brachten hernach die Sache, aus dem Grun-
de verweigerter Justiz, am K. G. an, wel-
ches auch den Proceß erkannte. Dagegen exci-
pirte der Churfürst *incompetentiam fori*, und
stellte zugleich, in eventum, wider die Pfalz-
grafen zu Veldenz eine Rekonvention dahin
an, daß Sie die Ihnen, aus dem Heidelbergi-
schen Vertrage vom J. 1553., bisher bezalten
12000. Gulden järlicher Pension, wegen
nicht geschehener Ratifikation dieses Vertra-

J. Chr. 1592 ges, wieder herausgeben sollten; allein der bald darauf erfolgte dreyssigjärige Krieg setzte in den Pfälzischen Ländern alles in eine solche Verwirrung, daß dieser Proceß eine lange Zeit liegen blieb h).

Aus der Pfalz wenden wir uns nach Chur-Sachsen, wo die Reformirten oder Kalvinisten nicht so gute Zeiten hatten, wie in jenem Churfürstenthume, sondern wo denselben eben so mitgespielt wurde, als Sie in der Chur-Pfalz den Evangelisch-Lutherischen begegneten. Jedoch ehe wir von den fernern Schicksalen der Kryptokalviniſten in den Chur-Sächsischen Ländern handeln, wollen wir erst noch anführen, daß der Vormund der drey jungen churfürstlichen Prinzen und Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weymar i), in diesem Jahr, es dahin brachte, daß das Domkapitel zu Naumburg, welches Bisthum bisher unter Churſächsischer Administration gewesen war k), den dritten churfürst-

h) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. Dan. *Pareus*, l. c., L. V. Sect. IV. p. m. 206-209. *passim*, et in *Append. poster.*, p. 514. sq. B. G. *Struvius*, l. c., Sect. III. §. 7-9. p. 240-249. *Copia* Schreibens an einen *Ministrum* eines Fürstl. Hoffs, sub *Dato* Straßburg den 26. Jan. 1722. des Chur- und Fürstl. Hauses der Pfalz *Succession* überhaupt, insonderheit aber die künftige Erbs-Folge im Fürstenthum Zweybrücken betreffend; (s. l. et a. 4.) p. 27. sq. und in den Beylagen, Lit. M. p. 87-89. und Mosers T. Staats-Recht, T. XV. L. III. c. 78. §. 15. p. 301 sq.

i) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 111 sq.

k) S. im VI. Bande derselben, S. 97.

fürstlichen Prinzen, H. August, ob Er gleich J. Chr.
das dritte Jahr seines Alters noch nicht zurück- 1592
gelegt hatte, zum künftigen Administrator 11. Febr.
des Stiftes Naumburg oder Zeitz postulirte,
und deshalb eine Kapitulation errichtete. Dem-
selben wurde auch, das Jahr darauf, im ganzen
Stifte gehuldiget, und Er trat nachher im J. (17.
1608. die Administration und Landesregie- Jul.)
rung würklich an, vermälte sich hierauf zu Dres- (1.
den, im J. 1612., mit des H. Heinrich Julius Jan.)
zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel
Tochter, Elisabeth, starb aber daselbst, bereits
gegen Ende des J. 1615., ohne Kinder zu (26.
hinterlassen, worauf das Bisthum Naum- Dec.)
burg wiederum unter Churs. Administration kam l).

l) Casp. *Sagittarii* Hist. Episcopor. Numburg., (Jenae, 1683. 4.) §. 45. p. 46. Ehrhart Lauterbachs Exequiae *Augusto*, D. Saxon. etc., Postulato Praesulatus Numburg., in luctu publico, Cizae habitae; (Leipzig, 1616. 4.) besonders pag. 48 sq. Jo. *Friderichi* Panegyr. exequialis *Augusto*, Saxon. etc. Duci, dictus, Lips. 1616. 4. W. E. Tentzels Saxonia numismat. Lineae Albertinae; (Dresdae, 1705. 4.) P. II. p. 379-383. Müllers Sächs. Annales, p. 207. 242. 263. et 308. und Meine Diss. de *Reservato ecclesiast.*, Sect. II. §. 31. p. 91. Cf. Leonh. *Hutteri* Laudatio fun. *Augusti*, D. Saxon., Praesulatus Numburg. Administratoris postulati; Witteb., 1616. 4. und in Balth. *Exneri* super. aevi Impp., Regum etc. etc. Curriculis; (Marpurgi, 1618. 8.) n. 12. p. 227-259.; ingleichen verschiedene Leichenpredigten auf den H. August vom D. Matth. Hoe von Hoenegg, Christoph *Laurentius*, Dan. Hänichen und Casp. Pamier, die zu Dresden und Leipzig, 1616. 4., gedruckt worden.

J. Chr. 1592 14. Febr. 1592 a. e. (m. Maio.) (1653. 30. Sept.)

In dem Bisthume **Merseburg** m) aber postulirten die **Domherren** den zweiten churfürstlichen **Prinzen**, H. **Johann Georg**, der damals erst sieben Jahr alt war, zum **Administrator** des **Hochstiftes**, und schlossen deswegen mit seinem **Vormunde**, dem H. **Friedrich Wilhelm**, eine **Kapitulation**, der für Ihn die **Huldigung** einnahm, und die **Landesregierung** führte, welche hernach auch Churfürst **Christian** der II. von **Sachsen**, nach angetretener **churfürstlichen Regierung**, für seinen **Bruder** ferner so lang verwaltete, bis derselbe, nach erlangter **Volljährigkeit**, solche, im J. 1603., selbst antreten konnte, da Er sich dann von den **Stiftsunterthanen** nochmals **huldigen** ließ. Ungeachtet Er nun hernach, im J. 1611., seinem erstgedachten ältern **Bruder** in der **Chur** folgte; so behielt Er doch die **Administration** des **Bisthumes Merseburg** bis ins J. 1650., da Er dasselbe seinem **dritten Sohn**, dem H. **Christian**, den das **Domkapitel** *eventualiter* zum **Administrator** **postulirt** hatte, **abtrat**, der aber erst, **drey Jahre** hernach, feyerlich eingeführt wurde n).

Was

m) S. im IV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 414. u. f.

n) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838 sq. Jo. *Vulpii* Megalurgia Martisburg., d. i. Fürtrefflichkeit der Stadt Märseburg; (Quedlinb. und Aschersleben, 1700. 4.) cap. 9. p. 118 sq. Müller, *l.* modo *c.*, p. 209. et 232. *Anonymi* Chron. Episcopor. Merseburg., cap. 47. §. 1. et 6 sq. und cap. 48. §. 1., in *de Ludewig* Reliqu. MSS., T. IV. p. 508 sq. 511 sq. et 559 sq. und Meine Disp. de *Reservato eccleſiaſt.*, Sect. II. §. 31. p. 90. Die den 14. Febr. 1592., von dem Administrator, H. Friedrich Wilhelm, mit dem Domkapitel zu Merseburg geschlossene Kapitulation stehet

in

Was nun die fortgesetzte **Untersuchung** und **Abschaffung** des **Kryptokalvinismus** in **Churs-Sachsen** °) betrift, so war in diesem Lande die **Erbitterung** besonders des **gemeinen Manns**, gegen die bisherigen **Kryptokalvinisten** ungemein **groß**, also daß sie hier und da in **grobe Ausschweifungen** ausbrach. Wie z. E. zu **Dresden** der gewesene **churfürstliche Hofprediger**, M. Christian Schütz, welcher, als ein **Kryptokalvinist**, seines **Amtes** war **entsezt** worden, starb; so **rottete** sich der **Pöbel** zusammen, **warf** im **Sterbehause** die **Fenster ein**, und schrye ganz ungestümm, man sollte Ihn **unter** dem **Galgen begraben**, indem er und sein Anhang **Ursache** wären, daß das **junge Blut**, Churfürst **Christian** der I., **gestorben** sey. Zur **Fortbringung** der **Leiche** konnte man **keine Träger** bekommen, sondern mußte sie auf einem **Karren** zur **Beerdigung** abführen; da dann wiederum der **Pöbel** sich versammelte, unterwegs ein grosses **Geschrey**, mit **Brüllen**, **Blöcken** und **Pfeiffen**, machte, die wenigen **Trauerbegleiter**, auf dem **Rückwege**, mit **Koth warf**, und ihnen so hart zusezte, daß sie sich beyseits machen, und verbergen mußten. Weil nun auch zu **Dresden**, zwischen den **Bürgern** und **Einwohnern** selbst, der **Religion** halber, allerhand **Zwistigkeiten** sich ereigneten, und ein **Jeder** sein eigener **Richter** seyn wollte; so ließ der **Administrator**, H. **Friedrich Wilhelm**, 1592 / 1592 / 15 Jan.

in den Beylagen *C.* und *E.* zu der Kurzen und gründl. An- und Ausführung, daß des Herrn Administrators zu Merseburg F. D., nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, dero Stifts-Regierung daselbst anzutreten ꝛc. befugt sey; s. l. 1706. Fol.

s) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 113-138.

J. Chr. helm, allem zu besorgendem Auflaufe vorzukom-
1592 men, ein Mandat publiciren, kraft dessen sich ein Jeder zu Dresden, so Tags, als Nachts, bey Vermeidung schwerer Strafe, ruhig und friedlich halten solle.

Damit aber dem in Chur-Sachsen, durch den Kryptokalvinismus, überhand genommenem Unheile desto nachdrücklicher gesteuret, und den künftigen Ausbrüchen desto gewisser gewehrt werden möchte, schrieb der Administrator einen Landtag aus, und ließ die Landstände in Torgau, wo Er, mit den jungen churfürstlichen Prinzen, seine Residenz auf dem Schlosse
21. Febr. Hartenfels hatte, zusammen kommen. In
22. e. m. der an dieselben gethanen Proposition erklärte Er sich, daß Er Willens sey, den jungen Prinzen solche Präceptoren und andere Diener zu verordnen, die der A. C. zugethan wären, damit dieselben nicht, durch irrige Lehren möchten verführt werden. Er wäre auch entschlossen, bey der K. Carl dem V., im J. 1530. übergebenen, und im Conkordienbuche wiederholten Konfession, wie bisher, beständig zu bleiben, und die, durch etliche wenige Leute, die, den Kalvinismus einzuführen, versucht hätten, verursachte Unruhen abzuwenden, auch zu dem Ende forderſamst, eine ansehnliche Kirchenvisitation, durch das ganze Land, halten zu lassen. Damit auch einem Jeden Gericht und Gerechtigkeit wiederfahren möge, wolle Er die churfürstliche Kanzley, Hofgericht und Aemter, wie zuvor, mit unverdächtigen Personen versehen und besetzen; wie dann auch deshalb der alte Kanzler, D. Pfeiffer, wieder wäre angenommen worden. Besonders aber wolle Er, daß man auf die beiden Universitäten zu Leipzig und

zu

zu Wittenberg, wie auch auf die drey Fürsten-Schulen, genaue Acht halten solle; deswegen dann zu Unterrichtung der studirenden Jugend, und zu Abschaffung des Kalvinismus, tüchtige Lehrer und Prediger dahin zu befördern wären, und, solches ins Werk zu richten, unpartheyische Kommissarien verordnet werden müßten. J. Chr. 1592

Weil hiernächst die Landschaft den gewesenen Kanzler, D. Crell, und die beiden Sekretärs, Zschammer und Kohlreuter hätte verstricken lassen, so wolle sich der Administrator zu der Landschaft versehen, daß Sie sich mit der Klage würde gefaßt gemacht haben, damit Jene zur Antwort kommen möchten, indem Er selbst mit diesen Leuten nichts zu schaffen haben wollte. Ingleichen da die beiden Theologen, D. Urbanus Pierius zu Wittenberg *), und D. Christof Gundermann zu Leipzig †) in Verhaft gekommen wären, und Er, der Administrator wohl Ursache hätte, sie ernstlich zu strafen, weil sie zuvor der A. C. zugethan gewesen, itzo aber den Kalvinismus in diese Länder,

*) Pierius hatte auf die sogenannte unüberwindliche Spanische Flotte ein Gedicht gemacht, wodurch er der Königin Elisabeth von Engelland bekannt geworden. Sie legte daher in dem weiter oben, in der Note c), S. 363., angeführtem Schreiben an den Administrator, H. Friedrich Wilhelm, vom 27. Julius 1592., für ihn und den D. Crell eine Fürbitte ein, worauf er hernach auch seine Freyheit wieder erhielt; S. Frid. Gotth. *Gotteri* Hist. Saxoniae, tempore *Augusti* Electoris, §. 26. p. 30 sq.

†) Des D. Gundermanns hochschwangere Ehegattin wurde über das Schicksal ihres Mannes so schwermüthig, daß sie sich, während seiner Gefangenschaft, in ihrer Küche am Bratenwender erhieng.

J. Chr. 1592 tückischer Weise, einzuschieben, sich unterstanden hätten; so wolle Er sie doch, dem Ministerium zu Ehren, gegen einen Revers, wieder loslassen, wofern die Landschaft damit zufrieden wäre. Um auch ferner den Frieden im Lande zu erhalten, da sich hin und wieder allerhand gefärliche Empörungen ereigneten, möchte die Ritterschaft in guter Bereitschaft stehen, und sich erklären, wie stark ein Jeder, im Fall der Noth, seyn könne, wenn Er zur Musterung würde aufgemahnet werden. Und obgleich die Landschaft sich über die Trank- und Land-Steuer gar sehr beschwerte, und der Administrator Sie gerne damit verschonen möchte; so wäre doch solches, wegen allerhand vorfallender schweren Sachen, und noch auf dem Lande liegenden Schulden, nicht wohl möglich. Mithin möchte die Landschaft sich darauf bedenken, und Mittel und Wege vorschlagen, wie solchem abgeholfen werden könnte. Endlich weil auch hin und wieder viele Famoslibelle und Schmähschriften zum Vorschein kämen, und ausgestreuet würden, daß beynahe kein ehrlicher Mann seinen guten Namen vertheidigen könnte; so wäre Er, gleich seinen Vorfahren, darauf bedacht, ein ernstliches Mandat deswegen ausgehen zu lassen, damit solchem Unheil möchte gesteuert, und den Rechten nach begegnet werden.

24. Febr. Hierauf erklärten sich die, auf dem Landtage anwesenden, Grafen und Herren, nebst der Abwesenden Gesandten, ungefähr dahin, daß Sie sich gegen den Administrator, für das gnädigste Erbieten, der Religion, Justiz und Landfriedens halber, bedankten, Glück und Seegen dazu wünschten, und ihr Bestes dabey zu thun, versprachen. Wegen der Landsteuer

aber

aber baten Sie, daß man Sie bey ihren alten, J. Chr.
und wohl hergebrachten, Freyheiten, Gerech- 1592
tigkeiten und Gewohnheiten wolle bleiben
lassen; dagegen Sie sich jederzeit, gegen das Chur-
und Fürstliche Haus Sachsen, der Gebühr
nach, zu verhalten wissen würden. Endlich lies-
sen Sie sich gefallen, daß der Administrator be-
dacht sey, wegen der Famosschriften ein Einse-
hen zu haben; mit dem angehängten Begehren,
daß Er den Sackramentschwärmern, die mit
ihren gräulichen Gotteslästerungen die Lan-
desstrafen erregt hätten, mit gebürendem Ernste
und Strafe begegnen möchte.

Die Ritterschaft und die Städte aber be-
zeugten zuförderst ihr Herzleid über das Abster-
ben Churfürst Christians des I., und Mitleid
gegen die hinterlassene churfürstliche Frau Witt-
we und Kinder; wünschten dem H. Friedrich
Wilhelm zu der übernommenen Administration
Glück, GOttes Gnade und Seegen, und er-
klärten sich demnächst auf alle und jede Punkte
seines gethanen Vortrages folgender massen: der
jungen Herrschaft möchte, neben ihrer Frau
Mutter, eine geschickte und der wahren Re-
ligion zugethane Person zum Lehrmeister, und
ein in Gottesfurcht, adelichen Tugenden, guten
Sitten und dem Hofwesen wohl erfahrner Ange-
sessener von Adel zum Hofmeister, nebst etlichen
christlichen Amtspersonen zu Hof- und Kammer-
Junkern, zugeordnet werden. Bey der vorha-
benden Visitation möchte man besonders auf die
heimlichen und verschlagenen Kalvinisten ge-
nau Acht haben, und dieselben aus Kirchen,
Schulen, Regimenten und Gerichten, ohne
Ansehen der Person, ausmustern; die weltliche
Regierung aber mit tauglichen Personen ver-

J. Chr. 1592 sehen, durch welche jedermann eine schleunige und unverdächtige Justitz verwaltet würde. Wegen des gefangenen Kanzlers, D. Crells, baten Sie um einige Frist, in seiner Sache zu verfahren; inzwischen aber sollte man ihn und seine Consorten, wie auch was man sonst, zu Aufklärung dieser Sache, in den Korsistorien finden würde, wohl verwahren. Weil aber die gefangenen Theologen ihren geleisteten Eid vergessen, ihre Unterschrift der Conkordienformel hintangesetzt, und sich der Unternehmungen des D. Crells theilhaftig gemacht hätten; so könnten dieselben, ihres Erachtens, gegen einen blossen Revers, den sie doch nicht halten würden, noch zur Zeit nicht losgelassen werden, sondern man müßte sie noch schärfer examiniren, und ihren Handlungen besser nachfragen. Um auch Ruhe und Frieden zu erhalten, sollte man mit den angränzenden und benachbarten Potentaten und Fürsten in einer guten und vertraulichen Korrespondenz bleiben, sich fremder Bündnisse entschlagen, und über den R. Konstitutionen, Religions- und Land-Frieden fest halten. Sie stellten zugleich dem Administrator frey: ob Er, über die schuldige Ritterdienste und reisige Pferde, so die Hauptleute zu erhalten schuldig wären, und eine ziemliche Anzahl austrügen, noch etliche Befehlshaber über eine Anzohl gerüsteter Pferde und Knechte, auf den Nothfall, in Bestallung nehmen wolle. Uebrigens klagten Sie auch noch, daß alle Stände, durch den Wildpret-Schaden, durch die Entrichtung der langwierigen Steuren und durch andere Beschwerungen, dergestalt entkräftet und erschöpft worden wären, daß sie schwerlich mehr bey der Herrschaft aushalten könnten; mithin

hin Sie bitten wollten, Sie sowohl damit ferner zu verschonen, in Hofnung, daß die andern ordentlichen Einkünfte zur Nothdurft zureichen würden, als auch die Beschwerden, welche Sie, auf dem Landtage, im J. 1588., übergeben hätten, in Acht zu nehmen und zu erörtern. Zuletzt möchte man auch den Muthwillen wegen der Famosschriften, von Amtswegen, ernstlich bestrafen. J. Chr. 1592

In Ansehung des gefangenen D. Crells war die Ritterschaft anfangs selbst nicht recht mit einander einig; denn ein Theil derselben sonderte sich von den übrigen ab, und bezeugte, in einer, auf diesem Landtage, übergebenen Bittschrift, vieles Mißfallen über einiges Verfahren, und unter andern auch über den, von Einigen aus ihrem Mittel, veranlaßten Arrest des D. Crells. Auch die Meinungen der Städte waren deshalb anfangs getheilt; jedoch fielen zuletzt die meisten Stimmen der Ritterschaft bey, und stellten einen Revers aus, daß Sie der Letztern, 27. Febr.
in dem wider den D. Crell anzustellendem Processe, treulich beystehen, und sich von derselben, dem Herkommen nach, nicht trennen wollten. Zufolge dieser Vereinigung kamen nun, noch auf dem itzigen Landtage einige vorläufige Beschuldigungspunkte zum Vorschein, die aber in der Folge noch verschiedentlich sind abgeändert worden, bis man endlich bey demjenigen Aufsatze stehen geblieben, den ich zu seiner Zeit bemerken will. Diese vorläufige Klagpunkte waren indessen schon heftig genug, und enthielten vornemlich folgendes: der D. Crell sey mit allerhand blutdürstigen Rathschlägen gegen sein Vaterland umgegangen; Er habe dem verstorbenen Churfürsten zu Abänderung der Religions-

und

J. Chr. 1592 und Regiments-Verfassung, wie auch zu dem Zuge und Abschickung des Kriegsvolkes nach Frankreich *) gerathen, und dadurch denselben in schwere Sorgen und Bekümmerniß gesetzt, der sich dann über solche Sachen, die Ihm gemeiniglich vor oder über der Mahlzeit und sonst zur Unzeit wären vorgebracht worden, heftig erzürnt, und im Zorn und Grimm darauf gegessen und getrunken hätte.

Ferner habe der D. Crell den verstorbenen Churfürsten gegen den Kayser und andere Churfürsten und Fürsten des Reichs verhetzt, wodurch dessen Land und Leute in Gefahr gesetzt worden, und der Churfürst, wie allgemein bekannt sey, in solche Betrübniß und Schwermuth gerathen, daß Er darüber des Todes seyn müssen, welches dessen hinterlassenen Gemalin, der jungen Herrschaft und der ganzen Landschaft höchst schmerzlich fallen müssen. Es sey auch sehr bedauernswürdig, daß der seelige Churfürst, ungeachtet der vielfältigen und treuherzigen Ermahnungen und Erinnerungen von vielen hohen Potentaten, der Churfürstin, seiner Gemalin, und der Landschaft, Sich dennoch, von dieser einzigen Person, so sehr habe einnehmen lassen, daß Ihn Niemand habe davon abhalten können. Damit auch dieser Rädelsführer seine listige Tücke und Practicken desto besser allein ausführen könnte, habe Er anfangs dem Churfürsten gerathen, die Kammer- und Hof-Räthe zusammen zu setzen, und wäre vornehmen Leuten bewußt, durch was für falsche Motiven er den Churfürsten dazu bewogen habe. Ja wenn es nur angegangen wäre, hätte Keiner von den andern Räthen, von seinen

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 88-107.

nen listigen Anschlägen, ingleichen was sonst in geheimen Reichs-, Religions- und andern Sachen beschlossen worden, etwas wissen müssen. Es sey auch gänzlich zu vermuthen und darzuthun, daß vieler Potentaten und der von Adel treue und wohlgemeinte Warnungsschreiben niemals seyen vorgebracht, sondern von ihm hinterhalten worden. J. Chr. 1592

Damit auch Niemand ihn hindern könnte, habe Er vornemlich benachbarte Potentaten, ingleichen die ganze Landschaft, und alle treue Diener, geistlichen und weltlichen Standes, dem Churfürsten verhaßt gemacht, sie zu keinem Verhör kommen lassen, sondern in Ungnade, und gar aus dem Lande gebracht. In Religionssachen habe Er Niemanden, als der seiner Meinung gewesen, zu sich gezogen, und mit Leuten ausserhalb Landes practicirt. Auch in Kriegssachen habe Er gleicher gestalt allein gerathen, und die Obristen und andere ehrliche Leute, die von diesem Wesen mehr vergessen, als Er in den Büchern gelesen, durch Ungnade oder Ungunst dahin gebracht, daß man sie nicht dazu gezogen hätte. Wenn nun dieser ehrliche Vogel, wie es ihm, seiner Pflicht nach, wohl gebürt hätte, dem Churfürsten, zu Erhaltung des Friedens im H. R. und in diesen Ländern, auch zum Nutzen und Verbesserung seines Vaterlandes, treulich hätte dienen und rathen, und Ihn nicht aufs Rohr führen wollen; so hätte Er in solchen schweren und hochwichtigen Sachen, wenn auch gleich der Churfürst es hätte haben wollen, nicht allein rathen, sondern denselben bitten sollen, auch noch andere, solcher hochwichtigen Sachen erfahrne, und es mit dem Reiche und dem Vaterlande treu meinende Leute mit in

Rath

J. Chr. 1592 Rath zu nehmen. Wie ehrlich und treulich Er es aber mit seinem Vaterlande gemeint habe, gebe die Erfahrung.

Ueber dieses alles habe Er viele ehrliche und unschuldige Leute, ungegründeter, unverhörter und leichtfertiger Weise, in Ungnade gebracht; ja, durch seine machiavellistische Rathschläge und Prackticken, noch ferner gerathen und es dahin gerichtet, daß der Churfürst seine Hände mit unschuldigem Blute waschen und besudeln sollen; ausserdem viele ehrliche von Adel, die in seine schelmische Prackticken nicht willigen wollen, zum höchsten angegossen, und Sie in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt, daß Sie zu keiner Verantwortung kommen können. In seinem Kanzleramte habe Er keinen Ehrlichen von Adel befördert, ja wohl gar des Churfürsten Zusagen vielfältig verhindert. Hingegen wo sich unverschämte, grobe und gotteslästerliche Kalviniſten nur hätten sehen und blicken lassen; so hätten sie gelehrte und vornehme Leute seyn müssen, die Er vorgezogen, Andere aber unterdrückt hätte. Viele fromme, gelehrte, gottesfürchtige und treue Lehrer und Seelsorger habe Er aus dem Lande gejagt, und wider sie mit solcher Schärfe verfahren, daß dergleichen Verfolgung und Exekution in viel hundert Jahren nicht sey erhört worden, und darüber ein unaussprechlicher Jammer, Angst und Wehklagen, in diesen Landen, entstanden sey. Denn an vielen Orten sey, in vielen Wochen, keine Predigt gewesen, und an etlichen Orten hätten die Leute ohne Trost und Sackramente, die Kinder aber ungetauft wegsterben müssen.

Alle lutherische und andere gute Bücher habe Er aus dem Lande geschaft, und deren

Ver-

Verkauf verboten; dagegen aber habe Er die J. Chr.
kalvinischen Bücher Haufenweise in das Land 1592
einführen lassen, D. Luthers Bibel und Cate-
chismus zu verfälschen angefangen, besonders
aber Anleitung, Rath und Beförderung ge-
geben, daß die öffentliche Disputation des D.
Pierius de *persona Christi*, und des *Calamini*
Tracktat de *foedere* gedruckt worden, darinn
ihr Gift und Vorhaben klar zu finden sey. So-
gar in des Churfürsten höchsten Schwachheit
habe Er nicht feyern können, sondern hin und
wieder an die Konsistorien und seine Mitgehül-
fen geschrieben und schreiben lassen, das an-
gefangene Werk zu befördern. Wenn nun
solches nicht aus seinem Kopfe gekommen wäre,
hätte Er wohl warten können, bis der Churfürst
seine Gesundheit wieder erhalten hätte. Ja damit
auch sein unchristliches Vorhaben seinen Fort-
gang gewinnen möchte, habe Er den kranken
Churfürsten zu einem Testamente überredet,
welches gut gewesen, wenn es bey Zeiten und auch
mit Wissen und zur Wohlfahrt der Landschaft
geschehen wäre. Aber weil Er das Testament
selbst geschmiedet hätte, habe Er Seiner dabey
nicht vergessen, sondern sich selbst zum Lega-
tarius eingesetzt, und um seine böse und falsche
Practicken auszuführen, sich, zum Verderben
seines Vaterlandes, zum Regimentsadjunkten
angegeben; mithin Er die vornehmste Ursache ge-
wesen, diesen Gift und Schwarm, mit Gewalt
und durch das Schwerdt, in diese Länder zu
bringen.

Ingleichen habe sich dieser mehr erwähnte D.
Crell unterstanden, den unsterblichen und weitbe-
rühmten guten Fürstlichen Namen und hohes
Ansehen weiland Churfürst Augusts, wie auch

dessen

J. Chr. dessen wohl bestelltes Regiment und wohl
1592 eingerichtete Kirche, die nicht allein im H. R., sondern auch in der ganzen Welt bekannt gewesen, zu schänden, und zu verunehren, und durch den D. Pierius öffentlich dawider schreiben zu lassen. Er habe ferner die, im J. 1530. übergebene, A. C., durch das publicirte Mandat, den D. Gundermann und andere seine Mitgenossen, disputirlich machen, und zum falschen Schein das churfürstliche Mandat dazu gebrauchen lassen. Dadurch aber habe Er das H. R. R., in seiner einhelligen Bewilligung, und gemachtem Religionsfrieden gestört, den Churfürsten und dessen Vorfahren, wie auch alle Stände des H. R. R., welche die A. C. übergeben, und dabey beständig bis an ihr Ende beharret hätten, bestraft, und Ihnen dadurch einen besondern Schimpf zugezogen. Weiter habe derselbe so vieler hocherleuchteter Männer, und insonderheit des D. Luthers Schriften unterdrückt, und von der Kanzel öffentlich schänden und schmähen lassen, es auch für sich selbst gethan, und nicht abscheulich genug davon reden können. Viele Ehrliche von Adel habe Er an ihrer Ehre und guten Leumund angegriffen, ehrverletzliche Urtheile gestellt, und ihnen, an ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten, besonders an ihrem Patronatrechte, Eintrag gethan, auch gerathen, daß die ganze Landschaft zur kalvinischen Lehre, durch das Schwerdt, gedrungen würde, und endlich den Churfürsten um das Leben gebracht.

Solchen unzeitigen Tod, und hohe Betrübniß und Kummer der Churfürstlichen Frau Wittwe, der jungen Herrschaft und Fräulin sowohl, als auch den der Landschaft

zuge-

zugefügten, und in leib- und lebensgefahr gesetzten Jammer und Elend könnten und wollten die Landstände unverschmerzt und ungerochen nicht hingehen lassen; sondern gedächten, mit leib, Gut und Blut, diese an ihrem Chur- und Landes-Fürsten, dem Kayser, allen churfürstlichen Blutsverwandten, hohen Potentaten und Fürsten, begangene Eingriffe, muthwillige Verleumbdung und Widerwärtigkeit, wodurch Land und Leute in Gefahr und grossen Schimpf gesetzt worden, zu rächen; so wie es getreuen und ehrlichen Leuten und Unterthanen wohl anstehe und gebühre. Sie bäten daher den Administrator, diesen Pflicht- Ehre- Treue- und Landes-vergessenen Mann wohl verwahren zu lassen, damit er nicht abhanden käme, sondern zur Strafe gezogen werden könnte, und ihm selbst dasjenige wiederführe, was Er und seine Mitgesellen dem Lande und vielen ehrlichen Leuten zu thun, im Sinne gehabt hätte. Auf eine ähnliche Art erklärten sich auch die Abgeordneten der Städte, und baten noch besonders, daß man einem Ausschusse von der Ritterschaft und den Städten die Rechnung von der bisher eingenommenen Trank- und Land-Steuer möchte vorlegen lassen, damit man wissen könne, wie der armen Unterthanen saurer Schweiß und Blut angewandt worden, und ob auch die vielfältigen Kontributionen und Anlagen zu dem Endzwecke, wozu man sie bewilliget hätte, würklich wären verwandt worden, folglich man die Gelegenheit und Nothdurft des Landes desto besser bedenken könnte. J. Chr. 1592

Auf solche von den Grafen und Herren, der Ritterschaft und den Städten gethane Erklärung erbot sich der Administrator, H. Frie- 26 Febr.

J. Chr. drich Wilhelm, mit den Gesandten seines
1592 Mitvormundes, des Churfürsten von Brandenburg, die Erinnerungen der Landstände, sammt und sonders, in Acht zu nehmen; jedoch sollten Sie sich der Steuer halber gutwillig erzeigen. Wegen des D. Crells aber insbesondere möchte die Landschaft denselben ehestens förmlich anklagen, und hiezu gewissen Personen den Auftrag ertheilen, mit welchen man hinführo der Sachen Nothdurft behandeln könnte. Inzwischen sollte der D. Crell, welcher in seinem Gefängniß auf dem Königstein etwas schwach geworden, und den man, auf die Bitte seiner Ehefrau, wieder in sein Haus zu Dresden verwahrlich gebracht hatte, daselbst, nebst genugsamer schriftlichen Kaution, verhaftet bleiben. Der Sekretär Zschammer wäre seiner gefänglichen Haft bereits entlassen worden, und diese sollte auch dem Sekretär Kohlreuter in soweit gelindert werden, damit derselbe seine Rechnungen zu Stande bringen, und man Seiner doch, auf alle Fälle, wieder habhaft werden könnte. Die Landschaft war mit dieser ertheilten Resolution ganz wohl zufrieden, bat aber nur noch um einen engern Arrest des D. Crells, zu Abschneidung aller Korrespondenz; ingleichen um die Mittheilung der bey ihm gefundenen Briefschaften zu Anstellung des Processes, und um die Verlängerung der hiezu eingeräumten zweymonatlichen Frist; mit der Erlaubniß, daß Sie in dieser Crellischen Angelegenheit, so oft als nöthig, zusammen kommen dürfte. Hingegen die Entlassung der beiden Sekretärs stellten Sie auf die Einwilligung der churfürstlichen Frau Mutter, weil diese eigentlich
4 Mer- deren Verhaftung veranlasset hätte, worauf dann
die

die Landstände wieder auseinander giengen. J. Chr.
Uebrigens gaben auch die Reformirten, auf die- 1592
sem Landtage, ein Schreiben ein, worinn sie den verstorbenen Churfürsten Christian, den D. Crell und die gefangenen kalvinischen Theologen entschuldigten, und baten, sie wieder in Freyheit zu setzen, und den Lehrmeister der jungen Herrschaft, M. Sebastian Leonhard, in seinem Dienste zu lassen. Allein man achtete wenig auf dieses Schreiben, und schritt von Tag zu Tag näher zur Reformation der Kirchen, Universitäten und Schulen, besonders aber zur Ausrottung der kalvinischen oder reformirten Lehre.

Nach geendigtem Landtage zu Torgau nahm sich der Administrator, H. Friedrich Wilhelm, der Sachen ernstlich an, ließ sich hin und wieder im Lande huldigen †), verordnete etliche vornehme und gelehrte Leute zu der vorzunehmenden Visitation und Reformation der Kirchen, Schulen und des politischen Regiments, schafte die bekannten Kalviniſten allenthalben ab, besetzte ihre Stellen mit gelehrten und der A. C. verwandten Personen, und berief auch viele von den Reformirten vorhin vertriebene Bedienten wieder zurück. Weil Er auch wohl wußte, daß auf der Universität zu Wittenberg beständig einige Lehrer gewesen, welche der kalvinischen Lehre ergeben waren, und solche möglichst fortzupflanzen suchten; so schrieb Er an den Recktor und die Professoren: Er habe sich, mit dem Churfürsten von S. (15) Merz.

†) Zu Dresden geschah die Landeshuldigung von den Ständen den 29. Merz 1592.; S. Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 207., wo die damalige Erbhuldigungsformel stehet.

J. Chr. 1592 Brandenburg, als Mitvormunde, und der Landschaft, auf dem letztern Landtage zu Torgau, dahin vereiniget und verglichen, in Chur-Sachsen, aus vielen erheblichen Ursachen, keine andere Lehre länger zu dulden, als die in der heiligen Schrift, der, im J. 1530., übergebenen A. C., und in den Schriften D. Luthers enthalten sey, und in der Conkordienformel wiederholet worden. Weil Er aber Niemanden einen Gewissenszwang anlegen wolle; so wolle Er einen Jeden, der mit der erstgedachten Religion nicht einstimmig sey, erinnern, daß er bey der Erbhuldigung nicht erscheinen solle, sondern sich seines Dienstes entsetzt anzusehen habe.

Ehe indessen die vorhabende Visitation ihren Anfang nehmen konnte, trug sich vorher noch verschiedenes zu, welches verdient, bemerkt zu wer-

18 May den. Zu Dresden entstund wegen der beiden gewesenen Hofprediger, des licentiat Salmuths und David Steinbachs, ein Auflauf. Diese beide Männer waren deswegen bey der Bürgerschaft sehr verhaßt, weil Sie es hiebevor mit dem D. Crellen gehalten, und seinen irrigen Religionshändeln beygepflichtet hatten. Der Pöbel rottirte sich also vor des Salmuths Hause zusammen, hob das Pflaster auf, warf alle Fenster ein, und hatte sich sogar vorgesetzt, das Haus zu stürmen, und den Salmuth nieder zu machen, welcher Tumult mit grosser Mühe gestillet wurde. Um auch den Pöbel zu besänftigen, und ein grösseres Unheil zu verhüten, brachte

19. e. m. man die beiden Prediger, am folgenden Tage, bey Nacht, auf das Schloß Stolpen. Dem Steinbach wurde die Zeit in seinem Arreste zu lang, und weil er auch einen schlimmen Aus-

gang

gang seines Processes besorgte; so suchte er sich mit der Flucht zu retten, und ließ sich, in einer dunkeln Nacht, an einem, aus seinen Betttüchern zusammengeknüpftem, Seil aus dem Fenster herab. Kaum aber war er halb heruntergekommen, als die Betttücher rissen, er herabstürzte, und ein Bein brach. Durch sein Geschrey verrieth er sich, und wurde also in das Schloß zurückgebracht; da er dann das heilige Abendmahl verlangte, und sich zu einem öffentlichen Widerrufe erbot, auch solchen, in Gegenwart des Superintendenten zu Bischofswerda, D. Zacharias Rivander, schriftlich ausstellte, der hierauf nach Dresden geschickt wurde. J. Chr. 1592 19(29) Jun. 8. Jul.

In demselben bekannte Er: es sey ihm herzlich leid, daß er zu der Zeit, da er Hofprediger zu Dresden gewesen, die fremde, kalvinische, irrige und der A. C. zuwider laufende Lehre einführen wollen, und dadurch die dasige Schloßkirche nicht wenig geärgert habe. Er verwerfe und verdamme nunmehro dieselbe von Grund seines Herzens, und bäte um GOttes willen, daß man ihm solches vergeben, und GOtt für ihn bitten möchte, daß Er ihm diesen seinen Fall und Irrthum verzeihen, seine grosse Schmerzen lindern, und ihm gnädig helfen möchte. Würde GOtt ihm sein Leben fristen, und ihn forthin im Predigtamte haben wollen, so wolle er solche irrige, in der A. C. verworfene und verdammte Lehre, mit Herz und Mund, meiden, und die in diesen landen eingeführte, und auf GOttes Wort, die Hauptsymbola, A. C., den Katechismus D. Luthers, die Schmalkaldischen Artickel und die Conkordienformel sich gründende Religion treulich halten und fort-

J. Chr. pflanzen. Auch der licentiat Salmuth schrieb
1592 aus seinem Gefängniß zu Stolpen nach Dresden, und erbot sich zu Ausstellung eines Revers, und daß er, nach erlangter Befreyung, aus Sachsen gehen, und niemals wieder dahin zu-
12 Spt. rückkehren wolle. Er stellte auch hierauf denselben würklich aus, und beschwor ihn hernach,
10 Nov. worauf er sowohl, als der M. Steinbach ihrer Gefangenschaft entlassen wurden.

Schon vorher hatte auch der auf der Pleissenburg zu Leipzig gefangen sitzende D. Gundermann wiederum seine Freyheit erlangt. Als er nemlich sah, daß seine Gefangenschaft, über Verhoffen, sich länger verzog, und dabey besorgte, daß seine bisherige Prackticken immer mehr entdeckt, und seine Strafe dadurch gehäuft werden möchte; so ließ er sich vernehmen, daß er sich bekehren, und von der kalvinischen Religion abstehen wollte. Er verlangte auch einige gute Bücher, aus denen er sich besser belehren könnte; da man ihm dann D. Luthers
22 Apr. Schriften, die Conkordienformel und andere mehr zukommen ließ, welche er, mit Fleiß zu lesen, und der Sache selbst, mit wahrer Gottesfurcht nachzudenken, sich erbot. Nachdem nun solches geschehen war, so erklärte er sich, daß er die obigen Schriften vorhin niemals mit solcher Andacht gelesen und erwogen hätte, als itzo; Er befinde auch, daß er bisher schwerlich und schrecklich geirrt und gesündiget, auch wider die öffentliche Wahrheit gelehrt und gehandelt hätte; Ihm sey es herzlich leid, daß er hiemit GOtt erzürnt, so viele fromme Leute mit seiner irrigen Lehre verführt, und besonders die Jugend geärgert, auch damit zeitliche und ewige Strafe verdient hätte. Er bat deshalb GOtt

und

und die Obrigkeit, daß Sie ihm solche seine Sünde verzeihen und vergeben möchten; Er aber sey bereit, seine bisherige Irrthümer, mit Herz und Mund, zu widerrufen, und sich mittelst eines schriftlichen eigenhändigen Reverses zu verpflichten, daß er wider die A. C., die Schmalkaldischen Artickel, das Athanasianische Symbolum und die Conkordienformel, Zeit seines Lebens, nimmermehr wieder etwas lehren, reden, schreiben oder handeln, keine Kanzel hinführo, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, weiter besteigen, sondern in seinem Vaterlande, zu Kahla in Thüringen, künftig ein privat Leben, in der Stille führen, und Niemanden weiter beleidigen und ärgern wolle; mit dem fernern Versprechen, daß, wenn er zum andernmal in Religionssachen in Irrthum fallen, und sich in einem oder mehr dieser Stücke vergehen würde, er alsdann der Obrigkeit mit Leib, Leben und Gut, verfallen seyn wolle. Auf diesen ausgestellten und beschwornen Revers wurde D. Gundermann seines Gefängnisses entlediget, und in der Nacht, um allen Auflauf zu verhüten, aus Leipzig weggebracht, und nach Kahla geführt, wo er hernach im Privatstande bis an seinen Tod gelebt hat. Er kam zwar hernach, für sich selbst, wieder nach Leipzig, Jena und Weymar, und wollte öffentlich widerrufen und Kirchenbusse thun, welches man aber, besonderer Ursachen halber, bis nach vollendeter Visitation aufschob. J. Chr. 1592 20 May

Wegen dieser vorzunehmenden Visitation war, noch vor Eröfnung des Landtages zu Torgau, eine Instrucktion für die Visitatoren entworfen worden, die aus sechs und zwanzig Artickeln bestehet, welche aber anzuführen, 8. Febr.

J. Chr. zu weitläuftig seyn würde *). Um nun selbige in
1592 Gang zu bringen, setzte der Administrator und
26 May H. Friedrich Wilhelm einen besondern Konvent zu Leipzig an, um auf demselben den letzten Schluß zu fassen, wie man bey der Visitation zu Werke gehen sollte, damit der vorgesetzte Endzweck erreicht werden könnte. Zu diesem Konvente wurden von politischen Räthen Johann Georg von Ponickau, der Erbmarschall von Chur-Sachsen, Hans von Löser, D. Joachim von Beust, Caspar von Kotzleben, Wolfgang Albrecht von Schleinitz, Johann Friedrich von Schönberg, Johann von Werthern, Georg Marschall, Johann Marschall, D. Michael Wirth und Gabriel Schütz, von Theologen aber D. Martin Mirus, D. Aegidius Hunnius, D. Burchard Harbarth, D. Josua Lönner und Wolfgang Memphrasius gezogen. Ausserdem waren auch noch dazu der D. Nikolaus Selnecker und Haubold von Einsiedel dazu verschrieben worden, die aber noch vor Eröfnung des Konvents starben. Auf demselben wurden nun vier, zwischen den Evangelisch-Lutherischen und den Reformirten, streitige Artickel, nemlich: 1) vom heiligen Abendmahle; 2) von der Person Christi; 3) von der heiligen Taufe; und 4) von der Gnadenwahl und ewigen Vorsehung GOttes abgefaßt, in denen sowohl die eigentliche evangelisch-lutherische Lehre derselben, als die zwinglisch-kalvinische Gegenlehre so deutlich vorgetragen waren, daß sie auch der gemeine Mann verstehen konnte, und selbige hierauf

*) Diese Instruction findet man unter andern bey dem *Sebadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 51. p. m. 486-489.

hierauf dem Administrator zur Genehmigung übergeben. Nach diesen, insgemein so genannten Churſächsischen Visitationsartickeln †) sollten alle, welche in Kirchen und Schulen lehrten, examinirt werden, zu dem Ende ein jeder Artickel in gewisse Hauptsätze also zergliedert war, daß allemal die reinen Lehrpunkte der unveränderten A. C. als wahr, und darauf die denselben entgegen stehenden kalvinischen Lehrsätze als falsch vorgestellt wurden; diejenigen aber, die man darüber prüfte, mußten sich mit runden Worten erklären, daß sie jene annehmen und lehren, diese hingegen jederzeit verwerfen und verdammen wollten. J. Chr. 1592

Nachdem diese Artickel den völligen Beyfall des Administrators erhalten hatten, und unter seinem Siegel waren ausgefertiget worden; so wurde befohlen, unverzüglich zur Visitation selbst zu schreiten, und bey derselben nicht nur die sämmtlichen Kirchen- und Schuldiener, sondern auch die weltlichen Beamten und Bedienten, über diese Artickel zu befragen, und sie ihnen zur Unterschreibung vorzulegen. Und hierauf nahm die Visitation, gleich nach geendigtem Konvente, zu Wittenberg ihren An- 12 Jun. 12 Jul.

†) Sie stehen auch bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 51. p. 489-491. und am richtigsten im *Corpore Jur. eccles. Saxon.*, p. 304. sqq. Zuerst sind sie im J. 1593., unter folgender Aufschrift gedruckt worden: Visitation-Artickel im ganzen Churkreis Sachsen, sammt der Calvinisten *Negativa* und Gegenlehre, und der Form der Subscription, welcher gestalt dieselbe beiden Parteyen zu unterschreiben, sind vorgelegt worden. Cf. Jac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Class. IX. n. 1381. sqq. p. 236. sqq.

J. Chr. 1592 fang, und wurde, von diesem Tage an, ununterbrochen fortgesetzt; es wurde auch Jedermann bey Leibesstrafe verboten, keine heimliche Zusammenkünfte zu halten, und den Ausgang der Visitation, in der Stille, abzuwarten. Bey derselben wurden nun noch viele heimliche Kalvinisten entdeckt, die zwar zum Theil das Conkordienbuch unterschrieben hatten, aber auch solche ihre Unterschrift auf allerley Art, zu beschönigen wußten. Einige von ihnen sagten nemlich, sie hätten nur *in genere*, insgemein, überhaupt; andere aber, sie hätten *in summa rei*, obenhin, unterschrieben. Andere hingegen versicherten, sie hätten *in fundamento*, auf den Grund der Lehre; andere, sie hätten *ad Praefationem*, oder *ad Paragraphum Praefationis*, auf die Vorrede des Buches, unterschrieben. Wiederum andere gaben vor, sie hätten *cum Conditione*, unter gewisser Bedingung, welches doch nicht zugelassen war; andere, sie hätten unterschrieben *cum Exceptione Controversiarum*, mit dem Vorbehalte, daß sie mit den streitigen Punkten im Conkordienbuche nichts zu thun haben wollten. Etliche betheuerten sogar, sie hätten unterschrieben *propter promissam Synodum*, weil man zu einer zukünftigen Kirchenversammlung Hofnung gemacht hätte, auf welcher entschieden werden sollte: ob das, was sie unterschrieben, billigten und annähmen, recht oder unrecht wäre; und noch andere, sie hätten unterschrieben als *Catechumeni*, so daß sie nicht verstanden hätten, was von ihnen wäre unterschrieben worden. Endlich behauptete Einer, daß er *cum reservatione majoris lucis*, oder mit dem Vorbehalte unterschrieben hätte, daß er, wenn er zu einer bessern Erkenntniß käme, an

seine Unterschrift nicht gebunden seyn wollte. J. Chr.
Indessen liessen sich doch noch Unterschiedene von 1592
ihnen gewinnen, und zur Unterschreibung der Visitationsartickel bewegen.

Die Unterschreibung selbst mußte nach folgender vorgeschriebenen Notel geschehen: „Ich „N. N. zu N. bekenne mit dieser meiner eigenen „Handschrift, daß diese obgesetzte vier Ar„tickel in *affirmativa* der heiligen göttlichen „Schrift gemäß und recht seyn; will auch mit „GOttes Hülfe dabey beständig bleiben, und „dawider nichts heimliches, noch öffentliches zu thun, mich unterstehen, noch auch an„dern, die solches thun werden, Beyfall geben„. (Wer nun das Conkordienbuch vorhin unterschrieben hatte, setzte noch hinzu: „inmaassen ich „auch dem Conkordienbuche zuvor unter„schrieben, und dabey zu verharren geden„ke„.) „Dagegen bekenne ich, daß die vier ob„gesetzte Artickel in *negativa*, allesammt, keinen „ausgeschlossen, unrecht, irrig, falsch und ver„werflich seyn, will auch denselben nimmer„mehr, die Zeit meines Lebens, beypflichten, „viel weniger denjenigen, so solche billigen wer„den, Beyfall geben„. Wer nun nach dieser ihm vorgelegten Notel unterschrieb, blieb bey seinem Amte; die Uebrigen aber hatten es sich selbst zuzuschreiben, daß sie, von der höchsten Landesobrigkeit, ihrer Dienste entlassen, und aus dem Lande zu gehen, bedeutet wurden. Bey der Visitation zu Wittenberg hatte man, unter den dasigen Professoren, viere gefunden, welche die vier Artickel nicht unterschreiben wollten, und daher wegen ihrer Beharrlichkeit auf dem Kalvinismus verabschiedet werden mußten, nemlich: Heinrich May ein Theolo-

gus,

J. Chr. 1592 gus, Caspar Strube und Valentin Espich, zween Mediciner, und M. Valentin Schindler, Professor der hebräischen Sprache. Ein gleiches Schicksal erfuhren auch der churfürstliche Rath und Hofgerichts-Prokurator, D. Martin Colerus, und die beiden Rathsherren, Samuel Seelfisch und Caspar Brand, von denen sich jedoch der Erstere bald eines andern bedachte, die Artickel unterschrieb, und hierauf bey seiner Rathmannsstelle gelassen wurde.

12 Jul. Die verordneten Visitatoren besuchten übrigens auch den zu Wittenberg verhafteten D. Pierius in seinem Gefängniß, und unterredeten sich mit ihm, in Hofnung, ihn von seiner gefaßten Meinung abwendig zu machen, und auf ihre Seite zu bringen; besonders weil Sie wußten, daß er ehmals von ihrer Bekenntniß gewesen, und die Conkordienformel eben sowohl, als andere, zu Cüstrin unterschrieben hatte. Allein er bestund auf seiner Meinung, und wandte vor, er hätte das Conkordienbuch anderer gestalt nicht unterschrieben, als daß es vorher, auf einem allgemeinen Synodus zu Magdeburg, sollte und müßte genehmiget werden, ehe es mit den Unterschriften durch den Druck an Tag käme.

23. e. m. Von Wittenberg begaben sich die Visitatoren nach Leipzig; da dann gleich anfangs den Bürgern, auf dem Rathhause, ein Mandat vorgelesen wurde, des Innhaltes, daß sich Niemand dem christlichen Visitationswerke widersetzen, sondern dasselbe vielmehr befördern, und auf Erfordern zur Antwort erscheinen sollte, damit die irrigen kalvinischen und andern Secten ausgerottet, und die wahre A. C., deren Apologie, die Schmalkaldischen Artickel, und

die

die drey Hauptsymbola, samt der Konkordien- J. Chr.
formel, in diesen landen, erhalten und fortge- 1592
pflanzt werden möchten. In der Renterey machte man den Anfang mit der Visitation, wo man keinen Widerstand fand. Hingegen aber fanden sich zu Leipzig, ausser den drey Geistlichen, M. Georg Just, M. Matthias Harder, und M. Johann Posselt, viele vornehme Personen, welche die Visitationsartickel nicht unterschreiben wollten, und deswegen ihrer Aemter und Dienste, bis auf weitern fürstlichen Befehl, entlassen wurden; als bey dem Oberhofgerichte: Georg Heinrich von Einsiedel und Bernhard von Breitenbach; beym Konsistorium: der Notarius, Christof Mühlhausen; bey der Universität: D. Johann Knaut, Professor der Rechte, D. Georg Klug, Advokat im Oberhofgerichte, D. Johann Freund, Kanzler zu Zeitz, M. Johann Cramer, ein Medikus, M. Heinrich Kirsch, M. Heinrich Salmuth, und M. Thoming; endlich beym Rathe der Bürgermeister Reinhard Backofen, D. Johann Dam, der Oberstadtschreiber, M. Urban Franke oder Franz, der Buchhändler, Henning Groß, M. Nössel und D. Straßburger. Auch in Dresden wurde unter andern ein Prokurator, Daniel Walber, der seine Unterschrift verweigerte, des landes verwiesen.

Zu Leipzig wurde nachher noch eine Specialvisitation, im Herbste d. J., vorgenommen, vor welche man alle der kalvinischen Lehre verdächtige Personen vorforderte, und examinirte, viele ihrer Dienste entsetzte, und etlichen Juristen die Praxis gänzlich verbot. Unter andern wurde auch der alte Bürgermeister

Back-

J. Chr. 1592 Backofen beschickt, und zur Rede gestellt: warum Er, bey seinem Bürgermeisteramte, viele Bücher, die doch zum Theil dem Churfürsten August dedicirt und von Ihm gutgeheissen worden, zum Theil aber der A. C. durchaus gemäß gewesen, und zu derselben Vertheidigung geschrieben worden, feil zu haben, zu kaufen und zu lesen, verboten habe; als z. E. M. Johann Schützens zwey Tracktätgen, *Servens antiquus*, oder Sackramentsteufel, und Funfzig Ursachen, warum die Lutherischen der Sackramentierer und Kalviniſten falsche Lehre nicht billigen und dulden sollen und können; ferner D. Nikolaus Selneckers Antwort wider Bersmann; Adams Crato Sendbrief wider D. Gundermann und Bersmann; *Admonitio* scholastica et necessaria *pro defensione* legitima *Adami Cratonis*; Calviniſcher Hammerschlag wider Gundermann; *Lupus excoriatus*; *Prodromus* etc.; wenig und kurze Ursachen auf Gundermanns Vorrede; Ursachen, warum die Theologen zu Wittenberg ꝛc., sammt D. Selneckers Ursachen wider des Churfürsten Mandat; *Calvinus redivivus*; Post-Reuter, ingleichen Polykarp Leysers Bedenken vom Exorcismus und von Abschaffung des Exorcismus; *Limator* an Wolfgang Amling von Abschaffung des Exorcismus, und andere dergleichen mehr. Es wurde auch der gedachte Backofen angehalten, eine Schrift, die der gewesene Kanzler, D. Crell, gestellt hatte, auszuliefern. Ferner wurden damals zu Leipzig alle einheimische Buchhändler in die Renterey, vor die dazu verordneten Visitatoren, gefordert, und ihnen, im Namen des Administrators, bey höchster Strafe, geboten, daß sie,

sie, zwischen hier und nächstkünftigen Ostern, alle Bremische, Herbornische, Neustädtrische und Heidelbergische, wie auch anderer, der kalvinischen Lehre verdächtigen, Theologen Bücher und Schriften fortschaffen, von der Zeit an Keine weiter in das Land bringen, feil haben, und verkaufen sollten; es wäre dann Jemanden von den Visitatoren insbesondere vergönnt worden. J. Chr. 1592

Bald nachher wurde auch der nach Braunschweig gegangene D. Polykarp Leyser nach Wittenberg zurückberufen, und trat wieder sein voriges Lehramt daselbst an. Die Visitatoren aber setzten die angefangene Visitation im Churfürstenthume noch immer fort, und kamen unter andern auch nach Eilenburg, wo sie die Prediger, den Adel und die Benachbarten zur Unterschreibung der Visitationsartickel anhielten, und wenig Widerstand daselbst fanden; nur, daß viele Klagen über den Pfarrer auf dem Berge geführt wurden, daß er nemlich dem Kalvinismus zugethan sey, und den alten Pfarrer in der Stadt hätte vertreiben helfen. Hierauf kehrten die Visitatoren wieder nach Leipzig zurück, wo sie den D. Schilter, als einen Gehülfen, mit sich nahmen, und sodann nach Pegau und Born sich begaben. Zu Delitz wurden der Superintendent, Johann Christof Flurer, und der Diakonus, Elias Kaphun, des Kalvinismus halber, entlassen, und dagegen der vertriebene alte Superintendent, M. Selnecker, von Schlackenwalde zurückberufen. Als auch währender Visitation, vorgekommen, daß der Buchhändler, Henning Groß zu Leipzig, willens sey, D. Luthers Uebersetzung der Bibel zu drucken, und dazu besondere Privilegien 15 Nov. 18. e. m.

J. Chr. 1592 gien ausgebracht hätte, des D. Martin Luthers Sohn aber, D. Paul Luther, und der Buchhändler zu Wittenberg, M. Johann Rühel, der damit besonders privilegirt war, solches nicht gestatten wollte, auch deshalb etlichmal bey der hohen Obrigkeit supplicirt hatte; 23 Nov. so forderten die Visitatoren den Großen in die Renterey, und untersagten ihm ernstlich, die gedachte Uebersetzung der Bibel wieder aufzulegen und nachzudrucken. Weil auch der erwähnte M. Rühel besonders damit privilegirt war, daß Niemand einen andern Bibeldruck in Chur-Sachsen dürfe feil haben, und aber Henning Groß, diesem churfürstlichen Privilegium zuwider, Heidelbergische und Neustadtische Bibelausgaben öffentlich im Lande feil gehabt und verkauft hatte; so nahm man ihn deswegen in Strafe, und mußte er sich mit dem M. Rühel, der Billigkeit nach, vergleichen, womit dann das Visitationsgeschäfte für dieses Jahr geendiget wurde, und werden wir, in dem folgenden Jahr, diese Materie von der Ausrottung des Krypto-Kalvinismus in Chur-Sachsen weiter fortsetzen p).

In

p) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 839. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 271. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. sq. et 861-865. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 4. 15. 19. 29. 38. sq. 48-55. 76. 81. et 90-92. p. m. 435. 448-453. 457. sq. 464. sq. 471. sq. 484-492. 538. sq. 542. et 547-549. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.*, p. m. 987-996. Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 207. sq. Christ. *Thomasii* Annales ad h. a. et sq., *l. c.*, p. 210-212. et 219-223. Joh. Nicol. Antons Geschichte der Concordienformel, P. II. Sect. VIII. §. 4. p. 69-74. und Gottfried Jnman.

In dem Herzoglich-Sächsischen Hause, und zwar in der Weymarischen Linie vereinigten sich die beiden Brüder, der Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, und H. Johann, weil Sie sich bey dem, vor zwey Jahren, getroffenem Vergleiche wegen der Landesregierung [9]) wohl befanden, von neuem mit einander dahin, daß Sie beiderseits bey solcher Zusammensetzung, noch sechs Jahr lang von Dato an, verbleiben, und die Regierung, von dem ältesten Bruder, in Beider Namen, verwalten lassen wollten. Weil aber der jüngere Bruder, H. Johann, sich vermählen wollte *); so wurden Ihm zu seinem Unterhalte, die Aemter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg eingeräumt. H. Friedrich Wilhelm hingegen, als der ältere Bruder, weil Er, als Administrator der Chur-Sachsen, sein Hoflager auf dem Schlosse Hartenfels zu Torgau genommen hatte, versprach, aus den gesammten Erblanden jährlich nicht mehr zu nehmen, als der jährliche Ertrag der obigen drey Aemter

J. Chr. 1592 1. Nov.

man. Gründigs und Joh. Friedr. Klotzsch Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, P. IV.; (Chemnitz, 1770. 8.) cap. I. §. 2. p. 14-21. *coll.* P. V. cap. II. n. II-V. pag. 195-199. et 233-266.

9) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 531. u. f.

*) Er vermählte sich auch hierauf den 7. Jenner 1593. auf dem Schlosse zu Altenburg mit der Prinzeßin Dorothea Maria, Fürst Joachim Ernsts von Anhalt Tochter, mit welcher Er eilf Söhne und eine Tochter erzeugte; S. Müller, l. modo c., ad a. 1593. p. 209. und J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. II. c. 2. n. 8. p. 208.

J. Chr. 1592 ter ungefähr ausmachen würde. Die Justiz in diesen drey Aemtern solle der jüngere Bruder für sich, durch die Seinigen, entscheiden lassen; mithin die Sachen, welche in der ersten Instanz an die gemeinschaftliche Regierung gelangten, von dieser remittirt, die Appellationen aber, wie auch derer von Adel und die Lehensachen, noch ferner in der gemeinschaftlichen Kanzley expedirt werden sollten. Uebrigens vermehrten diese zwey Brüder, in dem itzigen Jahr, ihren Landesantheil durch den Ankauf von dem Tondorfer See, nebst dem Gehölze, welche Sie dem sehr verschuldeten Grafen Carl zu Gleichen, für 25000. Gulden, abkauften r).

Teutschland verlohr im J. 1592. verschiedene regierende Fürsten. Ausser den beiden Pfalzgrafen am Rhein, Johann Casimir zu Lautern, und Georg Hans zu Veldenz, von deren Ableben wir bereits vorhin geredet haben, wie auch dem B. Johannes zu Straßburg, von dem wir zu Ende der Geschichte d. J. handeln wollen, um die über die Wahl seines Nachfolgers entstandene Streitigkeiten, im Zusammenhange, erzälen zu können, starben in diesem Jahr, in einem Monat und wenige Wochen hinter einander, zween Herzoge zu Mecklenburg, nemlich Christof, Bischof zu Ratzeburg, und Johann der IV., der regierender Herzog war. Von dem Erstern, oder dem H. Christof, und seinen besondern Schicksalen ist bereits in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes verschie-

r) Müller, l. c., ad a. 1592. p. 209. Von der grossen Schuldenlast des Graf Carls zu Gleichen, S. Casp. Sagittarius Hist. der Grafschaft Gleichen, durch E. S. Cyprian; (Frankf. am Mayn, 1732. 4.) L. II. c. 20. p. 304-306.

schiedenes vorgekommen s). Er war ein frommer und gelehrter Fürst, von einem vortreflichen Gedächtniß, wie Er dann einen lateinischen Tractat de *veteri Philosophia*, im J. 1582., zu Rostock herausgegeben hat †). Er hörte gerne GOttes Wort, verordnete auf eigene Kosten Stipendien zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen, armen Studenten und Schülern sowohl in Schwerin, als in Rostock; nächst GOttes Wort hatte Er seine Lust an der Alchymie und Musick. Zu dem Bisthume Ratzeburg hatte Ihm sein älterer Bruder, H. Johann Albrecht, schon im J. 1554., verholfen, welcher Ihm auch, zu seinem bessern Unterhalte, etliche Aemter, nemlich Gadebusch und Tempzien, überlassen hatte, und Ihm järlich 500. Rthlr. aus seiner Kammer auszalen ließ. Allein nach dem, im J. 1576., erfolgtem Absterben seines erstgedachten ältern Bruders, machte Er auf dem Landtage zu Sternberg, einen Anspruch an den vierten Theil des Herzogthums Mecklenburg, der Ihm aber verweigert wurde, worauf Er deshalb einen Proceß am Kayserlichen Hofe anfieng, um zu seinem Endzwecke zu gelangen. Der Kayser verordnete auch in der Sache verschiedene Kommissionen, die jedoch insgesamt ohne Nutzen waren. Endlich suchte seine Schwester, die verwittwete Herzogin Anna von Curland, die deswegen im J. 1592. nach Schwerin reisete, einen Vergleich zu stiften, welches aber vergeblich

J. Chr. 1592

s) S. N. T. R. Geschichte, im III. Bande, S. 199 ff., im IV. Bande, S. 436 f. und 444 f. und im VI. Bande, S. 447.

†) Frider. *Thomas* Analecta Güstrovienſia etc.; (Güstroviae et Lipſiae, 1706. 8.) Per. III. §. 14. p. 160. et 163 ſq. nota ß).

J. Chr. 1592 4. Merz war, indem unser H. Christof unvermuthet und plötzlich zu Tempzin starb. Er war zweymal vermält gewesen, erstlich mit K. Friedrichs des I. von Dännemark Tochter, Dorothea, und hernach mit K. Gustavs von Schweden Prinzessin, Elisabeth, von welcher Er eine einzige Tochter, Namens Margareta Elisabeth hinterließ. Im Bisthume Ratzeburg hatte Er zu seinem Nachfolger seinen jüngern Bruder, den H. Carl, der schon im J. 1575. zu seinem Koadjutor war postulirt worden, und nunmehro die Verwaltung des Hochstiftes übernahm t).

H. Johann der IV. folgte seinem Vater, dem H. Johann Albrecht, unter der Vormundschaft seines Oheims, des H. Ulrichs von Mecklenburg, und der Churfürsten von Sach-

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 839-847. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 847-856. *Schedaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 22. p. m. 458. *Chron. Episcopor. Ratzeburg.*, in Dn. *de Westphalen* Scriptor. etc., T. II. p. 192-194. Sebast. *Bacmeisteri* Contin. Annal. Herulorum et Vandalorum Nic. *Mareschalci* Thurii, L. VII. c. ; ap. Dn. *de Westphalen*, l. c., T. I. p. 398. et 406 sq. Jo. Frieder. *Chemnitii* Genealogia RR., Dnn., et DD. Megapolens., *cum notis* Jo. Christ. *Bessetini*, ap. Dn. *de Westphalen*, l. c., T. II. p. 1711. Hans Henr. Klüvers Beschreib. des Herzogth. Mecklenburg, 3. Th. 1. Stück; (Hamb., 1739. 8.) p. 793-802. und Matthiae Jo. *Beehr* Rer. Mecklenburg. Libri VIII.; (Lipsiae, 1741. Fol.) L. V. c. 5. p. 822-824. 827 sq. et 845 sq. Cf. Herm. *Kirchner*, l. c., Vol. II. Or. VI. p. 219-235. Jo. *Simonii* Ecloga in obitum D. *Christophori* Megalopol., in *Eius* Heroicorum Megapolitan. Fasciculo II.; (Rostochii, 1605. 8.) C. 3. a. sqq. und M. Conr. Schlüsselburgs Leichenpred. auf H. Christoph von Mecklenburg ꝛc.; Lübeck, 1592. 4.

Sachsen und Brandenburg, in der Regie- J. Chr.
rung, und sollte, nach dem väterlichen, vom 1592
K. Maximilian dem II. bestätigtem, Testamen-
te, und dem darinn festgesetzten Rechte der Erst-
geburth die Landesregierung dereinst allein
führen u). Als aber die Vormünder ihre bis-
herige vormundschaftliche Regierung, zu
Schwerin feyerlichst niederlegten, und der H. (12. Sept.
Johannes nunmehro die Regierung allein an- 1585.)
treten wollte; so widersetzte sich solcher Absicht
sein jüngerer Bruder, H. Sigmund August.
Ihr Oheim, H. Ulrich, legte sich also ins Mit-
tel, und gab in dieser Zwistigkeit einen Abschied (24. e.
zu Schwerin dahin, daß alle Dinge in dem m. et a.)
Stande, wie sie währender Vormundschaft,
und zur Zeit seiner Abdankung gewesen, verblei-
ben, und einem jeden Bruder eben soviel als
dem Andern, aus den Einkünften der Aemter,
gereicht werden solle, bis Sie zu einer endlichen
Vergleichung kämen, als bis dahin kein Theil
an seinen Rechten verkürzt seyn solle. Inzwi-
schen hatte sich der H. Johannes, zu Reinbeck,
mit der Prinzessin Sophia, H. Adolfs von Hol-
stein-Gottorp Tochter, verlobt, welcher sich
dann, nebst dem alten H. Ulrich zu Mecklen-
burg, viele Mühe gabe, diese Zwistigkeiten,
zwischen den beiden Brüdern, gütlich beyzule-
gen, und Sie brachten auch würklich einen Ver-
gleich zu Stande, der im folgenden Jahr, zu (1586. 20.
Schwerin, geschlossen wurde. May.)

Kraft desselben sollte: 1) das oberwähnte
väterliche Testament, in allen seinen Punkten,
Klauseln und Artickeln, fest und unverbrüchlich
gehalten, und demselben zufolge dem H. Sig-

u) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 531-556.

J. Chr. 1592 mund August, sogleich itzo, das Amt Ivenack, frey, von aller Beschwerung, und mit allem seinem Zubehör, erblich und eigenthümlich abgetreten und eingeräumt werden. Soviel aber 2) das Amt Strelitz belange, welches der Herr Vater gleichfalls dem H. Sigmund August vermacht habe, weil solches Hansen Krackewitz für 50000. Gulden, auf gewisse Jahre, wiederkäuflich überlassen und verschrieben worden, und, vor Ausgang derselben, ohne besondern Schaden, nicht losgemacht werden könne; so solle dem H. Sigmund August der darauf haftende Pfandschilling von 50000. Gulden, von dem H. Adolf zu Holstein-Gottorp, auf den nächsten Mecklenburgischen Umschlag S. Antonius 1587., in der Stadt Güstrow, in guter, grober und im lande gangbarer Münze, baar erlegt und bezalt werden, wofür auch der Letztere, als selbst schuldiger Bürge gehalten zu seyn, Fürstlich und in bester Form Rechtens sich verpflichte. Alsdann aber solle es in des H. Sigmund Augusts freyer Willkühr stehen, entweder solchen Pfandschilling auf Zinse.. auszuleihen, oder das Amt Strelitz, nach Ablauf der Jahre, die gedachter von Krackewitz daran noch rückständig habe, damit wieder einzulösen. Weil auch 3) die Kommenthurey Mirow dem H. Sigmund August, im väterlichen Testamente, verschrieben und zugeeignet sey, selbige Ihm aber itzo noch nicht überantwortet werden könne, weil nemlich H. Carl von Mecklenburg sie im Besitze hatte; so verglich man sich, daß dem H. Sigmund August die Nutzung der Helfte von dieser Kommenthurey, die auf 1000. Gulden gemeiner landeswährung angeschlagen wurde, järlich mit baarem Gelde, aus H. Johanns Kammer,

mer, und zwar halb auf nächstkünftige Mi- J. Chr.
chaelis, die andere Helfte aber auf Ostern, 1592
solange erstattet werden solle, bis die gedachte Kom-
menthurey erlediget würde, und Ihm würklich
überliefert werden könnte. Wie dann auch 4)
die järliche Abgabe der 6000. Gulden, die dem
H. Sigmund August gleichfalls, aus seines
Bruders Kammer, vermöge des väterlichen
Testamentes, vermacht wären, richtig, und alle
Jahre unverzüglich, halb auf Ostern, und halb
auf Michaelis, zu Güstrow bezalt, und damit
auf Michaelis d. J. der Anfang gemacht wer-
den sollte.

Weil nun aber 5) über die Versicherung dieser letztgedachten beiden Summen und deren järlichen Bezalung ein Streit vorgefallen war; so sagte der obgemeldete H. Adolf dafür gut, und verpflichtete Sich, für Sich und seine Erben, daß Er und Sie, als selbstschuldige und Sachswaltige Bürgen dafür gehalten seyn und haften wollten, daß beide Summen, järlich und auf die bestimmte Termine, dem H. Sigmund August, und seinen ehlichen männlichen Leibeserben, richtig und unweigerlich, in der Stadt Güstrow, bezalt werden sollten, welches Er, bey Fürstlichen Ehren und Würden angelobe. Dagegen aber trat nun 6) der H. Sigmund August seinem ältern Bruder, dem H. Johann, die Landesfürstliche Regierung und was derselben anhängig, nebst allen Häusern, Aemtern, Städten, und allem andern, wie es in dem väterlichen Testamente enthalten war, gänzlich ab; jedoch dem H. Ulrich, an seinem, wegen der Erbstücke habendem, und bey der Handlung vorbehaltenem Interesse unschädlich. Und 7) nahm H. Johann alle Schulden und Verschreibungen seines

J. Chr. Vaters, wie auch alles andere, was dessen Te-
1592 stament mit sich bringe, über Sich, und ver-
pflichtete Sich, solches allein zu verantworten,
und seinen Bruder deswegen zu vertreten und
schadlos zu halten; womit dann alle bisher zwi-
schen den beiden Brüdern, wegen Vollziehung
des väterlichen Testamentes, vorgewaltete
Mängel und Gebrechen, gänzlich und aus dem
Grunde, aufgehoben und vertragen seyn sollten.

Unser H. Johann regierte hierauf, nebst sei-
nem alten Oheim, dem H. Ulrich, den Er als
einen Vater ehrte, das Land, wohnte den Land-
gerichten selbst bey, erwälte dazu verständige
Edelleute und Rechtsgelehrte, hörte die Par-
theyen selbst an, war von gelassener Gemüths-
art, sparsam und schränkte alle unnöthige Ko-
sten ein. Allein einige Zeit vor seinem Tode befiel
Ihn eine melancholische Krankheit, die soweit
einriß, daß, wie Er von seinem Bruder, von
8. Merz Ivenau, nach Stargard zurückkam, und die
Nachricht von dem Absterben seines Oheims,
des H. und B. Christofs, erhielt, Er, nach ge-
haltener Abendtafel und Lesung einiger Psalmen,
insonderheit des sechs und funfzigsten, bey seiner
Gemalin im Bette, mitten in der Nacht, sich
einen gefärlichen Schnitt versetzte, woran Er
auch, unter vielen Schmerzen, jedoch bey wieder
erhaltenem völligen Verstande, in voller Andacht,
12. d. m. sein Leben beschliessen mußte, im fünf und
dreissigsten Jahr seines Alters. Er hinterließ
von seiner Gemalin, der obgedachten Holstein-
Gottorpischen Prinzessin Sophia, mit der Er
sich, im J. 1588., würklich vermält hatte, aus-
ser einer Prinzessin, zwey minderjärige Söh-
ne, nemlich Adolf Friedrich und Johann Al-
brecht, über welche Er seine beide Oheime, die

HH.

HH. Ulrich und Carl, zu Vormündern verordnete, und die hernach die Stammväter der beiden Linien der Herzoge von Mecklenburg zu Schwerin und Güstrow geworden sind v). J. Chr. 1592

v) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 847-850. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 856-860. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 22. p. m. 458. *Backmeister*, l. *nota t)* c., ap. *de Westphalen*, l. c., T. I. p. 409-413. *Chemnitius*, l. c., ap. *Eundem*, l. c., T. II. p. 1712 sq. Joh. Ge. Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, in D. Joach Chph. Ungnads Amoenitat. diplomat. histor. jurid., 16. Stück; (s. l. 1754. 4.) p. 1195 sq. *Deductio Juris Primogeniturae*, — — — — daß die *Succession* an den F. Mecklenburg-Güstrowschen Antheil — — — Niemand anders, als des jetzt zu Schwerin Regierenden Herrn H. Friedrich Wilhelms HochF. Durchl. allein zustehe und gebühre ꝛc.; (s. l. et a. Fol.) n. 97 sqq. und in den Beylagen, Lit. D.-H. p. 79-85. Gründliche *Remonstration* und Vorstellung, — — — — — — daß in dem Hertzogth. Mecklenburg keinesweges ein *Jus Primogeniturae* introduciret, noch einmal darauf gedacht wird, sondern daß vielmehr, — — — in ermeldtem Hertzogth. Mecklenburg zwo Haupt-Linien, — — — — wie auch zwey diverse Landes-Regierungen unverrückt gewesen, und dahero die *Succession* in das *vacante* Hertzogth. Mecklenburg, Güstrowischen Antheils, — — H. *Adolphi Friderici II.* HochF. Durchl. einzig und allein zustehet und gebühret; (s. l. et a. Fol.) in den Beylagen, Lit. Z. H. H. Klüver, *l. c.*, 3. Theil, 1. Stück, p. 804-811. M. J. *Beehr*, l. c., L. V. c. 5. p. 826-829. et 846 sq. Cf. Jo. *Caselii* Or. ad *Joannem*, D. Megapol., ducentem Pr. *Sophiam*, *Adolphi*, D. Holsat. filiam; Rostochii, 1588. m. Febr. 4. Dav. *Chytraei* Or. de *Johanne*, D. Megapolit., ap. *Erxnerum*, s. *Kirchnerum*, Vol. III., *l. c.*, Or. XIII. p. 260-274. M. V. Schirmeisters Leich-Predigt, *Johanni*, H. zu Meck-

J. Chr. Das benachbarte **Pommern** verlohr auch
1592 bald nachher **Einen** von seinen **regierenden Für-**
17 Jun. **sten.** Es starb nemlich H. **Ernst Ludewig** von **Pommern**, ein gegen die **Kirchen** und **Schulen** sehr **mildthätiger Fürst**, welcher in der **Erbtheilung** vom J. 1569. w), durch das Loos, **Vor-Pommern** erhalten hatte, und zu **Wolgast** seine **Residenz** genommen hatte, im **sieben und vierzigsten Jahr** seines **Alters.** Er hatte in seiner Jugend, mit seinem jüngern **Bruder**, dem H. **Barnim**, auf der **Universität** zu **Wittenberg** studirt, hernach **Teutschland**, **Engelland** und **Frankreich** durchreiset, und in dem letztern Königreiche sich auch eine Zeitlang im Kriege versucht. Nach angetretener Regierung ließ Er sich das **Wohl** des **Landes** sehr angelegen seyn, und verbesserte dasselbe und die fürstlichen Einkünfte durch Anlegung neuer Aecker, Mühlen u. s. w., führte verschiedene **neue Gebäude** auf, oder ließ solche noch besser ausbauen, wie Er dann, noch ein Jahr vor seinem Tode, den **Bau** eines **neuen Kollegiums** für die **Universität** zu **Greifswalde** anfieng, welcher hohen Schule Er überhaupt viele **Gnade** und **Wohlthaten** erzeigte. Von seiner Gemalin, Sophia Hedwig, H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Tochter, hinterließ Er, auser **zwey Prinzessinnen**, einen **einigen**, noch nicht achtjährigen **Sohn**, nemlich den H. **Philipp Julius**, dem Er in seinem **Testamente**, seinen ältern **Bru-**

Mecklenburg gehalten; 1592. 4. und Dan. Nagels Predigt über den — — — Todesfall — — — Johansen, H. zu Mecklenburg; Eißleben, 1593. 4.

w) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 115:119.

Bruder, den H. Bogislaus den XIII. zu Barth, J. Chr. vermöge der Fürstlichen Erbeinigung, zum 1592
Vormund verordnete, welcher dann die Landesverwaltung von ganz Vor-Pommern übernahm r).

Ein Paar Monate hernach starb H. Wil- 20 Aug.
helm der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, nach einer langwierigen Krankheit, im acht und funfzigsten Jahr seines Alters. Er war ein gottesfürchtiger, gerechter und gelehrter Herr, ein fleissiger Bibelleser, und insonderheit ein grosser Liebhaber der Psalmen Davids; wie dann auch sein Wahlspruch war: G. W. M. E. T., d. i. GOttes Wort mein einiger Trost. In der Theologie hatte Er grosse Kentnisse, und sprach öfters über der Tafel, mit den daran gezogenen Geistlichen, von wichtigen Religionssachen, wie Er dann auch das von Ihm sogenannte *Corpus Doctrinae Wilhelminum*, als ein symbolisches Buch, in seinem Lande eingeführt hat. Dabey war Er von so scharfem Gedächtniß, daß, was Er einmal gelesen hatte, Er nicht nur behielt, sondern auch das Blatt anzeigen konnte; wie Er sich dann auch in weltlichen Dingen, die sich vor etlichen Jahren zugetragen

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 852. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 867. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 47. p. m. 483 sq. Paul Friedeborns Beschreib. der Stadt Alt-Stettin in Pommern; (Stettin, 1613. 4.) L. II. p. 139. und Joh. Micrälii altes Pommerland; (Stettin, 1639. 4.) L. III. P. II. §. 34 sq. p. 595-601. Cf. Alb. *Wackenitzen* Or. de vita et obitu — — *Ernesti Ludovici*, D. Pomeranorum etc.; Bardi Pomeraniae, 1592. 4. et Mart. *Marstalleri* Ἐπιτάφιος *Ernesto Ludovico*, D. Pomeran. scriptus; ibid. eod. 4.

J. Chr. 1592 tragen hatten, des Jahrs und Tages zu erinnern wußte. Gegen seine Unterthanen war Er sehr gütig, freundlich und wohlthätig, erzeigte ihnen alle Gnade, half einem Jeden zu seinem Rechte, und versorgte die Armuth sehr milde; daher Er von seinen Unterthanen als ein wahrer Vater des Vaterlandes geliebt und geehrt wurde. Von seiner Gemahlin Dorothea, K. Christians des III. von Dännemark Tochter, hinterließ Er, bey seinem Absterben, acht Prinzessinnen und sieben Prinzen, nemlich die HH. Ernst, Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann, die alle zu erwachsenen Jahren gekommen sind, von denen sich aber nur der H. Georg vermält hat, und der Stammvater der heutigen Chur-Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg geworden ist y).

Unser H. Wilhelm fiel, einige Jahre vor seinem Tode, in eine schwere Krankheit, deswegen Ihm, auf Ansuchen seines ältern Bruders, des H. Heinrichs zu Dangeburg, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, und der H. Philipp zu Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen, vom Kay-

y) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 867. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 69. p. m. 535. und Rehtmeiers B. Lüneb. Chronica, P. III. c. 81. p. 1618-1624. Cf. Christoph Fischers Leichenpred. auf H. Wilhelm den Jüngern zu Br. Lüneb.; Ulssen, 1592. 4. Eilards Segebade Leichpred. auf denselben; Heinrichstadt, 1592. 4. Casp. Gödemanns Leichpred. auf denselben; Ulssen 1592. 4. Ge. *Bachmani* Or. panegyr. in hon. *Wilhelmi* junioris, D. Brunsv. et Lunaeburg. etc.; Ulyssеae, s. a. 4. und Hardewigi *a Dassel* Ἔλεγια Ἐπιτάφιος in obitum *Guilielmi* jun., D. Brunov. et Luneb. etc.; Ulyssеae, 1592. 4.

Kayser Rudolf dem II., zu Kuratoren gesetzt J. Chr.
wurden, die aber keinen Antheil an der Regie- 1592
rung nahmen, sondern vielmehr dieselbe, auf Er-
suchen der Landschaft, dessen beiden ältesten
Prinzen, den Herzogen Ernst und Christian,
gänzlich überliessen, welche auch selbige, seit dem
J. 1590., nebst dem verordneten Statthalter
und Räthen, währender Schwachheit ihres
Vaters, jedoch in Dessen Namen, führten.
Nach desselben Ableben aber baten Sie, für
sich und ihre jüngere Brüder, ihre Schwäger,
den Pfalzgrafen Carl zu Birkenfeld und den
Marggrafen Georg Friedrich von Branden-
burg-Anspach, wie auch den H. Ulrich zu
Mecklenburg und den H. Johann zu Hol-
stein-Sunderburg zu sich nach Zelle, um so-
wohl dem Fürstlichen Leichenbegängniß mit
beyzuwohnen, als auch, mit Zuziehung der Fürst-
lichen Räthe und der zu dem Ende nach Zelle
verschriebenen Landschaft, Ihnen mit gutem
Rathe beyzustehen, wie Sie die Regierung
ihres Fürstenthums hinfüro anstellen, und zum
Gedeyhen von Land und Leuten führen möch-
ten. Der Pfalzgraf Carl fand sich persönlich
ein, und die drey andern Fürsten schickten ihre
Gesandten nach Zelle; da dann nach vorgängi-
ger Berathschlagung mit den Fürstlichen Rä-
then und der Landschaft, wegen Führung der
Regierung im Fürstenthume Lüneburg, ein
Abschied oder Vergleich auf acht Jahre ge- 27 Spt.
schlossen wurde.

Vermöge desselben übernahm 1) der älteste
Bruder, H. Ernst, auf geschehenes Ersuchen
seiner jüngern Brüder, und insonderheit des H.
Christians, zufolge des von der Landschaft an-
gezogenen alten Herkommens, und der freywilli-

gen

J. Chr. 1592 gen brüderlichen Bewilligung, wie auch des Erbietens der Räthe und Landstände, die Regierung des Fürstenthums allein, auf acht Jahre lang. Zu dem Ende sollte Er den Befehl und die Gewalt haben, alles in christlichen und weltlichen Sachen, besonders in Handhabung des reinen göttlichen Wortes, wie solches in dem Fürstenthume und dessen Kirchen, vermöge der verfaßten Kirchenordnung und des *Corporis Doctrinae*, hergebracht sey, ohne alle Aenderung und Neuerung, zu thun, zu gebieten, zu verbieten, zu kontrahiren, zu bestellen, zu verschreiben, und sonst alles andere zu verrichten, was einem regierenden Fürsten zu thun gebüren möge. Jedoch solle Er 2) sich in keine Fehde, Kriege, oder Bündnisse, ohne Wissen und Willen seiner Brüder, Räthe und der Landschaft, sich begeben. Und wenn Er etwa 3), in solcher Zeit, Sich zu verehlichen gedächte, sollte Er es, mit Rath, Wissen und Willen seiner Frau Mutter, wie auch mit Rath und Wissen seiner Brüder, der Räthe und der Landschaft verrichten, welches auch seine Brüder zu thun versprachen. Was hingegen 4) H. Ernst, während solcher acht Jahre seiner Regierung, handeln, kontrahiren und verschreiben würde, so die Regierung und der Fürsten- und des Landes-Schulden und Sachen belange, sollte dessen Brüder auch verbinden, und dieselben schuldig seyn, solchem nicht weniger nachzuleben, als wenn Sie es selbst verhandelt, kontrahirt und verschrieben hätten. Es solle aber auch 5) H. Ernst, in wichtigen Sachen, woran Ihm, seinen Brüdern und Land und Leuten gelegen wäre, mit Rath der Hofräthe, und, wenn es nöthig, auch der Land-Räthe handeln, und für Sich allein nichts

nichts schließliches und würkliches darinn thun und verrichten; auch in vorfallenden Sachen täglich Rath halten, die Sachen des Fürstenthums und dessen Unterthanen, mit dem verordneten Statthalter und Räthen, persönlich berathschlagen, auch den Vorbescheiden vornehmer Leute und Personen, besonders wenn man sich über die Beamten beklagen würde, oder die vom Adel unter sich Irrungen hätten, Selbst mit beywohnen. J. Chr. 1592

Weil indessen 6) auf die Regierung merklich vieles aufgehe, so wolle der H. Ernst, mit Wissen und Rath des Statthalters und der Räthe, bedenken: ob und welche von den Räthen, Hofpredigern, Junckern und andern Dienern zu entrathen seyn möchten, damit sie ihres Dienstes, bey erster füglicher Gelegenheit, am Hofe, aus ihrer Besoldung und Unterhalte, entlassen werden könnten; wie Er sich dann auch mit seinem Hofgesinde, soviel immer möglich, einziehen, und die Hof- und Haushaltung so anstellen wolle, daß es zureichen möge. Er wolle daher 7) über fünfzehn Pferde unter eigenem Sattel nicht halten, darunter sollten seyn drey für drey Hengstreiter von Adel, vier oder sechs Kutschpferde, ferner der Räthe Pferde, als für den Statthalter fünfe, für den Großvogt fünfe, für den Kanzler viere, für den Marschal viere, weiter zwey vor den Kutschwagen, drey oder zwey Rösser vom Adel, für den Jägermeister drey Pferde, fünf Einspänniger, für den Futtermarschall zwey Pferde, ein reitender Bote, ein Trompeter, drey Pferde vor den Holzwagen, eines vor den Mühlenwagen und eines für den Wildschützen. Und daher wolle Er 8), ausser den nöthi-

J. Chr. nöthigen **Regierungsausgaben**, seine andere
1592 **besondere Ausgaben** mässigen, den **Rent-meister** davon eine eigene **Rechnung** halten lassen, und dahin sehen, daß der **Regierung-** und **andere Ausgaben**, auch die, so auf die **Unterhaltung** seiner **Brüder** verwandt werden sollen, **von den ordentlichen Einkünften des Fürstenthums**, wenn man ja nichts davon erübrigen könnte, gewiß berichtiget, darinn seines **Vaters** treuherzigem **Vornehmen**, soviel immer möglich, nachgegangen, und die **Landschätzungen**, welche die **Ritter-** und **Landschaft** ferner bewilligen möchten, nirgends anders wohin, als zu **Ablegung der Schulden** verwandt werden sollten.

Damit aber 9) solches alles desto besser und richtiger seinen gewissen Erfolg haben möge, so bewilligte der **zweite Bruder**, H. **Christian**, daß, wenn Er, itzo oder künftig, am **Hofe**, ein halbes Jahr oder länger, bleiben würde, Er, mit seinem **Gesinde**, sich dergestalt einziehen wolle, daß Sie in allem **nicht über zwölf Pferde**, für Sich und die Seinigen, unter dem Sattel und vor der Kutsche, halten wolle, **auf welche** Er dann, nebst dem andern Hofgesinde, die **Futterung**, und für die **Diener** die, bey des **Vaters** Zeiten, gewöhnliche **Kleidung** und **Kost** am **Hofe**, und dazu järlich 2000. **Thaler**, in **vier Terminen**, jeden zu 500. **Thalern** haben, und damit dasjenige bestreiten wolle, was Er **auf** seinen **eigenen Leib**, und sonst zu **Handgeld** und **Besoldung** seiner **Diener** nöthig hätte. Würde Er sich aber anders wo aufhalten; so sollten Ihm järlich 3000. **Thaler**, von dem **Rentmeister**, verabfolget uud verrechnet werden. Ingleichen bewilligte 10) der dritte **Bruder**, H. **August**, daß, wenn Er sich am **Hofe** wesentlich aufhielte, Er **nicht über** 10.

oder

oder höchstens 12. Pferde, für sich und die Seini- J. Chr.
gen, unter dem Sattel und vor die Kutschen, hal- 1592
ten, und mit 2000. Thalern zum Handgelde und zur Ausgabe für Sich und seiner Diener Besoldung zufrieden seyn wolle. Wenn Er aber anderswo, es sey nun zu Straßburg, oder wo es Ihm sonst gelegen wäre, befinden würde, wollte Er jährlich mit 3000. Thalern sich begnügen. 11) Dem vierten Bruder, H. Friedrich, sollten jährlich 1500. Thaler, wofern Er nicht mit noch wenigerm auskommen könnte, jährlich von dem Rentmeister nachgeschickt und verrechnet werden. Falls auch 12) der H. Christian sich von Zelle weg, und an andere Oerter, an Herren-Höfe, zur wesentlichen Residenz, oder in Kriegsdienste, begeben würde; so sollten Ihm, nach Beschaffenheit, 500. oder 1000. Thaler, zur Zehrung und Ausrüstung, verabfolget werden. Würden sich aber 13), binnen diesen acht Jahren, einige Anfälle an das Fürstenthum und die Regierung ereignen; so sollte den jüngern Herzogen ihr Unterhalt, nach Gelegenheit verbessert werden. Was dann 14) zum Unterhalte der drey jüngsten Brüder, der HH. Magnus, Georgs, und Johanns nöthig wäre, sollte zur Ermäßigung des H. Ernsts, und des verordneten Statthalters und der Räthe, die gedachten acht Jahre über, gestellt seyn, und das nöthige Jenem zugeschickt, und vom Rentmeister berechnet werden. Sie wollten auch 15) insgesammt, und besonders der H. Ernst, nebst dem Statthalter und den Räthen, allen möglichen Fleiß anwenden, daß Etliche von Ihnen bey den Nachbarn, oder sonst bey Stiftern befördert werden, und dadurch ein desto besseres Auskommen erhalten möchten, auf welchen Fall

J. Chr. 1592 der verordnete **Unterhalt** wieder abgehen und fallen sollte.

Diese vorbesagte **Abrede** und **Bewilligung** wollten nun 16) die **sieben Brüder** und **Herzoge**, die erwähnten achte Jahre hindurch, **Fürstlich** und treulich halten, darüber nichts vorgehen, und keine **Schulden** machen, noch etwas dem H. **Ernst** oder der **Renterey** abfordern, sondern sich **vor Schulden** treulich **hüten**, und, wenn Sie **am Hofe** wesentlich wären, keine **Zehrung** auf den **Aemtern** und **Vogteyen** thun, noch sich **dahin begeben**, es ziehe dann der H. **Ernst** mit, oder es geschehe mit seinem **Vorwissen.** Wenn Sie aber 17) von andern Orten her nach **Zelle** reiseten, und zufälliger Weise auf **Aemter** und **Vogteyen** kämen; so sollten Sie daselbst ihr **Nachtlager** billig haben; jedoch wollten Sie denselben **Aemtern** und **Vogteyen** nichts abfordern, noch bey den **Handwerkern** besondere **Schulden** machen, und auch sonst bey **Hofe** alle **unnöthige Zehrung** und **Kosten** treulich verhüten und abwenden helfen, und darinn Ihrer aller eigenen **Nutzen** und **Heil** in **Acht** haben. Aber **nach Ablauf** der mehr gedachten acht **Jahre**, wollten 18) die gemeldeten **sieben Brüder** und **Herzoge**, wenn Sie alsdann allerseits zu ihrer **Volljährigkeit** gekommen wären, der **Regierung** und sonst halber, sich ferner freundlich **vereinigen** und **vergleichen**; mittlerweil aber allen guten **brüderlichen Willen** gegen einander haben, und den **Nutzen** und die **Wohlfahrt** ihres **gesammten Fürstenthums** treulich beobachten.

Da sich hiernächst 19) die **Fürstliche Frau Mutter** und verwittwete Herzogin **Dorothea** hatte vernehmen lassen, daß Sie ihren **Wittwensitz**,

sitz, nemlich das Schloß zu Winsen an der Luhe beziehen wolle; so baten Sie ihre sämtliche Söhne, besonders H. Ernst, daß Sie, mit den Fräulein, (Prinzeßinnen,) vor der Hand beym Fürstlichen Hoflager zu Zelle noch länger, nach ihrem Gefallen, bleiben möchte; und man stellte Ihr dabey frey, wie Sie es mit den Einkünften und der Nutzung ihres Wittumbsamtes Winsen an der Luhe halten wollte. Da nun auch die Fürstlichen Räthe und die Landschaft solche Bitte unterstützten; so erklärte sich die verwittwete Herzogin, daß Sie vorerst, bis auf Ostern, zu Zelle, bey ihren Söhnen und Fräulin, im Hoflager, auf die vorige Fürstliche Unterhaltung, bleiben, was Sie zum Handpfenning nöthig hätte, aus ihrem Wittwensitze, dem Amte Winsen, auf Rechnung, abfordern, und auf künftige Ostern, in Gegenwart des H. Ernst, des Statthalters und etlicher Räthe, die dabey zu seyn pflegen, von dem gedachten Amte zu Winsen die Rechnung abnehmen, und die eine Helfte der Einkünfte d. J., nemlich von Ostern 1592. bis dahin 1593., Selbst annehmen, die andere Helfte aber zum Behuf und zur Nothdurft der Hofhaltung verabfolgen lassen wolle. Jedoch sollten inzwischen die Gebäude des Wittwensitzes zu Winsen dergestalt eingerichtet werden, daß Sie daselbst ihre anständige Fürstliche Wohnung haben könne. Wofern Sie auch geneigt seyn würde, diesen ihren Wittwensitz zu beziehen; so sollte ein ziemlicher Vorrath an Vicktualien dahin geliefert, auch lebendiges und anderes Hausgeräthe ꝛc., auf ein Inventarium, Ihr überlassen, und sonst alles dasjenige richtig gemacht werden, was die Wittumbs- und Leibgedings-Verschrei-

J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 bung mit sich bringe. Würde Sie aber geneigt seyn, auch noch nach Ostern, eine Zeitlang, ferner zu Zelle zu bleiben; so wollte Sie zur Hofhaltung soviel von ihrem verordneten Leibgute, dem Amte Winsen, an Gelde und sonst, wegen ihrer Unterhaltung, verwenden, als Sie sich mit ihrem Sohn, dem H. Ernst, vergleichen würde. Weil aber auch 20) den noch unverheiratheten Fürstlichen Fräulin, nemlich Anna Ursula, Margaretha, Maria und Sibylla †), bey ihrer itzigen Unterhaltung, gleichwohl ein Handpfenning, zu nöthiger Kleidung, Zierath und andern dergleichen täglichen Ausgaben, nöthig sey, so sollten dazu, von itzo an, einer Jeden, aus der Renterey, jährlich 200. Gulden verabfolget, und in vier Terminen, mithin alle Vierteljahr, einer Jeden 50. Gulden, biß zu fernerer Vergleichung, bezahlt werden.

Endlich 21) sollte sogleich ein ordentliches Inventarium der, vom H. Wilhelm hinterlassenen, goldenen Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr und dergleichen errichtet, und, sofern es sich schickte, zwischen den Fürstlichen Brüdern, schon itzo, der Ketten halber, eine Vergleichung getroffen, oder es insgesammt, zu ihrem Besten, von dem H. Ernsten, als regierens-

†) Auffer diesen vier Prinzeßinnen war, zur Zeit des errichteten Vergleiches, auch noch die Prinzeßin Clara unvermählt, als welche erst den 7. Merz 1593. dem Grafen Wilhelm von Schwarzburg zu Frankenhausen angetrauet wurde; S. Rehtmeier, *l. c.*, P. III. c. 81. p. 1620. Vielleicht, daß Sie, bey des Vaters Absterben, mit ihrem nachherigen Gemahl schon verlobt war, und daher auch ihrer zu gedenken, nicht für nöthig gehalten wurde.

rendem Fürsten, wohl verwahret werden. Das vorräthige baare Geld hingegen sollte man zu Bezahlung der hinterlassenen Schulden des Herrn Vaters, alsbald verwenden, und wohin es verwandt worden, ordentlich verzeichnen. Zuletzt und 22) versprach der H. Ernst, mit dem Statthalter und den Räthen allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß alle Unordnungen bey Hofe abgeschaft, und dagegen eine gute Ordnung gehalten; der Hofordnung seines Herrn Vaters, wie auch sonst den Policey- und andern aufgerichteten Ordnungen, in allen und jeden Punkten, nachgelebt; besonders aber über die Hofordnung, vom Statthalter, Großvogt und Marschall, gehalten, und ihnen der schuldige Gehorsam, von allen Hofjunkern und dem ganzen Hofgesinde, durchaus geleistet werden sollte. Uebrigens wurden von diesem Receß oder Vergleiche drey gleich lautende Exemplare ausgefertiget, von denen eines der Fürstlichen Frau Wittwe, das andere der Regierung, und das dritte den Räthen und der Landschaft zugestellt wurde. Selbige aber unterschrieben eigenhändig die verwittwete Herzogin, wie auch ihre vier ältesten Söhne, die HH. Ernst, Christian, August und Friedrich, für Sich und ihre übrige Brüder, als die Principalen; ferner der Pfalzgraf Carl, und die anwesenden Fürstlichen Gesandten, bis auf die Brandenburgischen, als erbetene Beystände zu dieser Handlung; und endlich wegen der Räthe und gemeiner Landschaft der Abt und Herr vom Hause zu S. Michael in Lüneburg, Conrad von Bothmer, und zehen von der Lüneburgischen Ritterschaft. Hierauf trat H. Ernst die Re- J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 gierung würklich an, und ließ Sich im Lande, gewöhnlicher massen, huldigen z).

Der neue H. Ernst zu Zelle verglich sich auch hierauf mit seines Vaters älterm Bruder, dem H. Heinrich zu Danneberg, welchen, nach dem Anwachse seiner Familie, die ehmals eingegangene ungleiche Theilung a) gereuen mochte, und der daher, nach den seinem jüngern Bruder, dem H. Wilhelm, angefallenen Grafschaften Hoya b) und Diepholz c) allerhand Ansprüche gemacht, auch im J. 1586. eine Kayserliche Kommißion ausgewürkt hatte: Der Vergleich oder Abschied, der nunmehro, unter Vermittlung und in Gegenwart der Kayserlichen Kommissarien und der Landstände des Fürstenthums Lüneburg, in dem itzigen J. 1592., geschlossen wurde, ist noch nicht vollständig zum Vorschein gekommen, sondern wir haben nur einige Bruchstücke davon. Aus denselben ist nun zu ersehen, daß der H. Heinrich auf einer gleichmäßigen Theilung bestanden, oder doch ein Ansehnliches und Stattliches an Aemtern und Zöllen, wie auch den halben Theil der erledigten Grafschaften Hoya und Diepholz, in gleichen

z) Lünigs R. A., T. IX. f. Forts. der 2. *Continuation*, n. 28. p. 314-317. *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 222. p. 489-491. Rehtmeier, *l. c.*, P. III. c. 82. pag. 1624-1629. und Ant. Ulr. Eraths histor. Nachr. von den im alten und mittlern Braunschweig-Lüneburg. Hause getroffenen Erbtheilungen; (Frankf. und Leipzig, 1736. 4.) §. 44. p. 127. sq.

a) S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 129-133.

b) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 586-597.

c) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 373-380.

gleichen die Ritterschaft in denselben Aemtern, wie auch die Verleihung der geistlichen Präbenden in den Stiftern S. Blasius und S. Cyriakus zu Braunschweig, wie auch in den Stiftern Bardowick und Ramelslo gefordert habe, und davon nicht abstehen wollen, welches aber die Gesandten des Herzogs zu Zelle, die zugeordneten Abgeordnete der Kuratoren und die Deputirten der Lüneburgischen Landschaft durchaus nicht bewilligen wollten. Sie wandten vielmehr dagegen ein, daß es in dem Fürstlichen Hause Braunschweig nie hergekommen sey, die Regalien und zur Regierung gehörige Pertinenzstücke von einander zu trennen; mithin könnten Sie der jungen Herrschaft und den künftig regierenden Herren davon nichts vergeben, noch weniger darein willigen. J. Chr. 1592

Es wurde daher die Sache dahin behandelt, daß man dem H. Heinrich, und dessen Fürstlichen Söhnen und Nachkommen, das Uebrige, was sonst von den beiden Aemtern, Dannenberg und Scharnebeck, der Goerde halber, dem H. Wilhelm zu Zelle war vorbehalten worden, nunmehro gänzlich und eigenthümlich zu geniessen und zu gebrauchen, übergab und abtrat, als worinn Ihnen kein Eintrag, Verhinderung und Sperrung, von des H. Wilhelms jungen Herrschaft und Nachkommen, jemals zugefügt werden solle. Ferner begab sich der H. Heinrich nochmals, vermöge dieses neuen Vergleiches, für Sich und seine Erben, aller und jeder Ansprüche, die Er, in Ansehung der *Successionis Primogenituraе* und sonst, an das ganze Fürstenthum Lüneburg, mit den zugehörigen Herrschaften Homburg, Eberstein, Ho-

J. Chr. 1592 ya, Diepholz, und allen andern Zubehörungen des Fürstenthums, land und leuten, geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten und Nutzungen gehabt, oder noch haben möchte, wie das Namen haben könnte, nichts vorbehaltlich, als den Wiederfall, und wenn etwa das Kayserliche Geding auf die Herrschaft Lippe zur Würkung käme, und die Lippischen R. Lehen an das Fürstenthum gelangten. Alsdann nemlich sollten dem H. Heinrich und dessen männlichen Erben 10000. Thaler, nach Innhalt des vorigen Vertrages, erlegt und verabfolget werden d).

Der Letzte unter den, im J. 1592., verstorbenen regierenden Teutschen Fürsten war landgraf Wilhelm der IV. oder der Weise von Hessen-Cassel, welcher, fünf Tage nach dem Ab-
25 Aug. leben des H. Wilhelms zu Zelle, die Zeitlich-
12. e. m. keit verließ. Er hatte, kaum ein Paar Wochen vorher, von seinem Neffen, dem jungen Churfürsten Friedrich dem IV. von der Pfalz, einen Besuch erhalten, mit dem Er sich, auf verschie-
18. e. m. denen angestellten Jagden, bis zu dessen Abreise, sehr

d) *Apologia* oder abgenöth. gründl. Widerlegung eines vermeineten Berichtes, — — welcher über dem im 1634. Jahre begebenen Successionsfalle des Hertzogth. Braunschweigs, Wolffenbüttelschen und Calenbergischen Theils, wider der F. Br. Lüneb. Linien, Dannenbergischen Theiles zustehendes *Jus Primogenituraе* — — ausgesprenget worden; (Güstrow, 1635. 4.) p. 45. sq. et 49. sq. und in den Beylagen, Lit. J. et N. p. 215. sq. et 225. sq. Ingleichen die höchst seltene Deducktion, unter dem Titel: Von der Successionnach dem Primogenitur-Rechte in den Hertzog- und Fürstenthümern des Reichs T. II., in specie im Hauß Braunschweig-Lüneburg; (Hannover, 1691. fol.) p. 72. sq.

sehr ergötzte; allein am folgenden Tage überfiel Ihn eine Schwachheit, von der Er sich nicht wieder erholte, sondern einige Tage hernach, im ein und sechszigsten Jahr seines Alters, starb. Er war sowohl ein gelehrter, als kriegserfahrner Fürst, ein grosser Mathematicker, und besonderer Liebhaber der Astronomie, wie Er dann viele und kostbare Instrumente, zu Ausübung dieser Wissenschaft, zu seinem Gebrauche gehabt, und einen starken Briefwechsel mit dem berühmten Tycho Brahe unterhalten hat. Mit den beiden Kayfern Maximilian dem II. und Rudolf dem II. unterhielt Er die genaueste Freundschaft, und wegen seiner Klugheit und Billigkeit stand Er im ganzen Teutschen Reiche in dem größten Ansehen. Wegen seiner, immer mehr zunehmenden unbehülflichen Fettigkeit befürchtete Er einen plötzlichen Todt, und hatte daher, schon seit zehen Jahren her vor seinem Absterben, die Gewohnheit, daß Er nicht nur täglich, vor dem Schlafengehen, in Gegenwart seiner ganzen Familie, andächtig zu GOtt betete, sondern auch alle Umstehende um Verzeihung bat, und Abschied von ihnen nahm, gleichsam als wenn Er noch in dieser Nacht sterben würde. J. Chr. 1592 19 Aug. 25. e. m.

Unser Landgraf Wilhelm hatte mit seiner Gemahlin Sabina, H. Christofs von Würtenberg Tochter, neun Prinzeßinnen, von denen aber Sechse, noch vor Ihm, in ihrer Kindheit, gestorben, und zween Prinzen, nemlich Moritz und Christian erzeugt. Damit sein Land, nach seinem Tode, nicht noch mehr zertheilt werden möchte; so machte Er, bereits den 26. Merz 1576., ein Testament, und führte in demselben das Recht der Erstgeburt in seiner Linie ein. In demselben äussert Er sehr ver-

J. Chr. künftig: „wofern ein Fürstenthum, bey seinem
1592 „Ansehen, Ehrenstande und Würde verblei-
„ben, dem H. R., von dem es herrühre, alle
„schuldige Pflichten leisten, und andere vielfältige
„Reichs-Lasten und Beschwerden, mit Be-
„schickung der jederzeit vorfallenden Reichs-
„Kreis- Deputations- und anderer Tage, in-
„gleichen mit Verrichtung allerhand Kommißio-
„nen, und anderer zur Regierung gehörigen,
„und daben täglich vorfallenden Sachen, tragen;
„ferner sich gegen die angränzenden Nachbarn,
„mit denen es allenthalben umringet sey, aufrecht
„erhalten, sich bey seinen hergebrachten Landes-
„gränzen, Herrlichkeiten und Gerechtigkei-
„ten schützen und handhaben, dazu seine Festun-
„gen nothdürftig bewahren, und daneben die
„heilsame Justitz allen und jeden, ohne Ansehen
„der Person, angedeyhen lassen, und würklich
„vollstrecken solle; so lasse sich dasselbe, ohne
„das äusserste Verderben, Verachtung, und
„endlichen Untergang der fürstlichen Repu-
„tation, nach einmal geschehener Theilung, nicht
„ferner theilen, gleichwie Er, kraft des hinter-
„lassenen väterlichen Testamentes, mit seinen
„Brüdern einmal richtig abgetheilt hätte. Da-
„her wäre sein endlicher Wille, Gemüth und
„Meinung, daß sein ganzes Fürstenthum, mit
„allen seinen itzo habenden Landen und Leuten,
„unverrückt und unzertheilt bey einander blei-
„ben, und sein erstgebohrner Sohn, Landgraf
„Moritz, deren allein ein Herr seyn, und sich
„der Regierung darüber, wenn Er zu seinem
„verständigen Alter käme, allein unterzie-
„hen, der jüngere Sohn, Landgraf Christian,
„aber, bis zu seines Bruders, des Landgrafen
„Moritz, und dessen männlichen Leibeserben

„Ab-

„Absterben davon ausgeschlossen seyn, und J. Chr.
„immittelst einen gewissen Unterhalt haben und 1592
„geniessen sollte„. Allein sein zweiter Sohn, der Prinz Christian, starb noch vor Ihm, im J. 1578., im fünften Jahr seines Alters, und blieb also nur noch Prinz Moritz übrig, der unserm Landgrafen Wilhelm, in der Regierung des Hessen-Casselischen Landesantheils folgte e).

Zuletzt muß ich bey dem J. 1592. auch noch des Absterbens des B. Johannes von Straßburg,

e) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 266. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 867. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 65. p. m. 532. sq. Wilhelm Schäffers, genannt Dilichs Heßische Chronica; (Cassel, 1606. 4.) P. II. p. 339-341. Joh. Just Winkelmanns Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Herssfeld ꝛc.; (Bremen, 1697. fol.) P. V. c. 5. p. 532. sq. und Jo. Adolphi *Hartmanni* Hist. Hassiaca, P. II.; (Marb., 1742. 8.) c. 3. §. 60. sqq. p. 109. sqq. Cf. Casp. Herrnschwagers Fürstl. Leichpred. von wolstendiger Regierung der Königreich und Fürstenthumb zu des — — Herrn Wilhelmen, Lgr. zu Hessen ꝛc., lobseliger Gedechtniß ꝛc.; Schmalkalden, s. a. 4. Hieron. *Trautleri* Or. histor. de vita et morte — — *Wilhelmi*, Hassiae Landtgravii etc.; Marpurgi, 1592. 4. et ap. *Kirchnerum*, l. c., Vol. II. n. 2. p. 33-117. Andr. *Christiani* Or. de vita et morte — — *Gulielmi*, Landgr. Hassiae etc.; Herbornae, 1592. 4. Casp. *Sturmii* Exequiae — — quibus — — — *Vilelmum*, Hassiae Landgravium — — — filius ac haeres — — *Mauritius* — — terrae mandavit etc.; Marpurgi, 1592. 4. et Henr. *Petraei* Speculum Principum trinum etc. s. Virtutes et res gestae — — Landgravior. Hassiae etc. D. *Philippi* Macedonis Hassiae, — D. *Wilhelmi* Sapientis — (et) Magni *Mauritii* etc.; (Marpurgi, 1608. 4.) plag. D. 3. a. – F. 1. b.

J. Chr. 1592 burg, eines gebohrnen Grafen von Manderscheid, der hierauf in diesem Hochstifte geschehenen zwiespältigen Bischofswahl, und darüber ausgebrochenen Kriegsunruhen gedenken. Die Gelegenheit dazu gab die, bereits vor einigen Jahren, im Domkapitel entstandene Trennung, von welcher ich, in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes einige Nachricht gegeben habe [f]), welche ich nun zuförderst ergänzen und bis zum Tode des B. Johannes fortsetzen muß. An dem angeführten Orte ist zuletzt des Ausschreibens [g]) gedacht worden, welches die, von dem Päbst-

f) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 571-580. Uebrigens können den daselbst, in der Note u), S. 580., angeführten Schriftstellern noch beygefügt werden: Bernh. Hertzogs Chronicon Alsatiae, oder Edelsasser Cronick; (Straßburg, 1592. fol.) L. IV. p. 125-131. Fr. *Guillimannus* de Episcopis Argentinens.; (Friburgi Brisgoiae, 1608. 4.) p. 457-459. und Louis *Laguille* Hist. de la Province d'Alsace; (a Strasbourg, 1727. fol.) P. II. L. VI. et VII. p. 56-66. *passim*; ingleichen *Schoepflini* Alsatia illustrata.

g) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: Außschreiben und Gründtlicher, Warhafftiger, Beständiger Bericht. Unser Georgen von Seyn, Graffen zu Witgenstein, ꝛc. —— jetziger Zeyt Dechanats Statthaltern hoher Stifft Straßburg ꝛc. Hermann Adolphen Graffen zu Solms ꝛc. Johansen Freyherrn zu Winnenberg und Beyhlstein ꝛc. Ernsten Graffen und Herrn zu Manßfeld ꝛc. der Ertz und Hoher Stiffter Cölln, Trier, Würtzburg und Straßburg Thumbherren, warumb wir uns etlicher unserer Mitcapitularen, der Bäpstischen Religion verwandten, unruhwigen, gefehrlichen allen Ständen der A. C. gantz prejudicirlichen, sonderlich aber den Evangelischen Chur, Fürst, Graff, und Herrlichen Heusern nachtheiligen newerungen, thät-

Päbstlichen Nuncius zu Cöln, dem B. Franz von Vercelli, in Bann gethanen und aller ihrer geistlichen Beneficien entsetzten Evangelischen Domherren zu Cöln und zu Straßburg, Georg von Sayn, Graf zu Witgenstein, Hermann Adolf, Graf zu Solms, und Johann, Freyherr zu Winnenberg und Beilstein h), zu denen sich ihr Mitkapitular, Graf Ernst zu Mansfeld, geschlagen hatte, zu ihrer Vertheidigung und Ablehnung der Beschuldigungen, daß Sie die Anfänger der entstandenen Unruh- J. Chr. 1592

thätlichen Handlung, mit excludirung und verbannung unserer Personen, auch ihren Päpstlichen Practicken, bißhero widersetzen müssen, auch letstlich Hoher Stifft Straßburg Bruderhof zu erhaltung unserer rechtmäßig erlangten, und wohl herobrachten Gerechtigkeit uns zu nehern verursacht worden, Auch das wir hierinnen mit nichten, wider des H. R. R. Religion und Landfriden, wider des Stiffts Straßburg Statuta und herkommen, noch wider unser dem Stifft geleistete Eyd und pflicht, sondern alles dasjhenige verhandelt, so wir zu vorderst gegen GOtt den Allmächtigen und dann der Röm. Keys. Mayestat —— Chur, Fürsten, Graffen und andern Ständen des Reichs, aller Erbar und billigkeit, auch der Posteritet zu verantworten gedencken, neben Widerlegung der Calumnien darmit wir von unsern Gegentheylen, bey jedermennigglichen Hohen und Nidern Stands Personen, Sonderlich aber den Inwohnern, dises löblichen Elsaß, und gemeyner Burgerschafft der Statt Straßburg angeben werden, als solten wir aller entstandenen unrhue anfängere sein, auch noch ferner unrhue in der Statt Straßburg und disen Land anrichten wollen ꝛc.; s. l. 1585. 4. Ist, nebst den 72, oder eigentlich 73. Beylagen, 2. Alphabet und 18. Bogen stark.

h) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 327:330.

J. Chr. 1592 (1585.) Unruhen wären, in öffentlichem Drucke hatten ausgehen lassen. Es wird daher nöthig seyn, aus diesem nunmehro sehr selten gewordenem Ausschreiben meinen Lesern einen hinlänglichen Auszug um so mehr vorzulegen, weil die darinn enthaltene Geschichtserzehlung, durch zwey und siebenzig Dokumente, gehörig erwiesen ist.

Gleich zu Anfang desselben führen Sie an, daß der B. Johannes zu Straßburg sich den, zwischen Ihnen, als itzo anwesenden, der A. C. zugethanen, Kapitularherren und ihren Mitkapitularen von der päbstlichen Religion, entstandenen Irrungen, aus lauter Haß und Neid wider ihre christliche Religion, anhängig gemacht habe. Nun müßten Sie täglich hören und erfahren, daß Sie, von ihren Widerwärtigen, mit allerhand unerfindlichen Beschuldigungen hin und wieder ausgeschryen würden, um Sie bey dem Kayser, den Churfürsten und Ständen des H. R., besonders aber bey den Benachbarten, bey den Landständen und Einwohnern des Elsasses, und bey dem Regimente und der Bürgerschaft der Stadt Straßburg verhaßt zu machen. Unter andern würden Sie beschuldiget, daß Sie die Anfänger und Verursacher dieser, in dem Stifte, erhobenen Unruhen seyen, allerhand unverantwortliche Thätlichkeiten, mit Einnehmung des Bruderhofes zu Straßburg, Verkaufung und Abführung der Früchte, und Eröfnung der Archive begangen; insonderheit aber das Domstift, mit Entführung dessen Kleinodien, Baarschaft, Siegel und Briefe, beraubet, auch wider den Religions- und Landfrieden des H. R., wider die Statuten und das Herkommen des Domkapitels, wider ihren dem Stifte geleisteten

ten Eid und Pflicht, wider alle Ehrbarkeit J. Chr.
und Billigkeit und wider ihr gräfliches Her- 1592
kommen gehandelt hätten. Ferner, daß Sie die Freystellung im Hochstifte Straßburg hätten einführen wollen, und daß Sie eben diejenigen wären, die das Erzstift Cöln in das äusserste Verderben gesetzt, das dasige Kriegswesen und Blutbad anrichten helfen, und itzo damit umgiengen, auch Gelegenheit suchten, solches Kriegswesen, zu Durchsetzung ihres friedhäßigen Vorhabens, in das Stift Straßburg zu ziehen, und daselbst ein gleiches Feuer anzuzünden. Endlich, daß Sie sich bedrohlich vernehmen liessen, noch fernere Thätlichkeiten und Unruhen, nicht allein in der Stadt Straßburg, sondern auch auf dem Lande anzurichten; ingleichen, daß Sie die Sachen zu keiner gütlichen Vergleichung wollten kommen lassen, sondern alle vorgeschlagene Mittel gänzlich ausgeschlagen hätten, und nicht annehmen wollten, und was des erdichteten Angebens noch mehr sey.

Da Sie aber, als gebohrne Grafen, solche schmäliche, jedoch unerfindliche und noch nie bewiesene Bezüchtigungen sich zu Gemüthe gezogen hätten, selbige zu ahnden gedächten, und sich deshalb alle Gebühr vorbehielten; auch die unvermeidliche Nothdurft erfordere, zu Abwendung vorgedachter unerfindlicher Verläumdungen, und zu Erhaltung ihres gräflichen wohl hergebrachten Ansehens, und damit diejenigen, die vielleicht keine Wissenschaft von dem unruhigen Beginnen, den Neuerungen und gefährlichen Prackticken ihrer Widerwärtigen hätten, einen eigentlichen und wahrhaften Grund von dem ganzen Verlaufe und ihrem christlichen und rechtmäßigem Vorhaben

J. Chr. 1592 haben erlangen möchten; so hätten Sie folgende gegründete Anzeige thun wollen, und selbige in dieses offene Ausschreiben bringen lassen.

Es habe nemlich der Pabst, vermöge seiner prätendirten Superiorität, deren Er sich über alle Königreiche, Fürstenthümer, Herrschaften und Völker anmasse, den B. Franzen von Vercelli, um die Teutsche Nation in Unruhe, Krieg und Verderben zu setzen, in das Churfürstenthum Cöln abgefertiget, welcher, zu Durchtreibung seines Vorhabens und der päbstlichen Prackticken, etliche dasige Kapitularen, die itzo ihr Gegentheil seyen, willig gefunden hätte, um ihm alle Hülfe zu erzeigen. (1583) Dieser Italiänische Bischof habe Sie, die Grafen Georg zu Witgenstein und Hermann Adolf zu Solms, wie auch den Freyherrn Johann zu Winnenberg, mit geschwinden Processen, nach Cöln citirt, daß Sie von ihrem Glauben Rechenschaft geben sollten, weil Sie bey ihm angegeben worden, daß Sie der päbstlichen Religion nicht zugethan seyen. Bald darauf habe Er Sie, in ihrer Abwesenheit, wegen der evangelischen, im H. R. T. N. zugelassenen, Religion, für Ketzer und in des Römischen Pabstes Bann, nichtig erkannt, und Sie ihrer Prälaturen und Beneficien zu Cöln, Straßburg und anderswo vermeintlich privirt. Da nun solcher Bann an Ihnen zu Cöln, durch die Gehülfen des gedachten Bischofs zu Vercelli, sey exequirt worden, und solches ihren hiesigen, itzo widrigen, Mitkapitularen nicht unbekannt geblieben; so hätten Sie besorgt, daß dieselben dergleichen geschwinden Proceß, nunmehro auch in dem Straßburgischen Stifte,

wider

wider sie einführen möchten. Deswegen hätten Sie bereits, unter dem 31. Jul. 1583., an das Domkapitel zu Straßburg geschrieben, und dasselbe ermahnt, solche Processe in diesem Stifte nicht einzuführen; wie dann auch der Churfürst Gebhard von Cöln, als Straßburgischer Domdechant, ihren Gegentheil gleichfalls davon abgemahnet habe *). Allein dem ungeachtet hätten, auf solchen nichtigen und im H. R. R. wider evangelische Fürsten, Grafen und Herren unzulässigen Proceß, und schon längst ausgemusterten Bann, ihre Mitkapitularen und itziger Gegentheil, der hiesige Domprobst, Graf Christof Ladislaus von Nellenburg, Herr zu Thengen, und ohne Zweifel auf dessen Anstiften, die Gebrüder und Grafen Eberhard und Arnold von Manderscheid-Blankenheim, wie auch der Freyherr Hans Diebold von Hohensaxen, vor ihrer und der andern Kapitularen Ankunft, ein vermeintes Dekret und Konspiration gemacht, Sie von dem Stifte auszuschliessen. J. Chr. 1592 (31. Jul. a. c.)

Als daher Er, der Freyherr Johann zu Winnenberg, um Georgstag 1584., nach Straßburg gekommen, um daselbst seine Residenz zu halten; so hätten die vorgedachten vier Kapitularen Ihm, durch drey Kapitulardiener, melden lassen, daß Er sich, vermöge eines allgemeinen Dekrets des hiesigen Domkapitels, welches doch, erwähnter massen, nur von etlichen Wenigen gemacht worden, dem Kapitel nicht nähern sollte, indem man Ihm sonst einen Schimpf erzeigen würde, und daß man Ihm auch (m. Apr. 1584.)

seine

*) S. die Beylagen zu dem vorgedachten Ausschreiben ꝛc., n. I. et II.

J. Chr. 1592 (4. Apr. a. c.)

seine gewönliche **Residenzgefälle nicht** würde **verabfolgen** lassen, weil Er in ihrer **höchsten Obrigkeit**, (des **Pabstes**,) **Censur** und **Bann** gerathen wäre, Er wäre dann von derselben *in integrum* **restituirt** worden; worauf Er aber sich erklärt habe, daß Er, durch dergleichen **nichtige Censur, Dekrete** und **Bedrohung**, als ohnehin qualificirt, sich **nicht** würde **abweisen** oder **abschrecken** lassen. Es habe auch hierauf der **Magistrat** der freyen R. Stadt **Straßburg**, welchem nichts mehr angelegen gewesen, als die vertrauliche und gute **Korrespondenz** zwischen dem **Domkapitel**, Sich und ihrer **Bürgerschaft** zu erhalten, als Er von diesem Vorhaben Nachricht erhalten, und **besorgt** hätte, daß solches zu einer **Verbitterung** zwischen ihrer **Bürgerschaft** und dem **Domkapitel** Anlaß geben möchte, den **Stättmeister**, Hans Philipp von **Rettenheim**, den **Ammeister**, Abraham **Held**, und den **Fünfzehner**, David **Geiger**, an die anwesenden **catholischen Kapitularen** abgeordnet, und Sie ermahnt, alle Sachen im vorigen Stande zu lassen, und die **Cölnische** oder **Römische Proceß-Exekution**, in dieser freyen, der A. C. zugethanen R. Stadt, die bisher von solchem **Exekutions- und Inquisitions-Proceß verschont** gewesen, **nicht vorzunehmen**; mit dem Anhange, daß der **Rath** solchem **nicht** so würde **zusehen** können, und daß daraus nothwendig ein **Mißtrauen** und **Widerwillen** zwischen der **Bürgerschaft** und dem **Domkapitel** entstehen würde. Zugleich habe der **Rath** ihren **Gegentheil** auf das **Beyspiel** ihrer **Vorfahren** verwiesen, als welche sich so **friedlich** und **freundlich** unter sich selbst, und mit der **Stadt** und **Bürgerschaft verglichen** und **vertragen** hätten, de-

nen

nen Sie also nachahmen möchten; mit der ange- J. Chr.
hängten Warnung, ja nichts anzufangen, 1592
wodurch ein Theil gegen den andern sich einen An-
hang machen, und in der Stadt eine Facktion
und Unruhe erwecken möchte.

Obgleich nun ihr Gegentheil, ungeachtet des, vor wenigen Tagen dem Freyherrn von Winnenberg geschehenen Zuentbietens, und des gedachten feindseeligen Dekrets, wodurch derselbe Sie, und folglich alle evangelische chur- und fürstliche, gräfliche und freyherrliche Häuser von diesem Stifte ausschliessen wollen, gegen die Raths-Abgeordneten vorgegeben hätte, daß Er von keinem Mißverstande oder Uneinigkeit zwischen den Stiftskapitularen etwas wisse; so hätten doch eben dieselben Kapitularen, blos den Grafen Arnold von Manderscheid, der nach Trier gegangen sey, ausgenommen, mit Hintansetzung der wohlgemeinten Erinnerung des Rathes, bald darauf, als Er, Georg von Sayn, Graf zu Witgenstein, angekommen, und seine Residenz halten wollen, auch sich deswegen, zu gewönlicher Zeit im Bruderhofe eingestellt hätte, gleichfalls drey oder vier Kapituls- (11 Apr.
diener, aus des Grafen von Nellenburg, als a. c.)
principal Rädelsführers, Hof, wo Sie, wider das Herkommen, Winkelkapitel gehalten, zu Ihm geschickt, und Ihm eben das, wie dem von Winnenberg, zuentbieten lassen. Er habe aber, weil es nicht gebräuchlich sey, daß dergleichen im Bruderhofe angebracht werde, sich zwar zur gebürenden Audienz, jedoch am gewönlichen und ordentlichen Kapitulsorte, erboten; allein die Kapitulstube habe, ungeachtet seines öftern Begehrens, weder durch die Kapitulsräthe und Diener, noch durch den Tormentor, der Ihm

J. Chr. 1592 doch mit Eid und Pflicht verwandt sey, eröf-
net werden wollen; ungeachtet auch Er, der Graf
Ernst zu Mansfeld, den Jene mit solcher Aus-
schliessung nicht gemeint zu seyn vorgeben,
darum angehalten hätte.

Hierauf hätten Sie, der Graf Georg von Sayn zu Wirgenstein, der Freyherr Johann zu Winnenberg und der Graf Ernst zu Mans-
feld, den Licentiaten Nikolaus Gerbelius, und den D. Michael Loefenius, nebst den drey Straßburgischen Bürgern und Notarien, Martin Hartmann, Veltin Salzmann und Conrad Gretzinger, zu ihren drey widrigen ca-
tholischen Mitkapitularen abgefertiget, um zu hören: ob sowohl die durch die Diener geschehene Anzeige, als auch die Sperrung des Kapituls, und die Verweigerung der Residenzgefälle ihr Geheiß und Befehl seyen; mit dem Auftrage, Sie freundlich zu bitten und zu erinnern, solches abzustellen, damit man nicht zu Unwillen, Un-
einigkeit und Gegenhandhab Ursache gebe; und zugleich mit dem Begehren, Ihnen doch das-
jenige, was einem Jeden, sogar einem Uebel-
thäter, iure Gentium, gegönnt würde, zu ge-
statten, und erstlich ihre Entschuldigung im Kapitul anzuhören. Weil nun ihr Gegen-
theil gesehen, daß Sie damals in einer gleichen Anzahl mit ihm wären; so hätte derselbe versucht, eine Trennung unter Ihnen zu machen, und da-
her Ihn, den Grafen Ernst von Mansfeld, zu sich, in des Grafen von Nellenburg Hof, ge-
fordert. Anfangs hätten ihre Gegner Ihn mit glatten Worten und grossem Anerbieten auf ihre Seite zu bringen gesucht, daß Er nemlich mit Ihnen die vorgenommene Ausschliessung belie-
ben, und den päbstlichen Bann exequiren hel-

fen

fen sollte. Als Er aber den deshalb angezogenen Vorwand auf der Stelle widerlegt, und das Gegentheil erwiesen hätte; so hätten Sie gehoft, Ihn in einige Handlungen mit zu ziehen, die Sie hernach gegen Ihn beweisen könnten; mithin hätten Sie von Ihm begehrt, des l. Gerbelius und D. Loefenius Anbringen mit anzuhören. Allein ob Er gleich bey diesem Anbringen mit gewesen; so habe Er sich doch, ungeachtet des geschehenen Zumuthens, zu Ihnen nicht *in ordine* stellen wollen, sondern Er sey unter dem Herrn von Hohensaxen, an dem untern Tische stehen geblieben. Als Er auch, nach dem geschehenen Vertrage des l. Gerbelius abgetreten, und der Gegentheil die Antwort zu Ihm hergeschickt habe, und begehren lassen, daß Er, nebst Ihnen, berathschlagen möchte, was dem von Witgenstein, und von Winnenberg zu antworten sey, weil Er sich doch gegen Sie erklärt hätte, von dem Kapitul Sich nicht abzusondern; so habe Er Ihnen doch, durch den D. Angerer, blos antworten lassen, daß Er sich zwar von dem Kapitul, in andern Stiftssachen, nicht absondern, aber mit dieser Sache nichts zu thun haben wolle. Es wäre das Haus des von Nellenburg nicht *Locus capitularis*, und es wolle sich nicht gut reimen, weil in seinem Namen der Vortrag nicht geschehen, daß Er bey der Berathschlagung seyn solle, was darauf zu antworten sey. Er bäte vielmehr, daß man einig und friedlich mit einander bliebe; worauf Er stracks in den Bruderhof zurückgegangen sey. J. Chr. 1592

Da nun ihr Gegentheil vermerkt hätte, daß, wenn die der Religion halber verwandten Kapitularen sich von ihm absondern würden, Er

J. Chr. 1592 sein Vorhaben in der, der A. C. zugethanen Stadt Straßburg, die das Pabstthum vorlängst ausgemustert habe, nicht leicht würde durchsetzen können; so habe Er die alten päbstlichen Practicken hervorgesucht, und beschlossen, den Vorwand zu gebrauchen, daß diese Ausschliessung gar nicht wegen der Religion geschehe, sondern wegen der zu Cöln, von ihrer höchsten Obrigkeit, (nemlich dem Pabste,) ergangenen Censur und Verbannung, worein Sie beide, der von Witgenstein und von Winnenberg, gerathen wären; alles in der Absicht, damit Er die übrigen, ihrer, der A. C. Religion zugethanen Kapitularen von Ihnen absondern, und es bey dem Rathe und der Bürgerschaft dieser Stadt deshalb einen Schein geben möchte. Damit man auch diesem ihrem Vorgeben desto mehr glauben möchte, hätte ihr Gegentheil ferner beschlossen, daß Er sowohl wider Ihn, den Grafen Ernst von Mansfeld, als auch wider seinen Vetter, den Grafen Peter Ernst den Jüngern von Mansfeld, und den Grafen Bernhard von Waldeck, dergleichen Ausschliessung nicht vornehmen wollten. Denn wenn es Ihnen gelingen möchte, fünf evangelische Kapitularen, unter dem Schein, ausschliessen zu können, daß es nicht wegen der Religion, sondern der gedachten Censur halber geschehe, wie Sie den Bann höflich genannt hätten; so würden Sie in der Folge auch wohl mit Ihnen drey übrigen endlich überein gekommen seyn, oder Sie doch jederzeit, durch die Mehrheit der Stimmen haben überstimmen und übervortheilen können. Deswegen hätten Sie auch damals Ihnen, dem Grafen von Witgenstein und dem Freyherrn von Winnenberg, zuentbieten lassen, daß die

Ihnen

Ihnen gethane Anzeige, die Sperrung des Kapituls und die Verweigerung der Residenzgefälle, vermöge des Dekretes des gemeinen Domkapituls, und zwar auf Befehl ihrer höchsten Obrigkeit, weil Wir in deren Censur und Ungnade gefallen wären, und gar nicht wegen der Religion, geschehen sey; indem Sie einen Jeden glauben liessen, was er gedächte, gegen GOtt zu verantworten, wie solches das schriftliche Verzeichniß des Notarius mit mehrerm besage †). J. Chr. 1592

Sie, der Graf von Witgenstein und der Freyherr zu Winnenberg, hätten hierauf sogleich ihren vorgenannten Catholischen Mitkapitularen zurück entbieten lassen, daß ein so hochwichtiges Geschäft, die Privation oder Ausschliessung eines Kapitularherrn belangend, vermöge der Kapituls-Statuten, nicht von zwey, drey oder vier Herren könnte vorgenommen und dekretirt, sondern billig bis auf das Generalkapitul und die Zusammenkunft aller Herren müßte verschoben werden. Deswegen würden Sie sich, durch dieses vermeinte und nur von etlichen Wenigen errichtete Dekret, nichts irren lassen. Sie wüßten auch dem Römischen Pabste, der in dieser Sache ein Theil sey, und doch Richter seyn wollte, Gewissens halber, einige Gerichtsbarkeit, Zwang oder Verbannung über Sich, als Personen, die der A. C. zugethan wären, keinesweges einzuräumen. Daß man aber vorgebe, daß die Religion dieses Geschäft nicht betreffe, davon sey das Widerspiel, aus den klaren Worten der zu Cöln, durch den Bischof von Vercelli, ergangenen Censur zu beweisen, als worinn Sie ihrer Prälaturen, Präbenden und Beneficien, ex *causa Haeresis*,

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. III.

J. Chr. 1592 und also der Religion wegen, wären privirt, und in den Bann gethan worden. Und da es ja ein Cölnisches Geschäft wäre, so gehörte es dorthin, und nicht hieher, in das Stift Straßburg, welches gar keine *Continentiam* mit dem Erzstifte Cöln hätte. Endlich hätten Sie noch die Bitte und Ermahnung angehängt, mit Ihnen nicht dergestalt zu verfahren, und den Proceß mit der Exekution anzufangen, sondern Sie bey ihrem Besitze und Gerechtigkeit bleiben zu lassen, und, wenn man ja einen Anspruch an Sie hätte, solchen an gebürenden Enden und Orten zu thun.

Auf dieses ihr ferneres Anbringen und Ansuchen habe man Sie keiner Antwort gewürdiget, sondern sich vielmehr verlauten lassen, daß man mit Ihnen, als geächteten und verbanneten Personen, nicht umzugehen, oder eine Gemeinschaft zu haben, gedächte. Gleichwie nun solches Ihnen ohne alle Ursache, nur allein wegen der Bekentniß ihrer christlichen Religion, begegnet sey; also sey es Ihnen desto schmerzlicher zu Herzen gegangen. Allein ihr unruhiger Gegentheil sey, ungeachtet alles ihres Bittens und Ermahnens, wie auch der treuherzigen Warnung des Raths zu Straßburg, doch fortgefahren, und nachdem sich noch Zwey, nemlich der Freyherr Franz zu Kriechingen und der Graf Hans Philipp zu Manderscheid-Gerolstein, zu Ihnen geschlagen, hätten Sie Ihnen nicht allein ihre Residenzgefälle vorenthalten, sondern auch abermals, ohne Sie dazu zu fordern, in des Grafen von Nellenburg und Thengen Hofe, den Statuten und dem Herkommen zuwider, ein Winkelkapitel gehalten. Dadurch wären Sie zuletzt bewogen worden, ihre Appellation,

Pro-

Provokation, Reservation und Protestation einzuwenden; wie Sie dann von dem unchristlichen, unbilligen, ungewönlichen und den Statuten zuwider errichteten Dekrete ihres Gegentheils, ehe noch der *Terminus provocatorius* verflossen gewesen, und also zu gebürender Zeit, an den Kayser und die gesamten R. Stände, als vor welche diese Sache, ihrer Art nach, gehörte, appellirt hätten; mit der angehängten Protestation, daß, wofern Sie sich dem ihrigen nähern würden, Sie solches zur Fortsetzung ihres rechtmässig erlangten und hergebrachten Besitzes und Gerechtigkeit wollten gethan haben. Sie hätten auch diese ihre Appellation und Protestation ihrem Gegentheil, durch einen Notarius und Zeugen gebürend insinuiren lassen *). J. Chr. 1592 (18 Apr. a. c.)

Weil nun Ihnen ihre gebürende Residenzgefälle noch nicht hätten wollen verabfolget werden; so hätten Sie zuerst den ordentlichen und gelindesten Weg gebraucht, und den Ober- und Unter-Schafner, wie auch den Pistor, an ihre Eid und Pflichten, womit sie dem Domkapitel, folglich auch Ihnen, verwandt wären, erinnert, und von denselben verlangt, daß sie Ihnen ihre Gebühr, dem alten Herkommen nach, liefern sollten. Weil aber dieselben solches verweigert hätten, so hätten Sie, der Graf von Witgenstein und Freyherr von Winnenberg, als Stiftsmitherren, jedoch wider Willen, und nach vorgängiger Protestation, zur Erhaltung ihres rechtmässigen Besitzes, den Kornkasten eröffnen, und durch den geschwornen Kornmesser des Stiftes, 48. Viertel Haber, wie von Alters hergekommen, abmessen, und nach ihren Höfen oder Kurien bringen lassen. Da Sie nun auch

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. IV.

J. Chr. 1592 wahrgenommen, wohin die päbstlichen Practicken ihres Gegentheils gerichtet wären; so hätten Sie, Gewissens halber, und um allen Vorwurf bey den Nachkommen von sich abzuwenden, nicht zugeben können, daß in ihren Personen der Weg gebahnt würde, alle evangelische chur- und fürstliche, wie auch gräfliche und freyherrliche Häuser von diesem Stifte auszuschliessen, und sie ihrer, bey demselben hergebrachten, Gerechtigkeit zu entsetzen. Denn man könne wohl merken, daß dieses Werk nicht ihrer Personen halber, von ihren Widerwärtigen, so emsig getrieben würde, sondern daß, wenn einmal der Weg gemacht wäre, alsdann alle, die vom Pabste in den Bann gethan, und für Ketzer erklärt worden, aus dem Stifte fortgeschaft werden müßten, also daß ein Evangelischer nach dem andern, unter diesem Vorwande, aus dem Stifte ausgemustert werden könnte, und zwar nicht wegen der Religion, sondern wegen der von der höchsten Obrigkeit, dem Pabste, ergangenen Bullen, Dekrete und Bannes, die am Römischen Hofe leicht ausgebracht werden könnten, weil der Päbst zu Rom alle diejenigen für Ketzer und des Bannes würdig achte, die der A. C. zugethan seyen; besonders wenn es gültig werden sollte, daß Drey oder Viere, aus lauter Haß und Neid wider die Religion, durch ein vermeintes Dekret, dergleichen Ausschliessung prackticirten.

Um nun diesen gefärlichen päbstlichen Neuerungen und Prackticken zu begegnen, hätten Sie, auf Ermahnung einiger Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., um erst den gelinden Weg zu gebrauchen, bey dem Rath der Stadt Straßburg, als einem R. Stande der A. C., wegen

wegen nachbarlicher Korrespondenz, diese ihre, allen evangelischen Ständen sehr nachtheilige, Beschwerde angebracht, und denselben gebeten, weil Er und die Bürgerschaft dabey mit interessirt wären, ihren Gegentheil von solcher Neuerung und beschwerlichem Vornehmen abzumahnen †). Allein an eben dem Tage habe ihr Gegentheil, zu Beschönigung und Bemäntelung seines Vornehmens, mit allerhand erdichteten Auflagen, sich gegen die Stadt Straßburg zu allem freundlichen, nachbarlichen und guten Willen mündlich erboten, und seinen Vortrag hernach schriftlich übergeben. Indessen könne man die Practicken ihrer friedhässigen Mitkapitularen daraus auch ersehen, daß, da dieselben mündlich vortragen lassen, daß ihre, der evangelischen Domherren, Ausschliessung nicht wegen der Religion, sondern wegen der Cölnischen Censur und des Bannes geschehen sey, Sie hernach solches ihr faules Vorgeben, in der übergebenen Schrift, gänzlich ausgelassen hätten *). Ingleichen hätte ohne Zweifel ihr Gegentheil, durch sein falsches und erdichtetes Angeben, als hätten Sie sich deswegen in das Stift Straßburg begeben, um in demselben ein Kriegswesen anzurichten, den Kayser zu einem höchst ungnädigen und scharfen Schreiben bewogen; da Sie doch aus keiner andern Ursache nach Straßburg gekommen wären, als daselbst ihre gewönliche Residenz zu halten. Der Kayser hatte auch würklich, zu Anfang des Aprils aus Prag, ein Reskript an das Domkapitel zu Straßburg erlassen, des Innhaltes: es sey Ihm glaublich berich-

J. Chr. 1592 (22 Apr. a. c.) (d. e.) (8. Apr. st. n. a. e.)

tet

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. V.
*) S. Eben dieselben, n. VI.

J. Chr. 1592 tet worden, daß etliche unruhige Kapitularen, die in dem Erzstifte Cöln das bisherige Kriegsfeuer angezündet, sich in gleicher Absicht in das Stift Straßburg begeben hätten. Es möchte daher das Domkapitel eine fleissige Aufsicht haben, und wenn Jemand von diesen unruhigen Leuten sich bey ihnen einschleichen, oder eindringen, eine Trennung unter ihnen anrichten, oder auch etwas wider die *Canones*, Statuten und das Herkommen ihrer Kirche ihnen zumuthen und einführen wollte, solchem keinesweges stattgeben, sondern sie mit Hülfe ihrer ordentlichen Obrigkeit und des Raths der Stadt Straßburg, seinem mit dem Stifte habendem Vereine nach, abweisen, und sich also zeitig vor allem Schaden vorsehen †).

Nachher hätte ihr mehr erwähnter Gegentheil sich abermals unterstanden, zwischen Ihnen, den anwesenden Religionsverwandten Kapitularherren, eine Trennung zu machen, und zu dem Ende Ihm, dem Grafen Ernst von Mansfeld, im Kapitul, dem Grafen Bernhard von Waldeck aber in seinem Quartier, eine vermeinte Warnungs- und Bedrohungs-

(2. May a. e.) Schrift, durch einen Notarius und Zeugen, insinuiren lassen. Und als Sie, der Graf Georg zu Witgenstein und der Freyherr Jo-

(d. e.) hann zu Winnenberg, an eben diesem Tage, zu Fortsetzung ihres Besitzes sich in das Kapitul verfügt, und ihre gewönliche Session genommen hätten, habe der Domprobst, der Graf von Nellenburg, mit seinem Anhange, Ihnen eine vermeinte Protestation und Schmähschrift, durch einen Notarius und Zeugen, gleichfalls insinuiren und vorlesen lassen. In derselben hätten

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. VII.

ten Sie das zuvor geläugnete bekannt, und nun- J. Chr.
mehro der **Religion gedacht**; aber, der öffentli- 1592
chen und hier allgemein bewußten Wahrheit zuwi-
der, **nicht gestehen wollen**, daß Sie sich jemals
zur **evangelischen Religion** bekannt hätten, aus-
genommen, was neulich zu **Cöln** von Ihnen ge-
schehen seyn möchte. Daneben habe ihr **Gegen-
theil**, der Wahrheit zuwider, **verneint**, daß
andere, als der **päbstlichen Religion** zuge-
thane, **Herren** in dem Stifte wären **geduldet**
und **angenommen** worden *).

Inzwischen habe der **Rath** der Stadt **Straß-
burg**, als Er diese ihre **Verketzerung**, **Verfol-
gung**, **Verbannung** und **Ausschliessung** er-
fahren, aus **Fürsorge** sowohl, als auch wegen sei-
nes, als eines **Standes** der A. C., dabey haben-
den **Interesse**, durch einige **Herren** aus seinem (13. f.
Mittel, ihren **Gegentheil** abermals beschickt, 23.
denselben zu **Aufhebung** alles **Widerwillens** May.)
schriftlich **ermahnt**, und taugliche **Mittel** zur
beiderseitigen **Befriedigung** vorgeschlagen; beson-
ders aber darauf angetragen, von den bereits vor-
genommenen **Thätlichkeiten abzustehen**, und
die **Cölnischen** oder **Römischen Censuren** in
ihrer Stadt **nicht** zu **exequiren**, sondern vielmehr
alles in dem **vorigen ruhigen** und **friedlichen
Wesen** zu lassen. Ingleichen hätten auch Sie,
der **Graf** von **Witgenstein** und der **Freyherr** (27.
von **Winnenberg**, ihre **Verantwortung** auf e. m.)
die, Ihnen letzthin, am 2. **May**, in der **Kapi-
tulstube**, insinuirte vermeinte, **Warnung** ꝛc.
des **Gegentheils**, mit angehängter ihrer abermali-
gen **Erinnerung** und **Vermahnung**, auch aus-
führlichem **Berichte** ihrer **Beschwerden**, und
Ablehnung der **gegenseitigen Gründe**, einem

No-

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. VIII. et IX.

J. Chr. 1592 (8. May.) Notarius, in Gegenwart der Zeugen, zugestellt, um sie ihrem Gegentheil zu insinuiren. Schon vorher aber habe Er, der Graf Ernst von Mansfeld, auf die Ihm vom Gegentheil vorgehaltene vermeinte Warnungs- und Bedrohungs-Schrift seine Verantwortung, warum Er dessen Begehren nicht Statt geben, noch Sich von seinen Vettern und Freunden, als seiner der A. C. verwandten Personen, Gewissens, Ehre und gefärlicher Folgen halber; absondern könne, Jenem, durch einen Notarius und Zeugen zu wissen thun und überantworten lassen, weil man Ihn, ungeachtet seines Anhaltens, zu keinem Verhör im Kapitul zugelassen habe †).

Allein ihre unruhige Gegner hätten sowohl Ihrer, als des Raths treuherzigen Erinnerung, Warnung und Bitte nicht Raum geben wollen, sondern die andern Herren, um sich einen mehrern Anhang zu verschaffen, zu sich nach Straßburg beschrieben, unter welchen dann besonders diejenigen gewesen, die vorhin dem Pabste und seinem Nuncius, dem Bischof von Vercelli, im Erzstifte Cöln, alle Hülfe, zu Anrichtung des Kriegswesens ꝛc., geleistet hätten. Diesen nun hätten ihre Gegner das zuvor von Ihrer Wenigen errichtete Dekret, wegen der Ausschliessung ihrer Personen, vorgelegt, ihre Unterschrift begehrt, und auch erhalten, und blos Ihn, den Grafen von Mansfeld, und den Grafen Bernhard von Waldeck ausgenommen. Jedoch hätten Sie nachmals den Letztern dahin beredet, daß Er das vermeinte Dekret mit genehmigen helfen, wozu Sie den vorigen Vorwand gebraucht hätten, daß es gar nicht um

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. X. XI. und XII.

um die Religion zu thun wäre, und Sie Ihn J. Chr.
auch glauben liessen, was Er vor GOtt zu verant- 1592
worten gedächte, wenn Er nur kein Türk oder Heid wäre. Sie wären auch nicht gesonnen, Ihn auszuschliessen; wozu Er aber Ihnen Ursache geben würde, wenn Er sich in dieser Sache von Ihnen, als dem Kapitul, absonderte; wie der von Waldeck selbst Ihm, dem von Mansfeld, solches gemeldet habe, da Er sich doch mit dem Munde berühme, der A. C. zugethan zu seyn. Es hätte auch derselbe billig bedenken sollen, daß Er Ihnen, den evangelischen Kapitularen, mit näherer Blutsfreundschaft, als irgends einem von ihrem Gegentheil, verwandt sey, und in dieser Sache von Ihnen Sich nicht abzusondern, vorhin Sich erklärt, anfangs ihren Berathschlagungen mit beygewohnt, und etlichmal dazu gerathen habe; dawider Er nun nachmals, da Er sich zu ihren Gegnern geschlagen, Selbst gehandelt hätte. Indessen hätten Sie sich freylich zu Ihm nichts bessers versehen sollen, da Ihnen bewußt gewesen, daß der von Waldeck, wider sein Gewissen und bekannte Religion, dem Meßopfer zu Cöln nicht allein beygewohnet habe, sondern auch bey demselben zu dienen pflege.

Ob nun gleich ihr Gegentheil sich gegen Sie erklärt und zum Schein vertröstet habe, daß Sie deswegen sich in solcher Anzahl zusammen beschrieben hätten, und täglich Versammlung hielten, um auf Mittel zu gedenken, diesen Irrungen gütlich abzuhelfen, welches Sie auch mit Gedult erwartet hätten; so hätten Sie doch bald das Gegentheil erfahren müssen. Denn ihre Gegner hätten Ihnen nicht allein eine vermeinte, ungegründete

Re-

J. Chr. 1592 (4. Jul. a. e.) Retorsionschrift *), die eine mehr zu aller Verbitterung gerichtete Schmähschrift gewesen, durch einen Notarius insinuiren lassen, sondern es sey auch zugleich an Tag gekommen, warum man einige Tage her, so heimliche Winkelkapitul gehalten habe, und ob in denselben gehandelt worden, wie man die Sachen gütlich hinlegen, oder aber ferner durchsetzen wolle. Vielmehr (d. e.) hätten Sie in dem, am 4. Julius, gehaltenem Kapitul, wozu Sie die Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch der Freyherr zu Winnenberg, den Statuten und dem Herkommen zuwider, nicht wären gefordert worden, einen neuen Domdechant, in der Person des bekannten Chur-Cölnischen Chorbischofs, H. Franz von Sachsen-Lauenburg, bey verschlossenen vordern Kapitulthüren, erwält, denselben hernach heimlich, hinten durch die Dechaney, auf den Chor geführt, und Ihm daselbst die Possession gegeben. Und obgleich Sie zum Schein Ihn, den Grafen von Mansfeld, damals zum Kapitul mit gefordert hätten; so hätten Sie Ihn doch hernach, unter dem Vorwande, die vorgedachten Sachen zu tracktiren, denen nicht beyzuwohnen, Er vormals erklärt habe, abgewiesen.

Damit nun dem Straßburgischen Stadtmagistrate bekannt würde, wie ihre Gegner sich bearbeiteten, ihr Vorhaben durchzusetzen, den päbstlichen Bann, dem Herkommen und Religionsfrieden zuwider, in Straßburg einzuführen und zu exequiren, die Sachen immer weitläuftiger zu machen, und nunmehro auch wider Ihn, den Grafen zu Mansfeld, dergleichen

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XIII.

gleichen vorzunehmen, so hätten Sie solches dem Rathe angezeigt, Sich über das Ihnen in dieser freyen R. Stadt Wiederfahrne nachbarlich beklagt, und gebeten, Sie in ihrer Stadt gegen dergleichen thätliche Gewalt zu schützen, damit Sie nicht zuletzt, obgleich ungerne, zu andern Mitteln schreiten müßten. Hierauf habe auch der Rath weitläuftige Warnungsschrift an die Catholischen Kapitularen ergehen lassen, Sie an ihre vielfältig vertröstete gütliche Vergleichung erinnert, Ihnen ihre solcher Vertröstung, durch die geschehene Wahl eines neuen Domdechants, schnurstracks zuwider laufende Handlungen vorgerückt, und dabey, der Länge nach, ausgeführt, was endlich für ein gutes, und unverfälschtes Vertrauen von Ihnen zu hoffen sey; was für Beschwerden gemeine Stadt und Land daraus zu besorgen habe; was für ein böser Eingang und Folge es sey, daß, da der erste im Reiche gemachte Anfang dieser Neuerung im Stifte Cöln noch nicht richtig sey, nunmehro auch hier, zu Straßburg, diese neue und zuvor im H. R., besonders bey Ständen der A. C., bisher unerhörte, ungewönliche und übereilte Handlungen vor die Hand genommen würden. Zuletzt hätte auch noch der Rath dieselben treuherzig gewarnet und erinnert, daß Sie, um ihres eigenen Nutzens, und der gemeinen Wohlfahrt willen, diese Dinge besser erwägen, und dahin trachten möchten, ihrem eigenen Erbieten gemäß, alles in den vorigen und alten Stand wieder zu richten, damit beide Theile in altem guten Vertrauen bey einander bleiben könnten †).

J. Chr. 1592 (9. Jul. a. e.)

(15. e. m. et a.)

Auch

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XIV.

J. Chr. 1592 Auch Sie, der **Graf von Witgenstein** und der **Freyherr zu Winnenberg**, hätten der Ihnen, am 4. **Julius**, von ihren **widrigen Mitkapitularen**, insinuirten vermeinten **Retorsion- und Läster-Schrift**, in ihrer **dritten** (18. Jul.) schriftlichen **Protestation** gehörig begegnet, und Sie **erinnert**, was für eine **Beschaffenheit** es, der **Religion** halber, **bey dem hiesigen Domstifte**, seit dreissig und mehr Jahren her, gehabt habe, daß nemlich die der A. C. verwandten **Fürsten, Grafen und Herren**, ungeachtet dieselben durch das **Tridentinische Concilium** und die järliche **Verbannung** des **Pabstes**, für verbannte und **verläumdete Personen** erklärt würden, dennoch **bey diesem Stifte** ungeirrt, **ruhig** und **friedlich gelassen** worden. Ja noch kürzlich wären **drey evangelische Fürsten**, durch ihre itzige **Gegner**, in das **Stift** aufgenommen worden; mithin billig die **päbstliche Censur** von Ihnen **unberührt**, und alle Sachen im **vorigen friedlichen Wesen** gelassen werden sollten *). Indessen hätten sowohl **ihre**, als des **Raths** der **Stadt Straßburg** vielfältige und treuherzige **Warnungen** und **Erinnerungen**, bey ihren **widrigen Mitkapitularen**, nichts anders gefruchtet, (28. e. m.st.n.) als daß dieselben gegen Sie, den **von Witgenstein** und **von Winnenberg**, sich rund erklärt hätten, daß Sie **nicht gesonnen** wären, Sie, als **verbannte Herren**, zum **Kapitul** und den **Residenzgefällen** zuzulassen, bevor Sie sich nicht, **durch** das **Mittel** der **Absolution**, **rehabilitiren** liessen, weil solche **Verbannung** von **beiden höchsten Obrigkeiten** herrührte, und den **Statuten, Privilegien** und **altem Herkommen** gemäß wäre. Allein es sey **notorisch**, daß

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XV.

daß vom Kayser, als ihrer beiderseitigen unmittelbaren und höchsten Obrigkeit, die geringste Verbannung wider ihre Personen niemals sey vorgenommen worden, wie man Sie auch niemals vorgefordert, noch gehört hätte; der Pabst aber könne wider Sie, als Stände der A. C., keine Jurisdiction und Gewalt haben †). J. Chr. 1592

Dem Straßburgischen Rathe hingegen hätten ihre Gegner, durch den Grafen von Manderscheid-Gerolstein und den Freyherrn von Hohensaxen, auf seine unter dem 23. May ergangene Ermahnung, nebst Ueberreichung eines Kayserlichen Schreibens, sehr hartnäckig und trotzig geantwortet, und zu erkennen gegeben, was für einen scheinbaren Rückhalt Sie, zu Bestärkung ihres unrechtmässigen Vorhabens, mit Verschweigung der Wahrheit, bey dem Kayser gesucht hätten, und daß Sie von der wider Sie einmal vorgenommenen Ausschliessung und Privation nicht abzulassen gedächten. Vielmehr hätten Sie den Rath, mit verblümten Worten, bereden wollen, daß Sie zu ihrem Vorhaben, den Rechten, Gesetzen, Statuten und dem Herkommen nach, ja sogar auf Befehl ihrer höchsten Obrigkeit, wohl befugt wären. Mithin wäre es für keine Thätlichkeit zu halten, wenn die ex quacunque causſa *Excommunicati*, weder zur Geniessung ihrer Präbenden, noch zur Session und Kapitularhandlung zugelassen würden, bevor sie nicht erst wieder absolvirt wären, wovon doch das Gegentheil durch uralte, und auch noch frische Exempel könnte dargethan werden. Soviel nun das vorgedachte, an das Domkapitel zu Straßburg, (18 Jul. st. vet.)

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XVI.

J. Chr. 1592 (25. Jun. st. n.) aus **Prag**, erlassene Kayserliche Schreiben betrift, so äussert der **Kayser** in demselben: es **befremde** Ihn gar sehr, daß sich **zwey Personen** allein **unterstehen** sollten, **wider** ihren Eid und die **Stiftsstatuten** eine solche **Ungebühr vorzunehmen**. Er zweifle auch nicht, daß, wenn ihnen, itzo nachgesehen werden sollte, Sie, zu **Durchtreibung** ihres **Vorhabens**, bey dem angestellten **Kapitulartage**, noch ein **mehreres** versuchen würden. Allein Er versehe sich, daß, wenn anders das **Domkapitel** die ihm jüngsthin zugefertigten **Schreiben** übergeben hätte, und über seiner **Kirchenordnung** und **Statuten**, seinem Erbieten nach, ernstlich **halten** würde, es nicht allein solches, nebst seinem **Ordinarius**, dem Bischof, leicht würde abwenden können, sondern auch die **Stadt Straßburg**, vermöge der zwischen ihr und dem **Domkapitel** vorhandenen **Kompacktaten**, der **Unruhigen** sich **nicht annehmen** würde; mithin es der begehrten **Kommission nicht bedürfe**, welches ohnehin wegen der bereits verflossenen Zeit **nicht möglich** sey *).

Ihr **Gegentheil** habe sich aber auch damit **noch nicht begnügt**, sondern mit **Verachtung** aller **Warnungen** und **Ermahnungen**, um nur sein boshaftes Gemüth mit Gewalt durchzusetzen, allererst von neuem bey ihren **gemeinschaftlichen** beeidigten **Officianten**, die er deswegen in **besondere Pflicht** genommen, Ihnen ihre gebührende und schuldige **Residenzgefälle gesperrt**. Ferner wären ihre **Gegner** nicht allein **aus der** (18. Jul.) **Kapitelstube**, ohne Sie anzureden, **gewichen**, gleichsam halb wahnsinnig davon gelaufen, und hätten sich anderwärts **Winkelkapitulsweise** versam-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XVII. und XVIII.

sammelt, sondern auch alsbald Ihnen, durch einen Notarius und Zeugen, ausdrücklich anzeigen lassen, daß Sie künftig, weder mündlich noch schriftlich, in einige Handlung sich mit Ihnen einzulassen gedächten, folglich diesem allen nach nichts unterlassen, was zu endlicher Vollziehung der, den Rechten und dem Religionsfrieden ganz widrigen, und deswegen nichtig eingeführten Römischen Processe nur immer dienen könnte. Dabey wäre es indessen nicht geblieben, sondern ihre widrige Kapitularen hätten, durch den von Kriechingen und Hohensaxen, dem Rathe zu Straßburg, auf dessen, am 15. Julius, übergebene fernere Erinnerung und Warnung, einen vermeinten Gegenbericht überreichen lassen, aus welchem zu ersehen sey, mit welcher Bemäntelung Sie ihr Vorhaben zu bekleistern, und Sie, wo möglich, mit ihren Lügen, bey dem Rathe verhaßt zu machen, sich unterstanden hätten; alles in der Absicht, von ihrem bösen Vornehmen nicht abzulassen †). Statt dessen hätten Sie billig auf die so getreuen und wohlgemeinten Erinnerungen des Rathes zu Straßburg, und vornemlich auch auf das, von dem Ausschreibendem und den Adjunckten der Wetterauischen Korrespondenz-Grafen, an Sie erlassene Ermahnungsschreiben eine Rücksicht und Achtung nehmen sollen. In demselben wären nemlich ihre Gegner freundlich ersucht und ermahnt worden, von ihrem bisherigen unfreundlichen Vornehmen abzustehen, und Sie bey ihrem hergebrachten Sitze im Kapitul-Renten, Gefällen und Gütern ungeirrt bleiben, und Sie solche ohne Eintrag geniessen zu lassen. Ingleichen wäre auch der Bischof von Straßburg,

J. Chr. 1592

(22. Jul.)

(7. Aug.)

(d. e.)

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XIX.

J. Chr. 1592 burg, durch die gedachten Wetterauischen Korrespondenz-Grafen, gebeten worden, oben berürte Sachen, und den Unfug ihres Wiederparts, auch was für gefärliches Unheil daraus leicht entspringen möchte, als Ordinarius, zu bedenken, und die Sachen dahin zu befördern, daß der Proceß nicht von der Exekution angefangen, sondern alles wiederum in den vorigen friedlichen Stand gebracht werden möchte.

Auf jenen, von ihren Gegnern unter dem 22. Julius, dem Rathe übergebenen nichtswürdigen zweiten Gegenbericht habe Dieser seine dritte Erinnerungsschrift Ihnen zustellen lassen. Aus derselben sey zu ersehen, mit welch gu- (8. Aug.) ten Gründen der Rath die angeführten Scheingründe der widrigen Kapitularen rund abgelehnet und hintertrieben habe; mit dem angehängten Ersuchen, daß doch ihre Gegner, zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und guten Vertrauens, auch zu Vorbeugung alles Unwillens, nochmals auf Mittel und Wege denken möchten, diesen Sachen, bis zu ihrer fernern Abhelfung, einen friedlichen Stillstand zu gönnen. Und da der andere Theil sich zum ordentlichen Rechte erboten hätte; so möchten Sie demselben, mit Einstellung der gegen ihn vorgenommenen Exekution, das Recht und die ordentliche Verantwortung gönnen, damit derselbe sich nicht beklagen dürfe, daß Er wider Recht und Billigkeit, auch unverhört verurtheilet, und mit der That beschwert worden sey, folglich mit Uebereilung, in so gefärlichen und nachtheiligen Sachen, den höhern Ständen im Reiche nicht so vorsetzlich und unzeitig vorgegriffen würde *).

Wäh-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XX.

Während dieser Irrungen sey auch Er, der Graf Hermann Adolf von Solms zu Straßburg angekommen, um seine gebürende Residenz anzutreten. Er habe aber gleich anfangs befunden, daß Ihm sein Hof oder Kurie, mit Unrecht sey eingezogen, und dem von Hohensaxen, ohne sein Vorwissen, eingeräumt worden. Als Er auch seine Residenzgefälle, dem Herkommen nach, gefordert hätte, wäre Ihm von den Officianten zur Antwort gegeben worden, daß Sie ausdrücklichen Befehl hätten, Ihm nichts verabfolgen zu lassen. Da Er nun am folgenden Sonnabend, zu gewönlicher Zeit, in das Kapitel habe gehen wollen, und die andern Grafen und Herren dazu berufen lassen, so hätten Ihm der Graf Eberhard von Manderscheid anfangs, daß Er krank, hernach, daß Er ausgegangen sey, der von Reifferscheid, daß Er spatziren gegangen, und die Uebrigen, daß Sie nicht angekleidet seyen, zurück entbieten lassen. Ferner sey die Thüre zur Kapitulstube verschlossen, und Niemand von den Officianten zugegen gewesen, der solche, auf öfteres Begehren, Ihm und seinen Vettern, den Grafen von Witgenstein und Mansfeld, hätte eröfnen wollen. Mithin hätten Sie, der Graf Georg zu Witgenstein, als Senior, und, vermöge der Statuten, Dechaney-Statthalter, Graf Hermann Adolf von Solms und Graf Ernst zu Mansfeld, zu Fortsetzung ihrer wohl hergebrachten Possession und dieß Ortes habenden Gerechtigkeit, die Kapitulstube denselben Morgen öfnen, und etliche Schlösser daran hängen, auch ihren gehörigen Residenzhafer fassen und heimführen lassen. Weil Sie auch wahrgenommen hätten, daß ihre Gegenpartheyen, an eben dem Tage,

J. Chr. 1592 (11. Aug. a. e.)

(15. e. m.)

(d. e.)

(d. e.)

J. Chr. 1592 des Abends ungefähr um sechs Uhr, ihre angehängte Mahlschlösser hätte zerschlagen lassen; so hätten Sie nicht allein die von ihren Gegnern angehängten Schlösser wieder wegnehmen, und dagegen die ihrigen von neuem anhängen lassen, sondern Sie, die Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch der Freyherr von Winnenberg, hätten auch hierauf am folgenden Dienstag, (18. Aug.) des Morgens um sechs Uhr, nach vorgängiger Protestation, nebst ihren Dienern, mit Zuziehung eines Notarius und Zeugen, zu Erlangung ihres hiesigen järlichen Einkommens und ihrer Gefälle, die Ihnen, wider Recht und Billigkeit, thätlich vorenthalten und gesperrt werden wollen, den Bruderhof, als berechtigte Mitherren, in Besitz genommen; in der Meinung, denselben solange inne zu behalten, bis Sie zu gebürender Vergleichung und Austrag der Sachen, mit ihrem Gegentheil kommen möchten, und bis die von demselben entführten Kleinodien an die vorige Stelle wären zurückgeliefert worden †).

Diese Besitznehmung sey indessen ohne einige gewaltthätige Handlung, wie von ihren Gegnern mit Ungrund vorgegeben werden wolle, geschehen. Denn Sie hätten erstlich den Ober- und Unter-Schafner des Bruderhofes vor sich gefordert, und ihnen angezeigt, daß, da Ihnen das ihrige, wider Recht und Billigkeit, und wider die Statuten des Domkapitels, ohne vorgängige Erkentniß eines rechtmässigen und unpartheyischen Richters, vorenthalten werden wolle, Sie aber solches nicht ferner zulassen, noch weniger Sich eine päbstliche Beschwerung aufbürden lassen könnten, Sie dadurch genöthiget worden, den Bruderhof, und also ihre Be-

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXI.

Besitzungen, Selbst einzunehmen. Aus der J. Chr.
von den beiden Schafnern ertheilten Antwort 1592
habe sich nun klar ergeben, daß sie, bey der obge-
dachten Wahl eines neuen Domdechants, in
ein besonders Gelübde und Eid genommen,
und denselben ernstlich verboten worden, Ihnen
von ihren Gefällen etwas verabfolgen zu lassen.
Weil nun ferner Sie die gewisse Nachricht ge-
habt hätten, daß ihre widrige Mitkapitularen,
hinter ihrem Rücken, Verschiedenes an Kleino-
dien, Baarschaft und anderm entäussert haben
sollten; so hätten Sie, noch denselben Nachmittag, (18.
ungefähr zwischen zwey und drey Uhr, den Ober- Aug.)
und Unter-Schafner deshalb zur Rede ge-
stellt. Bey deren hochbetheuerten Unwissenheit,
hätten Sie hierauf, in Beyseyn eines Notarius
und Zeugen, der beiden Schafner und des
Oberschreibers, die Stiftskammer, durch ei-
nen Schlosser und Tischler, eröfnen lassen, und
befunden, daß ihr Gegentheil, zu seiner ewigen
übeln Nachrede, das Einhorn, und alle andere
goldene und silberne Kleinodien weggenom-
men, und nichts zurückgelassen hätte, als eine
silberne Monstranz, und statt aller Baarschaft
einen faulen verbotenen Mönchskopf oder Drey-
bätzner *).

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXIII. Das unter den weggeführten Stiftskleinodien öf-
ters erwähnte Einhorn soll acht Schuhe lang ge-
wesen, und von dem Fränkischen König, Dago-
bert dem Grossen, im J. 640., mit andern Kost-
barkeiten, in die Domkirche zu Straßburg ge-
schenkt worden, aber nicht mehr vorhanden seyn.
S. von demselben Os. Schadäus Beschreib. des
Münsters zu Straßburg ꝛc.; (Straßb., 1617. 4.)
cap. 2. p. 9. und Joh. Schilters Anmerkungen zu

Ja-

J. Chr. 1592 (19. Aug.) Ob nun gleich ihre Gegner dieser Uebelthat und begangenen Spoliums, in ihrem Gewissen, wären überzeugt gewesen; so hätten Sie doch sich nicht gescheuet, gegen den Straßburgischen Stadt-Rath, Sie, die Evangelischen Domherren, als Unschuldige, schriftlich und mündlich zu bezüchtigen, daß Sie das Gewölbe im Chor eröfnet, und die Archive, Kleinodien, Geld, Depositen, Brief und Siegel ꝛc. daraus weggenommen hätten; mit der Anzeige, daß Ihnen solches wäre berichtet worden, da es doch seltsam sey, daß man einen etwas berichten sollte, was er doch selbst wohl und vor andern wisse †). Nachdem nun der gedachte Rath Ihnen solche Schrift ihrer Gegner zugestellt, und ihre Erklärung darüber begehrt hätte; so hätten Sie, den Freytag darauf, demselben, nebst wahrhafter Erzälung des ganzen Verlaufs, ihre nothwendige Entschuldigung dergestalt dargethan, daß hoffentlich ein jeder Verständiger und Friedliebender es Ihnen nicht verdenken werde. (21. c. m.) Nicht weniger hätten Sie sich erboten, ihrem Gegentheil alle seine Gebühr aus dem Bruderhofe gutwillig folgen zu lassen, und dißfalls freundlicher mit denselben, als Jene mit Ihnen, zu handeln. Zuletzt hätten Sie auch noch den Rath ersucht, ihren Gegentheil nochmals von seinen vorgenommenen unruhigen Neuerungen und gefärlichen päbstlichen Practicken abzumahnen, und ihn dahin zu weisen, daß er sich gütlich oder rechtlich mit Ihnen vergleichen möchte.

Auf

Jacobs von Königshoven Elsassischen und Straßburgischen Chronick; (Straßburg, 1698. 4.) in der neunten Anmerkung, §. 23. et 28. p. 565. und 568-570.

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXII.

Auf diese ihre übergebene Entschuldigung habe J. Chr.
der Rath, am folgenden Sonnabend, von ihren 1592
Gegnern die Restitution der entwandten Klei- (22.
nodien schriftlich begehrt, und zugleich Ihnen zu Aug.)
erkennen gegeben, daß diesen Sachen leicht hätte können vorgebeuget werden, wenn seine Erinnerung, Warnung und Bitte mehr, als geschehen, in Betrachtung wäre gezogen worden. Ingleichen habe derselbe Ihnen gemeldet, daß man just das Widerspiel von ihren Klagen in facto befunden habe, daß nemlich die Entwendung der Kleinodien, durch Sie, den Evangelischen Domherren, mit Ungrund, sey beygemessen worden; da doch die Entäusserung derselben, mit ihrem Vorwissen und Bewilligung müsse geschehen seyn, weil Sie die Schlüssel zum Chorgewölbe gehabt hätten, alles öfnen, das Nest leer hinterlassen, und alles wieder beschliessen können. Hierauf habe dann ihr Gegentheil dem (d. e.)
Rathe geantwortet, um der Sache einigen Schein zu geben, daß Sie, mit Vorwissen des Bischofs und Anderer, das Einhorn, die Kleinodien und das übrige, des Cölnischen Exempels wegen, auf die Seite gebracht hätten, damit solches alles, durch die Evangelische Domherren, nicht möchte entfremdet und veräussert werden *).

Wie aber solcher Vorwand bestehen könne, und ob er nicht vielmehr die Schande ihres Gegentheils an Tag stelle, überliessen Sie einem Jeden, nach Maaßgab folgender wahrhaften Erzälung, zu beurtheilen. Erstlich, soviel das Cölnische Exempel belange, sey dasselbe ganz unge-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXIII. XXIV. und XXV. Cf. die N. T. R. Geschichte, im XIII. Bande, S. 131. f.

J. Chr. 1592 ungereimt angezogen worden, indem Sie hier noch nicht in den Umständen, wie vordem im Stifte Cöln, wären. Ausserdem habe auch ihr gnädigster Herr, der Churfürst Gebhard Truchseß, als unmittelbarer Ordinarius, zu Abtreibung der Gewalt und des Ueberzuges, auch zum Schutze seiner armen Unterthanen und des Stiftes, nicht anders thun können, als die Stifts-Schätze, wozu sie verordnet, als das Haupt und der Herr seines Stiftes, besonders in solchen Drangsalen, Kriege und Beschwerden, anzuwenden. Zweitens wollten Sie gerne glauben, daß ihre Gegner solches, mit Vorwissen des Bischofs vorgenommen hätten; denn daß man schon zuvor, und ehe Jemanden von den itzigen Irrungen gleichsam träumen sollen, damit umgegangen, das gedachte Einhorn, die Kleinodien und anderes, aus seiner alten Gewahrsam, zu entführen, und wegzubringen, gebe das vom Bischof, unter dem 15. April 1583., an das Domkapitel deshalb erlassene Schreiben †) zu erkennen, als worinn das Domkapitel fein angewiesen worden, die Kleinodien und Privilegien des Stiftes, heimlich und unvermerkt, zu entführen. Daß auch drittens ihre Gegner schon damals, heimlich und hinterrucks Ihrer, damit umgegangen, erhelle daraus, daß Sie Ihm, dem Grafen Ernst von Mansfeld, ungeachtet Er damals seine Residenz und Kapitulsitz beharrlich abgewartet, und im gedachten April 1583. beständig zur Stelle gewesen, solches bischöfliche Schreiben hinterhalten hätten, wie dann auch Desselben in den Protokollen im geringsten nicht gedacht würde. Und wenn auch viertens so grosse Gefahr vorhanden

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXV.

handen gewesen wäre, so hätten doch, ihrer Mei- J. Chr.
nung nach, das **Einhorn** und die **Kleinodien** 1592
nirgends besser und sicherer **verwahrt** werden kön-
nen, als in der Stadt **Straßburg**, in welcher
es, seit so vielen undenklichen Jahren her, und in
viel gefärlichern Zeiten geblieben sey. Sie wüßten
sich auch nicht zu erinnern, und wäre in keinem
Protokolle zu finden, daß weder vordem, noch zu
ihrer Zeit dergleichen sorgfältige Vorsicht jemals vor-
genommen worden. Und da Sie die **Schlüssel**
dazu nicht gehabt hätten; so würden Sie es auch,
unvermerkter Weise, nicht haben **entführen** kön-
nen, wozu Sie um so **weniger** einige **Ursache**
gehabt, da Sie in diese Stadt **niemals** ein **Miß-**
trauen gesetzt hätten. Endlich und **fünftens** solle
Sie gewiß jedermann dafür nicht halten, daß Sie
so **unverschämt** und **unredlich** würden gewesen
seyn, und ihrem uralten **gräflichen** und **freyherr-**
lichen Namen und **Stamme** eine so unauslöschli-
che **Schande** angethan haben, solche **Kleino-**
dien dem **Domstifte** zu **entführen**. Mithin
wollten Sie ihrem **Gegentheil** zu **bedenken** heim-
stellen, mit was für **Ehre** und **Gewissen** der-
selbe Sie der, von Ihnen selbst geschehenen, **Ent-**
wendung der **Kleinodien** habe **beschuldigen**
können *).

Da nun ihr **Gegentheil**, in seiner vorge-
dachten dem **Rathe** gegebenen **Antwort**, demsel-
ben unter andern **zugemuthet** habe, Sie wieder
aus dem **Bruderhofe** zu schaffen, und zum or-
dentlichen **Wege Rechtens** und andern **friedli-**
chen Mitteln, womit doch **Jenem niemals** ein
rechter **Ernst** gewesen, zu **weisen**; so habe der (24
Rath solches **beantwortet**, und den **Bruder-** Aug.)
hof, nach vorgängiger **Protestation**, dem **Dom-**

kapis

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXIII.

J. Chr. 1592 Kapitel dadurch nichts an seinen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu benehmen, oder Sich etwas zuzueignen, sondern nur zur Oefnung des hergebrachten freyen Durchganges, mit einigen Soldaten besetzt. Allein Sie, die Grafen zu Witgenstein und Solms, wie auch der Freyherr zu Winnenberg, hätten, als der Rath, durch seine Abgeordnete, Ihnen solche Protestation-Antwort, die Eröfnung des Bruderhofes und die Einlegung der Besatzung belangend, Ihnen anzeigen lassen, Sich anfangs, in Gegenwart eines Notarius und Zeugen, erklärt, daß, weil diese Sache nebst der zugleich überreichten sehr wichtig wäre, und eine weitere reifere Berathschlagung bedürfe, Sie sich erbieten wollten, ihre Resolution dem Rathe auf das eheste zukommen zu lassen. Weil aber die Abgeordneten des Raths von ihrem Befehl nicht hätten abweichen wollen; so hätten Sie öffentlich protestirt und bezeugt, daß Sie die vom Rathe geschehene vorgedachte Protestation *pro Confesso* hiemit annähmen, und daß Sie alle ihre, an diesem Orte habende Rechte und Gerechtigkeiten sich vorbehalten wollten. Allein Sie wären mit solcher Einlegung der Soldaten nicht zufrieden, und daran nicht schuldig, wollten auch die darauf gehenden Kosten dem Bruderhofe nicht aufdringen lassen, wie solches die nachher vor einem Notarius und Zeugen wiederholte und ausgefertigte Protestation mit mehrerm ausweise †).

(24. Aug.)

(31 Oct. a. c.)

Hierauf hätten ihre widrige Mitkapitularen dem Rathe, den Sie doch zuvor einer Partheylichkeit beschuldiget, am folgenden Mitwoch,

(26. Aug.)

schrift-

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXVI. und XVII.

schriftlich angezeigt, daß Sie die, aus nachbar- J. Chr.
licher Zuneigung, und von Obrigkeit wegen 1592
angeordnete Einsehung ganz gerne vernommen
hätten. Zugleich hätten Sie sich, nebst Erbietung,
solches in alter Verständniß eingedenk zu seyn, nach-
barlich und freundlich bedankt; mit dem fernern
Begehren, und angehängtem Fuchsschwanze:
es möchte der Rath, als eine milde, löbliche, welt-
liche Obrigkeit, über die bereits, auf Kosten
des Domkapitels, verordnete Garde, bey Ih-
nen, den Evangelischen Domherren, auch
noch soviel verschaffen, daß Sie, alsbald und ohne
einigen Verzug, aus dem Bruderhofe weichen,
Sich des Verkaufes der Früchte enthalten, und
das aus den Früchten gelösete Geld deponiren
sollten. Als nun der Rath solches Ansuchen ihres
Gegentheils Ihnen zugestellt, und Sie ersucht
hätte, den Bruderhof zu verlassen; so wären
Sie dadurch bewogen worden, Sich darauf am
folgenden Montage, der Gebühr nach vernehmen (31.
zu lassen, und umständlich auszuführen, was Sie Aug.)
veranlaßt hätte, den Brüderhof in ihre Ver-
wahrung zu nehmen, und einen Theil Früchte
zu verkaufen, weshalb Sie aber, an gebürenden
Orten, Red und Antwort geben wollten *).

Mittlerweil hätten der Freyherr Nikolaus
von Bollweiler und Otto von Sulz, als Lands-
vogt und Rath der Landvogtey Hagenau,
um ihre Einwilligung zu einer gütlichen
Handlung angesucht, die Sie sich dann auch, zu
Verhütung aller fernern Weitläuftigkeit,
Mißtrauens und Schadens, und damit die
Sachen in den vorigen ruhigen Stand wieder
gebracht werden möchten, hätten gefallen lassen.

Jedoch

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXVIII, und XXIX.

J. Chr. 1592 Jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe schleunigst vorgenommen werden, und Ihnen frey stehen sollte, auf solchen Fall, auch ihres Theils einen oder mehr Evangelische Stände dazu zu ziehen. Denn gleichwie Sie ihrer Gegenpartey nicht vorschreiben wollten, wen dieselben auf ihrer Seite gebrauchen wollten; also würde auch Ihnen nicht zu verdenken seyn, wenn Sie auch die Ihrigen dazu zögen, als welche dabey mit interessirt wären. Daß aber solche gütliche Handlung ihren Fortgang nicht erreicht habe, sey die Schuld ihrer widrigen Mitkapitularen, weil Sie bisweilen sich erboten hätten, die Sache allein vor dem Freyherrn von Bollweiler und den Räthen der Landvogtey, ohne Beyordnung der Ihrigen und Mitinteressirten, zu gütlicher Vergleichung kommen zu lassen; bisweilen aber bewilliget hätten, die Sachen etlichen Curfürsten zu kompromittiren: bald aber von solcher Meinung wieder abgegangen, und gemeldet hätten, daß es Ihnen, aus allerhand bewegenden Ursachen, bedenklich sey, die vorgeschlagene, oder auch andere Churfürsten und Fürsten zu bewilligen. Zumal, da es hauptsächlich nicht bey Ihnen, sondern bey der höchsten Obrigkeit stünde, die Hauptsache in der Güte beyzulegen, oder darinn das Nöthige zu verordnen. Sie, die Evangelischen Domherren, hingegen hätten ihres Theils nichts ermangeln lassen, weil Ihnen die gütliche Handlung nicht allein niemals zuwider gewesen, sondern Sie vielmehr jederzeit gerne gesehen, und gewünscht hätten, daß sie wäre vorgenommen, und das Stift im ruhigen und friedlichen Wesen erhalten worden, wie solches, im Fall der Noth, die ergangenen Wechselschriften deutlich darthun würden.

Weil

Weil inzwischen der **Rath** zu **Straßburg**, J. Chr.
durch seine **Verordnete**, auf ihres **Gegentheils** 1592
emsiges **Ansuchen**, bey Ihnen nochmals **angehal-**
ten habe, den **Bruderhof** zu **räumen**; so hätten
Sie, am folgenden Mitwoch, ihren fernern **Ge-** (2.
genbericht und **Erklärung** darauf ertheilt, und Sept.)
darinn mit gutem Grunde ausgeführt, was Sie
bewogen habe, Sich ihrer **Possession** zu **nähern**,
und warum es für Sie, noch zur Zeit, wegen al-
lerhand zu besorgenden Nachtheils, **nicht rathsam**
und **dienlich** sey, den **Bruderhof**, begehrter
massen, zu **räumen**. Zugleich aber hätten Sie
sich **erboten**, daß, Falls ihr **Gegentheil** das
entwandte **Einhorn**, die **Kleinodien**, **Baar-**
schaft und anderes an seinen gebürenden Ort **wie-**
der liefern, und alle **Sachen** in den **vorigen**
Stand setzen, oder doch wenigstens deshalb genug-
same **Versicherung** stellen würde, Sie alsdann
den **Bruderhof** auch **wieder räumen**, und dem
Rathe hierinn **willfahren** wollten. Allein ihr
Gegentheil sey mit diesem ihrem billigen und recht-
mässigen Erbieten **nicht zufrieden** gewesen, son-
dern habe den **Sonnabend** darauf, Sie bey dem (5.e.m.)
Rathe und der hiesigen **Bürgerschaft** dadurch
verhaßt zu machen gesucht, da Er sich **beklagt**
habe, daß Sie nicht allein **in ihre Kurien** sich
noch **nicht begeben**, und den **Bruderhof** noch
nicht geräumt, sondern auch die **Domdecha-**
ney, eigenmächtiger Weise, **innehätten**; mit der
fernern **Bitte** und **Begehren**, daß der **Rath**
Sie unverweilt **aus** dem **Bruderhofe** und der
Domdechaney schaffen, und dahin anweisen solle,
das **aus** den **Früchten** gelösete **Geld** zu depo-
niren. Damit Sie auch ihrem **Anbringen** eini-
gen **Schein** geben möchten, hätten ihre **Gegner**
noch weiter angehängt, daß die **Verwaltung** der

J. Chr. 1592 Oekonomie durch Sie gehindert, und die Bauren von der Lieferung ihrer Zinsen und Gülten abgehalten würden; ingleichen, daß sich auch die Schafner beschwerten, ihren Pflichten und Diensten bey Ihnen abzuwarten †).

Warum aber Sie, die Evangelischen Domherren, den Bruderhof eingenommen, und daraus, noch zur Zeit, zu weichen, nicht gesonnen seyen, sey in ihren vorhergehenden Erklärungen genugsam ausgeführt worden. Daß Sie dann auch sich der Domdechaney angemaßt hätten, und selbige zuschliessen lassen, sey aus der rechtmässigen Ursache geschehen, weil dieselbe dem Churfürsten Gebhard von Cöln, als Domdechant, ohne alle Mittel zugehöre. Derselbe sey seines Dekanates mit Recht noch nicht privirt und entsetzt, und die Hauptsache noch nicht entschieden, als in welcher Er an den Kayser und die gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., nicht unzeitig appellirt hätte. Mithin wolle Ihnen nicht gebüren, hierinn dem Kayser und den gesamten R. Ständen, wie von ihrem Gegentheil geschehen, vorzugreifen. Es würde auch Ihnen, als noch unerledigten und beeidigten Domherren des gedachten Churfürsten, als ihres Domdechants, nicht gebüren, noch verantwortlich seyn, demselben seine Domdechaney, wegen der vermeintlich vorgenommenen Wahl eines neuen Domdechants, die ohne ihr Beyseyn und also nichtig geschehen, und der Sie bisher jederzeit widersprochen hätten, de facto entziehen zu lassen; vielmehr würde man Ihnen solches mit Recht verdenken können.

Weil

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXX. und XXXI.

Weil auch von etlichen Haupträdelsführern ihres Gegentheils, welche die Schlüssel in Händen gehabt, die vornehmsten Schätze des Domkapitels, als das Einhorn, die Kleinodien, Baarschaft und anderes, ohne ein Generaldekret, und ohne Wissen und Willen der sämtlichen Domkapitularen sogar Einiger von der Gegenparthey, und der vornehmsten Officianten des Domkapitels, als welche Sie darüber vor einem Notarius und Zeugen abgehöret hätten, aus ihrer gewönlichen Verwahrung, wären weggeschaft worden; so hätten Sie nicht nur deshalb grosse Kosten nothwendig anwenden müssen, sondern es sey auch dadurch der Rath der Stadt Straßburg bewogen worden, eine ansehnliche Garde in den Bruderhof, auf Kosten des Domkapitels, zu verordnen, die auch nicht eher wieder weggenommen werden sollte, bevor nicht die vorerwähnten Schätze wieder an ihre vorige Stelle wären gebracht worden. Sie hätten zu allem diesem nicht den geringsten Anlaß gegeben, und daher vor einem Notarius und Zeugen feyerlichst protestirt, und sich ausdrücklich ausbedungen, daß die eingelegte Garde weder dem Domkapitel, noch Ihnen, an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, zu einigem Nachtheil gereichen solle. Zugleich hätten Sie sich vorbehalten, daß, da Sie solches nicht veranlaßt hätten, Sie die bereits aufgewandten Kosten, weder dem Domkapitel überhaupt, noch weniger Sich würden aufdringen lassen, sondern deren Erstattung künftig von ihrem Gegentheil begehren; wie das darüber ausgefertigte Notariats-Instrument mit mehrerm ausweise *).

J. Chr. 1592 (15. Sept.)

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXII. b.

J. Chr. 1592 19 Spt. Hierauf hätten ihre **Gegner**, auf ihre am 2. **September** übergebene ausfürliche **Erklärung**, sich bey dem **Rathe** abermals **schriftlich beschwert**. Weil aber dieselben darinn nichts besonderes, sondern nur ihre **vorige unerfindliche**, und bisher von Ihnen mehrmals gründlich widerlegte Klage wiederholet hätten; so hätten Sie für unnöthig erachtet, solches **nochmals** weitläuftig **abzulehnen**, oder sich mit Ihnen in **weitere Wechselschriften** einzulassen. Weil indessen, in solchem ihrem Vorbringen, unter andern auch von Ihnen wäre **geklagt** worden, daß man den **Tormentor** in seinem Hause **gewaltthätiger Weise** hätte **suchen** lassen, den Vikarius **Claudius** zum höchsten **bedrohet**, und **Niemand** durch den **Bruderhof ungerechtfertiget** hätte **durchgehen** können; so hätten Sie für nöthig erachtet, ihre **Verantwortung** deshalb dem **Rathe**, der Wahrheit zum Besten, zu übergeben †). (29. e. m.)

Um diese Zeit hätten auch der Pfalzgraf, **Johann Casimir**, **Administrator** der **Churpfalz**, die Pfalzgrafen **Reichart** zu **Simmern** und **Johann** zu **Zweybrücken**, und die beiden **Brüder** und Marggrafen **Ernst Friedrich** und **Jacob** zu **Baden-Durlach** und **Hachberg**, aus Fürsorge, damit die bisherige **Ruhe** in der Nachbarschaft erhalten, und allen zu besorgenden **Weiterungen** zeitig **vorgebeugt** werden möchte, ihre **Räthe** und **Gesandten** an den **Bischof** zu **Straßburg**, und an ihre **widrige Mitkapitularen** abgeordnet. Was nun Jene bey Diesen mündlich **angebracht**, **ermahnt**, **erinnert** und **angeboten** hätten, diese Sache zu einer gütlichen

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXIII. und XLIII.

chen Handlung zu bringen, und was für eine Resolution und Antwort Sie von dem Bischof und den Römisch-Catholischen Kapitularen, als ihrer Gegenparthey, erhalten, auch was die Gesandten darauf replicirt hätten, und was die endliche Resolution des Bischofs gewesen, ergäben die diesem Ausschreiben beygefügten Schriften mit mehrerm *). J. Chr. 1592

Obgleich nun es unnöthig sey, alle und jede, von dem Bischof, in seiner Antwort unter der Nummer 35., gegen Sie vorgegebenen Verläumdungen besonders abzunehmen, da solches schon aus dem bisher angeführten und noch anzuführenden widerlegt werden könnte, und dadurch nur noch mehrere Verbitterung würde erregt werden; so sähen Sie Sich doch genöthiget, etliche Punkte abzulehnen. Es würde nemlich Ihnen Schuld gegeben: 1) daß Sie, die Grafen Georg zu Wirgenstein und Hermann Adolf zu Solms, wie auch der Freyherr Johann zu Winnenberg, alle Unruhe in dem Domkapitel erregt und angefangen hätten; da Sie doch allein in der Absicht nach Straßburg gekommen wären, daselbst, dem Herkommen nach, ihre Residenz anzufangen, und fortzusetzen. Sie wären aber ohne Generaldekret, und ohne Sie zu hören, oder sich verantworten zu lassen, von dem Kapitel thätlich ausgeschlossen, und Ihnen ihre Residenzgefälle vorenthalten worden. Ob nun nicht der Gegentheil dadurch den Anfang der Unruhen gemacht habe, möge ein jeder Unpartheyischer beurtheilen. Was hiernächst 2) der Bischof von den Statuten und dem darauf geleistetem Eide vorbringe, wären Sie zwar

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc.; n. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. und XXXVIII.

J. Chr. 1592 nicht in Abrede; was für eine Gelegenheit aber es mit dem angeführten Statut habe, würde hernach an seinem Orte weiter ausgeführt werden. Was Er hingegen von einer der geistlichen höchsten Obrigkeit, (den Pabst damit meynend,) geleisteten Verpflichtung mit angehängt habe, wüßten Sie sich nicht zu entsinnen, daß Sie sich dem Pabste im geringsten verpflichtet gemacht hätten, und wären Ihm auch solches nicht geständig; wie dann solche Verpflichtung, in dem Eide, den ein jeder Domherr, bey seiner Aufnehmung, schwören müßte, mit keinem Worte sich befinden würde. 3) Könnten Sie sich nicht bereden lassen, daß die an Ihn, den Freyherrn von Winnenberg, bey seiner Ankunft, geschehene Erinnerung, sich erst absolviren und rehabilitiren zu lassen, aus gutem Gemüthe hergekommen sey, und warum Er, der Graf von Witgenstein, den Abgeordneten des Domkapitels nicht habe Gehör geben wollen, sey vorhin gemeldet worden. 4) Das von dem Bischof den Chur- und Fürstlichen Gesandten zugestellte Anbringen des Raths zu Straßburg belangend, habe der Augenschein gezeigt, daß Er denselben allein die erste allgemeine Erinnerung des Rathes vorgelegt, die andern aber, worinn der Römischen Kapläne Widersprüche und Larven, womit Sie die Sache hätten beschönigen wollen, wären entdeckt und ihnen vorgerückt worden, zurückgehalten habe, weil solche in seinen Kram nicht gedient hätten.

Besonders sey es 5) wunderlich zu vernehmen, daß der Bischof gegen die Gesandten vorgegeben, daß Ihn die Erinnerung des Straßburgischen Stadt- Rathes vom 23. May

May †) gar sehr befremdet habe, und daß Er J. Chr.
Sich nicht genug darüber habe verwundern 1592
können, woher doch solches ungegründete Vorgeben hergekommen sey ꝛc. Damit man aber sehen könne, was doch befremdliches in solchem Vortrage des Rathes gewesen seyn möge, wollten Sie selbigen hier kürzlich wiederholen. Es wäre nemlich ja wohl nichts befremdliches, daß der erstgenannte Rath, a) gleich zu Anfang seiner Schrift, ihrem Gegentheil zu Gemüthe geführt habe, daß, wenn derselbe den so geschwinden und in dieser Stadt und Lande ungewönlichen päbstlichen Verbannungsproceß unterlassen, und sich nicht unterstanden hätte, selbigen in dieser evangelischen Stadt zu exequiren, alsdann auch die von Ihm wider Sie, die Evangelischen Domherren, geklagten Thätlichkeiten würden unterblieben seyn; b) daß derselbe das am zuträglichsten gehaltene Mittel, aller besorgten fernern Thätlichkeit und Gefahr vorzukommen, vorgeschlagen habe, nemlich von allen bereits vorgefallenen Thätlichkeiten abzulassen; c) daß derselbe ihren Gegnern zu bedenken gegeben habe, daß es zwischen dem Stifte und der Stadt Straßburg und dem Stifte und der Stadt Cöln eine ganz unterschiedene Gelegenheit habe; d) daß der Rath, in seinem gethanen Vortrage, etliche hier vorgegangenen Neuerungen, besonders mit Einführung des neuen Kalenders, Erwähnung gethan, und daß Er selbige lieber verhärtet gesehen hätte; e) daß ferner derselbe sich nicht habe wollen bereden lassen, daß dieses Werk die Religion ganz und gar nicht angienge; und endlich f) daß Er ihrem Gegentheil

†) S. etwas weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 461.

J. Chr. 1592 vorgerückt habe, daß derselbe in seinen hernach übergebenen Schriften dasjenige, gleichsam aus Schaam, ausgelassen habe, was Er doch zuvor mündlich vorgetragen hätte.

Ferner und 6) die Klage des Bischofs wegen des weggeführten Hafers sey schon vordem genugsam abgelehnt worden. Daß man sich aber des heiligen Osterabends, nach dem alten Kalender, zum Vortheil bediene, um solche Wegführung des Hafers desto mehr zu vergrössern sey Ihnen, den Evangelischen Domherren, zu vernehmen, sehr befremdlich; indem der Bischof seinen Osterabend, vermöge seines neuen Kalenders, schon längst gehabt habe; mithin man den alten Kalender da, wo man seiner bedürfe, doch auch noch nutzen könnte. Daß hiernächst 7) der Bischof sich gegen die Chur- und Fürstlichen Gesandten so sehr entschuldiget habe, daß Er gar nicht verlange, das Pabstthum in der Stadt Straßburg wieder einzuführen, möchte glauben, wer es wolle. Und daß man 8) als ein glimpfliches Betragen anziehe, daß man Ihnen ihre Häuser und kleine oder alte Präbenden nicht entzogen, sondern gelassen habe, welches bey einigen der Sache Unkundigen ein Ansehen haben möchte, als ob man mit Ihnen nicht so ganz unbillig umgegangen sey, wäre blos deswegen unterlassen worden, weil solche Präbenden gemeiniglich Straßburgische Bürger genössen. Daß Ihnen aber ihre Häuser nicht wären entzogen worden, davon sey des Graf Hermann Adolfs von Solms Haus zum Rebhuhn ein klares Widerspiel, welches dem Bischof nicht unbewußt könne gewesen seyn. Ingleichen sey 9) die ganze bisherige Handlung dem Vorgeben des Bischofs, daß man die Evangeli-

gelischen Religionsverwandten vom Stifte zu verstossen, nicht begehre, und daß man nicht darnach frage, was einer glaube, völlig zuwider. Denn es sey daraus genug abzunehmen, daß man die A. C. Verwandten vom Stifte wegschaffen wolle, weil alle vom Pabste Verbannte von dem Stifte ausgeschlossen werden müßten, damit man allmälich Einen nach dem Andern, durch den päbstlichen Bann, ausmustern könnte. Wohin auch dieses gemeint sey, daß man Einige, durch den päbstlichen Bann, ausschliesse, die Uebrigen aber dulde, sey weiter oben genugsam ausgeführt worden. Daß hiernächst 10) der Bischof Ihn, den Grafen Ernst zu Mansfeld, gegen die mehrgedachten Gesandten verunglimpft habe, als ob Er sich, unnöthiger und unbedachtsamer Weise, in dieses Werk mische, getraue Er sich, aus seinen Handlungen in diesen Sachen, gegen GOtt, den Kayser und allen Churfürsten und R. Stände zu verantworten. Er habe nemlich, als ein der A. C. Zugethaner, Ehre und Gewissens halber, den päbstlichen Bann wider seine Vetter, Freunde und Religionsverwandten nicht mit exequiren helfen können. Solches würde vielmehr, wenn es von Ihm geschehen wäre, für unbedachtsam zu halten, und dahin auszudeuten gewesen seyn, als ob Er sich, wie der Bischof mit Ungrund gegen die Gesandten vorgegeben habe, zur A. C. nicht bekenne. Es würde auch seine, bereits unter dem 8. May, gethane Erklärung *) genugsam ausweisen: ob Er hierinn bedächtlicher oder unbedächtlicher, nöthiger oder unnö-

J. Chr. 1592

*) S. etwas weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 462.

J. Chr. 1592 thiger Weise, gehandelt habe, und welcher Religion Er geständig sey.

Eben so wenig habe 11) der Bischof sich mit dem, von dem Landvogt zu Hagenau, dem Freyherrn von Bollweiler, gegen Sie gethanem Erbieten, zu seiner Beschönigung, zu behelfen. Denn dem Freyherrn von Bollweiler würden die Ihnen, dem Grafen von Wirgenstein und dem Freyherrn zu Winnenberg, vorgeschlagenen Mittel noch ganz wohl erinnerlich seyn. Er habe nemlich Ihnen vorgeschlagen, daß Er Ihnen die Absolution vom Pabste auswürken wollte, inzwischen Sie aber das Kapitel eine Zeitlang meiden sollten. Allein, weil Sie Sich dadurch des Pabstes angemaßten Jurisdicktion würden unterwürfig gemacht haben, so hätten Sie erklärt, daß Sie das erstere, Gewissens halber, nicht bewilligen, auch das andere gleichfalls nicht eingehen könnten, weil es von ihrem Gegentheil, nur auf künftige, ihnen wohl bewußte Prackticken, um Sie gänzlich aus dem Sattel zu heben, wäre angesehen gewesen. Sie hätten jedoch geäussert, daß, wenn ihre Gegner sich der Protestation bedienen, und Sie dergestalt im Kapitel sitzen lassen wollten, Sie es, Friedens halber, geschehen lassen müßten; allein Sie wollten sich eine gleiche Protestation zu thun, vorbehalten. Dieses bey dem Bischof und ihrem Gegentheil anzubringen, und es auf einen guten Weg zu richten, habe sich zwar der Freyherr von Bollweiler erboten, und sey auch zum Bischof gereiset; allein Sie hätten noch keine Antwort darauf erhalten. Ja Sie könnten auch leicht erachten, daß Sie keine Antwort bekommen würden, weil der Bischof sich ein-

einmal vorgenommen habe, diese Unruhe fort- J. Chr.
zusetzen. Was hiernächst 12) der Bischof, we- 1592
gen der Wahl des vermeinten neuen Domde-
chants den Chur- und Fürstlichen Gesandten
vorgebracht, und daß Er, der Graf von Mans-
feld, Sich selbst davon solle ausgeschlossen ha-
ben, sey bereits in seiner, des Grafen von Mans-
feld, Retorsionschrift †) genugsam beantwor- (7.
tet und abgelehnt worden; mithin es keiner Wie- Sept.)
derholung bedürfe. Endlich 13) habe der Bischof
die von Ihnen geschehene Oefnung der Kapitul-
stube und die Einnehmung des Bruderhofes
zum heftigsten angezogen, und Sie unerhörter
Thätlichkeiten beschuldiget, daß Sie, als die
Jüngsten im Stifte, dergleichen Sachen unter-
nommen hätten; dagegen aber seine beide Brüder,
die Domherren und Grafen Eberhard und Ar-
nold von Manderscheid-Blankenheim, zum
besten entschuldiget. Allein es sey zu beweisen,
daß Sie, der Ordnung nach, die Aeltesten im
Stifte seyen, und wären auch solche Bezüchti-
gungen, schon vorhin, von Ihnen genugsam und
gründlich beantwortet worden, daß Sie sich also
mit einer verdrießlichen Wiederholung nicht aufhal-
ten wollten.

Nachdem auch der Bischof die Stiftsva-
sallen, obgleich nicht alle, zu sich nach Elsaß-
Zabern verschrieben, und mit ihnen, dieser Sache
halber, Handlung gepflogen habe; so hätten die-
selben, aus ihrem Mittel, einen Ausschuß von
achtzehn adelichen Personen an Sie abgeord-
net, welchen, nach ihrer Ankunft zu Straß-
burg, Sie, die Grafen von Wirgenstein,
Solms und Mansfeld, wie auch der Freyherr
zu Winnenberg, einen umständlichen schriftli-
chen

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXII. a.

J. Chr. 1592 (20. Sept.) (27. e. m.) (d. e.)

chen Bericht von dem ganzen Verlauf der Sache, auf dem Frauenhause hätten vortragen und zustellen lassen. Darauf habe der Ausschuß sein Anbringen Ihnen in der Kapitulstube vorgebracht, welches Sie schriftlich beantwortet, und demselben die bedenklichen Ursachen angezeigt hätten, die Sie zur Einnehmung des Bruderhofes bewogen; mit dem angehängten Begehren: es möchte der Ausschuß sowohl diesen, als auch ihren, Ihm vorhin zugestellten, Bericht recht erwägen, und darauf den Bischof und ihren Gegentheil, in der Güte, dazu vermögen, alle Thätlichkeiten gegen Sie einzustellen, die entwandten Kleinodien und das andere zu restituiren, und alles wieder in den vorigen friedlichen Stand zu setzen. In solchem Falle wollten dann auch Sie, auf vorgängige genugsame Versicherung, daß man dergleichen Unruhen ferner nicht zu besorgen habe, den Bruderhof wieder zu räumen, und alles, was getreuen Kapitularen gegen ihr Haupt und das gemeine Stift zu thun gebüre, zu beobachten, sich erboten haben. Was aber darauf für eine Antwort von dem Ausschusse der Stifts-Lehensmänner erfolget sey, wäre aus dessen Replick zu ersehen *).

(28. e. m.)

Zu eben derselben Zeit und währender Handlung mit den Stifts-Vasallen hätten die Pfälzischen und Badischen Gesandten etliche Punkte zu einer gütlichen Vergleichung vorgeschlägen, und alle Mittel versucht, wie der Sache entweder gänzlich abzuhelfen, oder selbige doch zu einem Stillstande zu bringen wäre. Allein die Catholischen Kapitularen hätten sich

(1 Oct.)

auf

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXIX., XL., XLI. und XLII.

auf die, von den gedachten Gesandten, vorge- J. Chr.
schlagenen Mittel und Begehren ganz abschlä- 1592
gig erklärt; jedoch auf den Fall, wenn Sie, die Evangelischen Kapitularen, die Räumung des Bruderhofes bewilligen würden, sich erbo-
ten, daß alsdann der Bruderhof einem Jeden zu seiner Gerechtigkeit frey und offen seyn solle, mit der auf künftige Ausflüchte gesetzten Be-
dingung: zu- und durch-zu gehen, welches doch einem jeden Hundsbuben erlaubt sey. Damit hätten Jene gedacht, Sie also zu fassen, und Ih-
nen nachher das Nachsehen zu lassen; in der Meinung, daß Sie die Worte: zu- und durch-
gehen, überhören würden. Allein auf solche abschlägige Antwort hätten Sie sich, gegen die
mehr erwähnten Gesandten erklärt, daß Sie sich, (1. Oct.)
bey dem verweigernden Betragen des Gegen-
theils, ihres Vortheils nicht begeben, oder für dißmal sich anders entschliessen könnten, wie aus ihrer denselben übergebenen Schrift zu ersehen sey †). Weil auch ihre Gegner dem Vikarius Claudius, als Austheiler der Präsenzgelder, verboten hätten, Ihnen, den Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch dem Frey-
herrn zu Winnenberg, ihre Präsenzgefälle zu entrichten, und jener Vikarius sich auf die Seite gemacht hätte; so hätten Sie nochmals zum Ueberflusse, wegen solcher unbilligen Abschnei-
dung und ungütlichen Verweigerung und Vor-
enthaltung, Sich gegen ihre widrige Kirka-
pitularen beschwert, derselben wider-spro-
chen, und vor einem Notarius und Zeugen (2 Oct.)
protestirt, daß, wenn ihr Gegentheil solches nichtige und unbillige Verbot nicht selbst aufhe-
ben

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XLIV. und XLV.

J. Chr. 1592 (2 Oct.) ben würde, Sie sich ihren Präsenzen nähern müßten, welche Protestation auch ihren Gegnern, durch den Notarius Edling sey insinuirt worden *).

Inzwischen wäre Ihnen von dem Ausschusse der Stifts-Lehensmänner abermals zugemuthet worden, daß Sie sich aus dem Bruderhofe begeben möchten. Weil aber ihr Gegentheil nicht allein die Einstellung seiner Thätlichkeiten nicht bewilligen, sondern auch sich niemals ausdrücklich vernehmen lassen wollen: ob Er solches thun und sich in eine gütliche Handlung einlassen wolle oder nicht; viel weniger zu spüren gewesen, daß Er eine Versicherung, wegen Unterlassung künftiger Störungen, thun würde; so hätten Sie, ihrer Ehren und Pflichten halber, Sich ihres Vortheils nicht begeben, noch Sich dazu bereden lassen können, wie Sie sol-
(d. e.) ches dem Ausschusse weitläuftig zu verstehen gegeben hätten. Derselbe habe sich darauf beklagt, daß auch die von den Gesandten und der Stadt Straßburg vorgeschlagenen Mittel nichts bewürken wollten, und daß Er, aus der vom Gegentheil erfolgten abschlägigen Antwort, wohl abnehmen könnte, daß auch sein ernstliches und bittliches Anhalten gleichfalls wenig oder nichts fruchten würde. Zugleich habe sich der Ausschuß erklärt, daß Er, dem von den allgemeinen Mannen habendem Befehl zufolge, niemals, dem einen oder anderm Theil zum Nachtheil, einigen Vortheil zu einiger Unruhe oder Verfolgung einräumen, oder die Sachen zum Unfrieden zu richten, helfen würde; wie sol-
(d. e.) ches aus dessen übergebenen Schrift, und ihrer dar-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XLVI.

darauf erfolgten endlichen Antwort und Erklä- J. Chr.
rung zu ersehen wäre †). 1592

Nachdem nun ihr Gegentheil, aus der ihm, (2 Oct.)
wegen der Präsenzgefälle, insinuirten Protestation, wahrgenommen hätte, was Sie, die Evangelischen Domherren, auf seine abschlägige Antwort, vorzunehmen bedacht seyen; so wären, vermuthlich auf ihr Anstiften, der D. Kayser und der D. Bilonius zu Ihnen gekommen, und hätten angesucht: ob Sie nicht Mittel zu einer gütlichen Vergleichung vorschlagen wollten. Es wäre aber wohl nur zu dem Ende geschehen, damit Jene diese Sache zu einer Unterhandlung bringen, mithin Sie aufhalten möchten, daß Sie sich der Präsenz nicht näherten. Indessen hätten Sie doch ihren Gegnern, durch die beiden genannten Docktoren, folgende Vergleichspunkte übergeben lassen: 1) in Ansehung (5 Oct.)
der Residenzgefälle wären Sie, die Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch der Freyherr zu Winnenberg, für dieses Jahr vergnügt, Sie verlangten aber Versicherung, daß dieselben Ihnen auch im künftigen Jahr, wenn Sie residiren würden, eben sowohl, als andern, bis zum Austrage der Sachen, verabfolget werden sollten; 2) wegen der Präsenzgefälle liessen Sie es bey ihrer gethanen Protestation, daß man sich binnen zwey Tagen darüber erklären solle, bewenden. 3) Gebürten Ihm, dem Grafen von Witgenstein, von zwey Residenzen noch 4. Fuder Wein, sodann jeder Residenz von den ersten vier Fuder, und also zusammen zwölf Fuder, Ihm, dem Grafen von Solms, von einer Residenz zwey Fuder,

und

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XLVII., XLIIX. und XLIX.

J. Chr. und Ihm, dem Freyherrn zu Winnenberg, von
1592 zwey Residenzen vier Fuder, mithin Ihnen drey zusammen 24. Fuder, welche Ihnen geliefert werden sollten.

Ferner und 4) sollten beide Theile das Kapitel meiden; jedoch, zu Beförderung der Sachen, der Graf Eberhard von Manderscheid und der Graf Ernst von Mansfeld, Dieser im Namen der drey Herren von Witgenstein, Solms und Winnenberg, Jener aber im Namen der übrigen, das Kapitel besetzen, und, wenn etwa schwere Geschäfte vorfielen, ein Jeder sich bey den Seinigen Raths erholen. 5) Solle man sich endlich vergleichen, durch welche Personen, wo und zu welcher Zeit die gütliche Handlung vorgenommen und die entstandene Zwietracht vertragen, alsdann auch von demjenigen, was die vorgedachten drey Herren aus den verkauften Früchten gelöset hätten, gehandelt, und dieser Punkt gleichfalls verglichen werden sollte. 6) Auf diese Punkte solle sich der Gegentheil innerhalb drey Tagen,
(8 Oct.) mithin bis zum künftigen Donnerstag, erklären. 7) Sollten die obgedachten Herren im Bruderhofe, durch die Stadt oder den Rath, wegen der Festhaltung dieser Punkte, versichert werden. Was aber 8) die Besetzung des Bruderhofes durch die Soldaten belange, solle der Gegentheil um die Abschaffung derselben bey dem Rathe ansuchen, weil derselbe dem Rathe dafür gedankt und geäussert habe, daß Er solche, von Obrigkeits wegen, getroffene Vorkehrung ganz gerne vernommen habe; da hingegen Sie, die Evangelischen Domherren, dawider protestirt hätten. Endlich 9) sollten die Kleinodien wieder an den gebürenden Ort restituirt,

stituirt, und davon, ohne Vorwissen der Herren im Bruderhofe, nichts weggeschaft werden; oder wofern man ja ein Mißtrauen in Sie setzte, sollte man selbige bey dem Rathe, gegen einen Revers, deponiren *). J. Chr. 1592

Auf diese von Ihnen vorgeschlagene Vergleichspunkte hätten aber ihre Gegner Ihnen (8 Oct.) durch den D. Kayser und den D. Bilonius eine solche Antwort geben lassen, die sich auf ihre vorgeschlagene Punkte gar nicht reime, und derselben zum Frieden wenig geneigtes Gemüth sattsam zu erkennen gebe. Die von den beiden Doktoren zurückgebrachte Antwort habe nemlich dahin gelautet: es würde Ihnen, den Evangelischen Domherren, ohne Zweifel, von den Pfälzischen und Badischen Gesandten, gemeldet worden seyn, was dieselben, einige Tage hindurch, mit dem Domkapitel gehandelt hätten. Nun wäre es zwar freylich den itzo, in so geringer Anzahl, und in Abwesenheit ihrer vornehmsten Prälaten, anwesenden Kapitularherren bedenklich und beschwerlich gewesen, sich in eine gütliche Handlung einzulassen, und also dem Kayser, als der höchsten weltlichen Obrigkeit, und höchstem Schutz- und Schirmherrn aller Erzstifter und Kapitel, vorzugreifen. Indessen hätten doch die anwesenden Herren, ungeachtet Sie fast die Jüngsten im Stifte seyen, aus friedliebendem Gemüthe, sich soweit gegen die gedachten Gesandten erklärt und erboten, als Ihnen, ihrer Ehre und Pflicht halber, immer möglich und verantwortlich gewesen sey. Mithin hätten Sie sich gänzlich versehen,

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. L.

J. Chr. 1592 hen, daß die Evangelischen Domherren, auf solche Erklärung, und friedliebendes Erbieten, den Bruderhof wieder würden geräumt haben. Ueber solche Erklärung und Erbieten könnten die anwesenden (Catholischen) Kapitularen, ihrer Ehre und Pflicht halber, nicht schreiten. Weil aber Sie, die Evangelischen Domherren, nichts desto weniger allerhand Bedrohungen und fernerer vorhabenden Thätlichkeiten, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, Sich ungescheuet hätten vernehmen lassen; so müßten die anwesenden Herren solches GOtt und der Zeit befehlen; in Hofnung, daß die göttliche Allmacht ein Einsehen in dergleichen gewaltsame Thätlichkeiten und Unruhen haben werde; als auf welche, die hohe Obrigkeit und alle friedliebende Gemüther Sie und das ganze Domkapitel dieses alles stellten. Uebrigens begehrten Sie noch, daß die Evangelischen Domherren ihr Gräfliches Herkommen und ihrer Eltern bisher im Reiche gehabte Ehre, gutes Ansehen und Ruhm in keine Vergessenheit stellen möchten †).

Weil nun auf ihre vorhin gedachte, der vorenthaltenen Präsenzgefälle wegen, geschehene Protestation nichts habe erfolgen wollen, und Sie sich daher derselben habhaft machen müssen; (8 Oct.) so habe ihr Gegentheil sich sowohl darüber, als (10. e. m.) auch hernach, in einer andern Schrift, über die von Ihnen geschehene Eröfnung der Thüre des Kanzleygewölbes, und über die in den Bruderhof gelegte Garde, bey dem Rathe der Stadt Straßburg ernstlich beklagt. Allein Sie hätten, bey der Verweigerung des Sekretärs, die

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LI. *coll.* n. XLIV.

die Thüre zum Kanzleygewölbe, aus nothwen- J. Chr.
digen Ursachen, in Gegenwart eines Notarius 1592
und Zeugen müssen eröfnen lassen, aus welchem
Sie auch nichts, wie doch ihr Gegentheil ge-
than, genommen, als was von dem Notarius
wäre verzeichnet worden, welcher auch die Thüre
wieder versiegelt hätte, wie auch hernach jeder-
zeit, so oft man sie eröfnet, geschehen wäre.
Indessen hätte, ungeachtet aller bisher erzälten
Handlungen, und von Ihnen gethanen billigen
Vorschläge, ihr Widerpart beständig auf die
Räumung des Bruderhofes gedrungen. In-
gleichen habe der Bischof, dem Rathe zu Straß- (12. Oct.)
burg, durch seine abgeordnete Räthe, mit vielem
Unglimpfe, jedoch ohne Grund, erst mündlich
anzeigen und hernach schriftlich übergeben lassen, (15.
daß Sie, die Evangelischen Domherren, sich e. m.)
bedrohlich hätten vernehmen lassen, noch fernere
Thätlichkeiten, in der Stadt, und auf dem
Lande anzurichten; wie Er dann auch die Ent-
führung der Stiftskleinodien eingestanden, und
angesucht habe, von Ihnen Kaution zu for-
dern, oder, im Fall der Verweigerung, Sie
in Verhaft zu nehmen; da doch solches vielmehr
in Ansehung derjenigen, die der Entwendung
der Kirchengüter schuldig gewesen, und dessen,
ungeachtet ihres läugnens, wären überzeugt wor-
den, würde zu verlangen gewesen seyn. Allein
Sie hätten dieses alles, in besondern Schriften, (18.
sowohl an die DD. Kayser und Bilonius, als e. m.)
auch an den Rath, gründlich abgelehnt, die
Sache vom Anfange an wiederholt, und die Ihnen
beygemessene, aber erdichtete Bedrohungen ge-
bürend widerlegt, und auf ihren Gegentheil (21.
bewiesen. Hierauf habe auch der Straßburgi- e. m.)
sche Stadt-Rath, von ihren Gegnern, aber-

J. Chr. 1592 mals die **Restitution** der veräusserten **Stifts-kleinodien** verlangt, und erklärt, daß Er Sie bey ihrem gethanen **Rechtserbieten** lassen müßte, und, wegen **Räumung** des **Bruderhofes nicht weiter** in Sie **dringen** könnte. Damit auch Allen und Jeden ihre Sache bekannt würde, hätten Sie
(21. Oct.) den ganzen **Verlauf** der **Sache**, mit wiederholten und genugsam bewiesenen Umständen, an die, von der Stadt **Straßburg** beschriebenen benachbarten **Landstände** gelangen lassen *).

Da hiernächst die **vier Geschlechter** des **Ritterstandes im Unter-Elsaß**, auf **Zumuthen** des **Bischofs**, dessen **Ansuchen** an den **Rath** zu **Straßburg**, um ihre **Verhaftung** und **Kautionsleistung**, mit **beygetreten** wären, und sich solches Ihnen **schmälichen Begehrens** gleichsam **theilhaftig** gemacht hätten; so hätten Sie, ihrer **Ehre** halber, für **nöthig** erachtet, einen **gründlichern Bericht** von der Sache zu
(24. e. m.) ertheilen, und deswegen an dieselben, nemlich **Wilhelm München** von **Wildsperg**, **Pankrazen** von **Landsperg**, **Hans Ludewigen** von **Andlau** und **Philippen** von **Fleckenstein**, als **Vormund** des **Minderjärigen** von **Rathsamhausen**, zu **schreiben**; worauf die drey **Erstern**
(29. e. m.) Ihnen **geantwortet**, und sich **entschuldiget** hätten, daß, obgleich Sie solchem **Vortrage**, auf **Ersuchen** des **Bischofs**, als ihres **Lehensherrn**, nebst den **Bischöflichen Räthen**, mit **beygewohnet** hätten; so wären Sie doch, da diese streitige Sache Sie nichts angienge, in der **Klage nicht** mit **begriffen**, hätten auch **niemals**, für ihre Personen, **von** einiger **Bedrohung** etwas **gesagt**, oder **sagen** können. Und nach-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LII., LIII., LIV., LV., LVI., LVII. und LVIII.

nachdem Sie mit den Bischöflichen Räthen abgetreten, wäre alles in des Bischofs Namen geschehen; wie Sie dann der ganzen Sache sich nicht unterzogen, noch weniger eine Antwort begehrt hätten. Ja es habe auch Einer von diesen vier Geschlechtern Ihm, dem Grafen Ernst von Mansfeld, die mündliche Nachricht gegeben, daß Sie von dem, was man anbringen würde, nichts gewußt hätten, bis Sie es vor dem Rathe hätten vortragen hören †). Mittlerweil wäre Ihnen berichtet worden, daß der Kayser, auf das ungestüme Anhalten und den ungleichen Bericht ihres Gegentheils, abermals ganz ernstlich und schriftlich von der Stadt Straßburg begehrt habe, den oft erwähnten päbstlichen Bannproceß zu exequiren, und Sie, die Evangelischen Domherren, fortzuschaffen. Allein der Rath habe sich bey dem Kayser darüber beschwert, und geantwortet, daß Ihm, als einem Stande der A. C., solches nicht gebüren wolle, Er auch, vermöge des Religionsfriedens und anderer R. Konstitutionen, solches nicht schuldig sey, es gegen seine Religionsverwandten nicht verantworten, noch weniger andern höhern Ständen hierinn vorgreiffen, und was nachtheiliges vornehmen könne. J. Chr. 1592

Im Wintermonat hätten Sie in Erfahrung gebracht, daß der Bischof einen Landtag nach Schletstat ausgeschrieben, ihren Gegentheil davon benachrichtiget, Ihnen aber nichts davon gemeldet habe. Weil Sie nun hätten besorgen müssen, daß der Bischof Sie gleicher gestalt bey den Landständen, wie vorhin gegen (m. Nov.)

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LIX. und LX.

J. Chr. 1592 die Stiftsvasallen zu Elsaßzabern geschehen, verunglimpfen und denselben, hinterrücks Ihrer, allerhand vorbilden möchte; so hätten Sie nicht umhin gekonnt, einen wahrhaften und
(17. Nov.) gründlichen Bericht von der ganzen Sache den versammelten Landständen, durch ihre Abgeordnete, Peter Scherren von Schwarzburg den Jüngern, und den Licentiat Peter Gerbelius, zu überschicken, und dieselben dadurch zu verständigen *). Allein der Bischof habe es dahin gerichtet, daß die Stadt Straßburg für partheyisch angegeben, und also zum Abtritte angewiesen worden, damit Er die der A. C. zugethanen Stände, durch die Mehrheit der Stimmen, übervortheilen, oder doch die Uebrigen gleichsam überpoldern könnte, wie auch geschehen sey, und der, von den Ständen, ihren Räthen
(29. e. m.) und Gesandten, gemachte Schletstatische Abschied ausweise. Dann, vermöge desselben, sey festgesetzt worden: 1) den Rath der Stadt Straßburg zu ersuchen, den so oft wiederholten Kayserlichen Befehlen zu gehorchen, und selbige zu vollziehen, damit zuförderst ihre in den Bruderhof gelegte Garde weggenommen, die drey verbannten Evangelischen Grafen und Herren, in der Güte, oder, wenn es nicht Statt fände, vermöge des jüngsten Kayserlichen Befehls, würklich fortgeschaft, und die freye Verwaltung der Einkünfte des hohen Stiftes den vorigen, dazu bestellten und beeidigten, Schafnern und Befehlshabern wiederum, mit dem ausdrücklichen Bescheide, übergeben würde, daß sie keinem Domherrn, Er sey Catholisch, oder Evangelisch und Exkommunicirt, von den Stiftsgefällen, bis zu weiterer güt-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXI.

gütlichen oder rechtlichen Erörterung, etwas reichen, sondern alles zur Rechnung und Lieferung an die, denen es hernach zuerkannt würde, aufbewahren sollten. J. Chr. 1592

Damit aber 2) eine jede von den im Streite befangenen Partheyen, durch die Verlängerung der Sache, nicht aufgehalten würde, sollten die gesamten Elsassischen Stände den Kayser ersuchen, eine Kommission auf die beiden Churfürsten von Maynz und Sachsen zu verordnen. Dieselben sollten dann ihre erfahrne Räthe ernennen, welche die streitigen Partheyen vor sich fordern, und ihr Vorbringen, sowohl in Ansehung der beiderseits vorgegebenen Spolien, da nemlich die Catholischen sich über die, von den verbannten Evangelischen Kapitularen, zum höchsten Schaden, verkauften und entzogenen Früchte, diese hingegen und die Stadt Straßburg sich über die von den Catholischen geschehene Wegbringung des Einhorns, der Kleinodien und Stiftsbaarschaften beschwerten, und beide Theile um deren Restitution bäten, als auch in dem Hauptstreite, anhören und gütlich mit Ihnen handeln sollten: ob nemlich der, durch den Apostolischen Nuncius, wider die Evangelischen Grafen und Herren ergangene Bann Statt habe, oder nicht? mithin Diese entweder zur Absolution, oder zum ledigen, oder bedingtem Abtritte vom Stifte angewiesen werden müßten? Wenn aber die Kommissarien die streitigen Partheyen nicht gütlich vertragen könnten; so sollten Sie die Sache, nach dem Innhalte des Augspurgischen Religionsfriedens vom J. 1555. entscheiden. Weil auch 3) die Elsassischen Stände, für ihr privat In-

J. Chr. 1592 tereſſe, mit der Sache nichts zu thun hätten, ſondern ſich derſelben, nur der Folge halber, annähmen; ſo könnten Sie keinesweges zugeben, daß die ſtreitigen Partheyen ihren Handel, mit den Waffen, in dieſen Landen ausmachten, oder auch ihre neben bey ſuchende Freyſtellung in dem Stifte Straßburg, oder in andern hohen Stiftern durchzuſetzen, ſich unterſtünden. Mithin wollten Sie ſowohl den Biſchof, als auch die Kapitularen ernſtlich ermahnen, ſich dergleichen nicht zu unterfangen; ſondern Sie möchten vielmehr dahin bedacht ſeyn, ihre Irrungen, entweder durch den ordentlichen Weg Rechtens an gebürenden Orten, oder durch die alleweil vorgeſchlagenen Mittel auszumachen. Widrigenfalls würden Sie, die Elſaſſiſchen Stände, den Ungehorſam der Gewalt gebrauchenden Parthey dem Kayſer unverweilt anzeigen, Ihn um die zeitige Abwendung der Gefahr und Thätlichkeiten bitten, und gegen den Widerſpänſtigen und Rechtsfliehenden alles zur Hand nehmen, was zu Abtreibung der Gewalt von dieſen Landen möglich ſeyn würde †).

In Anſehung dieſes Abſchiedes wäre nun Ihnen nicht allein beſchwerlich, ſondern auch wunderlich vorgekommen, 1) daß Sie angewieſen worden, Sich, als A. C. Verwandte, vom Pabſte abſolviren zu laſſen; 2) daß man ſich angemaßt habe, in dieſer Sache den geſamten R. Ständen, beſonders den Ständen der A. C. zum Nachtheil, vorzugreifen, und darinn eine endliche Entſcheidung zu geben; da ſich doch darüber die Geſandten der höhern R. Stände niemals, auch nicht bey der letzten Deputa-

†) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. LXII.

putation zu Rotenburg *), hätten verglei- J. Chr.
chen können. 3) Könne ein Jeder leicht mer- 1592
ken, daß, ob man gleich protestirt habe, kei-
nem Theil Recht oder Unrecht zu geben, den-
noch ihrem Gegentheil dasjenige, was er ge-
sucht, zuerkannt worden. Nicht zu gedenken,
daß man 4) den Churfürsten von Maynz und
Sachsen die Art zu verfahren, gleichsam vor-
geschrieben habe. Weiter und 5) sey Ihnen be-
schwerlich, daß man verordnet habe, den Schaf-
nern die Verwaltung und Verwahrung des
Bruderhofes zu lassen; da doch notorisch sey,
daß dieselben von ihren Gegnern, den alten und
auch Ihnen geleisteten Eiden und Pflichten zu-
wider, in neue Verpflichtungen genommen
worden, und man daher leicht abnehmen könne,
was dabey gesucht würde, nemlich Sie, unter die-
sem Schein desto eher gänzlich entsetzen zu kön-
nen. Besonders auch 6) weil gar nichts gedacht
worden, wie es mit dem Kapitul gehalten
werden solle; alles zu dem Ende, damit ihr Ge-
gentheil sein Vorhaben, Sie de facto zu ent-
setzen, desto sicherer und freyer ausführen
könnte; wie dann auch 7) der zuletzt angehängte
Cothurnus, wegen der weitern Verordnung und
vertraulichen Heimstellung nichts anders sey, als
ein künftiger Regreß zu ihrem Vorhaben.
Würden Sie sich nun haben bereden lassen, solche
Punkte einzugehen; so würden Sie zuletzt mit
Schaden haben erfahren müssen, daß man Sie
in die Falle gelockt und gebracht hätte. Weil
aber auch der Bischof sich nicht gescheuet habe, in
der vollen Versammlung der Stände zu Schlet-
stat, auf den Vortrag ihrer Abgeordneten, hi-

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 443 f.

J. Chr. 1592 tzig heraus zu fahren, daß alles erdichtet und erlogen sey; so hätten Sie zu Hintertreibung dieser hohen Injurie, und zum klaren Beweise desjenigen, was Sie vorbringen lassen, nicht umhin gekonnt, zu Verwahrung ihrer Ehren, der Landvogtey Hagenau, wie auch einem jeden Stande besonders, ihre Verantwortung, mit den Auszügen der gegenseitigen, durch einen Notarius fidimirten Protokolle zuzuschicken.

(12. Dec.) Und welcher gestalt sich der Rath zu Straßburg, auf die zu Schlerstat vorgeschlagenen Mittel ausfürlich erklärt habe, gebe dessen publicirte Schrift

(23. e. m.) sattsam zu erkennen †).

(12. e. m.) Mittlerweil habe ihr Gegentheil von neuem bey dem Rathe angegeben, daß Sie, die Evangelischen Domherren, nunmehro schon ungefähr auf die achthalb tausend Viertel Korn verkauft hätten, worunter einige Früchte gewesen, die noch vor dem Baurenkriege aufgeschüttet worden, und daß Sie auch etliche Fuder Wein, aus dem Bruderhofe, nach ihren Höfen hätten führen lassen; mit Bitte, sich des letzten Kayserlichen Befehls und des Schlerstatischen Abschiedes zu erinnern, und alle dergleichen Thätlichkeiten abzuschaffen. Bald darauf hätten ihre Gegner, bey dem Rathe, eine neue Klage, über den kürzlich zu Straßburg, durch Anton Bertram, gedruckten Kalender erhoben, daß nemlich in demselben nicht allein der gewesene Churfürst zu Cöln, Gebhard Truchseß, als ein Domdechant zu Straßburg, mit Ihm nicht gebürendem Titel, Schild und Helm sey gesetzt, sondern auch unter den Kapitularen ein Unterschied mit schwarzen und rothen Far-

(21. e. m.)

ben

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXIV., LXV. und LXIX.

ben gemacht, und etliche Kapitularherren ausgeschlossen worden. Allein Sie hätten auf diese beide übergebene Schriften ihre schriftliche Verantwortung und Widerlegung dem Rathe zugefertiget, in welcher Sie unter andern den Unterschied mit den im Kalender gebrauchten zweyerley Farben dahin erklärten, daß es deswegen geschehen sey, damit man sogleich sehen könne, welche die Evangelischen, und welche die Catholischen Domherren seyen, und daher Jener ihre Namen mit rother, Dieser ihre aber mit schwarzer Farbe wären gedruckt worden *). J. Chr. 1592 (22. et 23. Dec.)

Endlich hätten die Catholischen Kapitularen noch neulich eine abermalige Klagschrift dem Rathe zu Straßburg übergeben, und darinn beschwerend angeführt, daß Sie, die vier Evangelischen Domherren, mit unerhörten und gewaltthätigen Handlungen, die dem Religions- und Landfrieden zuwider liefen, fortführen, und im Bruderhofe unter den Ihrigen solche ungebürliche Sachen vorgiengen, daß Sie denselben keinesweges länger stillschweigend zusehen könnten, sondern es an den Kayser gelangen lassen müßten, weil solche zum Nachtheil des Bruderhofes und der Kayserlichen und Königlichen Privilegien gereichten. Denn 1) hätten die gedachten unruhigen Herren im Bruderhofe beynahe schon 8000. Viertel Früchte, von dem Kasten dieses Hofes, verkauft, und selbige, nebst ungefähr 600. Viertel Hafer und 20. Fuder Wein, dem gemeinen Wesen entzogen. 2) Hätten Sie noch weiter auf dem Lande, zu zwey verschiedenen malen, dem Domdechant, H. Friedrich zu Sachsen-Lauen- (3. Febr. 1585.)

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXIII., LXVI., LXVII. und LXVIII.

J. Chr. 1592 Lauenburg, seine Domdechaneygefälle am Wein, und etliche Viertel Früchte, mit Hülfe etlicher Stadtbürger, mit Gewalt weggeholt, und in die Stadt geführt, welches dem Rathe nicht unbewußt seyn würde. Und obgleich 3) dieselben, in ihren vorigen Anzeigen, sich erboten hätten, den andern Kapitularen das ihrige nicht zu vorenthalten; so hätten Sie doch letzthin angefangen, denselben ihren Verdienst an Wein und Hafer nicht mehr verabfolgen zu lassen, also daß Sie sich damit unterstünden, die ganze Verwaltung dem Domkapitel zu entziehen, und sich allein zuzueignen. Ob nun nicht solches ihrem Erbieten, den beschwornen Statuten des Domkapitels, und ihren darauf geleisteten Eiden zuwider sey, überliessen Sie dem Rathe, zu ermessen. Ferner und 4) hätte unlängst Peter Scherr im Bruderhofe, in Gegenwart der gedachten unruhigen Herren, einen Professor und Stadtbürger, M. Philipp Glaser, dergestalt blutrünstig geschlagen, daß er, etliche Tage, seinen Schulverrichtungen nicht habe abwarten können. Dergleichen Frevel wären auch 5) sowohl vorhin, durch ihre in dem Bruderhofe bestellte und besoldete Knechte, als auch in den nächsten Tagen, zu Nachtzeit, von ihren Dienern gleichfalls begangen worden, wie dem Rathe wohl bewußt seyn würde.

Was nun die Veräusserungen des Weins und der Früchte betreffe, so wäre dem Rathe, schon hiebevor, genugsam zu verstehen gegeben worden, daß deren Werth sich zehenfach höher belaufe, als die Residenzgefälle der gedachten Herren betragen möchten. Mithin hätte das Domkapitel billig gehoft, daß den mehr genannten Herren, da Sie sich anfangs hätten verlauten

lassen,

lassen, Sich mit solcher Verkaufung, nur wegen ihrer vermeinten Residenzverdienste, bezalt zu machen, in dieser freyen R. Stadt nimmermehr würde verstattet worden seyn, den Vorrath des Domkapitels an Wein und Fruchr, der etwa, zur Zeit der Noth, armen Bürgern hätte zu Güte kommen können, auf eine solche Art, zu veräussern und zu verschleudern. Viel weniger, daß man unverwehrt würde zugesehen zu haben, daß von etlichen wenigen Personen dasjenige sich zugeeignet worden, was dem ganzen Domkapitel und allen Domherren insgemein eigenthümlich zugehöre. Es sey auch hieraus vermuthlich abzunehmen, daß, wenn Sie, bey Aufbrechung des Chorgewölbes, das Einhorn und übrige gefunden hätten, Sie dessen sich ebenfalls würden bemächtiget, und es dem Stifte und Domkapitel, nach dem Cölnischen Exempel, würden entwandt haben; anstatt, daß es itzo gut aufgehoben sey, und dem Erbieten des Domkapitels nach, jederzeit wieder an den gebürenden Orr geschaft werden solle. Nimmermehr aber hätte sich das Domkapitel versehen, daß in dieser freyen R. Stadt diejenigen würden geduldet werden, welche sich herausnehmen und berühmen dürften, sowohl auf dem Lande, als auch in der Stadt andern das ihrige zu spoliiren, solches Spolium öffentlich in die Stadt zu führen, und in derselben, wie auch im Bruderhofe, bey eingelegter Garde, sich aller Sicherheit zu getrösten. J. Chr. 1592

Weil aber, wider alles Verhoffen, diesen mehrgedachten unruhigen Herren, in ihren vorerzälten und mehrern friedbrüchigen Handlungen, vornemlich in der gewaltthätigen Einneh-

mung

J. Chr. 1592 mung und Vorenthaltung des in der Stadt gelegenen und zum Rebhuhn genannten Hofes des Freyherrn Johann Theobalds von Hohensaxen, bisher und noch täglich zugesehen, dadurch nicht allein dem Domkapitel und gemeinen Wesen das Seinige, wider Recht und Billigkeit, abgedrungen und veräussert, sondern auch, durch die angeführten und im Bruderhofe vorgenommenen Raufhändel und Schlägerey, die Kayserlichen und Königlichen Privilegien und Freyheiten des Domkapitels und dessen gefreyheten Bruderhofes geschwächt und gebrochen worden, welches nicht allein zur Zerrüttung und zum Verderben des gemeinen Wesens und des Domkapitels, sondern vornemlich zum Abbruche und zur Verkleinerung des Ansehens, der Ehre und Gerechtigkeit des ganzen Stiftes und Domkapitels gereichte; so wolle Dieses nochmals solches alles dem Rathe zu erkennen geben, damit derselbe in dem, was Ihm obliege, nichts unterlasse; mit dem angehängten Begehren: es möchte doch einmal der Rath diese grosse und unleidliche Beschwerden nothdürftig zu Gemüthe fassen, besonders aber die Ehre des Stiftes betrachten, und nicht länger gestatten, daß dieses uralte fürstliche und gräfliche Stift, von diesen unruhigen Personen, dergestalt beraubt, verkleinert und beschwert würde, und dieselben sich noch dazu des Schutzes und Schirmes, in dieser freyen R. Stadt, berühmen könnten. Vielmehr möchte der Rath Sie ernstlich dahin anhalten, daß Sie für alles dasjenige, was Sie, gedachter massen, dem gemeinen Wesen entzogen und veräussert hätten, alsbald genugsame Bürgschaft leisten, und von dem übrigen, so noch vorhanden, nichts weiter veräussern, sondern

sich

sich mit der, vom Kayser, dereinst erfolgenden Resolution begnügen lassen sollten †). J. Chr. 1592

Der Rath zu Straßburg stellte eine Abschrift von dieser Klagschrift der Catholischen Domkapitularen den vier Evangelischen Domherren zu, welche dieselbe, in einer dem Rathe übergebenen weitläuftigen Schrift umständlich beantworteten, und gründlich widerlegten. (17. Febr. a. c.) Sie bezogen sich deshalb auf ihre schon ehmals übergebene Schriften, und von den Dechaneygefällen behaupteten Sie, daß Sie selbige an ihren gewönlichen Ort hätten führen und liefern lassen, auch keine Gewalt dabey gebraucht hätten. Daß Sie hiernächst Wein und Früchte ihrem Gegentheil, auf sein Verlangen, nicht verabfolgen lassen, dazu hätten Sie genugsame Ursache gehabt, weil nemlich die Gefälle des Bruderhofes nicht insgesamt wären abgeliefert, sondern zum Theil auf dem Lande verkauft, oder an andere Orte geführt worden. Sie hätten daher ihren Gegentheil, durch den Oberschafner, ermahnen lassen, alles, dem Herkommen nach, an den gebürenden Ort liefern zu lassen; aber zur Antwort erhalten, daß, wenn Sie erst in mehrerer Anzahl beysammen wären, Sie sich darüber erklären wollten; da doch ihre Anzahl eben so groß und noch grösser gewesen, als damals, wie Sie das Einhorn, die Kleinodien und das übrige heimlich weggenommen, und dekretirt hätten, Sie, als vom päbstlichen Nuncius Verbannte, von dem Stifte auszuschliessen.

Die unerhörten, im Bruderhofe begangenen angeblichen Gewaltthätigkeiten bestünden in einer vom Peter Scherr dem M. Glaser gegebenen

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXX.

J. Chr. benen Maultasche, und daß zwey Jungen oder
1592 Diener sich mit einander gerauft hätten. Daß jenes in ihrem Beyseyn geschehen, sey falsch, und der Vorfall sey Ihnen leid. Sie wüßten nicht anders, als daß die gemeldeten Personen sich deswegen gütlich mit einander vertragen hätten, und könnten, ihres Erachtens, die Kayserlichen und Königlichen Privilegien des Bruderhofes, durch eine Maultasche, nicht aufgehoben, noch geschwächt werden. Würden die gedachten Privilegien wieder herbeygeschaft, welche von den Römischen Kapitularen, wider die Statuten und ihren Eid und Pflicht, heimlich wären entführt, und einer andern Gewalt unterworfen worden, und würde sich in denselben befinden, was in solchem Falle weiter vorzunehmen sey; so solle an Ihnen kein Mangel erscheinen. Uebrigens überliesse man es eines Jeden Nachdenken, wie bedächtlich und ehrerbietig ihre Gegner handeln würden, wenn Sie den Kayser, der mit höhern Geschäften und Sorgen beladen sey, einer Maulschelle wegen, bemühen würden, als der viel zu thun haben würde, wenn man, einer jeden Maultasche halber, bey Ihm klagen wollte; indessen könnten Sie es Ihrenthalben immer thun. Daß Herrendiener, die lange zusammen lebten, bisweilen in Streit geriethen, wäre nichts fremdes und ärgerliches, und geschähe dergleichen auch wohl bey ihrem Gegentheil. Sie selbst hingegen verhielten sich gegen einander freundlich und brüderlich, und hätten noch niemals auf einander Büchsen oder Gewehr gezogen, wie doch unter ihren Gegnern, dem Berichte nach, in dieser Stadt geschehen seyn solle. Daß auch Sie, die Evangelischen Domherren, an solchen Schlägereyen

reyen keinen Gefallen hätten, könne man dar- J. Chr.
aus abnehmen, weil Er, der Graf Ernst zu 1592
Mansfeld, seinen Lackeyen, als den Urheber
solcher Uneinigkeit, sogleich mit dem Thurm
hätte bestrafen lassen.

Was von der Cölnischen Veräusserung angezogen würde, sey ungereimt, weil selbige nicht von Ihnen, sondern von demjenigen geschehen, welcher der Sachen mächtig und dazu befugt gewesen, um fremdes Kriegsvolk abzutreiben, und seine von GOtt anbefolne Unterthanen zu beschützen. Eben so ungereimt sey der Vorwand und die gehabte Fürsorge, daß durch Sie das Einhorn und die Kleinodien hätten mögen auf die Seite gebracht werden, weil man lange zuvor, ehe man etwas von ihrer Ankunft gewußt, damit umgegangen sey, diese Sachen, aus dieser evangelischen Stadt, und ihrer sichern Verwahrung, wegzubringen, wie man aus dem Originalschreiben des Bischofs, schon vorhin, bewiesen habe. Es hätte auch solches von Ihnen, da Sie keine Schlüssel dazu gehabt, nicht so heimlich und unvermerkt geschehen können; zumal da Sie niemals ein solches Mißtrauen, wie die Römischen Kapitularen, in diese Stadt und deren Rath gesetzt, auch dazu keine Ursache gehabt hätten. Sie begehrten auch noch izo nichts mehr, als daß die dem Domstifte zugehörigen Kleinodien, dem alten Herkommen gemäß, verwahrt würden. Ausserdem würden Sie, mit dergleichen Entführung, Sich und ihrem Stamm dergleichen unauslöschliche Mackel niemals anthun. Man überlasse indessen des Rathes und eines Jeden billigen Beurtheilung, wie ihr Gegentheil selbst seine und des Stiftes Ehre und Reputation

J. Chr. 1592 erhalten hätte; da derselbe Sie, die Evangelischen Domherren, gegen den Rath, schriftlich und mündlich, bezüchtiget habe, daß Sie die mehrgedachten Kleinodien, briefliche Urkunden und anderes entführt hätten, um Sie dadurch bey dem Rathe und der Bürgerschaft verhaßt zu machen. Nachdem man aber ihre Gegner von dem Ungrunde dieses Vorgebens überzeugt habe, hätten dieselben Selbst bekennen müssen, daß Sie solche zuvor veräussert und entführt hätten; dergleichen Bezüchtigung und Verläumdung hingegen auf Sie, mit Wahrheit, nicht gebracht werden könne.

Daß Sie, die mehrgedachten Evangelischen Domherren, ihren Aufenthalt im Bruderhofe genommen hätten, dazu wären Sie befugt, und hätten es schon hiebevor genugsam ausgeführt. Sie gedächten auch darinn zu bleiben, bis ihr Gegentheil das entführte Einhorn, die Kleinodien, Briefe, Urkunden, und anderes wieder herbeygeschaft hätte, von seinem unruhigen Vorhaben, den päbstlichen Bann, Proceß und Religion hier einzuführen, abstehen, alle Sachen in den vorigen friedlichen Stand wieder setzen, und genugsame Kaution und Sicherheit stellen würde, künftig keine Neuerungen oder päbstliche Practicken wieder vorzunehmen; oder aber bis der Kayser und die gesamten Stände des H. R., als die Richter in diesen Sachen, selbige entscheiden würden. Den Hof zum Rebhuhn belangend, sey derselbe Tauschweise an Ihn, den Grafen Hermann Adolf von Solms, gekommen, und Ihm schon längst eingeräumt worden; wie Er dann etliche Mobilien darinn gehabt, und noch habe. Es habe auch zu diesem Kontrackt der Domprobst,

Graf

Graf von Nellenburg, als Kollator, seine Einwilligung gegeben, und seine Gebühr dafür erhalten, wie mit den Registern, bedürfenden Falls, zu beweisen sey. Vielmehr habe der Freyherr von Hohensaxen, in seiner, des Grafen von Solms, Abwesenheit, solchen Hof eingezogen, ihn gebraucht, und vielleicht gedacht, daß derselbe, wenn der Pabst hier Meister werden würde, Ihm bleiben sollte. Damit aber habe der von Hohensaxen wider alles Recht und Billigkeit thätlich gehandelt, welches Ihm, dem Grafen von Solms, mit Unwahrheit, beygemessen würde, da Er nemlich, ohne einige Gewalt oder böses Wort, blos in sein Haus gegangen wäre, und des von Hohensaxen Diener herausgewiesen hätte. J. Chr. 1592

Aus diesem allen, den vorhin verhandelten Ackten, und den landkundigen Umständen sey offenbar, daß nicht Sie, sondern die Römischen Kapitularen, als ihr unruhiger Gegentheil, unerhörte und gewaltthätige Handluugen, dem Religions- und Land-Frieden zuwider, unnöthiger Weise ausgeübet, das Domstift, wider die Statuten und ihren Eid, beraubet, das Einhorn, die Kleinodien, briefliche Urkunden, Baarschaften und anderes, aus guter Verwahrung, und dem gewönlichen Orte, entführt, und nachher sich unterstanden hätten, Sie dessen, unschuldiger Weise, zu bezüchtigen, und einem von Ihnen seinen Hof zu entziehen und wider alles Recht und Billigkeit thätlich zu vorenthalten; nur damit Sie solche Ungebühr, mit anderer Hülfe, desto eher durchsetzen, und grössere Unruhe anrichten möchten, wie Sie dann auch die Stadt Straßburg und deren Rath bey dem Kayser und den Elsassischen

J. Chr. 1592 Landständen als partheyisch ausgegeben und verleumdet hätten. Endlich auf das, von den Römischen Kapitularen, in ihrer Klage, angehängte Begehren antworteten die Evangelischen Domherren, daß diese Sachen nicht vor Einen, sondern vor die gesamten Stände des H. R. gehörten, und von denselben, weil keine Güte bey dem Gegentheil Statt finden wolle, erörtert werden müßten, von denen, als den ordentlichen Richtern, Sie sich nicht würden abweisen lassen; wie dann auch der Straßburgische Rath selbst, und andere Churfürsten, Grafen und Herren ihre Gegner mehrmals dahin gewiesen hätten. Der verkauften Früchte halber wären Sie eben sowohl, als ihr Gegentheil des entführten Einhorns, Kleinodien und Baarschaft wegen, im Reiche angesessen, und scheueten sich nicht, deshalb an seinem Orte gebürende Red und Antwort zu geben. Und da Sie, ihres Theils, noch immer ganz wohl damit zufrieden wären, daß alle Sachen in den vorigen friedlichen Stand gerichtet würden; so bäten Sie nochmals den Rath, die Römischen Kapitularen dahin zu weisen, und zu ermahnen, daß Sie sich dergleichen vergeblicher Schriften und Klagen hinfüro enthalten, und entweder die Sachen in den vorigen ruhigen Stand, in der Güte, wieder kommen, oder sich an ihrem rechtlichen Erbieten begnügen lassen möchten *).

(8 Mrz. a. c.) Hierauf ließ der Rath zu Straßburg an die Catholischen Domherren folgende Antwort ergehen: Er habe die abermaligen Klagen derselben, mit vielem Kummer, vernommen, und wünschte nichts mehr, als daß die Sachen gleich anfangs

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXXI.

anfangs in dem vorigen Stande wären gelassen, J. Chr.
oder doch vordem dahin gebracht worden, daß 1592
man des Klagens, von beiden Theilen, hätte überhoben bleiben, und in gutem Frieden mit einander leben können. Weil aber dem Rathe von diesen neuen Klagen vorhin nichts gründliches wäre wissend gewesen; so habe Er die übergebene Schrift den Evangelischen Kapitularen im Bruderhofe zustellen lassen, und ihren Bericht darüber begehrt; deren hierauf gethane Erklärung Er Ihnen hiemit überliefern wolle. Indessen wäre der Rath der ungezweifelten Zuversicht, daß, wenn man seiner, gleich anfangs im April des vorigen Jahrs, ergangenen und seitdem mehrmals wiederholten treuherzigen und wohlgemeinten Warnung, mehr Raum gegeben und gefolgt hätte, es zu den nunmehro öfters geklagten Weitläuftigkeiten nicht würde gekommen, und die Ehre des Stiftes viel ansehnlicher und rühmlicher, als durch diese Zerrüttung geschehen, erhalten und fortgesetzt worden seyn. Weil aber der Rath, was Er, zu Erhaltung der Ehre und des Nutzens des Stiftes und der Stadt, seiner gewönlichen Verpflichtung nach, mit treuherzigem Eifer, bisher gesucht, nicht habe erlangen können; so wisse Er auch, zu Vorkommung noch mehrerer Gefahr, der Sachen sich nicht weiter anzunehmen. Und gleichwie der Rath den klagenden Kapitularherren in Ansehung der Gefälle des Bruderhofes, die Sie in ihren Händen haben, bisher keine Ordnung zu geben gehabt und begehrt habe; also könne Er sich auch nicht mit dem beladen, was die beklagten Herren im Bruderhofe zu ihren Händen gebracht hätten, sondern liessen einen jeden Theil sein Verfahren

J. Chr. 1592 an gebürenden Orten **verantworten**, und gedächten, die längst begehrte und gewünschte **Besserung** mit **Gedult**, wenn Ihm nicht andere Ursache gegeben würde, zu **erwarten**. Wegen der in den **Bruderhof** gelegten **Garde** aber liesse es der **Rath** bey seiner, beiden streitigen **Partheyen** eingehändigten, **schriftlichen Erklärung**, was Ihn zu dieser Verordnung bewogen habe, **bewenden**. Uebrigens aber erbiete Er sich nochmals, alles, was zu aller **Theile Wohlfahrt**, zur **Erhaltung** der **Ehre** und **Nutzens** des Stiftes und der **Stadt**, wie auch des gemeinen **Friedens**, und besonders zu **Vorbeugung** aller **Gefahr** und **Verderben** dieses **Landes** und des **gemeinen Manns**, nur immer **dienlich** und **nützlich** seyn möge, seines Theils treulich zu **leisten**, und nach bestem Vermögen **befördern** zu **helfen** †).

Nach dieser voraufgeschickten **Geschichtserzehlung** führen die mehrmals genannten vier **Evangelischen Domherren**, in ihrem erwähnten **Ausschreiben** ꝛc., nun noch weiter an, daß ihre **Gegner** und der **Bischof**, zur **Beschönigung** ihrer unbefugten **Neuerungen** und unchristlichen Vornehmens, warum dieselben Sie weder zum **Kapitel**, noch zum **Genuß** ihrer **Präbenden zulassen** könnten, folgende **Ausflüchte** gebrauche: 1) weil Sie, die **Evangelischen Domherren**, von dem **Nuncius** des **Römischen Pabstes**, dem **Bischof** von **Vercelli**, wären in den **Bann** gethan, und ihrer **Prälaturen** und **Beneficien entsezt** worden; welches auch 2) durch ein gemeines **Dekret** des **Straßburgischen Domkapitels** geschehen sey. 3) Sey in dessen **Statuten**, auf welche ein jeder **Domherr**, bey seiner **Aufnehmung**, einen leiblichen **Eid** schwö-

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXXII.

schwören müßte, enthalten, daß ein Jeder, der, J. Chr.
es sey nun um was Sachen, als es wolle, entweder 1592
de iure, oder *de facto*, verbannet würde, zum Kapitul nicht ferner zugelassen, noch die Einkünfte Ihm verabfolget werden sollten. 4) Hätten Sie dazu von ihrer höchsten Obrigkeit, dem Pabste zu Rom, dem Sie zu gehorchen schuldig wären, ausdrücklichen Befehl; mithin Ihnen, ihrer Pflicht halber nichts anders gebüren wolle. Gleichergestalt schützten Sie auch 5), zu Rechtfertigung ihrer gefärlichen Neuerungen, das vom Kayser an das Domkapitel ergangene Mandat vor. Ferner und 6) hätten ihre Gegner, nachdem Sie dem Vorwande, daß alles dieses nicht wegen der Religion geschehe, die Larve abgezogen, und dieselben also die Leute nicht überreden können, den Religionsfrieden, zu Vertheidigung ihrer vorgenommenen Ungebühr, hervorgesucht, und daraus beweisen wollen, daß dessen ausdrücklicher Buchstabe mit sich bringe, daß, wofern ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein Anderer geistlichen Standes von der alten Religion abtreten würde, derselbe sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Beneficien, mit allen davon gehabten Einkünften, alsbald und ohne einigen Verzug und Verweigerung, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, und den Kapitularen, oder denen es, von gemeinen Rechten wegen, oder vermöge der Gewohnheiten der Kirchen und Stifter, zugehöre, eine der alten Religion verwandte Person, zu erwälen und zu verordnen, zugelassen seyn sollte. Weil Sie nun von der päbstlichen Religion abgetreten wären, und sich zur A. C. bekenneten, so wären Sie, vermöge dieses Artickels

J. Chr. 1592 des Religionsfriedens, in dem Stifte nicht länger zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen. Endlich 7) wären Sie auch deswegen von dem Stifte auszuschliessen, und nicht eher wieder zuzulassen, bevor Sie nicht absolvirt und *in integrum* restituirt, oder, nach ihrer Gegner Redensart, rehabilitirt worden wären, weil Sie nemlich dem Churfürsten Gebhard Truchseß angehangen, und, ihrem gelobten geistlichen Stande zuwider, das verderbliche Kriegswesen und Blutbad im Erzstifte Cöln hätten mit anrichten helfen.

Auf diese Gründe ihres Gegentheils antworten nun die Evangelischen Domherren, in ihrem Ausschreiben ꝛc., folgendes: Soviel erstlich die unchristliche und geschwinde Processe und Bannbriefe ihrer vermeinten höchsten Obrigkeit, des Pabstes zu Rom, belange, hätte sich 1) ihr Gegentheil billig erinnern sollen, was es damit für eine Beschaffenheit im Reiche T. N. und bey ihren alten Vorfahren, sogar zu der Zeit, da noch keine Ungleichheit in der Religion gewesen, sondern sie in den Irrthümern und Finsternissen des Pabstthums gesteckt, und damals noch den Pabst für die allgemeine Obrigkeit in geistlichen Sachen erkannt hätten, gehabt habe. Schon damals hätten die alten und aufrichtigen Teutschen dem Pabste nicht soviel Macht einräumen wollen, Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere vornehme Stände des Reichs, zur Verkleinerung der Freyheit T. N., nach seinem Gefallen, zu priviren, zu verbannen und abzusetzen; Sie wären dann etwa entweder durch die, von den Päbsten, unter Ihnen gemachte Spaltungen, oder durch das Zulassen der Kayser, oder sonst durch Gewalt, daran verhindert worden, daß Sie bisweilen hätten

ten durch die Finger sehen, und hingehen J. Chr.
lassen müssen, was Sie nicht hätten ändern 1592
können. Dieses sollten ihre Gegner, als aus Teutschen Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Häusern geborne Personen, besser bedacht haben, und sich, durch den Bischof von Vercelli, oder seinen Pabst, als Italiäner und Ausländer, die nur Trennungen zwischen den Teutschen anzurichten suchten, welches man zu spät einsehen und dann bereuen würde, nicht dergestalt, zu Verkleinerung und Abbruch der Freyheit T. N., als ihres eigenen Vaterlandes, wider Sie, als ihre Vettern und Freunde vom Grafen- und Herren-Stande, verhetzen lassen sollen.

Ferner und 2) seyen, vermöge der päbstlichen Rechte selbst, die Verbannungen, welche *contra personas exemtas* ergehen, an sich selbst ohne Kraft. Nun aber sey im Religionsfrieden mit klaren Worten versehen, und auch im ganzen H. R. R. Teutscher Nation allgemein bekannt, daß der Pabst zu Rom und die ihm anhangende Pfaffheit über die hohen und niedern Standespersonen, die sich zur A. C. bekennen, keine Gewalt und Jurisdiction, noch weniger die Macht haben, dieselben vorzuladen, zu verhören, zu verdammen und mit ihrem unchristlichen Banne zu belegen. Daraus aber folge ganz klar, daß also ihr Gegentheil mit dem vermeinten päbstlichen Banne sich gegen Sie, als der A. C. zugethane und exemte Personen, ganz und gar nicht behelfen könne. 3) Sey bekannten Rechtens, quod *extra territorium ius dicenti impune non pareatur;* deswegen dann auch des Römischen Pabstes, im H. R. R. T. N., und also ausser seinem Territorium, erkannten Bann-

J. Chr. 1592 briefe unkräftig seyen, und dieß Ortes nicht exequirt werden sollten. Da auch 4), nach gemeinen Rechten, *Sententia a non competente Judice lata*, ipso iure, nulla *sit*, *ac executionem non mereatur*, Sie aber, als der im H. R. R., vermöge des Religionsfriedens, zugelassenen A. C. Verwandte, für ihre Personen, dem Joche und Zwange des Pabstes nicht unterworfen seyen, noch Sich Ihm unterwürfig gemacht hätten; mithin derselbe einige Jurisdiction über Sie niemals gehabt habe, und noch nicht habe, Sie auch dessen Gebote, Verbote, Bullen, Bedrohungen, Censuren, und Bannbriefe, ohne alle Gefahr, verachten könnten; so folge daraus nothwendig, daß dessen vermeinte Bannbriefe, weil sie von einem inkompetenten Richter herrührten, von ihren Gegnern wider Sie nicht könnten angezogen werden. Weiter und 5) könne Keiner, in seiner eigenen Sache, zugleich Partheyen und Richter seyn, und einige Handlung der Jurisdiction ausüben. Nun aber hätten Sie in dieser Sache keinen andern Widersacher und Kläger, als den Pabst zu Rom, und dessen angemaßten Nuncius, den B. Franz zu Vercelli, der sich wider alle göttliche und menschliche Rechte, und des H. R. Konstitutionen, Satzungen und Ordnungen, in seiner, als Klägers, eigenen Sache, des richterlichen Amtes, verbotener und hochsträflicher Weise, angemaßt hätte, folglich ihr Gegentheil sich aus diesem Grunde mit den vermeinten päbstlichen Bannbriefen auch nicht behelfen könnte.

Ueberdiß sey 6) in allen Rechten heilsam versehen, daß Keiner, in oder ausser Rechts, abwesend, ungehört, ohne seine Verantwortung, und unüberwiesen, besonders in göttlichen

chen Sachen, verurtheilt und verdammt wer- J. Chr.
den solle. Weil Sie nun aber, ungeachtet ihrer 1592
Abwesenheit, indem Sie zu erscheinen nicht schuldig gewesen, und an den Ort, wohin Sie citirt worden, der Gefahr und Unsicherheit halber, nicht hätten kommen können, ferner ohne ihre Verantwortung zu hören, und ohne allen Beweis, von dem Bischof von Vercelli wären in den Bann gethan worden; so könnten sich ihre Gegner, aus diesem Grunde, zur Beschönigung ihres feindlichen und unbilligen Vorhabens, auf diese nichtige Bannbriefe im geringsten nicht berufen. Hiernächst sey es 7) klaren und unstreitigen Rechtens, daß ein jedes Urtheil, durch die eingelegte Appellation, suspendirt, und deswegen, weil es noch nicht seine Rechtskraft erreicht hätte, nicht zu exequiren sey. Da nun des Bischofs von Vercelli nichtige Bannbriefe und vermeintes Urtheil, durch ihre rechtmässig eingelegte, und ihrem Gegentheil kundgemachte Provokation und Appellation, allerdings wären suspendirt worden; so gebüre ihren Gegnern nicht, solchen vermeinten Bann wider ihre Personen hier, in Straßburg, zu exequiren. Und endlich 8), gesetzt, jedoch nicht eingestanden, wenn ja der Pabst die Gewalt gehabt hätte, dergestalt mit dem Banne wider Sie zu verfahren; so wäre doch zu beweisen, daß der angemaßte Apostolische Nuncius, der Bischof von Vercelli, von seinem Herrn, dem Pabste, keinen Befehl, noch Gewalt gehabt habe, Sie in den Bann zu thun, und zu priviren; wie sich dessen glaubwürdige, und selbst der päbstlichen Religion zugethane Personen ausdrücklich hätten vernehmen lassen, auch solches mit einem im offenem Drucke ausgegangenem Buche eines päbstlichen

J. Chr. 1592 lichen Schriftstellers zu beweisen sey, welches dieser, eben sonst nicht allzu authentische, Verfasser, zu seinem Vortheil gewiß würde verschwiegen haben, wenn dem nicht also wäre *).

Zweitens schütze ihr Gegentheil, zur Bemäntlung seines unbefugten Vornehmens, das von ihm, hinterrücks Ihrer, gemachte Dekret wegen ihrer Ausschliessung und Verbannung, vor †). Allein es könne sich derselbe mit diesem Grunde eben so wenig, als mit dem vorigen, behelfen. Denn 1) gründe sich dasselbe auf die vorige bodenlose Stütze, nemlich den nichtigen päbstlichen Bann. 2) Wüßten ihre Gegner, daß, vermöge der Rechten, *par in parem Imperium non habeat;* mithin dieselben über Sie, da Sie mit Ihnen von gleichem Stande, Herkommen und Qualität, auch zu gleichen Theilen berechtiget wären, keine Macht, Gewalt, noch Jurisdicktion gehabt hätten. 3) Soll-

*) Von diesem bisher öfters erwähnten päbstlichen Banne kan ich eine wenig bekannte und höchst seltene Schrift, die ich in meiner Bibliotheck besitze, anführen. Sie hat den Titel: *Defensorium Pacis*, und unvergreiffliches Bedencken in Sachen deß Bäpstlichen Banns in dem Bistumb Straßburg, unnd deßwegen gründtlicher bericht, was derselbig würken, und auß was Ursachen er fortzusetzen, oder abzuschaffen seyn möge. Auß den uhralten newen Kirchenlehrern und Scribenten, bevorab dem geistlichen Rechten, und deß Herren Cardinals Bellarminij Streitschrifften: Allen deß Catholischen Gehorsams Liebhabenden zu wohlmeynender Nachrichtung zusammengetragen durch *Jacobum* JACOBATIUM *Beneventanum*, J. U. C.; s. l. 1604. 4. 1. Alphabet und 21½. Bogen stark.

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 518.

3) Sollten sich auch ihre **Gegner**, da Sie dieses **ehrenrürige** und **unbillige Dekret** geschmiedet hätten, billig **erinnert** haben, daß Ihnen, als ihren angemaßten **Widersachern**, **besser angestanden** hätte, wider Sie, die **Evangelischen Domherren**, als **ebenbürtige** und Ihnen, mit naher Blutsfreundschaft **verwandte Personen**, die sich **um** dieses **Stift**, nun viele Jahre her, wohl **verdient** gemacht hätten, und dessen **Wohlfahrt** sich bestens angelegen seyn lassen, **nicht** also zu **verfahren**. Vielmehr hätten Sie sich an dem **Exempel** ihrer **Vorfahren** spiegeln sollen, wie **friedlich** und **friedfertig** dieselben sich nicht allein mit der **Bürgerschaft** der **Stadt Straßburg**, als dem **Orte** ihrer **Residenz**, sondern auch wie **freundlich** und mehr als **brüderlich** Sie sich unter Sich selbst **verglichen** und **vertragen** hätten. Und wenn ja bisweilen **zwischen Etlichen** eine **Uneinigkeit** sich habe erheben wollen, hätten die **Uebrigen** allen **Fleiß** und **Mühe** angewandt, wie noch vielen **alten Straßburgischen Bürgern** bewußt sey, daß Sie **Verträge** und **Vergleichungen** getroffen, und öfters, in vielen Dingen, durch die Finger gesehen hätten. Ja, wenn sich fast **dergleichen Fälle**, wie itzo, zugetragen, und es sich ja nicht anders hätte schicken wollen, hätten Sie lieber, zu **Erhaltung** des **Friedens**, der **Ruhe** und **Einigkeit**, **nachgegeben**, und alles gethan, was nur immer möglich gewesen wäre. J. Chr. 1592

Hievon werden nun zum **Beweise** verschiedene **Beyspiele** angeführt, nemlich: a) als sich, im J. 1524., einige **Irrungen** im **Generalkapitul** darüber zugetragen, weil der damalige **Domdechant**, Graf **Sigmund** von **Hohenlohe**, nachdem Er zur **Erkentniß** der **wahren Religion** gekommen, die sogenannten **Chorgänge** nicht

mehr

J. Chr. 1592 mehr besucht, und mit dem Laypriester im Münster, M. Matthias Zell, dem Pfarrer zu S. Lorenz, M. Symphoria und andern, die damals im Banne gewesen, viele Gemeinschaft gepflogen habe; so hätten der Marggraf Rudolf zu Baden, und die Grafen Thomas und Hans von Reineck, wie auch Georg von Henneberg protestirt, daß Sie deswegen neben Ihm im Kapitul nicht sitzen könnten. Allein der alte Dom-Scholaster, Graf Heinrich von Hennenberg, ingleichen die Grafen Bernhard von Eberstein und Reinhard von Hanau, wie auch H. Georg von Braunschweig, hätten sich dieser Protestation nicht wollen theilhaftig machen, sondern öffentlich gesagt: man solle friedlich und einig seyn, und dafür den Nutzen des Kapitels und Stiftes bedenken. Sie hätten auch die Sachen dahin gerichtet, daß die andern Herren sich zuletzt hätten weisen lassen, und den folgenden Kapituln, neben dem von Hohenlohe, jederzeit mit beygewohnet. Wie nun hernach b) diese Streitigkeiten sich wieder hätten erregen wollen, habe der damalige Bischof Wilhelm, ein geborner Graf von Hohenstein, im J. 1527., durch seinen Kanzler, den Kapitularherren, im Generalkapitul, anzeigen lassen, daß Er, wegen der, zwischen Ihnen und dem von Hohenlohe, entstandenen Irrungen, eine grosse Beschwerde habe, welches, wenn es unter mehr Leuten ausgebreitet werden sollte, schimpflich seyn würde; mithin Er lieber wollte, daß das Domkapitel und der Dechant sich mit einander gütlich und freundlich vertrügen, und im Frieden und Einigkeit lebten, als daß Sie, zu beiden Theilen, in eine so weitläuftige Handlung kommen sollten. Gleichergestalt als

c) diese

c) diese Irrungen sich von neuem erhoben hätten, habe der erwähnte B. Wilhelm, im J. 1531., bey dem Domkapitel, in einem Generalkapitul, abermals Erinnerung und Anmahnung thun lassen; wie dann damals sein Kanzler und seine Räthe unter andern schriftlich vorgebracht hätten, daß ihr gnädiger Herr die, zwischen dem Domkapitel und dem Grafen Sigmund von Hohenlohe, wiederum entstandene Uneinigkeit nicht gerne sehe, und zu besorgen sey, daß daraus allerhand Schaden erwachsen möchte. Er wäre daher geneigt, für Sich selbst und persönlich hierinn zu handeln, und die Partheyen gütlich zu vertragen; wie dann Sie, der Kanzler und die Räthe, Befehl hätten, mit dem Kapitel und dem Grafen Sigmund fleissig zu handeln, ob Sie Frieden unter Ihnen machen könnten. J. Chr. 1592

Noch mehrere dergleichen Exempel fänden sich in den Protokollen des Domkapitels, wie nemlich ihre Vorfahren sich jederzeit alles friedlichen Wesens und aller Bescheidenheit beflissen, und alles mögliche nachgegeben hätten, damit nur der Friede in diesem Stifte erhalten würde. Denn Sie hätten weislich erwogen, daß, wenn man, nach eingerissener Spaltung in der Religion, alle Sachen so genau suchen, und mit dem Kopfe durchfahren wollte, es unmöglich seyn würde, im Frieden und altem guten Vertrauen neben einander leben zu können, wodurch doch dieses Stift bisher in seinem guten Wesen und Aufnehmen geblieben sey. Deswegen hätten Sie d), zur Zeit der Reformation, den Layenpriester, M. Matthias Zell, und den Pfarrer zu S. Lorenz, M. Symphoria, ungeachtet dieselben, weil sie zur evangelischen

Relis

J. Chr. 1592 Religion übergetreten wären, und sich verheiratet hätten, in den Bann gethan worden, nicht allein, zu Erhaltung friedlichen Wesens, nicht abgeschaft, sondern auch den Deputaten des hiesigen Chors, die sich dessen geweigert, ernstlich befolen, ihnen ihre Präsenzgelder uud andere Verdienste verabfolgen zu lassen. Ingleichen hätten Sie e), auf Ansuchen des Rathes zu Straßburg, im J. 1525., nicht allein die Ceremonien mit dem Palmenweyhen, Fußwaschen, Begräbniß des hölzernen Bildes Christi, Einseegnung des Oels, Fladenweyhen, und anderes Gauckel- und Affenwerk, sondern auch zuletzt f) die Messe, worinn doch das Fundament des Pabstthumes bestehe, und die Chorgänge, mithin ihren ganzen vermeinten Gottesdienst, zu Erhaltung einer guten Nachbarschaft und vertraulichen friedlichen Korrespondenz mit dem Rathe, abzuschaffen bewilliget, und würklich abgestellt. Nunmehro aber wolle man sich unterstehen, solche Ceremonien in dieser Stadt wiederum allmälich anzurichten; wie dann zu beweisen wäre, daß der Domprobst, der Graf von Nellenburg und Thengen, in seinem Hofe, die abgöttische Messe, Winkelprocessionen, päbstlichen Eheeinsetzungen und andere Ceremonien gehalten habe.

Ja im J. 1542. sey sogar g) im Generalkapitul einhellig beschlossen worden, daß das Domkapitel sich mit der Stadt Straßburg über eine christliche Reformation in Religionssachen, und Anrichtung des Evangeliums, wie die Stadt es begehrt hätte, vergleichen wolle; wofern anders der damalige Bischof Erasmus darein willigen würde. Solches alles aber hätte nicht geschehen können, wenn man damals den

Pabst

Pabst zu Rom, als die höchste Obrigkeit dieses Ortes, und die Ihm geleistete Pflicht, wie itzo geschehen wolle, in so grosserm Respeckte in allen Sachen gehabt hätte. In diese Fußstapfen der löblichen Vorfahren, nicht allein der verstorbenen Bischöfe, sondern auch der Kapitularen des hohen Stiftes Straßburg, hätten billig der itzige Bischof und ihre widrige Mitkapitularen treten, und denselben, besonders in den itzigen besorglichen Zeiten, nachfolgen; nicht aber, mit Wiedereinführung der, in diesem Stifte, Stadt und Land, bisher ungewönlichen Römischen Processe und Bannbriefe, wider ihre Personen, so geschwind fortfahren, das friedliche Wesen, die gute vertrauliche und nachbarliche Korrespondenz zwischen dem Stifte und der Stadt Straßburg, auch Beyderseits Angehörigen, wobey man sich nun, so viele undenkliche Jahre her, zur Aufnahme beider Theile, wohl befunden, zerstören, und Unruhe, Unfrieden, Zank, Hader, Unwillen und Mißtrauen, mit solchen unleidlichen Processen, und hönischen, spitzigen und verbitterten Schreiben, anrichten sollen. J. Chr. 1592

Billig hätten auch 4) ihre Gegner, als Sie das unbillige Dekret gemacht, bedenken sollen, daß es Ihnen keinesweges verantwortlich sey, noch im H. R. R., von den Evangelischen Ständen, die Sie als Ketzer zu verfolgen sich unterstünden, solches Ihnen würde verstattet werden; viel weniger, daß Sie, die Evangelischen Domherren, ihres Gewissens, Ehre und gefärlichen Nachtheils halber, sich von ihren wohlerlangten Prälaturen und Präbenden, durch die jenseitigen Bedrohungen und Dekrete, würden verstossen und vertreiben, und gleichsam,

J. Chr. 1592 als wenn Sie ihrem gräflichen Stande und Herkommen zuwider gehandelt hätten, abdanken und davon jagen lassen. Vielmehr würde Ihnen zuträglicher und rühmlicher gewesen seyn, daß Sie das Herkommen und den Proceß, der nach Errichtung des Religionsfriedens, zu Abwendung grösserer Unruhen, der Billigkeit gemäß, beliebt worden, erst recht erlernet hätten. Wären Sie ja gesonnen gewesen, über Sie zu klagen, und hätten Sie sich dazu befugt erachtet; so hätte auf solchen Fall Ihnen gebürt, nicht Selbst als Richter, mit ihrem Dekretiren und Exequiren, den Anfang zu machen, sondern Sie, die Evangelischen Domherren, da Sie dem Reiche unmittelbar unterworfen seyen, vor dem Kayser, und vor den Churfürsten, Fürsten und Ständen, vor die solche Sachen gehörten, zu belangen. Da auch Sie, wie ihren Gegnern wohl bewußt sey, an den Kayser und die gesamten Reichsstände appellirt hätten; so hätten Jene nichts weiter attentiren und exequiren, sondern die Erkentniß und Erklärung des Kayfers und der gesamten Stände, mit Ihnen, erwarten, und sich einer solchen, dem ganzen H. R., insonderheit aber den Ständen der A. C., zur Verkleinerung gereichenden, unverantwortlichen Gewalt nicht anmassen sollen.

Daß aber 5) von ihrem friedhässigen Gegentheil mehrmals vorgegeben werde: das öfters erwähnte Dekret sey von dem allgemeinen Domkapitel des Hochstiftes Straßburg dergestalt beschlossen und aufgerichtet worden, sey ein offenbar erdichtetes Vorgeben, wie aus den gegen einander verhandelten Ackten zu beweisen und darzuthun sey. Nachdem nemlich zuerst Er, der Freyherr Johann zu Winnenberg, im Merz

des

des vorigen J. 1584., und hernach im April J. Chr.
der Graf Georg zu Wirgenstein, in Straß- 1592
burg angekommen wären, hätten die damals an-
wesenden Kapitularen, der Graf von Nel-
lenburg und Thengen, die beiden Brüder
und Grafen Eberhard und Arnold von Man-
derscheid, und Hans Diebold, Freyherr von
Hohensaxen, als Sie Ihnen die Residenz ver-
weigert, durch etliche Kapitelsdiener, Ihnen
anzeigen lassen, hernach vor Notarien und
Zeugen, zuletzt vor dem hiesigen Rathe, und
nachgehends noch öfters erklärt, daß diese ihre
Anzeigen eines allgemeinen hiesigen Domka-
pitels Befehl seyen. Allein es sey aus den Pro-
tokollen des hohen Stiftes Straßburg zu be-
weisen, daß länger, als Dreyvierteljahre zu-
vor, über vier, ja öfters nur drey, zwey, auch
wohl nur ein Domherr in Straßburg zur Re-
sidenz gewesen. Es sey ferner bekannt, daß unter
den vier und zwanzig Straßburgischen Dom-
herren, zu der Zeit, als dieses Dekret gemacht
worden, nicht mehr als siebzehn Kapitularen
gewesen und noch seyen, nemlich der Graf von
Thengen, als Domprobst, H. Friedrich von
Sachsen-Lauenburg, die Grafen Eberhard
und Arnold von Manderscheid-Blanken-
heim, Graf Hans von Reifferscheid, Graf
Hans Philipp von Manderscheid-Gerold-
stein, Graf Christof von Sulz, Philipp
Truchseß, Franz von Criechingen und Hans
Diebold von Hohensaxen; und dann von der
Evangelischen Religion, der Churfürst von
Cöln, Gebhard Truchseß, als Domdechant,
Graf Peter Ernst der Jüngere zu Mansfeld,
Graf Bernhard von Waldeck, der sich aber
nur mit dem Munde zur A. C. bekenne, und

J. Chr. 1592 dann Sie, die Grafen Georg zu Witgenstein, und Hermann Adolf zu Solms, wie auch Johann, Freyherr zu Winnenberg, und Ernst, Graf zu Mansfeld. Nun sey es die unstreitige Wahrheit, daß weder der gedachte Churfürst Gebhard Truchseß, als Dechant, noch Sie, der von Witgenstein, von Solms und von Winnenberg, von diesem Dekrete etwas gewußt hätten. Ingleichen könne auch ihr Gegentheil, mit gutem Gewissen, nicht in Abrede seyn, daß weder Er, der Graf Ernst von Mansfeld, noch sein Vetter, Graf Peter Ernst der Jüngere, noch auch der Graf Bernhard von Waldeck, bey der Errichtung dieses Dekrets mit gewesen, viel weniger von ihrem Gegentheil, wie doch gebräuchlich, dazu beschrieben worden seyen.

In Ansehung der übrigen, nemlich Römisch-Catholischen, Kapitularen sey unläugbar, daß der Graf von Reifferscheid, bey der Errichtung des Dekrets, nicht gewesen, ob Er gleich hernach dasselbe, durch seine Unterschrift, hätte genehmigen müssen, wie Er solches dem Grafen Bernhard von Waldeck und Ihm, dem Grafen Ernst zu Mansfeld, gestanden, und vor einem Notarius und Zeugen hätte gestehen müssen. Eine gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Grafen Hans Philipp von Manderscheid-Geroldstein, und dem Freyherrn Franz von Criechingen. H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg aber, und Philipp Truchseß hätten, erst den 29. Junius des vorigen Jahrs, dieses nichtige Dekret sich gefallen lassen; und daß dem also sey, wisse Er, der Graf von Mansfeld, sich noch ganz gut zu erinnern, daß an dem gedachten Tage der Dom-

probst,

probst, in des Domkapitels Advokaten Be- J. Chr.
hausung, die Umfrage bey den anwesenden 1592
Herren gethan habe: ob Sie gesonnen wären,
das mehr erwähnte Dekret, welches man doch zu-
vor immer für ein, vom allgemeinen Domka-
pitel, errichtetes Dekret ausgegeben, ratificiren
wollten oder nicht: Den Grafen Christof von
Sulz betreffend, habe derselbe, da Er nicht zu-
gegen gewesen, solches vermeinte Dekret nicht
bewilliget, es auch noch bis itzo nicht geneh-
migen wollen, und zwar in Betracht sowohl der
Verwandtschaft, womit Sie einander zugethan
wären, als auch des Unheils, welches dem Stifte
aus der Uneinigkeit der Kapitularen zuwachsen
möchte.

Hieraus könne man nun leicht sehen, wer die Urheber und Anstifter dieses verfluchten und ehrenrürigen Dekrets gewesen, nemlich der Domprobst, Graf von Thengen, und seine Anhänger, die Grafen Eberhard und Arnold von Manderscheid, wie auch der Freyherr Hans Diebold von Hohensaxen, welche sich zu Exekutoren des nichtigen päbstlichen Bannbriefes, in dieser freyen R. Stadt, in welcher die Ausübung der evangelischen Religion öffentlich zugelassen sey, und das Pabstthum vorlängst ausgemustert worden, aus einem besondern Trotze und Uebermuth, wie auch aus Haß und Neid gegen die Bekenner der A. C., aufgeworfen hätten. Ob nun aber dieses von Vieren beschlossene eines allgemeinen Domkapitels Dekret sey? überliesse man der Beurtheilung eines Jeden. Und ob auch der Bruder des Bischofs hieben so unschuldig sey, als ihn der Bischof, in seiner, den Pfälzischen und Badischen Gesandten ertheilten,

J. Chr. Antwort *), habe ausgeben wollen? sey aus die-
1592 sem Berichte abzunehmen; auch mit den Proto-
kollen des Hochstiftes, und mit ehrlichen Straß-
burgischen Bürgern zu beweisen, daß eben
diese Viere, die Zeit über, hier in der Residenz
gewesen.

Daß hingegen in so wichtigen, Ehre und Gewissen betreffenden Sachen, wie die Privation eines Domherren sey, drey oder vier Kapitularen sich sollten anmassen können, etwas zu verordnen und zu dekretiren, laufe gegen die Statuten, die man itzo so sehr gegen Sie anziehe, und gegen die in diesem Stifte lang hergebrachte Observanz und Gewohnheit, vermöge welcher solche hochwichtige Sachen bis zu einem Generalkapitul verschoben werden sollten. Auch die Statuten erforderten solches, indem noch erst im J. 1573., den 1. August, in dem damaligen Generalkapitel, ausdrücklich verordnet worden, „daß hinfüro, bey Nominirung und Aufneh-„mung eines Domherrn, nicht weniger, als „drey oder vier Kapitularen seyn sollen; und „daß, wenn hochwichtige Sachen vorfielen, „in denselben, ohne Beyseyn von fünf oder „sechs Kapitularherren, ohne hochdringende „und unvermeidliche Noth, nichts geschlossen „und bewilliget werden solle„. Sollte auch ja etwa ihrem Gegentheil dieses Statut entfallen seyn, so sey mit den Stiftsprotokollen zu beweisen, daß die Errichtung desselben dadurch verursachet worden, weil der Bruder des Bischofs, Graf Arnold von Manderscheid, von einer gar geringen Anzahl Herren, auf das Stift sey nominirt und acceptirt worden. Es wäre nemlich ein ganz neues und unerhörtes Exempel

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXV.

pel gewesen, daß zwey Brüder in diesem Stifte J. Chr.
aufgenommen werden sollten, deren dritter 1592
Bruder der Bischof sey. Deswegen habe auch
das Domkapitel, wie die Herren in einer mehrern Anzahl zusammengekommen, wegen solcher, von wenigen Herren, geschehenen Nomination viele Schwierigkeiten anfangs gemacht, und nicht einwilligen wollen. Allein es habe doch der Bischof, mit seinen vielfältigen Abschickungen, Schreiben, Sollicitiren und Importuniren, auch zuletzt durch die Resignation seiner Präbende, warum das Domkapitel etlichmal angehalten, soviel zuwegegebracht und erhalten, daß der Graf Arnold sey aufgenommen, zugleich aber auch damals das vorgedachte Statut errichtet worden.

Drittens wollten ihre unruhige Gegner ihr unbefugtes Vorhaben damit verantworten, daß ein Statut bey dem Stifte seyn solle, vermöge dessen ein Jeder, der *ex quacunque causſa*, sive *de iure*, sive *de facto*, in den Bann gethan worden, weder zum Kapitel, noch zum Genusse der Gefälle seiner Präbende zugelassen werden solle †). Hieraus wollten Sie nun schliessen, daß, weil von ihrem Pabste Sie, der von Witgenstein, von Solms und von Winnenberg, verbannet worden, Sie, vermöge des, bey Annehmung ihrer Präbenden, auf die Statuten geleisteten Eides und Pflicht, nicht zugeben könnten, daß Sie, die Evangelischen Domherren, neben Ihnen dem Kapitul mit beywohnten, und die davon herrührenden Gefälle und Einkünfte geniessen sollten, bevor Sie nicht von dem Pabste die Absolution von

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 518 f.

J. Chr. dem Banne erlangt hätten. Auf diesen vermein-
1592 ten dritten Grund des Gegentheils antwor-
teten nun die Evangelischen Domherren:
1) daß Ihnen von diesem Statut nichts ge-
meldet worden, Sie dasselbe nie gelesen, oder
lesen hören, am wenigsten aber sich zu erinnern
wüßten, daß es gegen Andere, zu ihren Zeiten,
sey exequirt worden. 2) Hätten Sie zwar zum
fleissigsten in den Stiftsarchiven und Kanzley-
gewölben nachgesucht, aber den *Librum Statuto-
rum*, den ihr Gegentheil, nebst andern Stifts-
Siegeln und Briefen, nach der Anweisung
des Bischofs, heimlich weggeführt hätte, nicht
finden können; ausgenommen 3) ein Verzeich-
niß der im Stifte aufgerichteten Statuten, in
welchem jedoch dieses von ihrem Gegentheil ange-
regten Statuts mit keinem Worte gedacht wür-
de, obgleich in demselben auch die geringsten und
nichts auf sich habenden Statuten verzeichnet wä-
ren. Ja gesetzt auch 4), daß dergleichen vor Al-
ters aufgerichtete Statut zu finden wäre; so sey
es doch eine allgemeine Lehre der Rechtsge-
lehrten, daß in zehen Jahren, durch zwey
wissentlich vorgegangene und verstattete *Actus*, ein
anderes Recht könne eingeführt, und die vo-
rigen Statuten aufgehoben werden. Nun sey
aber zu beweisen, daß dieses Statut dergestalt,
wie es ihr Gegentheil zu exequiren sich unter-
stünde, weder vor, noch nach dem aufgerich-
ten Religionsfrieden, in dem Stifte, in *viridi
observantia* gewesen sey.

Um nun dieses mit mehrerm darzuthun,
wisse: a) ein Jeder, daß durch das Tridenti-
nische Concilium, wie auch noch järlich durch
den Römischen Pabst selbst, die evangelische
Lehre und göttliche Wahrheit für eine Ketze-

rey

rey erkannt, und alle Bekenner derselben für ver- J. Chr.
läumdete Personen und Ketzer erklärt würden, 1592
die also *ipso iure* in den päbstlichen Bann ge-
fallen seyen. Wofern nun das angezogene Sta-
tut jederzeit, in diesem Stifte, so strenge wäre
gehalten worden, wie von dem Gegentheil
vorgegeben würde; so hätten ja die Evangeli-
schen Fürsten, Grafen und Herren, worunter
auch der Domprobst von Thengen, und An-
dere ihrer itzigen Gegner, da Sie die evangeli-
sche Religion noch nicht verläugnet gehabt
hätten, gehörten, auf diesem Stifte nicht ge-
duldet, noch aufgenommen, sondern gänzlich
abgeschaft, und Ihnen der Zugang zum Stifte
nicht gestattet werden sollen, wovon doch, un-
geachtet des Tridentischen Conciliums, und
der järlichen Sentenz des Pabstes, das Ge-
gentheil in diesem Stifte, wie zu beweisen,
mehrmals gehalten worden.

Ja es sey b) mit den Domstiftischen Pro-
tokollen beweislich darzuthun, daß man sogar zu
der Zeit, da noch alle Domkapitularen der
päbstlichen Religion zugethan gewesen, und
dergleichen Fälle sich zugetragen hätten, daß
nemlich, mit der Kayserlichen Acht, und dem
päbstlichen Banne oder Censuren, wider et-
liche Kapitularen verfahren worden, dieses
Statut auch nicht mit einem Worte angezogen
habe; geschweige dann, daß man vermöge desselben
so geschwinde Processe, wie itzo, vorgenom-
men hätte. Vielmehr hätten die anwesenden
Kapitularen, zu Erhaltung des Friedens und der
Einigkeit, und zu Verhütung aller Weitläuftigkei-
ten, Mittel und Wege versucht, dergleichen
geächtete und verbannte Herren, die, Sich
ausschliessen zu lassen, geweigert hätten, ent-

J. Chr. 1592 weder mit der Protestation, daß Sie deshalb bey dem Kayser entschuldiget seyn wollten, im Kapitul unangefochten bleiben lassen, oder sich selbst erboten, es Ihnen, unter der Bedingung, zu verstatten, wenn Sie versprechen und Bürgschaft leisten wollten, das Domkapitel gegen den Kayser schadlos zu halten. Ja Sie hätten auch Ihnen ihre Residenzgefälle nicht vorenthalten, sondern gutwillig verabfolgen lassen; und wenn es auch etwa sich zugetragen hätte, daß ein solcher Kapitular sich gutwillig vom Kapitul eine Zeitlang, um die Absolution vom Pabste zu erlangen, wie damals im Pabstthume gebräuchlich gewesen, hätte abweisen lassen; so wäre Ihm doch erlaubt gewesen, seine Stimme zu der Bischöflichen Wahl einzuschicken, und Er von dem Domkapitel, ohne sein Begehren, freundlich zugelassen worden. Da man nun solche Bescheidenheit damals gebraucht hätte; so hätte man sich um so mehr befleissigen sollen, selbige in den itzigen besorglichen Zeiten, und nach der in der Religion eingerissenen Trennung anzuwenden.

Nachdem nun hierauf c) im H. R. R. T. N. das Licht des Evangeliums hervorgebrochen, und die Religionsspaltung, zwischen hohen und niedern Ständen des Reichs, sich erhoben, mithin auch in diesem Stifte und Domkapitel sich ereignet habe, daß einige Kapitularherren sich zur Religion der A. C. bekannt, und dem Pabstthume abgesagt hätten; so sey doch erweislich, daß damals weder vor, noch nach Errichtung des Religionsfriedens, dergleichen Proceß wider die evangelischen Kapitularen vom Fürsten- Grafen- und Herren-Stande, jemals sey vorgenommen worden.

Um

Um solches zu beweisen, befänden sich in den Domstiftischen Protokollen solche Exempel, die mit dem itzigen Falle durchaus gleich wären. Denn als d) der ehemalige Churfürst Hermann zu Cöln zur Erkentniß des Evangeliums gekommen, und in seinem Erzstifte und Churfürstenthume, so wie der itzige Churfürst, Gebhard Truchseß, eine christliche Reformation anstellen lassen; so hätte damals der Cölnische Domdechant, Graf Heinrich von Stolberg, nebst etlichen andern Kapitularen, Gewissens, Eid und Pflichten halber, solchem christlichen Vorhaben des Churfürsten nicht allein seinen Beyfall gegeben, sondern Er wäre auch darüber mit den andern päbstlichen Kapitularen zu Cöln, die solches christliche Werk hindern wollen, in solchen Unwillen gerathen, daß Er wider Sie und den Pabst zu Rom eine Protestation in offenem Drucke habe ausgehen lassen, worüber Er zuletzt, im J. 1546., in die päbstliche Censur gefallen sey. Nichts desto weniger aber sey dieser Graf Heinrich von Stolberg, noch in dem gedachten Jahr, am Mitwoch nach Weyhennachten, in dem Hochstifte Straßburg während der erst erwähnter Censur, zu einem Domherrn nominirt und aufgenommen worden, ungeachtet dem Domkapitel solcher Zustand des Graf Heinrichs, durch dessen Advokaten, angezeigt worden, und also ganz wohl bewußt gewesen sey. Zu eben der Zeit wären auch e) der Rheingraf Jacob und der Graf Philipp von Oberstein, wider welche doch gleichfalls dergleichen päbstliche Censuren ergangen seyen, auf dem Stifte geduldet, und gegen dieselben nicht, wie itzo gegen Sie, mit so geschwinden Processen verfahren worden; wie dann noch mehrere solche

J. Chr. 1592

Exem-

J. Chr. Exempel angeführt werden könnten. Dieses sey
1592 f) auch nachmals bey dem Stifte beständig so, ja sogar auch in Ansehung der päbstlichen Kapitularen, gehalten worden; wie dann, noch vor wenigen Jahren, in der Regierung des itzigen Bischofs, sich dergleichen Fall zugetragen habe.

Nemlich den 2. May 1579. habe der Graf Philipp von der Mark dem Domkapitel Römische Processe und *Schedulas*, die mit besondern grossen Buchstaben geschrieben gewesen, insinuiren lassen, worinn unter andern enthalten gewesen, daß der Graf Eberhard von Manderscheid, ein Bruder des itzigen Bischofs, sey in den Bann erklärt worden. Nun habe zwar der Graf von der Mark bey dem Domkapitel angesucht, den Grafen Eberhard, vermöge der päbstlichen Rechte, aus dem Kapitul auszuschliessen, welches Ansuchen derselbe den 9., und hierauf abermals den 23. d. M., durch einen Notarius und Zeugen, habe wiederholen lassen. Allein dem ungeachtet habe das Domkapitel die Römische Processe, wie doch itzo gegen Sie geschehen wolle, hier nicht exequiren wollen, sondern vielmehr, am gedachten 23. May, ein Dekret abgefaßt, und alsbald publicirt, auch dasselbe, durch seinen beeidigten Sekretär, den D. Angerer, in das Protokoll des Domkapitels eintragen lassen, des Innhaltes: „es sey, in Abwesenheit der beiden Grafen von der Mark und Manderscheid, durch die übrigen Kapitularen, beschlossen worden, daß inzwischen die beiden gedachten Herren im Kapitul sitzen, und die Kapitulargeschäfte verrichten helfen sollten; den Proceß könnten Sie wider einander fortsetzen; Sie aber sollten, für ihre Personen, allen guten Willen und Freundschaft gegen einander

„der

„der halten, und bedenken, daß Sie Bluts- J. Chr.
„freunde seyen, und was für eine Nachrede so- 1592
„wohl dem Domkapitel, als auch Ihnen selbst
„daraus entstehen möchte, wenn Sie sich un-
„freundlich gegen einander bezeigen würden„.
Als auch hierauf der Graf von der Mark das Domkapitel nochmals ersucht habe, den Römischen Processen zu gehorchen; so wäre den 27. Junius abermals dekretirt worden, „daß „beide Herren die Sache ruhen lassen, und „friedlich seyn sollten, wie hiebevor der Be-„scheid ergangen sey„. Damit man auch Ihnen, den Evangelischen Domherren, nicht vorwerfen könne, daß dieses solcher gestalt von Ihnen sey dekretirt und verhandelt worden, so sey mit den Protokollen zu bescheinigen, daß Keiner von Ihnen, als das Dekret den 23. May 1579. gemacht worden, im Kapitul gewesen, sondern daß dieses alles im Beyseyn, mit Wissen, Willen und Genehmigen des Grafen von Thengen und anderer ihrer itzigen Gegner, also sey statuirt und dekretirt worden. Dazu habe dann auch der itzige Bischof, als des Graf Eberhards Bruder, mit Schreiben, Abschickungen und vielfältigem mündlichen Sollicitiren, besondere Hülfe und Vorschub gethan, also daß der Graf Eberhard, ungeachtet der päbstlichen Censuren, Bullen und Bannbriefe, womit sich itzo ihr Gegentheil, zu Vertheidigung seines sträflichen Vornehmens wider ihre Personen, behelfen wolle, im Kapitul und bey seinem Einkommen ruhig gelassen worden, und noch bis auf die heutige Stunde dabey geblieben.

Es sey auch nicht genug, daß der Bischof, auf dem letzten Landtage zu Schlettstat gesagt habe, daß alles dieses erdichtet und erlogen sey;

denn

J. Chr. 1592 denn Sie könnten dieses alles mit den Stiftspro-
tokollen darthun und beweisen, und auf Ver-
langen einen Abdruck davon an das Licht stel-
len. Nachher habe zwar der Bischof, auf eben
diesem Landtage, und auch sonst, sichern Berich-
ten nach, solches zuletzt damit beschönigen und
verkleistern wollen, daß sein Bruder, der Graf
Eberhard kavirt habe, das Domkapitel schad-
los zu halten; ferner daß eine Appellation an
den Pabst sey eingelegt, und also die Banns-
briefe suspendirt worden; endlich auch, daß der
Graf Eberhard sich, durch seinen Weyhbischof,
habe absolviren lassen; wie dann Er, der Bi-
schof, sich berühme, solche Absolution im Ori-
ginal in Händen zu haben. Allein dagegen könn-
ten und müßten Sie gründlich einwenden:
1) was die Schadloshaltung belange, sey zwar
an dem, daß der Graf Eberhard von Mander-
scheid, als Ihm den 8. August 1577., durch
den Domdechant, der Besitz der Domküsterey
übergeben worden, damals mit handgegebener Treue
versprochen habe, das Domkapitel, wenn es
künftig, wegen der Domküsterey, rechtlich be-
sprochen und angefochten werden sollte, schad-
los zu halten, und daß Er auch darüber eine, vor
einem Notarius und Zeugen aufgerichtete, Ver-
schreibung dem Domkapitel zustellen wollte.
Daß aber derselbe solche Kaution dem Domka-
pitel würklich geleistet und zugestellt habe, da-
von finde sich nichts im Protokolle.

Vielmehr sey mit demselben zu beweisen,
daß, als der Graf Philipp von der Mark, am
2. May 1579., dem Domkapitel die weitern
Römischen Processe und Bullen insinuirt,
und in einer *Schedula* angezeigt hätte, daß der
Graf Eberhard in den Bann erklärt worden,
damals

damals das Domkapitel den Hans Bernhard J. Chr.
Rummelin zu dem Grafen Eberhard, mit dem 1592
Befehl, abgefertiget habe, Ihm sowohl die insi-
nuirten Bannbriefe zuzustellen, als auch Ihn
zu erinnern, dem Domkapitel die versprochene
Kaution wegen der Schadloshaltung zu leis-
sten und auszuliefern. In dem Protokolle
seyen nemlich die Worte befindlich, „daß der D.
„Hans Bernhard alsbald zum Grafen Eber-
„hard gegangen sey, und hierauf dem Domka-
„pitel berichtet habe: Jener habe zur Antwort
„gegeben, es sey der Bischof itzo nicht im Stifte,
„und Er könne nicht wohl, binnen acht Ta-
„gen, zu demselben kommen; Er wisse daher
„für dißmal kein anderes Mittel, als daß Er
„meyne, man solle der Appellation nachsetzen;
„von der Art der Schadloshaltung aber hätte
„Er von Ihm nichts vernehmen können„.
Weiter befänden sich im Protokolle vom 16.
May folgende Worte: „der Advokat ist wie-
„derum zum Grafen Eberhard geschickt worden,
„Ihm anzuzeigen, wie und auf was Weise Er
„gedächte, das Domkapitel schadlos zu hal-
„ten„. Hierauf sey an eben demselben Tage, des
Nachmittages, der Advokat wieder zurückgekom-
men und habe, laut des Protokolls, den Be-
scheid gebracht, „daß sich der Graf Eberhard
„de *modo indemnitatis servandae* nicht anders er-
„klärt habe, als daß Er dafür halte, weil die
„Appellation interponirt worden, so sey noch
„keine Schadloshaltung vonnöthen„. Und
unter dem 22. August 1579. stünden auch noch
diese Worte im Protokolle: „Nota: es soll Graf
„Eberhard nochmals der Kaution *Indemnita-*
„*tis* erinnert werden„. Ja es sey mit keinem
Wörtgen im Protokolle zu finden, daß der Graf
Eber-

J. Chr. 1592 Eberhard jemals, in der Folge, und in den Jahren 1579., 1580., 1581., 1582. und 1583., *Cautionem super indemnitate* geleistet habe.

Alle ehrliebende Bidermänner möchten nun darüber urtheilen, mit was für einem Grunde der Bischof solches, auf dem Landtage zu Schletstat habe vorgeben, und mit solchen, einem Fürsten unanständigen, Worten, in einem so ansehnlichen Konvente, herausfahren mögen, daß ihr Bericht erdichtet und erlogen sey. Ja wenn auch dem also wäre, daß der Graf Eberhard von Manderscheid würklich Kaution geleistet hätte, und deswegen im Kapitel und bey seinen Residenzgefällen gelassen worden; so hätte ihr Gegentheil, wenn ihm Friede und Einigkeit so angenehm, als die Unruhe gewesen, und er dem angebotenem alten Vertrauen gemäß handeln wollen, von Ihnen gleichfalls eine Kaution wegen der Schadloshaltung fordern können. Sie würden alsdann gewiß mit einer billigern und bessern Antwort, als von dem Grafen Eberhard geschehen, sich haben vernehmen lassen, und hoften auch, daß Sie die Kaution eben so gut, als derselbe, würden haben leisten können.

Daß aber 2) der Bischof die Appellation anziehe, und jenes Factum damit beschönigen wolle, könnten Sie zwar geschehen lassen, jedoch müßten Sie dabey erinnern: a) da ihre Gegner ihren Vater, den Pabst, und dessen Bullen, Gebote, Verbote und Bannbriefe in solchem Ansehen, wie itzo geschehe, hätten halten wollen; so hätten Sie sich den, wider den Grafen Eberhard, ergangenen Bannbriefen nicht so widersetzen, und davon, als eine Beschwerde, ad *Papam melius informandum* appelliren; sondern sich erinnern sollen, daß ihr allerheiligster Vater,

ter, der Pabst, nach dem Dekretenbuche, J. Chr.
nicht irren könne; b) Sey den damals insinuir- 1592
ten Bannbriefen die Klausel mit angehängt gewesen, daß man denselben alsbald gehorchen, und nicht appelliren solle; wie dann auch der Graf von der Mark dem Domkapitel solches, laut des Protokolls, vorgerückt habe. Ja wäre auch c) dergleichen Statut, wie itzo Ihnen vorgeworfen würde, vorhanden gewesen; so hätten Sie den Grafen Eberhard sogleich aus dem Kapitul ausschliessen, und nicht erst die Appellation gebrauchen sollen, indem jenes Statut nach dem Anführen des Bischofs, *paratam Executionem* mit sich bringe, und der Bischof schreibe, daß man den Verbannten aus dem Kapitul schaffen, und ihm seine Residenzgefälle nicht verabfolgen lassen solle, er sey *ex quacunque caussa*, sive *de iure*, sive *de facto*, mit Recht, oder mit Unrecht, in den Bann gethan worden. Wenn nun d) die Appellation von der Kraft sey, daß die päbstlichen Bullen und Censuren dadurch suspendirt würden, also daß deren Exekution nicht erfolgen solle; so sollten der Bischof und die Römischen Kapitularen mit der Exekution des vermeinten päbstlichen Bannes gegen ihre Personen billig auch innegehalten haben, weil Ihnen wohl bewußt gewesen, daß Sie sich gleichfalls des ordentlichen Mittels der Appellation bedient hätten, und es ihrem Gegentheil durch einen Notarius und Zeugen gebürend verkündigen lassen. Und obgleich der Bischof und ihr Gegentheil darauf repliciren möchten, daß Sie, die Evangelischen Domherren, von den päbstlichen Bannbriefen nicht an den Pabst zu Rom, wie von Ihnen geschehen, sondern an den Kayser und die gesamten R. Stände sich

J. Chr. 1592 berufen hätten; so stünde doch dem Bischof und ihren Gegnern nicht zu, diese ihre Appellation zu disputiren, zu kassiren, oder zu justificiren, indem es sich bey Ausführung der Hauptsache wohl finden würde: ob von Ihnen an den ordentlichen Richter sey appellirt worden, oder nicht. Endlich e) sey mit den Protokollen des hohen Stiftes Straßburg zu beweisen, daß diese angebliche Appellation nur geschehen sey von den ersten, den 17. August 1577., und den andern, den 1. Merz 1578., dem Domkapitel insinuirten Processen; hingegen wider die, den 3. May 1579., insinuirte Römische Bannbriefe wider den Grafen Eberhard sey niemals eine Appellation interponirt worden; deswegen dann auch der Bischof um so weniger sich mit jenen Appellationen, in diesem Falle, behelfen könne.

Und daß übrigens 3) vorgegeben würde, als habe der Graf Eberhard sich vom Banne absolviren lassen, so finde sich davon nicht das geringste in irgends einem Protokolle, daß derselbe jemals dem Domkapitel seine Absolution vorgelegt und kundbar gemacht habe. Vielmehr sey mit denselben zu beweisen, daß, wenn der Graf von der Mark begehrt habe, den Römischen Bannbriefen zu gehorchen, und den Grafen Eberhard aus dem Kapitul auszuschliessen, dieser niemals die Absolution dagegen vorgewandt, sondern sich allezeit mit andern Ausreden beholfen habe. Gesetzt auch, daß es würklich an dem wäre, daß der Graf Eberhard sich hätte nachmals absolviren und chrismen lassen; so sey doch mit dem Protokolle zu beweisen, daß damals, wie den 23. May 1579. das weiter oben angezogene Dekret, von dem Domkapi-

tel

tel gemacht worden, daß der mehr erwähnte Graf Eberhard im Kapitul nichts desto weniger bleiben, und die Kapitulargeschäfte mit verrichten helfen sollte, derselbe noch in dem Banne gewesen sey. Aus diesem allen aber erhelle ganz deutlich, daß dasjenige, was Sie von dem Grafen Eberhard vorgebracht hätten, die lautere Wahrheit, und nicht erdichtet und erlogen sey, wie doch der Bischof die Landstände zu Schletstat habe bereden wollen. Mithin sey nunmehro notorisch, wie es mit den Römischen Bannbriefen in dem Hochstifte Straßburg bisher gehalten worden; und möge also ein Jeder die wider Sie angefangenen Neuerungen und geschwinden Processe mit demjenigen, was Sie mit Wahrheitsgrund vorgebracht hätten, zusammenhalten, da sich dann befinden würde: ob man sich mit dem angeblichen Statute behelfen könne, und ob man dem im Stifte hergebrachtem Herkommen gemäß gehandelt habe. J. Chr. 1592

Viertens habe ihr Gegentheil zu Beschönigung seines Vorhabens das Mandat seiner höchsten Obrigkeit, des Pabstes zu Rom, vorgebracht *). Allein 1) achteten Sie, die Evangelischen Domherren, dessen deswegen ergangene besondere Befehlschreiben eben so wenig, als seinen vermeinten Bann; und 2) hätten ihre Gegner ihrem eigenen und ihrer Vorfahren, vorhin nach der Länge erzälten, Exempeln billig nachfolgen sollen. Es sey auch 3) mit den Protokollen, welche ihr Gegentheil, bey der Wegführung der Stifts-Privilegien, Dokumenten, Siegel und Briefe, vielleicht in der Eile, vergessen und liegen lassen, zu be-

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 519.

J. Chr. 1592 weisen, was Er, bereits den 23. Jenner und 21. Hornung 1584., mit dem Bischof prackticirt habe, und worüber Sie mit einander einig geworden. Ingleichen, wie Sie an den itzigen Pabst, der sonst, der gemeinen Sage nach, sehr moderat seyn solle, und schwerlich eine Evangelische Stadt so sehr würde angefahren haben, wie auch an den Cardinal Madruzzi, geschrieben, und sich bemühet haben, diese Befehlschreiben auszubringen; wobey dann besonders der Domprobst, Graf von Thengen, der rechte Anstifter und Rädelsführer gewesen, und solches befördern helfen, mit welchen päbstlichen Befehlen Sie nun so sehr prangten. Ja sollte auch 4) dieses wieder aufkommen, daß man alles dasjenige, was der Pabst befielt und gebietet, verrichten müßte; so würden ihre Gegner sich bald unterstehen, ihre abgöttische Messe im Chor des Münsters wieder anzustellen. Und wenn man es Ihnen verwehrte, würden Sie dagegen vorwenden, es sey solches der Befehl ihrer höchsten Obrigkeit, des Pabstes zu Rom, dem Sie zu gehorchen schuldig wären, wollten es sonst, für ihre Personen, gerne ändern, wenn man Ihnen nur die Wege weisen würde, wie Sie es ohne Nachtheil und Verletzung ihrer Eide und Pflichten, womit Sie dem Stuhle zu Rom verwandt wären, thun könnten u. s. w. Daß auch 5) der Pabst für sich selbst dieses nicht würde befolen haben, erhelle aus dem oben gesagten, daß nemlich der Bischof von Vercelli von Demselben keinen Befehl und Gewalt gehabt habe, Sie, den von Witgenstein, von Solms und von Winnenberg, in den Bann zu thun; wie dann ansehnliche und seiner Religion zugethane Personen sich hätten verlauten lassen, daß

der

der Pabst selbst mit solcher ihrer Exkommuni- J. Chr.
kation nicht zufrieden gewesen seyn solle. 1592

Daß aber fünftens ihr Gegentheil, zur Vertheidigung und Rechtfertigung seines friedhässigen Vorhabens, die Befehlschreiben des Kayſers an das Domkapitel anziehe †), daran zweifelten Sie im geringsten nicht. Indessen wären Sie des gewissen Vertrauens, daß, wenn 1) ihre Gegner, und Anfänger dieser Neuerungen, dem Kayſer zu erkennen gegeben hätten, wie es bisher in diesem Stifte, mit Duldung und Aufnehmung der Evangelischen Fürsten, Grafen und Herren, wie auch mit solchen Verbannungen, zu ihren und ihrer Vorfahren Zeiten, und also vor und nach dem Religionsfrieden, jederzeit gehalten worden, und daß Sie, die Evangelischen Domherren, blos um ihre Residenz, wie gewönlich, zu halten, und gar nicht um ein Kriegswesen und Blutbad anzurichten, nach Straßburg gekommen wären, alsdann der Kayſer zu dergleichen scharfen Befehlschreiben nicht würde bewogen worden seyn, sondern vielmehr, als ein gerechter Kayſer, dergleichen, zu Schmälerung der, von den Ständen der A. C., auf diesem Stifte habenden Gerechtigkeit gereichende, Befehle nicht würde haben ergehen lassen. Und wenn ja 2) solches geschehen wäre; so würde doch der Kayſer, als ein friedliebender Herr, sich gerne haben bewegen lassen, den Sachen, bis zu fernerer Vergleichung der Stände, einen Stillstand zu geben, wenn es so eifrig, als wie von ihrem Gegentheil, bey Ihm wäre gesucht worden. Insonderheit weil 3) das erste Schreiben des Kay-

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 519.

J. Chr. 1592 sers, vom 8. April 1584 *), nur eine Erinnerung gewesen, nichts wider die Statuten und das Herkommen dieses Stiftes vorgehen zu lassen; worauf dann das Domkapitel dem Kayser das Nöthige leicht würde haben berichten können, wenn es anders eine so grosse Lust zum Frieden, als zu diesen unruhigen Händeln gehabt hätte. Ja mit was Wahrheit ihre Gegner 4) dem Kayser hätten melden können, daß Sie, die Evangelischen Domherren, blos deswegen nach Straßburg gekommen wären, um allerhand Unruhen, Neuerungen und Krieg anzurichten, ergebe sich daraus, weil damals noch Keiner von Ihnen zur Stelle gewesen, weil Er, der Freyherr zu Winnenberg, der zuerst hier angekommen, erst den 24. Merz angelangt sey. Nun aber sey das Kayserliche Schreiben schon den 29. Merz, nach dem alten Kalender zu rechnen, zu Prag datirt, mithin der Bericht und das Schreiben sehr geschwind, auf der Post, mußten fortgeschickt worden seyn. Zugleich aber sey 5) aus diesem Datum klar zu ersehen, mit was für einem Grunde und mit welchen Gewissen ihr Gegentheil habe vorgeben können, daß Er das öfters angezogene Dekret, aus der Ursache, habe errichten müssen, weil Ihnen solches vom Kayser sey befolen worden, da doch das Dekret, längst zuvor, nemlich zu Anfang des J. 1584., von dem Domprobst von Thengen und noch Etlichen, in geringer Anzahl, sey geschmieder worden.

Sechstens wollten ihre Gegner, um ihr unbefugtes Vornehmen durchzusetzen und zu vertheidigen, Sich auch auf den Religionsfrie-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. VII., und weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 459 sq.

frieden berufen, und aus demselben diese streitige Sache erörtern und gleichsam entscheiden †). J. Chr. 1592
Allein 1) sey dieser Artickel und Zusatz des Religionsfrieden nicht allein nicht mit Bewilligung der gesamten Stände, wie doch, vermöge des Passauischen Vertrages hätte geschehen sollen, demselben einverleibt worden, wie aus dem buchstablichen Innhalte des Augspurgischen R. A. vom J. 1555. zu ersehen, und auch solches in den Protokollen vieler R. Stände, und in den Relationen ihrer Gesandten zu befinden sey, sondern es sey auch gleich damals dawider protestirt, und solche Protestationen, fast auf allen folgenden R. Tagen wiederholt, auch das Widerspiel in vielen reformirten Stiftern beobachtet worden: jedoch wollten Sie dieses nicht weitläuftiger hier disputiren, sondern dessen Ausführung den höhern, mehrern und gesamten Ständen des Reichs heimstellen. Indessen müßten Sie sich 2) nicht wenig wundern, daß ihr Gegentheil nunmehro mit dem Religionsfrieden hervorkomme, da Er doch hiebevor nicht allein Ihnen habe zuentbieten lassen, und vor Notarien und Zeugen eingestanden, sondern auch vor dem ganzen Rathe der Stadt Straßburg ausdrücklich protestirt habe, daß dieses Werk die Religion ganz und gar nicht angienge, und Sie, die Evangelischen Domherren, gar nicht der Religion halber, von Ihnen, ausgeschlossen würden; mit dem Anhange, daß, wenn Sie solches gesonnen wären, Sie auf eine gleiche Art auch gegen Ihn, den Grafen von Mansfeld, und Andern verfahren müßten, so aber nicht geschehen wäre. Allein dieses

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 519. f.

J. Chr. 1592 ihr **Protestiren** und scheinbares **Vorgeben** sey der angezogenen **Stelle** des **Religionsfrieden** ganz **zuwider**, als welche ja, ihrem eigenen Vorgeben nach, mit sich bringe, daß ein jeder Geistlicher, der sich zur A. C. bekenne, alsbald seine geistliche Pfründen, die er in den Stiftern habe, abgeben solle. Da nun ihre Gegner itzo vorgeben wollten, daß die Exekution und Ausschliessung, vermöge dieser Stelle des Religionsfriedens, wider Sie vorgenommen worden; so hätten Sie vorhin nicht so hart verneinen sollen, daß solches Ihnen nicht wegen der Religion wiederfahre.

Und obgleich 3) der Religionsfriede mehrmals von ihrem Gegentheil angezogen würde, und aus demselben ihre Sache entschieden werden wolle; so geschehe doch solches allein zu dem Ende, den Ständen der A. C. vorzubilden, als ob man den Religionsfrieden so sehr vor Augen habe; da man doch gestatte, die in demselben begriffenen A. C. Verwandten zu verketzern und zu verdammen; auch nichts unterlasse, dieselben, dem gedachten Frieden zuwider, allmälich wieder auszumustern. Nicht zu gedenken, daß 4) die wider Sie ergangene Censur und Bann des Pabstes nicht aus dem Grunde des Religionsfriedens herrühre. Denn die vorigen Päbste und auch der Itzige, hätten niemals in den Religionsfrieden gewilliget, noch weniger wären Sie mit demselben zufrieden gewesen, wie aus der zu Cöln publicirten Bannformel zu ersehen sey, als in welcher die evangelische Religion für ketzerisch, und Sie, als deren Bekenner, für Ketzer und solche untüchtige Leute gehalten würden, daß Sie deswegen in den Bann zu thun, und ihrer Beneficien zu beraus

ben

ben seyen, und zwar, weil Sie mit den Ketzern J. Chr.
Gemeinschaft hielten, und von der uralten und 1592
orthodoxen Religion abgefallen wären. Es könne auch 5) ihr Gegentheil sich auf den Religionsfrieden um so weniger beziehen, weil Er, demselben zuwider, die im H. R. zugelassene Religion der A. C. für eine Ketzerey ausschreye, und Sie mit dem päbstlichen Banne, worinn Sie für Ketzer erkannt worden, beschwere, auch solche Verbannung und Verketzerung ihrer Religion gleichsam gut heisse, alles dem Religionsfrieden zuwider. Denn in demselben sey ausdrücklich versehen, und bey hoher Strafe geboten, daß Keiner von der päbstlichen Religion dem Andern, der der A. C. zugethan sey, so wie auch Diese Jenen, ihrer Religion, Glaubens und Bekentnisses halber, in oder ausser Recht, einigen Eintrag, Verhinderung oder Unglimpf an Ehren, Leib und Gütern, oder sonst zufügen, noch weniger mit Worten, Werken oder der That beschweren, beschädigen, beleidigen und unterdrücken solle.

Hiernächst würden auch 6) ihre Gegner, mit Wahrheit und gutem Gewissen, nicht in Abrede stellen können, daß dieser Artickel des Religionsfriedens niemals in dem Hochstifte Straßburg, sondern vielmehr das Gegentheil, in üblichem Gebrauche gewesen sey. Es wären nemlich, vor und nach demselben, Fürsten, Grafen und Herren, die sich frey und öffentlich zur A. C. bekannt hätten, und sich dessen, in ihren Stimmen, und bey den Berathschlagungen, ohne Scheu vernehmen lassen, auf dem Stifte geduldet, in demselben aufgenommen, zu den bischöflichen Wahlen und andern Kapitularshandlungen zugelassen, und überhaupt, bis

J. Chr. 1592 auf die itzige Neuerung, wegen der Ungleichheit in der Religion, etwas dergleichen, wie itzo geschehen wolle, nicht vorgenommen worden. So habe man z. E. a), noch vor dem Religionsfrieden, im J. 1525., den Domdechant, und Grafen Sigmund von Hohenlohe auf diesem Stifte geduldet, der doch zur Erkenntniß der evangelischen Religion gekommen sey, wie seine, im öffentlichen Drucke ausgegangene, Ermahnung an die Vikarien des hohen Stiftes ausweise, und auch weiter oben aus den Protokollen bewiesen worden. Eben so sey auch b) der itzige Domprobst, der Graf von Nellenburg und Thengen, ehe Er von der wahren Religion abtrünnig, und der Verfolger derselben geworden, unangefochten bey dem Stifte geblieben; wie dann auch c) dem itzigen Pfalzgrafen zu Simmern, Reichart, ungeachtet Er sich zur A. C. bekannt habe, niemals ein Eintrag geschehen, sondern Er vielmehr, als eine besondere Zierde des hohen Stiftes, geliebt und geehrt, und zum Domprobst aufgenommen worden. Dergleichen Exempel könnten d) noch mehrere angezogen werden, nemlich von den beiden Brüdern und Grafen Heinrich und Hermann von Sayn, den Brüdern und Grafen Philipp und Ludewig von Isenburg-Büdingen, dem Grafen Hans Günther von Schwarzburg, den Grafen Wolf und Friedrich von der Hoya u. a. m.

Ingleichen wären e) noch neulich H. Friedrich zu Holstein und Schleswig, und die HH. Joachim Carl und Franz zu Braunschweig und Lüneburg in dieses Stift aufgenommen worden, ungeachtet ihrem Gegentheil wohl bekannt gewesen, was für einer Religion diese

Her-

Herren und ihre Väter zugethan gewesen, und J. Chr.
daß Sie ohne Zweifel in der A. C. erzogen wor- 1592
den. Solches habe auch der von Thengen, wie billig, nicht verhindert, sondern vielmehr befördert, wofür Er stattliche Geschenke, an goldenen Ketten, Portugalösern und Pferden, solle erhalten haben; welches alles aber nicht hätte geschehen müssen, wenn, vermöge der angezogenen Stelle des Religionsfriedens, alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren von dem Stifte hätten abgeschaft werden sollen, wie man itzo mit dieser gefärlichen Neuerung, in ihren Personen, den Anfang machen wolle. Gleicher gestalt wären f), noch vor wenig Jahren, Evangelische Grafen in dieses Stift aufgenommen, und in demselben geduldet worden, als z. E. die Grafen Philipp und Bernhard von Waldeck, Graf Peter Ernst der Jüngere zu Mansfeld, die Grafen Ludewig und Hans Ludewig von Leiningen-Westerburg, und Er, Graf Ernst zu Mansfeld; da doch ihr Gegentheil wohl gewußt habe, zu welcher Religion Sie und ihre Eltern sich bekenneten. Es solle auch gewiß Keiner Ihm, dem Grafen Ernst zu Mansfeld, mit Wahrheitsgrunde, unter die Augen sagen können, daß Er die A. C., welche seine beide Altväter, H. Ernst zu Lüneburg und Graf Albrecht zu Mansfeld, unterschrieben, und mit Darsetzung ihres Leibes und Blutes standhaft hätten fortpflanzen helfen, niemals bekannt habe, bey welcher Er vielmehr bis in die Grube beharren wolle. Wenn Er auch von derselben hätte abfallen und zum Mamelucken werden wollen, hätte Er demjenigen folgen müssen, wozu der Bischof Ihm wohl ehmals Anweisung gegeben und ermahnt hätte; wie

dann

J. Chr. 1592 dann Derselbe, ohne Zweifel, Sich noch wohl erinnern würde, was Er Ihm zu Augspurg, zum zweytenmal, zugemuthet, und was Er darauf geantwortet habe.

Endlich g) Sie, die Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch den Freyherrn von Winnenberg, betreffend, wüßten ihre Gegner sich wohl zu bescheiden, und würden es auch nimmermehr, mit reinem Gewissen, verneinen können, indem es hohen und niedern Ständen des Reichs, wie auch dem Rathe und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Straßburg kundbar und wissend sey, daß Sie schon längst von den päbstlichen Irrthümern abgetreten wären, und zu der A. C. sich bekannt hätten, wozu dann Ihm, dem von Winnenberg, ehmals der Domprobst, Graf von Thengen selbst, die Anleitung gegeben habe. Sie hätten auch die Kirchen zu Straßburg öffentlich besucht, und ihrer Religion, wenn etwa ihrem Gewissen beschwerliche Sachen vorgefallen, sich niemals gescheuet, sondern sich derselben in solchen Berathschlagungen, mit ihren Stimmen, gemäß verhalten. Es würde sich auch ihr Gegentheil noch wohl zu erinnern wissen, was für vermeinte Protestationen deswegen, in der nächsten Wahl des Churfürsten von Cöln, (Gebhards Truchseß,) wider Sie im Druck ausgegangen seyen. Mithin könnten Sie sich nicht genug verwundern, mit was für einem Grunde ihr Gegentheil, in seiner vermeinten Protestation, die Er Ihnen, den 2. May 1584., im Kapitul habe insinuiren lassen *), habe schreiben können; daß Sie, die obgenannten Herren, sich nie

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 460. f.

nie zu einer andern, als der päbstlichen Reli- J. Chr. 1592
gion bekannt hätten.

Weil es nun 7) notorisch sey, und genugsam ausgeführt worden, daß, vor und nach dem errichteten Religionsfrieden, Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in dem Stifte seyen aufgenommen, und, ungehindert ihrer Religion, jederzeit geduldet worden; so hätte ihr unruhiger Gegentheil billig erwägen sollen, daß der gedachte Religionsfriede den Evangelischen Ständen die Gerechtigkeit, die Sie zur Zeit des aufgerichteten Passauischen Vertrages, oder nachher bis zu dem mehrgedachten Religionsfrieden gehabt, nicht entzogen, sondern vielmehr verordnet habe, Sie dabey zu lassen und zu handhaben. Mithin also den Evangelischen Fürsten, Grafen und Herren der Zugang und die Gerechtigkeit zu diesem Stifte, als welche Sie zu berührten Zeiten gehabt, und bisher ohne den geringsten Eintrag behalten, auch künftig, ungehindert und unentzogen, bleiben müßte. Es handelten daher, auch in diesem Falle, ihre friedhässige päbstliche Mitkapitularen dem Religionsfrieden zuwider, aus welchem Sie doch ihre angesponnene Unruhe und Neuerung rechtfertigen und entscheiden wollten; daher Ihnen derselbe wenig oder nichts helfe. Und da 8) ihr Widerpart selbst angebe, daß er dem Römischen Pabste mit Eiden verpflichtet sey; so folge daraus, daß derselbe, wegen dieser Pflicht, den Religionsfrieden, den er doch so sehr wider Sie anzöge, nicht gut heissen könnte, weil der Pabst, obgedachter massen; nicht allein niemals in den Religionsfrieden gewilliget, sondern auch mit Degradirung und Verbannung der Churfürsten des Reichs, mit

Ver-

J. Chr. 1592 Verbannung ihrer Personen, mit Verketzerung der A. C. und deren Bekenner, durch seine listige, schädliche und im H. R. fast nicht mehr kennbare Apostolische Nuncios, sich so bezeige, und verfahre, daß man nunmehro dafür halten müßte, daß dasjenige, wovon man bisher vielfältig geredet und geschrieben habe, und durch die Seinigen in offenen Druck ausgegangen sey, als sollte nemlich der Religionsfriede, nach geschlossenem vermeinten Concilium zu Trident, ein Ende genommen haben, und erloschen seyn, würklich ins Werk gerichtet, und also dieses Concilium, gleichwie in andern Königreichen, zu deren grossen Nachtheil und Schaden, auch in Teutschland exequirt, mithin zugleich der Religionsfriede, durch den Pabst, aufgehoben werden. Es unterliessen auch seine Anhänger nicht, wo nicht öffentlich, doch heimlich und unter einem andern Schein solches zu verrichten, wobey Sie sich doch des Religionsfriedens berühmten.

Zuletzt und siebentens wolle ihr Gegentheil seine vorgenommene Neuerungen und unleidliches Verfahren, in Ansehung ihrer, des von Witgenstein, von Solms und von Winnenberg, Ausschliessung, damit vertheidigen oder beschönigen, daß Sie dem Churfürsten Gebhard Truchseß angehangen, ihrem angelobtem Stande zuwider gehandelt, und das verderbliche Kriegswesen im Erzstifte Cöln angerichtet hätten †). Sie hätten auch solches, mit gesparter Wahrheit, dem Kayser berichtet, denselben mit allerhand unfriedlichen erdichteten Zulagen angelaufen, und nach allem Vermögen

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 520.

gen sich dahin bearbeitet, daß Derselbe zuletzt zu höchsten Ungnaden gegen Sie bewogen worden, also daß Er auch ernstliche Mandate an die Stadt Straßburg ergehen lassen, Sie, die Evangelischen Domherren, als Landfriedensbetrüber und Landzwinger, gänzlich weg- und abzuschaffen. Allein Sie hätten bisher genugsam und mit Wahrheitsgrund ausgeführt: 1) daß nicht Sie, sondern ihre unruhige Gegner die Anfänger und Verursacher alles, in diesem bisher friedsam gewesenen Stifte, entstandenen Unheils und Unfriedens seyen, weshalb Sie auch den Rath und die ganze Bürgerschaft zu Straßburg zu Zeugen anrufen könnten, welche 2) Ihnen bezeugen müßten, daß Sie sich in dieser Stadt jederzeit friedlich und eingezogen verhalten hätten; ja daß sogar 3), wenn sich öfters ein Unwillen zwischen dem Bischof und des hohen Stiftes Kapitularen erhoben, Sie von ihrem Gegentheil zu Unterhändlern erbeten worden, welches dieselben, daß Sie ein gleiches von Ihnen begehrt hätten, sich nicht würden rühmen können. Wer aber 4) die Anfänger des Blutbades im Erzstifte Cöln gewesen, wäre leicht zu beweisen; wenn es nicht ohnehin schon Jedermann bewußt wäre, welcher Theil zuerst dem Landfrieden zuwider gehandelt, und fremdes Volk in das Erzstift eingeführt hätte. Was auch 5) Er, der Graf Hermann Adolf von Solms, als sich diese Unruhe im Erzstifte Cöln anspinnen wollen, damals im Kapitul wohlmeinend gewarnet habe, wisse Er sich noch wohl zu erinnern, und würden es die, so dabey gewesen, nicht in Abrede stellen können. Was aber damals 6) Einer der Vornehmsten darauf zur Antwort herausgestossen, und gewünscht habe,

J. Chr. 1592

habe, ruhe Ihm noch in gutem Gedächtniß, und sey bereits weiter oben angeführt worden. J. Chr. 1592

Was ferner 7) Er, der Graf von Solms, und die Freyherren Johann zu Winnenberg und Thomas zu Criechingen, sowohl das Domkapitel zu Cöln, als auch die damals versammelten Landstände, zu Verwahrung ihrer Gewissen, Eid und Pflicht, treuherzig gewarnet, gebeten und ermahnet, auch alles, was hernach erfolgt, vorher gesagt hätten, würden Jene noch wohl im Gedächtniß, und sich nunmehro zu Gemüthe gezogen, auch befunden haben, wie es damals von Ihnen gemeint worden. Hingegen hätten 8) die Cölnischen Mitkapitularen die Sachen dergestalt zum Kriege getrieben, daß, ungeachtet der, von etlichen Churfürsten und Fürsten, geschehenen Warnung, und gethanen Erbietens, die Sachen, durch gütliche Mittel, zu einem Vertrage zu richten, Sie nichts desto weniger in ihrem Vorhaben fortgefahren. Wie emsig Sie auch, das Werk zu einem öffentlichen Kriege zu bringen, getrieben hätten, erhelle daraus, daß man auf dem erwähnten Landtage diejenigen, die zum Frieden gerathen, übel abgewiesen habe; wie dann nicht unbekannt sey, daß damals ein Graf auf den Gesandten eines andern Grafen, in der vollen Versammlung, den Dolchen gezogen habe. Ja es wäre, wenn es nöthig, noch ausfürlicher dazuthun, daß diese Sachen, von dem meisten Theil, nur aus einem Privathasse, Neid und Ehrgeitz angefangen worden. Daraus aber sey 9) genugsam abzunehmen, wer die eigentliche Landverderber, Landzwinger, und Landfriedensbetrüber seyen. Dagegen könnten Sie vor GOtt bezeugen, mit welcher Treue die Wohlfahrt des

Vater-

Vaterlandes T. N. Ihnen, aus Teutschen J. Chr.
gräflichen Häusern gebornen Personen, jederzeit 1592
angelegen gewesen, und noch sey; da hingegen
10) ihre Gegner diejenigen seyen, die mit aus-
ländischen Nationen, als dem Pabste und sei-
nem Anhange, zu welchem Endzwecke, sey leicht
zu erachten, zuhielten, und ihre Rathschläge
mit denselben kommunicirten.

Daß übrigens 11) Sie, die vorgenannten Evangelischen Domherren, dem Churfürsten von Cöln, Gebhard Truchseß, der sich von den Irrthümern des Pabstthums zu ihrer wah-ren christlichen Religion gewandt habe, in seinem Reformationswerke und Freylassung der Re-ligion, sich anhängig erklärt hätten, hätten Sie, Gewissens, Ehre, Eides und Pflich-ten halber, nicht anders thun können. Und was 12), in dieser Sache, von Ihnen wäre gehan-delt worden, gedächten Sie, alle Tage, vor GOtt, dem Kayser, und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu verant-worten, also daß ihr Gegentheil, mit seinem Dekretiren und Judiciren, sich über Sie nichts anzumassen habe. Da aber 13) ihre Gegner damit umgiengen, Alle, die sich dem gedachten Churfürsten verpflichtet hätten, zu verfol-gen; so gäben Sie damit deutlich zu erkennen, wie Sie wohl gesonnen wären, mit Churfür-sten, Fürsten, Grafen und andern Ständen des H. R., welche dessen Vornehmen, als christlich, gutgeheissen, umzugehen, wenn es in ihrer Macht und Gewalt stünde. Und da 14) ihr Gegentheil die Straßburgische Sache aus der Cölnischen, von der sie ihren Ursprung genommen, hätten entscheiden wollen; so hätten Sie sich billig erinnern sollen, daß solcher

J. Chr. 1592 Anfang noch nicht richtig sey, und daß Ihnen gar nicht gebüre, andern, und hohen Ständen des Reichs so unzeitig vorzugreifen, als die sich deswegen, auch noch auf dem letzten Deputationstage zu Rotenburg, über eine gänzliche Entscheidung nicht hätten vergleichen können; da dann damals der Kayser selbst dafür gehalten, diese Sache nicht aus den Händen zu geben, sondern bis auf fernere Unterhandlungen zu verschieben. Falls auch ja ihr Widerpart es für ein Cölnisches Geschäfte hätte halten wollen; so hätte derselbe 15) bedenken sollen, daß dasselbe das Stift Straßburg nichts angehe, als welches mit dem Erzstifte Cöln gar keine *Continentiam* habe. Ausserdem hätten 16) ihre Gegner, vor ihrer Entschliessung zu dieser Unruhe, wenn ja dieselben Sie als *Irregulares*, und die wider ihren geistlichen Stand gehandelt, hätten ausschliessen wollen, sich billig der Exempel ihrer Vorfahren erinnern sollen, wie bescheiden nemlich dieselben, in fast dergleichen Fällen, gehandelt hätten, welches aus den Stiftsprotokollen zu beweisen sey. Als nemlich der Graf Georg von Gleichen im protestantischen Fürstenzuge, oder im Schmalkaldischen Kriege, sich wider den Kayser gebrauchen lassen, und darüber in dessen Acht gerathen wäre; so habe nichts destoweniger das Straßburgische Domkapitel, im J. 1549., den gedachten Grafen, auf die geleistete Kaution und Schadloshaltung, im Kapitul und bey seinen Einkünften bleiben, Ihn auch, da Er, noch in diesem Jahr, sein Kanonikat resignirt hätte, ganz ungerne vom Stifte ziehen lassen. Diese Bescheidenheit hätte ihr Gegentheil auch um so mehr gegen Sie gebrauchen können, und

sollen,

sollen, wenn er anders gewollt hätte; da Sie nem J. Chr.
lich nicht, wie der Graf von Gleichen, wider 1592
den Kayser gedient, und in Dessen und des Reichs Acht wären erklärt worden.

Aus diesem allen erhelle ganz klar und deutlich, mit was für einem Unfuge, Unbescheidenheit, Ungestüme, und Unbilligkeit, wie auch mit welchem Vorwande, und vielfältigen, erdichteren Zulagen, mit welcher Geschwindigkeit und Ränken, von ihrem unruhigen Gegentheil, dem bey dem Frieden nicht mehr habe wohl seyn wollen, dieser ganze Handel angefangen, und so emsig getrieben worden, auch noch getrieben würde. Ingleichen wie Sie sich gar nicht mit ihren nichtigen Bannbriefen, darauf gegründetem Dekrete, vermeinten Statut, erprackticirten und nichtswürdigen päbstlichen Befehlen, den erschlichenen Kayserlichen Erinnerungsschreiben, dem geistlichen Vorbehalte im Religionsfrieden, noch auch der Cölnischen Sache zu behelfen, und selbige zur Bemäntelung ihres unbefugten Vornehmens anzuziehen hätten. Hingegen hätten Sie, die Evangelischen Domherren, keine Neuerung oder Unruhe hier angefangen, sondern als ihr öfteres Bitten und Ermahnen, wie auch die treuherzige Warnung und Erinnerung etlicher Churfürsten und Fürsten, und des Rathes zu Straßburg, nichts helfen wollen, vielmehr ihr friedhässiger Gegentheil sich unterstanden, sein unbefugtes Vornehmen durchzusetzen, endlich gedrungen gesehen, sich, zu Erhaltung ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, ihrer Possession zu nähern. In diesem allen aber hätten Sie nicht wider den Land- und Religions-Frieden, wider die Statuten und das Herkommen

J. Chr. dieses Stiftes, und wider ihre geleistete Eide
1592 und Pflichten, sondern blos dasjenige gehandelt,
was Sie vor GOtt, dem Kayser, den Chur-
fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs,
und vor Jedermann verantworten wollten.

Sie wollten daher den Churfürsten, Für-
sten, Grafen und andern Ständen des Reichs
A. C. zu erwägen heimstellen: Falls dieses Ver-
fahren gegen Sie, im H. R. T. N., gutge-
heissen, und ohne einigen Widerspruch, auch
ohne vorgängige Berathschlagung und Bewil-
ligung der R. Stände, die es doch insgesamt,
und einem Jeden insonderheit angienge, als eine,
von der höchsten Obrigkeit, gefällte Censur
gebilliget, angenommen und exequirt werden
sollte: ob nicht alsdann, in wenig Jahren, die
Religion der A. C. nicht allein in den übrigen
Stiftern völlig ausgemustert, sondern auch her-
nach, wenn man erst mit den geringern Ständen
fertig wäre, gegen die höhern und weltlichen
Stände eben dergleichen Proceß gebraucht, und
also die vermeinte Superiorität des Pabstes, zu
Erhaltung dessen prätendirten Disciplin in Kir-
chen- und Religions-Sachen, im H. R. all-
mälich eingeführt und gegründet werden könne?
Insonderheit, wenn auch der hergebrachte Besitz
nichts gelten sollte; da doch im Hochstifte
Straßburg, vor und nach der Errichtung
des Religionsfriedens, Personen, die ihrer
Religion zugethan gewesen, aufgenommen,
und bisher ruhig dabey gelassen worden. Zumal,
da bereits dagegen vorgewandt werde, daß Sie,
in Hofnung der Besserung, d. i. wenn Sie
ihre erkannte und bekannte christliche Confession
wieder verläugnen würden, tolerirt und der

Ge-

Genuß ihrer Gefälle Ihnen wieder verstattet J. Chr.
werden solle. 1592

Diese allgemeine Ableinung könne demnächst, nach Gelegenheit der Zeit, gegen einen jeden der A. C. verwandten Stand, und auch gegen die weltliche Stände, gebraucht werden. Wenn nun also gleich Einer sich mit dem Religionsfrieden wider des Pabstes Processe behelfen, und deswegen an den Kayser und die R. Stände provociren wollte; so würde er doch damit nichts ausrichten, sondern dagegen hören müssen, daß es des Pabstes, als der höchsten Obrigkeit, Werk sey, dessen Censur in geistlichen Sachen im Reiche nicht aufgehoben worden, der auch an den Religionsfrieden nicht gebunden sey, und daß er sich vielmehr zu bedanken habe, daß er bisher, um der Besserung willen, geduldet worden. Besonders auch, wenn es, dem Religionsfrieden zuwider, dahin gerathen sollte, daß man die A. C. dergestalt öffentlich im Reiche für eine Ketzerey und deren Bekenner für Ketzer und verläumdete Personen, Rebellen und Meineidige, wie von dem Bischof von Vercelli geschehen, ohne einigen Widerspruch, ausschreyen könnte.

Zuletzt bezeugen die mehrgedachten vier Evangelischen Domherren und Grafen, in ihrem Ausschreiben ꝛc., vor GOtt und Jedermann, daß Sie niemals Lust zur Unruhe gehabt, und die itzigen Streitigkeiten, die sich in diesem friedsamen Stifte erhoben, nicht angefangen hätten. Sie begehrten noch itzo nichts mehr, als im Frieden, worinn dieses Stift bisher in seiner Würde und Wesen wäre erhalten worden, zu leben; und erböten Sich nochmals zum Ueberflusse, daß, sobald ihr unruhiger Ge-

J. Chr. 1592 Gegentheil alles in den vorigen alten Stand wieder setzen, alle Neuerungen, mit Verketzerung und Verbannung ihrer Personen, und ihrer wahren Religion, wieder abstellen, die dem Stifte entführten Kleinodien, Siegel, Briefe und anderes, in ihre vorige Stelle, wo sie soviele undenkliche Jahre verwahrt gewesen, wieder herbeyschaffen, und genugsame Kaution und Versicherung leisten würden, daß man solche päbstliche Prackticken, Neuerungen und Verbannungen von Ihnen nicht weiter sollte zu befahren haben, Sie alsdann den Bruderhof abtreten, von den verkauften Früchten, an gebürenden Orten, Red und Antwort geben, und sich auch künftig gegen dieses Stift, wie bisher, und vor diesen, von ihren Gegnern, erregten Unruhen geschehen, dergestalt bezeigen wollten, wie Sie es, Gewissens, Ehre, Eid und Pflichten halber, vor Jedermann zu verantworten getraueten.

Uebrigens hätten Sie dieses alles, zu Erhaltung ihrer wohl hergebrachten Gräflichen und Freyherrlichen Reputation, auf die vielfältigen, unerfindlichen und erdichteten Auflagen und Bezüchtigungen, womit Sie ihr Gegentheil, bey Jedermann verhaßt zu machen, unterstanden hätte, in diesem offenen Ausschreiben ꝛc., melden und widerlegen müssen, und damit Sie, bey den Nachkommen, daß Sie das ihrige gethan, entschuldiget seyn möchten. Die Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Stände des Reichs aber, wie auch die Landstände und alle Einwohner des Elsasses, ingleichen den Rath und die Bürgerschaft der Stadt Straßburg, wolten Sie ersuchen, dieses ihr Ausschreiben ꝛc., wozu die gehäuften Verläumdungen ihres friedhässigen Gegentheils Sie veranlas-

anlassет hätten, in allem Guten zu vermerken. J. Chr.
Daneben wollten Sie auch, um der Ehre GOt- 1592
tes und der Wohlfahrt des gemeinen Vaterlan-
des willen, bitten, daß die Churfürsten, Für-
sten u. s. w. diesem auflodernden Feuer, worein
ihre Gegner täglich Oel gössen, bey Zeiten wehren
möchten, damit dasselbe nicht weiter und derge-
stalt um sich fresse, wie die Exempel der Nach-
barn, mit grossem Schaden und Verderben, aus-
wiesen. Zugleich möchten Sie auch wohl beher-
zigen, daß dieses Werk nicht blos ihre Per-
son, sondern die gesamten Nachkommen be-
treffe, welche, wenn einmal der Weg in ihren
Personen gemacht wäre, der Zugang zu die-
sem Stifte nicht leicht wieder würde gestattet
werden. Denn wäre es nur um ihre Person zu
thun, so würden Sie, in solchem Falle, lieber ih-
ren Schaden und Nachtheil leiden, als Ur-
sache geben, daß es zu gefärlichen Weiterun-
gen gereichen sollte.

Ein jeder Unpartheyischer wird einräumen müssen, daß dieses von den vier Evangelischen Domherren publicirte Ausschreiben sehr gründ-lich, und, einige Ausdrücke, die man der Schreibart damaliger Zeiten beymessen muß, ausgenommen, auch sehr gemässigt abgefaßt sey. Die Ränke und Verdrehungen des Ge-gentheils werden in demselben nicht nur aufge-deckt, sondern auch in ihrer wahren Gestalt dem Publikum vor Augen gelegt. Es ist auch wohl nicht zu läugnen, daß die Catholischen Domherren, oder eigentlich einige Wenige der-selben, besonders der damalige Domprobst, der Graf Christof Ladislaus von Nellenburg und Thengen, die wahren Stifter und Anfänger

J. Chr. dieser entstandenen Irrungen gewesen, indem Sie
1592 nemlich den Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch dem Freyherrn von Winnenberg, ihre gewönliche Residenz zu halten, verweigert, Jhnen ihre Residenzgefälle und übrige Einkünfte vorenthalten, und Sie aus dem Kapitul eigenmächtig ausgeschlossen, mithin dieselben aus ihrem ruhigen Besitzstande thätlich gesetzt habe. Es läßt sich auch dieser Fall im Hochstifte Straßburg mit dem Cölnischen Handel um so weniger vergleichen, und aus dem Religionsfrieden, oder demselbigen einverleibten geistlichen Vorbehalte vertheidigen und rechtfertigen, weil in dem Hochstifte Straßburg, wie in dem Ausschreiben ꝛc. mit vielen Beyspielen unwidersprechlich bewiesen worden, es schon vor und nach dem Religionsfrieden hergebracht war, daß Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in das Domkapitel aufgenommen wurden, und ihre Präbenden ruhig genossen haben; mithin jene drey ausgeschlossene Herren in *Possessione vel quasi* waren, folglich aus derselben, von Wenigen ihrer Mitkapitularen, de facto nicht entsetzt werden konnten. Allein die gelungene Absetzung und Vertreibung des gewesenen Churfürsten zu Cöln, Gebhards Truchseß, machte den Catholischen Domkapitularen einen Muth, ihr Heil zu versuchen, und ihre Evangelische Mitglieder, unter den angeführten Vorwänden, auszusondern, zumal da Sie sich auf den Beystand des Pabstes und des Kaysers verlassen konnten. Dieser nahm sich auch, aus Religionseifer, der Sache nach-
(1585.) drücklich an, und schickte, schon im J. 1585., eigene Kommissarien, zu Untersuchung derselben, nach Straßburg, von deren dasigen

Hand-

Handlungen wir nun das Nöthige anführen wollen i). J. Chr. 1592

Der Kayser ernannte zu seinen Kommissarien in diesem Geschäfte den Grafen Rudolf von Helfenstein, den Landvogten im untern Elsasse, Nikolaus, Freyherrn von Polweiler, und den *Advocatum adjunctum* seines *Fisci*, D.

i) Dieselben sind nachher, unter folgendem Titel, von den Evangelischen Domherren, mit einigen Anmerkungen, in Druck gegeben worden: ACTA und Handlungen der Kaiserl. naher Straßburg verordneter Commissarien, belangend der Evangel. Capitularn auß und abschaffung, in Zwey Theyl getheylet. Im Ersten Theyl ist begriffen, Was zwischen den Wolgebornen Rudolphen Graffen zu Helffensteyn, Freyherrn zu Gundelfingen ꝛc. Niclausen Freiherrn zu Pollweiler Herrn im Weilerthal, Landvogt im untern Elsaß ꝛc. und dem Hochgelehrten *Cyriaco* Rúland Der Rechten D. als Keis. *Commissarius*, und dan — — — Georgen von Sein, Graffen zu Witgenstein Herrn zu Homburg Thummprobst zu Cölln ꝛc. jetziger Zeit Decanats Stathaltern des Hohen Stiffts Straßburg, Herman Adolphen Graffen zu Solms Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, Ernsten Graffen und Herrn zu Manßfeld und Johann Albrechten Graffen zu Solms ꝛc. der Ertz und Hoher Stifft Cöln, Trier, Würtzburg und Straßburg respective Thummherren, für sich, als auch im Namen ihres abwesenden mitCapitularn Herrn Johansen Freyherrn zu Winnenberg und Beylstein ꝛc. gehandelt worden. Im Andern Theil würdt gefunden, Was zwischen gemeldten Kais. Commissarien und einem Ersamen Rhat des Heil. Rö. Reichs Freyen Statt Straßburg verhandelt worden, Sampt einem guten Nebenbericht auff ermeldter Commissarien und der Bäpstlichen Capitularen übergebene Schrifften. Alles der Warheit zu gutem inn Druck gegeben; s. l. MDLXXXVI. 4. 1. Alphabet und 4. Bogen stark.

J. Chr. 1592 (31. Aug. a. e.) Cyriakus Rüland, denen Er ein doppeltes Kreditiv, sowohl an die Grafen von Witgenstein und Solms, und den Freyherrn von Winnenberg, als auch an den Grafen Ernst von Mansfeld, mitgab [k]). Die Handlungen der Kayserlichen Kommissarien waren von zweyerley Art: 1) mit den vorgedachten vier Evangelischen Domherren, und 2) mit dem Rathe zu Straßburg, die wir nun, der Zeitordnung nach, näher anzeigen wollen. Bald nach ihrer (10. Nov. a. e.) Ankunft, trugen Dieselben dem Rathe vor: es würde Ihm, ohne Zweifel, noch unentfallen seyn, was der Kayser einigemal, besonders aber unter dem 29. September 1584., wegen der, von etlichen Straßburgischen Domherren, vor einem Jahr, erregten Unruhe, an Ihn geschrieben, und befolen habe. Nun habe zwar der Rath, einige Zeit nachher, seine Entschuldigung (28. Nov. 1584.) an den Kayser geschickt, die aber gar nicht zur Sache dienlich, sondern vielmehr eine Rechtfertigung jener unruhigen Personen, und eine ungereimte Verdrehung sowohl der uralten Stiftsstatuten, als auch der R. A. und des Religionsfriedens gewesen sey. Mithin habe der Kayser billiges Bedenken gehabt, Sich mit dem Rathe in fernere Wechselschriften vergeblich einzulassen, indem Er sich eine viel andere Antwort und mehrern Gehorsam auf seine väterliche Erinnerungen, Ermahnungen und Befehle versehen hätte. Und zwar um so mehr, weil Er, der Kayser, dem Rathe keine Exekution, sondern allein dasjenige auferlegt habe, was allen Rechten und den R. A. gemäß, und der Rath ohnehin, vermöge der ihm anvertraueten Obrigkeit

k) S. die erst angeführten *Acta* etc., P. I. n. 3. und 4. p. 6-8.

keit und Justitz, zu thun, schuldig sey; nemlich, daß Er den Muthwillen und die Thathandlungen der gedachten Domherren wider ihren ordentlichen Bischof und das Domkapitel, in dieser des H. R. Stadt, nicht Raum geben, und das Stift wider seine hergebrachte Ordnungen und Statuten nicht beschweren, sondern, wenn Jene glaubten, daß Sie ja etwas wider Diese zu sprechen hätten, solches an gebürenden Orten, durch den ordentlichen Weg Rechtens, austragen lassen sollten. Allein es hätten alle Kayserliche Schreiben, Ermahnungen und Befehle bey dem Rathe nicht Statt gefunden, worüber die abgesetzten Domherren noch übermüthiger geworden wären, also daß Sie eine Gewaltthat nach der andern vorgenommen, und sich mit gewaltsamer Eröfnung des Archivs, der Kanzley, des Chorgewölbes und anderer Sekreten des Domkapitels, wie auch mit Wegführung der Früchte aus dem Bruderhofe und Verkaufung derselben, auch mit noch andern gewaltsamen Handlungen nicht begnüget, sondern überdiß den Domkapitularischen Bruderhof, zu einem neuen und unerhörten Exempel, gleichfalls gewaltthätiger Weise, eingenommen hätten, und noch bis itzo dem Domkapitel vorenthielten. In diesem allen habe der Rath Ihnen nicht allein keinen Eintrag, Verhinderung noch Abwehrung gethan, sondern auch dem Domkapitel Schuld gegeben, daß es, in Handhabung der Stiftsordnungen und Statuten, unrecht verführe, ungewönliche Processe einführte, und dadurch unnöthige Trennungen anrichtete. J. Chr. 1592

Es wäre daher der Kayser bewogen worden, um allem zu besorgendem Unheil zuvor zu kommen,

J. Chr. 1592 men, ein zeitiges Einsehen zu haben, diese Kommission anzuordnen, den Rath eines Bessern zu berichten, und darauf das unleidliche Verfahren der abgesetzten Domherren abzustellen; dagegen aber den Bischof, nebst seinem Kapitul und Geistlichkeit, bey ihren Rechten, Statuten und Herkommen zu handhaben. Die Kommissarien hätten also Befehl, den Bruderhof, da derselbe dem gesamten Domkapitel unmittelbar zugehörte, die Abgesetzten aber denselben, eigenmächtig und gewaltthätig, eingenommen, und darinn, nach ihrem Gefallen, wirtschafteten, denselben wieder abzufordern, und im Namen des Kayserts, als Obervogts und Schutzherrns aller Stifter und der Geistlichkeit im Reiche, einzunehmen, auch ihn wiederum in den Stand zu setzen, worinn er vor diesem Streite gewesen, und von Alters her fundirt worden. Indessen wäre der Kayser nicht gesonnen, dem Rathe etwas wider die Gebühr und Billigkeit zuzumuthen, oder etwas vorzunehmen, was der Stadt Straßburg an ihren Rechten und Privilegien, oder dem Rathe an seinem anvertraueten Stadtregimente nachtheilig und abbrüchig seyn könnte. Dagegen aber versehe sich auch derselbe, daß der Rath Ihnen, den Kommissarien, an der Verrichtung solchen Befehls keine Verhinderung und Eintrag thun, sondern vielmehr in dem unversehenen Falle, daß die abgesetzten Domherren sich widerspänstig und ungehorsam bezeigten, und den Bruderhof, ungeachtet des Kayserlichen Befehls, ferner gewaltsam inne zu behalten, sich unterstünden, den Kommissarien, mit Rath und That, beystehen, Jene aus dem gemeldeten Hofe ausschaffen, oder Ihnen soviel der Ihrigen

gen

gen zuordnen würden, damit der Verordnung des Kayſers ein Genüge geſchehe, folglich der Rath mehr auf das Anſehen und den Befehl ſeiner ordentlichen Obrigkeit, als auf Wenige dergleichen unruhiger Perſonen achten würde. J. Chr. 1592

Nachdem auch dem Kayſer glaubwürdig ſey vorgebracht worden, daß dieſe unruhige und abgeſetzte Domherren ſich nicht blos damit begnügten, daß Sie eine merkliche Anzahl Frucht und Hafer, aus dem Bruderhofe, hätten wegführen und etlichen Bürgern und Andern verkaufen laſſen, ſondern ſich auch überdiß unterſtünden, ſich der Stiftsgefälle auf dem Lande, vornemlich derjenigen, die in den dem Rathe zugehörigen Flecken und von deſſen Unterthanen fällig ſeyen, mit gleichem Frevel, anzumaſſen, ſolches aber Ihnen, wenn Sie auch gleich nicht abgeſetzt wären, nicht gebüre, noch weniger Ihnen nachzuſehen ſey; ſo wollten die Kommiſſarien den Rath ermahnen, daß Er ſolches nicht ferner geſtatten, ſondern vielmehr ſeinen Unterthanen befehlen möchte, ihre ſchuldige Zinſen und Gülten allein denjenigen, denen es von Amts- und Kapitels- wegen gebürte, und nicht den Abgeſetzten zu reichen, und ſich auch ſonſt mit Dieſen, wegen des Kaufes des genommenen Getreides und Hafers, im geringſten nicht einzulaſſen; als welches zu guter Nachbarſchaft mit dem Stifte dienlich ſeyn würde [1]).

Auf dieſen Vortrag der Kayſerlichen Kommiſſarien ertheilte der Rath zur Antwort: Er bedauere gar ſehr, daß der Kayſer, neben andern wichtigen R. Sachen, auch mit dieſem Streite, den die Domkapitularen mit einander bekommen, bemühet worden, und Er darüber, (13. Nov. a. e.)

ohne

1) S. die *Acta* etc., P. II. n. 1. p. 86-97.

J. Chr. 1592 ohne sein Verschulden, bey dem Kayser in Ungnade und Verdacht gerathen sey. Er, der Rath, könne nicht bergen, daß, nachdem ungefähr im April 1584., die ersten Funken dieses nachher so stark aufgegangenen Feuers sich gezeiget hätten, Er, aus alter vertraulicher Wohlmeinung, die damals anwesenden Mitglieder des Domkapitels ersuchen lassen, daß Sie, weil, dem Vernehmen nach, allerhand Trennungen zwischen Ihnen, wegen der zu Cöln, wider Etliche ihrer Mitkapitularen, hier publicirten geistlichen Processe, sich erregen wollten, in Betracht dieser Gränzstadt und anderer Umstände, nichts vornehmen möchten, woraus einige Weitläuftigkeiten der Stadt oder dem Lande entstehen könnten. Es hätten auch hierauf die anwesenden wenigen Kapitularen, worunter der Domprobst mit gewesen, mit klaren Worten versichert, daß Sie von dergleichen Irrungen nichts wüßten. Als sich aber hernach die vorgenommene Ausschliessung etlicher ihrer Mitglieder offenbarer gezeigt hätte; so habe der Rath geberen, solche hier einzustellen, und dem lande keine unnöthige Unruhe zu verursachen, weil Sie ja zuvor, als nahe Blutsfreunde und Verwandte einander, ungeachtet der, beiden Theilen wohl bewußt gewesen, Ungleichheit der Religion, wohl hätten dulden können; und dann auch, weil im ganzen H. R. bekannt sey, daß Fürsten, Grafen und Herren von beiden Religionen in diesem Stifte, seit vielen Jahren her, vor und nach dem Religionsfrieden, unangefochten wären gelassen worden. Darauf hätten sich nun zwar die Catholischen Domherren für solche nachbarliche Zuneigung bedankt; aber zugleich den Rath, mit Anziehung eines, vor vielen Jahren, vom Rathe angeb-

angeblich gemachten Municipalstatutes, des Innhaltes, „daß, wenn sich Irrungen zwischen „der Pfaffheit zutrügen, weder der Rath, „noch die Bürgerschaft sich derselben anneh„men sollten„, erinnert, und schriftlich begehrt, daß derselbe, kraft dieses Statuts, sich der Sachen entschlagen möchte, weil Sie den Befehlen ihrer beiden Obrigkeiten schuldigen Gehorsam leisten müßten. Der Rath habe sich auch hierauf wieder schriftlich erklärt, daß Er mit dieser Erinnerung zufrieden wäre, Sie sich selbst unter einander vergleichen möchten, und Er sich, weder itzo, noch künftig, in ihre Händel mischen wollte, es kämen dann die Sachen zwischen Ihnen so weit, daß der Rath, als Obrigkeit dieser Stadt, zu Abwendung mehrern Unheils, sich dabey interessirt finden würde, welche Antwort auch der Rath seitdem beiden Theilen, auf ihr Ansuchen, mehrmals gegeben hätte. J. Chr. 1592

Als nun nachher die vier Evangelischen Herren den Bruderhof, ihrem Vorgeben nach, zu Handhabung ihrer rechtmässigen Possession, eingenommen hätten, und die Thore, etliche Tage, verwahren lassen, bey welcher ungewönlichen Verwahrung, der Rath, von gemeiner Stadt und Bürgerschaft wegen, gar sehr interessirt gewesen; so habe sich der Rath, zu Abwendung grössern Unheils, so damals augenscheinlich zu besorgen gewesen, wenn etwa die Eine der streitigen Partheyen diesen, mitten in der Stadt gelegenen, Hof der Andern mit Gewalt vorenthalten, oder abdringen wollte, dahin entschlossen, beide Thore des Hofes mit einer nöthigen Wache versehen zu lassen, damit die gemeine Bürgerschaft, bey Tage, ihren, von

Alters

J. Chr. 1592 Alters hergebrachten, freyen und ungehinderten Durchgang, zu Roß und zu Fuße, haben, und ein Jeder, im Nothfalle, den Zugang zu diesem gefreyeten Orte gebrauchen könne. Indessen hätten sich, noch vor Einlegung dieser Garde, etliche Catholische Domherren, bey dem Rathe, über einige, von dem andern Theil, begangene Thätlichkeiten beklagt, als ob nemlich Dieser alle dem Stifte und der Kirche zugehörige Kleinodien, den Schatz, die Baarschaften und briefliche Urkunden auf die Seite gebracht hätte, und daher den Rath um gebürendes Einsehen angerufen. Allein die Herren, welche den Bruderhof eingenommen, hätten sogleich dem Rathe das Widerspiel glaublich vorgebracht, daß nemlich vielmehr ihre Widersacher, die Catholischen Domherren, das vornehmste und köstlichste Kleinod des Einhorns, ingleichen alle andere goldene und silberne Geschmeide, die von undenklichen Jahren her, im Chor des Münsters, in besondern Gewölben, verwahret worden, und anderes mehr dem Stifte Zugehörige, bereits zuvor, heimlicher Weise, aus der Stadt weggebracht, und dazu auch allen Vorrath an Gelde weggenommen hätten. Ob nun gleich der Rath, solcher entführten Kleinodien halber, sich sehr interessirt befunden; so habe Er doch, nichts desto weniger, die Garde nicht anders, als mit der ausdrücklichen Protestation, in den Bruderhof gelegt, daß Er sich dadurch keiner neuen Gerechtigkeit über denselben anzumassen, noch weniger demselben an seinem Herkommen und Freyheiten, oder den Kapitularen an ihrem freyen Zugange zum Kapitul und andern Verrichtungen, einigen Abbruch oder Verhinderung wie-derfahren zu lassen, gemeint, sondern nur ent-

schlos-

schlossen sey, denselben, einem jeden Theil zu seinem Rechte, und der Bürgerschaft zum freyen Durch- und Zugange zur Freyheit, auf Kosten des Domkapitels, verwahren zu lassen, welches auch beiden Theilen wäre bekannt gemacht worden, und wofür sich die Catholischen Kapitularen bedankt hätten. Uebrigens habe der Rath bald darauf und öfters seine Beschwerden, wegen der entführten Kleinodien, bey den Catholischen Domherren angebracht, um deren Restitution angehalten, und sich erklärt, daß, weil solche Wegführung dem Rathe und der ganzen Stadt, zum höchsten Nachtheile und Verkleinerung geschehen sey, der Rath die Garde auf ihre Unkosten, solange im Bruderhofe halten würde, bis die Restitution erfolgt wäre. J. Chr. 1592

Ungeachtet nun dem Rathe diese unnachbarliche und verkleinerliche Handlung, noch vor Erregung dieses Streites, begegnet sey; so habe Er doch nicht unterlassen, auf Anhalten der Catholischen Kapitularen, zu verschiedenen malen, Handlung mit den Evangelischen Domherren im Bruderhofe zu pflegen, daß Sie mit dem vorgenommenen Verkaufe der Früchte innehalten, sich aus dem Bruderhofe in ihre Höfe begeben, und sich bemühen sollten, ihre Streitigkeiten mit ihren Widersachern, auf eine andere Art, zu vergleichen. Allein Jene hätten immer Ursachen vorgebracht, warum Sie dem Begehren der Catholischen nicht stattgeben, noch sich ihrer rechtmässigen Possession und Dignitäten, ohne die ordentliche und im Reiche gebräuchliche Wege, entsetzen lassen könnten. Dabey hätten Sie sich erboten, vor dem Kayser und allen R. Ständen von ihren Hand-

J. Chr. 1592 lungen Red und Antwort zu geben, oder den ordentlichen Weg Rechtens anzutreten; wie Sie dann noch kürzlich dem Rathe zu erkennen gegeben, daß Sie die ganze Sache, durch eine förmliche Appellation, an den Kayser und die gesamten R. Stände gebracht, und selbige dem Churfürsten von Maynz, als des H. R. Erzkanzler durch Teutschland, wie auch dem Churfürsten von der Pfalz, gebürend insinuirt hätten, die auch an beiden Orten sey angenommen worden. Mithin habe der Rath Sie dabey müssen bleiben lassen, und sich keiner mehrern Gewalt oder Thätlichkeit gegen dieselben als R. Grafen, die mit Fürstlichen Häusern verwandt wären, anmassen wollen, sondern die Sachen an ihren Ort gestellt. Und zwar solches um so mehr, weil in diesem ganzen Geschäfte die Hauptfrage sey: ob die, vom Stuhle zu Rom, angestellten Processe wider die Stände der A. C., die sich zum ordentlichen Rechte im H. R. vor dem Kayser, als dem höchsten Haupte, und vor allen Ständen, als Gliedern, erböten, dennoch soviel Ansehen und Kraft haben, daß andere R. Stände schuldig seyn sollen, oder gedrungen werden könnten, selbige vollziehen zu helfen: Um so mehr also hätte der Rath, als eines der geringsten Glieder des Reichs, andern höhern Ständen der A. C., die insgesamt bey diesem Falle mit interessirt wären, hierinn nicht vorgreifen, noch sich etwas aufdringen lassen, noch für sich selbst vornehmen können, das hernach, bey so augenscheinlichem Interesse anderer höherer und gleicher Stände, denselben zum Nachtheil gezogen werden könnte.

Daß nun bey dem Kayser dasjenige, was der Rath nicht habe auf sich nehmen können, demselben

selben dahin wolle ausgedeutet werden, daß es eine J. Chr.
Rechtfertigung des Muthwillens der Unru- 1592
higen, und eine Verkehrung der Stiftsstatu-
ten und des Religionsfriedens sey, könne der
Rath leicht vermuthen, von wem es geschehen
wäre. Nun habe zwar derselbe in seinem letzten
Schreiben an den Kayser, erklärt, daß Er sich
seines guten Gewissens und schuldigen Zunei-
gung gegen den Kayser, als das höchste welt-
liche Haupt, getrösten könnte, und daß Ihm
nie in Sinn gekommen, dergleichen wider die R.
Konstitutionen vorzunehmen; daß aber seine
Entschuldigungen, durch die vielen widerwärti-
gen Vorbildungen, bey dem Kayser nicht Gehör
finden wollen, müsse Er GOtt befehlen. Indessen
halte der Rath dafür, daß, weil das H. R. R.
und dessen Erhaltung hauptsächlich auf eine
gleichmässige Beobachtung und Handha-
bung des Religionsfriedens sowohl, als auch
auf eine rechtmässige Verwaltung der Justiz,
gegründet sey, einem jeden Stande frey und un-
verweislich seyn müsse, in sich ereignenden Fällen,
vornemlich die gedachte pragmatische Sanktion
des allgemeinen und unwiderruflichen Religions-
friedens betreffend, des Rathes und der Hülfe
anderer mitverwandten Stände sich zu bedie-
nen, und denselben nicht vorzugreifen. Ja es
wäre auch bisher allen Catholischen Ständen,
vornemlich aber den Geringern, nicht verwie-
sen, sondern Sie vielmehr ermahnt, und erin-
nert worden, in dergleichen Sachen, ohne
Vorwissen, Rath und Zuthun ihrer Reli-
gionsverwandten höherer Stände, sich in
nichts einzulassen. Mithin könnte billig, in die-
sen so wichtigen und weit aussehenden Sachen, die
nicht eigentlich und hauptsächlich den Rath und die

J. Chr. 1592 Bürgerschaft der Stadt Straßburg, sondern die Entsetzung einiger Gräflichen und Herrenstandes-Personen betreffe, Jenem nicht aufgebürdet werden, was Ihm zu tragen unmöglich sey. Vielmehr müßte diese Sache entweder zwischen den den beiden Hauptpartheyen, auf eine im H. R. gebürende Art, ohne Beschwerde dieser Stadt, erörtert und ausgetragen, oder dem Rathe nachgelassen werden, daß Er darinn, mit Rathe anderer und höherer Stände der A. C. handeln könne.

Indessen sey es dem Rathe gar nicht zuwider, daß eine gütliche Handlung, durch die Kayserlichen Kommissarien, itzo vorgenommen würde, und sey Er nie gesinnt gewesen, selbige zu verhindern. Da aber die Kommissarien verlangt hätten, Ihnen Rath und Beystand zu leisten, oder Einige aus seinem Mittel dazu zu verordnen, die Evangelischen Domherren aus dem Bruderhofe zu schaffen, wenn Sie wiederum auf die allgemeine R. Stände und auf den ordentlichen Weg Rechtens provociren, auch sich weigern würden, sich ihres Besitzes zu begeben; so müßte Er nochmals bitten, Ihn damit zu verschonen. Denn eine solche thätliche Ausschaffung sey im Grunde nichts anders, als eine Exekution wider die hiesigen Evangelischen Domherren, wegen des zu Cöln, von dem Bischof von Vercelli, der Religion halber, ausgesprochenen Bannes, dergleichen Exekution, ohne vorhergehende ordentliche, und wie im H. R. zwischen den Ständen hergekommen, gerichtliche Erkentniß, vermöge der R. Konstitutionen, keinem Stande könne und solle zugemuthet werden, auch noch niemals, seines Wissens, einem Stande der A. C. sey angesonnen worden. Es

könne

könne daher der Rath, ohne vorher gepflogenen Rath mit andern höhern Ständen der A. C., Sich solcher Exekution nicht unterziehen; mithin Er die Kayserlichen Kommissarien ersuchen wolle, daß Sie Ihm dieses Begehren, der schweren Folgen halber, erlassen, alle Umstände dieses Geschäftes genau erkundigen und erwägen, und dieses Mittel der Exekution, zu Vermeidung gefärlicher Weiterungen in dieser Stadt, nicht vornehmen möchten. Vielmehr möchten Sie beide Partheyen und den Rath damit verschonen, und auf solche Mittel bedacht seyn, wie, mit Zuthun der gesammten Stände des Reichs, der Sache abgeholfen, und alle Unruhe in dem Lande verhütet werden könnte. J. Chr. 1592

Soviel dann die Lieferung der järlichen Gefälle des Bruderhofes belange, habe der Rath noch neulich, zum zweitenmal, an den Kayser gemeldet, warum Er, in seiner Obrigkeit, nicht zugeben könne, daß der Vorrath, welcher seit undenklichen Jahren her, jederzeit in die Stadt geliefert worden, itzo ausser derselben bezalten, und nicht allein die Stadt, besonders in den gegenwärtigen schweren Zeiten, dessen entblößt, sondern auch dem Stadt-Aerarium die Zölle, die es von dem Verkaufe der Früchte erhielte, entzogen werden sollen. Der Rath liesse es also dabey bewenden, und würde Ihm nicht können verdacht werden, daß Er dasjenige, was, von undenklichen Jahren her, in die Stadt sey geliefert, nach Gefallen des Domkapitels daselbst verkauft, oder auch, auf Ersuchen des Rathes, der Bürgerschaft allein überlassen, und davon der Stadt, von Fremden und Einheimischen, die gebürenden Zölle bezalt worden, nunmehro, wegen des unter den Domkapitularen

J. Chr. 1592 entstandenen Mißverstandes, der gemeinen Stadt solle entziehen, und ihr dadurch einen zweyfachen Mangel und Abgang zufügen lassen.

Ausserdem, was in diesem Punkte der Stadt, zum unleidlichen Abbruche und Schmälerung ihrer Zölle, und des nöthigen Vorrathes, zugemuthet werden wolle, müßte der Rath auch noch den beschwerlichen Umstand, mit der, von einigen Catholischen Kapitularen, noch vor dem Anfange dieser Unruhen, geschehenen heimlichen Wegführung der Kirchenschätze, bemerken. Dazu hätten jene Herren noch bis itzo keine rechtmässige Ursache vorwenden können, sondern solches sogar anfangs die Evangelischen Domherren im Bruderhofe beschuldiget, nachher aber nicht in Abrede stellen können, daß es von Ihnen selbst, schon eine gute Zeit zuvor, geschehen sey. Damit aber hätten Sie entweder ihr grosses Mißtrauen, welches Sie, ohne alle Ursache, gegen den Rath, auf eine ganz unnachbarliche und ungebürliche Art, gefaßt, oder soviel zu erkennen gegeben, daß Sie selbst bedacht seyen, ungewönliche Neuerungen in dem Stifte vorzunehmen, und deswegen sich des vornehmsten Schatzes bemächtiget hätten. Denn es sey gar nicht zu zweifeln, daß, wenn dieser Schatz nicht besonders zu der Kirche und Wohlfahrt des ganzen gemeinen Wesens, wäre gestiftet und gewidmet gewesen, sondern es den jederzeit residirenden Kapitularen freygestanden hätte, denselben, nach ihrem Gefallen, an einen andern Ort zu bringen, oder damit, nach Belieben, zu schalten und zu walten, derselbe gewiß nicht bis auf die Itzigen würde gekommen seyn, um damit dieser Kirche und Stadt solche unnach-

unnachbarliche Untreue zu beweisen. Sollte J. Chr.
also auch diese Sache zu einiger Handlung kom- 1592
men, so möchten die Kommissarien alsdann auch dieses, der Stadt zugefügten, ganz verkleinerlichen und unnachbarlichen Betragens eingedenk seyn, und es dahin richten helfen, daß dasjenige, was ungebürlicher Weise aus der Stadt weggebracht worden, an den gebüren-den Ort, zu sicherer Verwahrung, wieder geliefert, und dadurch das bey Ihnen entstandene Mißtrauen aufgehoben werden sollte. Denn es sey unmöglich, sich zu denjenigen einer guten vertraulichen Nachbarschaft zu versehen, welche die Verursacher einer solchen mißtrauischen Verrückung wären, bevor Sie nicht selbst, mittelst gebürender Wiederlieferung, zu einem bessern und sichererm Vertrauen Anlaß gäben.

Zuletzt bittet der Rath die Kayserlichen Kommissarien, es bey dem Kayser dahin zu befördern, daß derselbe es nicht ungnädig aufnehmen möchte, daß Er in dieser so wichtigen, Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Häuser betreffenden Sache, ohne Rath und Kommunikation mit andern seiner Religion verwandten Ständen, Sich nicht anders entschliessen könne. Und weil übrigens dem Rathe zum höchsten daran gelegen sey, daß Friede und Ruhe erhalten, alle Thätlichkeiten, besonders an dem streitigen Orte, verhütet, der Brudershof, von den Kayserlichen Kommissarien und den Catholischen Kapitularen, desto sicherer gebraucht, der Bürgerschaft der freye Durchgang sicher erhalten, und allem besorgten Unheil, so etwa, durch unruhiges Gesinde, unversehens verursachet werden möchte, desto zeitiger begegnet

J. Chr. 1592 würde; so habe sich der Rath entschlossen, die bisher im Bruderhofe gehabte Garde, zu dem Ende, zu verstärken, damit daselbst eine desto mehrere Sicherheit für Jedermann erhalten würde; deswegen sich also die Kommissarien keine andere Gedanken machen, oder sich von Andern einbilden lassen möchten [m]).

In der hierauf von den Kayserlichen Kommissarien dem Rathe zugestellten Replick, entschuldigen Jene zuförderst den bisherigen Aufschub derselben damit, daß Sie die Antwort des Rathes erst dem Domkapitel hätten mittheilen müssen, um dessen Bericht zu vernehmen, welcher erst vorgestern Abend erfolget sey. Hierauf äussern Sie, daß Sie sich zum Rathe eines mehrern Gehorsams gegen die Kayserliche Erinnerungen, Ermahnungen und Versicherungen versehen hätten, und daß derselbe sich der Sache mehr würde genähert, und seines hievor errichteten Municipalstatuts erinnert haben, in welchem bey namhafter Strafe geboten sey, daß der Rath und dessen Verwandte sich mit einigen Irrungen zwischen dem Domkapitel und dessen angehörigen Personen nicht beladen sollten. Weil aber solchem bisher keine Folge geschehen, und ihre, der Kommissarien, Instruction, wie auch der Kayserliche Befehl blos dahin giengen, den de facto eingenommenen Bruderhof, nebst seinem Zubehör, der dem gesamten Domkapitel zuständig sey, im Namen des Kayſers, als Obervogts und Schutzherrns aller Stifter und der Geistlichkeit im Reiche, abzufordern und einzunehmen; so könnten Sie sich darüber mit Niemanden in gesuchte Weitläuftigkeiten einlassen. Zumal, da in der Antwort

m) S. die *Acta* etc., P. II. n. 2. p. 98-111.

wort des Rathes nichts neues, sondern nur die vorigen Gründe und Entschuldigungen angezogen worden, worauf aber das Domkapitel seinen ausfürlichen Bericht und Ablehnung den Kommissarien hätte zukommen lassen; mit Begehren, solchen dem Rathe vorzuhalten, wozu Sie auch erbietig wären. J. Chr. 1592

Da nun aus demselben sowohl, als auch aus dem Kommissions-Vortrage, und der Erklärung des Kaysers soviel erhelle, daß dem Rathe keine Exekution der Römischen Processe, wie solches verkehrter Weise ausgedeutet werden wolle, zugemuthet, sondern allein die Abschaffung verbotener Thätlichkeit, und was sonst den Rechten, R. A. und selbst dem Religionsfrieden gemäß sey, auferlegt worden; so wollten Sie sich nochmals, im Namen des Kayserers, versehen: der Rath werde, seiner eigenen und der gemeinen Wohlfahrt wegen, diese Dinge besser, als bisher geschehen, erwägen, sich nicht so leicht eines andern, durch ungleiche Vorspiegelungen, bereden lassen, und dißfalls dem Kayser, wie auch dem Domkapitel zumuthen, was Ihnen, Ehren und Pflichten halber, nicht verantwortlich sey, und der Rath selbst, in dergleichen Falle, in seinem Stadtregimente, auch nicht thun könnte und würde. Mithin möchte sich derselbe, in dieser Sache, so unpartheyisch, und, zu Erhaltung beiderseitigen ruhigen Wesens und Wohlfahrt, so billig erzeigen, wie Er es gegen GOtt und die höchste Obrigkeit verantworten könnte. Die Kayserlichen Kommissarien könnten auch gar nicht ermessen, was für ein Verweis oder Nachtheil dem Rathe, von Seiten der angezogenen vermeinten interessirten Religionsverwandten Stände, denen der Be-

J. Chr. 1592 fehl des Kayſers allerdings vorzuziehen, durch die Befolgung dieſes Befehls, entſtehen möchte, wofür Er auch, durch die Kayſerliche Erklärung, genugſam geſichert wäre.

Auſſerdem ſeyen die gewaltthätige Einnehmung des gemeinſchaftlichen Bruderhofes, und die Entwendung der Früchte, ihrer Eigenſchaft nach, ſo beſchaffen, daß ſie, von Rechtswegen, wieder abgeſchaft, und die Spoliirten, vor allen Dingen, in den vorigen Stand wieder geſetzt werden müßten; dergeſtalt, daß Sie, vor der geſchehenen Reſtitution, von ihrem Thun und Handlungen, Red und Antwort den Spolianten zu geben, den Rechten nach, keinesweges ſchuldig wären. Daraus würde nun ein Jeder leicht abnehmen können, daß es, in dieſem Falle, nicht um die Religion und Römiſche Cenſuren, ſondern allein um die Abſchaffung dergleichen verbotener Thätlichkeiten, Temporalität, unleidlichen Unfugs, und um die Erhaltung eines gleichmäſſigen Rechts, der R. A. und ſchuldigen Gehorſams zu thun ſey: denn es lieſſe ſich auf keine Art vertheidigen und rechtfertigen, daß ihrer Drey oder Viere, wenn Sie auch *Habiles* wären, dasjenige, was ihrer nach Zwanzigen zuſtändig ſey, nach eigenem Gefallen, einziehen, die Andern, unerlangten Rechtes, des Ihrigen de facto entſetzen, und alſo damit Selbſt Recht ſprechen wollten; wie dann gewiß der Rath ſelbſt Keinem aus ſeinem Mittel geſtatten, oder gutheiſſen würde, der ſich mit etlichen Wenigen wider den ganzen Rath auflehnen würde. Sollte oder wollte nun der Rath, dem allen ungeachtet, und mit Hintanſetzung des billigen Kayſerlichen Befehls, dieſer hochſträflichen, verbotenen Gewalt-

waltthat, mit heimlicher Handhabung, Vor- J. Chr.
schub und Bestärkung der unrechtmässigen 1592
Innhaber des Bruderhofes, oder auch sonst,
wider Verhoffen, sich ferner theilhaftig machen;
so habe derselbe wohl zu bedenken: ob sich nicht
etwa der Fall begeben möchte, daß dessen Unter-
thanen sich auf gleiche Art wider Ihn betragen
möchten, als Er itzo sich gegen den Kayser er-
zeigte, wovon noch frische Beyspiele im Reiche
vorhanden wären, welches man Ihm nicht gönnen
wollte. Mit der eingewandten vermeinten Ap-
pellation könnten sich die Evangelischen Dom-
herren im Bruderhofe, zu Erzwingung ih-
res Vorhabens, und zu Erhaltung ihres man-
gelhaften Besitzstandes, der vielmehr für ein
offenbares Spolium zu halten sey, wenig be-
helfen, weil ein Spoliirter vor allen Dingen zu
restituiren, und nichts neues und thätliches,
in hangender Appellation, vorzunehmen sey. Und
soviel endlich die übrigen Punkte in der Antwort
des Raths belange, so wollten sich die Kommis-
sarien auf die, von dem Domkapitel, hiebevor
und itzo überreichten Ablehnungsschriften, und
auf das Kayserliche Schreiben an den Rath,
vom 29. September 1584., der Kürze halber,
bezogen haben.

Was hiernächst die, in der Antwort des
Rathes empfolne Güte, zu Hinlegung dieser
Unrichtigkeit, und Verhütung der daher be-
sorgten Gefahr, betreffe; so wollten die Kayser-
lichen Kommissarien nichts lieber sehen und
wünschen, als daß solche Mittel gefunden wer-
den möchten, womit diesem sehr beschwerlichen
Wesen, ohne die wenigste Gefahr, am füglichsten
abgeholfen werden könnte. Allein Sie hätten
dazu vom Kayser keinen Befehl, wären auch

darauf

J. Chr. 1592 darauf nicht abgefertiget; deswegen Ihnen nicht gebüren wolle, Sich, ausser Befehl, in dergleichen gütliche Handlungen einzulassen. Indessen könnten Sie wohl leiden, daß dergleichen thunliche Mittel, von Andern vorgeschlagen würden, welche Sie dann, nebst ihrem Gutachten, an den Kayser gelangen, und an ihrem Fleisse nichts ermangeln lassen wollten, was Sie, bey diesem Werke, dienliches und beförderliches thun könnten. Mittlerweil hielten die Kayserlichen Kommissarien für das füglichste und schleunigste Mittel zu Abwendung der obliegenden Beschwerden, daß, zufolge der Kayserlichen Ermahnungen und Befehle, alle Thätlichkeiten unverweilt abgeschaft, der Bruderhof geräumt, und wieder in den vorigen Stand gerichtet, auch der gemeinen Verwaltung desselben ihr stracker Lauf ungehindert gelassen, und endlich die Ansprüche gegen einander, durch den ordentlichen Weg Rechtens, an gebürenden Orten, ausgetragen würden.

Solches wäre auch, ausser dem Begehren des Kayſers, allen Rechten, R. A. und dem Religionsfrieden selbst gemäß, und der Rath schuldig, solches, vermöge seines Amtes, anvertraueten Obrigkeit und Justiz, zu thun. Es könne sich auch derselbe dessen mit Fug nicht weigern, es wäre dann Sache, daß etliche Rathsverwandten sich unterstehen wollten, den Bischöfen und Prälaten ihre Jurisdiction über ihre Geistliche, wider die R. Satzungen, vorsetzlich und öffentlich zu sperren, und also ihre Statuten, Ordnungen und Herkommen aufzuheben, und sich der Ungehorsamen, wider ihre ordentliche geistliche und weltliche Obrigkeit, anzunehmen, Sie zu stärken und

zu

zu handhaben; auch zuletzt solche muthwillige Spolianten dahin zu erheben, als ob Sie keinen Richter, noch Obrigkeit im Reiche zu haben, und zu dulden, schuldig wären, oder doch wenigstens die Befehle des Kayſers dem vermeinten Interesse anderer geringerer Stände nachzusetzen wären. Was nun aber solches für ungereimte Dinge seyen, was es bey allen friedliebenden und verständigen Leuten für ein Ansehen haben, und wie dem Rathe solches anständig und verantwortlich sey, möchte Derselbe wohl erwägen, und deswegen dem billigen und rechtmässigen Begehren des Kayſers, seiner Schuldigkeit nach, stattgeben. Mithin wollten die Kommissarien den Rath ersuchen, diese beschwerliche Handlung nochmals gründlich zu erwägen, und darüber Sich, zur gemeinen Ruhe, besser, als vor einigen Tagen, zu erklären, damit der Kayſer und Jedermann spüren möge, daß Er, als das Regiment dieser R. Stadt, sich angelegen seyn lasse, sowohl die Ruhe und Wohlfahrt derselben und deren Bürgerschaft, als auch den gemeinen Landfrieden und die Einigkeit zu befördern, und aller Gefahr und Unruhe, mit christlichem Eifer, vorzukommen n). 1592

Da in dieser Replick der Kayserlichen Kommissarien eines Berichtes gedacht wird, welchen das Domkapitel, oder eigentlich die Römisch-Catholischen Kapitularen, auf die erste Antwort des Rathes zu Straßburg o) der Kayserlichen Kommission zugestellt haben, und Diese dem Rathe mitgetheilt hat; so ist aus demselben folgendes zu bemerken: Gleich anfangs berufen

n) S. die *Acta* etc., P. II. n. 3. p. 112-132.
o) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 573-584.

J. Chr. 1592 rufen sich die Catholischen Domherren auf ihre an den Kayser erlassene Schreiben, aus denen sich ergeben würde, daß das Domkapitel dem Kayser nichts anderes berichtet habe, als wie die Sachen in Wahrheit beschaffen seyen; mithin Ihnen die geklagte Verunglimpfung bey dem Kayser nicht könne Schuld gegeben werden. Der dem Rathe, im April 1584., gegebenen Antwort wüßten sich die damals hier anwesend gewesenen Kapitularen noch wohl zu erinnern. Sie hätten auch damals von dergleichen Irrungen nichts gewußt, und nicht vermuthet, daß die exkommunicirten und privirten Herren, nachdem Sie in die Censur und Ungnade der höchsten Obrigkeit gerathen, und deswegen, wenn Sie ihre Beneficien, Einkünfte geniessen wollten, allein zur Erlangung einer ordentlichen Absolution freundlich ermahnt und angewiesen, keinesweges aber ganz ausgeschlossen worden, Sich, ihrem gelobten geistlichen Stande und Berufe zuwider, derselben so beharrlich würden widersetzt, und darauf in dieser Stadt eine solche Unruhe erweckt, auch der Rath Ihnen solches verstattet haben, wodurch die Sachen zu der itzigen, noch fortdaurenden Weitläuftigkeit gerathen wären. Weil es aber, ohne einiges Verursachen des Domkapitels, soweit gekommen sey, und dasselbe wider die gedachten verbannten Grafen und Herrn nichts weiter vorgenommen und gehandelt habe, als was Ihm, vermöge des schuldigen Gehorsams gegen die höchsten Obrigkeiten, (von denen sonst das Domkapitel eine gleiche Ungnade und Censuren zu befürchten gehabt hätte,) und kraft der beschwornen Statuten des Stiftes, gebürt habe, mithin solches keinesweges aus einem privat Neide und

Haß

Haß geschehen sey; so könnte Ihm mit Grunde J. Chr.
keine Schuld beygemessen werden, sondern es 1592
hofte, an allem, was daraus entstanden, und noch ferner entstehen möchte, bey dem Kayser, allen R. Ständen und den Kayserlichen Kommissarien genugsam entschuldiget zu seyn.

Die Erinnerung an das Municipalstatut betreffend, sey solche anfangs aus der Ursache geschehen, daß der Rath seine Bürger und Angehörige, welche den gedachten Exkommunicirten, bey der thätlichen Wegführung der vierzig Viertel Hafer aus dem Kasten des Bruderhofes, Hülfe und Beystand geleistet, davon abhalten, und nicht gestatten sollte, sich Ihrer anzunehmen, und Ihnen behülflich zu seyn. Ob nun der Rath solches gethan habe, wisse das Domkapitel nicht; wohl aber hätten nachher die hiesigen Stadtbürger sich nicht allein zu Eröfnung, Zerschlagung und Zerbrechung aller Thüren, Küsten, Kästen und Gewölber, ingleichen zur Veräusserung und Verkaufung des merklichen Vorrathes an Früchten im Bruderhofe, und zu thätlicher Einnehmung etlicher Kapitularhöfe in der Stadt gebrauchen lassen, sondern sie wären auch auf das Land gezogen, und hätten dem Domkapitel seine Gefälle de facto in die Stadt entführt, welches dem obgedachten uralten Municipalstatute schnurstracks zuwider sey, und der Rath, da Er sich keines Theils annehmen wollen, seinen Bürgern billig hätte verwehren sollen. Da auch der Rath den de facto eingenommenen Bruderhof, mit einer starken Anzahl Soldaten, besetzen lassen, und zwar, seiner schriftlichen Erklärung nach, einem jeden Theil zu seinem Rechte und besitzlichen Herkommen; so hätte derselbe billig, zu

Erhal-

J. Chr. 1592 Erhaltung einer Gleichheit unter beiden Theilen, die Exkommunicirten, die im Bruderhofe nicht mehr Recht, ja noch weniger, als die übrigen zwanzig Domherren und Kapitularen, am wenigsten ein besitzliches Herkommen darinn jemals gehabt, auch noch nicht hätten, gleichfalls aus dem Bruderhofe weisen sollen. Denn es sey unerhört, daß vier Kapitularen den ganzen Bruderhof allein innehaben, dessen Verwaltung, die vier und zwanzig Fürsten, Grafen und Herren insgemein zugehörte, in ihren privat Händen behalten, die gemeinschaftlichen Kapitelsbedienten, Ihnen zu schwören, dringen, und dieselben ihrer Aemter, nach ihrem Gefallen, entsetzen sollten. Allein der Rath habe auf das vielfältige Ansuchen und Bitten des Domkapitels im geringsten nicht geachtet, ja nicht einmal dahin gesehen, daß von den obgedachten Verbannten und privirten vier Grafen und Herren der ansehnliche Vorrath an Wein und Früchten, welcher dem gemeinen Wesen, und nicht Ihnen allein, zugehörte, nicht dergestalt wäre vergeudet, veräussert und verschwendet, sondern vielmehr dieselben angehalten worden, wenn Sie ja zu Handhabung ihrer angemaßten Possession, und zu Erhaltung ihrer Residenzgefälle, nach ihrer anfangs, bey der Einnehmung des Bruderhofes, geschehener Protestation nach, etwas hätten verkaufen wollen, sich damit zu begnügen, und weiter keine Hand anzulegen.

Es hätte auch das Domkapitel, aus der vorgedachten Erklärung des Rathes, und deren klaren Worten, keinen andern Verstand schöpfen können, als daß zu solchem Ende die Garde in den Bruderhof gelegt worden, indem es sonst

der-

derselben nicht bedürft hätte. Denn das Dom- J. Chr.
kapitel sey niemals gesonnen gewesen, einige 1592
Gewalt an diesem Orte, wie vom Gegentheil
geschehen, zu gebrauchen. Und wenn es also
allein um den offenen Zu- und Durchgang im
Bruderhofe zu thun gewesen wäre; so hätte es
dazu nicht 20. Soldaten, eines Hauptmanns
und Wachtmeisters bedurft, sondern es wür-
den zwey oder drey Personen, zu solcher Ver-
wahrung der Pforte, genug gewesen seyn.
Daß hiernächst der Rath, in seiner, an die Kay-
serlichen Kommissarien gestellten, Antwort,
vorgebe, sich gegen das Domkapitel erklärt zu
haben, daß Er entschlossen sey, diese Garde,
auf Kosten des Domkapitels, solange im Bru-
derhofe zu lassen, bis Ihm, mit der Restitution
der anderwärtshin gebrachten Kleinodien, ein
Genüge geschehen wäre, darauf könne das
Domkapitel die Kommissarien versichern, daß
Ihm von solcher Erklärung nichts bewußt sey,
und auch deren keine Erwähnung, in allen bis-
her ergangenen Wechselschriften, gethan wor-
den. Es hätte auch der Rath keine rechtmässige
Ursache dazu gehabt, weil das Einhorn und Ue-
brige nicht demselben, sondern dem Domkapitel
und Stifte Straßburg allein zugehöre, und je-
derzeit in dessen Verwahrung gewesen sey.
Ausserdem habe das Domkapitel zu verschiedenen
malen sich erboten, das Einhorn und die an-
dern Sachen, sobald diese Unruhe vorüber wäre,
wiederum an den gebürenden Ort zu verschaf-
fen. Zugleich habe das Domkapitel bezeugt, daß
es diese Veränderung nicht zum Nachtheil
des Stiftes, oder aus Privatnutzen vorgenom-
men, sondern aus vielen erheblichen Ursachen,
und zwar vornemlich, damit dasselbe, dem Stifte

J. Chr. 1592 und ganzen Lande zum Besten, verwahrt und aufbehalten, und nicht, wie unlängst im Erzstifte Cöln der gewesene Churfürst und seine Anhänger, die verbannten und privirten hiesigen Herren, mit dergleichen Kleinodien, gehandelt, gleichfalls profanirt, veräussert und entzogen würde. Daher könne diese Wegbringung um so weniger dahin gedeutet werden, daß sie aus unnachbarlichem Mißtrauen geschehen sey. Denn da der Rath den stattlichen Vorrath an Wein und Früchten, der eben sowohl als das Einhorn und Uebrige ein gemeiner Kirchenschatz gewesen, so unnütz hätte verschwenden, veräussern und verkaufen lassen; so sey daraus leicht abzunehmen, wie Sie mit demselben, falls es dem Exkommunicirten in die Hände gerathen wäre, würden umgegangen seyn. Es scheue sich auch das Domkapitel noch nicht, wegen solcher Wegführung, vor der höchsten Obrigkeit und sonst, Red und Antwort zu geben.

Daß es ferner dem Rathe kein rechter Ernst gewesen, mit den exkommunicirten Herren im Bruderhofe gebürende Handlung zu pflegen, mit dem vorgenommenen Verkaufe der Früchten inne zu halten, sich aus dem Bruderhofe in ihre Höfe zu begeben, und sich zu bemühen, damit ihre Unrichtigkeiten, durch andere Wege, verglichen würden, habe wohl keinen Zweifel. Denn hätte der Rath es ernstlich gemeint, sein gerühmtes gehorsames Erbieten gegen den Kayser im Werke erzeigen wollen, und nicht vielmehr Selbst das unbillige Vornehmen der Verbannten gebilliget und gutgeheissen; so würde Er sich mit den vorgeschützten Ursachen der gedachten Herren, als ob

es zur Handhabung ihrer Possession geschehe, J. Chr.
nicht haben abweisen lassen, sondern vielmehr die- 1592
selben, dem gemeinen Wesen zu Gute, ungeachtet
ihres Vorwandes, von aller Thätlichkeit würk-
lich abgemahnt haben. Zumal, da ein jeder
Unpartheyischer leicht erachten könnte, daß der-
gleichen gehäufte thätliche Handlungen sich
mit dem Schein einer vermeinten Possession
nicht vertheidigen liessen; auch in Erwägung,
daß die gedachten exkommunicirten Herren, mit
Verkaufung und Verschwendung des Vorra-
thes an Wein und Früchten im Bruderhofe,
mehr eingenommen, als Ihnen, in vielen
Jahren, für ihre Residenzgefälle gebürte, wel-
ches also für keine Fortsetzung der Possession,
sondern vielmehr für ein offenbares Spolium zu
achten sey. Ausserdem wäre auch Jedermann be-
kannt, daß kein Domherr es jemals hergebracht,
oder sich unterstanden habe, seine Possession im
Bruderhofe fortzusetzen, und selbigen den An-
dern zu vorenthalten, weil derselbe nicht Zwey,
Drey oder Vieren, sondern allen Herren insge-
mein, zur Generalverwaltung des Domkapi-
tels zugehöre, und gewidmet sey.

Nun wende zwar der Rath vor, daß Er
nicht schuldig sey, die Processe des Stuhls zu
Rom wider die Stände der A. C., die sich zum
ordentlichen Rechte im H. R. erböten, vollzie-
hen zu helfen, und dadurch ihren Religions-
verwandten Mitständen ein Nachtheil zuzu-
ziehen. Allein dieser Vorwand sey sehr befremd-
lich, weil nemlich niemals dem Rathe zugemu-
thet worden, die Processe des Römischen
Stuhls wider einigen Stand der A. C. zu exe-
quiren, oder die Exkommunicirten ihrer Be-
neficien zu entsetzen, dessen sich das Domkapi-

J. Chr. 1592 tel selbst nicht angemaßt habe. Vielmehr habe man von dem Rathe blos begehrt, daß Er die thätliche Einnehmung des Bruderhofes, die Verschwendung und Veräusserung des Stiftsvorrathes an Wein und Früchten, und noch mehrere andere, in dieser freyen R. Stadt, ausgeübte Gewaltthätigkeiten, abschaffen, und sie nicht gestatten sollte. Es habe auch der Kayser selbst, in seinem ausfürlichen Schreiben, vom 29. April, (wird wohl September heissen sollen,) 1584., den Rath dazu väterlich ermahnt, und dessen vorgedachte vermeinte Entschuldigung stattlich abgelehnt. Von dem Domkapitel wären diese Herren ihrer Beneficien niemals privirt und entsetzt, sondern nur zur Erlangung der ordentlichen Absolution, kraft der beschworenen Statuten, angewiesen worden. Hätten Sie sich nun deshalb beschwert gefunden, so hätten Sie billig dawider den ordentlichen Weg vornehmen, und nicht dergestalt *de facto*, wider alles Recht, Ehrbarkeit und Billigkeit, verfahren, viel weniger der Rath Ihnen eine solche unerhörte Gewalt, in einer freyen R. Stadt, gestatten sollen. Die Kommissarien könnten daher leicht abnehmen, mit was für einem gesuchten Schein der Rath die Ausschaffung der verbannten Herren im Bruderhofe für eine Exekution der Cölnischen oder Römischen Processen halben, und deswegen zu derselben sich nicht bewegen lassen wolle, sondern sich, zu Verzögerung der Sachen, auf den Rath und die Hülfe der Stände von seiner Konfession berufe.

Daß hiernächst der Rath nicht zugeben wolle, die järlichen Gefälle des Bruderhofes, zum Abbruche und zur Schmälerung seiner Zölle

Zölle und des nothwendigen Vorrathes, ausser J. Chr.
der Stadt zu behalten, oder an andere Orte 1592
zu bringen, hoffe das Domkapitel, daß Jener
Ihm, dißfalls Maaß und Ordnung zu geben,
sich nicht unterstehen würde, als wozu Er auch
nicht befugt sey. Indessen gebe das Domkapi-
tel dem Rathe selbst zu bedenken: ob Er seine
Gefälle wissentlich an einen Ort würde führen
lassen, wo Ihm dieselben würden weggenommen
und spoliirt werden. Weil nun das Domkapi-
tel, im vorigen J. 1584., alle seine Bruder-
hofs-Gefälle, ausser was zum Unterhalte ins-
gemein ausserhalb der Stadt hätte müssen behal-
ten werden, in den Bruderhof führen und lie-
fern lassen, davon aber dem gemeinen Wesen
oder einem Kapitularherrn nicht ein Körngen
zu Gute gekommen, sondern alles, von den ver-
bannten und privirten Grafen und Herren,
hin und wieder verkauft, und das daraus gelösete
Geld in ihren privat Nutzen verwendet worden;
so halte das Domkapitel dafür, der Rath werde
selbst vernünftig ermessen, daß es weder rath-
sam, noch dienlich für das Domkapitel sey,
seine Gefälle in den Bruderhof, oder auch in
die Stadt führen und liefern zu lassen, weil vor
den Exkommunicirten auch in den Häusern
nichts sicher sey, sondern dieselben etlichmal das,
was dem Domkapitel und dessen Beamten und
Dienern zuständig gewesen, de facto weggge-
nommen, auf eine, in dieser freyen R. Stadt,
vorher unerhörte Weise, in die Häuser gefallen,
die Keller aufgeschlagen, und was Sie darinn
gefunden, theils verkauft, theils in den Bru-
derhof abgeführt hätten. Wenn aber der Rath
das Domkapitel genugsam versichern würde,
daß es dergleichen thätliche Wegnehmung und

J. Chr. 1592 Spolium künftig nicht mehr besorgen dürfte; so würde es sich, mit der Einführung seiner Gefälle, der Gebühr nach, zu verhalten wissen.

Endlich erklärt das Domkapitel auf den, von dem Rathe, gegen die Kayserlichen Kommissarien, geäusserten Entschluß, die bisher im Bruderhofe gehabte Garde, aus den angeführten Ursachen, welche das Domkapitel auf seinem Wehrte und Unwehrte beruhen lasse, zu verstärken, daß es Ihm niemals in den Sinn gekommen sey, an diesem Orte einige Gewalt vorzunehmen. Deswegen würde es einer so ansehnlichen Garde, weil dieselbe dem Domkapitel zu keinem Nutzen, sondern vielmehr nur zur Sicherheit der Exkommunicirten gereichte, nicht bedürfen; und das Domkapitel würde auch die, auf die Erhaltung derselben, bisher verwandten, und noch täglich auflaufenden Kosten sich nicht anrechnen lassen, als wogegen es hiemit zum zierlichsten protestire. Zuletzt bittet das Domkapitel die Kayserlichen Kommissarien, daß Sie, nicht allein zu Abwendung der Zerrüttung dieses Stiftes, und des Verderbens dieses Landes, sondern auch zu Verhütung aller bösen und nachtheiligen Folgen für andere Erz- und Hoch-Stifter, die bisher, von den öfters erwähnten excommunicirten vier kalvinischen Grafen und Herren, wider den hochverpönten Religions- und Landfrieden des H. R., in dieser Stadt, ausgeübten gewaltthätigen und unverantwortlichen Handlungen nicht nur abschaffen, sondern auch den Rath dahin vermögen möchten, die gedachten Herren anzuweisen, alsbald aus dem Bruderhofe zu weichen, die, wider Recht und Billigkeit, verkauften und veräusserten Früchte und Wein, oder

deren

deren itzigen Wehrt wieder zu erstatten, und genugsame Kaution zu leisten, daß das Domkapitel künftig gegen solche R. Konstitutionswidrige Vergewaltigungen gesichert seyn möchte. Dagegen aber, und wenn solches geschähe, erkenne sich das Domkapitel schuldig, alles dasjenige zu thun, was es von Rechts und Billigkeit wegen zu thun schuldig sey, und der Kayser, oder dessen Kommissarien Ihm auferlegen und befehlen würden p). J. Chr. 1592

Der Rath zu Straßburg blieb die Antwort auf die bisher angeführte Replick der Kayserlichen Kommissarien und den Bericht des Domkapitels, oder eigentlich der Catholischen Kapitularen, nicht lange schuldig, sondern übergab darauf seine Duplick. In derselben äussert Er gleich anfangs, daß Er einer weitern Handlung in dieser Sache gerne entübriget seyn möchte. Allein aus dem letztern Vorbringen der Kommissarien habe Er mit Bekümmerniß wahrgenommen, daß Er dasselbe nicht unbeantwortet, oder stillschweigend auf Sich liegen lassen könnte, sondern gedrungen sey, das Ihm darinn beschwerlich zugelegte, gebürend und gründlich, zu widerlegen. Um nun erstlich auf das letzte Begehren der Kommissarien zu antworten, so wiederhole der Rath seine vorige Erklärung, daß Er Ihnen keinen Eintrag thun wolle, mit den Herren im Bruderhofe dahin zu handeln, daß Sie denselben räumten, und sich in ihre Höfe begäben, auch die ganze Verwaltung wieder in den vorigen Stand und ruhiges Wesen gerichtet würde. Daß auch solche Handlung, von den Kommissarien, bereits am

p) S. die angeführten *Acta* etc., P. II. n. 4. p. 133-156.

J. Chr. 1592 vorigen Sonnabend, mit den vier Herren, dem Vernehmen nach, sey angefangen worden, habe der Rath ganz gerne, und um so lieber, vernommen, weil Er nicht zweifle, daß, wenn solches schon längst geschehen wäre, und nicht der Anfang bey dem Rathe gemacht, sondern derselbe damit, bis zu seiner Zeit, verschont geblieben, vielleicht den itzo geklagten, und besonders dem Rathe, seines Erachtens, ganz unverschuldeter Weise, zur Last gelegten Dingen, zeitiger hätte begegnet werden können.

Soviel aber den Anhang des Begehrens der Kayserlichen Kommissarien belange, daß der Rath, Falls die Herren im Bruderhofe sich widersetzten, mit Rath und That Beystand leisten solle, damit dem Kayserlichen Befehl ein Genügen geschehe, als wodurch Ihm keine Exekution der Römischen Censuren, sondern allein die Verhinderung und Abschaffung der geklagten sehr sträflichen Thathandlungen zugemuthet würde; darauf müsse der Rath folgendes antworten, woraus sich ergeben würde, daß Ihm kein vorsetzlicher Ungehorsam gegen die Kayserlichen Befehle könne beygemessen werden. Als nemlich ungefähr im April des vorigen J. 1584. die Catholischen Kapitularen, bey dem Rathe, über die Andern, daß Sie etliche Viertel Hafer, aus dem gemeinen Kasten des Bruderhofes, in ihre Höfe hätten führen lassen, sich beklagt, und um die Abschaffung solcher Thätlichkeit angesucht hätten; so hätten Jene keine andere Ursache vorgeschützt, als daß Sie denen, die, auf Befehl ihrer höchsten Obrigkeiten, durch die Römische Censur, *inhabiles* geworden, solang von ihren Beneficien nichts verabfolgen lassen könnten, als bis Sie

sich

sich hätten rehabilitiren lassen. Allein dieser an- J. Chr.
gezogene Befehl sey damals dem Rathe nicht 1592
vorgelegt, viel weniger zuvor jemals insinuirt worden. Bald hernach sey öffentlich bekannt geworden, daß die damals verklagten Herren, durch den päbstlichen Nuncius zu Cöln, den Bischof von Vercelli, wegen angeblicher Ketzerey, in den Bann gethan, und wie Sie es nennen, *inhabiles* gemacht worden; mithin leicht abzunehmen gewesen, daß, durch das erwähnte Ansuchen bey dem Rathe, nichts anders gesucht worden, als daß derselbe solche ergangene Römische Censur, auf Anrufen der Catholischen Kapitularen, in dieser freyen R. Stadt, sollte exequiren helfen, indem nichts anders geklagt worden, als daß Sie ihre Gebühr an dem Ihnen verweigerten Hafer hätten abholen lassen: Mithin habe sich der Rath gleich damals erklärt, daß Er, als ein Stand der A. C., kraft des Religionsfriedens, nicht schuldig wäre, solchen Processen wider Sich selbst oder die Seinigen Statt zu geben, viel weniger Ihm könne zugemuthet, oder Er mit Recht gezwungen werden, sich zum Exekutor wider Andere, wer sie auch seyn möchten, gebrauchen zu lassen.

Weil nun diese Handlung, da es doch nur um etliche wenige Viertel Hafer zu thun gewesen, die man jenen Herren, wegen der zu Cöln wider Sie ergangenen Römischen Censur, hier nicht hätte wollen verabfolgen lassen, eben sowohl, als alles, was hernach erfolgt wäre, für ungebürliche thätliche Handlungen geachtet, deren Abschaffung bey dem Rathe gesucht, und keine andere Ursache vorgewandt worden, als daß Jene, durch die ergangene Censur, *inhabiles* geworden, und sich deswegen, wenn Sie ihre

J. Chr. 1592 Beneficien genieſſen wollten, müßten rehabilitiren laſſen; ſo habe der Rath ſo wenig damals, als noch itzo, einſehen können, wie Er ſich einiger von Ihm begehrten Abſchaffung geklagter Thätlichkeiten unterziehen könnte, ohne zugleich ſich zum Exekutor der Römiſchen Cenſuren anzuſtellen. Dadurch aber würde derſelbe die zu Cöln, durch den Biſchof von Vercelli, geſprochene Sentenz hier exequirt, und damit ein beſchwerliches Präjuditz der Nachfolge ſowohl für dieſe Stadt, als auch für andere Stände und Glieder der A. C. eingeführt haben. Es ſey auch bey dem Rathe, und hiebevor bey ſeinen Vorfahren, von dem Domkapitel dergleichen etwas niemals geſucht, noch, ſeines Wiſſens, jemals ein R. Stand von der A. C. gedrungen worden, dergleichen Exekution der Römiſchen Proceſſe gegen einigen andern Stand, ohne vorgängige ordentliche und im H. R., zwiſchen den Ständen, übliche Wege, vorzunehmen, wie es auch, vermöge des Religionsfriedens, nicht geſchehen ſolle und könne. Um ſo mehr alſo könnten die Kayſerliche Kommiſſarien abnehmen, aus was für Verhinderungen der Rath der Abſchaffung geklagter Thätlichkeiten ſich nicht habe unterziehen können, weil nemlich derſelbe für unmöglich erachtet, etwas in dieſen Sachen vorzunehmen, ſo nicht im Grunde zugleich die Exekution der Römiſchen Proceſſe enthielte, womit doch der Rath, als ein Stand der A. C., gleich Andern ſeiner Religionsverwandten, billig unbeſchwert bleiben müßte.

Daß nun die Catholiſchen Kapitularen erſtlich für Sich, hernach auch mit Zuthun des Biſchofs, ſolche Exekution beym Rathe geſucht, und zuletzt deswegen einen ernſtlichen Befehl vom

vom Kayser ausgewürkt haben, solche zu vollzie- J. Chr.
hen, welches doch dem Rathe unmöglich gewe- 1592
sen, Sich damit, ohne anhangende Exekution der Römischen Processe, zu beladen, wäre leicht abzunehmen, aus was für einem nachbarlichen Gemüthe und Zuneigung solches geschehen sey. Denn es sey Niemanden verborgen, daß der Bischof und die Catholischen Kapitularen andere, im H. R. übliche, und viel ordentlichere und füglichere Mittel hätten zur Hand nehmen können, um ihre Absicht gegen ihre Mitglieder und nahe Blutsverwandte, ohne Zuthun des Rathes, zu erlangen. Es müsse aber der Rath solches alles, nebst anderm dergleichen bisher gespürten, und noch täglich vorfallendem Betragen GOtt und der Zeit befehlen. Nur möchten die Kayserlichen Kommissarien hiebey erwägen, daß der Rath dieser freyen R. Stadt, als ein Stand der A. C., nicht *deterioris Conditionis* seyn solle und könne, als andere Stände, deren Keinem etwas dergleichen jemals sey zugemuthet oder aufgebürdet worden. Ingleichen möchten Sie erwägen, daß nun der Rath deswegen eines vorsetzlichen Ungehorsams gegen den Kayser wolle beschuldiget werden, weil Er sich dessen, mit aller Bescheidenheit, geweigert hätte, womit kein Stand der A. C. jemals beschwert worden, oder, vermöge der R. Konstitutionen, beladen werden solle. Es könne auch der Rath nicht erachten, wer über einige rechtmässige Beleidigung sich beklagen, oder eine befugte Ursache, zu einiger Beschädigung dieser Stadt oder des Landes, daher haben könne, daß der Rath bitte, dieser Sachen entladen zu seyn, deren Er ohnehin nicht allein, durch die allgemeinen R. Konstitutionen, erlassen

J. Chr. 1592 lassen sey, sondern die auch andern und höhern Ständen bisher zu schwer und nachtheilig gewesen, auszuführen. Wofern aber irgends einige Mittel vorzunehmen wären, die ohne Anhang der öfters berührten Exekution der Römischen Censuren könnten ins Werk gerichtet werden, so erbiete sich der Rath, sich also zu erzeigen, daß man spüren solle, daß es Ihm mit besonderm Eifer angelegen sey, dem Kayser allen gebürenden Gehorsam zu leisten, und dessen Gnade allem andern vorzuziehen.

Der Rath begehre zwar, Sich im geringsten nicht anzumassen, den Kayserlichen Kommissarien in etwas vorzugreifen; allein da Sie Selbst erklärt hätten, daß, ob Sie gleich zu einer gütlichen Handlung nicht abgefertiget worden, Sie dennoch nicht abgeneigt wären, dienliche Mittel von Andern anzuhören; so wolle Er dessen erwähnen, was, im vorigen Jahr, durch die Gesandten etlicher Evangelischer Churfürsten und Fürsten, in dieser Sache, beiden Theilen zu Gute, sey vorgeschlagen, und Ihnen zugemuthet worden. Sollte nun den Kommissarien gefällig seyn, die damalige Handlung zu wiederholen, und die Erklärung der beiden streitigen Partheyen darüber anzuhören, oder sonst von dem einen oder andern Theil zu vernehmen, wie der entstandenen Zerrüttung zu einem etwas bessern Stande wieder zu helfen seyn möchte; so wolle in diesem allen, und was sonst dem Rathe, ausser der oft gedachten beschwerlichen Exekution, immer möglich sey, derselbe Rath sein voriges Erbieten, und wolle in solchem Falle den Herren im Bruderhofe gütlich zureden, Sie, soviel möglich, zur Billigkeit weisen, und ihre Gedanken und

Erklä-

Erklärung darüber vernehmen. Sollte es J. Chr.
aber, wider Verhoffen, bey demjenigen bleiben, 1592
was sowohl der Kayser selbst, in seinen Schreiben, besonders vom 29. September 1584., als auch von den Kayserlichen Kommissarien dem Rathe bisher auferlegt und zugemuthet worden; so müßte der Rath nochmals bitten, daß Ihm, als einem Stande der A. C., der damit, aus den angezeigten Ursachen der anhangenden Exekution der Römischen Censuren, sich sehr beschwert befinde, zugelassen würde, solches, oder auch andere dergleichen fügliche und den Kommissarien gefällige Mittel, wenn sie bey den Herren im Bruderhofe nicht Statt finden sollten, an andere Stände der A. C. zu bringen, mit deren Rath zu handeln, und sodann ihre Antwort an den Kayser zu schicken. Denn es wolle dem Rathe, als einem geringern Stande, nicht gebüren, Jenen in einem so wichtigen und allgemeinen Werke in etwas vorzugreifen; wie dann auch der Rath sich nicht zu erinnern wisse, daß hiebevor dergleichen von einigem Stande geschehen sey. Sie, die Kommissarien, möchten daher den Rath und die ganze Bürgerschaft entschuldiget halten, daß Sie sich, auf den Fall der zu entstehenden Güte, ohne Vorwissen und Rath ihrer Religionsverwandten, für dißmal nicht weiter zu erklären wüßten.

Soviel dann den von etlichen Catholischen Domherren den Kayserlichen Kommissarien übergebenen vermeinten Gegenbericht, auf die Erklärung des Rathes, belange, welcher mit vielen Verdrehungen und unbilligen Verkehrungen des dißseitigen wahrhaften Vorbringens angehäuft, und alles darinn zur unverschul-

deten

J. Chr. 1592 deten **Verunglimpfung** des **Rathes** bey denen, die den **Grund** dieser **Sachen nicht wüßten**, **gerichtet** sey; so hielte der **Rath** solches alles **nicht werth**, mit der ausführlichen **Ablehnung** desselben, die **Kayserlichen Kommissarien** für dißmal **aufzuhalten**, sondern **behalte** sich ausdrücklich **vor**, seine **Nothdurft** dagegen, zu seiner Zeit, **vorzubringen**. Allein es möchten die **Kommissarien** nochmals **erwägen**, was der einzige Punkt bey denen, zu deren Wissenschaft es gelangte, für ein **Aufsehen** machen möge, daß etliche **Catholische Kapitularen**, nachdem Sie, eine lange Zeit **vor** der zwischen ihnen hier entstandenen **Unruhe**, die **Entwendung** des **Einhorns** und der **Kirchenschätze** prackticirt hätten, dennoch sich **nicht gescheuet**, ihre **Collegen** und zum Theil **Blutsfreunde**, die hernach den **Bruderhof eingenommen**, in einer den 19. August 1584., dem **Rathe** übergebenen **Schrift** *), der **Entwendung** und **Entführung** desselben öffentlich zu **beschuldigen**, dessen **Gegentheil** Sie doch seitdem öfters, und erst noch in ihrer erstgedachten jüngsten **Schrift** †), Selbst hätten **bekennen** und **eingestehen müssen**. Daß Sie aber zu ihrem Glimpfe vorwendeten, als sollte der **Rath**, wenn die **Entführung** von Ihnen **nicht** bey Zeiten **geschehen** wäre, **Vorhabens** gewesen seyn, den **Andern nachzusehen**, daß Sie **mit** den **Kleinodien** eben so, **wie mit** den **Früchten**, **handeln** würden, sey ein solches **Vorgeben**, daß dessen **Urheber** dazu **eben soviel Grund** hätten, als zu ihrem **ersten Vorgeben** der **Entführung** hal-

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 474.

†) S. Eben daselbst, S. 593. sq.

halber; mithin solches auf Ihnen selbst beruhete, bis Sie es wahr machten. J. Chr. 1592

Ueber welchen Theil nun man sich am meisten zu beschweren habe, über den, der, wie man zu reden pflege, das leere Nest, oder den, der den alten Vogel samt den jungen zuvor ausgenommen; und ob die Kleinodien und Schätze in die Kirche und in das hiesige Domstift, oder anderswohin gehören; ob die Anzahl der Catholischen Herren sich bis auf Zwanzig erstrecke, welche alles dieses genehmiget hätten, deren doch, nach dem erhaltenen Berichte, über Sechse nie beysammen gewesen; ingleichen ob die Bürger und Handwerksleute, welche die ausgeräumten Küsten und Gewölber, auf Begehren der Evangelischen Domherren, eröfnet, ohne welche Eröfnung der rechte Grund und Beschaffenheit vermuthlich niemals so an Tag gekommen wäre, daran so sehr sträflich gehandelt, da doch auch den Catholischen Herren vom Rathe einiger Eintrag, wenn Sie die Bürger und Handwerksleute bestellet hätten, niemals geschehen sey, und was dergleichen mehr? solches alles lasse der Rath die Herren im Bruderhofe, soviel ihre Handlungen betreffe, selbst vertheidigen. Das übrige aber, so den Rath berühren möge, lasse Dieser, mit Vorbehalt seiner Verantwortung, an seinen Ort gestellt seyn, und wolle Sich deshalb für dißmal mit den Catholischen Herren in keine Wechselschriften einlassen, viel weniger die Kayserlichen Kommissarien itzo damit aufhalten. Er wiederhole daher blos seine vorige wahrhafte Berichte und Ablehnungen; mit Bitte, daß die Kommissarien die Hauptsache an sich selbst und den zerrütteten Zustand ansehen, demselben, soviel möglich,

J. Chr. lich, durch leidliche Mittel, wieder aufhelfen, die
1592 Entschuldigung der bisherigen Weigerung des Rathes in dem, was Ihm bisher zugemuthet worden, günstig annehmen, denselben über sein Erbieten nicht weiter beschweren, und bey dem Kayser die Sachen dahin einleiten möchten, daß man, ohn Nachtheil, Gefahr und Schaden des Landes, zu dem vorigen vertraulichen und friedlichen Wesen, allerseits wieder kommen, und dem Kayser, in gutem Frieden, den schuldigen Gehorsam leisten könnte, als wozu der Rath, seines Theils begierig sey q).

Mittlerweil hatten die Kayserlichen Kommissarien den Anfang gemacht, ihren Auftrag auch bey den damals zu Straßburg anwesenden Evangelischen Domherren, den Grafen Georg von Witgenstein, Hermann Adolf von Solms, Ernst zu Mansfeld und Johann Albrecht zu Solms, denn der Freyherr Johann zu Winnenberg war abwesend, auszurichten, und zu dem Ende, durch einige Abgeordnete, Dieselben zu Sich, in ihr Quartier, auf den Nachmittag um 2. Uhr, vorfordern lassen, um zu vernehmen, was des Kaysers fernerer Befehl sey. Allein die vorgedachten Vier Domherren gaben den Abgeordneten zur Antwort, daß Sie, aus ihrem Anbringen, nicht abnehmen könnten: ob diese ihre Beschickung und Vorforderung, von den Kayserlichen Kommissarien, gütlich, rechtlich oder vielleicht auf eine andere und dritte Art gemeint sey? Wenn also die Abgeordneten solches wüßten; so möchten Sie es Ihnen itzo melden: Denn wenn solches Vorfordern zur Güte geschähe, so wollten Sie zwar Jemanden aus ihrem Mittel zu den Kayserlichen

(20. 30. Nov. a. e.)

q) S. die *Acta* etc., P. II. n. 5. p. 157-165.

lichen Kommissarien, auf die bestimmte Zeit, abordnen, einen Anfang in der Sache zu machen; jedoch mit Vorbehalt ihrer bereits zu verschiedenen malen, und auch schriftlich eingelegten Appellationen, und daß es Ihnen frey stehen sollte, Jemanden von den Ständen der A. C. dieser Handlung mit zuzuordnen, und ihren mit interessirten Collegen, den Freyherrn Johann zu Winnenberg, dazu zu verschreiben. J. Chr. 1592

Sollte aber solche Vorladung von den Kommissarien rechtlich verstanden seyn; so könnten Sie den Abgeordneten nicht bergen, daß Sie sich, in solchem Falle, vor den Kommissarien einzulassen, nicht gedächten, und zwar aus der Ursache, weil Sie wegen desjenigen, was Ihnen bisher von ihren Widersachern, den Römischen Kapitularen, de facto, ja ungehörter und unerörterter Sachen, begegnet sey, bereits an den Kayser, und an alle andere Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und die gesamten Stände des H. R. sich *appellando* berufen hätten, vor welche die Erörterung dieser Irrungen, ihrer Eigenschaft nach, eigentlich gehörte. Solche Appellationen wären nicht nur bereits in offenem Drucke, wovon Sie den Abgeordneten einige Exemplare übergaben, ausgegangen, sondern auch dem Churfürsten von Maynz, als R. Erzkanzlern durch Teutschland, und dem Pfalzgrafen Johann Casimir, als Administrator der Chur-Pfalz, ordentlich insinuirt, und von Ihnen acceptirt worden; mit dem Erbieten, solches an gebürende Orte forderſamst gelangen zu lassen. Sollte aber etwa drittens diese Vorforderung, von den Kayserlichen Kommissarien, dahin gemeint seyn, wider Sie, die Evangelischen Domherren, ernstlich und mit

J. Chr. 1592 der That zu verfahren, dessen Sie sich jedoch, altem und im H. R. hergebrachtem Gebrauche zuwider, nicht versähen; so könnten die Abgeordneten leicht erachten, daß Sie mit ihren Personen, zum Nachtheil ihrer Religionsverwandten Stände, keinen Anfang würden machen lassen, indem es Ihnen nicht allein beschwerlich, sondern auch, bey andern Ständen des H. R., zum höchsten verantwortlich seyn würde. Indessen bedachten sich doch nachher die obgenannten vier Evangelischen Domherren (d. e.) eines andern, und legten, in Gegenwart der vorgedachten Abgeordneten, vor einem Notarius und Zeugen, eine förmliche Protestation ein, daß, da die Kayserlichen Kommissarien Bedenken trügen, sich zu erklären: ob Sie zu gütlicher, rechtlicher oder thätlicher Handlung wären vorgeladen worden, Sie zwar, dem Kayser zu Ehren, erscheinen, dadurch aber ihrer eingelegten Appellation im geringsten nichts begeben haben wollten, um blos anzuhören und schriftlich anzunehmen, was die Kommission Ihnen zu melden hätte, und darauf ihre schriftliche Antwort den Kommissarien gleichfalls zu ertheilen, welche Protestation Sie hernach, auf der Pfalz, den Kommissarien, durch einen Notarius, vorlesen liessen r).

Nachdem nun die mehrgedachten vier Evangelischen Domherren, (20. 30. Nov.) noch an demselben Tage, vor der Kayserlichen Kommission erschienen waren; so wurde Ihnen von derselben, nach übergebenen Kayserlichen Patenten und Kredenzschreiben, vorgetragen: es wäre dem Kayser, mit höchster Befremdung, vorgebracht worden, daß Sie, mit Beystand etlicher Straßburgischen Bür-

r) S. die *Acta* etc., P. I. n. 1. et 2. p. 1-5.

Bürger, im April des vorigen J. 1584., unge- J. Chr.
fähr des Morgens um acht Uhr, in den Bru- 1592
derhof eigenthätiger Weise eingefallen, den Haferkasten eröfnet, bey 48. Viertel Hafer fassen, und selbige, durch bestellte Taglöhner und Karrenzieher, auch andere verbürgerte Personen, in ihre gewönliche Höfe und Verwahrung abführen lassen. Dabey sey es nicht geblieben, sondern Sie hätten nachher, den 25. August d. J., in Beyseyn des Grafen Hermann Adolfs von Solms, abermals 70. Viertel Hafer, und hernach, zu verschiedenen malen, von dem gedachten Fruchtkasten, eine beträchtliche Anzahl Viertel Früchte und Hafer, wie auch Wein abtragen, und wegführen lassen; also daß sich die ganze Summe auf 11000. Viertel Früchte und 100. Fuder Wein beliefe, die dem gesamten Domkapitel wären genommen und veräussert worden. Allein auch damit hätten Sie sich noch nicht begnügt, sondern noch ausserdem auch der Stiftsgefälle auf dem Lande sich, mit gleicher Gewalt, angemaßt; da doch Keinem allein, wenn er auch gleich *habilis* sey, gebüre, dasjenige zu nehmen, was Vier und Zwanzigen insgesamt zugehöre.

Nachmals sey es so weit gekommen, daß Sie sich dem Bruderhofe genähert, die Pforten mit Dienern besetzt, verwahrt, und zuletzt sogar verschlossen, auch selbigen, nebst der Domdechaney, eingenommen hätten, und zu Innbehaltung desselben, durch ihre Diener, Büchsen, Spiese, Steine und anderes feindliche Gewehr hineintragen lassen, welches, solang dieses Stift stehe, noch nie gehört worden. Solche unziemliche Vorenthaltung des Bruderhofes hätten Sie nicht nur bisher fortgesezt, und behauptet,

J. Chr. 1592 auch denselben, ungeachtet des vielfältigen Ansuchens und rechtlichen Erbietens, nicht räumen und wieder abtreten wollen, sondern auch nicht anders, als wenn er Ihnen allein zuständig und eigen wäre, mit Verkaufung der Früchte, Bestellung der Aemter, Entsetzung und Abschaffung der alten Kapiteldiener und Schafner, und noch auf andere Art, mittelst Eröfnung der verschlossenen Sakristey, und auch sonst mit der Verwaltung, nach ihrem Gefallen, darinn gehauset, welches Ihnen, wenn Sie auch nicht *inhabiles* wären, keinesweges gebühre; nicht zu gedenken, was Sie noch ausserdem für Gewaltthätigkeiten, mit verbotenen Einfällen in etliche Häuser der Kapitelsdiener begangen hätten.

Wann nun aber dergleichen ausgeübte, eigenthätige und gewaltsame, Handlungen allen Rechten, den K. Konstitutionen und Abschieden, wie auch dem Religionsfrieden, und ihren, der Evangelischen Grafen, Pflichten und eigenem Erbieten zuwider liefen, und bey hoher Strafe verboten wären; hiernächst durch dergleichen erregte beschwerliche und gefärliche Unruhen das uralte Hochstift Straßburg in eine merkliche Zerrüttung und endliches Verderben gesetzt würde; so hätte Ihnen solches alles nicht gebürt, und wäre Ihnen daher um so weniger nachzusehen. Deswegen sey der Kayser dadurch bewogen worden, vermöge seines Amtes, ein zeitiges Einsehen zu haben, solche unleidliche Unbilligkeit abzustellen, und dagegen das Stift bey seinen Rechten und Statuten zu handhaben. Sie, die Kommissarien, hätten also vom Kayser den gemessenen Befehl, den de facto eingezogenen Bruderhof, welcher eigentlich dem ganzen Domkapitel unmittelbar zugehöre, im Na-

men

men des Kayſers, als Obervogts und Schutz- J. Chr.
herrns aller Stifter und der Geiſtlichkeit im 1592
Reiche, abzufordern und einzunehmen. Gleich-
wie nun der Kayſer nicht gemeint ſey, hiemit
den erſchienenen Grafen etwas wider die Gebühr
und Billigkeit zuzumuthen, oder etwas zu han-
deln, das ihren Rechten nachtheilig ſeyn
könnte; ſo wolle Er ſich dagegen zu Ihnen zuverläſ-
ſig verſehen, daß Sie ſich billig und gehorſam
erzeigen, und dergleichen Ungebühr künftig müſ-
ſig gehen würden. Es wäre daher der Kayſer-
liche Befehl, daß Sie den Bruderhof, mit al-
lem Zubehör, gütlich räumen und abtreten,
daneben die entwandten Früchte und anderes dem
Domkapitel wieder zuſtellen, und dasjenige,
was etwa der Eine oder Andere gegen die Kapi-
tularen, oder auch den Biſchof zu ſprechen ver-
meine, nicht anders, als an den gebürenden or-
dentlichen Orten, ohne einige Thathandlung,
austragen, und dem Kayſer, durch fernern Un-
gehorſam und Widerſetzlichkeit, zu einem
ernſtlichern Einſehen keine Urſache geben ſolle.
Uebrigens lieſſen die Kommiſſarien das, was
heute, mit der eingewandten Proteſtation und
vorbehaltenen Appellation, vorgefallen, auf ſich
beruhen s).

Nach dieſem angehörten und ſchriftlich erhal-
tenem Vortrage nahmen die obgenannten vier
Evangeliſchen Domherren ihren Abtritt, und
ertheilten, einige Tage nachher, der Kayſerlichen (30.
Kommiſſion ihre ſchriftliche Erklärung, des Nov.
Innhaltes: Sie hätten die an Sie erlaſſene und lt. vet.)
Ihnen zugeſtellte Patente und Kredenzſchrei-
ben, mit Vorbehalt ihrer hiebevor eingewandten
Appellationen und ihres ordentlichen Rich-

s) S. die *Acta* etc., P. I. n. 5. p. 9-11.

J. Chr. 1592 ters, zwar vorlesen hören und angenommen, aber aus denselben soviel wahrgenommen, daß alles dahin gerichtet sey, daß Sie, wegen des, von ihrem Gegentheil, an den Kayser abgestatteten Berichtes, nicht allein als *Inhabiles*, und als solche Leute gehalten würden, die eines Schreibens nicht würdig seyen, und wider die man, als öffentliche Feinde des Reichs, mit Patenten oder offenen Briefen, welches jedoch im H. R. mit Teutschen und freyen R. Grafen sonst nie hergekommen und gewönlich gewesen, verfahren müßte, sondern daß auch wider Sie, ob Sie gleich nie zu einem ordentlichen Verhör gekommen, ja auch nicht ordentlich verklagt, viel weniger mit Recht verdammt worden, gleich mit der Exekution verfahren werden wolle.

Nun befinde sich aber in dem gethanen Vortrage der Kayserlichen Kommissarien, daß dieselben von ihrer, an den Kayser und die gesamten R. Stände, schon vorhin eingelegten Appellation gute Wissenschaft hätten, wie Sie dann Ihnen hiemit einige Abdrücke solcher Appellation übergeben wollten, und dieselbe sowohl, als auch ihr ordentliches Recht, Sich, zur Zeit des geschehenen Vortrages, *protestando* ausdrücklich vorbehalten hätten. Daneben sey auch den Kommissarien, als hoch- und Rechtserfahrnen, wohl bekannt, daß, währendem Rechte und hangender Appellation, nichts attentirt und innovirt werden solle. Ausserdem würde im H. R. R. für unzulässig gehalten, wider einigen R. Stand, vor ordentlichem Verhör, und gesprochenem rechtlichem Urtheile, mit der Exekution zu verfahren. Nicht zu gedenken, daß in dem mehrgedachten Vortrage der Kayserlichen Kommissarien ausdrücklich enthalten sey:

„es

„es wäre des Kayſers Wille und Meinung, J. Chr.
„daß Ihnen nichts wider die Gebühr und 1592
„Billigkeit zugemuthet, ja auch nichts vorge-
„nommen und gehandelt werden ſollte, was
„Ihnen an ihren Rechten nachtheilig ſeyn
„möchte„. Allein dieſem würde augenſcheinlich zuwider gehandelt werden, wenn zuförderſt die Exekution gegen Sie geſchehen, und hernach erſt diſputirt werden ſollte: ob es mit Recht geſchehen wäre, oder nicht.

Sie müßten alſo hiemit erklären, daß Sie der Ihnen zugemutheten Exekution und Abtretung ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, Ehren, Gewiſſens und Pflicht halber, womit Sie dieſes Stift, gegen des Pabſtes diß Orts ſuchende Jurisdiction, bey ſeinem Herkommen zu erhalten, ſchuldig wären, nicht Statt geben könnten. Vielmehr und nachdem dieſe Sache, ihrer Art und Beſchaffenheit nach, vor den Kayſer und die ſämtlichen R. Stände gehörte, und dafür von den Churfürſten, Fürſten und andern Ständen bereits erkannt, auch auf dem R. Tage zu Augſpurg, im J. 1566., von den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten, Graffen, Städten und andern Ständen, beſchloſſen, und dem Kayſer damals ſchriftlich und ausdrücklich erklärt worden, daß Sie in Religionsſachen, weder dem Kayſer, noch Andern, die nicht der A. C. zugethan wären, das Urtheil zulaſſen könnten *), wobey man Sie auch bisher gelaſſen, und Sie ſich darauf *appellando* berufen hätten, welche ihre Appellationen an

*) Von den Religionshandlungen auf dem Augſpurgiſchen R. Tage vom J. 1566. kan man das weitere finden im VI. Bande der N. T. R. Geſchichte, von S. 155:238.

J. Chr. 1592 gebürenden Orten wären insinuirt und angenommen worden; so lebten Sie zum Kayser der unterthänigsten Zuversicht, daß Derselbe, wenn Er von dieser ihrer Erklärung und Erbieten Nachricht bekäme, Sie bey ihrem ordentlichen Rechte und Richter würde bleiben, und darüber nicht beschweren lassen. Sie zweifelten auch im geringsten nicht, daß die Kommissarien sich, von ihrem unruhigen Gegentheil nicht dahin würden bewegen lassen, den R. Ständen, (als welche auch die Cölnische Sache, nach welcher doch diese entschieden werden wolle, vermöge des zu Rotenburg an der Tauber gemachten Abschiedes, auf eine weitere Handlung und Erörterung verschoben,) in ihrer Jurisdiction ein- und vorzugreifen, mit ihrem thätlichen Vornehmen ferner in Sie zu dringen, mithin die päbstlichen Censuren hier einzuführen, und Evangelische Grafen und Herren verketzern, pro *Inhabilibus* erklären, und sonst diffamiren und verfolgen zu lassen. Vielmehr möchten Sie ihren Gegentheil gütlich anweisen und vermögen, von ihrem gefärlichen neuen Vornehmen abzustehen, und dieses Stift wieder in seinen alten ruhigen Stand kommen zu lassen, oder, wenn derselbe ja auf seinem Vorhaben zu beharren gedächte, sich, in solchem Falle, mit dem ordentlichen Rechte, wozu Sie sich vielfältig erboten hätten, begnügen zu lassen.

Nachdem auch Sie, die Evangelischen Domherren, Sich mehrmals dahin erklärt hätten, daß Sie zu gleichmässiger, gütlicher Vergleichung dieser, durch etliche päbstliche Kapitularen, erregten Irrungen bereit und geneigt seyen; so wollten Sie diese ihre Erklärung, als die beiden Theilen und dem Stifte am nützlichsten

lichsten seyn würde, hiemit wiederholen; mit dem Erbieten, Sich hiebey, soweit solche Güte Ihnen, Ehre und Gewissens halber, unverweislich sey, so willfärig zu erzeigen, daß, wofern ihre Gegenparthey zu gleichmässigem Frieden und Eintracht gesinnt wäre, alle Sachen in das vorige friedliche Wesen wieder gebracht, und die schädliche Trennung des Stiftes, wie auch fernere Gefahr und Unheil vermieden werden solle. Zugleich lebten Sie der Hofnung, daß ihre Gegner, weil Sie bisher befunden, daß ihr Vorhaben, die päbstlichen Censuren hier einzuführen, und zu exequiren, dem Stifte, (dessen Nutzen zu schaffen, und Schaden zu verhüten, Sie, vermöge ihrer geleisteten Eide, schuldig wären,) zum höchsten nachtheilig sey, und Sie auch zum Theil Ihnen mit naher Blutsfreundschaft verwandt seyen, Sich nunmehro ebenfalls, zu Verhütung fernern Unheils, zu einer gütlichen Vergleichung würden geneigt finden, oder doch dazu bewegen und weisen lassen. Daran würden dann, ohne allen Zweifel, der Kayser, die gesamten Stände des H. R. und Jedermann, der friedliebenden Gemüthes sey, mehr Gefallen haben, als wenn, gegen alles ihr gütliches und rechtliches Erbieten, *via facti* wider Sie, die Evangelischen Domherren, gehandelt würde, und Sie dadurch zu ihrer Gegenhandhabung und Vertheidigung gedrungen werden sollten. Ja selbst die Kayserlichen Kommissarien würden, ohne Zweifel, bey dem Kayser, bey den allgemeinen Reichs- und dieser Landschaft-Ständen, wie auch bey den Nachkommen, mehr Ehre, Ruhm und Dank erlangen, zuförderst auch GOtt ein angenehmes Werk erzeigen, wenn Sie zu einer

J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 solchen gütlichen Vergleichung helfen, als wenn Sie ihren Gegentheil, in seiner Neuerung und gefährlichen Vorhaben, wider ihre Zuversicht, stärken würden t).

(30. Nov. st. vet.) Auser dieser Erklärung an die Kayserliche Kommission, erliessen die mehrgedachten, damals anwesenden vier Evangelischen Domherren und Grafen von Witgenstein, von Solms, von Mansfeld und von Solms, an eben demselben Taze, noch ein besonderes weitläuftiges Erinnerungs-Schreiben an die beiden ersten Kayserlichen Kommissarien, den Grafen von Helfenstein und den Freyherrn von Polweyler. In demselben äussern Sie gleich anfangs, daß, weil Jene, in den neulichen Tagen, nach der geschehenen Proposition, mit Ihnen, von den hier vorgefallenen Irrungen und Sachen allerhand Unterredungen gepflogen, und sich freundlich und geneigt gegen Sie erboten hätten, Sie nicht umhin könnten, die erwähnten beiden Herren an ein und anderes in dieser Sache zu erinnern, in Hofnung, daß Sie es wohl aufnehmen würden. Erstlich würde ihr, der Kayserlichen Kommissarien, Proceß von Jedermann für partheyisch gehalten, weil Sie, noch vor ihrer Ankunft, mit ihren Gegnern sich verglichen hätten, daß Sie zusammen, zu einer Zeit, mit denselben, und ihren Abgeordneten hier ankommen wollten, und hernach sogleich ihre Rathschläge mit ihnen kommunicirt, aber wider Sie, die Evangelische Domherren, und ihre abwesende Konsorten, an welche doch die Kommission auch gerichtet gewesen, noch den Rath zu Straßburg von solchem Vorhaben verständiget hätten. Ferner, weil Sie, sogleich nach

t) S. die *Acta* etc., P. I. n. 6. p. 12-16.

nach der erhaltenen Antwort vom Rathe, zum Bischof sich verfügt, mit demselben, wegen der weitern Handlung, sich berathschlaget, und darauf sogleich in ihrem, der Kommissarien und des Gegentheils Namen, die Handlung an den Rath gebracht hätten. Solches hätte bey Vielen das Ansehen gewonnen, daß die Kommissarien sich sowohl als einen Beystand ihres Gegentheils erzeigen, als auch, nebst demselben, die Sachen dahin richten wollten, daß Sie, wegen des vermeinten päbstlichen Bannes, von dem Stiftskapitul, und ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, auch dem Genusse ihrer Beneficien, der evangelischen Religion halber, verstossen, und hernach, wenn erst der Weg in ihren Personen gemacht, und solcher Proceß für gültig zugelassen worden, alle aus evangelischen Chur- Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Häusern entsprossene Nachkommen davon ausgeschlossen und abgehalten werden sollten. Hiernächst, daß mittlerweil auch der Chor des hiesigen Münsters eröfnet, und das Pabstthum, wie hiebevor, durch die Kommission, auch im Kapitul versucht worden, mit gleichem Processe und Bedrohung hier eingeführt und durchgedrungen würde. Wie befugt aber solches Vorhaben sey, und was es für Folgen haben möge, könnten die Kommissarien selbst ermessen. Was es auch für Gedanken bey Vielen verursachen werde, daß in der Proposition der Kommissarien Dinge enthalten seyen, die erst seit der Ihnen anbefolnen Kommission sich zugetragen, möchten Sie gleichfalls selbst erachten. J. Chr. 1592

Es würde aber ihr vorgenommener Proceß nicht allein aus den vorgemeldeten und andern Ursachen

J. Chr. 1592 sachen für ganz partheyisch, sondern auch dem natürlichen und Völker-Rechte zuwider geachtet. Denn vermuthlich würden die beiden obgenannten Kommissarien nicht widersprechen, daß ihr Gegentheil, den 11. April 1584., vor einem Notarius und Zeugen, sich erklärt habe, daß Er nicht gesonnen sey, Ihnen wegen ihrer Religion und christlichen Bekentnisses, als welche im H. R. T. N., vermöge des Passauischen Vertrages und anderer R. A. unverfolgt und unverketzert gelassen werden solle, einigen Eintrag zu thun. Eben dergleichen habe derselbe auch gegen den Rath zu Straßburg, gegen die Wetterauischen Korrespondenz-Grafen, gegen die churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, und auch sonst an mehrern Orten, sich öfters vernehmen lassen. Ingleichen sey allgemein bekannt, und könnte auch mit Zeugnissen bewiesen werden, daß Sie, die Evangelischen Domherren, in ihrem Wandel und Wesen, und in Beförderung der Stiftsgeschäfte, sich eben so gut, und noch mehr unverweislich verhalten hätten, als ihre Widrigen. Sie wüßten sich auch ihres Standes und Herkommens wegen so qualificirt, daß Sie, schon vor vielen Jahren, durch die Dekrete des Kapituls, für *Habiles* wären erkannt, und seitdem, bis auf den itzigen Eintrag, als dergleichen zugelassen worden. Ihres Wandels halber habe man, bis auf diese Stunde, keine Klage gehört, und wenn auch, dessen alles ungeachtet, ein und andere Ursachen wollten vorgewendet werden; so wäre es ja wider alle Erbarkeit und Billigkeit, auch allen Rechten unsers Vaterlandes und den Freyheiten aller R. Stände offenbar zuwider, wenn nun der Proceß eingeführt, und gegen ihre Personen practi-

cirt

cirt werden sollte, daß man wider ungehörte J. Chr.
hohe oder niedre Standespersonen von der Exe- 1592
kution anfangen, und hernach erst disputiren
wollte: ob Ihnen Recht oder Unrecht gesche-
hen sey.

Man könne auch dißfalls nicht vorwenden, daß die Kommission nicht gesonnen sey, so weit zu gehen, und Sie gänzlich zu entsetzen, und daß auch dieselbe dazu keinen Befehl habe. Denn ob man gleich *per directum* nicht bedacht seyn möchte, die päbstlichen Censuren wider Sie zu exequiren; so sey es doch handgreiflich, daß solches *per obliquum* gesucht würde. Wollte man Sie nemlich bey ihren, seit vielen Jahren, hergebrachten Gerechtigkeiten, und mehrmals angebotenem Rechte bleiben, und dieses Stift in seinen vorigen friedlichen Stand wieder kommen lassen; so hätte man es rund heraus erklären können, und es würde nicht nöthig gewesen seyn, Sie hinterrucks, mit schmählichen Anklagen und andern Prackticken, bey dem Rathe dieser Stadt, obgleich vergeblich, anzuschwärzen. Die beiden Kommissarien möchten selbst erwägen, wie gefällig und nützlich es Ihnen und den Ihrigen seyn würde, wenn über kurz oder lang wieder Sie, gleichfalls von der Exekution angefangen und verfahren, und Sie, ganz ungehört und unverschuldet, wie Ihnen wiederfahren, ehrenrürig proklamirt und angeschlagen werden sollten, und daß Sie dann, in solchem Falle, den Proceß, welchen Sie, in Ansehung anderer Grafen- und Herren-Standes Personen, gebilliget, und Selbst exequiren helfen, auch wider Sich und die Ihrigen würden gelten lassen müssen. Hiernächst so sey auch der Proceß, unter den Grafen und Herren, ja

auch

J. Chr. 1592 auch unter den geringern Ständen, und bey Jedermann, bisher für unlöblich gehalten worden, wenn man andere Personen, hinterrucks, an ihren Ehren angegriffen, oder eines Unfugs beschuldiget, und die Entsetzung ihrer hergebrachten Gerechtigkeiten gesucht und begehrt hätte. Sie hätten aber in glaubliche Erfahrung gebracht, daß die Kommissarien, nunmehro zum zweitenmal, dem hiesigen Rathe was angebracht hätten, welches Sie betreffen solle. Indessen wollten Sie hoffen, daß in solchem Anbringen nichts, was ihrer Ehre und hergebrachten Gerechtigkeit zuwider wäre, enthalten seyn würde, indem Sie sonst ihre Nothdurft sich vorbehielten. Uebrigens wollten Sie, die beiden Kommissarien, bitten, dergleichen hinterrucks angebrachten Klagen, Schmähungen und Verfolgung ihrer wohl hergebrachten Gräflichen Ehren, christlichen Religion, und in diesem Stifte wohl hergebrachten Gerechtigkeit kein Gehör zu geben, Sie künftig ungeschmäht, unverketzert und unverfolgt zu lassen, und ihren Widersachern, die Sie angetastet hätten, keinen Beyfall zu geben.

Ferner befremde auch Sie und Jedermann der Proceß, daß alles, was Sie bisher, zu Erhaltung ihres Rechtes und Besitzes, wie auch der hergebrachten Gerechtigkeiten dieses Stiftes wider die zugemuthete unzulässige Neuerungen vorgenommen, für unrechtmässig ausgegeben werden wolle, hingegen aber das von ihren Widrigen vorgenommene ungeahndet gelassen würde. Dann erstlich hätte ihr friedhässiger Gegentheil, dem vor und nach dem Religionsfrieden, in diesem Stifte hergebrachtem Gebrauche, ja auch dem, unter der Regierung

des

des itzigen Bischofs, bey Gelegenheit der päbst- J. Chr.
lichen Verbannung seines Bruders, des Graf 1592
Eberhards, ergangenen Kapitulsdekreten zu-
wider, sich unterstanden, den päbstlichen Bann
und Proceß gegen Sie, als A. C. Verwandte,
doch weder den Pabst, noch seinen Bann hoch
achteten, einzuführen, und Sich zu Exekuto-
toren desselben, in dieser freyen R. Stadt, in
welcher der Pabst mit seinem Banne, schon längst
ausgewiesen worden, aufzuwerfen. Alles die-
ses sey nur zu dem Ende geschehen, um Unruhe
in dieses Land einzuführen, und besonders die
schon lang gesuchte Trennung im Domkapitel,
wie ihren ausgetretenen Mitkapitularen, in-
sonderheit dem Grafen von Thengen, der vor-
mals auch mit in der Hetze gewesen, nicht unbe-
wußt sey, anzurichten, damit man, bey der Un-
einigkeit der Kapitularen, desto besser Herr
und Meister seyn möchte. So habe auch der Bi-
schof, nach seinem grossen Widerwillen, Miß-
trauen und zu Prackticken geneigtem Gemüthe,
welche Er gegen den Rath und die Bürger-
schaft dieser Stadt, vom Anfange seiner Re-
gierung an bis itzo, getragen, und noch trage,
lange vorher, und ehe Sie noch hier angekommen,
die Catholischen Kapitularen ermahnt, die
Stifts-Kleinodien, Dokumente und anderes,
aus dieser Stadt und ihrer guten Verwahrung,
dem Herkommen zuwider, heimlicher und un-
vermerkter Weise, wegzubringen, welches nicht
allein unnachbarlich, sondern auch den Stifts-
Statuten zuwider sey.

Eben diesen Statuten und dem Herkom-
men sey es auch zuwider, daß des Bischofs
beide Brüder und der von Hohensaxen, Bi-
schöflicher Rath und Diener, nebst dem Dom-

probste,

J. Chr. 1592 probste, und also allein vier päbstliche Kapitularen, ein vermeintes Dekret, oder vielmehr eine Konspiration gemacht hätten, Sie, den Grafen Georg von Witgenstein, den Grafen Hermann Adolf von Solms und den Freyherrn Johann zu Winnenberg, aus dem Kapitul und Stifte auszuschliessen, und zu verstossen; da doch zu solchen wichtigen Sachen, vermöge des hergebrachten Gebrauchs und der Statuten, ein Generalkapitul erfordert würde, und ohne dasselbe dergleichen wichtige Sachen nicht tracktirt werden sollten. Daß aber solches nicht geschehen sey, hätte theils ihr Gegenpart, in Gegenwart eines Notarius und Zeugen, selbst bekannt, theils könnte es auch sonst bewiesen werden. Ausserdem habe ihr Gegentheil, mit ungewönlichem Apparate, nächtlichem Trompetenblasen, und Schlagen der Bürger, diß Orts vielen Muthwillen ausgeübt, welcher leicht dem ganzen Stifte zum unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil hätte gereichen können, wenn der Rath und die friedliebende Bürgerschaft diese Thätlichkeiten ungleich aufgenommen hätten.

Ihr Gegentheil habe die obgedachten Stiftskleinodien, besonders das kostbare Einhorn, welches so viele Jahre her, in des Domstiftes Verwahrung gewesen, ingleichen die brieflichen Urkunden, die Baarschaften und anderes, die auch, seit undenklichen Jahren, in den gefärlichsten Zeiten, hier wohl verwahrt gewesen, ohne ein Dekret des Generalkapituls, und ohne Wissen der vornehmsten Kapitulsdiener, weggebracht, und also, durch ihr Mißtrauen, und Anzeige fernerer vorhabenden Unruhe, Ursache, zur Aufhebung der, so viele Jahr her, zwischen dem Stifte, dem Domkapi-

tel,

tel, dem Rathe und der Bürgerschaft, zu der J. Chr.
Erstern Wohlfahrt und Aufnehmen, fortge- 1592
setzten Korrespondenz und guten Nachbar-
schaft, gegeben. Ingleichen hätten sich ihre Geg-
ner nicht gescheuet, nachdem Sie solche heimliche
Wegbringung, nach dem Rathe des Bischofs,
selbst ins Werk gerichtet, Sie, die Evange-
lischen Domherren, vor dem Rathe zu be-
schuldigen, daß Sie das Archiv, die Kleino-
dien, Baarschaft, Brief und Siegel, u. a. m.
weggenommen hätten. Weil nun solche Ent-
äusserung der Stadt Straßburg zum höchsten
zuwider seyn, und Anlaß zu einem unnachbarli-
chen Mißtrauen geben müssen; so hätten ver-
muthlich ihre Gegner gehoft, Sie bey dem Ra-
the und der Bürgerschaft dadurch verhaßt zu
machen. Solche falsche Bezüchtigung aber sey
so beschaffen, daß Sie nicht zweifelten, die
Kommissarien und jeder Redlicher würden sel-
bige an Jedermann, besonders an Personen vom
Grafen- und Herren-Stande, für sehr sträf-
lich halten.

Ob auch gleich vor und nach dem Reli-
gionsfrieden in dem Domkapitel jederzeit
Evangelische Fürsten, Grafen und Herren
mit gewesen, und ihre Gegner selbst vorgäben,
daß Sie Niemanden in Glaubenssachen
Maaß geben wollten, und daß es dißfalls gar
nicht um die Religion zu thun sey; so hätten
Dieselben doch erklärt, daß alle und jede Stifts-
herren, welche der päbstlichen (vermeinten)
Heiligkeit und Religion zuwider wären, und
Konfessionisten seyn wollten, ihre Beneficien
und hergebrachte Gerechtigkeiten resigniren und
aufkündigen, oder aber des päbstlichen Bans
nes, der Verketzerung, Verfolgung und Exe-

J. Chr. 1592 kution gewärtig seyn müßten, welches ja dem ruhigen und friedlichen Herkommen stracks zuwider sey. Ingleichen habe ihr Gegentheil das Kayserliche Mandat, das letzthin, den 24. Julius hier angeschlagen worden, und welches dem Freyherrn von Polweyler selbst nicht gefallen hätte, per *sub*- et *obreptionem*, *Suggestionem falsi* et *Suppressionem veri*, bey dem Kayser, ohne Zweifel, mit grosser Ungestümmigkeit, so wie diese Kommission, ausgebracht. Ja ihr Gegentheil und seine Angehörige hätten sich mehrmals vernehmen lassen, daß, wenn man Sie den päbstlichen Bann, nach ihrem Gefallen, nicht wolle exequiren lassen, Sie in dieses Stift und Landschaft noch weitern Unfrieden bringen wollten. Aus diesen und mehrern dergleichen landkundigen Ursachen wollten Sie, die Evangelischen Domherren, und andere billige Gemüther sich versehen, daß man solche unziemliche Handlungen ihres Gegentheils nicht ferner würde genehmigen, viel weniger selbige durchdringen wollen, sondern vielmehr denselben dahin weisen, daß Er das Stift in den Stand, worinn es, vor dieser unbefugten Neuerung, viele Jahre, ruhig und friedlich gewesen, wiederum setzen, sich hinfüro aller Ungebühr und Neuerung enthalten, und, wenn Er an Sie Ansprüche zu haben vermeinte, sich entweder den Weg der Güte gefallen lassen, oder an dem ordentlichen Rechte begnügen sollte.

Denn sollte weder Güte, noch Recht bey ihren Widrigen Statt finden, und Sie sich, dem Vernehmen nach, ferner unterstehen, diese Sache und päbstliche Practicken, mit dem Verderben der ganzen Landschaft, durchzusetzen; so hätten die beiden Kommissarien, als,

der

der Nachbarschaft halber, zum Theil Mitin- J. Chr.
teressirte, leicht zu ermessen, weil der Bischof, 1592
mit allen benachbarten Fürsten, Grafen, Her-
ren, Städten, Ritterschaft und Unterthas-
nen, bisher unzälige Neuerungen und Strei-
tigkeiten angefangen, was für einen Beyfall und
Vertrauen Derselbe bey allen Benachbarten und
Innländischen finden werde. Ingleichen wie es
Denselben gefallen würde, wenn der Bischof und
ihr Gegentheil, an ihrem so vielfältigen gütli-
chen und rechtlichen Erbieten sich nicht be-
gnügen, sondern dagegen das Stift, die ganze
Landschaft und Nachbarschaft, in eine ver-
derbliche Empörung und Kriegswesen verwi-
ckeln würde. Dadurch würde diese Landschaft,
die nun, über Menschen Gedenken, ungeachtet
der Ungleichheit der Religion, in ruhigem
Wesen und im Frieden erhalten worden, in den
äussersten Schaden gesetzt, sowohl Freund, als
Feind ausgesogen und verdorben, auch frem-
den Nationen, die ohnehin schon dieser Land-
schaft auffsätzig wären, und ein Aug auf die-
selbe geworfen hätten, die Anleitung, Ursache
und Hülfe gegeben werden, selbige zu überfallen
und zu unterjochen. Ferner möchten die Kom-
missarien erwägen, wie es den Ständen des
H. R. gefallen würde, daß die Sachen, die
von ihnen, nach ordentlichem und rechtlichem Ver-
hör, entschieden und erörtert werden sollten, mit
feindlicher Gewalt und Kriegsempörung soll-
ten durchgesetzt, mithin ihrer Erkentniß vor-
gegriffen, und Ihnen zu verstehen gegeben
werden, daß man die der A. C. verwandten Stän-
de, ungeachtet alles Erbietens zur Güte oder
zum Recht, Appellirens und Berufens an die
Stände, dergestalt de facto beschwere, von

J. Chr. 1592 Ihnen nichts annehme, und sie also geringer achte, als eines Bauren Supplikation, die er seinem Schultheiß übergebe.

Die beiden Kommissarien, der Graf von Helfenstein und Freyherr von Polweiler, als zum Theil im Kriegswesen geübte Männer, wüßten überdiß Selbst, daß das Kriegsglück ungewiß sey. Ja zu unsern Zeiten wären genug Exempel vorhanden, daß auch die vornehmsten Potentaten von Europa, mit Verfolgung der Evangelischen Religion, nebst der Verheerung ihres eigenen Landes, mehr verloren, als gewonnen hätten, auch itzo noch mehr Widerstand fänden, als vor etlich und zwanzig Jahren, da die Verfolgung, mit Krieg und Blutvergiessen, angefangen worden. Ihre Gegner beredeten sich zwar, durch ihre Kriegsbedrohungen den hiesigen Rath und die Bürgerschaft so zu schrecken, oder doch wenigstens, mit ihren Prackticken, es dahin zu bringen, daß Sie ihr Vorhaben, den ausgeschaften Bann des Pabstes, dessen Joch und Abgötterey hier wieder einzuführen, bessere Gelegenheit und Hülfe erlangen könnten. Allein Sie würden sich eine vergebliche Hofnung gemacht haben, indem es Ihnen daran gar sehr fehlen würde. Wofern aber dieselben auf solchem Vorhaben bestehen sollten; so gäben Sie den beiden Kommissarien zu bedenken: ob man nicht dadurch dem hiesigen Rathe und der Bürgerschaft Ursache geben würde, mit gleicher Thätlichkeit um sich zu greifen, und den fernern päbstlichen Prackticken vorzukommen. Denn gleichwie die Vorfahren der Straßburger, in Einführung und Erhaltung der evangelischen Religion, sich eifrig bezeigt, und die Itzigen sich bereits standhaft

haft erklärt hätten, daß Sie das Vornehmen ihres Gegentheils hier nicht gestatten wollten; so würden Sie gewiß geneigt seyn, mit gleichem und beständigem Eifer sich zu beweisen. Sie hätten sich schon ehmals dem feindlichen Vornehmen anderer unruhigen Bischöfe widersetzt, und endlich mehrmals den Sieg erhalten. Dieses wird nun mit einigen, aus den Stifts-Chronicken, angeführten Beyspielen, aus der ältern Geschichte, bestärkt, und erzält, wie es dem Bischof Walther von Gerolzeck im dreyzehnten, Friedrich von Blankenheim im vierzehnten, und Wilhelm von Diest im fünfzehnten Jahrhundert, mit ihren Kriegen wider die Stadt Straßburg ergangen sey. J. Chr. 1592

Ausserdem würden die beiden Kommissarien leicht erachten können, daß die Evangelischen Stände, besonders die Benachbarten vom Elsasse, dazu nicht stille sitzen und zusehen würden, daß der päbstliche Bann und Joch, dem Herkommen zuwider, einem R. Stande nach dem andern aufgedrungen werde, als welches Ihnen und ihren Nachkommen nicht allein gefärlich, nachtheilig und abbrüchig, sondern auch bey der ganzen Nachkommenschaft verweislich seyn würde. Denn ob Sie gleich bisher, mit einigem Schaden, sich des Friedens beflissen hätten; so möchten Sie doch leicht, durch die fernere Bedrohung mit Kriegen, und durch den aufgedrungenen Bann des Pabstes, wenn Sie einmal in Harnisch gebracht werden sollten, bewogen werden, gleich ihren Vorfahren, mit christlichem Eifer und Tapferkeit, die Prackticken und Tyranney des Pabstes abzuwenden, und ihre Religion, an den angefochtenen oder beschwerten Orten, zu beschützen und zu handhaben.

J. Chr. 1592 Aus der Geschichte sey zu ersehen, wie es vordem im Reiche ergangen, da man Viele dafür angesehen, als wenn sie schlieffen, die aber auf einmal aus dem Schlafe erwacht wären; mithin zuletzt eine allgemeine Sache daraus werden könnte. In der itzigen Lage liessen sich nicht alle Sachen so strenge und mit Gewalt, besonders bey den Teutschen, durchsetzen. Inzwischen aber würden darüber die nothwendigen Kontributionen zu Erhaltung der Gränzen gegen den Erbfeind der Christenheit, nicht erfolgen, und demselben die Gelegenheit gegeben werden, das Vaterland, wenn es dergestalt, durch die Anstiftung des Pabstes, dessen Vorfahren wohl ehe den Türken dazu angereizt hätten, ausgesogen und abgemattet worden, anzugreifen und zu überfallen.

Diesem allen nach hielten Sie, die Evangelischen Domherren, sich für schuldig, ihre, seit vielen Jahren, hergebrachte Gerechtigkeit ferner fortzusetzen; und es würde, Gewissens und Pflicht halber, unverantwortlich für Sie seyn, wenn Sie sich dem, in diesem Stifte, längst ausgemusterten päbstlichen Banne und Censuren wieder unterwerfen wollten. Dagegen aber wären Sie erbietig, Falls man einigen Anspruch an Sie, wegen ihrer Religion oder anderer Sachen, zu haben vermeinte, in gleichmässiger Güte, oder vor dem ordentlichen Richter vorzukommen. Es möchten daher die Kommissarien das Herkommen dieses Stiftes, vor und nach dem Religionsfrieden, und dessen dabey gewesenen ruhigen und friedlichen Zustand, sowohl Sich selbst, als auch ihren Gegnern wohl zu Gemüthe führen, und darauf diese anweisen und vermögen, daß Sie sich, mit dem vielfältig

fältig vorgeschlagenem gütlichen oder rechtlichen Austrage begnügen liessen, und aller fernern Thätlichkeiten und unruhigen Practicken sich enthielten. Sie möchten auch hiernächst dem Kayser von diesen Sachen, und ihren Umständen, wie auch von ihrem öftern gütlichen und rechtlichen Erbieten, einen umständlichen Bericht abstatten, und es dahin befördern helfen, daß Sie, Falls man Sie des Anspruches nicht entlassen wollte, bey solchem billigen Erbieten zur Güte, oder zum Rechte gelassen, und darüber nicht beschwert würden u). J. Chr. 1592

Auf die vorhin angeführte Antwort und Erklärung der vier Evangelischen Domherren v) blieben die Kayserlichen Kommissarien ihre Replick nicht lange schuldig, sondern stellten Sie Ihnen, sogleich ein Paar Tage darauf, zu. In derselben äussern Sie gleich anfangs, daß Sie sich einer willfärigern Antwort und mehrern Gehorsams gegen die höchste Obrigkeit zu Ihnen versehen hätten, weshalb Sie als Motiven, wegen Räumung des Bruderhofes, dasjenige wiederholen, was Sie schon ehmals, in ihrer gethanen Proposition, angeführt hatten. Weil aber die billigen Befehle des Kayfers bey Ihnen nicht Statt finden wollten, und Sie auf ihrer vermeinten Entschuldigung und einmal gefaßten Widersetzlichkeit beharreten, die Kommissarien aber befänden, daß solches zur Sache im geringsten nicht dienlich sey, sondern vielmehr die Hauptsache an sich selbst grösstentheils das Domkapitel und den Bischof berühre; so könnten die Kayserlichen Kommissarien, vermöge (11. Dec. st. n.)

u) S. die *Acta* etc., P. I. n. 7. p. 17-33.
v) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 613-618.

J. Chr. 1592 ihres erhaltenen ausdrücklichen Befehls, mit der Hauptsache sich nicht beladen, viel weniger Sich darüber mit Ihnen in eine weitläuftige Disputation vergeblich einlassen; in Erwägung, daß ein oder der andere Theil seine Nothdurft gegen den Andern, an gebürenden Orten, wohl würde zu suchen wissen. Jedoch könnten Sie, kraft ihres Befehls, nicht umhin, den Grafen und Herren im Bruderhofe dabey zu Gemüthe zu führen, wofern Sie ja, wider Zuversicht, auf ihrem Unfuge ferner bestehen, und wie bisher weder geistliche, noch weltliche Obrigkeit erkennen und respecktiren, inzwischen aber nichts desto weniger, unter allerhand gesuchtem Schein, als Exemt, eine Ungebühr und Gewaltthat nach der andern vornehmen wollten; wie Ihnen solches anständig, und vor GOtt und der höchsten Obrigkeit verantwortlich seyn könne. Nicht zu gedenken, was die durch Sie Gravirten und Beleidigten, zu ihrer nothwendigen Vertheidigung, dagegen vornehmen möchten, und was für eine Zerrüttung und Unheil nicht allein dem Stifte, sondern auch dem ganzen Reiche und Vaterlande, auch Ihnen selbst daraus erfolgen würde.

Was dann ferner dieser ihr äusserster Ungehorsam und unverantwortliche Thätlichkeiten bey dem Kayser, als dem höchsten Haupte, auch andern friedliebenden Ständen, für ein Ansehen haben werde, und was der Kayser zuletzt, andern zum Abscheu, und zu Abwendung dergleichen sträflichen Ungebürs und Unbilligkeit, auch zu Erhaltung seines Kayserlichen Ansehens, und schuldigen Gehorsams, und zu Handhabung des H. R. und des Stifts Konstitutionen, Satzungen und Abschieden, seines Kayserlichen Amts halber, nothwendig werde vornehmen

men müssen, welches Ihnen hernach vielleicht zu schwer fallen möchte; dieses alles wollten die Kayserlichen Kommissarien den Innhabern des Bruderhofes, wohl zu erwägen und reiflich zu bedenken, heimstellen. Daneben wollten Sie Ihnen, kraft ihres Specialbefehls, nochmals, im Namen des Kaysers, die Restitution und Räumung des Brudeshofes, und die Enthaltung aller fernern Thätlichkeiten, auch daß Sie ihre vermeinte Ansprüche an den Bischof oder das Domkapitel, an gebürenden Orten, ausführen sollten, auferlegt und ernstlich befohlen, für ihre Personen aber Sie zu allem schuldigen Gehorsam treuherzig ermahnt haben, damit Sie, als dißfalls verpflichtete geistliche Personen, durch ihren fernern beharrlichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit, dem Kayser, als obersten Schutzherrn der Stifter und Geistlichkeit, nicht etwa zu einem ernstlichern Einsehen Ursache geben, oder, durch weitere Thätlichkeiten, und Innbehaltung des Bruderhofes, ihr daran zu haben vermeintes Recht gänzlich verwürken, und Sich damit aller Kayserlichen Gnade unwürdig machen möchten, welches jedoch die Kayserlichen Kommissarien Ihnen nicht gönnen, sondern vielmehr dieses alles und anderes daher rührende Unheil, nach Möglichkeit, verhütet sehen wollten. J. Chr. 1592

Die übrigen Punkte ihrer überreichten Antwort liessen die Kommissarien auf sich beruhen, und wären nicht gesonnen, Sich darüber mit Ihnen oder Jemand anderm in weitläuftiges Disputiren einzulassen. Sie hätten auch dazu keinen Befehl, und würden diejenigen, die es hauptsächlich angienge, solches, zu seiner Zeit und an gebürenden Orten, schon zu suchen und

J. Chr. 1592 auszuführen wissen, wohin man es auch dißmal stellen, und damit itzo Niemanden etwas begeben oder einräumen wolle; wie Sie dann auch die abermals eingewandten Appellationen, Protestationen und den vermeinten Vorbehalt auf sich selbst beruhen liessen. Was die vorgeschlagene Güte belange, hätten die Kommissarien keinen Befehl, sich deswegen einzulassen; Sie hätten auch mit Ihnen, als R. Ständen, wie auch mit der Hauptsache selbst, nichts, sondern nur mit Ihnen, als *Canonicis* und geistlichen Personen des hohen Stiftes, auch Gewaltinnhabern des gemeinen Bruderhofes, wegen dessen Restitution, zu thun. Daher wären auch beide, von Ihnen angeführte Rechtsregeln, daß nemlich nicht von der Exekution anzufangen, und daß nichts Neuerliches in hangender Appellation vorzunehmen, ganz ungereimt und undienlich hieher gezogen worden. Denn nach Beschaffenheit der Sachen, und besonders in einem nach allen Rechten verbotenem Falle könne allerdings von der Exekution angefangen werden; zumal wenn das Factum und die Thätlichkeit, wie hier, notorisch, und also die Obrigkeit davon genugsam informirt sey, wobey dann hernach Einem unbenommen wäre, sein Recht, der Gebühr nach, auszuführen. Ausserdem könnten auch die Sachen, warum man appellire, ihrer Art nach, so beschaffen seyn, daß der Appellation billig nicht zu deferiren sey, sondern zuförderst dasjenige, so zuvor, währendem Streite, de facto attentirt und vorgenommen worden, vor allen Dingen wieder revocirt und in den vorigen Stand gesetzt werden müßte. Daneben solle Keiner, währender Irrung, sich selbst Recht sprechen, und den Andern des Seinigen

de

de facto entsetzen, indem Er sonst, durch der- J. Chr.
gleichen Einziehung, sein daran habendes Recht 1592
verwürkte, und also sich hernach mit den recht-
lichen Wohlthaten desto weniger behelfen
könnte. Man gebe daher einem Jeden zu be-
denken, was diß für ein Appelliren sey, wenn
Einer dem Andern das Seinige nehme, und
sich selbst Recht spreche, hernach aber, wenn
er zur Restitution angehalten würde, von
derselben als einem Gravamen, appelliren
wollte. Solches nun hätten die Kommissarien
Ihnen, auf ihre gegebene Antwort, zur Wie-
derantwort und endlichem Beschlusse nicht
verhalten wollen, worauf Sie dann ihre runde,
kategorische, unverweilte und willfärige
Erklärung erwarteten w).

Von Seiten der vier Evangelischen Gra-
fen und Domherren erfolgte auch bald darauf (3. Dec.
eine vorläufige Antwort und Vorschlag auf st. vet.)
die erst erwähnte Replick der Kayserlichen
Kommissarien, die aber nicht nach deren Er-
wartung ausfiel. Die vorgedachten Grafen
äussern nemlich, daß, da Sie die Ihnen überschickte
Replick dahin verstünden, daß der Kommissa-
rien Vorhaben sey, die in dem Stifte vorge-
gangenen Thätlichkeiten abzuschaffen, Sie
ihre an gebürenden Orten gethane, und rechtmässig
insinuirte, auch angenommene Appellationen
wiederholen müßten; mit der ausdrücklichen
Protestation, daß Sie derselben und ihres or-
dentlichen Richters sich durchaus nicht bege-
ben, noch weniger, vermöge ihrer Pflicht und
Eides, gestatten könnten, die päbstliche Cen-
sur, Bann und Joch wider Sie in dieses Stift
einzuführen, und die diß Orts hergebrachten

Frey-

w) S. die *Acta* etc., P. I. n. 8. p. 34-38.

J. Chr. 1592 Freyheiten und Gerechtigkeiten der A. C. verwandten Fürsten, Grafen und Herren, ohne vorhergehendes ordentliches Erkentniß, und unerlangten Rechtes, zu schmälern.

Die Kommissarien gäben nun in ihrer Replick vor, daß Sie von dem Kayser Befehl hätten, die in diesem Stifte und Kapitul ausgeübten Thätlichkeiten abzuschaffen. Nun aber sey Landkündig, und sogleich zu beweisen, daß ihre Gegner, die Römischen Kapitularen bisher viele Thätlichkeiten, als die ersten Anfänger und Verursacher, ausgeübt hätten, und noch täglich ausübten. Z. E., daß dieselben Sie, ex *Caussa Religionis*, die Ihnen *Haereſis* seyn müßte, ehe noch die Sachen an gebürenden Orten erörtert worden, de facto und unter dem Schein des nichtigen, zu Cöln ausgesprochenen päbstlichen Bannes, von diesem Kapitul und dem Genusse ihrer Beneficien abweisen, und ausschliessen wollen; ferner daß die päbstlichen Kapitularen die Kleinodien, Baarschaften, briefliche Dokumente des Stiftes und anderes, heimlicher Weise und de facto, aus ihrer Verwahrung, den Statuten und dem Herkommen zuwider, entäussert hätten; weiter, daß Dieselben die Stiftsgefälle, im vorigen und in diesem Jahr, dem unwidersprechlichen Herkommen zuwider, und unerlangten Rechtes, grösstentheils an andere Orte geführt; daß Sie an ungewönlichen Orten, und nicht more Maiorum, vermeinte Wahlen vorgenommen, und Dekrete nichtig gemacht; und endlich, daß Sie auch ihre noch unerledigte Diener mit neuen Pflichten belegt, und ihnen mit unerhörter Thätlichkeit, eingebunden hätten, Ihnen nicht mehr zu gehorchen, und was dergleichen mehr sey.

Es

Es sey daher ihr Begehren an die Kom- J. Chr.
missarien, daß Sie zuförderst ihre Replick er- 1592
läutern, und kategorisch, oder Bedingungs-
weise, jedoch deutlich und auf gut alt teutsch,
sich erklären möchten: ob diese gedachte und an-
dere dergleichen, von den päbstlichen Kapi-
tularen, ausgeübte Thätlichkeiten damit auch
gemeint seyen, und zugleich bey Ihnen, als den
Anfängern, abgeschaft werden sollen? Oder
aber: ob der Kommissarien Meinung und
Vorhaben sey, daß diese päbstliche kundbare
Thätlichkeiten fortgesezt und so gelassen, hin-
gegen Sie, die Evangelischen Domherren,
nach geschehenem Auszuge aus dem Bruderhofe,
dennoch, bis die Hauptsache, mit ihren Anhän-
gen, von dem Kayser und den allgemeinen Stän-
den des H. R., entschieden worden, von dem
Kapitul und dem Genusse ihrer Beneficien
ausgeschlossen bleiben sollen? Diese Erklärung
urd Erläuterung könnten auch die Kommissa-
rien, wenn Sie anders nicht gesonnen wären,
partheyisch zu handeln, oder Sie zu gefähren,
und per obliquum, verdeckter Weise, den Bann
und die Religion des Pabstes an diesem Orte
einzuführen, (dessen Sie sich jedoch zu Ihnen
nicht versähen,) Ihnen mit Billigkeit nicht hin-
terhalten, noch verweigern. Alsdann aber
wollten auch Sie, der Räumung des Bruder-
hofes und der angeregten Früchte halber, ihre so
billige, gleichmässige, deutliche und kategorische
Erklärung und Erbieten, auf gut alt teutsch,
gleichfalls vorbringen, daß hoffentlich der Kay-
ser, wenn Er davon gründlich berichtet würde,
und die gesamten Stände des H. R., auch ein
jeder Unpartheyischer, mit derselben wohl zu-
frieden seyn würden.

Inzwi-

J. Chr. 1592 Inzwischen und damit der Kayser, die Kayserlichen Kommissarien und Jedermann abnehmen könne, daß ihr, der Evangelischen Vorhaben gar nicht sey, Sich allein den Bruderhof zuzueignen, so wollten Sie dieses, allen Theilen an ihren Rechten unabbrüchige, Mittel vorschlagen, daß es Ihnen nicht zuwider seyn solle, daß zwey benachbarte Fürsten, nemlich der Chur-Pfalz Tutor und Administrator, Pfalzgraf Johann Casimir, und der Kammerrichter und Bischof zu Speyer, oder aber der Rath zu Straßburg ersucht würden, den Bruderhof und die Stiftsgefälle, Sequestersweise, bis zur rechtlichen Erörterung, mit unpartheyischen Bedingungen, worüber man sich, vor Räumung des Bruderhofes, vergleichen könnte, innzubehalten. Sie, die Evangelischen Grafen und Domherren, wären auch der guten Zuversicht, daß den Kommissarien, nach ihrer Instrucktion, nicht zuwider seyn werde, auch gütliche Mittel anzuhören. Und wenn auch gleich solches nicht wäre; so wären doch ihre vorige gütliche Erbietungen, wie auch ihr itziger Vorschlag so beschaffen, daß Sie zu dem Kayser und den gesamten R. Ständen das zuversichtliche Vertrauen hätten, daß der Kayser, wenn Er von der wahren Lage der Sachen und von ihrem Erbieten, durch die Kommissarien, gründlich würde unterrichtet werden, nebst den Reichs-Ständen, solches gnädigst auf- und annehmen, und Sie darüber nicht beschweren lassen würde r).

Zu gleicher Zeit erliessen die bisher öfters genannten vier Grafen und Evangelische Domherren eine weitläuftige Erinnerungs-Warnungs-

r) S. die *Acta* etc., P. I. n. 9. p. 39-42.

nungs- und Anmahnungs-Schrift an den Rath der Stadt Straßburg, welcher Sie die Abschriften der bisherigen Handlungen mit den Kayserlichen Kommissarien beylegten, und die vor dem Rathe der Ein- und Zwanziger abgelesen wurde. Der Inhalt derselben gehet dahin: nachdem der Bischof und einige wenige päbstliche Domkapitularen, die meistentheils des Bischofs Brüder und Räthe wären, den Bann und die Censur des Pabstes, weder durch die Verweigerung ihrer Stiftsgefälle und Verschliessung des Kapituls, noch auch mit den Landtagen zu Schletstat und Ober-Ehenheim, viel weniger mit der, bey dem hiesigen Rathe und den Stiftslehensleuten, vergeblich gesuchten Hülfe, hätten durchdringen und einführen können; so hätten Sie den Kayser, per Suppressionem veri et Suggestionem falsi, dahin bewogen, daß, in seinem Namen, zu Straßburg ein Mandat unrechtmässig sey angeschlagen worden. In demselben wäre von der Exekution wider Sie angefangen, und Sie nicht allein an ihren wohl hergebrachten gräflichen Ehren ganz schmählich angegriffen, sondern auch den Unterthanen und Pachtleuten des Stiftes befolen worden, Ihnen keine Lieferung in den hiesigen Bruderhof zu thun; in der Meinung, Sie dadurch auszuhungern, und also von dem Stifte gänzlich auszuschliessen. J. Chr. 1592

Nachdem aber auch dieses übel ausgebrachte Mandat ihrem Gegentheil nichts helfen wollen, und alle ihre andere Practicken fehlgeschlagen; so hätten Sie, mit gleicher Verschonung der Wahrheit, eine Kayserliche Kommission ausgewürkt, und sich unterstanden, ihre gesuchte Exekution, durch dieselbe, ins Werk

J. Chr. 1592 (20. Nov.) zu richten; wie dann auch die hieher verordneten Kommissarien, in den neulichen Tagen, sich unterfangen hätten, mit der Exekution wider Sie anzufangen, wie ihre beygelegte Proposition †) ausweise. Nun wollten zwar die Kayserlichen Kommissarien nicht den Namen haben, daß Sie den päbstlichen Bann, von dem hier wenig gehalten wurde, wider Sie exequiren wollten, sondern Sie meinten, solchen unter dem Grif, als wenn Sie nur die angeblichen Thätlichkeiten, jedoch allein eines Theils, abschaffen sollten und wollten, zu verbergen. Allein es befinde sich solches doch ganz handgreiflich in dem, daß Sie, in dieser Proposition, zum zweitenmal, *pro Inhabilibus* wollten geachtet werden. Solche angebliche Inhabilität aber könnten die Kayserlichen Kommissarien nirgends anders woher nehmen, als von des Pabstes vermeinten Bann und Censur, in welcher die evangelische Religion eine Ketzerey genannt, und dafür verdammt und verfolgt werden wolle. Denn sonst wüßten Sie sich, ohne Ruhm zu melden, wegen ihres Wandels und Lebens, auch gräflichen Herkommens, so *Habiles* und qualificirt, daß ihr Gegentheil, deswegen zu klagen, keine Ursache habe, und auch deshalb keine Klage über Sie sey gehört, viel weniger Sie deswegen rechtlich überwiesen und verdammt worden.

Was nun darauf ihre Erklärung und Erbieten gewesen, weise ihre gleichfalls beigelegte Antwort *) aus. Daraus würde ein jeder Unpartheyischer augenscheinlich sehen können, daß, wenn ihr Erbieten, wegen Abtretung des Bru-

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 610-613.

*) S. Eben daselbst, S. 613-618.

Bruderhofes, nicht angenommen werden J. Chr.
wolle, es nur deswegen geschehe, damit der päbst- 1592
liche Bann, Censur und Verketzerung wider
Sie exequirt werden könne, und nachher erst
Ihnen erlaubt werden solle, das Recht zu su-
chen und disputiren zu lassen: ob Ihnen recht
oder unrecht geschehen sey. Damit aber die Kay-
serlichen Kommissarien vom Grafen- und
Herren-Stande erinnert würden, daß gegen
Sie, als Unschuldige, mit solchem unbilligen
und partheyischen Processe nicht ferner verfah-
ren, sondern vielmehr ihren Widrigen zugemu-
thet werden möchte, von aller Ungebühr und
Thätlichkeit abzustehen, so hätten Sie an die-
selben das gleichfalls beygelegte besondere Schrei-
ben †) ergehen lassen. Allein sowohl ihre vorge-
dachte Erklärung, als auch ihr Schreiben hat-
ten bey den Kayserlichen Kommissarien und
ihrem Gegentheil keinen Eingang gefunden,
sondern Jene hätten, in ihrer anliegenden Re-
plick *), darauf beharrt, daß Sie Ihnen den
Bruderhof, mit den verkauften Früchten,
wieder einräumen, aus demselben weichen, und
hernach Recht suchen und klagen sollten. Dar-
auf hätten Sie inzwischen, und bis die Kommis-
sarien ihre Gesinnungen ausdrücklicher er-
klärten, in welchem Falle Sie alsdann deren Re-
plickschrift weiter zu widerlegen gemeint wären,
vorläufig geantwortet, und sich nochmals zur
Güte erboten, wie aus der beygefügten Ab-
schrift ihrer Duplickschrift †) zu ersehen sey.

Daraus

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 618-631.
*) S. Eben daselbst, S. 631-635.
†) S. Eben daselbst, S. 635-639.

J. Chr. 1592 Daraus nun würden alle und jede Unpartheyische erkennen müssen, daß, ungeachtet aller von Ihnen vorgeschlagenen Billigkeit, von der Exekution wider Sie angefangen worden; und alles, was Sie zu Erhaltung ihres Besitzstandes und der hergebrachten Freyheit und Gerechtigkeit dieses Stifres gehandelt, als von *Inhabilibus* geschehen, für unrechtmässig angezogen, und dagegen alles, was ihre unruhige Gegner, als die Anfänger und Urheber dieser ganzen Sache, vorgenommen, so wie auch der Bann des Pabstes gutgeheissen werden wolle.

Denn daß in solcher Proposition der Kayserlichen Kommissarien vorgegeben werde, daß Sie, die Evangelischen Domherren, dasjenige Sich allein thätlich zueignen wollten, was Vier und Zwanzigen zugehöre, darinn geschehe Ihnen Gewalt und Unrecht. Und Falls solches in der Kayserlichen Instrucktion stünde; so wäre dem Kayser solches ohne Grund und wider die Wahrheit berichtet worden. Dagegen aber sey es die kundige und offenbare Wahrheit, daß Etliche ihrer Widersacher, und zwar nicht alle päbstliche Kapitularen, erst vor anderthalb Jahren, Sie von dem ordentlichen Kapitul im Bruderhofe ausschliessen wollen, solches mehrmals erklärt, die Kapitulsthüren Ihnen, unerhörter Weise, versperrt, das Kapitul, nach ihrem Gefallen, zu verlegen protestirt, den ordentlichen Kapitulsort verlassen, und im Domprobsteyhofe, in Winkeln, vermeinte Kapitul, oder vielmehr Facktionen, gehalten, auch die Stifts-Kleinodien, Baarschaften und briefliche Dokumente, heimlicher und thätlicher Weise, entäussert hätten. Ferner hätten ihre Gegner damals auch erklärt, Ihnen ihre Gebühr

bühr und Residenzgefälle nicht mehr folgen J. Chr.
zu lassen, ungeachtet Sie niemals, den ordent- 1592
lichen Rechten nach, entsetzt gewesen, und noch nicht entsetzt seyen. Daß nun Sie, die Evangelischen Domherren, sich ihrer, seit so vielen Jahren, ruhig hergebrachten Gerechtigkeit, unrechtlicher Weise, nicht hätten wollen entsetzen lassen, könne Ihnen kein Unpartheyischer verdenken, weil einem Jeden, auch nach dem natürlichen Rechte, zugelassen sey, sich in seinem Besitze und Gerechtigkeit, so gut er immer kan, auch allenfalls mit Gewalt und Waffen, zu erhalten und zu handhaben; ja sogar dieselben, wenn man deren schon entsetzt wäre, sogleich wieder an sich zu bringen; wie sich dessen der Rath, aus seiner eigenen Rechtssache wider den Bischof zu Straßburg, das Schlößlein zu Bischheim bey Roßheim betreffend, zu erinnern wissen würde.

Nachdem also bey ihren Widersachern weder ihre vielfältige gütliche und rechtliche Erbietungen, noch die wohlgemeinten Warnungen des Rathes etwas gefruchtet hätten, sondern Sie von Ihnen dergestalt, bis in den fünften Monat, spöttisch und verächtlich, wären aufgehalten worden, und ihr Gegentheil sich erklärt hätte, auf ihrer vorhabenden Ausschliessung zu beharren, darauf auch Ihnen die Kapitulsthüren und Eingang versperrt, und die Ihnen eben sowohl verpflichteten Stiftsschafner ihre Gebühr Ihnen verweigert hätten, und man Sie also ihrer Possession entsetzen wollen; so hätten Sie sich derselben, durch solche unziemliche Thätlichkeiten, nicht entsetzen lassen können, sondern seyen veranlaßt worden, und auch, den natürlichen und allen Rechten nach, befugt ge-

J. Chr. 1592 wesen, Sich dabey zu erhalten und zu handhaben. Es wäre auch nie ihre Meinung gewesen, daß Sie dasjenige, was Vier und Zwanzigen zuständig sey, Sich allein zueignen wollten; indem Sie in ihren privat Nutzen keinen Heller, ausser ihrer gebürender Residenzgefälle, verwandt hätten. Solcher Residenzen habe Er, der Graf Georg zu Wirgenstein und der Graf Ernst von Mansfeld, wie auch der itzo abwesende und von den Kommissarien, in dieser Sache, noch nicht vorgeladene Freyherr von Winnenberg, ein Jeder drey, und Er, der Graf Hermann Adolf von Solms, deren zwey gethan, welche sich dann desto höher erstreckten, weil in anderthalb Jahren sonst keine Kapitularen, wie sich doch, dem Herkommen und den Statuten gemäß, gebürte, hier residirt hätten. In solchen ihren Residenzgefällen, als ihrem freyen und ledigen Eigenthume, werde auch wohl Niemand, Ihnen einigen Eintrag zu thun, befugt seyn; gleichwie auch Sie, ihrem Gegentheil in seinen Residenzgefällen, deren Gebrauch und Genuß einige Ordnung zu geben, sich niemals unterfangen hätten. Mithin wären solche Residenzgefälle Ihnen allein, und weder der Zwanzigen, die nicht residiren, noch Jemand andern zuständig gewesen, und hätte deren Einziehung und Geniessung, vermöge der Stifts-Statuten, Ordnungen und unwidersprechlichen Herkommens, Ihnen allerdings gebürt.

Ausserdem sey es eine kundbare Wahrheit, und könnte, im Fall der Noth, bewiesen werden, daß Sie, auch nach ihrer Besitznehmung des Bruderhofes, ihren Gegnern sowohl, als auch dem Grafen Christof von Sulz, welcher, ob Er

sich

sich gleich zur Römischen Religion bekenne, den- J. Chr.
noch beharrlich sich erkläre, daß Er dem Vorneh- 1592
men der päbstlichen Kapitularen nicht bey-
fallen könne und wolle, kein Körngen von ihrer
Gebühr vorenthalten hätten, sondern es gutwil-
lig verabfolgen lassen. Ja Sie hätten auch zu-
gelassen, daß Ihnen, von ihren Schafnern,
alles, was Sie begehrt, verabfolget worden; ob
Sie gleichwohl befugt gewesen wären, Ihnen,
wegen der entäusserten Kleinodien, Baarschaf-
ten, brieflichen Dokumenten, alles, bis zu de-
ren gebürenden Restitution, zu vorenthalten.
Daß Sie aber letzthin ihren Widersachern einige
wenige Früchte, auf ihr Ansinnen, nicht hätten
wollen verabfolgen lassen, dazu hätten Sie, auf-
ser der erst gedachten Entäusserung, auch die Ur-
sache gehabt, weil dieselben den meisten Theil
der Bruderhofsgefälle, die von undenklichen
Jahren her herein geliefert worden und werden sol-
len, an andere Orte verführt, und damit, nach
ihrem Gefallen, gehauset hätten. Sie hätten
sich aber damals, und hernach noch mehrmals, er-
boten, wären auch noch erbietig, Ihnen ihre
Gebühr, es sey wegen der Residenz, oder sonst
wovon her, wie von Alters, ohne einigen Ein-
trag verabfolgen zu lassen, wenn alle Gefälle
und Einkünfte, dem alten Herkommen nach,
in den Bruderhof geliefert würden. Daß aber
ihre Widrigen, deren höchstens nur Achte seyen,
aus denen man nun Zwanzig machen, und diejе-
nigen, die es nicht besser wüßten, dessen überreden
wollte, alle Stifts-Aemter, Schafnereyen,
Meyereyen, die nicht in den Bruderhof ge-
hörten, wie auch die im Bisthume fallenden und
dem Bruderhofe zuständige Einkünfte einzö-
gen, nach Molzheim, den Jesuiten zum Be-

J. Chr. 1592 sten, und vielleicht auf deren Anstiften, verführten, damit nach ihrem Gefallen wirthschafteten, und Sie dennoch auch den geringen Rest, der hier im Bruderhofe ist, oder in denselben kommt, zugleich auch mit Ihnen theilen sollten, eine solche Ungleichheit wäre doch wohl die gröβte Unbilligkeit, die Ihnen, den Evangelischen Domherren, von keinem billigen Gemüthe sollte zugemuthet werden.

Ihr Gegentheil habe, in dem vorigen und in diesem Jahr, aus ihren Aemtern Frankenburg, Restenholz und Ebersheim, ingleichen aus ihren Schafnereyen Erstein, Offenburg und Ruspach, wie auch aus ihrer Meyerey zu Bers, ansehnliche Einkünfte, und die stattlichen Geldzinsen, die bey dem Hause Oesterreich, Bayern und dem Bischof fällig wären, allein eingezogen, und dennoch auch, im vorigen Jahr, seine Gebühr aus dem Bruderhofe empfangen. Mithin wären es, wenn man ja von Zwanzigen reden wolle, welches doch nicht seyn könne, eigentlich diejenigen Achte, welche unerhörter Weise den übrigen Sechszehen dasjenige einzögen und verführten, was in den Bruderhof gehöre, und wozu Diese nicht weniger, als Jene, ein Jeder, nach seinem Ihm zukommenden Theil, vermöge des Herkommens, wenn Er residire, berechtiget sey. Daraus aber sey offenbar, daß ihre Gegner diejenigen seyen, welche allein das einziehen wollten, wozu doch auch Sie, und Andere mehr berechtiget wären; und daß also die Ursache, warum ihren Widrigen, eine Zeit her, aus dem Bruderhofe nichts verabfolget worden, an Ihnen selbst liege, und Sie, noch darüber ein Stattliches herein zu liefern, schuldig seyen. Was aber noch Mehr,

als

als ihre Residenzgebühr betrage, zu diesen Sa- J. Chr.
chen angewandt worden, deshalb hätten Sie, die 1592
Evangelischen Domherren, schon längst sich gegen ihren Gegentheil erklärt, und öfters erboten, an gebürenden Orten Red und Antwort darum zu geben. Sie versähen sich auch, daß Sie deswegen im Reiche eben so gut, und vielleicht noch mehr, als ihre Gegner, angesessen wären, und hätten die Zuversicht, besser damit zu bestehen, als ihr unruhiger Gegentheil mit den ansehnlichen Frucht- Wein- Geld- Gefällen, und anderm, so Sie, ungebürlicher Weise, ein-gezogen hätten, und noch einzögen. Zumal, weil von Ihnen, in dieser ganzen Sache, nichts anders gesucht würde, als daß Sie, weil dieses Stift und Domkapitel von des Pabstes Bann und Censur, nun viele Jahre her, vor und nach dem Religionsfrieden, gefreyet gewesen, wovon genug alte und neue Fälle vorhanden, und zu beweisen seyen, vermöge ihrer Pflicht und Eide, die Sie dem Kapitul geschworen, dasselbe bey seinen Freyheiten wider des Pabstes suchende Gerechtigkeit, und ihrer Widrigen dazu helfende Neuerungen, erhalten und handhaben wollten. Zugleich wollten Sie sich, über die bereits gebrauchten Mittel, noch andere fernere Gebühr vorbehalten, und wären der guten Zuversicht, daß ihre Widersacher, wegen dieser ihrer unbefugten Neuerung, womit Sie dieses Stiftes öffentlich und wissentlich hergebrachten Freyheiten zu schmälern, sich unterstanden hätten, schuldig erkannt werden würden, allen dem Stifte zugefügten Schaden, wie auch den Ihnen, ihrer Versäumniß wegen, erwachsenen Nachtheil zu erstatten.

J. Chr. 1592

Daß ferner ihre Gegner, der Bischof, nebst seinen ausgetretenen Kapitularen, den Verkauf der Früchte, die doch Niemanden, als den hiesigen Bürgern, armen und reichen, geringer, als sonst im Kaufe, überlassen worden, durch die Kommissarien so hoch anzögen, daran wären Jene selbst Ursache, und daher desto weniger befugt, sich darüber zu beklagen. Denn wenn Sie gleich anfangs ihre ungebürliche Neuerungen eingestellt hätten, so wäre es dazu nimmermehr gekommen, und würden Sie sich schon längst, ihrem öftern Erbieten nach, aus dem Bruderhofe wieder begeben haben. Es sey nemlich zu beweisen, daß, als Sie, vor einiger Zeit, ihrem Gegentheil einige Vergleichspunkte vorgeschlagen, und geglaubt hätten, daß sie von Ihnen würden angenommen werden, Sie damals sogleich mit dem Verkaufe der Früchte inngehalten hätten. Ja es sey leicht abzunehmen, daß ihre Gegner mit Fleiß, und nur zu dem Ende, diese Sachen auf die lange Bahn, wie man zu sagen pflege, gespielt hätten, damit Sie hernach den Umstand wegen der Früchte hoch anziehen, den päbstlichen Bann stillschweigend gleichsam fallen lassen, und sich nur mit den geklagten vermeinten Thätlichkeiten behelfen könnten; alles jedoch zu Durchdringung ihres vorigen Vorhabens, und damit Sie solches zum Theil gegen die von Ihnen heimlich weggebrachten Kleinodien vergleichen könnten.

Indessen hätten Sie, die Evangelischen Domherren, nunmehro in glaubliche Erfahrung gebracht, daß die Kayserlichen Kommissarien, schon zum zweitenmal, bey dem Rathe, um ihre Verstossung aus dem Bruderhofe, sogar mit ernstlichen Bedrohungen, angesucht hätten.

ten. Ob Sie nun gleich vernommen und erfah- J. Chr.
ren hätten, daß der Rath, gleich seinen Vorfah- 1592
ren, mit christlichem Eifer, und männlicher Ta-
pferkeit, geneigt sey, in ihrer Stadt dem Pabste
und seinen Practicken nicht wieder einen Ein-
gang zu gestatten, welches auch Derselbe mehr-
mals erklärt hätte, und von andern höhern
Evangelischen Ständen dazu ermahnt wor-
den; so hielten Sie doch dafür, daß in solchen Zu-
fällen, ihre nachbarliche und freundliche Erinne-
rung dem Rathe nicht zuwider seyn würde.
Sie wären auch dazu um so mehr veranlaßt wor-
den, weil die Kayserlichen Kommissarien sich
bereits gegen ihre Abgeordnete erklärt hätten,
daß Sie über den Rath nichts zu klagen hätten;
womit Sie Ihnen gleichsam zu verstehen geben
wollen, daß Sie Hofnung oder Vertröstung hät-
ten, der Rath werde sich der vorhabenden päbst-
lichen Exekution theilhaftig machen, und da-
zu, wo nicht helfen oder rathen, doch durch
die Finger sehen, daß sie ihren Fortgang ge-
winne. Sie müßten daher den Rath vornemlich
an den Grund dieser ganzen Sache freundschaft-
lich erinnern, der darinn bestehe, daß Sie, die
Evangelischen Domherren, Konfessionis-
ten, d. i. der A. C. verwandt seyen, wie aus
der Protestation ihrer Gegner vom 2. May
1584. *) und aus mehrern ihrer Handlungen, zu
ersehen sey; und daß Sie sich der Abgötterey
und den Menschensatzungen des Pabstthums
nicht anhängig erklären wollten, und also, ihres
christlichen Glaubens wegen, in den päbstlichen
Bann erklärt und verdammt werden sollten.
Der Bischof, die Römischen Kapitularen

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 460. sq.

J. Chr. 1592 und die Kayserlichen Kommissarien hätten nun zwar anfangs vorgegeben, daß dieses alles nicht wegen der Religion, sondern wegen des ergangenen Bannes, den Sie höflicher eine Censur und Ungnade der höchsten geistlichen Obrigkeit genannt hätten, geschehen sey. Itzo aber, und weil Sie wahrgenommen, daß der Rath sich zur Exekution des päbstlichen Bannes nicht wolle gebrauchen lassen, gäben Sie vor, daß es nicht um den Bann des Pabstes, sondern um die Einnehmung des Bruderhofes und den Verkauf der Früchte zu thun sey. Allein alles laufe doch zuletzt auf eins hinaus, und wenn ihre Gegner würden befragt werden: ob Sie dann Sie, die Evangelischen Domherren, nach geschehener Ausziehung aus dem Bruderhofe, bey ihrem Herkommen und dem Stifte wollten bleiben lassen; so würden Sie wieder den päbstlichen Bann, und also ihr altes Lied, hervorsuchen. Denn andere Ursachen wider Sie vorzuwenden, habe sich ihr Gegentheil nie unterstanden, und könne auch keine, mit Wahrheitsgrund, anziehen, viel weniger solche gebürend beweisen.

Gegen solchen vorgedachten Grund dieser Irrungen könnten Sie nun anführen, daß, vor und nach dem Religionsfrieden, und bey Menschengedenken, jederzeit Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in diesem Stifte seyen geduldet und aufgenommen worden; und daß man nun, seit vielen Jahren her, Sie und andere Fürsten, Grafen und Herren, ungeachtet Sie sich zur evangelischen Religion öffentlich bekannt hätten, ruhig und unangefochten gelassen habe. Ja es sey auch die Verketzerung und der Bann des Pabstes, vor und nach dem Religionsfrieden,

frieden, in diesem Stifte, nie zugelassen, noch exequirt worden; obgleich hiebevor, bey den Vorfahren des itzigen Raths, und zu dessen Zeiten, mehrere dergleichen päbstliche Censuren wider etliche Grafen dieses Stiftes ergangen wären. Als z. E. wider den Grafen Heinrich von Stolberg, der sogar, als Er noch in des Pabstes Censur gewesen, zu einem Domherrn hier wissentlich aufgenommen worden; ferner wider den Wild- und Rhein-Grafen Jacob, den Grafen Philipp von Oberstein, und auch wider Personen vom geringern Stande, nemlich den M. Matthias Zellen, Layenpriester im Münster, und M. Symphorian, Pfarrer zu S. Lorenz allhier; deren Censuren nie exequirt, sondern sogar dawider im Kapitel dekretirt, und den Deputaten des Chors ernstlich befolen worden, den gemeldeten beiden Priestern, ungeachtet solches Bannes, ihre Präsenz und Gefälle folgen zu lassen. Ja was noch mehr sey, so sey, noch vor wenig Jahren, der Bruder des itzigen Bischofs, Graf Eberhard zu Manderscheid, der doch der päbstlichen Religion zugethan, und Einer von ihren widrigen Zusammenverschwornen sey, in den päbstlichen Bann erklärt, öffentlich angeschlagen, wider seinen Sitz im Kapitul protestirt, und solches öfters von dem Grafen Philipp von der Mark gesucht worden. Allein weil es den Bruder des Bischofs betroffen, habe der Bischof selbst seiner vermeinten höchsten Obrigkeit, dem Pabste zu Rom, obgleich derselbe sagt, den päbstlichen Rechten nach, ein GOtt auf Erden seyn solle, sich widersetzt, und dem päbstlichen Banne nicht Statt gegeben. Es sey auch der Graf Eberhard, ungeachtet solches Bannes, bey

J. Chr. 1592

seinen

J. Chr. 1592 seinen Beneficien, Sitz im Kapitel und Genuß seiner Gefälle ruhig gelassen worden. Bey solchen Rechten und Herkommen gedächten Sie nun das Stift zu erhalten, und selbige auf die Nachkommen zu bringen, wozu Sie auch, vermöge ihrer geleisteten Pflicht und Eides, verbunden wären. Sie könnten also nicht zugeben, daß des Pabstes, schon vorhin ausgemusterte, Censur wider die Stiftskapitularen eingeführt, das Stift und Kapitul seiner Freyheit beraubt, und dem unbilligen Gefallen, Geitze, Tyranney und andern Prackticken des Pabstes unterworfen würde.

Hiernächst wüßten Sie, die Evangelischen Domherren, sich wohl zu erinnern, daß ihr Gegentheil öfters gegen den Rath und auch gegen Andere sich erklärt habe, daß es ganz und gar nicht um die Religion zu thun sey, als welche Ursache man ja nicht unter die Leute solle kommen lassen. Allein man habe Sie in diesem Vorgeben eben so beständig befunden, wie in der Zulage wegen der entfremdeten Kleinodien und an noch mehrerm ihrem unerfindlichen und ungleichen Vorbringen. Das Widerspiel sey Jedermann bewußt, und was besonders diese Ursache belange, so hätten ja ihre Gegner, durch einen Notarius und Zeugen, mittelst einer Protestation, erklärt, daß alle und jede der A. C. Verwandte, ihrem Vorhaben nach, resigniren, oder aber dergleichen Proceß gewärtigen müßten. Ohne Zweifel aber wäre es dem Rathe unverborgen, daß, durch den Passauischen Vertrag und Religionsfrieden, in den, von allen Ständen, beliebten und unwidersprochenen Punkten, dem Pabste seine vermeinte Jurisdiction und Macht, die Evangelischen Stände des H. R.

in

in den Bann zu erklären, benommen worden. Ingleichen würde dem Rathe bewußt seyn, daß die Evangelischen Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte und andere Stände, und also auch die Abgeordneten der Stadt Straßburg, unter denen der itzo regierende Ammeister, Johann Carl Lorcher, mit gewesen, im J. 1566., auf dem R. Tage zu Augspurg, sich gegen den Kayser Maximilian einhellig dahin erklärt und protestirt hätten, daß Sie in Religions-Sachen und Geschäften das Urtheil weder dem Kayser, noch einigen Andern, die der päbstlichen Religion zugethan wären, und also viel weniger dem Pabste selbst, zugestehen wollten und würden; bey welcher Protestation und Vorbehalte auch der Kayser die Evangelischen Stände, damals und seitdem, hätte bleiben lassen. Von solcher allgemeinen und einhelligen Protestation der gesamten Stände der A. C., und ihren bisher hergebrachten Rechten würde nun wohl der Rath, auch in dieser Sache, welche von den höhern R. Ständen, deren Originalschreiben vorgelegt werden könnten, für eine Religionssache gehalten worden, ohne Zweifel nicht abweichen wollen, wie aus ihren in derselben hiebevor geschehenen Erklärungen genugsam erhelle. Denn in denselben hätte der Rath diese Sachen an die gemeinen Stände des H. R. gewiesen, als vor welche sie, mit ihren Anhängen, gehöre, denen Er nicht vorgreifen, und den Ständen der A. C., hier, in seiner Obrigkeit, nichts nachtheiliges vorgehen lassen wolle. 1592

Wenn nun diese Ursache, und also der Grund dieser ganzen Sache so augenscheinlich fehle; so müsse folgen, daß ihre darauf gebauete

Aus-

J. Chr. 1592 Ausschliessung, von dem Kapitul und dem Genusse ihrer Beneficien, nichtig und unzulässig sey, wie Sie solches und anderes mehr, zu seiner Zeit, und an gebürenden Orten, nemlich vor den gesamten Ständen des H. R., weiter auszuführen, sich vorbehielten. Daraus aber sey ferner klar und offenbar, daß, ob Sie gleich sonst, soweit es Ihnen, Gewissens und Ehre halber, verantwortlich sey, dem Kayser zu gehorchen erbietig wären, Sie doch, als Evangelische freye des H. R. Grafen und Stände, Demselben allein, in diesem Religionsgeschäfte, die Erkentniß und Entscheidung wider Sich nicht einräumen könnten. Denn solches würde nicht nur Ihnen verweislich, nachtheilig und dem obgedachtem bedinglichen Vorbehalte der sämtlichen Evangelischen Stände, wie auch dem unwidersprechlichen Herkommen zuwider seyn, sondern es würde auch solche Zulassung allen Evangelischen Ständen, deren Nachkommen, und ihrer Religion zur höchsten Verkleinerung, Abbruch und Nachtheil gereichen. Dazu käme noch die Nebenbetrachtung, was dieses für eine, von den Päbstischen angestellte, Neuerung im H. R. sey, daß zu dieser Kommission solche Leute gebraucht würden, die allein der päbstlichen Religion zugethan seyen, und welche, wie aus andern ihren Handlungen erscheine, ganz begierig wären, und damit umzugehen wüßten, wie man die evangelische Religion, auch an den Orten, wo ihre Ausübung zugelassen sey, wieder abschaffen könne, welches sich zu Costnitz ausgewiesen, und auch zu Hagenau habe versucht werden wollen. Ausserdem wären auch wider Sie, vor einigem rechtlichen Verhör, blos auf ihrer Widrigen vielfältige Verläumdungen,

gen, die Kayserlichen Briefe, Kommissio- J. Chr.
nen und Exekutionsmandate ausgebracht und 1592
erpracktcirt; dagegen aber ihre Berichte und Entschuldigungsschreiben dem Kayser nicht vorgelegt, sondern Ihnen uneröfnet aus der Hofkanzley wieder zurückgeschickt worden, wie Sie, im Fall der Noth, solches bescheinigen könnten.

Uebrigens lebten Sie der gänzlichen Hofnung und Zuversicht, daß, wenn die gründliche Beschaffenheit dieser Sachen vor den Kayser und die R. Stände gelangen werde, Jener nicht unterlassen würde, ihren unruhigen Gegentheil, wegen der von ihm gemißbrauchten Kayserlichen Hoheit und Ansehens, und wegen seiner vorgebrachten vielfältigen Kalumnien, mit gebührender Strafe anzusehen, und zur Gebühr zu weisen. Ingleichen hätten Sie zum Kayser das zuversichtliche Zutrauen, daß derselbe, da Er schuldig sey, nicht allein die päbstlichen, sondern auch die A. C. verwandten Stände bey ihren Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben, nicht gesonnen seyn werde, den Evangelischen Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städten und andern Ständen, in ihrem obberührten Herbringen, einigen Eingrif oder Abbruch zu thun. Hiernächst wollten Sie auch dem Rathe zu bedenken geben, Falls es dem päbstlichen Theil hier so gelingen würde, die Evangelischen, durch dergleichen päbstliche Banne, um ihre Beneficien zu bringen: ob nicht alsdann dieses hohe Stift sonst Niemand anderm, als dem geschornen päbstlichen Haufen, zum Nutzen und Aufnehmen gedeihen werde? Nicht zu gedenken, was für allerhand päbstliche Practicken im Kapitul, als worinn die Catholischen

her-

J. Chr. 1592 hernach allein Herr und Meister seyn würden, vorgenommen und durchgesetzt werden könnten, welche Sie bisher, in ihrem, der Evangelischen, Beyseyn, hätten unterlassen müssen, ja sich dessen nicht unterstehen dürfen; und was also für eine gute Nachbarschaft der Rath und die Bürgerschaft sich würde zu versehen haben.

Ueberdiß möchte der Rath wohl beherzigen: ob nicht, wenn einmal dieser Proceß als gültig hier zugelassen würde, alsdann mit gleichen Befehlen und Bedrohungen dem Rathe und der Bürgerschaft ernstlich auferlegt werden möchte, dem hohen Stifte keinen Eintrag zu thun, in seinem Chor Messe zu halten, und andere Abgötterey zu treiben? Und zwar unter dem Schein, daß die päbstliche Religion mehr, als die Evangelische, im H. R. befreyet sey; und obgleich jene Religionsübung bisher daselbst nicht gebraucht worden, dennoch die Macht, solches zu thun, nicht verjärt worden. Daß aber die evangelische Religion, so viele Jahre, hier geprediget worden, sey allein aus Toleranz geschehen; theils mit dem angehängten scheinbaren Erbieten, daß man nicht gemeint sey, dem Rathe sonst einen Eintrag zu thun, theils mit der beygefügten Bedrohung, daß das Verderben des Landes daraus erfolgen werde, wenn man es nicht bewilligen sollte. Man habe auch gute Wissenschaft, daß der eine itzo anwesende Kayserliche Kommissarius, vor etlichen Jahren, in solcher Absicht, nach Straßburg gekommen sey, weil Er aber gemerkt hätte, daß Er dem Pabstthume mehr Schaden, als Nutzen schaffen würde, und weil Er auch eine Beschimpfung befürchtet hätte, so habe Er sich bald wieder von hier wegbegeben. Sie wüß-

wüßten, daß dergleichen, nicht blos vordem, son- J. Chr.
dern auch neuerlich, wäre auf die Bahn ge- 1592
bracht worden, und möchte also solches künftig desto einhelliger, und mit mehrerm Schein, begehrt und durchgesetzt werden können, wenn Sie, die Evangelischen Domherren, erst fortgeschaft wären, und weiter Niemand von den Kapitularen widerspräche.

Man wisse sich auch noch wohl zu erinnern, daß, noch vor wenig Jahren, der Herr von Polweiler, die evangelische Religion zu Hagenau, mittelst einer Kayserlichen Kommission, mit etlichen scharfen Kayserlichen Mandaten, zu verfolgen, sich unterstanden habe, und daß auch dergleichen Proceß, etliche wenige Jahre zuvor, zu Colmar, von Andern gebraucht werden wollen; dergleichen Exempel noch mehrere, im Fall der Noth, angeführt werden könnten. Allein man wisse auch, daß, ungeachtet der Practicken der unruhigen Päbstler, und der scharfen Bedrohungen der Kayserlichen Kommissarien, dennoch der Kayser, nachdem Er von ihrer einmächtigen Standhaftigkeit, und andern zu besorgenden Folgen, auch der wahren Beschaffenheit der Sache Nachricht erhalten, die gedachten Städte, bey ordentlichem Rechte, und ihrem deswegen gethanen Erbieten, seitdem unverfolgt und unangefochten gelassen habe: Zu solcher Standhaftigkeit hätten die damaligen Straßburgischen Raths-Advokaten und Syndici, weiland D. Ludewig Gremp, und der noch lebende D. Bernhard Botzheim, dem Rathe der Stadt Hagenau, in einem ausfürlichen Rathschlage, gerathen. Denn in demselben hätten Sie nicht allein dergleichen scharfe Befehle für kraftlos und den Rechten zuwider erklärt, und

J. Chr. 1592 die Stadt Hagenau vor den Landvögtischen Prackticken gewarnet, sondern auch unter andern die Stadt ermahnt, dem Kayser mit einer beherzten Schrift zu antworten. Denn in Religions- und Glaubens-Sachen wolle es sich nicht schmeicheln oder heucheln lassen, sondern es gehöre eine runde und unverzagte, aber doch bescheidene Konfession dazu, und müßte etwas auf GOtt gewagt, und nicht allein auf der Menschen Gunst und Gnade gesehen werden. Dieser Warnung und Erinnerung hätten damals die Hagenauer gefolgt, und GOtt habe seine Gnade dazu gegeben, und Sie noch bis auf diese Stunde dabey erhalten. Vermutlich würde auch dem Rathe unverborgen seyn, daß man damals versucht habe, die Bürgerschaft zu Hagenau, durch ernstliche und scharfe Schreiben, theils zu trennen, theils zu schrecken, theils aufzubringen, und also das gesuchte dennoch durchzusetzen, welches man auch vielleicht hiesigen Ortes versuchen möchte. Gleichwie es aber andern Benachbarten, Ihnen selbst und ihren Unterthanen zur Wohlfahrt gereicht hätte, daß Sie solche Trennung und päbstliche Prackticken nicht zugelassen; so werde hoffentlich der Rath sich, in solchen Fällen, gleichfalls einträchtig erzeigen, und solchen Prackticken vorzubeugen wissen. Denn was für Unheil an andern Orten erfolgt sey, wo dergleichen Trennungen erlangt, und dem Pabste nachgegeben worden, davon seyen die Exempel von etlichen gewesenen R. Städten wohl bekannt.

Ingleichen sey nicht zu zweifeln, die päbstliche Prackick werde sich unterstehen, die Bürgerschaft und Unterthanen dieser Stadt wider ihre Obrigkeit, mit falschen Bedrohungen,

viel-

vielleicht auch mit einiger Gewalt, aufzuwie- J. Chr.
geln und zum Aufruhr zu bewegen. Weil 1592
aber Sie, die Evangelischen Domherren, nun seit vielen Jahren her, die gute Ordnung und Policey dieser Stadt, und den rühmlichen Gehorsam der Bürgerschaft Selbst gesehen und erfahren hätten; so hoften Sie, daß der Rath, einem solchen Vorhaben zeitig vorzubeugen, wissen würde. Es würde auch wohl schwerlich die Bürgerschaft dem Pabste und dem Bischof, der, vom Anfange seiner Regierung an bis izo, dem Rathe und der Bürgerschaft sich jederzeit zuwider erzeigt hätte, nicht soviel zu Gefallen thun, daß Sie sich wider ihre von GOtt vorgesetzte Obrigkeit würde bewegen lassen. Vielmehr würde Sie geneigt seyn, daß, wenn ja der Pabst, der Bischof und ihr Anhang keine Ruhe halten wollten, denselben, in solchem Falle, noch eifriger und tapferer begegnet würde, als wie von ihren Vorfahren wider andere unruhige Bischöfe geschehen sey, wozu Ihnen GOtt die Mittel verleihen würde.

Man wolle ferner dem Rathe zu Gemüthe führen, wie verantwortlich es Ihm bey GOtt, bey andern Ständen des H. R. und bey den Nachkommen, ja selbst bey ihren Bürgern und Unterthanen, seyn würde, wenn Er nunmehro seinen zuvor mehrmals geschehenen Erklärungen, wie auch seiner, im J. 1566., dem K. Maximilian, zugleich mit andern Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städten und Ständen gethanen Protestation zuwider, dazu würde rathen helfen, oder durch die Finger sehen wollte, daß Sie, die Evangelischen Domherren, mit Gewalt in dieser ihrer Stadt, auf einige Art, beschwert, oder etwas nachtheiliges gegen Sie

J. Chr. 1592 vorgenommen werden sollte; da Sie sich doch jederzeit zu einer gleichmässigen Güte und zum ordentlichen Rechte erboten hätten. Besonders auch, weil Sie gleich anfangs, und seitdem öfters, erklärt hätten, daß Sie sich sobald wieder in ihre Höfe begeben wollten, als die, von ihren Widrigen, entäusserten Kleinodien und anderes wieder in ihre gewönliche Verwahrung herbeygeschaft, und Sie gehörig versichert würden, daß Sie bis zum ordentlichen rechtlichen Austrage der Hauptsache: ob nemlich der A. C. verwandten Fürsten, Grafen und Herren, durch den päbstlichen Bann, von diesem Stifte verstossen werden könnten? ungestört gelassen werden sollten. Uebrigens wollten Sie sich auch zum Rathe versehen, daß, weil diese Sache, mit allen ihren Anhängen, vor die gesamten Stände des H. R. gehöre, und der Rath sich hiebevor erklärt hätte, Jenen nicht vorzugreifen, auch andere dazu ermahnt habe, derselbe bey solcher Erklärung, christlichem Eifer, und obrigkeitlichen Tapferkeit beständig beharren, und sich davon nicht abbringen lassen werde.

Ferner könnten Sie nicht unterlassen, dem Rathe zu Gemüthe zu führen, daß, wenn Sie auch gleich aus dem Bruderhofe, von den Kapitulsgefällen und ihrem wohlbefugten Besitzstande verstossen werden sollten, (denn weil keine Güte Statt finden und ihr Rechtserbieten für nichts geachtet werden wollte, so müßten Sie den dritten unordentlichen Proceß und die gedrohete Gewalt erwarten, daß man Sie nemlich aus dem Ihrigen in dieser freyen R. Stadt, mit Gewalt, und bey den Haaren herauszöge,) dennoch der unruhige Bischof und sein Anhang sich damit nicht begnügen, sondern auch den grossen Scha-

den,

den, so dem Stifte angeblich wiederfahren, J. Chr.
weil der Rath den Kayserlichen Schreiben und 1592
Mandaten nicht gehorcht, sondern vielmehr,
nebst den Bürgern, der Sache sich theilhaftig
gemacht hätte, mit gleichem Processe, Dro-
hungen und anderm thätlichen Vornehmen,
ahnden, und dessen Vergütung fordern würde.
Sie fänden auch unnöthig, des Bischofs un-
nachbarliches und feindliches Gemüthe wider
diese Stadt, deren Rath und Bürgerschaft
weiter zu erkennen zu geben, da Sie solches be-
reits aus andern Handlungen genugsam erfah-
ren hätten, und noch täglich erführen.

Es würde auch der Rath, ohne allen Zwei-
fel, durch den gedroheten Ueberfall und die Ver-
heerung des Landes, sich nicht dahin schrecken
und zwingen lassen, daß Er, in seiner Stadt,
Evangelische Grafen und Herren des Reichs,
des päbstlichen Bannes wegen, und also un-
schuldig, auf einige Art, beschweren liesse.
Denn wenn solche Drohungen ins Werk gesetzt
werden sollten, so würde GOtt, ohne Zweifel, Ih-
nen auch Mittel an die Hand geben, wodurch
Sie sich zu vertheidigen, und dieses fürstliche
und gräfliche Stift bey seiner hergebrachten Frey-
heit, wider das Joch und den Bann des Pab-
stes, zu erhalten hoften. Sie liessen sich auch
nicht irren, daß etwa zaghafte Leute, die
nicht auf GOtt und die gerechte Sache, son-
dern auf das Zeitliche sehen, sich und andere be-
reden wollen, als ob Sie so hülflos und ohne
alle Mittel wären, sich bey ihrem Besitzstande,
auch mit Gewalt und den Waffen, zu erhal-
ten, indem diesen Leuten etliche nicht geringe
Exempel, die sich zu unsern Zeiten zugetragen,
entgegen gesetzt werden könnten; mithin hätten

J. Chr. 1592 auch Sie nicht Ursache, zu verzagen. Und wenn es auch gleich GOttes Wille seyn sollte, daß Sie über solcher gerechten Sache etwas leiden müßten; so würde Ihnen doch solches weit erträglicher und unverweislicher zu dulden seyn, als wenn Sie wider ihren Eid und Pflicht, und mit Verletzung ihres Gewissens und ihrer Ehre, die hergebrachten Freyheiten dieses Stiftes schmälern lassen, und dem Pabste irgends etwas einräumen sollten.

Damit Sie aber auch dem bey dem Rathe gethanem Ansuchen und Begehren der Kayserlichen Kommissarien, die sich in diesem Geschäfte, nicht viel anders als Beystände ihrer Gegner betragen hätten, desto besser begegnen und Sich blos gütlichen Berichts weise, da die Sache, mit allen ihren Anhängen, vor die gemeine Stände des H. R. gehöre, verantworten könnten; so bäten Sie den Rath, Ihnen von allem, was die Kayserlichen Kommissarien demselben bisher vorgebracht hätten, Abschriften mitzutheilen. Und zwar um so mehr, weil Sie von den hiebey interessirten höhern Ständen des Reichs Befehl hätten, alle und jede in dieser Sache, sowohl hier vor dem Rathe, als auch sonst sich zugetragene Handlungen Ihnen zuzuschicken. Dagegen liessen auch Sie, da Sie ihrer Sachen keinen Scheu trügen, sich gar nicht zuwider seyn, daß auch die Abschriften von ihren Handlungen den Kayserlichen Kommissarien und ihrem Gegentheil zugestellt würden.

Zuletzt bitten die anfangs gemeldeten vier Evangelischen Grafen und Domherren auch noch den Rath, daß Er, weder durch die Kayserlichen Kommissarien, noch durch den Bischof

schof und seinen Anhang, sich möchte bewegen und verführen lassen, von seinem, im J. 1566., zu Augspurg, auf dem R. Tage, gegen den Kayser Maximilian, zugleich mit andern Ständen, gethanem Vorbehalte, und von seinen, eine Zeit her, an den itzigen Kayser überschickten schriftlichen Erklärungen, wie auch von seinen dem Bischof und ihren Gegnern ertheilten Antworten, und endlich von seinen, bey andern Benachbarten geschehenen treuherzigen Warnungen zu weichen und abzugehen; sondern vielmehr, in dieser ganzen Sache, zuförderst die Ehre GOttes, die Erhaltung seines Wortes, und ihre gerechte Sache Sich, wie bisher mit christlichem und männlichen Eifer und Beständigkeit geschehen, empfolen und angelegen seyn zu lassen. Ingleichen möchte der Rath die Kayserlichen Kommissarien und ihre Widrigen dahin vermögen, daß Sie ihre nun zum andernmal, und vorhin öfters vorgeschlagene Mittel, zu Beylegung dieser Irrungen, annähmen y). J. Chr. 1592

Es ist weiter oben z) angeführt worden, daß die vier Evangelischen Grafen und Domherren auf ihre Replick eine kurze Duplick übergeben haben. Sie liessen aber nachher noch einen weitläuftigern Nachbericht auf die erst erwähnte Replick entwerfen, der den Kayserlichen Kommissarien sollte zugestellt werden, welches aber, wegen deren unversehenen eiligen Abzuges, unterbleiben mußte. In demselben sagen Sie gleich anfangs, daß zwar die Kayserlichen Kommissarien in ihren Handlungen, sowohl mit Ihnen,

y) S. die *Acta* etc., P. I. n. 10. p. 43-65.
z) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 635-638.

J. Chr. 1592 als mit dem Rathe zu Straßburg, sich mehrmals erklärt hätten: „es sey des Kayſers Wille „und Meinung, daß Ihnen, den Evangeliſchen Domherren, nichts wider die Gebühr, noch ſonſt etwas, ſo Ihnen an ihren Rechten nachtheilig ſeyn möchte, zugemuthet, „viel weniger, daß die Exekution des päbſtlichen Bannes oder Cenſuren wider Sie ausgeübt, ſondern nur allein alle vorgefallene Thätlichkeiten abgeſchaft, und derjenige Theil, ſo „zu klagen vermeinte, an gebürende Orte verwieſen werden ſollte„. Allein Sie hätten gar nicht geſpürt, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien ſolchem nachgekommen ſeyen, ſondern vielmehr aus allen ihren Handlungen befunden, daß ihren Gegnern mit keinem Wörtgen zugemuthet worden, von ihren vielfältig ausgeübten Thätlichkeiten abzuſtehen, indem Sie vielmehr darinn geſteift und vertheidiget werden wollen, welches ja ihrer Inſtrucktion und dem obigen Kayſerlichen Befehl ganz zuwider ſey. Dagegen aber habe man zuletzt in Sie gedrungen, den Bruderhof abzutreten, und die genutzten und verkauften Früchte, deren doch ein guter Theil wegen ihrer Reſidenzen Ihnen gebürte, wieder zu liefern, und nachher Recht zu ſuchen. Dabey aber ſey Ihnen nicht die geringſte Anzeige geſchehen, daß Ihnen der Genuß ihrer Beneficien und ihre Gerechtigkeit, die Ihnen, von ihren Widerſachern, thätlicher Weiſe und unerlangten Rechtes, entzogen werden wolle, ruhig gelaſſen werden ſollte; und darauf hätten die Kommiſſarien eine kategoriſche Erklärung von Ihnen verlangt: ob Sie den Bruderhof abtreten wollten? Dabey ſey nun wohl die Meinung geweſen, daß, wenn Sie Ja ſagten, und

also auszögen, Jene alsdann solchen in ihre Verwahrung nehmen, und Ihnen nichts mehr verabfolgen lassen wollten, mithin Sie ausgeschlossen bleiben, und an gebürenden Orten Recht zu suchen, angewiesen werden sollten, wenn Sie beschwert zu seyn glaubten; dagegen aber wenn Sie Nein sagten, daß man Sie sodann einer grossen Widersetzlichkeit und Ungehorsams beschuldigen könnte. J. Chr. 1592

Darauf hätten Sie nun von den Kayserlichen Kommissarien eine Erläuterung ihrer erwähnten Erklärung verlangt. Denn Sie wären nicht so blöden Verstandes, daß Sie nicht aus der sichtbaren Partheylichkeit der Kayserlichen Kommissarien, welche dieselben hoffentlich wider ihre Instruction bezeigt, und aus ihrem ganzen Processe und Handlungen hätten merken können, daß Dieselben, auf Anstiften des Bischofs zu Straßburg und seiner Räthe, wie auch ihrer widrigen Mitkapitularen, mit denen die Kayserlichen Kommissarien ihre Rathschläge jederzeit kommunicirt hätten, damit umgiengen, der Exekution des päbstlichen Bannes einen andern Namen und Deckmantel zu geben. Unter dem Vorwande aber, daß es eine unzulässige Thätlichkeit sey, daß Sie sich in ihrem Bruderhofe aufhielten, läge die Absicht verborgen, Sie nicht allein in ihre andere Höfe zu weisen, sondern auch den Bruderhof in ihre, der Kommissarien, Verwahrung zu nehmen, und hernach Ihnen aus demselben nichts mehr verabfolgen zu lassen; da Sie doch, als Mitherren des hohen Stiftes, befugt und mit Pflicht und Eiden verbunden wären, in demselben die wohl hergebrachten Freyheiten und Rechte, wider das Joch und die neu gesuchte Juris-

J. Chr. 1592 dicktion des Pabstes, auch zugleich ihre *Possessionem vel quasi* zu erhalten und fortzusetzen.

Daß nun aber ihr unruhiger Gegentheil viele unzulässige Thätlichkeiten ausgeübt habe, solches erhelle aus den obigen Handlungen überflüssig. So sey z. E. eine offenbare Thätlichkeit, daß Viere ihrer widrigen Kapitularen, auf Anstiften des Bischofs, noch vor ihrer Ankunft, sich mit einander verglichen hätten, Sie von dem Stifte auszuschliessen, und alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren künftig zur Resignation, mithin Sie gleichfalls von diesem Stifte, eigenmächtiger Weise, zu weisen. Solches sey dem ruhigen Herkommen im Stifte offenbar zuwider, und mit ordentlichem Verhör und Rechten nicht erhalten worden, noch könne es mit Fug und Billigkeit behauptet werden. Eine andere unverantwortliche Thätlichkeit sey es, daß ihre Gegner dieses Stift des Pabstes ausgemustertem Banne und Jurisdicktion unterwerfen wollen, welches Sie doch bey seinen Freyheiten zu erhalten, hoch betheuert und geschworen hätten. Zumal da Ihnen wohl bewußt sey, daß zu Straßburg die öffentliche Ausübung der päbstlichen Religion schon längst abgeschaft, und der päbstliche Bann als unkräftig und ungültig mehrmals verworfen, und bey Menschendenken nicht zugelassen; ja sogar auch Einem aus ihrem Mittel, nemlich dem Grafen Eberhard von Manderscheid, noch vor wenig Jahren, ungeachtet der Pabst Ihn in den Bann gethan, und es dem Domkapitel denuncirt worden, dennoch der Genuß seiner Prälaturen, Beneficien und Pfründen, wie auch die Session im Kapitul ruhig sey gelassen worden.

Inglei=

Ingleichen sey es eine unerhörte Thätlich- J. Chr.
keit, daß ihre Gegner die ansehnliche Baarschaft, 1592
Archive, Kleinodien und anderes dem Stifte Zugehörige, heimlicher Weise, entäussert, und also dieses fürstliche und gräfliche Stift, nach ihrem Gefallen, spoliirt hätten. Denn obgleich ihr Gegentheil anfänglich, gegen den Rath der Stadt Straßburg, diese thätliche Entwendung, als ein besonderes gegen die Stadt bezeigtes Mißtrauen, Sie bezüchtiget, und mündlich und schriftlich vorgegeben hätten, daß Sie, die Evangelischen Domherren, das Archiv, welches doch Jene schon vorher entäussert, die Kleinodien, welche Jene gleichfalls bereits heimlich entfremdet, ferner das Geld, so Jene auch schon weggenommen, und endlich die hinterlegten und andere Briefe und Siegel, die Sie selbst zuvor weggeführt, auf die Seite gebracht hätten; in der falschen Hofnung, Ihnen, als angeblichen *violentis Invasoribus*, *praesumtione Juris*, solche Ungebühr aufzubürden, oder Sie doch wenigstens derselben verdächtig zu machen; so hätten Sie doch bald hernach, als Sie erfahren, daß man Sie ihrer erdichteten und falschen Zulage überweisen könnte, bekennen müssen, daß solche Entwendung von Ihnen selbst geschehen sey. Sie hätten nun zwar nachmals, zur Entschuldigung ihrer Verläumdung, vorgewandt, daß Sie, zur Zeit ihres Vorgebens, eines andern wären berichtet gewesen, und nicht gewußt hätten, was etwa Sie, die Evangelischen Domherren, davon nehmen möchten. Allein da Sie ja gewußt hätten, daß Sie selbst den obgemeldeten Schatz und anderes weggenommen; so habe Ihnen übel angestanden, *propriam ignorantiam facti* anzuführen.

Sie,

J. Chr. 1592 Sie, die vier Evangelischen Kapitularen, hätten in dem vorigen und in diesem Jahr, eilf Residenzen, dem Herkommen nach, gethan, und davon die Gefälle zu heben gehabt; da hingegen Keiner von ihren Gegnern, wie sich doch, den Statuten und dem alten Herkommen nach, gebürte, auch nur eine einzige Residenz gethan hätte. Dem ungeachtet hätten doch ihre Widrige die ansehnlichen Stiftsgefälle, im vorigen und in diesem Jahr, gröstentheils und fast alle, die unter der Gewalt des Bischofs wären, unerhörter Weise, weggeführt, und damit, nach ihrem eigenmächtigen Gefallen, wider die Freyheiten und das Herkommen des Stiftes, gehandelt. Eben dergleichen Thätlichkeit sey es auch, daß ihre mehr gedachte Gegner die Stifts- und Kapituls- und also auch ihre beiderseitige Diener in neue Gelübde und Eide wider Sie genommen, und die Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam ab- und zu aufrührerischen Glockenzeichen angemahnet hätten, damit eine weitere Anleitung und Ursache zur Verheerung und zum Verderben der armen Unterthanen und der ganzen Landschaft gegeben würde, als denen ihre widrige Anstifter niemals was Gutes gegönnt hätten, wie diese und andere unzälige Irrungen genugsam zeigten.

Da nun diese und noch mehrere Thätlichkeiten ihres Gegentheils ganz offenbar und Niemanden verborgen wären; so hätten Sie, die Evangelischen Domherren, sich billig zu den Kayserlichen Kommissarien, ihrem Vorgeben nach, daß Sie Befehl hätten, alle Thätlichkeiten abzuschaffen, versehen, daß dieselben auch diese und andere Thathandlungen ihrer Widersacher abstellen, das Stift in sein voriges

ges friedliches Wesen wieder setzen, und Sie gegen künftige Neuerungen versichern sollten. Auf solchen Fall würden auch Sie, in Ansehung dessen, was Ihnen zugemuthet worden, sich willfärig erklärt und erboten haben, wie bereits vorhin öfters von Ihnen geschehen sey. Denn Sie hätten bisher nichts anders begehrt, als das Stift und Sich selbst, wider des Pabstes ausgemusterten Bann und gesuchte Jurisdicktion, bey dem hergebrachten ruhigen Wesen, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten. Allein die Kayserlichen Kommissarien hätten sich darüber mit keinem Worte erklärt, sondern wären unversehens wieder abgereiset, weil Sie nemlich gar nicht gewillt gewesen, die Thätlichkeiten ihres Gegentheils abzuschaffen, sondern vielmehr solche zu bestätigen und fortzusetzen, insonderheit aber Sie endlich einmal so auszuschaffen, daß Sie keinen Zugang zum Stifte hätten wieder bekommen können, bevor Sie sich nicht vom Pabste zu Rom hätten rehabilitiren lassen. Dieses sey das besondere gute Mittel, welches Ihnen der Herr von Polweiler itzo, und auch schon vorhin vorgeschlagen, und dabey die Gedanken gehabt hätte, Sie würden, als einfältige Leute, die darunter versteckte Pracktick nicht merken, daß nemlich, wenn man solche Rehabilitation oder Restitution begehrte, damit ipso facto bekannt und zugegeben würde, daß der päbstliche Proceß, Bann und Jurisdicktion wider Sie und andere Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in diesem Stifte hinfüro gültig seyn, mithin dasselbe seiner hergebrachten Freyheit beraubt, und dem Pabste verstattet werden sollte, diß Orts Fürsten und Grafen, nach Belieben, ein- und abzusetzen.

J. Chr. 1592

Aus

J. Chr. 1592 Aus diesem allen würde ein jeder Unpartheyischer leicht abnehmen können, daß die Kayserlichen Kommissarien keine Ursache gehabt hätten, sich zu Anfang ihrer Replick zu beschweren, daß Sie, die Evangelischen Domherren, auf Jener ungleiches, partheyisches und höchst nachtheiliges Zumuthen, wodurch dieses Stift seiner hergebrachten Freyheit, und Sie ihrer Gerechtigkeit, ohne vorgängiges ordentliches Recht, hätten beraubt werden wollen, Sich nicht willfähriger bezeigt hätten. Vielmehr hätten Sie sich zum höchsten zu beschweren, daß die Kommissarien den Befehl des Kayserß, nichts wider Sie vorzunehmen, was Ihnen an ihren Rechten nachtheilig seyn könnte, und daß dieselben den päbstlichen Bann wider Sie nicht exequiren sollten, nicht gebürend nachgelebt, sondern dem Bischof zu Gefallen und mit dessen Rath, damit umgegangen wären, Sie von ihrer hergebrachten Gerechtigkeit zu verstossen, ihres Besitzes zu priviren und Sie zu Klägern zu machen. Deswegen hätten auch die Kayserlichen Kommissarien sich nicht erklären wollen: ob Sie auch die, von dem Bischof und ihren widrigen päbstlichen Kapitularen ausgeübten vielfältigen Thätlichkeiten gleichfalls abstellen wollten, oder nicht, ob Sie gleich, ihrem Vorgeben und eigenem Geständniß nach, vom Kayser den Befehl gehabt hätten, alle Thätlichkeiten abzuschaffen.

Daß hiernächst Ihnen, den Evangelischen Domherren, in der Replick, vorgeworfen würde: man hätte sich zu Ihnen, von Seiten der Kayserlichen Kommissarien, eines mehrern Gehorsams gegen die höchste Obrigkeit versehen; darauf bezeugten Sie vor GOtt, daß es

Ihnen

Ihnen nie in Sinn gekommen sey, Sich dem Kayser in schuldigen Dingen zu widersetzen, und gegen Denselben sich ungehorsam zu erzeigen. Es würden auch alle Unpartheyische, wenn sie von der Sache gründlich unterrichtet wären, befinden, daß Sie die Kayserliche Hoheit und Würde in höherer Achtung hätten, als ihre Gegner, welche, mit Ungrund, und Verschweigung der Wahrheit, Kayserliche Schreiben, Mandate und Kommissionen ausgebracht, und in der Kayserlichen Hofkanzley bey denjenigen, denen dergleichen Geschäfte befolen seyen, es dahin gerichtet hätten, daß ihr Schreiben dem Kayser nicht vorgelegt, sondern Ihnen uneröfnet wieder zurückgeschickt, und also alles Verhör Ihnen abgeschlagen und verweigert worden, welches doch mit eines armen Bauren oder Uebelthäters Supplikation, mithin viel weniger mit den Schreiben gehorsamer Stände und Grafen des Reichs billig nicht geschehen sollte. Sie wären auch der tröstlichen Zuversicht, daß der Kayser, wenn Er einmal von der Sache und dem gegen Sie ausgeübten Processe, gehörig informirt, und den Bericht erhalten würde, daß des Pabstes Bann, in diesem Stifte, schon längst ausgemustert, und in verschiedenen Zeiten und Exempeln, sogar in Einem von ihren Widrigen, nicht zugelassen, sondern verworfen worden, gewiß nicht bedacht seyn werde, den hergebrachten Freyheiten dieses Stiftes und Kapituls einigen Eintrag zu thun, oder solches zu gestatten. Und zwar um so mehr, weil Sie und ihre Widersacher, durch leibliche Eide, verbunden wären, das Stift bey seinen Freyheiten zu erhalten, dessen Sie sich auch bisher beflissen, ihre Gegner aber, aus unbefugtem

Neid

1592

J. Chr. Neid und unruhigen Gemüthe, wider ihren ge-
1592 schwornen Eid, nicht unterlassen, solche Frey-
heiten, die Sie doch hiebevor selbst genossen, zu
beschweren, und dazu das Kayserliche Anse-
hen zu mißbrauchen, und also nicht in gebü-
render Achtung zu haben. Sie hoften daher,
daß der Kayser den unruhigen Bischof zu
Straßburg, der mit seinen beiden Brüdern
und Diener, dem von Hohensaxen, und mit
dem Grafen von Thengen, diese ganze Unruhe
angezettelt, bisher, unbefugter Weise getrieben,
und durchzudringen sich unterstanden, auch die
Hoheit des Kayserς dabey gemißbraucht und
verspottet hätte, zu gebürender Strafe ziehen
würde.

Es würden auch zuversichtlich der Kayser,
wenn Er einmal von der gründlichen Beschaffenheit
der Sachen unterrichtet seyn würde, und auch An-
dere Ihnen nicht verdenken, daß Sie, nach-
dem Sie, wegen der im H. R. R. zugelassenen
Religion, angefochten, beschwert und aus-
geschlossen werden wollten, vermöge der, von
den Evangelischen Ständen, im J. 1566.,
dem K. Maximilian vorgebrachten Bedingung
und Vorbehaltes, wobey man auch dieselben bis-
her unangefochten gelassen hätte, dieser Sache
und ihrer Anhänge halber, Sich nicht allein auf
den Kayser, sondern auch auf die gemeinen
Stände des H. R. R. berufen, und erboten
hätten. Sie hoften auch, daß der Kayser an
solchem ihrem Erbieten mehr Gefallen haben
würde, als an ihres Gegentheils Bedrohun-
gen vom Land-Verheeren, Land-Verder-
ben, Zerrüttung und Unheil unsers ganzen
Vaterlandes.

Daß

Daß hiernächst in der Replick vorgegeben J. Chr.
werde, daß Ihnen, mit der zugemutheten Abtre- 1592
tung des Bruderhofes, nichts auferlegt worden, als was den Rechten und dem Religionsfrieden gemäß sey, solches sey im Grunde ganz anders beschaffen, und hätten sich die Kayserlichen Kommissarien zu solchem widerwärtigen Vorgeben, von dem Bischof und seinem Anhange, bereden lassen. Denn nach den gemeinen Rechten sey es Jedermann, und also auch den geringern Standespersonen erlaubt und zugelassen, in der *Possessione vel quasi*, so gut ein jeder könne, ja sogar auch mit den Waffen, Sich und das Seinige zu handhaben, es sey Keiner schuldig, sich derselben und des davon habenden Nutzens zu begeben, und aus dem Beklagten die klagende Parthey zu werden. Im Grunde davon zu reden, so sey der Proceß der Kayserlichen Kommissarien nicht anders gewesen, als wie in den sogenannten Westfälischen Rechten, daß nemlich zuförderst Sie die Sache abtreten, und also wider Sie exequirt, hernach aber erst darüber disputirt werden sollte: ob Ihnen recht geschehen sey, oder nicht. Allein es sey den gemeinen Rechten nicht gemäß, daß wider einen R. Stand oder auch geringere Person, ehe Sie an gebürenden Orten gehört und Sachfällig erkannt worden, eine an Ehren oder hergebrachten Gerechtigkeiten abbrüchige Exekution vorgenommen werden solle. Es könne auch solches Vornehmen der Kayserlichen Kommissarien damit nicht beschöniget werden, daß Sie blos alle Thätlichkeiten abschaffen wollen. Denn als Sie auch deswegen befragt worden: ob es Ihnen ein wahrer Ernst sey, alle Thathandlungen, und also auch die von den päbstlichen Kapitula-

J. Chr. 1592 ren ausgeübte, abzuschaffen, und Sie, die Evangelischen Domherren, bey dem Kapitul, ihren Beneficien und deren Genuß ruhig zu lassen; so hätten Sie keine Antwort darauf gegeben, sondern es dabey bleiben lassen, und vielleicht gedacht, daß keine Antwort auch eine Antwort sey, wie Sie Ihnen kurz zuvor zuentboten hätten. Ingleichen wolle sich auch in dem Religionsfrieden, und zwar in den Punkten, worüber sich die sämtlichen R. Stände verglichen hätten, dergleichen Proceß nicht finden, daß nemlich unter dem Vorwande der Thätlichkeit die A. C. Verwandten beschwert, und von ihrer, seit vielen Jahren wohl hergebrachten Gerechtigkeit verstossen, nachher zu klagen angewiesen; dagegen aber alle von den Päbstlichen ausgeübte Thathandlungen gutgeheissen und gelassen werden sollten.

Nun habe zwar weiland Kayser Ferdinand, ohne Vergleichung und Bewilligung der gesamten Stände des H. R., dem gedachten Religionsfrieden die Erklärung mit einverleibt, „daß diejenigen, welche von der päbstlichen „Religion abträten, ihre Beneficien und deren „Genuß zugleich verlassen sollten„. Allein es sey allgemein bekannt, daß die Evangelischen Stände des H. R. solches nicht bewilliget hätten, sondern dieser Punkt streitig gewesen, und daß auch wider diese Erklärung des Kayserß, von mehrern Ständen, ausdrücklich sey protestirt und selbige nicht angenommen worden. Sie wollten auch nicht einmal gedenken, daß seitdem in etlichen andern Stiftern des H. R. R., als zu Magdeburg, Bremen, Minden, Halberstadt, Merseburg, Zeitz und Naumburg, Meissen, Verden, Lübeck ꝛc., ein anderes öffent-

öffentlich und wissentlich hergebracht sey; sondern J. Chr.
Sie wollten dißmal nur ganz kurz anführen, was 1592
es damit für eine Beschaffenheit und ruhige Observanz in diesem Stifte, vor und nach dem Religionsfrieden gehabt habe. Ihr Gegentheil z. E., der Domprobst, Graf von Nellenburg und Thengen, sey, zur Zeit der Errichtung des Religionsfriedens, und noch viele Jahre hernach, der evangelischen Religion zugethan gewesen, und habe sich nicht allein mit Worten öffentlich dazu bekant, sondern habe auch solches vor der Bürgerschaft und ganzen Kirche allhier bezeugt, indem Er in den hiesigen evangelischen Kirchen, mit und neben andern evangelischen Bürgern und Einwohnern, zum heiligen Abendmale gegangen sey. Indessen habe Er doch nie resignirt, und sey Ihm auch solches niemals zugemuthet worden, sondern man habe Ihn, gleich andern mehrern Evangelischen Herren, wie auch schon vor dem Religionsfrieden geschehen, ruhig und unangefochten bey seinen Beneficien und deren Genuß gelassen. Mit welcher Billigkeit wolle dann nun der Graf von Thengen, nachdem Er apostasirt, ein anderes Recht gegen Sie ausüben, und was anderes wider Sie dekretiren, als Ihm selbst wiederfahren sey?

Damit man auch nicht vorwenden möchte, daß dieses das einige Exempel sey, so könnten deren noch mehrere angezogen werden, nemlich des noch lebenden Pfalzgraf Reicharts von Simmern, des Graf Sigmunds von Hohenlohe, gewesenen Domdechants, des Graf Heinrichs zu Stolberg, des Wild- und Rhein-Grafen Jacob, des Graf Philipps von Oberstein, der beiden Brüder und Grafen Heinrich und Her-

J. Chr. 1592 mann von Sayn, der beiden Brüder und Grafen Philipp und Ludewig von Isenburg-Büdingen, des Graf Hans Günthers zu Schwarzburg, der Grafen Wolfs und Friedrichs von der Hoya u. a. m. Ja wenn man auch auf die itzige Zeit sehen wolle, so würde man finden, daß ihre Gegner, in ihrem Vorgeben, daß Ihrer Zwanzig, und der Evangelischen nur Viere, sich in der Zahl eben so geirret, als da Sie vorgegeben, daß ihre, der Evangelischen Domherren, Ausschliessung und Ausweisung, von dem gesamten Domkapitel, sey dekretirt worden; da sich doch befunden, daß eigentlich der Dekretschmiedte nur Viere gewesen. Denn noch itzo seyen auf diesem Stifte eben soviel Evangelische, als Päbstliche Domherren; nemlich: 1) der Churfürst Gebhard zu Cöln, als Domdechant, 2) H. Friedrich zu Holstein, 3) H. Joachim Carl zu Braunschweig-Lüneburg-(Wolfenbüttel,) 4) H. Franz zu Braunschweig-Lüneburg-(Danneberg,) 5) Graf Peter Ernst der Jüngere zu Mansfeld, 6) Graf Hans Ludewig zu (leiningen-) Westerburg, 7) Graf Bernhard von Waldeck, der sich aber, nur mit dem Munde, der A. C. zu seyn berühme, 8) ihr itzo abwesender Mitbruder, der Freyherr Johann zu Winnenberg; und dann Sie Viere, als 9) Graf Georg zu Witgenstein, 10) Graf Hermann Adolf zu Solms, 11) Graf Ernst zu Mansfeld und 12) Graf Johann Albrecht zu Solms. Diese nun insgesamt bekenneten sich, öffentlich und ohne Scheu, zur evangelischen Religion, und wären dennoch in das Stift aufgenommen, und zu keiner Resignation jemals gewiesen worden.

Es

Es hätten auch Kayser Ferdinand selbst, J. Chr.
und nachher Kayser Maximilian dieses fürstli- 1592
che und gräfliche Stift und dessen Domherren
bey solchem Herkommen ruhig und unange-
fochten gelassen, und niemals einen Evange-
lischen Fürsten, Grafen oder Herren zu eini-
ger Resignation gewiesen. Mithin sey obge-
dachter, vom K. Ferdinand allein, dem Reli-
gionsfrieden einverleibte Punkt nicht nur diß
Orts zu keiner Observanz gekommen, sondern
auch, vor und nach dem Religionsfrieden, das
Widerspiel, öffentlich und wissentlich, herge-
bracht worden. Noch izo bekenne sich die
Helfte der Stiftsherren zur A. C., und Diese
sowohl, den von Waldeck ausgenommen, der,
aus Furcht vor dem Hohenpriester, damit Er
nicht um seine Pfründe komme, das mehrgedachte
Dekret und also des Pabstes Bann mit unter-
schrieben und gutgeheissen, als auch ein Theil
der päbstlichen Domherren hätten im geringsten
nicht die unbefugte Neuerung und das Dekret
ihres unruhigen Gegentheils, noch weniger
auch jenen Punkt des Religionsfriedens ge-
nehmiget. Ja es wäre ein ungereimtes, un-
fürstliches und ungräfliches Vornehmen,
wenn ihre Widersacher wissentlich Evangelische
Fürsten, Grafen und Herren aufnähmen,
deswegen stattliche Belohnungen empfiengen, und
nachmals, wenn Sie zum Genusse kommen
sollten, Sich des, hier nie zur Observanz gekom-
menen, Punkts des geistlichen Vorbehaltes
bedienen, und damit die wissentlich aufgenommenen
Evangelischen Fürsten, Grafen und Herren
aus- und abweisen wollten. Ein solches Vor-
haben, wenn es auch gleich mit den nichtigen
Verbannungen des Pabstes bestärkt werden

J. Chr. 1592 wollte, möchte, als eine unerhörte und unzulässige Neuerung und Beschwerung, doch wohl schwerlich, ohne alle zu besorgende Weitläuftigkeit, jederzeit können durchgesetzt werden.

Ja wenn auch gleich Sie sich ihrer Gerechtigkeit begeben, und aus Liebe zum Frieden, wozu Sie geneigter, als ihre Gegner, wären, die mit Landesverheerung, Landesverderben und dergleichen droheten, Sich von dem Stifte wegbegeben wollten; so würde doch solches Ihnen, Gewissens und Ehre halber, sowohl bey der ganzen Nachkommenschaft, als auch itzo bey allen andern Evangelischen Ständen, in und ausser dem Reiche, verweislich und verantwortlich fallen. Denn wenn Sie zugeben sollten, daß die evangelische Religion, für eine schändliche Ketzerey, in ihren Personen, verbannt, verdammt und verfolgt werden sollte; so würden Sie solches gegen GOtt nimmer verantworten können, sondern ihre Gewissen damit beschweren. Ausserdem würden Sie auch ihren Eiden zuwider handeln, wenn Sie dieses Stift, das von des Pabstes Bann exemt sey, demselben wieder unterwerfen, und dem Pabste, in ihren Personen, den Weg bahnen und verstatten sollten, daß Er Evangelische Fürsten, Grafen und Herren verbannen, und, nach seinem Gefallen, Domherren, diß Orts, ein- und absetzen könnte; da Sie doch verpflichtet wären, dieses Stift bey seinen Freyheiten und Herkommen zu erhalten. Auch andern Fürsten, Grafen und Herren des H. R. würde dieses Exempel, wenn es in ihren Personen zugegeben würde, zum unwiederbringlichen Nachtheil gereichen, indem dieselben nachmals, wenn solcher Proceß einmal zugelassen würde, selbigen, ohne merk-

merkliche Zerrüttung und Unruhe nicht wohl J. Chr.
würden hintertreiben können. Endlich würde es 1592
auch allen Evangelischen Ständen, und insonderheit dieser des H. R. freyen Stadt Straßburg ein nicht geringer Abbruch seyn, wenn Jene, an diesem vornehmen Orte, um ihren hergebrachten Zugang, durch den Bann des Pabstes und das vermeinte Dekret von vier Päbstlern, ausgeschlossen, nur allein päbstliche Fürsten und Herren eingesetzt, und also zu fernern Practicken noch mehr Gelegenheit eingeräumt würde; zumal, da Sie wüßten, daß schon hiebevor dergleichen auf die Bahn gebracht worden.

Ferner wollten die Kayserlichen Kommissarien es Ihnen für einen Unfug auslegen, daß Sie die vermeinte höchste geistliche Obrigkeit nicht respecktiren wollten. Allein Sie erklärten hiemit, daß Sie, wie auch alle andere Evangelische Stände des H. R. R., kein anderes geistliches Haupt und höchste Obrigkeit erkennen könnten, als die, welche GOttes Wort vorschreibe, nemlich Christum Jesum. Den Römischen Pabst hingegen, der über alles, was GOttes ist, und über den Gottesdienst und das göttliche Wort sich erhebe, dominiren, dispensiren, auch über alle von GOtt geordnete Obrigkeit herrschen, ja GOtt auf der Erde seyn wolle, und sich daher anmasse, das Vermögen und die Macht zu haben, nach seinem Gefallen die Seelen in die Hölle zu stürzen, und daß man nicht fragen dürfe, warum Er solches thue, könnten Sie für das geistliche Haupt der Kirche Christi, oder für ein Glied derselben nicht erkennen. Hiernächst wären Sie nicht allein durch GOttes Wort wider solche gesuchte geistliche Obrigkeit verwahrt, sondern auch durch die,

J. Chr. obgemeldeter massen, angeführten *Contrarios Actus.*
1592 Denn obgleich der **päbstliche Bann** diesem **Stifte**, bey Menschengedenken, öfters habe wollen gedrohet werden; so sey er doch jederzeit **verworfen**, und dieses **fürstliche** und **gräfliche Stift** dawider **befreyet** erhalten worden.

Wenn nun die **Kayserlichen Kommissarien**, in ihrer **Replick**, noch weiter anführten, daß, durch ihre Handlungen, ihr unruhiger **Gegentheil** zur **Vertheidigung** würde **veranlaßt** werden, woraus diesem **Stifte**, **Stadt** und **Lande**, ja dem ganzen **Teutschen Reiche**, vieles **Unheil** und eine grosse **Zerrüttung** erfolgen würde; so könnten Sie, mit gutem Grunde, dagegen **einwenden**, daß, allen **Rechten** und der **Billigkeit** nach, **derjenige**, welcher einen **Unfug** und **Gewaltthat** anfange, **nicht** der **vertheidigende**, sondern **angreifende Theil** sey. Daß aber ihre **Gegner** die **Urheber** und **Anfänger** dieser ganzen **Sache** seyen, erhelle daraus, daß Sie, da Sie doch **keine Jurisdicktion** über **ihres Gleichen** hätten, ein **vermeintes Dekret** gemacht, und durch solches Sie, die **Evangelischen Domherren**, wegen der im **H. R. R.** zugelassenen **Religion**, wozu Sie sich doch, schon viele Jahre vorher, bekannt hätten, **ausschliessen**, und damit den **Weg zu aller**, von Ihnen so genannten, **Konfessionisten Ausschliessung** und **Ausweisung bahnen** wollen. Dazu käme ferner, daß Sie Ihnen, nach ihrer Ankunft, ihre gebürende **Gefälle entzögen**, Ihnen **anzeigen** lassen, **nicht** im **Kapitul** zu **erscheinen**, unter der **Bedrohung**, daß Ihnen sonst ein **Schimpf** wiederfahren würde; ferner daß Sie Ihnen die **Kapitulsthüren verschlossen**, und nicht allein denen unter Ihnen, die in des **Pabstes Censur**

seyn

seyn sollen, sondern auch Ihm, dem Grafen Ernst J. Chr. von Mansfeld, die Schlüssel und Siegel, als 1592
Ihnen dieselben, dem Herkommen nach, gebürt, thätlich vorenthalten hätten.

Wider solche Thätlichkeiten, mit denen die hergebrachte Exemtion und Freyheit dieses Stiftes, wie auch anderer Evangelischen Fürsten, Grafen und Herren Gerechtigkeit unbillig geschwächt und aufgehoben werden wolle, hätten Sie sich zuerst zur Güte oder zum Rechte erboten, dagegen protestirt und gebeten. Es wären auch ihre Gegner von Andern, besonders von dem Rathe zu Straßburg, fleissig ermahnt und ersucht worden, von ihrer Neuerung und unbefugtem Vornehmen abzustehen, und alles im vorigen friedlichen Wesen zu lassen. Allein es hätte alles bey Ihnen nichts verfangen wollen, sondern Sie hätten, ihr thätliches Vorhaben immer mehr durchzusetzen, sich unterstanden; deswegen Sie auch das Stifts-Archiv, dessen Kleinodien, und also auch das kostbare Einhorn, die Baarschaften und anderes entäussert hätten. Was nun also auf solche Offension, Störung und Spolirung von Ihnen, den Evangelischen Domherren, vorgenommen, und bisher gehandelt worden, sey nur Vertheidigungsweise geschehen, und Sie hätten dabey weiter nichts gesucht, als dieses Stift bey seiner Exemtion und Freyheiten, und also auch Sich bey ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, wider solche Thätlichkeiten, zu erhalten, und zu vertheidigen. Daher hätten Sie auch jederzeit, sowohl zuvor und ehe Sie in den Bruderhof eingezogen, als auch nachher, sich erklärt und erboten, nichts anders zu begehren, als daß das Stift und Sie bey dem Herkommen gelassen,

J. Chr. 1592 lassen, deswegen versichert, und die entwandten Archiven, Kleinodien, Baarschaften und anderes wieder herbey, in ihre vorige Stelle, geschaft werden sollten. Falls man aber an Sie einigen Anspruch zu haben vermeinte, hätten Sie sich zu gütlicher Handlung, oder, in deren Entstehung, zum ordentlichen Rechte erboten.

Da nun solches ihr billiges Begehren und Erbieten bey ihrem Gegentheil, dem Bischof und etlichen wenigen päbstlichen Kapitularen, kein Gehör finden wollen, sondern dieselben mit Gewalt, Landverderben, Landesverheerung, Zerrüttung und Unheil diesem Stifte, Stadt und Land, ja dem ganzen Reiche, drohetet; so könne man von denselben nicht sagen, daß Sie sich nur vertheidigten, vielmehr übten Sie ihren eigenen Muthwillen aus. Allein solchem Vornehmen würden hoffentlich die Stadt Straßburg, die Landschaft, deren Einwohner, und besonders die, von dem Bischof, bisher unnöthiger Weise vexirte und geplagte Ritterschaft und Unterthanen, wie auch, ohne Zweifel, die Benachbarten nicht so schlafend zusehen, sondern solchem Unwesen vorkommen. Es wäre dann Sache, daß Sie erst erwarten wollten, bis der Bischof sich mit einem mehrern Anhange verstärkt, und seine gedrohete Unruhe angefangen hätte, welche aber hernach ohne merklichen Schaden dieser Landschaft und der Benachbarten nicht so leicht wieder gestillt werden möchte. Was auch etwa der Bischof und seine Anhänger, bey solchem Vornehmen, gewinnen möchten, gäben die Exempel und der Ausgang der, von andern höhern Potentaten, als Spanien und Frankreich, wie auch von einigen

nigen gewesenen Bischöfen dieses Stiftes, in- J. Chr.
sonderheit dem B. Friedrich von Blankenheim, 1592
gestifteten Unruhen zu erkennen. Es möchte auch dadurch leicht dem Magistrate der Stadt Straßburg Anlaß gegeben werden, sich alsdann ihres und der Ihrigen Schadens zu erholen, daß also die Päbstlichen in die Gruben fallen würden, die Sie andern Christen gemacht hätten.

Daß übrigens Sie, Grafen und Herren, als Stände des H. R. R., Sich einiger ihrer Freyheit, in Annehmung dieser Stiftsbenefi-cien, begeben, und dem Pabste Sich unterworfen hätten, würde mit Wahrheitsgrunde nicht können gesagt, noch weniger beygebracht werden; mithin sey das, was von ergebenen und verpflichteten geistlichen Personen, von den Kayserlichen Kommissarien, vorgewandt würde, aus üblem Berichte geflossen. Daß ferner von der Exekution nicht angefangen werden solle, wären die Kayserlichen Kommissarien selbst, in andern Fällen, geständig gewesen, aber nicht in diesem; und zwar aus der Ursache, weil ihre, der Evangelischen Domherren, Handlungen nach allen Rechten verboten seyn sollen. Allein das Widerspiel hätten Sie schon weiter oben dargethan, und gezeigt, daß, nach allen Rechten, sogar auch den natürlichen, die Vertheidigung seines Rechtes und Besitzstandes, auch mit den Waffen, erlaubt und zugelassen sey. Kraft dieser Rechte wären Sie gesonnen, ja schuldig und verpflichtet, die Exemtion und Freyheiten dieses Stiftes, wie auch ihre und anderer Evangelischen Fürsten, Grafen und Herren in demselben hergebrachte Gerechtigkeiten, wider die Neuerungen und Gewaltthaten ihrer Gegner, zu erhalten.

Hinge-

J. Chr. 1592 Hingegen hätten ihre Gegner wider dieses kundbare und wissentliche Herkommen, und wider ihre geleistete Eide, sich unterstanden, diesem Stifte seine Freyheiten und Exemtion, thätlich und unerlangten Rechtes, zu entziehen, und des Pabstes ausgemusterten Bann und Joch wieder einzuführen. Allein aus diesem Grunde hätten billig die Kayserlichen Kommissarien, ihrer eigenen vorgewandten Einschränkung nach, zuförderst ihren Gegentheil abweisen, und nicht dessen Handlungen, wie Sie vielfältig gethan, gutheissen sollen. Sie, die Evangelischen Domherren, wären keiner, von Ihnen ausgeübten, Attentaten geständig, indem Sie nur ihren und des Stiftes Besitzstand fortsetzten, solchen wider ihres Gegentheils Practicken vertheidigten, und nichts anders suchten, als daß das Stift bey seinem Herkommen, wider die Neuerungen ihrer Widersacher, erhalten würde. Daß hiernächst von den Kayserlichen Kommissarien vorgegeben würde, daß Niemand sich selbst Recht sprechen, und den Andern des Seinigen de facto entsetzen solle, solcher Vorwurf betreffe nicht Sie, sondern ihre Gegner, denn dieselben hätten Sich selbst wider Sie Recht gesprochen, und, nach eigenem Gefallen, ein Dekret oder Konspiration gemacht, Sie wegen ihrer im H. R. R. zugelassenen Religion auszuschliessen; worauf auch dieselben Sie vom Kapitel und ihren Gefällen abhalten, und de facto entsetzen wollen, Sie gäben daher einem Jeden zu bedenken, was das für ein Proceß sey, unter allerhand Vorwande, ehe Sie noch an gebürenden Orten gehört und verurtheilt worden, die päbstlichen Censuren und Bannbriefe wider evangelische Stände des H. R.

zu

zu exequiren, und hernach dieselben anzuweisen, zu disputiren: ob Ihnen Recht geschehen sey, oder nicht. Ferner was diß für ein Proceß sey, daß Kayserliche Kommissarien, die, ihrem eigenen Vorgeben nach, Kayserlichen Befehl hätten, nichts vorzunehmen, was Ihnen an ihren Rechten nachtheilig seyn könnte, sich unterstünden, Sie aus dem Bruderhofe, dessen Mitherren Sie wären, zu schaffen, denselben in ihre Verwahrung zu nehmen, mithin Sie vom Kapitul abzuhalten, Ihnen ihre Gefälle und Gerechtigkeiten zu vorenthalten, und Sie also des Vortheils ihres Besitzes zu entsetzen, und zu Klägern zu machen. J. Chr. 1592

Es geschehe Ihnen daher zu viel und unrecht, wenn Ihnen zur Last gelegt werden wolle, daß Sie den Bruderhof und dessen Gefälle, die Vier und Zwanzig zugehörten, Sich Vieren allein zueignen wollten. Sie hätten nie solche Meinung gehabt, und auch noch nicht; deswegen Sie dann auch ihren Gegnern ihre Gebühren daraus hätten verabfolgen lassen, bis Sie in Erfahrung gebracht, daß dieselben die ansehnlichen Stiftsgefälle, wozu doch Sie, als die Residirenden, mehr berechtiget wären, als Jene, anderwärts hin verführen lassen, und damit nach ihrem Gefallen gewirthschaftet hätten. Sie erböten sich auch nochmals, daß, wenn alle Stiftsgefälle, wie von Alters hergekommen, in den Bruderhof geliefert würden, Sie alsdann allen andern Domherren, die ihren Gegnern nicht beystünden, wenn Sie residirten, und die Stiftsfreyheit mit erhalten und vertheidigen wollten, ja ihrem Gegentheil selbst, wenn derselbe Sie bey ihrem Herkommen bleiben lassen, die entäusserten Archive, Kleinodien,

Baar-

J. Chr. 1592 Baarschaft und anderes wieder an ihre Stelle schaffen, und Sie vor Neuerungen versichern würde, einen gleichen Zugang verstatten, solches in dem Wesen, wie es viele Jahre hergebracht, fortsetzen, und über das, was Sie über ihre Residenzgefälle eingenommen, und zu Erhaltung der Stiftsfreyheit, Exemtion und Gerechtigkeit, an Kosten, angewandt hätten, und noch ferner aufgehen würde, an gebürenden Orten Red und Antwort geben wollten; dergleichen Sie aber auch von ihrem Gegentheil, der entführten Gefälle halber, forderten. Dieses alles nun hätten Sie, die Evangelischen Domherren, den Kayserlichen Kommissarien, auf ihre schriftlich übergebene Replick, zu ihrer Verantwortung und mehrerm Berichte, nicht verhalten wollen; jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß Sie sich vorbehielten, solches an gebürenden Orten noch weitläuftiger auszuführen [a]).

Mittlerweil liessen die Kayserlichen Kommissarien ihre Schlußschrift [b]) dem Rathe zu Straßburg vorlesen, und übergaben Sie auch nachher demselben schriftlich. In derselben führen Sie nun zuförderst an: Sie hätten, aus der Duplick des Rathes, dessen Erklärung sehr gerne

a) S. die *Acta* etc., P. I. n. 11. p. 66-83.

b) Sie ist datirt den 14. October *st. n.*, welches aber ein offenbarer Schreib- oder Druckfehler ist, und den 14. December st. n., oder 4. December *st. vet.*, heissen muß, weil die Kayserlichen Kommissarien, wie aus dem obigen bekannt ist, erst gegen Ende des Wintermonats ihre Unterhandlungen mit den vier Evangelischen Domherren im Bruderhofe angefangen haben, und in ihrer Schlußschrift ihrer vorigen Handlungen mit dem Rathe gedenken, die doch erst den 10. November *st. n.* ihren Anfang genommen hatten.

gerne vernommen, daß Er den Kayserlichen Kommissarien, an ihrer vorhabenden Verrichtung, keinen Eintrag und Verhinderung thun wolle; deswegen Sie gehoft hätten, daß solchem Erbieten in einem und andern würklich würde nachgelebt worden seyn. Es hätten auch hierauf die Kommissarien mit den Grafen und Herren im Bruderhofe die empfolene Handlung angetreten; in der Zuversicht, dieselben würden Sich, auf die Erklärung des Rathes, und auf den billigen Befehl des Kayfers, der Billigkeit erinnert, und darauf alle Gebühr und schuldigen Gehorsam erzeigt haben. Allein solchem stracks entgegen, und wider alle Zuversicht, hätten die gedachten Herren, die den Bruderhof hiebevor de facto eingenommen, und denselben bisher, gegen alle Kayserliche ernstliche Befehle, verenthalten, in der vorgenommenen Handlung, und auf der Kommissarien etlichmal geschehenes Erfordern und Vorbescheid, sich dergestalt erzeigt, daß daraus leicht abzunehmen gewesen, daß Sie dazu eine besondere Anleitung und Bestärkung, ja, wie der Verdacht und das Geschrey gehe, nicht wenige Vertröstung eines Schutzes und Rückhaltes haben müßten. Dazu trage nun die eingelegte Garde und die übrigen Soldaten gleichfalls nicht wenig bey, als welche bisher unter anderm den Kommissarien, als die vornehmste Verhinderung an ihrer Verrichtung, im Wege gelegen, und noch liege; also und dergestalt, daß man hinfüro, wärender Garde im Bruderhofe, bey den Innhabern desselben sich keines Gehorsams gegen die höchste Obrigkeit zu versehen habe; es würde dann diese und andere Verhinderung zuförderst aufgehoben und abgeschaft. J. Chr. 1592

Es

J. Chr. 1592 Es wäre nemlich den Kayserlichen Kommissarien bedenklich und unverantwortlich, bey dergleichen Trotz und Unbescheidenheit, auch unter den Soldaten und dem Geräusche der Waffen, Sich mit den Herren im Bruderhofe in eine fernere Unterhandlung einzulassen. Ausserdem sey es dem Kayser an seinem Ansehen, wie auch den Kommissarien selbst verkleinerlich, daß die gedachten gewaltthätigen Innhaber des Bruderhofes, auf die geschehene Vorladung, dem Kayser nicht so viele Ehre erzeigen wollen, daß Sie zu den Kommissarien gekommen, oder vor Ihnen erschienen wären, um dasjenige, ihrer Schuldigkeit nach, anzuhören, was man vom Kayser in Befehl gehabt hätte †).

Viel-

†) Hiemit widersprechen sich die Kayserlichen Kommissarien selbst, indem Sie, gleich auf der folgenden Seite, der mit den vier Evangelischen Grafen und Domherren gepflogenen Konversation erwähnen. Diese aber erläutern, in den dieser Schlußschrift beygefügten Anmerkungen, in den angeführten *Actis* etc., *P. I. p. 170-172. Nota* ℌ), die Sache folgender massen. Nachdem die Kayserlichen Kommissarien etliche Tage zu Straßburg gewesen, hätten Sie zuletzt Drey ihrer Diener zu den Evangelischen Herren geschickt, welche im Kapitul erschienen wären, und ohne Vermeldung eines Grusses verlangt hätten, daß Sie, die Evangelischen Kapitularen, noch an demselben Tage, in des Vikarius, Michael Wenken, Hause, oder, wann Ihnen dieser Ort zuwider sey, auf der Pfalz, vor den Kayserlichen Kommissarien, sich stellen sollten. Nachdem man nun über den letztern Ort der Zusammenkunft endlich einig geworden sey, und die vier gedachten Herren in der grossen Rathstube auf der Pfalz, vor der Kommission erschienen wären; so hätten Sie sich erboten, daselbst wieder zusammen zu kommen. Allein die Kommissarien hätten Ihnen zugemuthet, in des vorgedachten Meß-

Vielmehr hätten Sie, ungeachtet alles Erinnerns, J. Chr.
und genugsamer Versicherung eines freyen Zu- 1592
und Abganges, das Erscheinen vor der Kommission etlichmal rund abgeschlagen. Mithin hätten die Kommissarien, damit sich nicht ihre ganze Verrichtung zerschlüge, den Herren im Bruderhofe nachschicken, und zuletzt, durch Hin- und Wiederschicken, und durch Abgeordnete, mit Ihnen handeln müssen. Dabey hätten sich Jene abermals so betragen, daß Sie sowohl eine mehrere Bescheidenheit gegen das Ansehen und die Befehle des Kaysers, wie auch gegen die Kommissarien selbst, als auch ihre eigene Schuldigkeit besser sollten in Acht genommen haben. Dieses alles aber sey nicht sowohl Ihnen selbst, als vornemlich ihrem bewußten Rückschutze und Garde, von der Sie ohne Zweifel solchen Muth und Freudigkeit geschöpft hätten, beyzumessen. Wie dann auch alle daher erfolgte Zerschlagung der mit Ihnen gepflogenen Handlung, und das daraus künftig zu erwachsende Unheil allein denjenigen

Meßpriesters und Vikarius Hause, und nachher in dem Bischofs-Hofe zu erscheinen, welches Sie aber, als Ihnen verdächtige Oerter, verworfen, und dagegen sich erboten hätten, wieder auf der Pfalz, oder in dem Quartier des Grafens von Helfenstein, als obersten Kommissarius, oder auf einer Zunftstube, oder endlich auf der Schreiberstube, wo sonst die Archidiakonatgerichte gehalten worden, zu erscheinen. Weil aber den Kayserlichen Kommissarien Keiner von diesen, zum Theil von Ihnen selbst zuvor, vorgeschlagenen unpartheyischen Oertern hätte gefallen wollen; so hätten sich darüber die weitern Zusammenkünfte zerschlagen, weil die Evangelischen Kapitularen Bedenken gehabt hätten, in ungewönlichen und partheyischen Winkeln zu erscheinen.

J. Chr. 1592 nigen zuzuschreiben sey, die Ihnen, auf solche oder andere Weise, heimlich **Vorschub** und **Beförderung** gethan hätten, oder noch thäten. Man gebe einem jedem **Unpartheyischen** zu bedenken, was diß für eine **Bescheidenheit** und **friedliebendes Gemüthe** anzeige, und **was für gutes** man sich künftig zu **demjenigen** zu **versehen** habe, der sich **nicht gescheuet** hätte, **auf** der **Pfalz**, in der **Rathstube**, im **Konversiren**, gegen die **Kayserlichen Kommissarien**, mit den Worten heraus zu fahren: „man **wüßte** also **aus** dem „**Bruderhofe nicht** zu **weichen**; man **müßte** „dann **einander** zuvor **um** die **Köpfe** schla„gen *)„. Es **würde** auch solches dem **Rathe**, ohne

*) Dieser Beschuldigung wird, in den vorgedachten Anmerkungen zu dieser Schlußschrift, in den *Actis* etc., *P. I. p. 174. sq.*, *Notis* O) und P), widersprochen, und der wahre Verlauf folgender massen erzält. Der Freyherr von Polweiler habe gesagt: „wann die Evangelischen Kapitularen „Ihm gleich anfangs gefolgt, und seine vorgeschla„gene päbstliche Absolution und Rehabilitation, „die Er auszuwürken, sich erboten, angenommen „hätten; so hätte der Domprobst und Graf von „Witgenstein seine Prälaturen und Präbenden, „auch zu Cöln, längst wieder haben sollen, und „würden die itzigen und künftigen beschwerlichen „Weitläuftigkeiten vermieden worden seyn„. Hierauf habe der Graf von Solms geantwortet: „Er wolle noch, ob GOtt will, den Tag erleben, „daß der Herr Domprobst und Er ihre Präben„den im Stifte Cöln wieder haben sollen; die „Kugel laufe noch, aber man würde zuvor ein„ander um die Köpfe schlagen„. Solche in *familiari Colloquio* vorgefallene Reden von Cöln wollten nun itzo übel auf diese Straßburgische Sache gedeutet werden. Und es würden auch die Straßburgischen Bürger, deren eine gute Anzahl alles mit angehört habe, bezeugen müssen, daß die Rede von

ohne Zweifel, nicht unbekannt, sondern demsel- J. Chr.
ben durch seine Bürger, deren eine gute Anzal 1592
solches mit angehört hätte, gemeldet worden seyn.

Der Rath würde also leicht ermessen können, daß es den Kayser nicht wenig befremden werde, daß dergleichen, in dieser freyen R. Stadt und deren Pfalz, vorgefallen sey. Daraus aber möchte abermals kein geringer Verdacht entspringen, wie ohne diß hin und wieder das Geschrey gehe, daß die Grafen und Herren im Bruderhofe, in solchem ihrem Trotze, und den bisher ausgeübten, auch noch fortgesetzten Thätlichkeiten, und unziemlichen Vornehmen, nicht wenig Anleitung, Vorschub und Handhabung haben müßten. Indessen wollten die Kommissarien nicht glauben, daß solches von dem Rathe selbst herrühren werde, als der sich bisher ganz anders erklärt hätte. Gleichwohl aber habe derselbe seine Partheylichkeit und allzu grosse Affecktion gegen die Herren im Bruderhofe dadurch ziemlich an den Tag gegeben, daß Er, aus der wohlbefugten Verwahrung und nothwendigen Translation des Einhorns, (dessen Jene von den Catholischen Kapitularen sollten bezüchtiget worden seyn, wie sich doch nicht finde und zu bescheinigen sey,) stillschweigend schliessen und erzwingen wollen, daß deswegen die Innhaber des Bruderhofes, zu ihrer thätlichen Einnehmung und Innbehaltung desselben, auch zu andern Gewaltthätigkeiten sollten befugt, oder wenigstens dazu veranlaßt worden

 seyn.

von Cöln, und nicht von Straßburg gewesen sey. Letzteres versicherte auch der Rath zu Straßburg in seiner letzten, den Kayserlichen Kommissarien gegebenen Antwort, S. weiter unten in diesem XVI. Bande, S. 704.

J. Chr. seyn. Denn gesetzten, jedoch nicht eingestandenen
1592 Falls, daß ein Theil der Sache zuviel gethan hätte, so wäre doch der andere Theil zu der thätlichen Einziehung des Hofes, und zu andern dabey ausgeübten gewaltthätigen Handlungen keinesweges befugt; sondern es müßte zuförderst dergleichen angemaßte Anforderung, wie es sich gebürte, rechtlich ausgeführt, die Attentate revocirt, und alles in den vorigen Stand wieder gerichtet werden.

Daß nun aber der Rath diese Sachen so weitläuftig, und ganz anders, als es im Grunde gemeint sey, verstehen und deuten wolle, hätten die Kayserlichen Kommissarien mit Befremden vernommen. Zumal, da der Rath, aus des Kayserlichen väterlichen Erinnerungen und Ermahnungen, auch dabey gegebenen runden Erklärung genugsam verstanden hätte, daß Derselbe dem Rathe weiter nichts zumuthe, noch befehle, als daß Er, in seiner anbefolnen Verwaltung, die bisher im Bruderhofe ausgeübte Thätlichkeit nicht gestatten sollte. Solches Begehren und Ermahnen des Kayserlichen sey nicht allein billig, sondern auch den Rechten und R. Konstitutionen, wie auch dem Religions- und Landfrieden gemäß, und deshalb für keinen Römischen Proceß oder dessen Exekution, sondern vielmehr für eine Handhabung des allgemeinen Friedens und der Justitz zu halten. Es hätten auch die Kayserlichen Kommissarien dem Rathe davon ausführlichen Bericht gethan, daß Sie daher nicht zweifelten, daß der mehrere Theil der Rathspersonen, wenn er befragt werden sollte, die Wahrheit zu sagen, würde bekennen müssen, daß die bisher von den Herren im Bruderhofe fortgesetzten gewaltsa-

men

men Thätlichkeiten, von dem Rathe, billig nicht hätten sollen gestattet werden. Mithin befremde es die Kayserlichen Kommissarien nicht wenig, daß der Rath in solcher beharrlichen Einbildung und vorgefaßten Meinung von Römischen Processen bleibe; da doch derselbe, vermöge der, vom Kayser, gethanen Erklärung und Erbietens, in Ansehung dergleichen Exekution der geistlichen Censuren, genugsam versichert worden, daß es nicht darum, sondern allein um die Abschaffung der mehrgedachten Thätlichkeiten, und um die Erhaltung des schuldigen Gehorsams, der Stifts-Statuten und der R. A. zu thun sey. J. Chr. 1592

Solches Ansuchen und Begehren des Kayserlichen sey auch allen Rechten, der Billigkeit und den R. A. gemäß; mithin der Rath billig, von Rechts- und der Ihm anvertraueten Obrigkeits-wegen, schuldig sey, selbigem Statt zu geben, und dergleichen unerhörten Trotz und Muthwillen, in dieser gefreyeten R. Stadt, nicht mehr zu gestatten, sondern die unruhigen Herren im Bruderhofe dahin zu weisen, daß, wenn Sie Ansprüche an das Domkapitel und das Stift hätten, Sie selbige, auf gebürende Art, und mit ordentlichem Rechte, ausführen, dem Kayser, in der Ihnen auferlegten Räumung des Bruderhofes, den schuldigen Gehorsam leisten, und, durch ihren fernern Ungehorsam und Widersetzlichkeit, weder der Stadt und der Bürgerschaft, noch dem Lande einige Unruhe und Krieg verursachen sollten. Die Kayserlichen Kommissarien gäben daher dem Rathe, der Billigkeit nach, zu ermessen: ob solche Anzeige, mit einigem Fug, Römische Exekution genannt, oder dergleichen schuldige Parition

J. Chr. 1592 und Vollziehung des billigen Kayserlichen Befehls dem Rathe, von Einigem seiner Religionsverwandten, verwiesen werden könne.

Indessen wären gleichwol die Kayserlichen Kommissarien nicht gesonnen, wie Sie dann auch vom Kayser dazu keinen Befehl hätten, mit dem Rathe deswegen viel zu disputiren. Allein Sie wollten doch, für ihre Personen, demselben zu bedenken heimstellen, daß bey dem allen der Kayser und andere Stände des H. R. nicht so nachlässig und unachtsam würden gewesen seyn, daß Sie nicht bereits erkundiget hätten, was dieser und anderer Sachen halber, in den nächst verflossenen Jahren, practicirt und vorgenommen, und mit was für schriftlichen und mündlichen Anweisungen und Vertröstungen das Werk mit denen im Bruderhofe anfänglich angerichtet worden. Es möchte daher der Rath wohl erwägen: ob nicht solche Dinge, wovon man noch zur Zeit stille geschwiegen, dereinst doch an Tag kommen würden. Weil aber die Erfahrung mehr als zuviel lehre, daß gemeiniglich der Unschuldige, als der mehrere Theil, mit dem Schuldigen, in dergleichen Fällen, leiden müsse; so begehrten die Kayserlichen Kommissarien, daß der Rath alle Affecktion, und die bisherige verdeckte und widrige Einbildung beyseit setzen, und einmal, seinem gethanen Erbieten gemäß, die obberührte Verhinderung, wegen der Garde im Bruderhofe, abschaffen, oder doch wenigstens, bis zu fernerm Bescheide und Resolution vom Kayser, den Herren im erstgedachten Bruderhofe keine Gerechtsame, noch Wohnung darinn, viel weniger dergleichen unerhörten Trotz und Muthwillen in einer freyen R. Stadt, verstatten, sondern das vor-

vornehmen möchten, was Er GOtt und dem J. Chr. Kayser, als seiner höchsten Obrigkeit, schul- 1592
dig sey, und bey Jedermann verantworten könnte.

Wofern aber der Rath, wie nun zum andernmal geschehen, bey einer ähnlichen Antwort und Erklärung, als wenn Sie nemlich, in Verrichtung der billigen und schuldigen Gebühr, Exekutoren der Römischen Censuren seyn würden, beharren sollte; so wollten die Kayserlichen Kommissarien die gethanen Erinnerungen, Ermahnungen und billigen Befehle des Kaysers hiemit wiederholen. Dabey aber wollten Sie auch den Rath, samt und sonders, freundlich und fleissig bitten, dessen eingedenk zu seyn, was Sie bey Ihm angebracht hätten, und es nicht in Vergessenheit zu stellen. Sie wüßten auch in dieser Sache weiter nichts zu thun, als daß Sie dasjenige, was bisher von beiden Seiten gegen einander gehandelt worden, dem Kayser forderſamst und treulichst referirten, der schon wissen würde, die fernere Nothdurft darauf vorzunehmen c).

Auf diese Schlußschrift der Kayserlichen Kommissarien ertheilte der Rath zu Straßburg, wenige Tage hernach, seine letzte Antwort. In derselben äussert Derselbe gleich anfangs: Er habe aus der Schlußschrift der Kayserlichen Kommissarien ersehen, daß Ihm, ungeachtet seiner zuvor gethanen wahrhaften Anzeige, und gegründeten Entschuldigung, nicht allein aller Unglimpf, sogar mit neuen und vorhin, auf solche Weise, noch nie vorgebrachten Auflagen, sey beygemessen worden, sondern daß man auch sich unterstanden habe, Ihn einer noch mehrern Un- (13. Dec. st. vet.)

c) S. die *Acta* etc., P. II. n. 6. p. 166-185.

J. Chr. 1592 gebühr gegen den Kayser zu beschuldigen. Er würde daher gedrungen, seine nothwendige Verantwortung und wahrhafte Entschuldigung nicht zu verabsäumen, ob Er gleich schon lange gewünscht habe, dieses ganzen Geschäftes, und vornemlich der Wechselschriften mit den Kayserlichen Kommissarien, entladen zu seyn. Und zwar um so mehr, weil aus der bisher gepflogenen Handlung der Kommissarien genugsam erhelle, daß die Catholischen Kapitularen, und Bischöfliche Räthe, ohne Zweifel durch die Information ihres Herrn des Bischofs, Gelegenheit bekommen hätten, durch der Kommissarien Mund und Feder dem Rathe alles dasjenige vorzurücken, was Sie meinten, daß es demselben zuförderst beym Kayser zur Ungnade, und auch an andern Orten zur Verkleinerung und zum Unglimpfe gereichen könnte. Dadurch aber würde nicht undeutlich gesucht, nicht nur den ganzen Magistrat und dessen Glieder oder angehörige Personen, mittelst Vorbildung einer bevorstehenden Gefahr und Landesverderben, unter sich selbst, in allerhand Verdacht einer besondern Partheylichkeit zu ziehen, sondern auch bey der Bürgerschaft ein besonderes Mißtrauen gegen ihre Obrigkeit zu erwecken, und also, in der daraus ohne Zweifel entstehenden Zerrüttung dasjenige desto ungehinderter durchzusetzen, was man schon lange sich unterstanden habe, mithin im trüben Wasser desto bequemer zu fischen. Allein es habe der Rath die Zuversicht, daß Er desto weniger Verweis von den Kayserlichen Kommissarien werde zu besorgen haben, wenn Er Ihnen die Wahrheit und den Grund der ganzen Sache, mit runden Worten, zu erkennen geben würde.

Erst-

Erstlich wolle der Rath beschuldiget wer- J. Chr.
den, daß Er, durch die im Bruderhofe gelassene 1592
Garde, die Kayserlichen Kommissarien, in ihrer Verrichtung, gehindert, zu der daher erfolgten Zerschlagung aller Handlung Gelegenheit gegeben, und daß die Herren im Bruderhofe an Ihm einen Schutz und Rückhalter, und daher einen solchen Muth und Freudigkeit geschöpft hätten, daß Sie darüber den Kommissarien, auf der Pfalz, im ersten Ansprechen, mit sehr unbescheidenen Worten begegnet wären. Allein diese vermeinte Beschuldigung rühre hauptsächlich von dem andern Theil, und nicht von den Kommissarien her, welches daraus abzunehmen sey, weil Diese, obgleich Sie, sofort bey ihrer Ankunft in der Stadt, oder doch bald nachher, den nöthigen Bericht würden erhalten haben, was es für eine Beschaffenheit mit der Garde im Bruderhofe habe, derselben, in ihrem ersten Antrage an den Rath, im geringsten nicht gedacht, viel weniger selbige als eine Beschwerde oder Verhinderung angezogen hätten. Ja selbst die Catholischen Kapitularen hätten anfänglich sich darüber nicht beschwert, sondern vielmehr, in ihrer dem Rathe, den 26. August 1584., übergebenen Schrift †), für solche Verordnung und Vorsicht, sich freundlich bedankt. Als aber hierauf der Rath, nach Ankunft der Kommissarien, bemerkt hätte, daß etliche Catholische Kapitularen eine grössere Anzahl Gesindes, als Sie sonst gehabt, angenommen, und von den Catholischen selbst vielfältig ausgebreitet worden, daß der H. Friedrich von Sachsen und noch mehrere Kapitularen, mit

†) S. das weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444., in der Note g) angeführte Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 28.

J. Chr. 1592 einer ziemlich ungewönlichen Anzahl ihrer Diener, bey der Hand seyen; so habe Er die gedachte Garde im Bruderhofe ohne Scheu verstärkt, und was Ihn dazu vornemlich bewogen, in seiner ersten Antwort vom 13. November d. J. *), den Kommissarien zu erkennen gegeben, wobey es auch diese, in ihrer Replick †), ohne einige Anregung der itzo geschehenen Deutung, bewenden lassen. Es könnten daher die Kayserlichen Kommissarien sicher dafür halten, daß den Catholischen Kapitularen diese Ursache, die geschehene Handlung des Raths zu kavilliren, zur Zufriedenheit der Kommissarien, leicht sollte benommen worden seyn, wenn der Rath dergleichen Vorwurf, in der fernern Handlung, jemals würde vermuthet haben.

Es habe auch der Rath, ehe Er seine Duplick *), den 20. November, den Kayserlichen Kommissarien übergeben lassen, und also ungefähr vierzehn Tage vor der erhaltenen Schlußschrift derselben, worinn dieser angeblichen Verhinderung zuerst gedacht sey, bereits verordnet, da auf die zuvor ausgesprengte Nachricht nichts erfolgt wäre, die Garde im Bruderhofe zu verringern, und sie wieder in den Stand zu setzen, wie selbige vor der Ankunft der Kommissarien gewesen wäre. Und da nun nicht mehr als Zehen Personen den Bruderhof bewachten, so wären an jedem Thore desselben zum höchsten fünf Personen. Mithin könne der Rath nicht einsehen, woher oder von wem den Kayserlichen Kommissarien ein solches Geräusch der Waf-

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 573: 584.

†) S. Eben daselbst, S. 584: 589.

*) S. Eben daselbst, S. 599: 608.

Waffen könne eingebildet werden, daß man deswegen dem Rathe die Verhinderung und Zerschlagung aller Handlung beymessen könne. Was aber anfangs den Rath bewogen habe, die Garde in den Bruderhof zu legen, und mit was für Bedingungen solches geschehen sey, deshalb beziehe Er sich 1) auf seine, vor der Einlegung, gethane und beiden streitigen Partheyen, den 24. August 1584., feyerlich insinuirte Protestation †); 2) auf seine schriftliche Erklärung, die Er auf die zu Schletstat, im November 1584., durch etliche Gesandten der Landstände, vorgeschlagene Mittel, dem Landvogt und Rathe im Unter-Elsaß, den 23. December 1584. übergeben habe *). Zugleich sage Er zu seiner wahrhaften und gedrungenen fernern Entschuldigung, daß derjenige, welcher Ihn in diesen Punkten eines andern beschuldige, oder sowohl bey dem Kayser, als auch dessen Kommissarien, oder auch bey Jemand anderm verdächtig machen wolle, Ihm zuviel thue, und es, mit Bestand oder Grund niemals werde beweisen können. J. Chr. 1592

Der Rath ersuche daher nicht allein die Kayserlichen Kommissarien, sondern auch sonst Jedermann, mit unpartheyischem Gemüthe, und mit Hintansetzung aller privat Affecten, alle Umstände dieser Sache fleissig zu erwägen: ob nemlich, nach der entstandenen Trennung der beiden Theile der Kapitularen, der darauf erfolgten äussersten Verbitterung solcher Personen, die aus fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen Häusern geboren, mit denselben befreundet und

†) S. das angeführte Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 26.

*) S. Eben dasselbe, in den Beylagen, n. 69.

J. Chr. und verwandt wären; die ferner Beiderseits
1592 ihr diß Orts habendes Interesse und Gerechtigkeit zu erhalten begehrten, deren ein jeder Theil des andern Thätlichkeit und unbefugtes Vornehmen zum höchsten anzöge, und sich darüber öffentlich über den Andern beklagte, der Rath, zu Vorbeugung alles Unheils, so daraus leichtlich, durch die beiderseitigen Diener und Gesinde, aus einem geringen Anfange, vornemlich an diesem öfters gemeldeten, des Stifts gemeinen und zu gemeiner Verwaltung der Stifts-Sachen und Geschäfte insonderheit bestimmten, mitten in der Stadt gelegenem Orte, zu grossen Weitläuftigkeiten hätten gerathen mögen, einiges anderes Mittel habe erwälen können, als mit den erwähnten Bedingungen und offenbaren Erklärungen, vornemlich ohne einige Anmassung der Stiftssachen und Gerechtigkeit, den freyen Paß und Durchgang allen und jeden, und hauptsächlich den beiden streitigen Partheyen, einer jeden zu ihrem Rechte, mit der vorgemeldeten oder auch einer noch grössern Anzahl Personen, bewachen und verwahren zu lassen?

Nun habe zwar der Rath gegen den Landvogt und die Räthe der Landvogtey Hagenau hiebevor, auf dem Schletstatischen Landtage, sich dahin erklärt, die Garde aus dem Bruderhofe nicht eher wegzunehmen, bevor nicht die beiden streitigen Partheyen, gütlich oder rechtlich, mit einander verglichen wären. Allein Er sey doch, dem Kayser zu Ehren, und den Kommissarien zu gefälliger Willfahrung, erbietig: Sobald die gedachten Partheyen sich also erkären würden, daß der Rath, wegen aller daher besorgten Thätlichkeit, die ein Theil oder dessen Gesinde gegen den andern mit der Faust vornehmen

men möchte; ingleichen auch wegen der gefreyeten J. Chr.
sichern Oefnung und Durchganges, gebürend 1592
gesichert seyn könnte, die vornemlich deswegen dahin gelegte Garde alsbald wieder abzuschaffen. Jedoch wolle sich dadurch der Rath seiner rechtmässigen Forderung, wegen der weggebrachten Kleinodien und Kirchenschätze, ingleichen auch wegen der bisher auf die Garde verwandten Kosten nicht begeben haben; und zwar weil die Catholischen Kapitularen selbst, in ihrer Antwort vom 26. August 1584. †), den ausdrücklichen Anhang des Rathes, wegen der Unkosten, beliebt und angenommen hätten. So lange aber solche Sicherheit dem Rathe nicht geleistet würde, könne auch demselben nicht verdacht, noch übel und verweislich gedeutet werden, daß Er durch dergleichen oder andere Verordnungen demjenigen vorzukommen suche, was, wenn es erst im geringsten angefangen würde, hernach nicht so leicht wieder herzustellen seyn möchte.

Sollte es hiernächst möglich seyn, daß der Rath einem Jeden, der itzo von diesen Sachen was hörte, gründlich und wahrhaftig zu erkennen geben könnte, was von etlichen Kapitularen, eine gute Zeit vorher, ehe diese ihre Absonderung und Trennung so öffentlich ausgebrochen, in dieser Stadt, zum besondern Mißfallen des Rathes, vorgegangen sey; da man nemlich in der Stadt, zu verschiedenen malen, in Kutschen, mit Musketen und andern Feuerröhren, durch die Gassen gefahren, als wenn man die Türken und Tartarn angreifen wollte, da es doch nur etwa um eine Stunde Spatzierenfahrens zu thun gewesen, und was auch sonst in etlichen Domherren-Höfen vorgenommen, was für Drohungen unter dem

†) S. das Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 28.

J. Chr. 1592 dem gemeinen Mann ausgesprengt worden, und noch täglich gehört würden; so zweifle der Rath im geringsten nicht, daß Er, der angeordneten Garde halber, wenn auch gleich das Geräusch der Waffen viel gröſſer wäre, als es von zehen Soldaten seyn könnte, in Betracht aller Umstände, genugsam entschuldiget seyn, und davon viel anders, als vielleicht, ohne Erwägung der angeführten und anderer Umstände, sonst geschehen mag, geurtheilt werden würde. Es müsse sich aber der Rath, in diesen und mehr andern Punkten damit begnügen, daß Ihm, aus ungleichem Berichte, zu viel und ungütlich zur Last gelegt würde, dessen Er sich doch mit Wahrheit zu entledigen wüßte.

Zweitens würde dem Rathe gleichfalls ungütlich beygemessen, daß Er, von der den Kayserlichen Kommissarien, auf der Pfalz angeblich begegneten Unbescheidenheit einige Wissenschaft gehabt haben solle. Denn es sey ja Denselben selbst am besten bewußt, daß Sie am Sonnabend, den 20. September *), erst gegen Abend, nach drey Uhr, auf die Pfalz geschickt, und begehrt hätten, Ihnen ein Zimmer zur vorhabenden Handlung mit den Herren im Bruderhofe zu öfnen. Würden nun nicht just Etliche aus dem Rathe, in Berathschlagung einer Ihnen besonders anbefolnen wichtigen Sache, damals noch beysammen gewesen seyn; so würde Keiner, ohne Vorwissen des regierenden Ammeisters, die verlangte Oefnung gerne haben übernehmen wollen, viel weniger aber hätte der Rath etwas davon wissen können. Daß nun nachher, als die Rom-

*) Muß November heissen, wie aus demjenigen erhellet, was davon weiter oben in diesem XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 610. vorgekommen ist.

Kommissarien und die Herren im Bruderhofe nach der Pfalz gefahren, als man die Lichter bereits angesteckt gehabt, ein grosser Zulauf von Bürgern und gemeinem Volke sich begeben, solches hätte der Rath, wie ein Jeder leicht einsehen würde, nicht verhindern können. Denn es würde schon was ungewönliches gewesen seyn, wenn der Rath an einem Sonnabend, gegen Abend, an dem Orte zusammen kommen sollte; zu geschweigen, daß solche Partheyen sich dahin begeben, da auch der Geringste leicht vermuthen könne, daß er etwas Neues daselbst erfahren würde. Nun möge ein Jeder, der Billigkeit nach, urtheilen, wenn auch gleich Etliche des Raths, und zwar vornemlich die in Aemtern seyen, nachdem Sie solchen Zulauf des gemeinen Manns gewahr geworden, sogleich eine Wache dahin verordnet hätten: ob man nicht dazu rechtmässige und erhebliche Ursachen gehabt habe? ob der Rath, bey einem so ungewönlichen Vorfalle, nach Beschaffenheit des Ortes, der Zeit und der Partheyen, einiger Ungebühr oder Partheylichkeit füglich zu beschuldigen sey? ob nicht vielmehr die Kommissarien sich dafür hätten bedanken sollen? oder ob dem Rathe füglich könne beygemessen werden, daß ein Theil davon hätte Ursache nehmen sollen, mehrere Unbescheidenheit gegen die Kommissarien zu gebrauchen?

J. Chr. 1592

Soviel aber die geklagten Reden ins besondere belange, welche an diesem Orte gegen die Kommissarien sollen vorgefallen seyn, und die, durch die Garde im Bruderhofe, desto muthiger gemachten Herren sollen ausgestossen haben, davon und was daselbst etwa vorfallen möchte, habe der Rath, wie leicht zu erachten, keine Wissenschaft haben können. Indessen habe Er doch, auf die

An-

J. Chr. 1592 Anzeige der Kommissarien, nicht unterlassen, solchen Reden fleissig nachzuforschen, aber von Keinem der Seinigen vernehmen können, daß selbige so vorgefallen seyen, nemlich: „einander, ehe man aus dem Bruderhofe weiche, „um die Köpfe zu schlagen„, oder, daß dabey des Bruderhofes wäre gedacht worden; sondern es sey von dem Cölnischen Wesen gemeldet worden, „daß nemlich in demselben die Kugel noch „laufe, und man wohl noch einander deswegen „die Köpfe zerschlagen möchte„. Solches aber lasse der Rath an seinen Ort gestellt seyn, und wolle sich damit nicht beladen, sondern es die Urheber dieser Reden an gebürenden Orten verantworten lassen. Allein soviel müsse Er doch noch melden, daß Er nicht absehen könne, wenn ja was ungebürliches, bey dieser unversehenen und ungewönlichen Zusammenkunft, vorgefallen, wie Er dessen könne beschuldiget, oder die Ursache davon Ihm aufgemuzt werden.

Drittens müsse sich der Rath auch darüber verwundern, daß eine besondere und ungebürliche Partheylichkeit daraus wolle erzwungen, den Kommissarien eingebildet, und dem Rathe beygemessen werden, daß Er sich, der entführten Kleinodien und Kirchenschätze halber, über die Catholischen Herren beklagt habe. Ingleichen, mit was Recht Diese die Evangelischen Herren dessen beschuldiget hätten, und hernach doch selbst sich dessen schuldig bekennen müssen; itzo aber vorgegeben würde, daß solche Beschuldigung sich nicht so befinde, und auch nicht zu bescheinigen sey. Gewiß, wer allein diesen Punkt mit unpartheyischen Augen, und wie er in Wahrheit beschaffen sey, ansahe, würde nicht allein sehen, sondern mit Händen greifen können, daß überall

nichts

nichts unterlassen würde, was man nur immer zur Verunglimpfung des Raths, es geschehe auch, unter welchem Vorwande es wolle, drehen könne. Denn erstlich fänden sich in der Schrift, welche die Catholischen Kapitularen dem Rathe den 19. August 1584., vornemlich der entführten Kleinodien halber, übergeben hätten †), unter andern die unauslöschlichen Worte, mit denen Sie sich über die Herren, die den Bruderhof innehaben, beklagen, „daß dieselben, des Nachmittages, das Gewölbe im Chor mit Gewalt „geöfnet, und die Archiven und Kleinodien, „wie auch das Geld und was darinn gewesen, daraus erhoben und weggenommen hätten„. Nun aber sey nicht allein überflüssig mit Notarien und Zeugen, sondern auch mit den beiden Schafnern des Bruderhofes zu beweisen, daß zu der Zeit, als die Herren im Bruderhofe das Gewölbe geöfnet, ausser etlichen wenigen Chorkappen und Chorhemdern, sonst nichts mehr, weder an Kleinodien, Gelde, noch andern darinn zu finden gewesen. Zweitens hätten die Catholischen Domherren, in ihrer andern Schrift, die, in ihrem Namen, den 22. August 1584., dem Rathe zugestellt worden *), Selbst bekannt, daß Sie solches alles, schon lange zuvor, Selbst weggebracht hätten; wie dann auch solches, in der letzten oder Schlußschrift der Kayserlichen Kommissarien, eine wohlbefugte Verwahrung und nothwendige Translation genannt würde †). Nichts desto weniger aber müsse der Rath, gegen die Kayserlichen Kommissarien, einer besondern Partheye-

J. Chr. 1592

†) S. das Ausschreiben, in den Beylagen, n. 22.
*) S. Eben dasselbe, in den Beylagen, n. 25.
†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 691.

J. Chr. theylichkeit beschuldiget werden, und zwar des-
1592 wegen, weil er ein so widerwärtiges und un-
höfliches Vorgeben und Einbildungen nicht
gutheissen könne, und seines dabey habenden In-
teresse wegen sich deshalb beschwert habe.

Endlich viertens den Hauptpunkt betref-
fend: ob das, was bisher von dem Rathe be-
gehrt worden, nemlich die geklagten Thätlichkei-
ten der Herren im Bruderhofe zu verhindern
oder abzuschaffen, eine Exekution der Römi-
schen Censuren und Processes sey, oder nicht:
so bäte der Rath nochmals, die Kommissarien
möchten Ihn entschuldiget halten, daß Er es bis
itzo noch nicht anders befinden könne, als daß
Er sich des Ihm deswegen Zugemutheten nicht
unterziehen, noch sich damit beladen könne,
ohne Sich zugleich, mit der That, der Ihm
zum höchsten beschwerlichen Exekution der
Römischen Processe theilhaftig zu machen.
Daß auch mit dem Ansuchen und Prackticiren
der öfters gedachten Catholischen Kapitularen,
sowohl anfangs bey dem Rathe, als auch hernach
bey dem Kayser, hauptsächlich nichts anders, als
die Exekution des päbstlichen Banns und der
Römischen Censuren gemeint gewesen, und noch
sey, auch nicht anders verstanden und gedeutet
werden könne; deshalb berufe sich der Rath auf
die oben erwähnte, zu Schletstat, durch die Ge-
sandten etlicher Elsassischen Stände, im No-
vember 1584., gepflogene Handlung und ge-
machten Abschied, den Sie gütliche Mittel,
mit angehängter weitern Erklärung, ver-
meintlich betitelt hätten. In demselben nemlich
befänden sich die folgenden Worte: „Welcherge-
„stalt der Kayser der Stadt Straßburg, nach
„Innhalt des zu Augspurg im J. 1555., auf-
„gerichteten Religionsfriedens, auch in Druck
„gege-

„gegebenen R. A., nun etliche unterschiedliche ma J. Chr.
„len, die Exekution des erkannten Banns in 1592
„das Werk zu richten, und damit die drey
„Evangelische und exkommunicirte Grafen
„und Herren, aus dem durch Sie zu Straßburg,
„eigenthätlicher Weise, eingenommenen, und dem
„gemeinen Stifte zugehörigen Bruderhofe,
„wie auch dem Stifte würklich abzuschaffen,
„allergnädigst auferlegt und befolen haben„.
Daraus nun würde ein Jeder, auch nur wenig verständiger, genugsam und handgreiflich abnehmen können, was die Hauptabsicht sey, welches auch das Kayserliche Schreiben an den Rath vom 29. September 1584., worauf die Kayserlichen Kommissarien, in ihrem neulichen Antrage vom 10. November d. J. *), sich vornemlich bezögen und gründeten, mit noch mehrern und stärkern Worten zu erkennen gebe. Deswegen könne dann auch der Rath die, von den Kommissarien vorgebildete Absonderung der Exekution von der allein begehrten Abschaffung der geklagten gewaltthätigen Handlungen nicht anders verstehen, als daß es im Grunde einerley sey.

Nun aber sey weder in dem oben angezogenem R. A. vom J. 1555., noch sonst in einiger R. Konstitution, soviel der Rath davon wisse, einem Stande der A. C. dergleichen Exekution zugemuthet und aufgedrungen worden. Es sey auch nicht allein im Religionsfrieden, oder andern R. Konstitutionen, wegen einer solchen Exekution, nichts verordnet, sondern vielmehr, im J. 1566., dem Kayser, zu Augspurg, durch die Stände der A. C. einhellig zu verstehen gegeben worden, daß weder Ihm, noch einigem Stande die Erklärung des Religionsfriedens

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 570-573.

J. Chr. einzuräumen sey, sondern, allen R. Konstitu-
1592 tionen und der Billigkeit nach, solche Sachen zum ordentlichen und rechtlichen Austrage, an gebürende Orte, zu verweisen wären, als worauf die Stände, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, jederzeit mehr zu sehen, als Thätlichkeiten aufkommen zu lassen, gemeint gewesen. Mithin hätte der Rath billig damit können und sollen verschont werden, wofern nicht die ersten Anfänger und Verursacher dieses Handels gedacht hätten, daher eine gute Gelegenheit zu haben, wo nicht ihren Willen zu erlangen, doch zum wenigsten den Kayser zur höchsten Ungnade wider den Rath, unverschuldeter Dinge, zu bewegen und aufzubringen. Deswegen habe sich auch der Rath, solcher Ihm zugemutheten Exekution halber, aus erheblichen und rechtmässigen Ursachen, gegen den Kayser und seine Kommissarien, gebürend entschuldiget und selbige verweigert. Dagegen aber habe Er sich dahin erklärt, daß dergleichen Ihm und andern Ständen der A. C., sehr nachtheiliger und bedenklicher Eingang, um der Folgen willen, Ihm zum höchsten beschwerlich sey, und daher gebeten, Ihn damit zu verschonen, und zu erlauben, daß Er in solchen Sachen mit andern seinen Religionsverwandten Ständen de Rath handeln dürfte; gleichwie auch dem andern Theil jederzeit frey gestanden, und erlaubt gewesen sey, Sich Rathes und Beystandes, wo er gewollt und vermocht, zu erholen.

Solange auch der Rath, als ein Glied und Stand des H. R., bey seinen Rechten und R. Konstitutionen gelassen, und dawider nicht beschwert zu werden, begehre, so könne Ihm um so viel weniger beygemessen werden, daß Er Andere, in ihrem vorsetzlichen Ungehorsam, ihren Statuten und den R. Konstiturionen zuwider

wider zu handeln, stärke, oder Ihnen den Rücken halte und Vorschub leiste. Denn der Rath habe mit den Stiftsstatuten nichts zu schaffen; in den R. Konstitutionen aber sey versehen, daß gegen die Verbrecher gewisse Wege und Ordnungen, zu Erhaltung und Erlangung des gebürenden Gehorsams, einer jeden klagenden Parthey vorgeschrieben worden. Diesen Konstitutionen habe sich der Rath jederzeit gutwillig unterworfen, und Sich denselben so gemäß verhalten, daß Er bisher noch von Niemanden des Gegentheils oder einer Ungebühr mit Recht sey überwiesen worden. Sollte man aber über dieses alles, und da der Rath nichts mehr bitte, als nur bey seinen Rechten, und wie es im Reiche, zwischen den Ständen, vermöge der R. Konstitutionen, hergekommen, gelassen zu werden, noch Landesverderben und dergleichen zu besorgen seyn, wie, auf der Catholischen Kapitularen Vorspiegelung, vielfältig gedrohet würde, so hätte sich der Rath billig über unbillige Gewalt zu beklagen, und wäre leicht abzunehmen, daß Er, auch ausserhalb dieser Sache, in allem andern, so jederzeit vorfallen möge, dergleichen Zunöthigungen nicht weniger würde zu erwarten haben, und also des Seinigen nimmer gesichert oder ruhig seyn, welches Er mit allem übrigen, so Ihm hierinn unbillig aufgedrungen und zur Last gelegt würde, GOtt befehlen müßte. J. Chr. 1592

Uebrigens habe sich der Rath jederzeit erboten, und sey noch erbietig, dem Kayser, als dem höchsten Haupte, in allem andern, was einem Stand des Reichs gebüren möge, allen schuldigen Gehorsam zu leisten, und solches, bey aller Gelegenheit, wie es in seinem Vermögen seyn werde, zu erzeigen. Dagegen aber wolle Er sich auch getrösten, daß Er, von gemeiner Stadt wegen, auch

J. Chr. 1592 dabey werde gelassen, und von Niemanden in etwas überfahren oder beschwert werden. Mithin wolle der Rath die Kommissarien freundlich bitten, daß Sie in ihrer, an den Kayser, ohne Zweifel, abzustattenden Relation, des Rathes und der gemeinen Stadt im Besten gedenken, und, soviel an Ihnen, die Sachen dahin richten möchten, daß der Kayser, in Betracht aller Umstände, den Rath und die Stadt mit fernerer Ungnade nicht beschwere, sondern dieselbe, in der Versicherung alles schuldigen und gebürenden Gehorsams, Sich zu Gnaden wolle emfolen seyn lassen [d]). Bald darauf reiseten die Kayserlichen Kommissarien von Straßburg ab, ohne etwas von ihrem Auftrage ausgerichtet zu haben, worüber man sich auch um so weniger zu wundern hat, weil beide Partheyen von ganz entgegen gesetzten Grundsätzen ausgiengen, und Keine den Anfang der Gewaltthätigkeiten wollte gemacht haben, sondern immer die Eine es auf die Andere schob; die Kayserlichen Kommissarien aber, aus Gunst für die Religion, auf die Seite der Catholischen, so wie der Rath zu Straßburg auf die Seite der Evangelischen Domherren sich neigten. In den Kirchen zu Straßburg wurde hierauf ein besonderes Gebet gegen die hin und wieder angehende Verfolgung des göttlichen Wortes und dessen Bekenner eingeführt [e]). Die Sachen aber blieben in dem bisherigen verwirrten und unruhigen Stande, und die Verwirrung wurde nachher, nach dem Tode des B. Johanns von Straßburg, noch grösser, wovon Wir aber das Weitere bis in den folgenden Band dieses Werkes versparen.

(m. Dec. 1585.)

d) S. die *Acta* etc., P. II. n. 7. p. 186-199.
e) S. die *Acta* etc., P. II. p. 200. sq.

Regi=

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Register

der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Abschied auf der Tagefahrt zu Costnitz Seite 12
" " vom Münzprobationstage zu Worms 20
" " " " " zu Maynz 31
" " " " " zu Regenspurg 36
" " vom Fränkischen Kreistage zu Nürnberg 8. 53. 254
" " vom Münzprobationstage zu Nürnberg 192
" " " " " zu Andernach 198
" " " " " zu Cöln 205. 229
" " " " " zu Bacherach 221
" " " " " zu Leipzig 235
" " wegen Kontribution zur Türkenhülfe 241
" " vom Obersächsischen Kreistage zu Leipzig 242
" " des Herzogs Ulrich über die Regierungszwistigkeiten seiner Neffen 421
" " wegen Führung der Regierung im Fürstenthume Lüneburg 429
" " Schletstatischer, des Bischofs Johannes von Straßburg 502. Beschwerden darüber 504
Abtey zu Duyz wird (1591) erobert 83
Amberg, in der Oberpfalz, soll zur Aufnahme der reformirten Religion bekriegt werden 368. bewafnet sich 369

Amurath III. türkischer Kayser verlängert mit Rudolph dem II. den Waffenstillestand 3
Andernach, Münzprobationstag daselbst 198
Artickelsbrief für die deutschen Knechte 84
Augspurg schickt Gesandten auf den Städtetag zu Ulm 45
August, dritter churfürstlicher Prinz tritt (1608) die Landesregierung des Stiftes Naumburg an 387. vermählt sich zu Dreßden ebend. stirbt daselbst (1615) unbeerbt ebend.
Ausschreiben der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg 444. Auszug aus demselben 446 u. f.
Ausschuß-Städtetag, der Reichsstädte 248

B.

Bacherach, Münzprobationstag daselbst 221
Bann des Pabstes ist niemals vor und nach dem Religionsfrieden im Straßburger Stifte zugelassen worden 650
Bischof von Halberstadt, Heinrich Julius, sucht die evangelische Religion im Hochstifte auszubreiten 141
" " von Verden, Philipp Sigmund, wird Bischof zu Oßnabrück 146
" " von Verzelli, Franz, wird vom Pabst ins Churfürstenthum Cöln abgefertiget 448. erkennt drey evangelische Domherren zu Cöln für Ketzer ebend.
" " zu Straßburg, Johannes, verursacht bey denen der A. C. zugethanen Kapitularherren eine Vertheidigung ihrer Beschuldigungen 446
Bisthum Halberstadt, eine grosse Veränderung in Ansehung der Religion 141
" " Oßnabrück bekömmt einen evangelischen Bischof 146
" " Merseburg postulirt den zweiten churfürstlichen Prinzen, Johann Georg, zum Administrator des Hochstiftes. 388

C.

Carl II. H. von Lothringen, ist mit der Ligue alliirt, und will sich mit seinen Truppen auf deutschen Boden wagen 107
Chorbischof, Chur-Cölnischer, siehe Franz, H. von Sachsen-Lauenburg.
Christian, Fürst zu Anhalt, wird zum General-Lieutenant erklärt 89. meldet seine Charge dem Kayser 95. bricht mit seinem Gefolge von Dessau auf 96. publicirt eine Taxe der Lebensmittel 98. läßt seine Armee über den Rhein setzen 99. erobert und plündert in Lothringen 100. unterredete sich mit dem Könige Heinrich 101. wird in der Bestürmung des Forts

S. Catherine verwundet 104. dringt auf die Auszahlung der deutschen Truppen 104. schreibt aus dem Lager zu Fauville an die teutschen Churfürsten und Fürsten 273. schreibt an den König von Frankreich Heinrich IV. 278. dankt die Truppen ab und kommt nach Straßburg 289

Christian I. Churfürst zu Sachsen, stirbt (1591) 109. Argwohn seines Todes 110. verordnet seinen minderjärigen Kindern Vormünder 111. seine Leiche wird in Freyberg beygesetzt 112

Christoph, Bischof zu Ratzeburg, stirbt (1592) 418. sein Charakter 419

Churfürst von Cöln, Ernst, giebt sich Mühe das spanische Kriegsvolk aus dem Erzstift fortzuschaffen 249. erbietet sich den spanischen Soldaten ihren rückständigen Sold zu bezahlen 251. hält seinen Eintritt in Bonn 252. sucht bey andern R. Kreisen um R. Konstitutionsmässige Hülfe an ebend.

Churſächsische Theologen und Prediger werden zur Unterschrift des Pierischen Bedenkens genöthigt 126. was es für gefährliche Unordnungen nach sich zieht 127

Churſächsischer Hofprediger, Steinbach, verfertigt einen neuen Katechismus 130. wird nach der Festung Stolpe gebracht 135

Cöln, Münzprobationstag daselbst 205. 229

Conkordienformel wird von den heimlichen Kalvinisten in Churſachsen zu untergraben gesucht 119

Consistorium zu Wittenberg stellt ein Bedenken wegen des Exorcismus aus 123

: : zu Meissen ist mit lauter Kalvinisten besetzt 132

Crell, D. Nikolaus, und churfürstlicher Kanzler, giebt sich Mühe die reformirte Lehre in Churſachsen einzuführen 116. wird arretirt und nach Königstein gefänglich gebracht 134. wird auf dem Landtage zu Torgau angeklagt 395

Cyriakus Rüland, Advokat des kayserlichen Fiscus, wird als Kommissär nach Straßburg geschickt 570

D.

Dekret des K. Kammergerichtes für seinen Pfenningmeister 190

: : des Domprobstes zu Straßburg 449

Domherren, evangelische, zu Cöln und Straßburg lassen zu ihrer Vertheidigung der Beschuldigungen ein Ausschreiben ausgehen 445. sind vom Pabst in Bann gethan worden 448. nehmen als berechtigte Mitherren den Bruderhof zu Straßburg in Besitz 472. lassen die Stiftskammer eröfnen 473. lassen sich den Vorschlag zu einer gütlichen Verhandlung gefallen 479.

werden vom Rath zu Straßburg angehalten, den Bruderhof zu räumen 481. aber geben ihren Gegnern Vergleichungspunkte 495. machen Einwendungen gegen den Schletstatischen Abschied 504. erzählen mehrere Neuerungen ihrer Gegner 518. Namen der Domherren zu Straßburg 531. 676. ihre Einwendungen gegen den Schletstatischen Abschied 542. sollen das verderbliche Kriegswesen im Erzstifte Cöln angerichtet haben 558. erscheinen vor der kayserlichen Commission 610. erlassen ein besondres Erinnerungsschreiben 618. stellen der Replick der kayserlichen Kommissarien einen Vorschlag entgegen 635. erlassen eine Erinnerungs- und Anmahnungs-Schrift an den Rath der Stadt Straßburg 639

Domkapitel zu Naumburg huldigt den jungen churs. Prinzen August 387

Dreßden, Rottirung des Pöbels daselbst 389. 404

Düsseldorf, Landtag daselbst 156

E.

Elisabeths, der Königin von England, Antrag an den Churfürsten von Sachsen 89

Ernst, Ludwig, Herzog von Pommern, stirbt (1592) 426. hinterläst, ausser zwey Prinzessinnen, einen minderjährigen Sohn 426

- - Herzog zu Zelle, vergleicht sich mit seines Vaters Bruder 438

Erzbischof von Salzburg, Wolfgang Dietrich, mischt sich in Händel, die ihm den Verlust seines Erzstiftes zuziehen 138

Erzherzog Ferdinand erwählt Kommissarien, um Beschwerlichkeit der Münze, von seinen Unterthanen, zu begegnen 11. befiehlt das gute Gold nach seinem gerechten Goldgewichte einzunehmen und auszugeben 15. dessen Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises 25

Evangelische Fürsten versammlen sich zu Altenburg 89

Exorcismus wird bey der Taufe einer Chursächsischen Prinzessin weggelassen 123. es wird auf Abstellung desselben gedrungen das. soll wie bisher in der Kirche gebraucht werden 124. wird wieder eingeführt 137

F.

Ferdinand, Erzh. läßt durch Kommissarien die Münzbeschwerden seiner Unterthanen untersuchen 11. giebt Befehle, wie das Gold auszugeben und einzunehmen sey 15. dessen Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises 25. schreibt an den Kayser 73

Forbach, Schloß und Stadt in Lothringen, wird geplündert 100
Frankfurt läßt seine Kreisrechnungen übergeben 29
Frankfurtischer R. Deputationstag, s. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 497-504.
Franz, Herzog von Sachsen-Lauenburg, wird zum Churcölnischen Chorbischofe erwählt 464
" " Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, wird ins Straßburgische Stift aufgenommen 554
" " Verdugo, königlich spanischer Statthalter in Ostfriesland befehligt seinen Obristen die spanischen Besatzungen am Rheinstrome abzuführen 250
Freyherr zu Winneberg und Beilstein, Johann, s. Domherren.
soll sich dem Straßburgischen Domkapitel nicht nähern 449.
eröfnet nach vorgängiger Protestation den Kornkasten 457.
nimmt den Bruderhof in Besitz 472
" " zu Kriechingen, Franz, schlägt sich zu den Gegnern der evangelischen Domherren in Cöln und Straßburg 456
" " von Bollweiler, Nikolaus, ersucht die evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg zu einer gütlichen Verhandlung 479. wird vom Kayser als Kommissar nach Straßburg geschickt 569
Friedrich, Wilhelm, H. von Sachsen, wird vom Churfürsten Christian I. als Administrator der Chur und als gesetzmässiger Vormund seiner Kinder verordnet 111. reist nach Dreßden, um sich alles dessen zu unterziehen das. stellt in Torgau, auf dem Schloß Hartenfels das Hoflager an 112. steuert dem in Chursachsen überhand genommenen Kryptokalvinismus 134. beruft die, der reinen Lehre halber, vertriebnen Theologen und Prediger zurück 137. macht den dritten churfürstl. Prinzen August zum Administrator des Stiftes Naumburg 386. schreibt einen Landtag nach Torgau aus 390. läßt sich hin und wieder huldigen 403. und schreitet zur Ausrottung der reformirten Lehre das. setzt einen Convent zu Leipzig an 408. vereinigt sich mit seinem Bruder Johann, die Regierung von dem ältesten Bruder verwalten zu lassen 417
" " IV. Churfürst zu Pfalz, schickt Gesandte an den Kayser 348. an den Herzog von Würtenberg 352
" " Herzog zu Holstein und Schleswig, wird ins Straßburgische Stift aufgenommen 554

G.

Gebhard, Churfürst von Cöln, und Straßburgischer Domdechant, widerräth den Proceß zwischen den vier evangelischen Domherren und ihrem Gegentheil 449

Gegner der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg, verbieten den letztern das Stift in Straßburg 449. 451. 471. suchen den Grafen von Mansfeld auf ihre Seite zu ziehen 452. haben, den Statuten und dem Herkommen zuwider, einen neuen Domdechant erwählt 464. werden von den Wetterauischen Korrespondenz-Grafen ersucht friedlich zu seyn 469. beschuldigen gegen den Straßburgischen Stadtrath die evangelischen Domherren eines begangnen Spoliums 474. gestehn das Spolium selbst ein 475. verbieten dem Austheiler der Präsenzgelder den evangelischen Domherren nicht ihre Präsenzgefälle zu entrichten 493

Gemahlin des Pfalzgrafen von Veldenz übernimmt die Vormundschaft über ihren jüngsten Sohn 383. ihnen auf ihre vorgeschlagne Vergleichspunkte 497. übergeben eine abermalige Klagschrift dem Rathe zu Straßburg 507. berufen sich auf den Religionsfrieden 551. deren Bericht an die kayserliche Kommission 589

Georg, Friedrich, Marggraf von Brandenburg-Anspach, verlangt die Wiedererstattung der Unkosten für die schlesischen und böhmischen Reuter 264. wird in die Pfälzischen Streitigkeiten verwickelt 352

" " Gustav, Pfalzgraf zu Veldenz-Lautereck, erhält alle Länder seines Vaters George Hans 385

" " Hans, Pfalzgraf zu Veldenz stirbt (1592) 371. Verfolg seiner Streitigkeiten mit dem Churfürsten von der Pfalz über die Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrichs 372. 385. sein Testament 377

Gesandte, Salzburgischer, zeigt schlechte Münze an 42

Gesandten, Gräflich-Nassauische entschuldigen sich beym Münzprobationstage zu Worms 27

" " der beiden Pfalzgrafen von Zweybrücken und Veldenz streiten sich über den Vorsitz 30

" " von Straßburg und Nördlingen, bringen ihre Artikel auf dem Städtetag zu Ulm vor 45

" " Kayserliche, reisen aus den Niederlanden nach Deutland zurück 179

" " des Fürsten Christian von Anhalt erreichen bey den teutschen Churfürsten ihren Entzweck nicht 275

" " Churpfälzische, müssen unverrichteter Dinge wieder vom Kayser zurückreisen 348. schlagen Punkte den steitenden Partheyen des Stifts zu Straßburg zur gütlichen Vergleichung vor 492

Gesandten, Badische, schlagen zur gütlichen Vergleichung der streitenden Partheyen des Stifts zu Straßburg etliche Punkte vor 492
Graf von Khevenhüller, kayserlicher Gesandter am spanischen Hofe, soll zum Frieden mit den Niederländern rathen 6. reist von Madrid ab 176. übergiebt dem Kayser das begehrte Bedenken 177. geht von Prag ab 178
: : von Helfenstein, Georg, wird Präsident des R. Kammergerichts 189
: : zu Gleichen, Karl, verkauft an Sachsen den Tondorfer See nebst einem Gehölz 418
: : zu Witgenstein, Georg von Sayn, siehe Domherren. wird vom Straßburgischen Stifte abgewiesen 451. eröfnet nach vorgängiger Protestation den Kornkasten 457. nimmt den Bruderhof als berechtigter Mitherr in Besitz 472
: : zu Solms, Hermann Adolf, siehe Domherren. wird vom Straßburgischen Stifte abgewiesen 471. nimmt den Bruderhof, als berechtigter Mitherr, in Besitz 472
: : Ernst zu Mansfeld, schlägt sich zur Parthey der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg 445. wird vom Domprobst zur Gegenparthey gereitzt 452
: : von Nellenburg, Christoph Ladislaus, Straßburgischer Domprobst, will evangelische Kapitularherren von dem Stifte ausschliessen 449. läßt ihnen eine Schmähschrift insinuiren 460
: : zu Manderscheid-Gerolstein, Hans Philipp, schlägt sich zu den Gegnern der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg 456
: : : : : : Eberhard, wird in Bann erklärt 550. protestirt dagegen 651
: : von Stollberg, Heinrich, wird in Straßburg zum Domherren nominirt 539. 651
: : von der Mark, Philipp, insinuirt dem Domkapitel zu Straßburg römische Processe 540
Grafen, evangelische, werden ins Straßburgische Stift aufgenommen 555
Graf von Helfenstein, Rudolf, wird als Kommissar vom Kayser nach Straßburg geschickt 569
Gundermann, D. wird gefangen genommen und auf die Pleissenburg gebracht 135. verlangt seine Freyheit 406

H.

Hansetag zu Lübeck 46. von was daselbst gehandelt wird 47
Hassan, türkischer Bassa, muß mit Verlust von Sissek ziehen 185

Hauptmann Zwiffel besetzt die Abtey zu Duyz 83
Heidelberg, Kapitulation daselbst 89
Heinrich IV. König von Frankreich, sucht Volk und Geld an den protestantischen deutschen Höfen gegen die Ligisten 88. läßt Kriegsvölker in Deutschland werben 91. sucht mit 4000 Reutern die italiänische Reuterey auf 101. lagert sich mit seiner Armee bey Soissons 102. belagert Rouen 103. antwortet aus dem Lager vor Rouen der deutschen Reuterey 105. ist des Krieges müde 182. schickt den Jakob Bongars an den Herzog von Würtenberg 183. ersucht den Fürst Christian von Anhalt die deutschen Truppen länger in seinem Dienst zu erhalten 280. muß dem deutschen Kriegsvolke, aus Mangel der Bezahlung, seinen Abschied geben 283. läßt demselben einen Schein und schriftliche Obligation ausfertigen das.
Herzog von Jülich, Cleve und Bergen, Wilhelm, stirbt 153
: : : Johann Wilhelm, sucht wegen der Bedrückungen der Spanier um R. Constitutionsmäßige Hülfe an 252
Herzoge von Mecklenburg, s. Christoph und Johann 418
Hessischer und Sachsen-Coburgischer Präcedenzstreit auf dem Kreistage zu Nürnberg 265
Hofgericht zu Rothweil beschwert sich beym Kayser 62
Homburg, Schloß in Lothringen, wird beschossen 100
Holland deprizirt den Frieden 5

J.

Instrucktion für die churfächsischen Visitatoren 407
Joachim Friedrich, Administrator zu Magdeburg, antwortet Christian von Anhalt 106. stirbt (1591) 109. Argwohn gegen dessen Tod 110
: : Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, wird ins Straßburgische Stift aufgenommen 554
Johann Casimir, Pfalzgraf, findet sich bey der Armee des General-Lieutenant Christian von Anhalt ein 100. stirbt zu Heidelberg (1592) 290. sein Tod giebt zu einer Streitigkeit Gelegenheit ebend. u. f.
: : Georg, Churfürst von Brandenburg, wird von Christian I. zum Mitvormund seiner Kinder verordnet 111. will dem Fürsten Christian von Anhalt eine Fahne Reuter unterhalten 275
: : Georg, zweyter churfürstlicher Prinz von Sachsen, wird zum Administrator des Hochstiftes Merseburg postulirt 388. folgt seinem ältern Bruder (1611) in der Chur ebend. tritt

die

die Administration des Bisthums Merseburg seinem Sohn Christian ab 388. vermählt sich 417
Johann IV. Herzog von Mecklenburg, stirbt (1592) 418. hinterläßt, ausser einer Prinzessin, zwey minderjährige Söhne 424
Johannes, Bischof von Straßburg, stirbt 443
Johann Wilhelm, H. von Jülich, sucht um R. Konstitutionsmässige Hülfe an 252
Jülichische und dazu gehörige Länder werden von Spanien gedrückt 248. 252
Jüterbock, Kreistag daselbst 234

K.

Kapitularherren, katholische, übergeben dem Rathe zu Straßburg eine Klagschrift wegen der evangelischen Domherren 507
Kapitulation des Vikomte von Turenne mit dem Fürsten von Anhalt 89
Katechismus, neuer kalvinischer, wird verfertigt 130
Kayserliche Truppen leiden im Lager bey Karlstadt eine gänzliche Niederlage von den Türken 186
Kirchendiener in Chursachsen werden auf des Melanchthons Corpus doctrinae verpflichtet 121
Kommissarien werden vom Kayser nach Straßburg geschickt 569. deren Antrag an den Straßburgischen Rath 570. stellen dem Rathe eine Replick zu 584. richten ihren Auftrag bey den damals zu Straßburg anwesenden evangelischen Domherren aus 608. stellen ihnen ihre Replick zu 631 lassen ihre Schlußschrift dem Rathe zu Straßburg vorlesen 686. reisen von Straßburg ab 710
Kreisausschreibender Fürsten des Schwäbischen Kreises Antwort an den Kayser 75
Kreismünzstände sollen den Münzprobationstag zu Worms besuchen 20
Kreisrechnungen, Uebergabe derselben 29
: : : des Fränkischen Kreistages werden abgenommen 51
Kreistag, Fränkischer, zu Nürnberg 52. 253
: : zu Leipzig 241
Kryptokalvinisten schmähen und lästern die Konkordienformel 119. verwerfen verschiedne Kirchengebräuche 122. werden vom Pöbel gröblich beleidiget 389. schmähen auf lutherische Theologen 120

L.

Landgericht in Schwaben, was mit demselben (1591) vorgefallen 70
Landtag zu Düsseldorf wird gehalten 156
Landvogt und Rath der Landvogtey Hagenau, Otto von Sulz, ersucht die evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg zu einer gütlichen Verhandlung 479
Leipzig, Münzprobationstag daselbst 234
: : Kreistag daselbst 241
: : Konvent daselbst 408
: : Specialvisitation daselbst 413
Leyser, D. Polykarp, geht nach Braunschweig 132. wird nach Wittenberg zurückberufen 415
Ligisten, mächtige Feinde des Königs von Frankreich 88
von Linden, Churcölnischer und Lüttichischer Geheimer Rath und Großmajor zu Lüttich, läßt um die Verstattung des Münzens ansuchen 233. nimmt Besitz von Bonn 252
Listenius, M. Georg, Superintendent zu Weissenfels, übergiebt dem Konsistorio zu Leipzig eine Widerlegung des Pierischen Bedenkens 125
Ludewig, Herzog von Würtenberg, nimmt sich der Stadt Leutkirch an 72. 75. erbietet sich zu 29000 Gulden 91. setzt sich in kriegerische Verfassung 92. wird in die pfälzischen Streitigkeiten verwickelt 349. muß ein Bedenken wegen der pfälzischen Tutel und Kuratelsache ausstellen 351. schlägt dem Chursürst von der Pfalz, Friedrich IV. ein Religionsgespräch vor 352
Lübeck, Hansetag daselbst 46

M.

Mandat des Pabstes zu Rom wird widerlegt 547
Maynz, Münzprobationstag daselbst 31
Metzblanken, lothringische, sollen von angränzenden Herrschaften verdrängt werden 24
Münzedict, churrheinisches, wird beybehalten 33
Münzgebrechen, kommen in Berathschlagung 11
Münzmandat vom Erzherzog Ferdinand 12
Münzmeister werden an ihre Eide und Pflichten erinnert 24. 35. sollen sich mit einer Münzstatt begnügen lassen 33
: : Trierischer, wird zur Rede gestellt 34
Münzprobationstag zu Worms 20. 211

Münz=

Münzprobationstag zu Maynz 31. wenn er wieder gehalten werden soll 36
: : : : zu Regenspurg 36. 216. was daselbst beschlossen worden 242
: : : : zu Augspurg 41
: : : : zu Nürnberg 192
: : : : zu Andernach 198
: : : : zu Cöln 205. 229
: : : : zu Bacherach 221
: : : : zu Leipzig 234
Münzsorten, welche gäng und gebe seyn sollen 14
Münzwerk wird in Erzherzogs Landen eingerichtet 19
Münzwesen, worauf es beruhe 32
Mylius, D. George, wird zu einer Geldbuße verdammt 121. geht nach Jena 132. nimmt wieder von seinem Lehrstuhle in Jena Besitz 138

N.

Neumarkt, Stadt in der obern Pfalz, wird durch Truppen zur Annahme der reformirten Religion gezwungen 367
Niedersächsischer Kreis muß Truppen werben, und publicirt einen Artickelsbrief für die deutschen Knechte 84
Nürnberg, Kreistag daselbst 52. 253. Münzprobationstag daselbst 192

O.

Oberpfalz, unordentliche Regierung daselbst 370
Obligation Heinrich des IV. an die deutschen Truppen wird schlecht befolgt 288
Obrist Tempel versucht über den Rhein zu kommen 84
Oestreichische Beamten und Städte in Schwaben werden zu einer Tagefahrt nach Costnitz (1591) beschrieben 11
: : Thaler werden verboten 35

P.

Pfalzgraf, Philipp Ludwig von Neuburg, sucht um R. Konstitutionsmässige Hülfe an 252

Pfarrer in Churſachsen sollen sich in Religionsstreitigkeiten alles Lästern und Verdammens enthalten 121. viele werden abgesetzt 132

Pierius, D. wird Superintendent in Dreßden 117. wird General-Superintendent und Professor der Theologie in Wittenberg ebend. dringt auf Abstellung des Exorcismus 123. verfertigt deswegen ein Bedenken das. wird eingezogen und aufs Wittenbergische Schloß gesetzt 135

Präzedenzstreit zwischen Hessen und Sachsen-Coburg 265

Prinzen, Johann IV. Herzogs von Mecklenburg, Adolph Friedrich und Johann Albrecht, werden Stammväter der beiden Linien der Herzoge von Mecklenburg, zu Schwerin und Güstrow 425

Prinz des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Georg, ist der Stammvater der heutigen Churlinie des Hauses Braunschweig und Lüneburg 428

R.

Rath zu Straßburg schickt Abgeordnete an die katholischen Kapitularen 450. 461. läßt eine Warnungsschrift an eben dieselben ergehen 465. begehrt die Restitution der entwandten Kleinodien aus dem Dom 475. stellt eine Abschrift von der Klagschrift der katholischen Domkapitularen den evangelischen Domherren zu 511. läßt den katholischen Domherren eine Antwort ergehen 516. dessen Antwort auf den Vortrag der kayserlichen Kommissarien 573. dessen Bitte an die kayserlichen Kommissarien 583. dessen Entschuldigung der von den kayserlichen Kommissarien zugestellten Replick 584. übergiebt darauf seine Duplick 599. dessen Antwort auf die Schlußschrift der kayserlichen Kommissarien 695

Regenspurg, Münzprobationstag daselbst 36. 216

Reichart, Pfalzgraf zu Simmern, will sich zum Vormund des jungen Churf. von der Pfalz, Friedrichs, aufwerfen 293. wird zum Domprobst ins Straßburgische Stift aufgenommen 554

Reichs-Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, bemächtigt sich sequestrirter Güter 158. zieht sich dadurch des Kayſers Ungnade zu 159. wird auf das Schloß zu Tübingen gebracht 163

Reichskammergericht in Speyer erfährt verschiedne Veränderungen 188. publicirt einen gemeinen Bescheid 189. fast ein Dekret für seinen Pfennigmeister ab 190

Reichsstädte, halten ihren Städtetag zu Ulm 45

" " " halten (1592) einen Ausschuß-Städtetag 248

von Reidt, wird zu Brüssel hinterlassen 179

Religionszustand unter dem Churf. zu Sachs. Christ. II. 114

Religionsfriede wird gemißbraucht 551

Rudolph II. Kayser, K. Urkunden (im Jahr 1591) 1-3 und 172-174. verlängert den Waffenstillestand mit Amurath dem III. 3. schickt Gesandten nach Holland 5. verläßt ein Pönalmandat an den Schwäbischen Kreis 62. befiehlt den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises alle Neuerungen gegen das Hofgericht zu Rothweil ab- und einzustellen 68. desgleichen ein Rescript an das Schwäbische Kreisausschreibamt 74. kommunicirt die Vorstellung des Schwäbischen Kreises dem Erzherzog Ferdinand 81. schickt zwey Minister an die Landschaft zu Jülich 157. Urkunden (im Jahr 1592) 172-174. fordert vom Grafen von Khevenhüller ein schriftliches Bedenken über seine Heyrathsangelegenheit 176. fertigt eine neue Gesandschaft nach den Niederlanden ab 178. befiehlt auf eine bestimmte Antwort zu dringen 179. meldet den fruchtlosen Ausgang der versuchten Friedensstiftung zwischen Spanien und den Niederländern dem H. Ludwig von Würtenberg 181. erhält vom H. die Antwort darauf 182. erklärt sich von neuem durch eine Gegenantwort 183. läßt die Mährischen und Schlesischen Stände zusammen kommen 186. stellt allen Ständen des Reichs die grosse Türkennoth vor 187. verlangt vom H. Ludwig zu Würtenberg ein Bedenken in der pfälzischen Tutel und Kuratelsache 351. wird zu einem scharfen Schreiben gegen die evangelischen Domherren in Cöln bewogen 459. schickt eine Commission nach Straßburg 569

S.

Salmuth, churſächsischer Hofprediger, ist dem Kryptokalvinismus geneigt 116. erhält Auftrag, einen Entwurf zu einer neuen Bibelausgabe zu machen 130. bekommt für die ersten gedruck-

ten Bogen 500 Thaler zum Geschenk das. wird gefangen genommen und nach der Festung Stolpen gebracht 135. wird Ursach eines Auflaufs in Dreßden 404. wird wieder aufs Schloß Stolpen gebracht ebend.

Schaumünze der vereinigten Niederländischen Staaten 7

Schletstat, Landtag daselbst 501

Schönfeld, D. George, Superintendent zu Dreßden, läßt den Exorcismus bey der Taufe weg 128. Folgen davon 129. hält um seine Entlassung an 136

Schriften, theologische, müssen in Churſachsen zur Censur an Hof geschickt werden 121

Schütz, M. Christian, gewesener Churf. Hofprediger, stirbt als ein Kryptokalvinist und wird beschimpft 389

Schwaben, Landgericht daselbst 70

Schwäbischer Kreis erneuert die Beschwerden gegen das Rothweilische Hofgericht 62

Schwäbische Fürsten und Stände schreiben an den Kayser und den Erzherzog Ferdinand 73

Schweitzerpfenninge sollen verboten seyn 35

Spanisches Kriegsvolk bedrücket das Erzstift Cöln und den Westphälischen Kreis 248. zieht aus Bonn ab 251. bezeigt sich trotzig und aufrührisch gegen ihre Befehlshaber ebend.

Spanischer Statthalter in Friesland, Franz Verdugo, befiehlt die Spanischen Besatzungen am Rheinstrome abzuführen 250

Stade beschwert sich wegen der Besichtigung der Lacken 49

Staaten der vereinigten Niederlände schlagen dem Kayser den Frieden ab 5. lassen eine Schaumünze schlagen 7. erhalten eine neue Gesandschaft vom Kayser 178. ertheilen dem Herrn von Reidt eine schriftliche Antwort an den Kayser 180

Statut des Stifts zu Straßburg 535

Steinbach, M. David, Churf. Hofprediger, setzt einen kalvinischen Catechismus auf 130. wird gefangen genommen und nach der Festung Stolpen gebracht 135. ist Ursache eines Auflaufs in Dreßden 404. wird aufs Schloß Stolpen gebracht das. wiederruft 405

Stiftskleinodien im Dom zu Straßburg sind geplündert 473

Straßburg läßt seine Kreisrechnungen übergeben 29
" " Domherren daselbst 531. 676
Superintendenten in Churſachſen ſollen ſich in Religionsſtreitigkeiten alles Läſtern und Verdammens der Perſonen enthalten 121. werden nach Leipzig zuſammengerufen 123. werden zur Unterſchrift des Pieriuſſiſchen Bedenkens genöthigt 126

T.

Tagefarth in Coſtnitz 11. wer darauf erſcheint ebend.
Tempel, Obriſter, ſucht über den Rhein zu kommen 84
Teutſche Truppen leiden Mangel an Proviant und werden unwillig 103. trennen ſich wegen Mangel richtiger Bezahlung 107. wollen Heinrichs, des Königs von Frankreich Dienſte verlaſſen 272. kehren Haufenweiſe nach Teutſchland zurück 289
Türken beobachten den Stilleſtand ſchlecht 4. fallen in Croatien ein 184. erbeuten das chriſtliche Lager bey Karlſtadt 187

U.

Ulm, Städtetag daſelbſt 45
Urheber des Dekrets gegen die evangeliſchen Domherren in Cöln und Straßburg 533
Urkunden, ſiehe Rudolph II.

V.

Valvation der geringern Münzſorten wird vorgenommen 12
Vergleich des Reverſes, den Otto Heinrich, Graf von Schwarzenberg, 1588 hatte ſtellen müſſen 148
" " zwiſchen dem Rathe und der evangeliſchen Bürgerſchaft zu Augſpurg 164. wird an den Kayſer geſchickt und von ihm beſtätigt 170
Vikarius Claudius, dem Austheiler der Präſenzgelder des Stifts zu Straßburg wird verboten, den evangeliſchen Domherren ihre Präſenzgefälle zu entrichten 493
Vikomte von Turenne ſucht Hülfe am Würtenbergiſchen Hofe 91

Visitation des Reichskammergerichts (1591) unterbleibt 7. (1592) 188

" " in Churſachſen nimmt zu Wittenberg ihren Anfang 409

W.

Wilhelm der Jüngere, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, ſtirbt 427. hinterläßt 8 Prinzeſſinnen und 7 Prinzen 428

" " IV. oder der Weiſe, Landgraf von Heſſenkaſſel, ſtirbt 440. hinterläßt 3 Prinzeſſinnen und 2 Prinzen 441. hat das Recht der Erſtgeburt in ſeiner Familie eingeführt 441 und 442

Wittenberg hat lauter kalviniſchgeſinnte Lehrer 131

Worms, Münzprobationstag daſelbſt 20. 211